AMTSBLATT DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN OPPELN: 1821

Oppeln (Regierungsbezirk)



Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung

pro 1821.

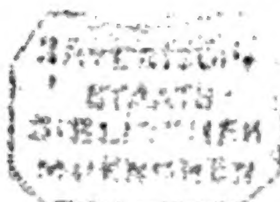
Sechster Band.

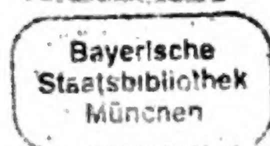
Enthaltend

die Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung und des Königlichen Ober-Landes-Gerichts für Ober-Schlesien.

Oppeln,

gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei, bei C. B. Feistel.





Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1821 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Oppelnschen Regierung, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.		
d. 12. Decbr. 1820.	4	Publikandum, betreffend die unverzügliche Ablieferung der wegen Kriminal-Verbrechen inhaftirten Personen an die betreffenden Gerichts-Aemter .	1	10. 11.
d. 19. —	3	Publikandum, wegen mehrerer in den Buchhandel gekommenen Schriften ohne Angabe des Druckortes und der Verlags-Handlung	1	10.
d. 20. —	2	Bekanntmachung, wegen der Gewerbesteuer der katastrirten Dominial- und Rustikal-Brau- und Brennereien	1	9. 10.
d. 20. —	7	Bekanntmachung, wegen der in einer Entfernung von 400 Schritte von den Gebäuden anzulegenden Ziegeleien und Kalkbrennereien	1	12. 13.
d. 22. —	9	Die Bekanntmachung, wegen der Strafbestimmung für vorgefundene Ziegel von unrichtigem Maaß, wird erneuert	2	16—19
d. 26. —	16	Bekanntmachung, das Verfahren der Bau-Handwerker bei Anstellung ihrer Gesellen bei Bauten betreffend	5	50—51
d. 27. —	10	Publikandum, betreffend den vorschriftsmäßigen Gebrauch der neuerbauten Aufzugs-Klappen an den Oderbrücken zu Kosel und Oppeln . . .	3	21—23
d. 28. —	6	Bekanntmachung, betreffend die Liquidirung der Unterhaltungs-Kosten der Gensd'armerie bis ult. December 1820	1	11—12
d. 30. —	5	Bekanntmachung, den Gensd'armerie-Servis betreffend.	1	11
d. 4. Januar 1821.	12	Bekanntmachung, wegen der Landbeschäler-Stationen.	3	24

de in den,
ausge...
neuen B...

Datum
der
Verordnung

den 14.

Juni

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten Juli, August und September 1821 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Oppelnschen Regierung, erschienenen Verordnungen.

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten October, November und December 1820 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Oppelnschen Regierung, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien.		
d. 17. Aug. 1820. u. 28. Septbr. 1820.	5 216	Bekanntmachung, betreffend die Modalitäten, unter welchen die Prüfung der Forst-Kandidaten statt finden soll.	41	354—355
		II. Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.		
d. 26. Sptb. 1820.	215	Publikandum des Hohen Schatz-Ministerii wegen des zur Anmeldung der Erstattungen in Vermögens- und Einkommen-Steuer-Angelegenheiten angesetzten Präklusions-Termins.	41	353. 354.
d. 6. Octbr.	218	Bekanntmachung, betreffend die Gültigkeit der Wanderbücher der Handwerksgesellen in den Königlichen Preußischen Staaten.	41	356
d. 7. —	219	Bekanntmachung, betreffend die Verpflegung der marschierenden Truppen und der Ordonanzen. .	41	356
d. 10. —	221	Bekanntmachung, wegen des freien Ein- und Durchganges einiger in holländischer Sprache erscheinenden niederländischen Zeitungen. . . .	42	362
d. 11. —	220	Bekanntmachung, betreffend Errata bei der Veränderung an der Arznei-Taxe pro $\frac{1820}{1821}$. . .	42	361. 362
d. 13. —	217	Bekanntmachung, wegen Verdingung des Verpflegungs-Bedarfs für die im Oppelnschen Regierungs-Departement garnisonirenden Königl. Preuß. Truppen.	41	355. 356

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück I.

Oppeln, den 2ten Januar 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 18. enthält:

(No. 631.) Deklaration, die Sukzession der Mantelkinder im Lehn betreffend. Vom 30. September 1820.

(No. 632.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. November 1820, betreffend die Präklusivfrist in Bezug auf die Zurückzahlung der in den Jahren 1813 und 1814 im ehemaligen Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel ausgeschriebenen Zwangsanleihe.

(No. 633.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. November 1820, betreffend das Forum für die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse in Provinzial- und Kommunal-Schuld-Klagen.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Die baare Auszahlung der am 2. Jannar 1821 fällig werdenden Staats-Schuld-Schein-Zins-Coupons No. 4. der Series III. wird, wie gewöhnlich, in

den

den beiden Monaten Januar und Februar künftigen Jahres statt finden, und zwar:

a.) für die in Berlin wohnenden Inhaber solcher Coupons, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, im Seehandlungs-Gebäude.

Unserem Beschlusse vom 12. Juni d. J. gemäß, und weil demnach die Realisirung der zuletzt fällig gewesenen Coupons in umgekehrter Nummernfolge statt gefunden hat, soll diesmal wieder in der natürlichen Ordnung der Nummern fortgefahren werden; namentlich:

vom 2. bis 6. Januar 1821	von No.	1	bis No.	10000.
= 8. = 13.	=	= =	10001	= =	20000.
= 15. = 20.	=	= =	20001	= =	30000.
= 22. = 27.	=	= =	30001	= =	40000.
= 1. = 3. Februar	=	= =	40001	= =	45000.
= 5. = 10.	=	= =	45001	= =	55000.
= 12. = 17.	=	= =	55001	= =	65000.
= 19. = 24.	=	= =	65001	= bis zu Ende.	

Hierbei können gleichzeitig die auf früher schon fällig gewesene Coupons unerhobenen gebliebenen Zinsen, mit in Empfang genommen werden.

Den Inhabern mehrerer Coupons von verschiedenen Nummern, wird übrigens nachgegeben, solche auf einmal an demjenigen der obigen Termine zur Zahlung zu präsentiren, in welchen die meisten, ihrer Nummer nach, fallen. Es muß denselben alsdann jedoch ein genau aufsummirtes Verzeichniß beigelegt werden.

b.) Außerhalb Berlin wohnende Inhaber solcher fälliger Coupons können dieselben nicht nur:

1.) zu jeder Zeit, der Bekanntmachung vom 30. März 1814 gemäß, auf Landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art — imgleichen auf Domainen-Veräußerungs-Capitalien und Zinsen, statt des baaren Geldes in Zahlung geben; sondern auch:

2.) während der beiden Monate Januar und Februar 1821 der Bekanntmachung vom 14. August 1814 gemäß, bei jeder Königl. Regierungs-Haupt- und Special-Kasse, zur baaren Auszahlung einreichen, wogegen:

die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sich weder auf Annahme der ihr etwa unmittelbar mit der Post zugehenden dergleichen Coupons, noch auf Absendung desfallsiger Gelder, und darauf bezügliche Correspondenz einlassen darf.

Uebri-

Uebrigens wird diese Zinszahlung (die Fälle von b. 1. ausgenommen) mit dem 24. Februar 1820 gänzlich geschlossen. Wer also seine Staats-Schuld-Schein-Zinsen dahin nicht gehoben hat, wird sich gefallen lassen müssen, damit bis zum nächsten Zinsen-Zahlungs-Termine zu warten.

Zugleich bringen wir bei dieser Gelegenheit auch unsere Bekanntmachung vom 4. März d. J., wonach während der beiden Monate Januar und Februar 1821, auch die Ausreichung der bisher noch unabgeholt gebliebenen Coupons der Serien II. und III. bei der Controlle der Staats-Papiere, gegen Vorzeigung der Original-Staats-Schuld-Scheine, wieder statt finden wird — in Erinnerung.

Berlin, den 12. December 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Berichtigung.

In dem interimistischen Regulativ über die Besteuerung des inländischen Branntweins, Amtsblatt LI. de anno 1820 Seite 429. fehlt folgender §.

§. 5.

An jedem zur Einmaischung deklarirten Tage dürfen nicht unter 600 Quart Maischraum deklarirt werden, auch werden kleinere Maischbottige, als von 300 Quart, künftig nicht mehr zugelassen. Die Einmaischungen dürfen nur in der §. 52. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 bestimmten Zeit geschehen.

Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wenn er während des Monats, für welchen er deklarirt, die deklarirten Maischgefäße und Blasen, benutzen will, die Benutzung der deklarirten Maischgefäße, muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge, dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottig, die Einmaischung auch wieder zuerst begonnen wird. Während des Betriebs der Brennerei, darf die angezeigte Stellung der Maisch-

gefäße, in dem Brennhause nicht verändert werden. Etwanige Maischwärmer und Maischreservoirs, müssen besonders deklarirt werden und dürfen nie andere als reife Maische, auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen in Betrieb sind, enthalten.

Sind sämmtliche deklarirte Maischgefäße nach einander abgebrannt, so kann eine neue Einmaischungsperiode, zwar erst nach einer beliebigen deklarirten Frist, wieder begonnen werden. Ist aber zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum von der Art, daß ein oder das andere Maischgefäß, einen Tag oder länger dergestalt außer Gebrauch bleibt, daß an demselben Tage wo es leer geworden, nicht wieder darin eingemaischt wird, so muß es für den Tag, oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt, oder wenn derselbe länger, als drei Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Umstände, durch Verschluß oder Versiegelung, von Seiten des Steueramts, außer Gebrauch gesetzt werden.

No. 1. Tym czasowe rozporządzenie względem podatku na gorzałkę Kraiową włozony.

Poniewaz rożne zasły zaskarzenia przeciwko podatkowi Blazencins nazwanemu, Które nie tylko z czasu w ktorym palenie gorzalki pozwolone było ale też z niepewnośći produktow pochodziły: Krol Jegomość za zodą rady swoiey, gabinętowym listem swoim z 10 Listopada b. r. rozkazac raczył, żeby nowe nastąpiło prawo, wktorym podatek od gorzalki na przysłość od garcow w Ktorych robota do palenie gorzalki się znayduie zebrany bydz ma.

Do poki prawo to ieszcze publikowanym bydz nie moze, do poki podług ustanowuia dziszayszego postąpiono bydź ma.

Podlug ustanowien następuią cych od 1 Stycznia r. p. kazdy się rządzic powinnien.

§. 1.

Od dwadziescia Kwart roboty w kadzi się znayduiących 1 grosz zapłacony bydź ma. Bo przyięto iest że do iedney Kwarty gorzalki 50 procentow tęgośći podług Trallesa trzymaiącey, 25 Kwart roboty potrzebne są: aby tedy prawu z 8 Lutego r. 1819 które z Kwarty gorzalki 1 grosz i 3 fenningy podatku nakazuie zadoszyc uczyniono było, owdopiero w spomniony porządek nastąpic musiał.

§. 2.

Ten obywatel który w palarni swoiey gorzałkę palic zamysla, przynaymniey 3 dni przed pierwszym zamieszaniu proiekt swoy podac powinnien według formularza tu przyłączonego, podług ktorego przez cały mieſiąc gorzałki palic chce. Jezeli nie zaras z początku mięsiąca polic chce to przynaymniey od dnia zaczęcia aż do ſkonczenia tegoz miesiąca, Amtowi podatkowemu proiekt swoy Kommunikowac powinnien, i fabrikacya koniecznie cały mieſiąc podług tego proiektu naſtąpic muſi.

§. 3.

Deklaracya taka dobrze napisana bydź musi a nic w niey odmienionego i wymazanego ſię nie powinno znaydowac, in duplo Amtowi podatkowemu oddana bydź ma.

Jeden i drugi Exemplarż od Amtu approbowanym bydz musi. Jeden exemplarż przy Amcie zoſtanie, drugi poſiadaczowi oddany bydz ma. Jego powinnośćią będzie znowu na powrót odebraną deklaracyą na mieśću iasnym od urzędnika na to wyznaczonym zawieszyc, i ią w dobrym ſtanie utrzymywac, aby urzędnik albo inszy do palarni wſtępujący człowiek zaras ią widział.

Po upływie czasu palenia exemplarż ten odięty i Amtowi oddany bydz ma.

§. 4.

Poſiadaczowi palarni pozwolono ieſt, 3go albo 4tego dnia po zamieszaniu palenie swoie żacząc i podług tego deklaracyą swoią spisac moze. Wcieśnieysze albo poznieysze palenie zadeklarowaney roboty nie ieſt wolne. Gdyby w przypadku iakim extraordinaryynym excepcya miała by naſtąpic wprzod Amt o tem uwiadomionym bydź ma i iego pozwolenie także na tablicy w palarni zawieszone bydź musi.

§. 5.

Deklaracya zamieszania, roboty przynayminiey na 600 Kwart naſtąpic musi, także kadż zadna mniesza iak 300 Kwart bydz nie powinna.

Zamieszanie podług §. 32. porządku podatkowego nie winszym tylko w czasie wyznaczonym naſtąpic może.

Po-

Posiadaczom palarniow wolno ieſt w miesciącu w którym palenie gorzalki zadeklarowali, deklarowane kadzie tak często używac iak się ieym podoba, ale to podług pewnego się ſtac musi porządku, tak że nayprędzey wyprozniona kadz też nayprędzey zas powinna bydż uzywana.

Pod czas zadeklarowanego miesiąca do palenia, kadzie w ten przesnaczonym porządkn w palarni przez cały czas zoſtac muszą. Ten ktoryby zechciał miec kazdię osobliwie do zagrzania roboty, powinnien ie osobno zadeklarowac i inszę nie powinny w sobie za wierac robotę iak zupełnie do palenia zdatną a także tylko tak długo iak się gorzalka w garcu pali.

Jak prętko deklarowane kadzie iedna po drugiey wyproznioną zoſtała naſtąpic może inszy czas nowy podług upodobania posiadacza palarni. Jezeli zas kadzie w tem ſamym dniu, w którym wyproznione zoſtały napełnione na nowe nie będą, w ten czas w tem dniu albo w tych dniach pochyło poſtąwione bydź muszą. Gdyby to dluzey iak 3 dni trwało, wtedy podług okoliczności miescowey albo zapiecz ętowane albo schowane bydź maią.

§. 6.

W tych dniach w których palenie gorzalki zadeklarowane ieſt od 7mey wieczor aż do 5tey rano palenie zakazane ieſt, chyba żeby podług uznania urzędnika podatkowego, zadeklarowana robota w przeciągu 14 godzin przepalona bydź nie mogła: w ten czas urzędnik podatkowy w deklaracyi zapisac powinnien na iaki czas palenie nocne pozwolone było.

Czyli garce na cały miesiąc w którym palenie deklarowane ieſt w zamknięciu albo w nie zamknięciu zoſtac maią oddaiemy do rozsądku Amtowego, ktory podług czasu w którym w uzywaniu nie były albo podług polozenia miescowego w tem intereſsie disponowac mogą.

W czasie tem, w którym palenie nie było deklarowane tak garce iak i tez kadzie do schowania brane bydż maią.

§. 7.

Podatek od palenia w deklarowanym miesciącu zawsze w oſtatnim dniu mieſiąca oddany bydź ma. Ten któryby tego terminu ieden ras tylko, zaniedbał iuż na potym zaras przy deklaracyi podatek swoy płacic musi i więcey kreditu miec nie będzie.

§. 8.

Nadgroda podatku albo uwolnienie od niego tylko w ten czas nastąpic może, kiedy posiadaczowi bez iego zawinienia, robota w kadzi niezaczęta, od którcy iuż podatek zapłacil zupełnie się popsuła. Amt podatkowy zaras otem wiadomośći dostac musi aby się na miescu o prawdzie przeswiadczył. Robota skwaśniała do takich przypadkow rachowana nie będzie.

§. 9.

Od fabrikantow gorzalki, którzy oprocz zwyczaynego palenia gorzałki ieszczo wodkę pzzepalaią, albo ię tylko destilluią, i może z lagru winnego albo z wody cukrowey gorzałkę palą, albo z wino gron z iablek z inszych owocow wodkę palą, i przy których przygotowanie roboty na 2 albo 3 dni wyrachowane bydź nie może podatek do tych czas ustanowiony zebrany będzie.

Naczynia które do inszego uzywania a nie do przepalenia wodki potrzebowane bywaią, przestawaią bydź podatkowi podlegle, i nie podpadaią pod tak scislą kontrollę na podobieństwo tych, które ku przeplaniu wodki i ku robieniu likworow słuzyc maią, ale zawsze pod dozorem urzędnikow podatkowych stac maią.

§. 10.

Na fundamencie wprowadzonego podatku od roboty w kadzie się znayduiącey zamiast podatku Blazencins nazwanego, iuż §. §. 2. 3. 4. 9. 10. 11. 12. 13. prawa 8. Lutego r. 1819 i z tego do niego należącego porzadku §. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 15. 22. 23 i 25. iuż więcey do skutku przychodzic nie będą, chyba iako się to w §. 9. dziszayszego rozporządzenia stało ze na nie się odwoływac by miało.

§. 11.

§. §. ieszcze w swoim zostawaiące walorze następuiące prawne dostały odmiany. Co w tych §. §. o nie prawnym używaniu naczyń do palenia wodki i warzenia piwa mowione iest, także się o nieprawnym używaniu Kadziow rozumi. Tey w §. 16. nakazaney deklaracyi względem miesc na których kadzie stac maią w palarni, przyłączony bydź powinnien podług formularza tu podanego abriss położenia tych naczyn in duplo.

Exemplarz ieden od Amtu podpisany, tem że samym sposobem iak

iak w §. 5. dziszayszego rozporządzenia względem deklaracyi rozkazano iest, w palarni zawieszony bydź musi, i kadzie w tem samym porzadku tak długo zostac muszą aż odmiana w tem przez inszy abriss od amtu approwany nie nastąpi. To co §. 18 i 19. o wimierżeniu garcow rozkazano iest także się o kadziach rozumi.

Prawo do rewidowania w §. 50. urzędnikom podatkowym dane także się od dziszayszey deklaracyi rozumi.

Do tych przypadkow gdzie podług §. 60. kara z przyczyny defraudacyi nastapic ma, także te należą, kiedy czynośći, odktorych rządowi się podatek należy albo wcale ogłoszone nie zokały albo fałszywie podane były.

Zamieszanie roboty w inszym a nie w tem wyznaczonym naczyniu, albo nie w tem na to upodobanym położeniu, albo w inszym a nie w tem w §. 5. dziszayszego rozporządzenia wyznaczonym czasie, albo w inszych dla kazdey kadzi nie deklarowanych dniach nie uważaiąc na wielkość ich, pociąga za sobą oprocz zwyczayney kary defraudantow i Konfiskacyi naczyn, ieszcze naywyższą w §. 66. nakazaną karę 100 Twardych tolarow, które denunciantowi zapłacone bydź maią.

§. §. 67 i 68. w tem odmieuione bydź muszą że iezeli kadzie, w których podług rozporządzenia Amtow za mieszano bydź nie ma, przecie na to uzywane były, wyrochowanie podatku i kary tem sposobem nastąpic ma, że zawsze co 3 dni od dnia zakazu az do dnia wktórym defraudacya wynalezona została iedne zamieszanie rachowane będzie.

§. 71. tem sposobem tłumaczony bydź ma, że ten który deklarowane godziny do zamieszania i palenia gorzalki i deklarowane dni na to nie uzywa tylko insze, albo czasu tego w §. 6. dziszayszey deklaracyi i od amtu iemu pozwolonego nie uzywa podług §. 78. porządku podatkowego pierwszy ras 2 talary i następuiące razy 5 aż do 20 twardych talarow kary zapłaci.

To co w §. 72. o Książce podatkowey mowiono, na przyszłość od deklaracyi się rozumi.

z Berlina d. 1. Grudnia r. 1820.

Ministeium Finansow.

de Klewitz.

Przy

Przy Publikacyi tego tym czasowego rozporządzenia z 1. Grudnia r. b. uwiadomiamy także Publiczność zesmy przez osobliwy Cirkularz z dziszayszego dnia władze podatkowe o tem uwiadomili: ze nowy ten podatek o 1, Stycznia r. p. zebrany bydź ma.

Podług tego niechay się obywatele wszyzey rządzą, i niechay ze deklaracyą nakazaną miesięczną, amtom podatkowym podadzą.

Aby rozporządzenie dziszaysze od 1. Stycznia r. p. do skutku przyść mogło nakazalismy wydrukowanie formularzow na takie deklaracye potrzebnych i amtom ich odeslalismy, od których kazdy obywatel ie zapłaciwszy 6 fenningow od arkusza Kupić może.

W przyszłośći kazdy obywatel formularze takie, libre za 8 groszy albo arkusz za 6 fenningow w tuteyszey drukarni regencyyney dostac może.

Dla uniknienia wszelkiey szkody osobliwie u ludziach po wsiach przy spisaniu tey deklaracyi, nakazalismy amtom podatkowym aby się pierwsze razi samy tem zatrudniały i osobliwie u ludziach prostych ktorzy pisac nie umieią sami ie spisały.

Ponieważ przez deklaracya dziszayszą zyczenia obywatelow względem zniesienia podatku Blazencins nazwanego, do skutka przyszły, spodziewamy się ze się wszycy z ochotą podług tey nowey rządzic będą deklaracyi, i przeswiadczeni będą że przez to ułgę wielką dostąpili. Bo unikną przez ten nowy sposob dawania podatku, wszelkiemu narzekaniu Już więcey do nagłego i nocnego palenia nie są przymuszeni, i produkcya Trunku już więcey nie zależy od kunstownego budowania palarni.

Cirkularz nasz do amtow odeslany w którym nakazano iest, jakim sposobem urzędnicy nad' kadziami dozor miec maią, Kazdemu który go wiedziec zechce pokazany bydź powinnien.

II. Abth. VII. ad 848 Decbr. Opole d. 23. Grudnia 1820.

Krolewska Regencya. II. Wydział.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 2. Bekanntmachung, wegen der Gewerbsteuerpflichtigkeit der catastrirten Dominial- und Rustical-Brau- und Brennereien.

Da das Gewerbesteuer-Edict vom 30. Mai c. gar keine Befreiungen in Ansehung der zur Grundsteuer angezogenen Gewerbe mehr zuläßt, so müssen hier-

 nach

nach und in Folge Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 5. d. M. sämmtliche Dominial- und Rustical-Brau- und Brennereien, so wie die catastrirten Eisen-Hütten, Mühlen und andere Fabrikations-Anlagen, wenn sie auch von den Besitzern selbst betrieben werden, vom 1. Januar 1821 an, zur Gewerbesteuer mit herangezogen werden.

Sämmtliche Besitzer von dergleichen Anlagen werden daher in Gefolge des oben edachten Gesetzes §. 19. und §. 38. lit. b. so wie unserer Verordnung vom 24. November c. hierdurch aufgefordert, bei den Kommunal-Behörden ihres Wohnortes hiervon Anzeige zu machen, so wie auch die Kreis-Behörden gleichzeitig hierdurch angewiesen werden, die in Rede stehenden Anlagen zur Gewerbesteuer-Veranlagung pro 1821 zu bringen.

VIII. Decbr. 572. Oppeln, den 20. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 3. Publikandum, wegen mehrerer in den Buchhandel gekommenen Schriften ohne Angabe des Druckorts und der Verlags-Handlung.

Es sind seit einiger Zeit, im Widerspruche mit den Vorschriften der Censur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, mehrere Schriften ohne Angabe des Druckorts und der Verlags-Handlung in den Buchhandel gekommen. Sämmtlichen Polizei-Behörden im hiesigen Regierungs-Departement wird her davorzügliche Wachsamkeit hierauf empfohlen, und denselben zugleich aufgegeben, in vorkommenden Fällen anher Anzeige zu machen.

V. 775. Decbr. Oppeln, den 19. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 4. Publikandum, betreffend die unverzügliche Ablieferung der wegen Kriminal-Verbrechen inhaftirten Personen an die betreffenden Gerichts-Aemter.

Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks werden hierdurch angewiesen, in allen Fällen, wo sie einen Dieb oder einen des Diebstahls verdäch-

verdächtigen Verbrecher zur Haft bringen, denselben sofort der kompetenten Gerichtsbehörde mit den Verhandlungen über die Veranlassung der Verhaftung zu übergeben, und diese Uebergabe auf keine Weise deshalb, weil erst der Thatbestand aufgenommen werden solle, weil noch kein Geständniß erfolgt, oder die Coinculpaten noch nicht ausgemittelt worden, und überhaupt unter keinem Vorwand zu verzögern.

Wenn gleich die Polizei-Behörden die Pflicht haben, die Spuren begangener Verbrechen bis zu der Stärke auszumitteln, daß die Functionen der Kriminal-Justiz eintreten können, so steht ihnen doch eine förmliche Untersuchung über die angeblichen oder geständlichen Verbrechen, und darüber, in wiefern ein Verbrecher in Haft bleiben müsse? nicht zu, indem dies, so wie die Erhebung des Thatbestandes nach den gesetzlichen Vorschriften lediglich Sache der Kriminal-Gerichtsbehörden ist.

VII. 812. Decbr. c. Oppeln, den 12. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 5. Bekanntmachung, den Gensd'armerie-Servis betreffend.

Nach einer Bestimmung des Königl. Kriegs-Ministerii hören die Servis-Vergütungen an die Land-Gensd'armerie aus dem Departements-Servis-Fonds mit Ende December d. J. auf, und wird vom 1. Januar k. J. ab, nur der Servis für die (in Neisse befindlichen) Armee-Gensd'armen aus gedachtem Fond vergütet werden.

Hiernach haben die Königl. Landräthl. Aemter, die Königl. Garnison-Verwaltungs-Inspectionen, so wie die Magisträte und Servis-Deputationen sich zu achten.

I. Abth IV. 813. Decbr. c. Oppeln, den 30. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 6. Bekanntmachung, betreffend die Liquidirung der Unterhaltungs-Kosten der Gensd'armerie bis ult. December 1820.

Die Rechnungen der Generals-Staats-Kasse von den Unterhaltungs-Kosten der Gensd'armerie für den Zeitraum bis ult. December 1819, sollen nunmehr

 abge-

abgeschlossen, und die noch nicht festgesetzten Rest-Ausgaben zur weiteren Anweisung unverzüglich liquidirt werden.

Eben so hat das Königl. hohe Ministerium des Innern wegen der Ausgaben des laufendem Jahres 1820 verfügt, daß wir die Liquidirung der für die Gensd'armerie anzuweisenden Zahlungen beschleunigen, und die Einreichung der belegten Liquidationen ungesäumt bewerkstelligen sollen.

Den Herrn Landräthen und resp. Kreis-Kassen machen wir solches besonders wegen der Beköstigungs-Kosten, den Magisträten und Garnison-Verwaltungs-Inspectionen wegen der Servis-Zahlungen, und den Herrn Kreis-Brigadiers wegen der Schreib-Materialien-Ausgaben hierdurch bekannt, um die betreffenden Liquidationen unfehlbar bis zum 15. Januar 1821 an uns einzusenden, auch alle etwanigen sonstigen, für die Gensd'armerie anzuweisenden Zahlungen hiernach zu liquidiren.

II. 555. Decbr. c. Oppeln, den 28. December 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No 7. Bekanntmachung, wegen der in einer Entferung von 400 Schritt von Gebäuden anzulegenden Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Es ist unlängst durch eine, bei einem Dorfe des Oppelnschen Kreises, zu nahe angelegte Feldziegelei, ein 50 Schritt davon entferntes Gebäude entzündet worden.

Dies und die ebenfalls vorgekommene zu nahe Anlage von Kalkbrennereien bei Gebäuden, veranlaßt uns hierdurch von Polizeiwegen festzusetzen:

daß alle vom 1. Januar 1821 ab neu anzulegende Ziegeleien und Kalkbren-

No. 7. Uwiadomienie, Cegelnie i piece na palenie wapna przynaymniey o 400 Krokow od budinkow wystawione bydź muszą.

Niedawno dopiero w pewney wsi opolskiego Kresu albo Cirkułu przez cegelnie budinek o 50 Krokow od niey oddalony, zapalonym został.

Nie tylko to, ale takze nadto bliskie polozenie piecow w ktorych wapno palą przy domach, pobudza nas do ustanowienia następuiącego policyynego.

Od 1. Stycznia r. 1821 wszelkie nowe cegelnie i piece do palenia

nereien jeder Art, wenigstens 400 Schritte entfernt von Gebäuden errichtet, und daß die bei diesen Fabrikationsstätten gewöhnlich in Vorrath sich aufgehäuft befindenden Brennmaterialien zum mindesten 50 Schritt vom Ziegel oder Kalk-Ofen aufbewahrt werden sollen.

Auch schon bestehende Feldziegeleien, die noch ferner betrieben werden sollen, und deren Verlegung leicht zu bewerkstelligen ist, müssen, wenn die Entfernung nicht obiges Maaß hat, weiter von den Gebäuden abgerückt werden.

Die Herrn Kreis-Landräthe und Polizei-Districts Kommißarien, desgleichen die Ortsgerichte, so wie die Herrn Bau-Inspectoren, haben auf die Befolgung vorstehender Festsetzung ein wachsames Auge zu richten, und nicht allein die Wegschaffung solcher Ziegeleien und Kalkbrennereien, welche in Zukunft zu nahe bei Gebäuden angelegt werden sollten, sofort zu veranlassen, sondern auch die Uebertreter dieser Vorschrift zur Bestrafung anhero anzuzeigen.

Pl. XIV. 86. Decbr. c.

Oppeln, den 20. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

wapna, przynaymniey o 400 Krokow od budinkow inszych wystawione bydź maią, Drzewo albo insze Rzeczy na opal do tych fabryk potrzebne przynay mniey o 50 Krokow od niech schowane bydź maią.

Cegelnie zas polne które iuz stoią i których transportowanie nastąpic może takze w tey odległości wystawione bydź maią. JM Panowie Landratowie i Komissarze distriktowi policyyni nie mniey szołtisowie po wsiach i Bauinspektorowie pilny na to dozór miec powinny, żeby rozkazowi naszemu zadoczyc uczyniono było. Ich tedy powinnością będzie, na to patrzyc żeby ani cegelnia ani piec do palenia wapna blizey iak dziszay rozkazano iest wystawionym nie był, tam gdzie by kto przeciwko temu rozkazowi postąpił nie tylko budinek taki zaras przestawiony bydź musi, ale tez przestępca nam do ukarania go powinnien bydź ogłoszony.

Plen. XIV. 86. Decbr.

Opole, den 20. Grudnia.

Krolewsko Pruska Regencya.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat December 1820.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel rtl.	gr.	pf	Roggen pro Scheffel rtl.	gr.	pf	Gerste pro Scheffel rtl.	gr.	pf	Hafer pro Scheffel rtl.	gr.	pf	Heu pro Centner rtl.	gr.	pf	Stroh pro Schock rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen .	1	8	—	1	1	—	—	15	—	—	11	—	—	16	—	5	—	—
2.	" Cosel . .	1	9	—	—	20	7	—	14	8	—	10	6	—	15	—	3	8	—
3.	" Creuzburg . .	1	12	3	—	20	6	—	18	—	—	13	—	—	20	—	5	17	—
4.	" Falkenberg .	1	16	—	1	8	—	—	18	6	—	11	9	—	18	3	3	3	5
5.	Grottkausche Kreis	1	11	7	1	2	—	—	16	3	—	12	9	—	15	7	3	6	—
6.	Stadt Leobschütz .	1	10	2	—	22	10	—	13	8	—	13	1	—	16	—	5	—	—
7.	" Lublinitz . .	1	21	—	1	4	—	—	20	—	—	19	—	1	—	—	5	12	—
8.	" Neisse . .	1	15	3	1	—	8	—	15	1	—	11	10	—	16	—	3	12	3
9.	" Neustadt . .	1	15	8	1	—	—	—	15	11	—	11	5	—	17	7	3	15	10
10.	" Oppeln . .	1	14	5	1	—	7	—	17	2	—	13	3	—	16	6	3	10	3
11.	" Pleß . .	1	7	6	—	22	6	—	21	—	—	14	—	—	16	—	2	12	—
12.	" Ratibor . .	1	7	6	—	19	8	—	13	2	—	9	3	—	16	—	3	10	3
13.	Rosenberg .	1	22	—	1	4	4	—	15	4	—	13	—	—	16	—	5	—	—
14.	" Rybnick . .	1	9	3	1	3	5	—	18	—	—	11	—	—	20	—	5	12	—
15.	" Groß-Strehlitz .	1	14	6	—	21	6	—	21	—	—	18	6	1	3	4	3	2	—
16.	" Tost. .	1	17	—	1	7	—	—	23	—	—	14	—	—	18	—	4	—	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 1.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 1.

Oppeln, den 2ten Januar 1821.

Bekanntmachung.

Der von uns mittelst Steckbriefes vom 29. August d. J. im öffentlichen Anzeiger No. 36. des Regierungs-Amtsblatts verfolgte lebenslängliche Baugefangene Friedrich Gottfried Jung, ist in Schmiedeberg wegen neuer Diebstähle eingefangen, und an das Königl. Inquisitoriat nach Jauer abgeliefert worden, welches wir zur gefälligen Notiz der resp. Polizei-Behörden, ganz ergebenst bekannt machen; der mitentwichene Patrouilleur aber hat noch nicht ergriffen werden können.

Cosel, den 22. December 1820.

Das Königliche Commandantur-Gericht.

Bekanntmachung.

Der reisende Jäger Ignatz Grätzer angeblich aus Felzberg im Oesterreichschen, hat seinen unterm 19. d. M. von der Polizei-Behörde zu Ratibor ausgestellt erhaltenen Reise-Paß, auf dem Wege von der Kolonie Gräfenort im Oppelner Kreise verloren. Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt.

VII. 1054. Decbr. c. Oppeln, den 22. December 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Bürger Johann Scholz aus Leobschütz, welcher sich durch Tagelöhner-Arbeit ernährt, hat seinen am 24. Oktober c. a. sub No. 509. auf 6 Monate von der Polizei-Behörde zu Ratibor ausgestellt erhaltenen Reisepaß, welcher zuletzt am 8. d. M. in Rakau von dem Scholzen visirt worden, auf dem Wege von Rakau verloren. Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt.

VII 986 Decbr. c. Oppeln, den 21. December 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Publicandum.

Auf Befehl einer Königl. Hochpreißlichen Regierung zu Oppeln, werden auf den 30. Januar 1821, 98 Scheffel 1 3/8 Metzen Roggen und 51 Scheffel 7 Metzen Haaser neues preußisches Maaß in der hiesigen Amts-Canzellei öffentlich an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der hohen Regierungs-Genehmigung, verkauft werden.

Kauflustige werden hiermit vorgeladen, sich in diesem Termine früh um 9 Uhr hier einfinden zu wollen.

Kupp, den 26. December 1820.

Königliches Rent-Amt.

Verpachtung.

Da in dem, den 4. d. M. angestandenen Termine zur Verpachtung des bei hiesiger Stadt gelegenen Kämmerei-Guts Gräferei kein annehmliches Gebot offerirt worden, und wir einen anderweitigen Verpachtungs-Termin auf den 8. Februar 1821 anberaumt haben, so werden Pachtlustige hiermit eingeladen, gedachten Tages früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß nach eingegangener Genehmigung der Herrn Stadt-Verordneten, gedachtes Kämmerei-Gut Gräferei, dem Meist- und Bestbietenden auf 9 Jahre von Johanni 1821 bis dahin 1830 pachtweise wird überlassen werden. Uebrigens können die Bedingungen in der rathhäuslichen Kanzellei in den Amtsstunden eingesehen, und nur solche Pachtlustige zur Licitation zugelassen werden, die in Termino 2000 rtlr. in Pfandbriefen loco Cautionis zu übergeben im Stande sind.

Reisse, den 15. December 1820.

Der Magistrat.

Be-

Bekanntmachung.

Es ist Allerhöchsten Orts die Abhaltung eines Wochenmarktes am Mittwoch einer jeden Woche in hiesiger Stadt nachgegeben worden.

Peiskretscham, den 24. December 1820.

Der Magistrat.

Verpachtung.

Da die Pacht des Gasthauses No. 26. in Groß-Strehlitz an der Ecke des Ringes belegen, mit dem 1. Mai 1821 zu Ende gehet, und der Eigenthümer dasselbe aufs neue verpachten will, so werden Pachtlustige hiermit aufgefordert, sich

den 25. Januar 1821

Vormittags um 9 Uhr bei dem Eigenthümer einzufinden, ihr Gebot abzugeben, sich mit 50 rtlr. baarer Caution zu versehen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden die anderweitige Pacht überlassen werden soll.

Die Bedingungen sind bei dem Eigenthümer einzusehen, welcher sich auch die Auswahl eines Pächters vorbehält.

Groß-Strehlitz, den 21. December 1820.

Vorladung.

Nachbenannter Ignatz Florensky vom 6ten Infanterie-Regiment (1sten Westpreußischen,) welcher nach seiner Angabe aus Czernik bei Gleiwitz in Oberschlesien gebürtig, und am 11. September 1817 aus Posen entwichen, wird hiermit vorgeladen, sich in einem der auf den 20. December c., den 5. Januar, zuletzt aber auf den 20. Januar 1821 jedesmal Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine, vor dem Militair-Gericht der 9ten Division persönlich einzufinden, und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edicts vom 17. November 1764 wider ihn in contumatiam erkannt werden wird, daß er für einen Deserteur zu erachten, und sein Name an den Galgen zu heften, sein sämmtliches, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber confiscirt, und der betreffenden Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zugesendet werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen des Entwichenen in ihrer Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort bei Verlust ihres

Pfandrechts Anzeige zu machen; insbesondre aber dem Entwichenen, bei Strafe der doppelten Erstattung unter keinerlei Vorwand, davon etwas zu verabfolgen.

Glogau, den 7. December 1820.

Königl. Preuß. Gericht der 9ten Division

v. Dobschütz. Surland, Divisions-Auditeur.

Avertissement,

wegen Erbauung einer neuen zweigängigen oberschlächtigen Wassermühle zu Kneja.

Das Dominium Kneja beabsichtiget in dem Dorfe Kneja an dem Wasserbette der Brettmühle eine neue oberschlächtige Wassermühle von zwei Gängen, zum Vermahlen des Getreides zu etabliren.

Ich bringe dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fordere in Folge des §. 7. des Edicts vom 28. Oktober 1810 auf, die etwanigen Widersprüche gegen dieses Etablissement binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen, oder aber zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist auf etwa eingehende Protestation nicht weiter wird geachtet werden.

Rosenberg, den 3. December 1820.

Königl. Preuß. Landräthl. Offitium, Rosenberger Kreises.

Kalkverkauf.

In dem neu etablirten englischen Kalk-Ofen zu Krappitz, dem Herrn Grafen von Sierstorpff gehörig, wird von jetzt an täglich frisch gebrannter Kalk verkauft.

Krappitz, den 4. December 1820.

Das Gräflich v. Sierstorpffsche Koppitzer Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Der Müller Georg Lopocz zu Miedane, Ratiborer Kreises, beabsichtiget bei seiner eingängigen oberschlächtigen Wassermühle, einen zweiten Mahlgang, statt dem bisher dabei befindlichen Hirsegang anzubringen. Dieses wird dem Publico nach Vorschrift des 6ten und 7ten §. der Mühlen-Ordnung vom 28. Oktober 1810 hiermit bekannt gemacht, und zugleich derjenige, welcher durch diese Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, seine begründeten Einsprüche, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bei unterzeichnetem Amte anzubringen.

Ratibor, den 5. December 1820.

Der Königliche Landrath,

v. Wrochem.

Avertissement,

wegen Verkauf und resp. Zeitverpachtung der Fayance- und Stein-Gut-Fabrike zu Proskau.

Die 1½ Meile von Oppeln belegene Fayance- und Stein-Gut-Fabrik zu Proskau soll mit ihren Zubehörungen, bestehend:

1.) in dem massiven Fabrik-Gebäude mit dem darin enthaltenen Niet- und Nagelfesten Inventario, so wie selbiges dem zeitherigen Pächter überlassen war, also mit dem Brenn-Ofen, Müffel- und Calcinir-Ofen;
2.) in dem Stein-Gut-Schlemmerei-Gebäude;
3.) in dem Gebäude, worin sich die Stein-Gut-Glasur-Mahl-Mühle mit dieser Maschine befindet;
4.) in der Glasur-Wasser-Mühle mit dem dabei befindlichen kleinen Mühl-Teichel;
5.) in der Wohnung, welche gegenwärtig der Ziergärtner inne hat;
6.) in einem Garten, oder künftigen Fabriken-Platz von 7 Morgen 25 □R.;
7.) in 3 Morgen Land zum Lehmgraben für die Fabrike auf dem Ziegelei-Platze des Domainen-Amtes, und
8.) in einer Thon-Grube von 46 □R. zu Groß-Schimniz,

je nachdem sich Erwerbungslustige finden, entweder an den Meistbietenden veräußert, oder in Zeitpacht ausgeboten werden. Der Termin zur Veräußerung oder Zeitverpachtung ist auf den 6. Februar k. J. anberaumt, und wird auf dem Schloß zu Proskau abgehalten werden.

Erwerbungs- und Pachtlustige werden aufgefordert, sich im gedachten Termine, entweder in Person, oder durch einen mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu melden, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit bei dem von uns ernannten Licitations-Kommißario auszuweisen; die Zahlung der Kaufgelder erfolgt in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Januar c. in baarem Gelde.

Die resp. Verkaufs- und Zeitpacht-Bedingungen können sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als auch bei dem Domainen-Amte zu Proskau, zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden; auch ist letzteres angewiesen, die resp. zu veräußernden oder zu pachtenden Realitäten, den Erwerbs- und Pachtlustigen auf Verlangen vorzuweisen, und über alles gehörige Auskunft zu geben.

Oppeln, den 20. November 1820.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

Sub-

Subhastation.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß ad instantiam Creditorum die Freigärtnerstelle des Franz Orand, wozu außer dem Garten 8 Scheffel 8 Metzen Ackerland, 63 □Ruthen Krautland gehören, und welches sämmtlich auf 395 rtlr. Courant gerichtlich detaxirt worden ist, in Termino peremtorio den 21. Februar 1821 Vormittags 9 Uhr allhier dem Meist- und Bestbietenden, gegen gleich baare Zahlung verkauft werden wird.

Kauflustige haben sich zu gedachter Zeit einzufinden und zu erwarten, daß nach eingeholtem Consens der Creditoren der Zuschlag erfolgt. Taxa kann jederzeit hierorts inspicirt werden.

Grötsch, den 25. Oktober 1820.

Das Gerichts-Amt Grötsch, Coseler Kreises.

Subhastation.

Das Königl. Preuß. Gericht der Stadt Groß-Strehlitz subhastirt auf den Antrag der Beneficial-Erben und Vormundschaft das in die Steuer-Einnehmer Freyenschensche Verlassenschaft gehörige, in der Stadt Groß-Strehlitz am Ringe belegene sub No. 25 des Hypothekenbuchs der Stadt Groß-Strehlitz eingetragene Haus nebst Lippitzer Aeckern, welches nach der gerichtlichen Taxe, die in der hiesigen Stadt-Gerichts-Kanzlei zu jeder schicklichen Zeit zur Einsicht vorgelegt werden soll, auf 4024 rtlr. 18 sgr. abgeschätzt worden, und ladet alle Kauflustige, welche genanntes Haus nebst Zubehör zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit ein, in den angesetzten Licitations-Terminen den 30. November, den 30. Januar, besonders aber in dem letzten peremtorischen Licitations-Termin den 31. März a. f. vor dem unterzeichneten Stadt-Gericht in dem gewöhnlichen Stadt-Gerichts-Locale auf dem Rathhause Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und dann zu gewärtigen, daß dieses Haus mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Collegii von Oberschlesien dem Meist- und Bestbietenden wird zugeschlagen werden.

Groß-Strehlitz, den 9. September 1820.

Königl. Gericht der Stadt Groß-Strehlitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück II.

Oppeln, den 9ten Januar 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 8. Bekanntmachung, betreffend das Verhältniß der nicht promovirten Aerzte, Operateurs und Geburtshelfer, zu den promovirten Aerzten.

Nachstehende Bestimmung des Königl. hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Auf die Anfrage, betreffend das Verhältniß der nicht promovirten Aerzte, Operateurs und Geburtshelfer zu den promovirten Aerzten rc., wird der Königl. Regierung eröffnet, daß zwischen denselben nur der Unterschied statt findet, daß die erstern unter den Gerichten ihres Wohnorts stehen, so lange sie nicht auch als gerichtliche Aerzte geprüft und anerkannt sind, nicht anstatt eines Physici gerichtliche Sectionen verrichten dürfen, und bei ihren chirurgischen Verrichtungen und Accouchements nur nach den Taxsätzen für Wundärzte und Geburtshelfer Remuneration verlangen können.

Berlin, den 4. März 1820.

Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Behörden und Medizinal-Personen im hiesigen Departement gebracht, mit dem Beifügen, daß die nicht promovirten Aerzte, Operateurs und Geburtshelfer auch nicht zu Untersuchung von Gemüths-Kranken bei Blödsinnigkeits-Erklärungen, zugezogen werden können.

IX. 185. Decbr. p. Oppeln, den 6. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 9. Die Bekanntmachung wegen der Straf-Bestimmung für vorgefundene Ziegeln von unrichtigem Maaß, wird erneuert.

Auf den Grund der Bestimmung des Departements für die Gewerbe und den Handel im Hohen Ministerio des Innern vom 17. Juli 1812 haben wir bereits im XXsten Stück unsers Amtsblatts vom Jahr 1818 unter No. 131. festgesetzt, daß Ziegeln, wenn sie nicht zum Privatgebrauch verwendet, sondern für Jedermann feil gehalten werden, folgende Maaße haben sollen, nemlich:

a) Mauerziegeln:

1. Große Form: 11½ Zoll rheinl. oder preußisch lang, 5½ Zoll breit, 2½ Zoll dick,

No. 9. Uwiadomienie, względem Kar kótre ci płacic maią ktorzy cegły fabrikuią przepisaną miarę nie trzymaiące.

Na fundamencie przepisow Przswietnego Ministerium handlu z 17. Lipca r. 1812. iuześmy w roku 1818 w No. 131. w dzienniku ustanowili. Że cegły ieżeli na priwatną potrzebę nie są zrobione tylko na przedaz, Koniecznie podług nastepuiącey miary fabrikowane bydź muszą: mianowicie.

a Cegły do murowania:

1. większey formy maią bydź dlugie 11½ Cala rensk. albo pruskiey miary 5½ cala szerokie i 2½ cala grube.

2. Kli-

2. Kleine Form: $9\frac{1}{2}$ Zoll preußisch lang, $4\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick;

b) Platte Dachziegeln:

15 Zoll prß. lang mit Einschluß der Nase, und 6 Zoll prß. breit,

und haben zugleich angeordnet, daß derjenige Ziegelei-Besitzer oder Pächter ꝛc., welcher dieser Bestimmung nicht nachkommt, in eine Polizeistrafe von 10 rtlr. für jedes 1000 Ziegeln verfallen seyn sollе.

Wiederhohlte Beschwerden und Anzeigen unserer Baubeamten über die so sehr verschiedenen Maaße feil gehaltener Mauer- und Dachsteine, die eben sowohl, wenn sie kleiner sind, als obige Festsetzung bestimmt, eine Vertheuerung des Baues, als auch einen fehlerhaften Verband bewirken, wenn ihre Breiten in keinem richtigen Verhältniß mit den Längen der Mauerziegeln stehen, veranlassen uns, jene Bekanntmachung, wie hiermit geschieht, ernstlich zu erneuern, und den Herrn Landräthen, Polizei-Distrikts-Commissarien und Bau-Inspektoren hierdurch aufzugeben, auf deren Befolgung auf das pünktlichste zu halten, die Uebertreter zur Bestrafung anhero anzuzeigen, und innerhalb der nächsten drei Monate, eine Revision sämmtlicher in ihren Kreisen und resp. Bezirken befindlichen Ziegeleien, welche Ziegeln zum öffentlichen Verkauf feil haben, vorzunehmen, die gebrannten Ziegeln nachzumessen, und uns nach Ablauf jenes Termins unter Beifugung eines Verzeichnisses sämmtli-

2. Mnieszey formy $9\frac{1}{2}$ cala pruskiey miary długie $4\frac{1}{2}$ cala szerokie i $2\frac{1}{2}$ cala grube.

b) dachowki płaskie:

15 Calow długie i 6 calow szerokie. Przytem także ustanowilismy że Posiadacze cegełni albo arendarze oneyże, ktorzy by tem rozkazom zadosyc nie uczynili, za każde przestępstwo od 1000 Cegieł 10 twardych talarow kary zapłacic maią.

Ponieważ zaskarżenie urzędnikow naszych nad budinkami dozór trzymaiących części nas doszło, że cegły i dachowki z większey części miarę przepisaną nie maią, i z przyczyny tey nie tylko kiedy mnieysze są budowanie dalekodrosze czynią ale także do murowania mocnego nie są zdatne, ponieważ szerokość ich nie zgadza się z ich długoscią, więc powtornie to dawne rozporządzenie do wiadomości publiczności podawamy, i zalecamy JM Panom Landratom, Komisarzom distryktowym policyynym i Bau-Inspectorom, żeby pilny dozór nad posiadaczami takich fabryk mieli, i przestępcow nam do ukarania ich podali. Także ich powinnoscią będzie, żeby cegelnie cegły na przedaz fabrikuiące w przeciągu trzech miesięcy każdy w swoim obrębie zrewidowali i palone cegły wymierzyli, i po skonczoney Rewyzyi o wszystkich w Kresie każdego cegelniach i o wielkości w nich się znay-

cher in den Landräthlichen Kreisen befindlichen Ziegeleien, worin das Maaß der vorgefundenen Mauer- und Dachsteine bemerkt werden kann, über den Befund zu berichten.

Bei Gelegenheit dieser Revisionen sind die Eigenthümer oder Pächter rc. der Ziegeleien zu belehren:

daß, wenn die verschiedenen Erdmassen auch beim Trocknen eben so verschiedene Schwindungen herbeiführen, die Ziegelmeister sich von diesem Schwinden ihrer Ziegelerde entweder schon unterrichtet haben oder aber noch unterrichten müssen, und daß sie hiernach verpflichtet sind, ihre Ziegelformen so einzurichten, daß die darin geformten Ziegeln, nach erfolgtem Brennen, die oben bestimmten Normal-Maaße halten.

Um Mißverständnissen und Rückfragen vorzubeugen, fügen wir noch hinzu:

daß diese Bestimmung auch für solche Ziegeleien gilt, mittelst welchen nur für einen bestimmten, unter Zutritt des Fisci zu vollführenden Bau, z. B. für Kirchen-, Prediger-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude, Königlichen Patronats, oder zu Schleußen, Brücken und anderen Königlichen Bauten die nöthigen Ziegeln beschafft werden sollen, und dann wieder eingehen.

In diesem Falle haben besonders die Herrn Bau Inspektoren eine Ermittelung über das Schwinden der Erde vor dem Streichen und Brennen der Ziegeln zu

duiących cegiel nam dofkonały uczyniły rapport.

Przytey rewyzyi kazdego posiadacza i arendarza o tem iufomowac muszą.

Że ponieważ glina zawsze w ogniu traci cokolwiek z swoiey długości i wielkości, każdy przy takiey fabriki pracuiący robotnik iuż wiedziec muli wiele to uczyni, i iezeli tego nie wic o to się ltarać powinnien żeby tego dosciguał, i podług tego formę w ktorą glinę Kładzie, odmienic powinnien, aby cegła palona miarę przepisaną miała.

Aby zas kazdey omyłce zapobiędz ieszcze dokladamy:

Że przepisy te takze obserwowane bydź maią przy cegelniach takich które tylko na pewną potrzebę wyltawione i potym zas zniesione bywaią, iako to:

Przy budinkach, które za pomocą Krola Jegomości wyltawione bywaią i mianowice na wybudowanie Kosciołow far i szkol potrzebne są. Albo na wyltawienie inszych budinkow Krolewlkich, iako to są opuliy mosty i t. d. uzywane bywaią.

W tych przypadkach osobliwie JMPanom Bauinspectorom potrzebną zalecamy oltrosnosc przy wy-

vor-

veranlassen, und die Größe der Formen zu bestimmen.

Alle übrigen fortwährend bestehenden Ziegeleien müssen einer steten Aufsicht unterworfen werden, indem es zu oft der Fall ist, daß bei entstehender Schadhaftigkeit der Formen, solche eigenmächtiger Weise von den Ziegelstreichern verkleinert, oder sonst unrichtig gemacht werden.

XIV. 58. Februar c.
XIV. 85. December c.

Oppeln, den 22. December 1820.

Königl. Regierung. 2te Abtheilung.

nalezeniu ſtraty wielkości gliny w ogniu.

Wszyſtkie zas cegelnie insze które zawsze cegly na przedaż robią zawsze pod dozorem policyynym ſtac powinny, ponieważ częſto ſię trafi że przez niedbałość robotnikow mnicysza miara cegieł ſię wkrada.]

XIV. 58. Febr. c. XIV. 85 Dcbr. c.

Opole, d. 22. Grudnia 1820.

Krolewſko Pruſka Regencya.
II. Wydział.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 1. Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Stadt-Gemeinen zur Unterhaltung der Gefangen-Anstalten und Bezahlung der Kriminal-Kosten.

Da das Hohe Ministerium des Innern mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz darüber einverstanden ist, daß in Folge der Bestimmung des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai d. J. und dessen §. 10., die Stadt-Gemeinen bloß von den Beiträgen zur Unterhaltung der Gerichts-Behörden befreit werden, und hiernach überall, wo den Städten die Unterhaltung der Gefangen-Anstalten und die Bezahlung der Kriminal-Kosten zeither obgelegen hat, solche auch in Zukunft in demselben Umfange gefordert werden kann; so wird dieses sämmtlichen Stadt-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, auf welche vorgedachte Befreiung Anwendung findet, zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 22. December 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 2.

No. 2. Publikandum an sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte Oberschlesiens in Betreff der Bekleidung der an die Straf-Section einzusendenden Landwehrmänner.

Da von Seiten der Militair-Behörden darüber Beschwerde geführt worden ist, daß die von den Inquisitoriaten und Untergerichten an die Straf-Sectien, nach Umänderung des Civil-Straf-Erkenntnisses eingesandten Landwehrmänner weder mit einer Bekleidung, welche für die Dauer der Straf-Zeit hinreicht; noch mit dem, wegen ihrer Verpflegung nothwendigen Bedürftigkeits-Atteste versehen werden, so werden sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte Oberschlesiens hierdurch gemessenst angewiesen, die Landwehrmänner, wenn sie selbige an die Straf-Sectionen senden, jederzeit mit der erforderlichen Bekleidung, und in den betreffenden Fällen mit dem Bedürftigkeits-Atteste zu versehen.

Ratibor, den 27. December 1820.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Oberschlesien

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Des Königs Majestät haben den Ober-Amtmann Menzel in Friedrichseck wegen seiner Landwirthschaftlichen Kenntnisse und seiner guten Eigenschaften, mittelst einem unterm 14. v. M. höchst eigenhändig vollzogenen Patents, zum Amts-Rath zu ernennen geruhet.

Pl. XI. 381. Decbr. Oppeln, den 29. December 1820.

Königliche Preussische Regierung.

Gestorben ist der Stadtrichter und zweite Kreis-Justiz-Rath Hauptmann Tschirsch zu Constadt.

Der Pfarrer Hoffmann in Langenbrück hat die Pfarrthei in Riegersdorf erhalten.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Redaction macht hiermit bekannt, daß das alphabetische Sachregister der hiesigen Königlichen Regierung pro 1820 gegen portofreie Einsendung, für 8 gr. Courant pro Exemplar binnen 14 Tagen bei derselben zu haben ist. Oppeln, den 6. Januar 1821.

Die Redaction des Königlichen Regierungs-Amtsblatts.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 2.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 2.

Oppeln, den 9ten Januar 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die beiden hier unten näher bezeichneten Gefangenen, welche früher schon aus der Festung entsprungen,

1.) Gottlob Stephan aus Strehlen, und

2.) Friedrich Gottfried Jung aus Fellhammer, Schweidnitzer Kreises,

sind in der vergangenen Nacht aus ihrem Gefängniß in der hiesigen Königl. Frohnfeste mittelst Erbrechung des Fenstergitters entwichen. Beide Entwichene trugen an ihren Füßen starke Eisen, die sich in der Arreststube nicht vorgefunden haben. Sie gehören beide zu den schweren Verbrechern, deshalb ersuchen wir alle Behörden und sonst Jedermann dienstergebenst, ein besonderes wachsames Augenmerk auf diese Flüchtlinge zu haben und solche im Betretungsfalle nicht nur sogleich verhaften, sondern auch ihre Wiederablieferung sicher bewerkstelligen zu lassen. Wir erbieten uns hierbei noch zur baldigen Berichtigung der nothwendigen Kosten und des gesetzlichen Fangegeldes.

Jauer, den 3. Januar 1821.

Königliches Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Reymann. Stephan.

Signalements.

1.) Gottlob Stephan, aus der Stadt Strehlen gebürtig, ist evangelischer Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, breite und bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, starke Nase, proportionirten Mund, schwarzen Bart, gute und ziemlich weiße, Zähne, rundes Kinn, längliche und wohlgenährte Gesichtsbildung, braungelbliche Gesichtsfarbe, eine gerade und ziemlich starke Gestalt, und spricht gut deutsch. Besondere Kennzeichen sind, daß der Mittelfinger der linken Hand sehr dick ist, und in der Mitte eine tiefe Narbe hat.

Bei seiner Entweichung trug er einen Hut, einen grautuchenen Ueberrock mit gelben Knöpfen, eine weiße und grün gestreifte Weste, wollene Unterjacke, lange blaue Beinkleider, weißes Halstuch, Strümpfe und Schuhe.

2.) Friedrich Gottfried Jung, aus Fellhammer, Schweidnitzer Kreises, evangelischer Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde und braune Haare, bedeckte Stirn, schwache Augenbraunen, schwarze Augen, eine etwas gebogene Nase, dicke Oberlippe, dünnen Bart, gute [illegible], rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt spricht deutsch und hat eine feine Stimme. Besondere Kennzeichen sind, daß er Blessuren in der linken Unterleibs-Gegend und am rechten Ellenbogen hat.

Bei seiner Entweichung trug er einen Hut, eine blautuchene kurze Jacke, eine dergleichen Weste, ein Paar grautuchene lange Hosen, Strümpfe und Schuhe. Derselbe hatte an beiden Füßen einen sogenannten Kettensprenger.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des verflossenen Monats Novem[illegible] J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1) Andreas Trojatz ein Dienstknecht, aus Hauslach, Teschner Kre[illegible] cher 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religi[illegible], blonde Haare, theils bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, braune [illegible] ge Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, volle Zähne, spitziges Kinn, [illegible] bildung, bleiche Gesichtsfarbe hat, und polnisch spricht, sonst aber kein[illegible] Kennzeichen hat.

2) Casimir Schilinski, aus Simanow im Crakauschen, welcher 26 [illegible] alt, 5 Fuß groß, von untersetzter Gestalt ist, schwarze Haare, schwarzbraune Augen[illegible]nen,

nen, blaue Augen, mangelhafte Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung hat, und polnisch auch etwas gebrochen deutsch spricht.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, in sofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. Abth. VII. 30. Januar. Oppeln, den 5. Januar 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Diebstahls - Anzeige.

Nach einer Anzeige des Magistrats zu Zülz sind dem Staatsbürger und Handelsmann Löbel Lachs, am 16. d. M. gegen Abend, nahe an der Stadt Neisse nachstehend specificirte Sachen von dem Wagen entwendet worden.

Wem von diesen gestohlenen Sachen etwas zu Gesicht kommen, oder der Dieb bekannt werden sollte, hat dem Magistrat zu Zülz davon Anzeige zu leisten.

VII. 1104. Decbr. c. Oppeln, den 27. December 1820.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Specification
der dem Handelsmann Löbel Lachs gestohlenen Sachen.

Eine Schreibtafel, in welcher sich befanden:

1.) eine Legitimations-Charte No. 204. den 21. Juli 1818 vom Magistrat zu Zülz ausgestellt und einmal prolongirt;

2.) ein Gewerbeschein sub No. 23,424., worauf zwei Reichsthaler richtig quittirt waren;

3.) der Staatsbürger-Brief;

4.) ein Wechsel von 23 rtlr. Courant, auf den Gensd'armen-Lieutenant zu Lubliniß; der Name desselben sowohl, als das Datum des ausgestellten Wechsels, ist dem ꝛc. Lachs bereits entfallen.

5.) mehrere kleine Rechnungen.

Ferner:

1.) ein Paar schwarzlederne Beinkleider;

2.) eine graue Ukrainer Mütze, der Deckel aus Tuch und seidene Bänder;

3.) ein gutes Hemde, worauf dessen Name hebräisch gezeichnet;
4.) eine Schlafmütze;
5.) ein weisses Tischtuch und eine Serviette, eben so wie das Hemde gezeichnet;
6.) zwei Schnupf- und zwei Halstücher;
7.) ein kupfernes Töpfen, gegen 1 Quart Preuß. Maaß enthaltend;
8.) die Zehn-Gebote sammt Riemen;
9.) eine Elle;
10.) ein Quer-Sack, und
11.) eine Pack-Plaue zum Tragen.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1821 an, sind einige Gußwaaren im Preise herabgesetzt worden, als von Classe Litt. A. um 4 gr. von Litt. B. und C. um 2 gr. pro Centner. Desgleichen ist dieses der Fall mit den gegossenen eisernen Kochgeschirren aller Art; so daß gegen die zeitherigen Preise, die rohen Kochtöpfe um 1 gr. pro Stück, die emaillirten Töpfe aber von No. 1. bis 3. um 1 gr., von No. 4. bis 10. um 1 gr. 6 pf., von No. 11. bis 36. um 2 gr. pro Stück ermäßiget sind, dieses ist auch mit den rohen und emaillirten Tiegeln, Bratpfannen, Casserollen, Milchasche und Schüsseln um 1 und 2 gr. pro Stück geschehen, wie die auszugebende Preis-Courante dieses näher zeigen.

Eisengießerei bei Gleiwitz, den 31. December 1820.

Königliches Preußisches Hütten-Amt.

Schulze. Kosach.

Verpachtung.

Beim Dominio Dobrau, Neustädter Kreises ist eine Bleiche nebst einigen Morgen Ackerland und etwas Wiesewachs von Ostern 1821 ab, anderweitig zu verpachten. Zahlungsfähige Pächter können die Pachtbedingungen jederzeit bei unterzeichneten Wirthschafts-Amte erfahren.

Das Gräflich v. Seherr Thoßsche Dobrauer Wirthschafts-Amt.

Goguel.

Aver-

Avertissement,

wegen Erbauung einer neuen zweigängigen oberschlächtigen Wassermühle zu Kneja.

Das Dominium Kneja beabsichtiget in dem Dorfe Kneja an dem Wasserbette der Brettmühle eine neue oberschlächtige Wassermühle von zwei Gängen, zum Vermahlen des Getreides zu etabliren.

Ich bringe dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fordere in Folge des §. 7. des Edicts vom 28. Oktober 1810 auf, die etwanigen Widersprüche gegen dieses Etablissement binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen, oder aber zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist auf etwa eingehende Protestation nicht weiter wird geachtet werden.

Rosenberg, den 3. December 1820.

Königl. Preuß. Landräthl. Officium, Rosenberger Kreises.

Vorladung.

Nachbenannter Ignatz Florensky vom 6ten Infanterie-Regiment (1sten Westpreußischen,) welcher nach seiner Angabe aus Czernik bei Gleiwitz in Oberschlesien gebürtig, und am 11. September 1817 aus Posen entwichen, wird hiermit vorgeladen, sich in einem der auf den 20. December c., den 5. Januar, zuletzt aber auf den 20. Januar 1821 jedesmal Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine, vor dem Militair-Gericht der 9ten Division persönlich einzufinden, und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edicts vom 17. November 1764 wider ihn in contumatiam erkannt werden wird, daß er für einen Deserteur zu erachten, und sein Name an den Galgen zu heften, sein sämmtliches, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber confiscirt, und der betreffenden Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zugesendet werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen des Entwichenen in ihrer Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort bei Verlust ihres Pfandrechts Anzeige zu machen; insbesondre aber dem Entwichenen, bei Strafe der doppelten Erstattung unter keinerlei Vorwand, davon etwas zu verabfolgen.

Glogau, den 7. December 1820.

Königl. Preuß. Gericht der 9ten Division

v. Dobschütz. Surland, Divisions-Auditeur.

Be-

Bekanntmachung.

Der durch einen Steckbrief unter dem 22. September v. J. im öffentlichen Anzeiger No. 39. Seite 331. wegen Diebstahl verfolgte Johann Jurczyk auch Jurcziczek genannt, aus Slawikau, Ratiborer Kreises gebürtig, ist am 18. v. M. bei der General-Landes-Visitation in Gamman ergriffen, und an das Schloß Ratiborer Gerichts-Amt abgeliefert worden.

XIII. 152. Decbr. pr. Oppeln, den 5. Januar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Warnung.

Ein mit dem Posenschen Stadt-Wappen und der Umschrift „Pieczeć Miasta Poznań" versehener Stempel, $1\frac{3}{4}$ Zoll lang und $1\frac{1}{4}$ Zoll breit, ist abhanden gekommen. Dieses wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß jedes seit dem 23. Juni d. J. damit gestempelte Document falsch ist. Sämmtliche Polizei-Behörden haben hiernach die aus Posen nach dem genannten Zeitpunkt ausgestellten Dokumente einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

VII. 1109 Decbr. c. Oppeln, den 27. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Publiko machen wir zur ferneren Ermittelung nachrichtlich bekannt, daß am 6. d. M. vor dem Rechen der hiesigen grossen Wassermühle ein männlicher unbekannter Körper gefunden worden. Da derselbe bereits ganz zerstört, und von den Fischen angefressen gewesen, so haben sich bei dessen Besichtigung folgende Kennzeichen zu dessen Erkennung ergeben.

Der Körper schien über 50 Jahr alt, am untern Kinnbacken fehlten die Zähne, derselbe war mit einem langen schlechten Ueberrock vorn mit breiten Knöpfen, langen alten Beinkleidern, und einem sehr schlechten Hemde bekleidet, ohne Stiefeln und Strümpfe. Sollte sich ergeben, wer dieser Körper gewesen, so ersuchen wir um gefällige Benachrichtigung. Neisse, den 22. December 1820.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück III.

Oppeln, den 16ten Januar 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 10. Publikandum, betreffend den vorschriftsmäßigen Gebrauch der neuerbaueten Aufzug-Klappen an den Oderbrücken zu Cosel und Oppeln.

Bereits in dem Amtsblatte der unterzeichneten Regierung pro 1819, Stück 43, Pag. 432. No. 226. unterm 22. Oktober 1819, ist ein Publikandum über den vorschriftsmäßigen Gebrauch der neuerbaueten Aufzug-Klappe an der Oderbrücke bei Cosel erlassen worden. Es wird jedoch wegen des Gebrauchs der Aufzug-Klappen an beiden Oderbrücken bei Cosel und Oppeln noch Folgendes hierdurch näher festgesetzt:

§. 1.

Jeder Schiffer darf mit aufgerichtetem Segelbaum durch das Aufzugsfeld der Brücke fahren, insofern nicht eine unverhältnißmäßige Breite der Fahrzeuge solches unzuläßig macht. Letzteres zu bestimmen, ist die Sache des Schleußenmeisters bei der Coseler, und des Brückenzoll-Pächters bei der Oppelner Brücke.

§. 2.

Weder die Schiffer noch deren Knechte dürfen die Zug-Klappe eher aufziehen, bis sie dazu die Erlaubniß von dem Aufsichtsführer erhalten, und das Aufzugs-

zugs-Geld entrichtet haben, und auch dann nur in Gegenwart des Letzteren. Zu dem Ende melden sie sich bei der Coseler Brücke zuvörderst bei dem dortigen Schleußenmeister, und bei der Oppelner Brücke bei dem dortigen Brückenzoll-Pächter, der ihnen einen Erlaubnißschein ertheilt. Der zu Cosel ausgestellte Erlaubnißschein wird an den dortigen Brückenzoll-Pächter, der zu Oppeln ausgestellte Schein aber bei Passirung des Klodnitz-Kanal, an den Schleußenmeister der Schleuße No. I. bei Passirung der Coseler und Brieger Schleuße aber, an den dortigen Schleußenmeister abgegeben.

§. 3.

Für das Durchlassen eines Fahrzeuges, wird an den Brückenzoll-Pächter drei sgr. Courant entrichtet.

§. 4.

Das Durchfahren durch die Brücken-Oeffnung geschiehet in der Regel von Sonnen Auf- bis Sonnen-Untergang. An Sonn- und Festagen ist jedoch während des Gottesdienstes, so wie an Jahrmarkts-Tagen von 9 bis 3 Uhr die Klappe geschlossen.

§. 5.

Das Oeffnen der Klappe darf nicht eher geschehen, bis die Fahrzeuge nahe an das Aufzugsfeld der Brücke herangefahren sind. Das Durchfahren muß aber ohne den mindesten Verzug geschehen, nachdem die Klappe aufgezogen und gehörig befestiget worden ist.

Uebrigens wird es dem Ermessen des Aufsichtsführers überlassen, wie viel Fahrzeuge hintereinander die Oeffnung passiren dürfen, damit die Passage über die Brücke nicht zu lange gehemmt wird.

§. 6.

Die Schiffer und deren Knechte sind schuldig, das Aufziehen der Klappe so wie das Niederlassen derselben und deren Befestigung nach dem Aufziehen und Niederlassen allein, ohne Hülfe nach der Anweisung des Aufsichtsführers zu verrichten. Das Aufziehen der Klappe, so wie das Niederlassen derselben muß jedesmal mit Vorsicht und Behutsamkeit geschehen, die aufgezogene Klappe während der Durchfahrt mittelst der Anlegung an die Portal-Säulen, so wie die heruntergelassene Klappe unten am Brückenbelage durch Einschiebung der Riegel befestiget, auch dabei die Geländerstange gehörig eingehangen werden.

§. 7.

§. 7.

Müssen sich die Schiffer und ihre Knechte jedesmal bescheiden betragen, und dem Aufsichtsführer ohne Widerrede gehorchen, widrigenfalls diejenigen Schiffer oder deren Knechte, die sich mit Unbescheidenheit gegen ihn benehmen, oder die ertheilten Vorschriften nicht befolgen, sogleich der Orts-Polizei-Behörde namentlich angezeigt, angehalten, und nach Befund ihres Vergehens bestraft werden sollen.

§. 8.

Wer dem Aufzuge oder Aufzugsfeld der Brücke muthwilligen Schaden zufügt, oder gar etwas davon stehlen sollte, hat außer dem doppelten Schaden-Ersatze, nach Befinden der Umstände, noch besondere Ahndung zu gewärtigen.

Wer ferner die Zug-Klappe ohne Vorwissen des Brückenzoll-Pächters öffnet, zahlt an Strafe . . . . 3 rtl. Cour.

Geschiehet solches mit Gewaltthätigkeit, mit Verbal- oder Real-Injurien, außer der gesetzlichen Injurien-Strafe und dem Schaden-Ersatze . . . . 5 rtl. Cour.

Wer durch das Zug-Klappenfeld mit aufgerichtetem Segelbaum fährt, ohne vorher das Aufzugs-Geld bezahlt zu haben, zahlt den zehnfachen Betrag mit . . . . 1 rtl. Cour.

VIII. 523. Decbr. Oppeln, den 27. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 11. Bekanntmachung, wegen der Klassensteuer der auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten Officiere.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 23. v. M. u. J. bestimmt, daß, da das Gesetz vom 30. Mai v. J., nur die, bei dem stehenden Heere oder den Landwehrstämmen, in Reihe und Glied befindlichen activen Militair-Personen von der Klassensteuer befreit, die auf Inactivitäts-Gehalt gesetzte Officiere davon nicht frei seyn können.

Dieses wird den Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

VII. 9. Januar. Oppeln, den 6. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 12. Bekanntmachung, wegen der Landbeschäler-Stationen.

Die aus dem Landgestüte zeither zu Gröbnig bestandene Beschäler-Station wird in diesem Jahre nach Wiese bei Neustadt, die zu Proskau nach Hönigsdorf, Grottkauer Kreises verlegt, und die zu Ottmachau bereits im vorigen Jahre angeordnete Station von zwei Beschälern, noch durch einen dritten verstärkt werden. Dagegen bleibt die zu Pawonkau errichtete Beschäler-Station an diesem Orte noch ferner fortbestehend. Die Beschäler werden aus dem Landgestüte-Depot zu Anfang des Monats Februar auf den benannten vier Stationen eintreffen, und wir fordern das Pferde haltende Publikum mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. Februar v. J. im 6ten Stücke No. 31, Seite 45. bis 46. des Amtsblatts hierdurch wiederholentlich auf, von diesen die Landes-Kultur fördernden Instituten den möglichst besten Gebrauch zu machen; die Inspektionen der Stationen Pawonkau, Wiese, Ottmachau und Hönigsdorf weisen wir aber an, zur Aufnahme der Anfang Februar eintreffenden Beschäler und deren Aufseher sich bereit zu halten.

Pl. VI. Januar. 16. Oppeln, den 4. Januar 1821.

Königliche Preussische Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 3. Bekanntmachung, wegen der Verpflichtung der Stadt-Gemeinen zur Unterhaltung der Gefangen-Anstalten, und Bezahlung der Kriminal-Kosten.

Da das Ministerium des Innern mit dem Justiz-Ministerio nach der von dem letzteren am 1. December v. J. gemachten Eröffnung darüber einverstanden ist, daß nach der Bestimmung des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 §. 10, die Gemeinden der Städte blos von den Beiträgen zur Unterhaltung der Gerichts-Behörden befreit worden, überall aber, wo den Städten die Unterhaltung der Gefangen-Anstalten und die Bezahlung der Kriminal-Kosten zeither obgelegen hat, es auch ferner in demselben Umfange verbleiben soll, so wird solches den betreffenden Behörden hierdurch öffentlich zur Kenntniß gebracht.

Ratibor, den 3. Januar 1821.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Oberschlesien

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 3.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 3

Oppeln, den 16ten Januar 1821.

Sicherheits-Polizei.

Die beiden hier unten näher bezeichneten Gefangenen, welche früher schon aus der Festung entsprungen,

1) Gottlob Stephan aus Strehlen, und

2) Friedrich Gottfried Jung aus Fellhammer, Schweidnitzer Kreises,

sind in der vergangenen Nacht aus ihrem Gefängniß in der hiesigen Königl. Frohnfeste mittelst Erbrechung des Fenstergitters entwichen. Beide Entwichene trugen an ihren Füßen starke Eisen, die sich in der Arreststube nicht vorgefunden haben. Sie gehören beide zu den schweren Verbrechern, deshalb ersuchen wir alle Behörden und sonst Jedermann dienstergebenst, ein besonderes wachsames Augenmerk auf diese Flüchtlinge zu haben und solche im Betretungsfalle nicht nur sogleich verhaften, sondern auch ihre Wiederablieferung sicher bewerkstelligen zu lassen. Wir erbieten uns hierbei noch zur baldigen Berichtigung der nothwendigen Kosten und des gesetzlichen Fangegeldes.

Jauer, den 3. Januar 1821.

Königliches Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Reymann. Stephan.

 Sig-

1.) Gottlob Stephan, aus der Stadt Strehlen gebürtig, ist evangelischer Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, breite und bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, starke Nase, proportionirten Mund, schwarzen Bart, gute und ziemlich weiße, Zähne, rundes Kinn, längliche und wohlgenährte Gesichtsbildung, braungelbliche Gesichtsfarbe, eine gerade und ziemlich starke Gestalt, und spricht gut deutsch. Besondere Kennzeichen sind, daß der Mittelfinger der linken Hand sehr dick ist, und in der Mitte eine tiefe Narbe hat.

Bei seiner Entweichung trug er einen Hut, einen grautuchenen Ueberrock mit gelben Knöpfen, eine weiße und grün gestreifte Weste, wollene Unterjacke, lange blaue Beinkleider, weißes Halstuch, Strümpfe und Schuhe.

2.) Friedrich Gottfried Jung, aus Fellhammer, Schweidnitzer Kreises, evangelischer Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde und braune Haare, bedeckte Stirn, schwache Augenbraunen, schwarze Augen, eine etwas gebogene Nase, dicke Oberlippe, dünnen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt spricht deutsch und hat eine feine Stimme. Besondere Kennzeichen sind, daß er Blessuren in der linken Unterleibs-Gegend und am rechten Ellenbogen hat.

Bei seiner Entweichung trug er einen Hut, eine blautuchene kurze Jacke, eine dergleichen Weste, ein Paar grautuchene lange Hosen, Strümpfe und Schuhe. Derselbe hatte an beiden Füßen einen sogenannten Kettensprenger.

Steckbrief.

Der am 22. v. M. und Jahres wegen mangelhafter Legitimation und Verdacht eines in Minken, Ohlauschen Kreises verübten Diebstahls, in Deutsch-Würbitz, hiesigen Kreises arretirte und zur weiteren Ermittelung anhero geschickte Dienstknecht Bartholomeus Herrmann, aus Damratsch, Oppelner Kreises, hat Gelegenheit gefunden, am 1. d. M aus der hiesigen Hauptwache zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, den Herrmann im Betreffungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten gefälligst anhero abliefern zu lassen.

Creutzburg, den 2. Januar 1821.

Königl. Preuß. Landrath. Creutzburger Kreises.
v. Taubadel.

Sig.

Signalements.

Bartek Herrmann aus Damratsch, Oppelner Kreises gebürtig, katholischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe und bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, bläuliche Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht polnisch und etwas deutsch, und als ein besonderes Kennzeichen hat er am Zeigefinger der rechten Hand eine Narbe, welche durch eine Verwundung mit Glas entstanden ist.

Bekleidung.

Ist mit Zurücklassung des Mantels entwichen, und trug ein buntes Tüchel, eine blautuchene Weste, dergl. Beinkleider, Stiefeln, runden Hut, und wollene Handschuhe.

Steckbrief.

Nachstehend näher bezeichnete und wegen ihrer Diebereien und vagirenden Lebensweise auch schon bekannte Josepha Reimann aus Gorasdze, Groß-Strehlitzer Kreises, ist am 21. v. M. aus dem Arrest zu Groß-Strehlitz entsprungen.

Wo sie sich betreffen läßt, ist sie zu verhaften, und an das Landräthl. Amt zu Groß-Strehlitz abzuliefern.

VII. 1130. Decbr. Oppeln, den 2. Januar 1821.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Die Josepha Reimann aus Gorasdze, Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig, ist katholischer Religion, 36 Jahr alt, hat dunkelbraune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe mittelmäßige Gestalt und spricht deutsch und polnisch.

Bekleidung.

Eine blau und weiß gedruckte Leinwand-Jacke, eine blauleinwandne Schürze, einen blauen Moselan-Rock, weißwollene Strümpfe, kalblederne Schuhe, eine alte weißleinene Haube mit einem rothen Tuch umbunden, und ein roth und weißgeblümtes Leinwandtuch um den Hals.

Poli-

Polizeiliche Nachrichten.

Diebstahls = Anzeige.

In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. und J., sind dem Anbauer Joseph Krecker zu Hohndorff, Leobschützer Kreises, durch gewaltsamen Einbruch in sein Schütt-Gebäude nachstehende Sachen gestohlen worden:

1) Ein schwarzbrauner ganz neuer Mannsrock mit schwarzseidenen Knöpfen, mit Flanel gefüttert und schwarzen Kittei besetzt.

2) Ein brauntuchener ganz neuer Mannsüberrock mit braunseidenen Knöpfen, mit weißer Leinwand gefüttert und braunen Kittei besetzt.

3) Ein grünseidenes noch ganz ungebrauchtes Halstuch mit zwei rothen und zwei bunten Randformen.

4) Ein neues lichtgrünseidenes Halstuch, welches an einem Ende eine von bunter Seide gestickte Blume und zwei rothe und zwei bunte Randformen hat.

5. Ein noch ganz gutes weißseidenes Halstuch mit rother Form.

6) Ein doppelt grünseidenes Halstuch mit weißer Randform und grünen Franchen besetzt.

7) Ein rothes mit gelben runden Blumen und gelber Form versehenes seidenes Halstuch.

8) Eine silberne neue Weibermütze mit Gold gestickt, guten Kanin besetzt, und weißgeblümten Bändern versehen.

9) Eine neue ächt goldene Weibermütze mit einem auf dem Teller versehenen darauf gestickten kleinen Goldblümchen und guten Kanin bebramt.

10) Eine weißgold gestickte Weibermütze mit aus Gold gestickten Blumen versehen und Kanin besetzt.

11) Eine gute blaudamastene Weibermütze mit weißen Lioner Borten und Kanin besetzt, und rothgeblümten seidenen Bändern versehen.

12) Eine weißatlassene Weiberhaube mit einer gestickten Goldblume, goldenen Kanten und feinen breiten Spitzen versehen.

13) Eine dergleichen Haube mit weißen Bändern, welche rothe Streifen und grüne Ränder haben.

14) Eine dergl. Haube mit Lioner Gold gestickt und ächt goldenen Borten versehen.

15) Eine weißgold gestickte Haube mit weißgeblümten Bändern, alle noch ganz gut.

16) Eine weißmorne Haube mit ächt goldenen Borten, feinen Spitzen und weißseidenen Bändern mit rothen Rändern.

17) Ein schwergoldenes Taufmützchen mit schwergoldenen Borten besetzt, weißem Schleier eingesäumt, mit weißen blaugeränderten und ganz rothen Bänden versehen.

18) Ein weißseidenes Haubenband mit rothen Rändern.
19) Ein bläulichseidenes dito mit weißen Blumen.
20) Zwei weißseidene mit dergl. Blumen.
21) Ein weißseidenes dito mit rothen Blumen.
22) Ein braun dreidräthener Weiberrock mit einem aus rother Glanzleinwand be- versehenen Saume, noch gut.
23) Ein roth und weiß wandelnder Weiberrock aus Dreidrath mit dergleichen Saum, auch neu.
24) Ein braun Dreidrathener Weiberrock, ganz neu mit einem aus roth gefärbter Hausleinwand versehenen Saume.
25) Ein neuer braunkamelottener Weiberrock mit dergl. Saume.
26) Ein braun dreidrathener Weiberpelz mit Lämmerfellen gefüttert, welcher mit Glanzleinwand besetzt, langen Granir und zwei Falten.
27) Eine grün cretorne wandelnde Schürze, deren Latz mit Hausleinewand gefüttert, und mit grünseidenen Bändern versehen ist.
28) Eine seidene lichtblau wandelnde Schürze.
29) Eine weißkattune Schürze mit rothen Blumen.
30) Ein blau gezogener zweispänniger B[illegible] bestehend in einem Deckbett und 3 Kopfkissenzichen.
31) Eine einspännige rothgestreifte Oberbettziche.
32) Eine gedruckte Kopfbettziche.
33) Ein großes flächsernes Betttuch.
34) Ein feinwollener rother Strumpf mit weiß und grünen Zwicklich.
35) Ein flächsernes Mannshemde mit cambrinen Aermeln und blauen Tatzeln.
36) Vierzig Ellen flächserne Hausleinwand.
37) Zwanzig Ellen kleinwergene dito und andere Effecten mehr.

Wem von diesen gestohlenen Sachen etwas zu Gesicht kommen, oder der Dieb bekannt werden sollte, hat dem Landräthl. Amte zu Leobschütz oder seiner Orts-Obrigkeit davon Anzeige zu leisten.

VII. 1191. Decbr. Oppeln, den 2. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung,

betreffend die Ausmittelung einiger Mannschaften der 2ten Garde-Landwehr-Brigade.

Es sollen nachstehend benannte vom Garde- und Grenadier-Corps zur Kriegs-Reserve entlassene Mannschaften auf Antrag des Commandeurs der 2ten Garde-Landwehr-Brigade Herrn General-Major v. Thile ausgemittelt werden:

1) Christian Mroseck aus Constadt gebürtig, und den 6. Februar 1819 vom 1sten Regiment Garde zu Fuß beurlaubt.

2) Friedrich Fromm aus Kolonie Sophienthal, Creutzburger Kreises gebürtig, und vom Kaiser Alexander Grenadier-Regiment beurlaubt.

3) Christian Skadzey aus Goßlau, Creutzburger Kreises gebürtig, und vom Grenadier-Regiment Kaiser Franz beurlaubt.

4) Johann Eidam aus Tiefenthal gedachten Kreises und vom Regiment wie ad 3. beurlaubt.

5) Johann Födler aus Mangersdorff, Falkenberger Kreises und vom Garde-Uhlanen-Regiment beurlaubt.

Die Königl. Landräthl. Aemter, Magisträte und mit der Ausübung der Polizei beauftragte Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden aufgefordert, vorstehend benannte Individuen in ihren Bereichen auszumitteln, und von dem Resultat dieser Recherche jedenfalls binnen 2 Monaten anhero zu berichten.

III. 517. Decbr. c. Oppeln, den 28. December 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausmittelung mehrerer von dem Garde- und Grenadier-Corps zur Kriegs-Reserve beurlaubte Soldaten, deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist.

Sämmtliche Königl. Landräthl. Aemter und Polizei Behörden werden hiermit angewiesen, den gegenwärtigen Aufenthalt der nachbenannten zur Kriegs-Reserve beurlaubten Mannschaften des Garde- und Grenadier-Corps, welche bis jetzt nicht haben aufgefunden werden können, die sich aber im hiesigen Regierungs-Departement aufhalten sollen, zu erforschen, und möglichst auszumitteln.

Ueber den Erfolg dieser Untersuchung ist an uns unfehlbar binnen 2 Monaten zu berichten

I. Abth. XIII. 125. Novbr. c. Oppeln, den 1. Januar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 1.

Nro.	Vor- und Zuname auch Charge.	Stand und Gewerbe.	Aufenthalt		Truppentheil.	Sind zur Kriegsreserve entlassen seit
			Ort.	Kreis.		
1	Joh. Beloch, Grenadier	—	Bickowine	Beuthen	1tes Garde Inf. Reg.	5¾ Jahr
2	David Siegmund, dto	—	Tröm	Leobschütz	dito.	4¾ —
3	Anton Smolzek, ditto	Schumacher	Buzinicz	Tost	dito.	4¾ —
4	Jacob Haase, ditto	—	Alt Herrnisdorff	Neisse	dito.	3 Jahr 8½ Mo.
5	Amand Pohl, dito	Schuhmacher	Bruchstein	dito	dito.	d. 11. Novbr. 1819.
6	Martin Mattoch, dito	Bauer	Lohna	Tost	2.G.Inf.R.	4 Jahr 8 Mon.
7	Joh. Mattusch, dito	—	Kampa	Oppeln	dito.	dito.
8	Gottl. Schmidt, dito	—	G.Strehlitz	G.Strehlitz	dito.	dito.
9	Gottl. Herzog, dito	Gärtner	Mockau	Neustadt	dito.	d. 1. Fbr. 1816
10	Gottl. Heinicke, dito	—	Fröbel	dito.	dito.	d. 26. Novbr. 1818.
11	Nepom. Franke, dito	Maurer	Ludwigsd.	Neisse	dito.	dito.
12	Carl Redmer, dito	Bediente	Steinau	Neustadt	dito.	d. 1. Jan. 1819
13	Christ. Seiffert, dito	Schneider	Springsd.	Falkenberg	dito.	d. 8. Fbr. 1819
14	Carl Kuhl, dito	—	Kupp	Oppeln	dito.	den 15. April 1820.
15	Johann Keller, dito	—	Pritzinsky	Tost	Kais. Alex. Gren. Reg.	4¾ Jahr
16	Joseph Welloch, dito	—	St. Falkbrg	Falkenberg	dito.	d. 1. Fbr. 1819
17	Joseph Jokisch, dito	—	Wiendorff	Leobschütz	dito.	den 28. März 1820.
18	Const. Malcharzig, dto	—	Krassowa	G.Strehlitz	K.Fr.Gr.R.	3 J. 8½ Mon.
19	Franz Labeck, dito	—	Stromdorff	Leobschütz	dito.	4 J. 9 Mon.
20	Joh Christoph, dito	Schuhmacher	Zauditz	Ratibor	dito.	dito.
21	Simon Lokotsch, dito	—	Oders	dito.	dito.	dito.
22	Jacob Chybulla, dito	—	Koberwitz	Ratibor	dito.	dito.
23	Wenzel Lokotsch, dito	—	Oders	dito.	dito.	dito.
24	Andr. Granzella, dito	—	Kattowitz	Beuthen	dito.	dito.
25	Mathes Kauths, dito	—	Markowitz	Ratibor	dito.	dito.
26	Lucas Wrzygold, dito	—	Czechowitz	Tost	dito.	dito.
27	Clem. Manotzky, dito	—	Gr. Chelm	Pleß	dito.	d. 5. Fbr. 1820
28	Casp. Dzywior, dito	—	Kozlow	Tost	dito.	4 J. 9 Mon.
29	Michael Warsika, dto	—	Brzesinke	dito	dito.	dito.
30	Martin Kausch, dito	—	Rudzniez	dito	dito.	3 J. 4 Mon.
31	Math. Sonsalla, dito	—	Schiroth	dito	dito.	d. 2. Dbr. 1817

Nro.	Vor- und Zuname auch Charge.	Stand und Gewerbe.	Aufenthalt: Ort.	Aufenthalt: Kreis.	Truppentheil.	Sind zur Kriegsreserve entlassen seit
32	Math. Frühauf, Gren.	—	Pickrau	Cosel	K. Fr. Gr R.	d. 6. Jan. 1818
33	Mathias Baron, dito	—	Tichau	Pleß	dito.	dito.
34	Lor. Saturnus, dito	—	Bujakow	Beuthen	dito.	den 26. Jan. 1818.
35	George Quakniok, dito	—	Pniow	Tost	dito.	dito.
36	Math. Ulitzka, dito	—	Lenschnig	Neustadt	dito.	dito.
37	Gregor Bopiers, dito	—	Bleihammer	Cosel	dito.	d. 1 Nobr 1818
38	Franz Schulz, dito	—	Schleiwitz	Neisse	dito.	den 12. Decbr. 1818.
39	Joseph Hüller, dito	—	Seiffersdorff.	Grottkau	dito.	den 21. Nobr. 1818.
40	Lorenz Wolf, dito	—	Kehlédorff	Neustadt	dito.	dito.
41	Fabian Luschek, dito	—	Zeiselwitz	dito	dito.	den 18 Nobr. 1819.
42	George Franitzky, dito	Schuhmacher	Klodnitz	Cosel	dito.	den 21. Nobr. 1819.
43	Gottl. Köbe, Ob.-Jäger	—	Oppeln	Oppeln	G. Jäg. Bataillon.	4 J. 9 Mon.
44	Aug. Pelka, Gemeiner	—	Tarnowitz	Beuthen	dito.	4 J. 8 Mon.
45	Johann Franz, dito	—	Lobedau	Grottkau	dito.	dito.
46	Ignatz [illegible], dito	—	Friedland	Falkenberg	dito.	4 J. 9 Mon.
47	Carl Bischoff, dito	—	Baucke	Neisse	dito.	dito.
48	Silvester Piey, dito	—	F. A. [illegible]	Neustadt	dito.	4 J. 8 Mon.
49	With. Nerrlich, dito	—	dombrowka	Tost	dito.	4 J. 9 Mon.
50	Flor. Czyfczek, dito	—	Laband	dito	dito.	dito.
51	Alexan. Efaron, dito	—	Gleiwitz	dito	dito.	dito.
52	Franz Nerrlich, dito	—	Karmerau	G. Strehlitz	dito.	im Jan. 1819
53	Carl Gründel, dito	Jäger	Michelsdorff	Falkenberg	dito.	im Juni 1819
54	Friedr. Schneider, dito	—	Jacobsdorf	dito	dito.	im Mai 18[illegible]
55	Herrm. Rösler, dito	Student	Oppeln	Oppeln	G. Schützen Bataill. n.	d. 1. Okt. 1819
56	Franz Chislek, dito	Bediente	Weyrowitz	Natibor	G. Uhl Reg.	d. 27. Novbr. 1818.
57	Michael Sziska, dito	Reitknecht	Lenkau	Pleß	dito.	d. 18 Novbr. 1819.
58	Math. Schladis, dito	—	Rzetzitz	Tost	dito.	d. 30. Oktbr. 1819.

59 Jo-

Nro.	Vor- und Zuname auch Charge.	Stand und Gewerbe.	Aufenthalt		Truppen-theil.	Sind zur Kriegsreserve entlassen.
			Ort.	Kreis.		
59	Joh. Widerra, Gem.	—	Warmoncke	Rosenberg	G Uhl. Reg.	d. 11. Novbr. 1819.
60	Georg Klimek, dito	—	Poppelau	Oppeln	Garde Huf. Regiment.	dito.
61	Joseph Somfalla, dto	—	Schieroth	Tost	dito.	d. 24. Juni 1820.
62	Mathias Paschke, Kanonier.	—	Schlaupitz	Neisse	G Artillerie Brigade.	den 12 Nobr. 1817.
63	Johann Willin, dito	—	Niederdorff	Rybnick	dito.	den 13. Nobr. 1817.
64	Johann Liest, dito	Bergmann	Tarnowitz	Beuthen	G. Pionir Abtheilung.	den 30 Oktbr. 1819.
65	Johann Christian Hörich, dito.	dito	dito.	dito	dito.	d. 1. Juli 1820

Bekanntmachung.

Die durch den im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts von 1820, No. 49, Seite 423. aufgenommenen Steckbrief verfolgten beiden Diebe Jasch Grzib und Franz Michalsky, sind bei der General-Landes-Visitation am 22. v. M. in Kochschütz aufgegriffen, und an das Königl. Stadt-Gericht in Lublinitz abgeliefert worden.

XII 8. Januar. c. Oppeln, den 5. Januar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen der in der Stadt Hultschin abzuhaltenden Vieh-Märkte pro 1821.

In der Stadt Hultschin werden an den 3 dortigen Kram-Märkten im künftigen Jahre 1821, als Montag nach Quasimodogeniti, Montag nach Johannis, und den 2ten Montag nach Michaelis zugleich auch Vieh-Märkte abgehalten werden.

Wir

Wir bringen solches auf den Antrag des dortigen Magistrats hiermit zur öffentlichen Kenntniß, da wegen dieser Vieh-Märkte im Kalender pro 1821 nichts besonderes angemerkt ist.

VIII. Decbr. 631. Oppeln, den 27. December 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Das im Lublinitzer Kreise bei Koschentin belegene, im Jahre 1815 auf 2300 rtlr. 12 gr. $\frac{2}{10}$ pf. abgeschätzte Freigut Bartosche, soll auf den Antrag des Justiz-Commissarii Herrn Eberhard zu Ratibor, Curator der Fürst Hohenlohischen Erbschaftlichen Liquidations-Masse, öffentlich im Wege der Subhastation verkauft werden. Alle Besitz- und Zahlungsfähige Kaufkustige werden demnächst hierdurch aufgefordert, in den angesetzten Bietungs-Terminen den 27. Januar 1811, den 28. März ej. a. besonders aber in dem letzten peremtorischen Termin den 28. Mai 1821 Vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Gerichts-Kanzelei zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen, auf die nach Ablauf des letzten peremtorischen Termins etwa eingehenden Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird.

Koschentin, den 14. November 1820.

Das Prinz Adolph Hohenlohesche Koschentiner Gerichts-Amt.

Avertissement.

Auf den weitern Antrag des Oberschlesischen Landschafts-Collegii zu Ratibor sollen die dem verstorbenen Landesältesten Carl Ignatz von Salis eigenthümlich gehörig gewesenen, in dem Fürstenthum Troppau und dem Leobschützer Kreise gelegenen landschaftlich vom 28. December 1819 auf 77119 rtlr. 15 sgr. $2\frac{1}{2}$ dr. Courant abgeschätzten freien Allodial-Rittergüter Peterwitz und Bratsch nebst Zugehörungen, worauf im peremtorischen Termine den 29. December 1820, nur 52000 rtlr. in Pfandbriefen geboten wurden, in einem neuen Licitations-Termin den 25. April 1821 Vormittags um 9 Uhr öffentlich subhastirt werden. Besitz- und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, ihre Gebote auf dem hiesigen Fürstenthums-Gerichtshause vor dem Deputirten dem unterzeichne-

zeichneten Direktor früh um 9 Uhr bestimmt abzugeben, und dabei zu berücksichtigen, daß von den auf diesen Rittergütern eingetragenen landschaftlichen Pfandbriefen a 44950 rtlr., alljährlich wenigstens 2500 rtlr. müssen abgegeben werden, daß ferner auf die nach Verlauf des gedachten Termins etwa einkommende Gebote nicht geachtet, sondern dem meistbietend gebliebenen Kauflustigen, die erwähnten Rittergüter eigenthümlich zuerkannt, die landschaftliche Taxe derselben aber, so wie das Verzeichniß der einzelnen eingetragenen Pfandbriefe, wovon der gedachte Betrag von 44950 rtlr. abzulösen ist, in der hiesigen Fürstenthums-Gerichts-Registratur-Stube während der Amtsstunden können nachgesehen werden.

Leobschütz, den 4. Januar 1821.

Fürst Lichtenstein Troppau Jägerndorfer Fürstenthums-Gericht, Königlich Preußischen Antheils.

Schiller.

Avertissement.

In Folge des Dato über das Vermögen des Kaufmann Anton Barbarino verfügten Concurses, ist die Einführung einer Administration seines Immobiliar-Vermögens nothwendig worden, welcher zu Folge das hierorts am Markt belegene zur Kaufmännischen Nahrung geeignete, aus zwei Stockwerken bestehende ganz massiv erbaute Haus, nebst der vor dem Cracauer Thore belegenen Scheuer, auf ein Jahr, nämlich vom 1. Februar c. a. bis ult. Januar 1822 an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden soll.

Wir haben hierzu einen Termin auf den 27. dieses Monats Vormittags um 9 Uhr anberaumt, wozu alle Pachtlustige und Zahlungsfähige zur Angabe ihrer Gebote, unter den erst in Termino näher festzusetzenden Bedingungen mit der Eröffnung eingeladen werden, daß die Pacht dem Meist- und Bestbietenden überlassen werden wird.

Tarnowitz, den 2. Januar 1821.

Das Stadt-Gericht.

Aver-

Avertissement,

wegen Verkauf und resp. Zeitverpachtung der Fayance- und Stein-Gut-Fabrik zu Proskau.

Die 1½ Meile von Oppeln belegene Fayance- und Stein-Gut-Fabrik zu Proskau soll mit ihren Zubehörungen, bestehend:

1.) in dem massiven Fabrik-Gebäude mit dem darin enthaltenen Niet- und Nagelfesten Inventario, so wie selbiges dem zeitherigen Pächter überlassen war, also mit dem Brenn-Ofen, Müffel- und Calcinir-Ofen;
2.) in dem Stein-Gut-Schlemmerei-Gebäude;
3.) in dem Gebäude, worin sich die Stein-Gut-Glasur-Mahl-Mühle mit dieser Maschine befindet;
4.) in der Glasur-Wasser-Mühle mit dem dabei befindlichen kleinen Mühl-Teichel;
5.) in der Wohnung, welche gegenwärtig der Ziergärtner inne hat;
6.) in einem Garten, oder künftigen Fabriken-Platz von 7 Morgen 25 □R.;
7.) in 3 Morgen Land zum Lehmgraben für die Fabrike auf dem Ziegelei-Platze des Domainen-Amtes, und
8.) in einer Thon-Grube von 46 □R. zu Groß-Schimnitz,

je nachdem sich Erwerbungslustige finden, entweder an den Meistbietenden veräußert, oder in Zeitpacht ausgeboten werden. Der Termin zur Veräußerung oder Zeitverpachtung ist auf den 6. Februar k. J. anberaumt, und wird auf dem Schloß zu Proskau abgehalten werden.

Erwerbungs- und Pachtlustige werden aufgefordert, sich im gedachten Termine, entweder in Person, oder durch einen mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu melden, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit bei dem von uns ernannten Licitations-Kommißario auszuweisen; die Zahlung der Kaufgelder erfolgt in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Januar c. in baarem Gelde.

Die resp. Verkaufs- und Zeitpacht-Bedingungen können sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als auch bei dem Domainen-Amte zu Proskau, zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden; auch ist letzteres angewiesen, die resp. zu veräußernden oder zu pachtenden Realitäten, den Erwerbs- und Pachtlustigen auf Verlangen vorzuweisen, und über alles gehörige Auskunft zu geben.

Oppeln, den 20. November 1820.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Dem Publiko machen wir zur ferneren Ermittelung nachrichtlich bekannt, daß am 6. d. M. vor dem Rechen der hiesigen großen Wassermühle ein männlicher unbekannter Körper gefunden worden. Da derselbe bereits ganz zerstört, und von den Fischen angefressen gewesen, so haben sich bei dessen Besichtigung folgende Kennzeichen zu dessen Erkennung ergeben.

Der Körper schien über 50 Jahr alt, am untern Kinnbacken fehlten die Zähne, derselbe war mit einem langen schlechten Ueberrock vorn mit breiten Knöpfen, langen alten Beinkleidern, und einem sehr schlechten Hemde bekleidet, ohne Stiefeln und Strümpfe. Sollte sich ergeben, wer dieser Körper gewesen, so ersuchen wir um gefällige Benachrichtigung. Neisse, den 22. December 1820.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Verpachtung.

In Termino den 7. Februar a. f. soll das im Grottkauer Kreise gelegene, und der hiesigen Stadt-Commune gehörige Gut Rogau auf 9 Jahre von Johanni 1821 bis dahin 1830 an den Meistbietenden verpachtet werden. Cautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen, sich gedachten Tages früh um 9 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dieses Gut nach eingegangener Genehmigung der Herren Stadt-Verordneten dem Meistbietenden wird pachtweise überlassen werden. Die Pachtbedingungen können übrigens in der Rathhäuslichen Registratur, in den Amtsstunden eingesehen werden.

Neisse, den 7. December 1820.

Der Magistrat.

Avertissement.

Zufolge hoher Genehmigung sollen die innerhalb der Feldmark des Dorfes Ranisch, im Kreise Falkenberg belegenen, und vormals zum säcularisirten St. Bartholomey-Stift in Ober-Glogau, jetzt aber dem Königl. Domainen-Fiskus gehörigen Dominial-Grundstücke, nämlich

1) der sogenannte Dorf- und Rohde-Teich,
2) der Stillestand und
3) die Grenz-Kiefern

überhaupt mit dem Flächen-Inhalt von 30 Morgen 7 □Ruthen in einzelnen Parzellen, oder jedes Grundstück im Ganzen zum öffentlichen meistbietenden Kauf gestellt werden.

Dazu ist ein Licitations-Termin auf den 6. April 1821 Vormittags 10 Uhr in dem Gerichts-Kretscham zu Ranisch anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können sowohl in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als in dem Landräthl. Büreau zu Falkenberg, und in der Kanzellei der Forst-Inspection zu Proskau eingesehen werden. Besitz- und Zahlungsfähige-Kauflustige, welche sich vor der Verstattung der Licitation mit dem erforderlichen Zahlungs-Vermögen vollständig ausweisen können, werden daher hierdurch vorgeladen, sich im gedachten Termine in Person oder durch einen gerichtlich bestellten Special-Bevollmächtigten einzufinden.

Oppeln, den 7. December 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Citation.

Das Fürst Eduard v. Lichnowskysche-Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft Kuchelna ꝛc. macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag der Zinsgärtner Matheus Zatzeckschen Gläubiger aus Köbrowitz unterm heutigen Dato der Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Matheus Zatzeckschen Kauf-Gelder zu haben vermeinen, ad Terminum Liquidationis den 8. Februar f. früh um 10 Uhr in der hiesigen Gerichts-Amts-Kanzelei vorgeladen, in welchen sie sich entweder persönlich, oder durch gesetzlich zuläßige Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen anzuzeigen, die etwanigen Vorzugs-Rechte auszuführen, und ihre Beweismittel bestimmt anzugeben, die etwa in Händen habenden Schriften aber zur Stelle zu bringen haben.

Die ausbleibenden Gläubiger haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von den Kauf-Geldern noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Kuchelna, den 13. November 1820.

Das Gerichts-Amt der Fürst v. Lichnowskyschen Majorats-Herrschaft Kuchelna.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück IV.

Oppeln, den 23ten Januar 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 1. enthält:

(No. 634.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November 1820, die Aufhebung des Unterschiedes zwischen der Wolle von den Schaafen der Adelichen und Nichtadelichen im Herzogthum Schlesien betreffend.

(No. 635.) Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie. vom 30. December 1820.

(No. 636.) Dienst-Instruction für die Gensd'armerie. Vom 30. December 1820.

No. 13. Bekanntmachung, betreffend die Trauung geschiedener Ehegatten.

Sämmtliche Herrn Geistlichen des hiesigen Regierungs-Bereichs werden zu Folge eines Circular-Rescripts des Königl. Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. v. M. und J. in Betreff der Trauung geschiedener Ehegatten hiermit darauf aufmerksam gemacht: daß durch die denselben vor-

vorgelegten Ehescheidungs-Erkenntnisse die Auflösung des frühern Ehebandes nur dann nachgewiesen werden kann, wenn das Erkenntniß entweder von der letzten Instanz abgefaßt, oder von dem Gericht mit dem Zeugnisse erlangter Rechtskraft versehen ist, und also auch früher die Trauung einer anderweitigen Ehe nicht stattfinden darf.

Hiernach haben sich die Herrn Geistlichen in vorkommenden Fällen genau zu achten.

I. Abth. V. 67. Jan. e. Oppeln, den 9. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 4. Bekanntmachung, wegen der Tantieme von den Erbschafts-Stempeln.

Sämmtlichen dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht untergeordneten Gerichten wird hierdurch bekannt gemacht: daß die denselben zu Theil werdende Tantieme von den für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten December 1818 als gelöset nachgewiesenen Erbschafts-Stempel zusammen mit 547 rtlr. 12 gr. 4½ pf. angewiesen und gezahlt worden, und daß daher die oben bezeichneten Gerichte, welche Theil an dieser Tantieme haben; so wie auch diejenigen, welche dergleichen etwa noch aus dem Zeitraum vor dem 1. Januar 1818 zu erhalten haben, sich wegen deren Erhebung an die Ober-Landes-Gerichts-Registratoren John und Aulich zu wenden haben.

Breslau, den 22. December 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver-

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 5. Aufforderung an alle mit der Kriminal-Gerichtsbarkeit versehene Dominien und Gerichts-Aemter Oberschlesiens wegen der Sorge für sichere und der Gesundheit unschädliche Gefängnisse.

Obgleich in der Kriminal-Ordnung §. 25. ganz gemessenst vorgeschrieben ist, daß bei jedem Kriminal-Gerichte schlechterdings ein sicheres und der Gesundheit unschädliches Gefängniß gehalten werden soll, und daß Gutsbesitzer, Domainen-Aemter und kleine Städte, welchen es an sichern Gefängnissen fehlt, angehalten werden müssen, sich zu Kreis-Gefängnissen zu verbinden, diese Obliegenheit auch den betreffenden Jurisdictionarien mehrmals injungirt worden ist, so hat doch leider die Erfahrung gezeigt, das mehrere mit der Kriminal-Gerichtsbarkeit versehene Dominien und Gerichte entweder mit gar keinem oder doch nicht mit vorschriftsmäßigen Kriminal-Gefangnissen versehen sind. Der unterzeichnete Kriminal-Senat sieht sich daher genöthigt, die betreffenden Dominien und Gerichte hierdurch mit allem Ernste aufzufordern und anzuweisen, diese Obliegenheit, bei Vermeidung unangenehmer Verfügungen pflichtmäßig nachzukommen, wobei den betreffenden Gerichten zugleich aufgegeben wird, auch auf die Befolgung dieser Anweisung von Seiten der Dominien, bei Vermeidung eigener Vertretung zu wachen.

Ratibor, den 9. Januar 1821.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Oberschlesien

---

Warnungs-Anzeige,

der Schaafpocken-Kontagion auf dem zu Mühlsdorff gehörigen Haselvorwerk.

Auf dem isolirt liegenden, zu Mühlsdorff, Neustädter Kreises gehörigen sogenannten Haselvorwerk, ist unter den Schaafen die Pockenepidemie ausgebrochen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Oktober v. J. im Amts-

blatt

blatt pro 1820, Stück 42. Pag. 364., wird diese Epizootie zur Kenntniß des Publikums gebracht, um zu verhüten, daß nicht durch Kauf oder sonstige Berührung mit dieser Schaafheerde das Miasma zum Nachtheil der Schaaf-Kultur weiter verschleppt werde.

IX. 252) 253) Decbr. Oppeln, den 3. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pfarrer Anton Hoffmann aus Wangern zum Pfarrer in Langenbrück.

Der Seminarien-Direktor Bolik zum Stadt-Pfarrer in Ober-Glogau.

Der Ober-Landes-Gerichts-Kanzelei-Diener Hopstock zu Ratibor ist wegen seines hohen Alters mit Pension entlassen, und

der bisherige Kanzellist Hilpert ist an dessen Stelle getreten.

Der bisherige Executor Woisky zu Rybnick, ist als Bote bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Ratibor versetzt, und an dessen Stelle

der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Bote Olla als Executor ernannt und nach Rybnick versetzt worden.

Der bisherige Gerichts-Actuarius Beil zu Peiskretscham, ist wegen seines hohen Alters mit Pension entlassen.

Der Stadtrichter Babka zu Tost und Peiskretscham, hat die nachgesuchte Entlassung von diesen beiden Aemtern erhalten.

Die bisherigen Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren zu Ratibor, Jäckel, Schmieder, Schneider und Gorke, sind zu Referendarien befördert worden.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 4.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 4.

Oppeln, den 23ten Januar 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Bleicher Johann Krause, welcher auch ein gelernter Jäger ist, und welcher wegen eines zu Waldhof bei Ziegenhals verübten Garndiebstahls zur Untersuchung gezogen werden sollte, hat, noch ehe er zur gefänglichen Haft gebracht werden können, am 19. v. M. zu besagtem Waldhof die Flucht ergriffen, und ist bisher noch nicht aufzufinden gewesen. Es werden deshalb alle Hohe und Niedere, insonderheit alle Polizei-Behörden, so wie auch sonst Jedermann gebührend ersucht, auf den gedachten ꝛc. Krause ein wachsames Auge zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung an uns anhero gegen Erstattung aller Kosten abzuliefern, wogegen wir uns zu allen ähnlichen Diensten verbindlich machen.

Neustadt, den 3. Januar 1821.

Königliches Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Der Johann Krause ist aus Ziegenhals gebürtig, 30 Jahr alt, katholischer Religion, verheirathet, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, dergl. Augenbraunen, gewöhnlichen Mund und Nase, starken braunen Bart, gute Zähne, spitziges Kinn, ovale Gesichtsbildung, ist von untersetzter Statur, hat eine bräunliche Gesichtsfarbe, ist etwas pockennarbig und spricht nur deutsch.

Derselbe ist bei seiner Entweichung mit einem grüntuchenen Spenser mit gelben Metall-Knöpfen, einem dergl. Mantel mit langem Kragen, einer schwarz grüntuchenen Weste mit weißen Metall-Knöpfen, mit lichte grautuchenen Ueberziehhosen, einem blau plattirten baumwollenen Halstuch bekleidet gewesen, trug kalblederne Stiefeln, und hatte zur Kopfbedeckung eine grüntuchene Mütze mit weißem Barankenvorschub.

Edictal-Citation,

betreffend den Jacobowski alias Boguslawski.

Der Militairsträfling Gabriel Jacobowski alias Boguslawski, Mousquetier vom 33sten Infanterie-Regiment, aus Oppeln in Oberschlesien gebürtig und von hier den 18. August pr. von der Arbeit entlaufen, wird hierdurch vorgeladen, sich in einem der auf

den 1. Februar und 15. Februar,

zuletzt aber auf

den 1. März 1821

jedesmal Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine in der Wohnung des unterschriebenen Auditeurs persönlich einzufinden, und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edicts vom 17. November 1764 wider ihn in contumaciam erkannt werden wird: daß er für einen Deserteur zu erachten, und sein Name an den Galgen zu heften, sein sämmtliches, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber confiscirt und der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse zugesprochen werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder und andere Sachen des Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort bei Verlust ihres daran habenden Rechts Anzeige zu machen, insbesondere aber dem Entwichenen bei Strafe der doppelten Erstattung unter keinerlei Vorwand etwas davon zu verabfolgen.

Thorn, den 2. Januar 1821.

Königliches Preußisches Commandantur-Gericht.

Benekendorf v. Hindenburg, General. — Bormann, G. Auditeur.

Subhastations-Patent.

Da sich in dem zur Subhastation des der Wittwe Clara Schwarz geborenen Rost und ihren minorennen Kindern gemeinschaftlich zugehörigen auf dem Ringe hieselbst sub

No. 11. gelegenen Hauses am 5. December v. J. angestandenen Termine kein annehmlicher Licitant gemeldet hat, so ist auf den Antrag der Wittwe und der Vormundschaft der minorennen Kinder ein neuer Licitations-Termin auf den

6. Februar c.

angesetzt worden.

Alle diejenigen, welche dieses auf 2702 rtlr. 12 gr. gerichtlich abgeschätzte Haus zu erstehen Willens und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden daher hierdurch von neuem aufgefordert und eingeladen, in diesem anderweitigen Termine zu erscheinen, die Bedingungen und Modalitäten der Subhastation zu vernehmen, und demnächst ihre Gebote gehörig abzugeben, mit dem Beifügen, daß der best- und meistbietend Gebliebene den Zuschlag bei erfolgender Einwilligung der Interessenten unfehlbar zu gewärtigen hat.

Oppeln, den 2. Januar 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Subhastations-Patent.

Da in dem den 20. December v. J. angestandenen Termino-peremtorio zur Subhastation der zu Kotschanowitz, Rosenberger Kreises sub No. 1. belegenen Frei-Scholtisei nur ein Gebot von 4100 rtlr. gethan worden, so ist auf den Antrag der Gläubiger ein nochmaliger peremtorischer Termin zur fernern Licitation

auf den 21. Februar a. c.

Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amts-Kanzelei anberaumt.

Es werden daher Kauflustige Zahlungs- und Bietungsfähige hierdurch eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Neuhoff, den 6. Januar 1821.

Königliches Justiz-Amt Neuhoff.

Bekanntmachung.

wegen Auflösung der hiesigen Haupt Flößerei-Administration.

In Folge höherer Bestimmung wird zur Ersparung der Administrations-Kosten, die bisher zur Leitung der Flöße und der Holzhofs-Verwaltung bestandene Haupt Flößerei-Administration allhier zum 1. Februar d. J. aufgelöset, und es werden die von derselben

selben zeither bearbeiteten Geschäfte von diesem Zeitpunkte ab, durch die unterzeichnete Regierung unmittelbar fortgesetzt werden. Sämmtliche Flöß-Aemter und Holzhofs-Verwaltungen haben daher vom 1. Februar d. J. an, ihre Geschäftsberichte und Nachweisungen unmittelbar an uns einzusenden, und Privat-Personen, welche mit der Haupt-Flößerei-Administration zeither überhaupt, besonders aber wegen der Mitflöße in Verbindung gestanden, haben sich von gedachtem Tage ab, ebenfalls an uns unmittelbar zu wenden.

Pl. No. 533. Decbr. III. Breslau, den 4. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung,

betreffend den desertirten Mousquetier August Etzler aus Woschzütz.

Der Mousquetier August Etzler vom 2ten Bataillon des 38sten Infanterie (6ten Reserve-) Regiments, ist am 2. d. M. aus Cosel entwichen, und hat an Montirungs-Stücken die Montirung selbst, tuchene Hosen, tuchene Handschuh, wollene Socken, Schuh, Hemde und Halsbinde; außerdem aber seinen Kameraden noch eine Uhr, ein Paar Beinkleider und ein Paar Stiefeln mitgenommen.

Derselbe ist 21 Jahr alt, 5¾ Zoll groß, aus Woschzütz, Plessner Kreises gebürtig, evangelischer Religion und ein Schuhmacher von Profession.

Alle Behörden werden aufgefordert, auf den rc. Etzler sorgfältig invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und an das Regiment sicher abzuliefern.

XII. 38. Jan. c. Oppeln, den 16. Januar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Erinnerung,

an die Polizei-Behörden der Städte des hiesigen Regierungs-Departement, wegen Einsendung der Polizei-Sportel-Taxe.

In Folge unserer Aufforderung vom 27. Oktober pr. a. Amtsblatt Jahrgang 1820, Stück 48. Pag. 404. No. 245. werden diejenigen städtischen Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, welche den erforderten Bericht in Betreff der Polizei-Sportel-Taxe noch nicht eingereicht haben, hiermit ernstlich und bei Androhung einer Ordnungsstrafe von 1 rtlr. aufgefordert, gedachten Bericht binnen 14 Tagen unfehlbar anhero einzureichen.

VII. 363. Jan. c. Oppeln, den 15. Januar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement.

Seitens einer Königl. Hochpreißlichen Regierung zu Oppeln ist mir die Verdingung des Neubaues eines massiven Schul- und Organisten-Hauses und eines dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäudes zu Schönwald hiesigen Kreises an den Mindestfordernden aufgetragen worden.

Ich habe den diesfälligen Licitations-Termin auf den 15. Februar a. f. des Vormittags um 10 Uhr in loco Schönwald anberaumt, und lade zu selbigen alle cautionsfähige Bau- und Entrepriselustige und insbesondere Werkmeister mit dem Eröffnen ein, daß die Licitation selbst, um 12 Uhr Mittags abgeschlossen und auf spätere Nachgebote nicht weiter gerücksichtiget werden wird. Der Bau-Anschlag, Zeichnungen und Bau-Bedingungen können zu jeder Zeit in der hiesigen Landräthl. Kanzelei und im Termine selbst eingesehen werden.

Creutzburg, den 30. December 1820.

Königl. Preuß. Landrath. Creutzburger Kreises.

v. Taubadel.

Verpachtung.

Da in dem, den 4. d. M. angestandenen Termine zur Verpachtung des bei hiesiger Stadt gelegenen Kämmerei-Guts Gräferei kein annehmliches Gebot offerirt worden, und wir einen anderweitigen Verpachtungs-Termin auf den 8. Februar 1821 anberaumt haben, so werden Pachtlustige hiermit eingeladen, gedachten Tages früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß nach eingegangener Genehmigung der Herrn Stadt-Verordneten, gedachtes Kämmerei-Gut Gräferei, dem Meist- und Bestbietenden auf 9 Jahre von Johanni 1821 bis dahin 1830 pachtweise wird überlassen werden. Uebrigens können die Bedingungen in der rathhäuslichen Kanzellei in den Amtsstunden eingesehen, und nur solche Pachtlustige zur Licitation zugelassen werden, die in Termino 200 rtlr. in Pfandbriefen loco Cautionis zu übergeben im Stande sind.

Neisse, den 15. December 1820.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dem Publiko machen wir zur ferneren Ermittelung nachrichtlich bekannt, daß am 6. d. M. vor dem Rechen der hiesigen großen Wassermühle ein männlicher unbekannter Körper gefunden worden. Da derselbe bereits ganz zerstört, und von den Fischen angefressen gewesen, so haben sich bei dessen Besichtigung folgende Kennzeichen zu dessen Erkennung ergeben.

Der Körper schien über 50 Jahr alt, am untern Kinnbacken fehlten die Zähne, derselbe war mit einem langen schlechten Ueberrock vorn mit breiten Knöpfen, langen alten Beinkleidern, und einem sehr schlechten Hemde bekleidet, ohne Stiefeln und Strümpfe. Sollte sich ergeben, wer dieser Körper gewesen, so ersuchen wir um gefällige Benachrichtigung. Neisse, den 22. December 1820.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Citation.

Das Fürst Eduard v. Lichnowskysche-Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft Kuchelna ꝛc. macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag der Zinsgärtner Matheus Zatzeckschen Gläubiger aus Köbrowitz unterm heutigen Dato der Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Matheus Zatzeckschen Kauf-Gelder zu haben vermeinen, ad Terminum Liquidationis den 8. Februar f. früh um 10 Uhr in der hiesigen Gerichts-Amts-Kanzelei vorgeladen, in welchen sie sich entweder persönlich, oder durch gesetzlich zuläßige Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen anzuzeigen, die etwanigen Vorzugs-Rechte auszuführen, und ihre Beweismittel bestimmt anzugeben, die etwa in Händen habenden Schriften aber zur Stelle zu bringen haben.

Die ausbleibenden Gläubiger haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von den Kauf-Geldern noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Kuchelna, den 13. November 1820.

Das Gerichts-Amt der Fürst v. Lichnowskyschen Majorats-Herrschaft Kuchelna.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück V.

Oppeln, den 30ten Januar 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 14. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung des Utensilien-Jahres-Inventariums pro 1820 von den bequartirten Städten.

Durch die Circular-Verfügung vom 10. April v. J. ist bestimmt worden, daß vom Jahre 1820 ab, nur die Königl. Garnison-Verwaltungs-Inspektionen zu Neisse und Cosel, über die Servis- und Garnisonkosten, Jahres-Rechnungen zu legen haben, daß die Magistrate der übrigen Garnisonstädte hiervon dispensirt, und die angewiesenen Kosten beim Haupt-Servis-Fond der Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse definitiv verausgabt und vollständig belegt werden sollen.

Wenn indessen zu der vollständigen Rechnungs-Legung auch die Utensilien-Inventarien gehören, und hierzu die Quartal-Nachweisungen nicht hinreichen, so werden die Magistrate sämmtlicher bequartirten Städte, excl. Neisse und Cosel, hiemit angewiesen, das Utensilien-Jahres-Inventarium pro 1820 binnen 3 Wochen einzureichen, welches den ult. December 1819 verbliebenen Bestand, und den pro 1820 stattgefundenen Abgang und resp. Zugang genau nachweisen muß.

I. Abth. IV. Jan. 21. Oppeln, den 18. Januar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 15. Bekanntmachung, betreffend den Servis-Satz für die Commandeure der Garnison-Compagnieen.

Nach der vom 4ten Departement im Königl. Kriegs-Ministerio unterm 23. December a. pr. ergangenen Bestimmung,

haben die Herrn Commandeure der Garnison-Compagnieen, wenn gleich selbige Majors oder Staabs-Officiers sind, nur auf den Servis eines Compagnie-Chefs, der etatsmäßig ausgesetzt ist, Anspruch.

Den Magisträten, Servis-Deputationen und den beiden Königl. Garnison-Verwaltungs-Inspektionen zu Neisse und Cosel, wird diese Bestimmung hierdurch bekannt gemacht, um bei den Servis-Zahlungen hiernach genau zu verfahren.

I. Abth. IV. Jan. 58. Oppeln, den 19. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 16. Bekanntmachung, das Verfahren der Bau-Handwerker bei Anstellung ihrer Gesellen bei Bauten betreffend.

Es haben zeither öfters die Bauhandwerks-Meister den Gesellen gegen eine wöchentliche Abgabe gestattet, sich auf ihren Namen Arbeit zu suchen, und sie sogar durch schriftliche Erlaubniß dazu authorisirt.

Dieser Mißbrauch wird hierdurch ausdrücklich untersagt und festgesetzt, daß, insofern ein Maurer- oder Zimmer-Meister einen Gesellen zur selbstständigen Leitung eines übernommenen Baues qualificirt findet, derselbe dem Gesellen ein Attest folgenden Inhalts:

„daß er — der Meister N. — den Bau, — welcher genau zu bezeichnen ist — übernommen; und den Gesellen — N. bei solchem angestellt habe",

ertheilen, und solches von der Orts-Polizei-Behörde des Meisters beglaubigen lassen muß.

Jeder Meister, welcher einen Gesellen ohne eine solche Beglaubigung zu einem Baue abschickt, verfällt in eine außerordentliche Polizeistrafe von 5 Rthlr. Eine gleiche Strafe soll auch den Bauherrn treffen, welcher gestattet, daß ein nicht so legitimirter Zimmer- und Maurer-Geselle einen Bau oder eine Reparatur vollführe.

Die

Die Land- und Stadt-Polizei-Behörden, so wie auch die Kreis-Bau-Officianten werden hiermit aufgefordert, auf die Befolgung vorstehender Festsetzungen genau zu achten und zu veranlassen, daß die Contravenienten zur Untersuchung gezogen werden.

VII. 941. Decbr. Oppeln, den 26. December 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die hieselbst verstorbene Frau Wilhelmine Friederike, verwittwete Kämmerer Regely geborene Flottwell, hat nachstehende Legate zu frommen und milden Zwecken ausgesetzt:

1.	für arme hülfsbedürftige Personen aus hiesiger Stadt	1500 Rthlr.
2.	der Kirche zu Minken, Ohlauer Kreises .	400 —
3.	der evangelischen Kirche hieselbst . . .	100 —
4.	der evangelischen Schule hieselbst	100 —
5.	dem armen Weiber-Convent hieselbst . .	100 —

I. Abth. V. Jan. 125. Oppeln, den 16. Januar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die zu Neustadt verstorbene verwittwete Frau Accise-Controlleurin Susanna Deisberg geborene Zinheiser, hat in ihrem Testamente der evangelischen Kirche zu Neustadt ein Vermächtniß von 400 rtlr. ausgesetzt.

Oppeln, den 18. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der hiesige Regierungs-Secretair Methner ist in gleicher Qualität nach Frankfurth a. d. Oder versetzt, und seine hiesige Stelle dem Kriegs-Rath Frandorff verliehen worden.

Gestorben ist der Regierungs-Calculator Conrad hierselbst,

der Pfarrer Anton Langer in Lindewiese, und

der pensionirte Accise-Aufseher Schäfer.

Der Grenz-Aufseher Müller ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der Pfarrer Bierniak zu Gotschalkowitz hat die Pfarrthei in Brześć erhalten.

Der Schullehrer Frenzel zu Boblowitz zum Schullehrer in Buskawitz, Ratiborer Kreises.

Der Schul-Amts-Kandidat Schönbrunn zum Lokal-Adjuvanten zu Grodiz, Falkenberger Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 5.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 5.

Oppeln, den 30sten Januar 1821.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Bleicher Johann Krause, welcher auch ein gelernter Jäger ist, und welcher wegen eines zu Waldhof bei Ziegenhals verübten Garndiebstahls zur Untersuchung gezogen werden sollte, hat, noch ehe er zur gefänglichen Haft gebracht werden können, am 19. v. M. zu besagten Waldhof die Flucht ergriffen, und ist bisher noch nicht aufzufinden gewesen. Es werden deshalb alle Hohe und Niedere, insonderheit alle Polizei=Behörden, so wie auch sonst Jedermann gebührend ersucht, auf den gedachten rc. Krause ein wachsames Auge zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung an uns anhero gegen Erstattung aller Kosten abzuliefern, wogegen wir uns zu allen ähnlichen Diensten verbindlich machen.

Neustadt, den 3. Januar 1821.

Königliches Preußisches Landes=Inquisitoriat.

Signalement.

Der Johann Krause ist aus Ziegenhals gebürtig, 30 Jahr alt, katholischer Religion, verheirathet, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, dergl. Augenbraunen, gewöhnlichen Mund und Nase, starken braunen Bart, gute Zähne, spitziges Kinn, ovale Gesichtsbildung, ist von untersetzter Statur, hat eine bräunliche Gesichtsfarbe, ist etwas pockennarbig und spricht nur deutsch.

 Der=

Derselbe ist bei seiner Entweichung mit einem grüntuchenen Spenser mit gelben Metall-Knöpfen, einem dergl. Mantel mit langem Kragen, einer schwarz grüntuchenen Weste mit weissen Metall-Knöpfen, mit lichte grautuchenen Ueberziehhosen, einem blau plattirten baumwollenen Halstuch bekleidet gewesen, trug kalblederne Stiefeln, und hatte zur Kopfbedeckung eine grüntuchene Mütze mit weißem Barankenvorschub.

Steckbrief.

Der bei dem Ständischen Inquisitoriate zu Cosel in Kriminal-Untersuchung befindliche, gegen eidliche Caution auf freien Fuß gestellt gewesene, wegen mehrerer neuerdings verübten Diebstähle aber wieder eingezogen gewesene ehemalige Bergmann Thomas Kobienia aus Repten, ist am 18. November v. J. des Abends, ungeachtet er mit starken Fesseln versehen war, durch die Nachläßigkeit der hiesigen Bürgerwache von der Hauptwache entwichen, und wird daher Jedermann hiermit dienstlichst ersucht, den ꝛc. Kobienia im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns zu überliefern. Schloß Tost, am 6. Januar 1821.

Das Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham.

Persons-Beschreibung.

Der Thomas Kobienia aus Repten, ist 38 Jahr alt, katholischer Religion, verheirathet, 5 Fuß 3 Zoll groß und von ziemlich untersetzter Statur. Derselbe hat blondes Haar, dergl. Bart und Augenbraunen, bedeckte Stirn, graue Augen, große spitzige Nase, etwas längliches Gesicht und etwas blasse Gesichtsfarbe.

Derselbe trägt eine dunkelgrüntuchene mit Flanell gefütterte Jacke mit zwei Reihen Knöpfen, von denen die auf der rechten Seite von Messing, und die auf der linken von Komposition sind, eine hellblaue tuchene Weste mit gelben platten Knöpfen, schadhafte geflickte Beinkleider von feiner Leinwand, fahllederne Stiefeln und ein rothes buntes Halstuch. Der Inculpat spricht blos polnisch.

Bekanntmachung.

Da die Schmiede zu Reichwalde, Wohlauschen Kreises nebst den dazu gehörigen 3 Gebäuden, dem bei derselben befindlichen Handwerkszeuge und den von dem Pächter der Schmiede bisher miethsweise benutzten 2 Morgen 45 □Ruthen Ackerland und 24 □Ruthen Gartenland öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft und der diesfällige Licitations-Termin am 19. März d. J. in Reichwalde auf dem Vorwerke von dem Domainen-Beamten abgehalten werden soll, so wird solches, und daß die Verkaufs-Bedingungen auf der hiesigen Königl. Regierung und in Reichwalde eingesehen werden können, hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht.

II. Abth. XIII. 377. Decbr. p. a. Breslau, den 11. Januar 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations = Anzeige.

Die in dem Dorfe Czuchow, Rybnicker Kreises, 1½ Meilen von Rybnick, 2½ Meile von Gleiwitz, 2 Meilen von Sohrau und 4½ Meile von Ratibor gelegene Philipp Smelkasche Wassermühle, bestehend aus einem Mahl= und resp. Hirse=Gange und mehreren Wirthschafts=Gebäuden, zu welchen 14 Breslauer Scheffel Acker und ungefähr 3 zweispännige Fuhren Wiesewachs gehören, und die unterm 18. Januar 1815 auf 900 rtlr. Cour. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll theilungshalber im Wege der freiwilligen Subhastation in dem einzigen und peremtorischen Termine den 24. März d. J. am Orte Czuchow versteigert werden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher eingeladen, sich in dem bestimmten Termine in Czuchow einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietendem der Zuschlag nach eingegangener Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts ertheilt werden wird. Rauden, am 14. Januar 1821.

Das Gerichts=Amt von Czuchow.
Sinto.

Subhastations = Patent.

Da in dem am 15. November v. J. angestandenen Termine zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des zur Verlassenschafts=Masse des verstorbenen Justiz=Raths und Stadtgerichts=Direktors Friedreich gehörigen auf dem Markt hieselbst sub No. 18. gelegenen Eckhauses, sich kein annehmlicher Licitant gemeldet hat, so ist auf den Antrag der Erben ein neuer peremtorischer Licitations=Termin auf

den 26. März d. J.

angesetzt worden, und alle diejenigen, welche dieses auf 9009 rtlr. gerichtlich abgeschätzte Haus zu erstehen Willens und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden daher hierdurch wiederholentlich aufgefordert und eingeladen, in diesem neuen Termine auf unserem Stadtgerichtszimmer zu erscheinen, die Bedingungen und Modalitäten der Subhastation zu vernehmen, demnächst aber ihre Gebote gehörig abzugeben.

Der meist= und bestbietend Gebliebene hat den Zuschlag bei erfolgender Einwilligung der Interessenten und hinzutretender Genehmigung des Königl. Hochlöbl. Pupillen=Collegii von Oberschlesien unfehlbar zu gewärtigen, und die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden. Oppeln, den 10. Januar 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Subhastations = Patent.

Das unterzeichnete Königl. Stadt=Gericht macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag eines Real=Gläubigers das dem Gutsbesitzer Moses Aufrecht und dem Arrendator Kallmann Danziger zugehörige hieselbst zu Nicolai sub No. 23. gelegene Großbürger

gut, gerichtlich auf 4951 rtlr., schreibe vier Tausend neun Hundert und ein und fünfzig Reichsthaler Königl. Preuß. Cour. taxirt, im Wege der nothwendigen Subhastation in dem peremtorischen Termine den 4. Juni d. J. 1821 früh um 9 Uhr in unserer Gerichtsstube öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden wird. Es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen, in dem gedachten Termine den 4. Juni d. J. 1821 zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an diesem Fundum irgend einen Real-Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich damit bis zu dem peremtorischen Termine zu melden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Nicolai, den 27. Januar 1821.

Das Königliche Stadt-Gericht Nicolai.

Bekanntmachung,

wegen Auflösung der hiesigen Flößerei-Administration.

In Folge höherer Bestimmung wird zur Ersparung der Administrations-Kosten, die bisher zur Leitung der Flöße und der Holzhofs-Verwaltung bestandene Haupt Flößerei-Administration allhier zum 1. Februar d. J. aufgelöset, und es werden die von derselben zeither bearbeiteten Geschäfte von diesem Zeitpunkte ab, durch die unterzeichnete Regierung unmittelbar fortgesetzt werden. Sämmtliche Flöß-Aemter und Holzhofs-Verwaltungen haben daher vom 1. Februar d. J. an, ihre Geschäftsberichte und Nachweisungen unmittelbar an uns einzusenden, und Privat-Personen, welche mit der Haupt-Flößerei-Administration zeither überhaupt, besonders aber wegen der Mitflöße in Verbindung gestanden, haben sich von gedachtem Tage ab, ebenfalls an uns unmittelbar zu wenden.

Pl. No. 533. Decbr. III. Breslau, den 4. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Verpachtung.

In Termino den 7. Februar a. f. soll das im Grottkauer Kreise gelegene und der hiesigen Stadt-Commune gehörige Gut Regau auf 9 Jahre von Johanni 1821 bis dahin 1830 an den Meistbietenden verpachtet werden. Cautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen, sich gedachten Tages früh um 9 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dieses Gut nach eingegangener Genehmigung der Herrn Stadt-Verordneten dem Meistbietenden wird pachtweise überlassen werden. Die Pacht-Bedingungen können übrigens in der Rathhäuslichen Registratur, in den Amtsstunden eingesehen werden.

Neisse, den 7. December 1820.

Der Magistrat.

Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Stück V.

No. 17. Bekanntmachung der Allerhöchsten Königlichen Kabinets-Ordre vom 21. December 1820, wegen einer in Ergänzung des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai p. vorläufig genehmigten Zwischenklasse.

Auf Ihren Bericht vom 14. v. M., will Ich in Ergänzung des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai c. nachlassen, daß vorläufig eine Zwischenklasse zwischen der 3ten und 4ten mit einem jährlichen Steuersatze von Acht Thalern für die Haushaltung, und Vier Thalern für den Einzelnen, eingeschoben werden kann. Diese Zwischenklasse soll insbesondere zur Besteuerung derjenigen Steuerpflichtigen bestimmt seyn, welche durch den Umfang und die Einträglichkeit ihres Grundbesitzes oder Gewerbbetriebs, oder durch Vereinigung beider, sich innerhalb der für die 4te Klasse im Allgemeinen vorgeschriebenen Grenzen vortheilhaft auszeichnen, ohne darum jedoch der höheren 3ten Steuerklasse anzugehören. Ergiebt in der Folge die Erfahrung, daß noch mehrere Zwischenklassen nützlich sind, oder andere Modificationen angebracht werden müssen; so will Ich darüber Ihren Bericht erwarten.

Sie haben hiernach, und wegen dem gemäßern Vervollständigung der von Mir unterm 16. September d. J. genehmigten Klassifications-Instruction, das Nöthige an die Regierungen zu verfügen.

Berlin, den 21. December 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister von Klewitz.

No. 17. Uwiadomienie, Gabinetowy rozkaz Krolewski z 21. Grudnia r. 1820. względem dodatku nowey Klassy do prawa Klassycznego z 30. Maia roku zeszłego.

Na rapport w Pana 14. pr. Miesiąca mi dany, pozwalam na dodatek nowey Klassy w prawie Klassycznym z 30. Maia r. 1820 potrzebny, i mianowicie na Klasse między 3 i 4, podług Ktorey Familia 8 talarow i poiedynczy człowiek 4 talarow na rok płacic powinnien.

Do tey Klassy rachowani bydź maią wszcy ci, którży podług maiątku i zarobku swego w czwartey Klassie się distingwuią, ale do trzeciey wyższey rachowani bydź nie mogą. Gdyby na przyszłość się pokazac miała potrzeba formacyi inszych ieszcze Klass czekam rapport WPana.

W Pana teraz będzie powinnośćią na Fundamencie Instrukcyi Klassyczney odemię pod 16. Wrzes. r. p. approbowaney, potrzebne dac Regencyom rozporządzenia.

z Berlina d. 21. Grud. 1820.

Fridrik Wilhelm.

Do Ministra Finansow de Klewitz.

Indem wir in Gemäßheit Rescripts des Hohen Finanz-Ministerii vom 24. m.p.et a. diese Allerhöchste Kab nets-Ordre hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, ertheilen wir den Kommunen und den Landräthl. Aemtern zugleich die Anweisung, darnach bei der Aufnahme und resp. Revision der Klassensteu r-Listen für das Jahr 1821 zu verfahren.

Zur Aufnahme dieser Listen ergeht unterm heutigen Tage besondere Verfügung, daher nur noch in Bezug auf die vorstehend genehmigte Zwischenklasse bemerkt wird, daß zur Vermeidung einer gänzlichen Umdruckung der zu den Steuer-Listen bereits vorräthigen Exemplare, diejenigen Haushaltungen und Einzelnsteuernde, welche sich zu Einschätzungen in die neue Zwischenklasse eignen, zwar in den Kolonnen für die 4te Klasse fortgeführt werden können, in der Geld-Kolonne aber mit dem neuen Steuer-Satze aufgenommen werden müssen

Die Landräthl. Aemter aber haben in der zusammen zu stellenden Haupt-Nachweisung, eine besondere Kolonne für die gedachte Zwischenklasse beizufügen.

Der hiernach erforderte Nachtrag zu der Klassifications-Instruction vom 25. August p. ist noch zu erwarten, im Allgemeinen bezeichnet aber schon der Inhalt der Allerhöchsten Kabinets-Ordre selbst die Merkmale, welche zur Einschätzung in die neue Klasse geeignet machen, so genau,

Podług rozporządzania JW Ministra Finansow z 24. pr. m. nayważszy ten rozkaz Krolewski do wiadomości Każdemu podaiemy, i w raz tak gromadom iako i też władzom Landratowskim zalecamy aby się podług tego tak przy Formacyi iako i tez przy rewyzyi Reiestrow Klassycznych z roku 1821 rządziły.

Osobliwe daiemy dziszay rozporządzenie względem Formacyi tych reiestrow.

Aby zaś iuz drukowane exemplarże tych reiestrow używane bydź mogły, ustanowilismy, że względem dziszay na nowo ustanowioney Klassy, tak Familye iako i też poiedyncze osoby do nowey iuż należące Klassy do czwartey mogą bydź poczytane Klassy, ale względem pieniędzy do nowey muszą bydź rachowane Klassy.

Władze zas Landratowskie w ogólnym spisie tego podatku, osobną powinny zrobic Kolumnę.

Poprawę instrukcyi Klassyczney z 25. Sierpnia r. p. czekamy Ponieważ zas w gabinetowym rozkazie Krolewskim iuż o przymiotach osob tych, do tey nowey Klassy należących mowiono iest, więc się spodziewamy że wszystko łatwo

nau, daß der Ausführung hierunter kein Hinderniß im Wege stehen kann.

VII. 899. Decbr. p.

Oppeln, den 25. Januar 1821.

Königliche Regierung. 2te Abtheilung.

No. 18. Bekanntmachung, betreffend die Klassensteuer-Veranlagung pro 1821 durch die Kommunen.

Das Gesetz wegen Einführung einer Klassensteuer vom 30. Mai a. pr. bestimmt §. 6., daß die Klassifikation der Einsaßen nach dem §. 3. gedachter Instructionen überall von den Kommunal-Behörden unter Aufsicht der Kreis-Landräthe geschehen soll.

In Gemäßheit der Rescripte Eines Hohen Königl Finanz-Ministerii vom 4. und 7. m. c., wird nunmehro sämmtlichen Kommunal-Behörden der Klassensteuerpflichtigen Ortschaften des hiesigen Regierungs-Departements hiermit aufgegeben, zur Aufnahme der Steuer-Listen, wozu die nöthigen Formulare durch die Landräthl. Aemter erfolgen werden, und zur Einschreibung der Steuersätze für das laufende Jahr sofort zu schreiten, und dabei die nachstehende Bestimmungen anzuwenden, die hiermit aus der den Königl. Regierungen von dem Hohen Finanz-Ministerio über das Verfahren bei Veranlagung der Klassensteuer ertheilten Instruction vom 15 Juni pr. und in Verfolg der seit der Publikation des Klassensteuer-Gesetzes ergangenen Verfügungen, bekannt gemacht werden.

wo do skutka przyprowadzone będzie.

VII. 899. Dcbr. p.

Opole, d. 25. Stycznia 1821.

Krolewska Regencya Pruska. II. Wydział.

No. 18. Uwiadomienie, względem formacyi reiestrow Klassycznych przez gromady albo gminy

Prawo z 30. Maia r. pr. względem wprowadzonego podatku Klassycznego, ustanowia w §. 6, że Klassifikowanie obywatelow podług instrukcyi w §. 3. daney, przez władze growadzkie pod dozorem władz landratowskich nastąpic ma.

Na Fundamencie rozporządzeń ministrowskich z 4 i 7 bieżącego miesiąca, zalecamy władzom gminnkim temu podatkowi Klassycznemu podległym, aby się do spisania tych reiestrow udały. Potrzebne Exemplarże do reiestrow takich od władz landratowskich odbierą. Przy czynności tey, rządzic się powinny podług ustanowień następuiących, ktore ieym regencya z instrukcyi JW Ministra Finanzow z 15. Czenoca r. p. i z inszych rozpordządzeń wzięta daie, podług Których reiestra formowane bydź maią.

§. 1.

§. 1. Die Klassensteuer als eine ganz persönliche Steuer, soll nach dem Gesetz alle Einwohner ohne Unterschied treffen, insoweit sie nicht durch das Klassensteuer-Gesetz selbst, ausdrücklich davon befreit, oder durch frühere Special-Bestimmungen seit dem Jahre 1815 von der gewöhnlichen Personalsteuer bereits entbunden sind.

Zu der letzteren Klasse der Befreieten gehören lediglich:

1. Die der Preußischen Landeshoheit unterworfenen bis zum Jahre 1806 Reichs unmittelbar gewesenen Standes-Herrn nebst ihren Familien.
2. Die Pfarrer und Schullehrer mit ihren Familien, sowohl auf dem platten Lande, als auch in den bis zur Einführung des Klassensteuer-Gesetzes accis pflichtig gewesenen Städten.
3. Die Hebammen, wenn sie Wittwen oder unverheirathet sind, und selbstständig eine Wirthschaft führen.
4. Die mit Gnadengehalt versorgten Militair-Invaliden.

Die Dienerschaft der Standes-Herrn, so wie das im Lohn der Pfarrer und Schullehrer stehende Gesinde, nehmen an dieser Befreiung keinen Theil.

Die anderweiten, durch das Klassensteuer-Gesetz selbst ausgesprochenen Befreiungen, sind durch den §. 2. des Gesetzes so bestimmt bezeichnet, daß es darüber keiner weitern Erläuterung bedarf.

§. 1. Podatek Klassyczny iak podatek ogólny, od wszystkich obywatelow bez excepcyi dany bydź ma wyiąwszy osoby te, które prawem wyięte są, albo przez dawnieysze prawo z r. 1815, iuz od płacenia podatku osobistego wyięte są.

Do ostatney Klassy naleza:

1. osoby te które teraz pod panowanie krolewskie naleza ale dawni az do roku 1806 samowładne my były, iako to Panowie samowładni rzeszy niemieckiey zfamiliami swoiemi..
2. Fararze albo Plebanowie i szulmaistrowie z familiami nie tylko po wsiach ale też w miastach dawni akoysowych mieszkaiące.
3. Baby albo akuszerki niewiastom w połogu pomagaiące ieżeli wdowami są albo wcale ieszcze męzownie miały, i osobne prowadzą gospodarstwo.
4. Osoby woyskowe taskawy chlieb odbieraiące.

Sludzy dawnieyszych Panow samowladnych, i czeladz Fararzow i szulmaistrow od tego nie są uwolnieni podatku.

Reszta uwolnien prawem Klassycznym ustanowiona w §. 2. prawa Klassycznego wyszczegolniona ieii, więc iuz obiasnienia dalszego nie potrzebuie.

§. 2. Wie bei den Ermittelungen zu verfahren ist, welche nach §. 3. des Klassensteuer-Gesetzes zur Einschätzung der Pflichtigen in die Steuerklassen stattfinden müssen, besagt die durch das Amtsblatt Stück 40. Jahrgang 1820 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Klassifikations-Instruction des Hohen Finanz-Ministerii vom 25. August a. pr., auf welche hiermit Bezug genommen wird.

§. 3. Die Steuer wird in der Regel nach Haushaltungen entrichtet, und das Gesetz bestimmt, daß das im Lohn und Brodt des Hausherrn oder der Hausfrau stehende Gesinde, oder die bei demselben sich aufhaltende Kostgänger nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gerechnet werden sollen.

Nur solche Personen also, welche durch Blutsfreundschaft mit einander verwandt sind, im demselben Hause wohnen, und aus dem Vermögen des Hausherrn oder der Hausfrau erhalten werden, können gesetzlich, als zu der besteuernden Haushaltung gehörend, angesehen werden. Diese Bestimmung ist auch in der untersten Steuerklasse, wo die Steuer nach Köpfen, jedoch mit der Beschränkung auf höchstens 3 steuerpflichtige Personen für jede Haushaltung erhoben wird, sorgfältig zu beachten.

Hierher gehört endlich auch die untrem 14. December pr. durch das Amtsblatt Stück 51. erfolgte Bekanntmachung wegen der Klassensteuerpflichtigkeit der Einwohner von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen

§. 2. Co się tyczy, sposobu wynalezenia tego podatku Klassycznego według §. 3. tego prawa, i wpisania osob temu podatkowi podległych do reiestrow, od wołuiemy się na instrukcyą w No. 40. w roku 1820 przez dziennika publikowaną i od JW Ministza Finansow po 25. Sierp- r. pr. wydaną, podług którey się kazdy rządzic może.

§. 3. Podatek od familiow zebrany bydź ma, ale podług prawa do familyi ani sługa ani staząca Pana iakiego albo Paniiakiey, ani czeladz gospodarza albo gospodini, ani na stole za pieniądze w domie iakim znayduiące się osoba rachowana bydź nie ma.

Krewni tylko, io iest osoby Które szczegolnie do familyi należą i od gospodarza albo gospodini zywione bywaią, podług prawa do familyi podatek płacącey rachowane bydź mogą. Ustanowienia te takze scisle obserwowane bydź maią w nayniższey Klassie gdzie 3. osoby na iedną familyą rachowane bydź maią.

Do tego takze poczytane bydź maią osoby, podług uwiadomienia w dzienniku naszym z 14. Grudniu r. p. które w miastach takich mieszkaią wktórych podatek

Städten

Städten bei einem ein= oder mehrmonatlichen Aufenthalt an einem klassensteuerpflichtigen Orte, ausschließlich des Aufenthalts an Brunnen- und Bade-Orten, wegen Besteuerung der Fremden und Ausländer, der Militair-Personen, welche entweder selbst oder durch ihre Angehörigen ein Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, und wegen Anwendung des halben Steuersatzes, wonach die mit der Veranlagung der Klassensteuer beauftragte Behörden sich gründlich zu achten haben.

§. 4. Ueber das Verfahren bei der Veranlagung der Steuer, gelten folgende nähere Vorschriften.

Die Aufnahme des steuerpflichtigen Personen-Standes, geschiehet in allen der Steuer unterworfenen Gemeinen alljährlich, und zwar der Regel nach in den Monaten Oktober und November jeden Jahres für das darauf folgende Jahr. Es wird dafür gesorgt werden, daß die Aufnahme der Steuer-Listen sowohl zur Erleichterung der Arbeit, als zur möglichsten Controllirung der Resultate gleichzeitig mit den jährlichen Aufnahmen, zum Behuf der statistischen Tabellen erfolge.

Die Aufnahme-Listen geschehen nach dem, den Kommunen bereits bekannten Schema, und werden die erforderlichen Druck-Formulare an die Gemeinen durch die Landräthl. Aemter, gegen Bezahlung des Kosten-Betrages verabfolgt werden.

Die Orts-Behörden bestimmen nach

od rzeży i mlewa płacony bywa. iezeli na mießiąc cały i dłuzey w inszym miescu ßię bawią, i z przyczyny tey podatkowy Klaßycznemu podlegaią, wyięte są od tego podatku osoby w kompielach ßię bawiące. Nie mniey także pod pewnemi kondyciami cudzoziemcy temu podatkowi podlegaią i osoby woyßkowe, które albo sami albo zony ich pewnym zarobkiem ßię trudnią, albo rolnicze prowadzą gospodartwo, o wszyßkick tych szczegolach władze podatek zbieraiące doßkonale ßię informowac muszą.

§. 4. Przy formacyi reießtrow podatku Klaßycznego, podług naßtepuiących przepisow postąpiono bydź ma.

Spis osób podatkowi Klaßycznemu podległych, porządnie w wszyßkich gminach co rocznie w mießiącach w Pardzierniku i Listopadzie dla przyszłego roku naßtąpic ma. Poßtaramy ßię o to, żeby spis tych reießtrow podatkowych, nie tylko do ułatwienia roboty ale tez dla ułatwienia kontrolly wraz z spisem reiestrow populacyi naßtąpił.

Spis reießtrow naßtąpic ma podług szematu iuż gromadom znaiomym. Formularże drukowane do tego potrzebne, gromady zawze prez władze landratowßkie za zapłatę Kosztow doßtaną.

Po odebraniu formularow wła-

Empfang der Listen den Termin zu der Einschreibung auf die für dergleichen örtliche Bekanntmachungen jeden Orts übliche Art. Den Eigenthümern der bewohnten Grundstätte oder deren Stellvertretern, ingleichen den Familien-Häuptern, liegt, bei Vermeidung der im Gesetz bestimmten Strafe, die Verbindlichkeit zur richtigen Angabe der Bewohner ihrer Häuser und resp. der Angehörigen ihrer Hausstände ob. Diese Verpflichtung erstreckt sich ebenmäßig auf die im Laufe des Jahres nach Aufnahme der Listen vorkommenden Veränderungen des steuerpflichtigen Personenstandes, welche jedesmal spätestens bis Ablauf des Monats, in welchem sie statt finden, der Behörde anzuzeigen sind.

Von den Ausbleibenden werden die erforderlichen Nachrichten auf ihre Kosten nachträglich durch Umlauf eingeholt, oder insofern den Orts-Behörden über ihre persönlichen- und Haushaltungs-Verhältnisse die nöthige Kenntniß beiwohnt, von Amtswegen vermerkt.

Die Listen werden überall nach der Ordnung der Haus-Nummer oder nach natürlicher Reihefolge der bewohnten Grundstücke aufgenommen. Für die Städte, soweit solche der Klassensteuer unterworfen sind, werden die Listen nach den Stadt-Vierteln oder Polizei-Bezirken abgetheilt. Sie müssen ein vollständiges Verzeichniß aller in der Gemeine bestehenden Haushaltungen, so wie der daselbst sich aufhaltenden eine eigene Haushaltung führenden oder denselben

dze miescowe wyznaczą termin do spisu wszystkich Nie tylko posiadacze gruntow, ale takze zastępcy ich, nie mniey głowy familiow w terminie tem się głoscyc powinni, iezeli karze w prawie wyznaczoney podadac się niechcą i powinnoscią ich będzie podac osoby wszystkie w ich donie albo na ich gruncie, mieszkaiące. Jezeli w grzeciągu roku od miana iaka z osobami w nich mieszkaiącemi nastąpic by miała, wtedy takze ią ostatniego każdego miesiąca opowiadac powinni.

Ci ktorcy się głoszyc nie będą przecie na ich Koszta spisane bydź muszą, poniewaz władza kazda gminska nie tylko mieszkańce ale tez ich okoliczności znac musi.

Reiestra takie, albo podług Nummer domow albo podług naturalnego porządku zamieszkałych domow spisane bydź maią. W miastach podatkowi Klassycznemu podległych spis ten albo podług rozdziału mieskiego albo podług obrębu policyynego nastapic moze. Reiestra takie zawierac wsobie muszą, nie tylko spis gospodarzow, ale takze spis osob wszystkich osobne gospodarstwo prowadzaią-

angehörigen Personen enthalten, und selbst die gesetzlich von der Steuer befreiten Haushaltungen und Personen, müssen darin aufgenommen werden.

§. 5. Sobald auf diese Weise ein vollständiger Nachweis der sämmtlichen in den Gemeinen vorhandenen Haushaltungen und einzeln lebenden Personen erlangt ist, wird zur Eintragung der Steuersätze geschritten.

Auch dieses Geschäft liegt den Orts-Behörden (Schulzen und Schöppen in den Dörfern, Magisträten in den Städten) ob, welche dabei die zur Anlegung bisheriger Steuern bestellten Vertheilungs-Beamten oder andere verständige und geachtete Gemeinde-Eingesessenen zu zuziehen haben.

Durch die zur allgemeinen Kunde gebrachte Klassifikations-Instruction vom 25. August pr., desgleichen durch die Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre vom 21. December v. J., wegen einer zwischen der 3. und 4ten Klasse genehmigten Zwischen-Klasse von resp. 8 und 4 rttl., werden die Steuersätze für die verschiedenen Klassen von Einwohnern genau bestimmt, und den Orts-Behörden liegt es daher ob, sich nach den diesfälligen Bestimmungen pünktlich zu achten und weder zum Vortheil noch zum Nachtheil ihrer Gemein-Eingesessenen einen höhern oder geringeren Steuersatz als die Instruction vorschreibt, zum Auswurf zu bringen, wobei diejenigen Pflichtigen, über deren Steuersatz die Instruction keine ausdrückliche Bestimmung enthalten möchte,

te,

cych i osob tych u nich mieszkaiących, nie mniey osob takich które prawem od podatku klassycznego uwolnione są.

§. 5. Po skończonym spisie wszystkich w gminie zyiących ludzi tak głow familyi iako też poiedynczych osób, wyznaczona i wpisana bydź musi summa, którą płacic maią. Ta czynność takze powinnością iest po wziach szołticow przysięgłych i w miastach Magistratow, którzy do tego używac mogą ludzi iuz dawni w tey czynności cwiczeni, albo inczych sobie do tego obrac mogą mężow słusznych.

Z instrukcyi klassyczney z 25. Sierpnia r. p. która każdemu publikowane została, i z gabinetowego rozkazu krolewskiego z 21. Grudnia r. p. w którym na wprowadzenie nowey Klassy z 8 i 4 talarow między 3 i 4 Klassy pozwolenie dane iest, każdemu wiadome są, sumi które obywatel kazdy płacic ma, więc powinnością będzie władz wszystkich, aby się podług przepisow tych ściśle rządziły, i od członkow gminu ani większego ani mnieyszego nie żądały podatku iak tylko tego, który w instrukcyi przepisanym iest. Jezeli by się osoby znaydowały o których w instrukcyi nie mowiono, tedy podług stanu maiątku i zarobkow do tey

od

te, nach Maaßgabe ihrer Standes-Vermögens-Besitz- und Gewerbs-Verhältnisse in die Steuerklasse zu werfen sind, welche die Instruction für andere ihnen gleichstehende Individuen vorschreibt.

Klassy pościągane bydź maią, któréy się nay więcey przybliżaią.

Die gesetzlich von der Klassensteuer befreite Personen, welche dem vorigen §. zufolge in die Listen mit aufgenommen werden müssen, werden in den zum Ansatz der Steuer bestimmten Spalten durchstrichen.

Osoby które podług prawa od podatku tego uwolnieni są i które podług §. przeszłego także w reiestra wpisane bydź maią, nic nie płacą, więc też summa żadna podatku przy ich imieniu wpisana bydź nie ma.

Orts-Behörden, welche die ihnen bei der Veranlagung obliegende Pflichten vorsätzlich oder durch Fahrläßigkeit nicht erfüllen sollten, sind nicht nur der Staats-Kasse für den etwa daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich, sondern sollen auch nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften bestraft werden.

Władze, które przy spisie tych powinności swoie nie wypełniłiby nie tylko rządowi za niedbałość i szkodę z tąd pochodzącą od powiedzialnemi są, ale oprocz tego ieszcze podług przepisow prawa karane bydź maią.

Die aufgenommenen und ausgefüllten Steuer-Listen werden von der Orts-Behörde dahin bescheinigt, daß in derselben keine in der Gemeine befindliche Haushaltung, noch sich dort aufhaltende einzelne steuerpflichtige Personen übergangen, und daß die Steuer-Ansätze nach Vorschrift der desfalls besonders erlassenen Instruction pflichtmäßig und gewissenhaft ausgefüllt worden.

Reiestra spisane Klassyczne, od władz miescowych zaświadczone i pod pisane bydź muszą, z tem dodatkiem że w tem gminie ani gospodarzy ani poiedynczych osob nie wpisanych nie masz, i że do podatku Klassycznego podług instrukcyi powściągane są.

In denjenigen Ortschaften, in welchen nach der bestehenden Kommunal-Verfassung die Orts-Behörde von der Polizei-Obrigkeit getrennt ist, und die Ausübung der Polizei-Gewalt, sich in den Händen der Gerichtsherrn, Rent-Beamten, Intendanten rc. befindet, haben

W tych miescach, w których podług porządku gminskiego, władze miescowe od wierzchności policyyney rozdzielone są, i w rękach, Pana, urzędnika i. t. d. się znayduią, reiestra spisane Klassyczne także od nich zaświadczone i pod pisane

den selbige, oder deren gesetzliche Vertreter die aufgenommenen Listen, nach vorgängiger Prüfung ebenmäßig in gleichem Sinne zu bescheinigen, oder aber zur Kenntnißnahme der Kreis-Behörde diejenige Bemerkungen hinzuzufügen, welche sie sowohl über die Vollständigkeit der Aufnahme als über die Richtigkeit des Steuer-Auswurfs für nöthig erachten.

Hiernächst werden die auf diese Weise aufgestellten und gehörig bescheinigten Aufnahme-Listen, und zwar in dreifacher Ausfertigung dem Landräthl. Officio des Kreises eingesendet.

§. 6. Die dem Landrath obliegende Aufsicht über die Veranlagung der Steuer, erstreckt sich sowohl auf die Vollständigkeit der Haushaltungs- und Personen-Aufnahmen, als auf die Richtigkeit der ausgeworfenen Steuersätze. In ersterer Hinsicht haben die Landräthl. Aemter die aus den Special-Listen zu entnehmende Bevölkerung der Gemeine mit den darüber anderweit vorhandenen amtlichen Nachweisen, und besonders mit den aufgenommenen Listen des nächst vorhergehenden Jahres zu vergleichen, und wenn sich dabei Anstöße ergeben, dieselben durch Vernehmung der Kommunal-Behörden oder durch örtliche Untersuchung zu erörtern und zu beseitigen.

Besonders aber prüft der Kreis-Land-Rath, ob von Seiten der Orts-Behörde bei Bestimmung der Steuersätze pflichtmäßig, unpartheiisch und den Vorschriften der Klassifikations-Instruc-

ne bydź muszą albo iezeli by iakie wynaliasły roznośći o tem władze Landratowskie uwiadomiły.

Podług tych przepisow skomponowane i zaswiadczone reiestra, na trzech exemplarżach urzędowi Landratowskiemu oddane bydź muszą.

§. 6. Landrat cyrkuła każdego ogólny dozór miec powinnien nie tylko nad reiestrami iemu podanemi, ale takze wiedziec musi iezeli osoby wszystkię w cyrcule iego zyiące wpisane są i iezeli tyle płacą iak podług instrukcyi płacic maią. Z przyczyny tey się z reiestrow szczególnych ludnośći przeswiadczyc ma iezeli się te z reiestrami iemu względem podatku Klassycznego podanemij zgadzaią.

Gdyby roznośći iakie znalazł wtedy władze gminskie do siebię zawolac i od nich się dopytac musi, czemu ieden zdrugim się nie zgadza reiestrem. Osobliwą zas be-

tion gemäß verfahren ist. Irrthümer, welche hierbei vorgefallen sind, kann der Landrath gleich verbessern, über die, seiner Meinung nach von den Orts-Behörden zu gering oder zu hoch gegriffenen Steuersätze, bemerkt derselbe in einer der Liste beizufügenden kurzen Verhandlung seine Ansicht, und überläßt der Königl. Regierung, jedoch nur in zweifelhaften Fällen, die Entscheidung. Wogegen derselbe zur sofortigen Berichtigung der Listen unter Beifügung des erforderlichen Marginal-Vermerks ermächtiget wird, wo ganz offenbar gegen die Klassifikations-Instruction und gegen die ihm beiwohnende Kenntniß von der Steuer-Beitrags-Fähigkeit der Kreis-Einsaßen gefehlt seyn sollte.

Sobald diese Aufnahme-Listen von sämmtlichen Gemeinen des Kreises beisammen sind, und spätestens vor Ende des Monats November jeden Jahres, reicht der Landrath die Listen nebst den darüber aufgenommenen Protokollen, und nebst einer, nach dem den Landräthl. Aemtern bereits mitgetheilten Schema, in dreifacher Ausfertigung aufzustellenden Kreis-Nachweisung an die Königl. Regierung ein. Für das laufende Jahr muß die Einsendung vor Ablauf des Monats März c. geschehen.

§. 7. Nach der Seitens der Königl. Regierung erfolgten Prüfung und Feststellung der Gemeine-Listen, ihrem monatlichen Geldbetrage nach, erhalten die Orts-Empfänger ein Exemplar zurück, welche sodann ohne den allermindesten

powinnośćią Landrata, aby się o rzetelnośći i słuszności postępowania władz miescowych w ustanowieniu podatku podług instrukcyi przeswiadczył. Omyłki które się przytrafiły Landrat zaras odmienic i poprawic może, na przykład, gdy który nadto wysoki albo nadto nilki miał by dac podatek. Jego w tem razie powinnośćią będzie przyłączyc na pismie dowody postępowania swego, i decysyą zostawi, ale tylko w bardzo wątpliwych przypadkach regencyi. Gdyby oczywiscie przeciwko Klassycznemu prawu gmin jaki postąpił, albo ieden z obywaleli bardzo wysoko albo bardzo nisko Klassifikowanym zostal, wtedy Landratowi daiemy moc abyto zaras odmienił.

Po skończonym spisie reiestrow w wszystkich gminach spisanych naypozniey przy Koncu mies. Listopoda każdego roku, podaie Landrat reiestra i protokoly spisane, podług szematu iemu danego in triplo regencyi Krolewskiey. Za rok biezący czekami te reiestra przy koncu miesiąca Marca.

§. 7. Po skończonym doswiadczeniu z strony regencyi, i po opprobacyi reiestrow gminskich względem podatku Klassycznego, ieden exemplarż Einemerom miescowym się odesle, którzy na tych

Zeitverlust, damit nach der Instruction d. d. Berlin, den 18. August v. J., die Erhebung der Klassensteuer betreffend, zu verfahren haben.

§. 8. Da bei der ersten Aufnahme der Klassensteuer-Veranlagung durch die Kommunen wegen der Neuheit des Geschäfts, die unmittelbare Einwirkung der Landräthl. Aemter zur Vermeidung von Irrungen erforderlich seyn möchte, so werden dieselben hiermit nicht nur angewiesen, sondern auch authorisirt, insbesondere solchen Kommunen, woselbst die Orts-Vorstände weder schreiben noch lesen können, zu Hülfe zu kommen, um eine möglichst gleichförmige Besteuerung zu bewirken, in welchen Fällen von denselben nach §. 8. der mittelst Präsidial-Verfügung vom 30. Juni v. J. in Abschrift kommunicirten Instruction des Hohen Finanz-Ministerii vom 15. d. M. zu verfahren ist.

Uebrigens erwarten wir von den Orts-Kommunen, daß dieselben sich eifrigst bestreben werden, dem Vertrauen, was der Staat bei diesem höchst wichtigen Geschäft in sie setzt, zu entsprechen, und daß wir keine Gelegenheit erhalten werden, die Straf-Bestimmungen in Anwendung bringen zu müssen, mit denen in der vorstehenden Verfügung sowohl die Fahrläßigkeit als der böse Wille bedrohet ist.

VII. 181. 182. Jan. c.
Oppeln, den 25. Januar 1821.
Königliche Regierung. 2te Abtheilung.

miast podług instrukcyi z 18. Sierp. p. r. z zbiorem tego podatku się zatrudnic maią.

§. 8. Poniewaz przy pierwszym spisie podatku Klassycznego, pomoc landratowska dla uniknienia omylkow, bardzo potrzebna będzię, więc zalecamy Landratom pomoc potrzebną osobliwie przy takich gminach, wktórym żaden pisac nie umi aby rozumny i wszędzie iednaki względem podatku Klassycznego nastąpit porządek. W tych przy padkach rządzic się mogą podłud instrukcyi od Władzy Presessowey 30. Czerwca 1820 Komunikowaney, i od JW Ministra Finansow d. 15. Czerwca wydaney.

Spodziewamy się od wszystkich władz miescowych, że przez usiłowanie swoie pokazą, że zaufanie które rząd w nie kładzie, sobie szacowac umie ią, i ze powinności swoie chętnie wypełnią, spodżiewamy się także że nam żadney nie dadzą przyczyny do ukarania ich, bo kara grozona nieomylnie tych by trafic musiała, którzy by przeciwko prawu postąpiły.

VII. 181. 182. Jan. c.
Opole, d. 25. Stycznia 1821.
Krolewskie Regencya Pruska.
II. Wydział.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VI.

Oppeln, den 6ten Februar 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 19. Bekanntmachung, betreffend die jährlichen Uebungen der Garde-Landwehr.

Von dem Königlichen Kriegs-Ministerio ist im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerio des Innern nunmehr auch für die Garde-Landwehr-Bataillons eine bestimmte Zeit zu ihren alljährlichen großen Uebungen festgesetzt, und solche für das Breslauer Garde-Landwehr-Bataillon (3ten Garde-Landwehr-Regiments) auf den Zeitraum vom 15. Mai bis 15. Juni jeden Jahres bestimmt worden.

Auch ist in Hinsicht der Uebungen für die Artilleristen der Garde-Landwehr-Bataillone festgesetzt: daß für die Artilleristen jeden Bataillons, insoweit es ohne große Belästigung der Leute angeht, nur ein Uebungsort angewiesen werden soll, und es ist hiernach zum Uebungsort für die Artilleristen des Breslauer Garde-Landwehr-Bataillons, die Stadt Breslau bestimmt worden.

Uebrigens ist Allerhöchsten Orts auch ausdrücklich anbefohlen worden:

daß bei der Landwehr-Artillerie derselbe Grundsatz gelten soll, welcher bei den übrigen Landwehr-Truppen statt findet, nämlich: daß Jedermann innerhalb 2 Jahren eine Uebung mitmachen soll; daher die Landwehr-Artilleristen auch dergestalt in 2 Theile getheilt werden sollen, daß diejenigen Leute, welche das eine Jahr zur Uebung herangezogen werden, das folgende Jahr davon frei blei-

bleiben, wobei der Etat der Uebung jedoch nicht überschritten werden darf, dagegen so lange unerfüllt bleibt, als die Zahl der vorhandenen Artilleristen die doppelte Uebungsstärke nicht erreicht.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Officia hiesigen Regierungs-Departements werden von diesen Bestimmungen hiermit in Kenntniß gesetzt, um sich in vorkommenden Fällen darnach genau zu achten.

III. 131. Jan. 6. Oppeln, den 26. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 20. Bekanntmachung, der Eingang der Altonaer Wunder-Essenz und Möllerschen Fieber-Tropfen wird verboten.

In Folge der Hohen Bestimmung der Königl. Ministerien der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 22. December v. J. wird der Debit und Eingang

der Altonaer Wunder-Essenz, Doctor Langschen Pillen und Möllerschen Fieber-Tropfen,

in die Königl. Preußischen Staaten, nachdem die Medizinal-Behörde die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit dieser Geheimmittel anerkannt hat, für jetzt und die nächstfolgenden Fünf Jahre hierdurch gänzlich verboten. Dem Publiko und den Behörden wird solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Die Herrn Landräthe und Physiker des Oppelner Departements werden aufgefordert, auf die Aufrechthaltung dieses Verbots zu wachen, bei sich ereignenden Contraventions-Fällen aber baldige Anzeige zu machen.

I. Abth. VI. No. 217. Jan. Oppeln, den 25. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im 4ten Stück des Amtsblatts pag. 25 ist in der angekündigten Gesetzsammlung: Nro. 1. (Nro. 634.) statt Herzogthum Schlesien

„Herzogthum Sachsen"

zu lesen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 6.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 6.

Oppeln, den 6ten Februar 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Bleicher Johann Krause, welcher auch ein gelernter Jäger ist, und welcher wegen eines zu Waldhof bei Ziegenhals verübten Garndiebstahls zur Untersuchung gezogen werden sollte, hat, noch ehe er zur gefänglichen Haft gebracht werden können, am 19. v. M. zu besagten Waldhof die Flucht ergriffen, und ist bisher noch nicht aufzufinden gewesen. Es werden deshalb alle Hohe und Niedere, insonderheit alle Polizei-Behörden, so wie auch sonst Jedermann gebührend ersucht, auf den gedachten ꝛc. Krause ein wachsames Auge zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung an uns anhero gegen Erstattung aller Kosten abzuliefern, wogegen wir uns zu allen ähnlichen Diensten verbindlich machen.

Neustadt, den 3. Januar 1821.

Königliches Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Der Johann Krause ist aus Ziegenhals gebürtig, 30 Jahr alt, katholischer Religion, verheirathet, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, dergl. Augenbraunen, gewöhnlichen Mund und Nase, starken braunen Bart, gute Zähne, spitziges Kinn, ovale Gesichtsbildung, ist von untersetzter Statur, hat eine bräunliche Gesichtsfarbe, ist etwas pockennarbig und spricht nur deutsch.

Der-

Derselbe ist bei seiner Entweichung mit einem grüntuchenen Spenser mit gelben Metall-Knöpfen, einem dergl. Mantel mit langem Kragen, einer schwarz grüntuchenen Weste mit weißen Metall-Knöpfen, mit lichte grautuchenen Ueberziehhosen, einem blau plattirten baumwollenen Halstuch bekleidet gewesen, trug kalblederne Stiefeln, und hatte zur Kopfbedeckung eine grüntuchene Mütze mit weißem Barankenvorschub.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die den Königlichen Landräthlichen Aemtern durch die Circulare vom 7. Juli 1820 und 22. September 1820 mitgetheilten Verzeichnisse einiger Verbrecher, welche nicht ausgemittelt, verhaftet und zur Untersuchung gezogen werden konnten, wird denselben hierdurch bekannt gemacht, daß nachstehende Verbrecher ausgemittelt, und verhaftet worden sind.

Der sub No. 1. genannte Rodewald, jetzt in gefänglicher Haft und Untersuchung bei dem Königl. Inquisitoriat zu Fraustadt.;

" No. 6. genannte Meyer Bottstein, jetzt in Fraustadt in Haft und Untersuchung;

" No. 10. genannte Friebel Bogasch, jetzt unter dem Namen Philipp Georg, bei dem Königl. Würtenbergschen Kriminal-Amte zu Stuttgard in Haft und Untersuchung;

" No. 12. genannte Moses Bernhard, jetzt bei der Kaiserlich Oestereichischen Polizei-Direktion zu Leutmeritz in Haft und Untersuchung.

" No. 20. genannte Jacob Gerson Löwenstein, jetzt bei dem Königl. Inquisitoriat zu Magdeburg in Haft und Untersuchung.

" No. 21. Heinemann Jacob, auch Chaim Krotosziner genannt, jetzt zu Frankfurth a. d. Oder in Haft und Untersuchung.

" No. 23. genannte Samuel Herz, auch Joseph Samwel genannt, jetzt bei dem Königl. Inquisitoriat zu Magdeburg in gefänglicher Haft und Untersuchung.

VII. 371. Jän. c. Oppeln, den 25. Januar 1821.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Sub-

Subhastations = Patent.

Auf den Antrag sowohl der majorennen als auch der Vormundschaft der minorennen Mauermeister Jakischschen Erben und mit unserer obervormundschaftlichen Genehmigung, soll theilungshalber das zur Verlassenschaft des hierorts verstorbenen Mauermeister Jakisch gehörige am Ringe sub No. 49. belegene Haus, welches nach der davon gerichtlich aufgenommenen Taxe nach dem Material=Werth auf 5579 rtlr. 14 gr., nach dem Nutzungs=Ertrag aber zu 5 Procent auf 3768 rtlr. 18 gr., à 6 Procent auf 2976 rtlr. 1 gr. abgeschätzt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und es ist hierzu ein peremtorischer Licitations=Termin auf

den 28. Februar d. J.

angesetzt worden.

Alle diejenigen, welche dieses Haus zu erstehen Willens, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden demnach hiermit aufgefordert und eingeladen, in dem anberaumten Termine auf unserem Stadtgerichts=Zimmer zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Der meist= und bestbietend Gebliebene hat den Zuschlag bei erfolgender Einwilligung der Interessenten und von unserer Seite hinzutretender Genehmigung unfehlbar zu gewärtigen.

Die Taxe so wie die Verkaufs=Bedingungen, worin die vorzüglichste darin besteht, daß Plus=Licitant sofort in Termino Licitationis eine Caution von 2000 rtlr. zur Deckung der Kaufgelder baar oder in Pfandbriefen erlegen muß, können zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Oppeln, den 5. Februar 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Bekanntmachung,
wegen eines verloren gegangenen Passes.

Dem Handlungsdiener Salomon Berkhuhn aus Jastrow in Westpreußen, ist sein Paß, d. d. Münsterberg, den 7. Januar 1821, und zuletzt von Loslau den 16. Januar c. nach Berun visirt, verloren gegangen.

Der Verlust dieses Passes wird zur Vermeidung eines Mißbrauchs hier zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. 465. Jan. c. Oppeln, den 27. Januar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen gestohlener Staats=Schuld=Scheine.

Dem Bauern Franz Winkler zu Lindewiese im Neisser Kreise, sind im November v. J. durch gewaltsamen Einbruch drei Staats=Schuld=Scheine

1. sub

1. sub No. 59,453 Litt. A. über Fünfzig Rthlr.
2. sub No. 59,452 Litt. D. über Fünfzig Rthlr., und
3. sub No. 59,452 Litt. M. über Einhundert Rthlr.,

jedoch ohne die dazu nöthigen Coupons, gestohlen werden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, mit der Aufforderung, die bezeichneten Staats-Schuld-Scheine so wie den Inhaber derselben anzuhalten und an das Landräthliche Amt des Neisser Kreises abzuliefern.

XIII. 112. Jan. c. Oppeln, den 19. Januar 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Auflösung der hiesigen Flößerei-Administration.

In Folge höherer Bestimmung wird zur Ersparung der Administrations-Kosten, die bisher zur Leitung der Flöße und der Holzhofs-Verwaltung bestandene Haupt Flößerei-Administration allhier zum 1. Februar d. J. aufgelöset, und es werden die von derselben zeither bearbeiteten Geschäfte von diesem Zeitpunkte ab, durch die unterzeichnete Regierung unmittelbar fortgesetzt werden. Sämmtliche Flöß-Aemter und Holzhofs-Verwaltungen haben daher vom 1. Februar d. J. an, ihre Geschäftsberichte und Nachweisungen unmittelbar an uns einzusenden, und Privat-Personen, welche mit der Haupt-Flößerei-Administration zeither überhaupt, besonders aber wegen der Mitflöße in Verbindung gestanden, haben sich von gedachtem Tage ab, ebenfalls an uns unmittelbar zu wenden.

Pl. No. 533. Decbr. III. Breslau, den 4. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Der Polizei-Direktor von der Heyde hat eine Sammlung der für die verschiedenen Zweige der Polizei-Verwaltung im Preußischen Staate bestehenden Gesetze und Vorschriften in drei Octavbändchen in der Gebauerschen Buchhandlung in Halle herausgegeben.

Indem wir sämmtliche Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks auf dieses Repertorium aufmerksam machen und solches empfehlen, bemerken wir zugleich, daß die Verlagshandlung den Ladenpreis von 7 rtlr. 12 gr., auf 6 rtlr. für das Exemplar herabgesetzt hat.

VII. 205. Jan. c. Oppeln, den 16. Januar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zur Veräußerung des alten Schul- und Organisten-Hauses zu Billitz, Falkenberger Kreises, an den Meistbietenden, so wie zur Verdingung des Neubaues eines Schul- und Organisten-Hauses daselbst, an den Mindestfordernden, stehet ein Licitations-Termin in loco Billitz, auf den 13. Februar c. a. des Vormittags 9 Uhr an, wozu cautionsfähige Werkmeister eingeladen werden, um ihre Gebote abzugeben, und nach Eingang der Hohen Königl. Regierungs-Approbation den Zuschlag zu gewärtigen. Die diesfälligen Licitations-Bedingungen können am Tage des feststehenden Termins in loco Billitz näher eingesehen werden.

Falkenberg, den 23. Januar 1821.

Königlicher Landrath. Falkenberger Kreises
v. Kalinowsky.

Avertissement.

Die zu Lehn Krotfeld Leobschützer Kreises, sub No. 8 gelegene einhalbhubigte robothsame Bauerstelle der Johanna und Anton Fülbierschen Eheleute, welche gerichtlich auf 2542 Rthlr. 25 Sgl. Courant abgewürdiget worden, soll im Wege des nothwendigen Subhastation verkauft werden. Hierzu sind Termine auf den 28. December a. c., 1. März a. f., peremtorisch aber auf den 9. Mai des künftigen Jahres bestimmt. Alle Besitz und Zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit vorgeladen, an diesen Tagen, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine Vormittags um 9 Uhr in dem Schlosse zu Katscher persönlich, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden dieses Grundstück zugeschlagen, ohne daß auf Gebote, welche nach Verlauf des letztern Licitations-Termins einkommen, Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe kann zu jeder gelegenen Zeit bei dem Königlichen Stadt-Gerichte zu Leobschütz, in der Gerichtsamtlichen Registratur in Zauditz, und bei den Orts-Gerichten zu Lehn Langenau eingesehn werden.

Es werden sonächst auch alle diejenigen, welche an das feilgebotene Grundstück Ansprüche zu haben glauben, hiemit vorgeladen und aufgefordert, sich damit spätestens in dem letzten Bietungs-Termine zu melden, und die Bescheinigungs-Mittel anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie der etwanigen Real-Rechte für immer verlustig werden erklärt werden.

Leobschütz den 28. August 1820

Das Leopold Gräflich v. Gaschinsche Gerichts-Amt des Lehnes Katscher.

Subhastation.

Das Königl. Preuß. Gericht der Stadt Groß-Strehlitz subhastirt auf den Antrag der Beneficial-Erben und Vormundschaft das in die Steuer-Einnehmer Freyenschensche Verlassenschaft gehörige, in der Stadt Groß-Strehlitz am Ringe belegene sub No. 25 des Hypothekenbuchs der Stadt Groß-Strehlitz eingetragene Haus nebst Lippitzer Aeckern, welches nach der gerichtlichen Taxe, die in der hiesigen Stadt-Gerichts-Kanzlei zu jeder schicklichen Zeit zur Einsicht vorgelegt werden soll, auf 4024 rtlr. 18 sgr. abgeschätzt worden, und ladet alle Kauflustige, welche genanntes Haus nebst Zubehör zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit ein, in den angesetzten Licitations-Terminen den 30. November, den 30. Januar, besonders aber in dem letzten peremtorischen Licitations-Termin den 31. März a. f. vor dem unterzeichneten Stadt-Gericht in dem gewöhnlichen Stadt-Gerichts-Locale auf dem Rathhause Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und dann zu gewärtigen, daß dieses Haus mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Collegii von Oberschlesien dem Meist- und Bestbietenden wird zugeschlagen werden.

Groß-Strehlitz, den 9. September 1820.

Königl. Gericht der Stadt Groß-Strehlitz.

Subhastation.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß ad instantiam Creditorum die Freigärtnerstelle des Franz Orand, wozu außer dem Garten 8 Scheffel 8 Metzen Ackerland, 63 □Ruthen Krautland gehören, und welches sämmtlich auf 595 rtlr. Courant gerichtlich detaxirt worden ist, in Termino peremtorio den 21. Februar 1821 Vormittags 9 Uhr allhier dem Meist- und Bestbietenden, gegen gleich baare Zahlung verkauft werden wird.

Kauflustige haben sich zu gedachter Zeit einzufinden und zu erwarten, daß nach eingeholtem Consens der Creditoren der Zuschlag erfolgt. Taxa kann jederzeit hierorts inspicirt werden.

Grötsch, den 25. Oktober 1820.

Das Gerichts-Amt Grötsch, Coseler Kreises.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VII.

Oppeln, den 13ten Februar 1821.

No. 21. Bekanntmachung, wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. No. 2. Seite 11. §. V. der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1820. für immer Ein Procent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Aussertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Kommission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem Ge-

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin, den 7ten August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Gesetzsammlung No. 2. Seite 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestirt, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17ten Januar dieses Jahres, Gesetz-Sammlung von 1820. Seite 17. spezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt: e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen. Berlin, den 12ten August 1820.

(L.S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000. werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

() Prämien-Schein No. . . . .

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuld-Schein über 100 Rthlr. Preuß. Courant.

No..... Lit.....

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämienschein-Nummer......

in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die köllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig. Berlin, den 2ten Januar 1821.

(L.S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thaler Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1sten Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein erhält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein beider Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser
Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurth a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin
eingetreten.

Diesen und mehreren andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821. zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2ten Januar 1821. ausgefertiget und vom 1sten Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf die Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und

Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Procent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen bezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschiehet mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Kommission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummer der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 150 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Casse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die kölnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Casse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurth a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen und in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (insofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den §. 10. bestimmten Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, von Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Casse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Falle verbleibt der Staats-Schuld-Schein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange

fange

fange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Casse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuld-Scheine zu 5 Procent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweiten Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24sten August 1820.

Rother,
Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien = Vertheilungs = Plan.

Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.
Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.		
1	100,000	100,000 Rtlr. baar.
1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,000 = =
17,000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
20,000	. . .	991,200 Rtlr. baar.
Anfang der 2. Ziehung am 2. Januar 1822.		
1	100,000	100,000 Rtlr. baar.
1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rtlr. baar.
Anfang der 3. Ziehung am 1. Juli 1822.		
1	90,000	90,000 Rtlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldschein zu 100 Rtlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rtlr. baar.
Anfang der 4. Ziehung am 2. Januar 1823.		
1	90,000	90,000 Rtlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rtlr. baar.
Anfang der 5. Ziehung am 1. Juli 1823.		
1	80,000	80,000 Rtlr. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rtlr. baar.
Anfang der 6. Ziehung am 2. Januar 1824.		
1	80,000	80,000 Rtlr. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rtlr. baar.

Anfang

Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.
Anfang der 7. Ziehung am 1. Juli 1824.		
1	90,000	90,000 Rtlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rtlr. baar.
Anfang der 8. Ziehung am 2. Januar 1825.		
1	90,000	90,000 Rtlr baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rtlr. baar.

Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.
Anfang der 9. Ziehung am 1. Juli 1825.		
1	100,000	100,000 Rtlr baar.
1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rtlr. baar.
Anfang der 10. Ziehung am 3. Januar 1826.		
1	100,000	100,000 Rtlr. baar.
1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
17,000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
20,000	. . .	991,200 Rtlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rtlr.	Prämien	baar
2te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
3te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
4te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
5te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
6te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
7te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
8te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
9te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
10te	=	20,000	=	=	991,200	=	=	=

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rtlr. Prämien baar,
außer den 27,000,000 = Staats-Schuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Im

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 7.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 7.

Oppeln, den 15ten Februar 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Am 25. Mai v. J. ist der Sträfling Johann Bromek aus der Checiner Straf-Anstalt im Königreich Polen, und zwar von der öffentlichen Arbeit entlaufen. Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, den Aufenthaltsort des rc. Bromek auszumitteln, ihn zu arretiren und an den Bürgermeister des Grenz-Ortes Czeladz, zur weitern Beförderung in sein Gefängniß sicher abliefern zu lassen.

V. 257. Jan. c. Oppeln, den 27. Januar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Johann Bromek ist 28 Jahr alt, von guten schlankem Wuchse, hat ein längliches Gesicht, dunkle Haare, schwarzen Bart und dunkle Augen. Bei seiner Entweichung trug er den Arrestanten-Rock.

Steckbrief.

Die Juden Fabian Schottländer, Moritz Horlitz und Abraham Rosenthal aus Zülz, haben sich der gegen sie wegen Theilnahme an einer in der Nacht vom 24. November v. J. zu Zülz verübten groben thätlichen Widersetzlichkeit gegen die Königl. Zoll-

Beamten verhängten Kriminal-Untersuchung noch vor ihrer Vernehmung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden demnach ersucht, die oben genannten Juden im Betretungsfalle anzuhalten, und unter sicherer Begleitung in das Stockhaus hierselbst abführen zu lassen.

Neustadt, den 5. Februar 1821.

Königlicher Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Duesberg, vigore Commissionis.

Bekanntmachung.

Der mittelst Steckbrief vom 2. December v. J. in dem öffentlichen Anzeiger unsers Amtsblatts verfolgte Verbrecher, ehemalige Landwehrmann Andreas Konietzko, ist am 31. v. M. in Carlsmarkt angehalten, und an das Königl. Commandantur-Gericht zu Cosel abgeliefert worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. 335. Jan. c. Oppeln, den 19. Januar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Daß der im öffentlichen Anzeiger No. 4. Seite 27. vom 23. Januar d. J. durch Steckbrief verfolgte Bleichpächter Johann Krause aus Waldhoff, sich selbst wieder zum Arrest gemeldet hat, und sich nunmehr in Verhaft befindet, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

XII. 101. Jan. c. Oppeln, den 2. Januar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des Monats December v. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1. Joseph Goldinger ein Korbmacher aus dem Oesterreichischen, welcher 33 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur evangelischen Religion bekennet, dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, kleinen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

2. Au-

Im Verfolg des Publikandums vom 24sten August v. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß am 1sten Februar d. J. die ersten Prämien-Scheine nebst den damit verbundenen Staats-Schuldscheinen an die Unternehmer ausgegeben, und von da ab, gegen den von denselben zu bestimmenden Preis zu haben seyn werden.

Die Prämien-Vertheilungs-Casse wird im Seehandlungs-Gebäude eingerichtet, und mit dem 24sten d. M. die nach §. 13. der Bekanntmachung vom 24sten August v. J. damit verbundene Discontq-Casse aber am 1sten Februar d. J. unfehlbar in Thätigkeit treten.

Frühere Zahlungen der Unternehmer können für Rechnung der Prämien-Vertheilungs-Casse geleistet werden.

Berlin, den 5ten Januar 1821.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Schmucker. Kayser. Wollny.

No. 22. Bekanntmachung, betreffend die Präklusiv-Frist, wegen Zurückzahlung der in den Jahren 1813 und 1814 im damaligen Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel erhobenen Zwangs-Anleihe.

Mit Allerhöchster Genehmigung ward im Jahr 1813 und 1814 zur Bestreitung dringender Kriegs-Kosten im damaligen Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel ein Zwangs-Anlehn ausgeschrieben, welches in 2 Abschnitten eingezahlt ist.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat nach hergestelltem Frieden zwar wegen Zurückzahlung dieses Anlehns unterm 5. Februar 1816 das nöthige verfügt, und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen die Aufforderung zur Empfangnahme erlassen. Dieselbe hat aber nicht überall zum Zwecke geführt, und es ist, um auch diesen Theil der Staats-Schuld zum Abschlusse zu bringen, die in der Gesetz-Sammlung No. 632. enthaltene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. November 1820 ergangen.

Nach Anleitung derselben, werden alle diejenigen, welche aus dem oben erwähnten Zwangs-Anlehne noch Forderungen an den Staat haben, hiermit aufgefordert, sich wegen ihrer Befriedigung ungesäumt bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung schriftlich mit Beifügung der über ihre Ansprüche vorhandenen Dokumente zu melden, wenn diese verloren, zerstöhrt oder verletzt seyn sollten, es derselben anzuzeigen, und in beiden Fällen ihre Forderung an Kapital und Zinsen zu liquidiren.

Wer dieses bis spätestens

ultimo Junius 1821

zu thun unterläßt, verliert dadurch seine Rechte an die Staats-Kassen, so daß mit dem 1. Julius 1821, alle Anforderungen an den Staat aus der vom Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel 1813 und 1814 ausgeschriebenen Zwangs-Anleihe, insofern sie auf die bezeichnete Art nicht geltend gemacht sind, erlöschen.

Berlin, den 20. Januar 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 23. Bekanntmachung, betreffend die Aufgreifung der aus dem Cracauschen entwichenen Verbrecher.

Der Senat zu Cracau hat die Anordnung getroffen, daß dem dortigen Königl. Residenten die etwa vorfallenden Entweichungen von Verbrechern aus den dasigen Kriminal-Gefängnissen angezeigt werden, damit deren Verfolgung auf dem diesseitigen Gebiet bewerkstelliget werden könne.

In Folge eines Rescripts des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 8. d. M., weisen wir sämmtliche Polizei-Behörden hiesigen Regierungs-Departements sowohl in den Städten als auch auf dem Lande gemessenst hiermit an, auf diejenigen, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuen, von denen sie Kenntniß erlangen werden, besonders aufmerksam zu seyn, und insofern sie dem

Cra-

Cracauer Territorium angehören, oder dort entsprungen sind, an die Cracauer Polizei-Behörde abzuliefern.

VII. 403. Jan. c. Oppeln, den 26. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 24. Bekanntmachung, betreffend den Gensd'armerie-Servis für die Monate Januar und Februar a. c.

Die im ersten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No. 5. enthaltene Bekanntmachung, sistirt die Zahlungen des Servises für die Land-Gensd'armerie vom 1. Januar a. c. ab. Wenn nun aber die im ersten Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub No. 635. enthaltene Verordnung über die anderweite Organisation der Gensd'armerie vom 30. December a. pr. nach deren §. 10. der Anspruch der Officiere, Unter-Officiere und Gemeinen der Gensd'armerie auf Natural-Quartier, Servis oder Beköstigung aufhören soll, erst mit dem 1. März d. J. in Kraft tritt, so ist höhern Orts nachzugeben befunden, daß nicht allein

a. der regulativmäßige Servis nach den bisherigen Sätzen für die Monate Januar und Februar c. noch vergütet werden darf, sondern es sollen auch

b. den betreffenden Kommunen die Kommunal-Servis-Zuschüße, welche der Gensd'armerie Behufs der eigenen Einmiethung etwa gegeben seyn möchten, für gedachte beide Monate erstattet werden, da die Verordnung vom 30. Mai a. pr. die Kommunen von dergleichen Leistungen mit dem Monat Januar c. ab, entbindet.

Die Königl. Garnison-Verwaltungen zu Neisse und Cosel, so wie die Magisträte und Servis-Deputationen werden demnach angewiesen, die Liquidationen ad a. et b. zur Anweisung, und zwar jede besonders, schleunigst einzureichen.

Bemerkt wird hierbei:

1. daß diese Vergütungen nicht aus dem Departements-Servis-Fond werden geleistet werden, daher mit den monatlichen Garnison-Kosten nicht in Verbindung gesetzt werden dürfen, vielmehr die Liquidationen mittelst besondern Berichts einzureichen sind.

2. daß

2. daß Servis-Zuschüße nur in dem Falle geleistet und zur Vergütung liquidirt werden dürfen, wenn diese Zahlungen schon bis Ende December v. J. statt gefunden haben, und muß event. solches und deren Betrag durch Atteste der Empfänger bescheiniget werden.

I. Abth. IV. 116. Januar. / 266 Februar) c. Oppeln, den 9. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat Jannar 1821.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen .	1	8	—	1	1	—	—	15	—	—	11	—	—	16	—	5	8	—
2.	" Cosel . .	1	8	—	—	19	9	—	14	6	—	10	6	—	16	—	3	8	—
3.	" Creuzburg . .	1	11	—	—	19	—	—	17	—	—	12	—	—	16	—	5	17	—
4.	" Falkenberg .	1	12	7	1	—	7	—	18	3	—	10	10	—	18	3	2	90	7
5.	Grottkausche Kreis	1	12	3	1	5	—	—	16	3	—	13	—	—	17	—	3	6	—
6.	Stadt Leobschütz .	1	7	5	—	22	10	—	13	9	—	12	7	—	20	—	4	—	—
7.	" Lublinitz . .	1	21	—	1	4	—	—	20	—	—	19	—	1	—	—	5	12	—
8.	" Neisse . .	1	15	11	1	2	2	—	17	4	—	13	5	—	19	2	4	8	—
9.	" Neustadt . .	1	16	—	1	—	3	—	15	3	—	11	5	—	17	3	3	15	—
10.	" Oppeln . .	1	17	2	1	1	7	—	17	2	—	14	10	—	16	—	3	14	—
11.	" Pleß . .	1	10	6	—	23	—	—	19	—	—	13	6	—	16	—	4	—	—
12.	" Ratibor . .	1	7	10	—	19	4	—	13	9	—	10	—	—	16	—	3	10	3
13.	Rosenberg .	1	21	9	1	5	—	—	16	4	—	14	2	—	16	—	5	12	—
14.	" Rybnick . .	1	9	3	1	5	11	—	18	3	—	14	11	—	20	—	5	12	—
15.	" Groß-Strehlitz .	1	12	11	—	20	11	—	21	—	—	17	6	1	3	—	3	1	—
16.	" Tost . .	2	—	—	1	8	—	1	—	—	—	14	—	—	20	—	4	—	—

2. August Zimmer aus Röwersdorff, welcher 49 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, starken Mund, braunen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, längliche und volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

3. Johann Grützner ein Tagelöhner aus Troppau, welcher 59 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarze Haare, freie Stirn, sehr schwache blonde Augenbraunen, große Nase, gewöhnlichen Mund, wenig Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und böhmisch spricht.

4. Anton Zahn ein Glashändler aus Steinschönau in Böhmen, welcher 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, rothbraune Haare, gewölbte Stirn, braune Augen, lange Nase, mitteln Mund, rothbraunen Bart, gute Zähne, flachrundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat, deutsch spricht und pockennarbig ist.

5. Joseph Koczikowski ein Bediente aus Siewier in Polen, welcher 40 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, schwarzbraune Haare, braune Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, braunen Bart, längliches Gesicht hat, und polnisch und deutsch spricht.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. Abth. VII. 599. Febr. Oppeln, den 6. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Edictal-Citation.

Nachfolgende Husaren vom 6ten Husaren-Regimente (2ten Schlesischen), als:

1. Der Husar Karl Lebbach aus Bukowine, Trebnitzer Kreises;
2. Der Husar Gottfried Herbig aus Rohnstock, Bolkenhaynschen Kreises;
3. Der Husar Johann Weber aus Biern, Saarlouisschen Kreises;
4. Der Husar Wilhelm Kleber aus Saarbrück;
5. Der Husar Johann Kuttnick aus Zaudiz, Leobschützer Kreises, und
6. Der Husar Joseph Langer aus Glatz gebürtig,

welche

welche sämmtlich entwichen, und nicht wieder zurückgekehrt sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 1. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumten peremtorischen Termin auf der hiesigen Hauptwache einzufinden und sich über ihre Entweichung zu verantworten, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie der Desertion in contumatiam für geständig zu erachten, und in Gefolge der Bestimmung des Edicts vom 17. November 1764 auf Anheftung ihrer Namen an den Galgen und auf Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Diejenigen aber, welche von den genannten Deserteurs an Geld oder Geldeswerth etwas im Besitze haben, werden bei Strafe des doppelten Ersatzes und Verlust ihres Rechts hierdurch aufgefordert, nichts an die Entwichenen zu verabfolgen, vielmehr angewiesen, dem unterzeichneten Gerichte davon spätestens bis zum peremtorischen Termin Anzeige zu machen.

Reisse, den 1. Februar 1821.

Königl. Preuß. Divisions-Gericht.

v. Ryssel. I. Mittelmann, Divisions-Auditeur.

Bekanntmachung,

die Patent-Ertheilung zu Erbauung von Dampf-Maschinen für den Mechanicus Egells betreffend.

Dem Mechanicus Franz Egells in Berlin ist ein vom 9. d. M. ab, auf 10 nach einander folgende Jahre und für die Preuß. Monarchie gültiges Patent über das ausschließliche Recht zur Erbauung von Dampf-Maschinen ertheilt worden, welche das Eigenthümliche haben, daß sie mit einem durch Vereinigung der Kolben-Stange mit der Kurbel des Schwungrades beweglichen Cylinder versehen sind, vermöge dessen in der von dem ꝛc. Egells angebrachten Verbindung mit den übrigen Theilen der Maschine, die Ein- und Auslassung der Dämpfe ohne Balancier, dessen Zubehör und Steuerung bewirkt wird.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VIII. Jan. 253. Oppeln, den 25. Januar 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Aver-

Avertissement.

Zufolge hoher Genehmigung sollen die innerhalb der Feldmark des Dorfes Ranisch, im Kreise Falkenberg belegenen, und vormals zum säcularisirten St. Bartholomey-Stift in Ober-Glogau, jetzt aber dem Königl. Domainen-Fiskus gehörigen Dominial-Grundstücke, nämlich

1) der sogenannte Dorf- und Rohde-Teich,
2) der Stillestand und
3) die Grenz-Kiefern

überhaupt mit dem Flächen-Inhalt von 30 Morgen 7 □Ruthen in einzelnen Parzellen, oder jedes Grundstück im Ganzen zum öffentlichen meistbietenden Kauf gestellt werden.

Dazu ist ein Licitations-Termin auf den 6. April 1821 Vormittags 10 Uhr in dem Gerichts-Kretscham zu Ranisch anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können sowohl in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als in dem Landräthl. Büreau zu Falkenberg, und in der Kanzellei der Forst-Inspection zu Proskau eingesehen werden. Besitz- und Zahlungsfähige-Kauflustige, welche sich vor der Verstattung der Licitation mit dem erforderlichen Zahlungs-Vermögen vollständig ausweisen können, werden daher hierdurch vorgeladen, sich im gedachten Termine in Person oder durch einen gerichtlich bestellten Special-Bevollmächtigten einzufinden.

Oppeln, den 7. December 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der jüdische Handlungsdiener Joseph Markus aus Grabowo im Großherzogthum Posen, hat seinen unterm 7. Januar d. J. vom Magistrat in Münsterberg ausgestellt erhaltenen Reise-Paß auf der Straße zwischen Peiskretscham und Tost verloren. Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt.

XII. 96. Jan. c. Oppeln, den 2. Februar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Subhastations = Patent.

Da in dem am 15. November v. J. angestandenen Termine zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des zur Verlassenschafts = Masse des verstorbenen Justiz = Raths und Stadtgerichts=Direktors Friedreich gehörigen auf dem Markt hieselbst sub No. 18. gelegenen Eckhauses, sich kein annehmlicher Licitant gemeldet hat, so ist auf den Antrag der Erben ein neuer peremtorischer Licitations=Termin auf

den 26. März d. J.

angesetzt worden, und alle diejenigen, welche dieses auf 9009 rtlr. gerichtlich abgeschätzte Haus zu erstehen Willens und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden daher hierdurch wiederholentlich aufgefordert und eingeladen, in diesem neuen Termine auf unserem Stadtgerichtszimmer zu erscheinen, die Bedingungen und Modalitäten der Subhastation zu vernehmen, demnächst aber ihre Gebote gehörig abzugeben.

Der meist= und bestbietend Gebliebene hat den Zuschlag bei erfolgender Einwilligung der Interessenten und hinzutretender Genehmigung des Königl. Hochlöbl. Pupillen=Collegii von Oberschlesien unfehlbar zu gewärtigen, und die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden. Oppeln, den 10. Januar 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Subhastations = Patent.

Auf den Antrag sowohl der majorennen als auch der Vormundschaft der minorennen Mauermeister Jakischschen Erben und mit unserer obervormundschaftlichen Genehmigung, soll theilungshalber das zur Verlassenschaft des hierorts verstorbenen Mauermeister Jakisch gehörige am Ringe sub No. 49. belegene Haus, welches nach der davon gerichtlich aufgenommenen Taxe nach dem Material=Werth auf 3579 rtlr. 14 gr., nach dem Nutzungs=Ertrag aber zu 5 Procent auf 3708 rtlr. 18 gr., à 6 Procent auf 2976 rtlr. 1 gr. abgeschätzt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und es ist hierzu ein peremtorischer Licitations=Termin auf

den 28. Februar d. J.

angesetzt worden.

Alle

Alle diejenigen, welche dieses Haus zu erstehen Willens, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden demnach hiermit aufgefordert und eingeladen, in dem anberaumten Termine auf unserem Stadtgerichts-Zimmer zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Der meist- und bestbietend Gebliebene hat den Zuschlag bei erfolgender Einwilligung der Interessenten und von unserer Seite hinzutretender Genehmigung unfehlbar zu gewärtigen.

Die Taxe so wie die Verkaufs-Bedingungen, worin die vorzüglichste darin besteht, daß Plus-Licitant sofort in Termino Licitationis eine Caution von 2000 rtlr. zur Deckung der Kaufgelder baar oder in Pfandbriefen erlegen muß, können zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Oppeln, den 3. Februar 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Verpachtung.

Die hiesige städtische Ziegelei bei dem Kämmerei-Vorwerk Wachowitz belegen, soll von Termino den 1. April auf 3 hintereinander folgende Jahre an den Meistbietenden und Cautionsfähigen in Zeitpacht ausgethan werden.

Wir haben hierzu den 27. Februar c. a. früh Morgens um 9 Uhr zur Abgabe der diesfälligen Gebote anberaumt, wozu wir mit der Maaßgabe Pachtlustige zur Angabe ihrer Gebote einladen, daß der Zuschlag den Herrn Stadt-Verordneten vorbehalten bleibt.

Rosenberg, den 3. Februar 1821.

Der Magistrat.

Auctions - Avertissement.

Zur Verauctionirung der zu mehreren von uns regulirten Verlassenschaften gehörenden Effecten, bestehend in Betten, Kleidungsstücken, Wäsche, allerhand Meubles, so wie

wie auch einigem Silberzeug, desgleichen einer Quantität Wollfurt, haben wir einen Termin auf

den 21. Februar c.

und die folgenden Tage jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr auf unserem Stadt-Gerichtszimmer angesetzt, und laden alle Kauflustige hierzu ein.

Oppeln, den 8. Februar 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VIII.

Oppeln, den 20ten Februar 1821.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf nachstehender außerhalb gedruckten Bücher ist von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio die Erlaubniß ertheilt worden:

1. A. W. v. Schlegel, über den Charakter der Frau v. Stael, von Frau Necker. Paris, London und Strasburg bei Treuttel und Würz. 1820.
2. Der Christ vor Gott. Jahrgang II. Quartalheft IV. Aarau bei Sauerländer.
3. Hegener, Suschens Hochzeit, (auch unter dem Titel, die Molkenkur,) 2 Theile. Zürich bei Orell, Fueßli und Comp. 1819.
4. v. Weßenberg, Blüthen aus Italien. Zürich 1820, bei Orell, Fueßli und Comp.
5. Freiherr von Drais, Materialien zur Gesetzgebung über die Preßfreiheit der Deutschen rc. Zürich bei Orell, Fueßli und Comp.
6. Hottinger, Xenophons Denkwürdigkeiten des Sokrates. Zürich 1819 bei Orell, Fueßli und Comp.
7. v. Weßenberg, die Bergpredigt unsers Herrn und Erlösers, 2te Auflage. Constanz 1820 bei Wallis.
8. v. Schmidt, Phiseldeck, Europa und Amerika, oder die künftigen Verhältnisse der civilisirten Welt. Kopenhagen 1820 bei Brummer.

9. Meisner, Reise von Bern nach der Petersinsel und in die Thäler des Cantons Neuenburg. Bern 1820. bei Burgdorffer.
10. Schultes, für und wider die Bekenntnisse und Formeln der protestantischen Kirche. Zürich 1820. bei Na's.
11. Heß, Anna Reinhard, Gattin und Wittwe von Ulrich Zwingli. Zürich 1820. bei Ziegler.
12. Christian, über die Art Flachs und Hanf ohne Rösten zu bereiten. Kopenhagen 1820. bei Bonnier.
13. Kries, von den Ursachen der Erdbeben. Utrecht 1820. bei Altheer.
14. Hirzel, Eugenia's Briefe, 3ter Theil. Zürich 1820. bei Orell und Comp.
15. Schweitzer, Anleitung zur deutschen Sprache und Orthographie, 3te Auflage. Zürich 1820. bei Orell und Comp.
16. Widmer, Paraklesis des Erasmus von Rotterdam. Luzern 1820. bei Aalch.
17. Kupfer, Versuch einer Methode, durch welche sich bestimmen ließe, ob und in welcher Art eine algebraische Gleichung imaginäre Wurzeln habe. Dorpat 1820. bei Schumann.
18. Rumpf, die Bienen-Haushaltung und Bienen-Pflege. Aarau 1820. bei Sauerländer.
19. Usteri und Vögelin, Zwinglis sämmtliche Schriften, im Auszuge, 2 Bände. Zürich 1820. bei Geßner.
20. Julius, Graf v. Soden, die Staats-National-Bildung. Aarau 1821. bei Sauerländer.
21. v. Phister, Eugenia von Nordstern. Aarau 1820. bei Sauerländer.
22. Elias Tonkunst, Anfangs-Gründe der Gymnastik. Bern 1820 bei Burgdorffer.
23. Tobler, Gotthold, der wackere Seelsorger auf dem Lande. Aarau 1820. bei Sauerländer.
24. Gügler, Ziffern der Sphynx oder Typen der Zeit und ihr Deuten auf die Zukunft. Solothurn 1819. bei Schwädler.
25. Bruchstücke aus den Ruinen meines Lebens von H..... Aarau bei Sauerländer.
26. Bremi, Dankrede auf J. J. Hottinger. Zürich bei Ziegler und Sohne.
27. Reise nach Constantinopel. St. Gallen bei Hübner und Comp.

28. Schul-

28. Schultes, exegetisch theologische Forschungen, I. 1. 2. 3. II. 1. 2. III. 1. Zürich bei Na's.

Breslau, den 29. December 1820.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

(gez.) Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 25. Bekanntmachung, wegen des zu erstattenden Berichts über die bei den jährlichen Schulpredigten gesammelten Kollektengelder.

Durch die im vorjährigen Amtsblatt erlassene Aufforderung vom 22. Januar a. pr. ist mit Bezugnahme auf das General-Schul-Reglement vom 12. August 1763 und dessen §. 9., Berichtserstattung über die bei den jährlichen Schulpredigten gesammelten Kollektengelder zum Ankauf von Schulbüchern, erfordert worden.

Dieser Aufforderung ist jedoch bis jetzt noch nicht genügt, daher wir nunmehr sämmtlichen Herrn Superintendenten, Erzpriestern und Dechanten hierdurch aufgeben, den in Rede stehenden Bericht über die Verwendung dieser Gelder mit Beilegung der Designation für das abgelaufene Jahr 1820, binnen 3 Wochen, und künftig spätestens zu Ende des Monats December eines jeden Jahres zu erstatten.

V. 383. Febr. Oppeln, den 6. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 26. Bekanntmachung, die Servis-Vergütung für Officier-Burschen betreffend.

Das Königl. 4te Departement im Hohen Kriegs-Ministerio hat wegen Vergütung des Servises für Officier-Burschen folgendes festgesetzt:

Die Capitains und Rittmeisters 1ster Klasse, die Kriegs-Commissarien, die

Officiere des Generalstabes und der Adjutantur, können keine Burschen aus den Compagnien und Escadrons verlangen. Eben so wenig kann für die Burschen der Capitains und Rittmeisters 2ter Klasse, wenn jene gleich wirkliche Soldaten seyn sollten, der Servis gezahlt werden, da den Capitains und Rittmeistern 2ter Klasse der Servis der Capitains und Rittmeister 1ster Klasse gezahlt wird, und darin das Unterkommen der Burschen zugleich mit berücksichtiget ist.

Betreffend dagegen die in Reihe und Glied stehenden Burschen der Subaltern-Officiere, so muß denselben, wenn sie mit den Officieren zugleich einquartiert werden, außer dem regulativmäßigen, schon in dem Officier-Quartier mit begriffenen Burschen-Schlaf-Gelaß, auch alles dasjenige gegen die regulativmäßige Servis-Zahlung gewährt werden, was sonst noch dem einquartierten Soldaten zusteht.

Die Königl. Garnison-Verwaltungs-Inspektionen zu Neisse und Cosel, so wie die Magisträte und Servis-Deputationen haben sich hiernach genau zu achten.

S. I. Abth. IV. 174. Oppeln, den 5. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 27. Bekanntmachung, wegen Auszahlung der Prämien- auf Staatsschuldscheine.

Um bei dem Geschäft der Prämien-Vertheilung auf Staatsschuldscheine denjenigen Gewinnern, welche die geringste Prämie erhalten, die Beziehung derselben zu erleichtern, soll deren Auszahlung in Folge höherer Bestimmung künftig auch in den Provinzen von den Regierungs-Haupt-Kassen geschehen.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich noch, daß diese Prämien-Auszahlung jedoch nur mit Einschränkung auf die niedrigsten Gewinne von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gegen Abgabe der realisirten Papiere erfolgen wird.

Pl. IX. 257. Jan. Oppeln, den 31. Januar 1821.

Königliche Preussische Regierung.

No. 28. Bekanntmachung, wegen des Servises für marschirende Truppen, desgleichen wegen Verpflegung und Unterbringung der Ordonnanzen.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß für die bei Märschen ꝛc. vorkommenden 1., 2. oder 3 Tage betragenden Einquartierungen keine Servis-Vergütung statt findet, daß dagegen in Fällen, wo das Quartier auf kürzere Zeit als 8 Tage, gewährt wird, der Servis nach den Sätzen No. 5. Beilage A. (Seite 4.) des Servis-Regulativs in der Art berechnet werden kann, daß, wenn die Bequartierung an einem Orte ununterbrochen eintritt, 4 Tage gleich $\frac{1}{8}$ Theil, und 6 Tage gleich $\frac{1}{12}$ Monate, hinsichts der Servis-Vergütung, angesehen werden kann.

Die Militair-Ordonanzen müssen bei Verschickungen während der kurzen Zeit ihrer Abwesenheit vom Standorte für ihre Verpflegung selbst Sorge tragen, und haben daher auf Natural-Verpflegung wie solche für marschirende Truppen geleistet wird, keinen Anspruch zu machen.

Was dagegen das Unterkommen der Ordonnanzen betrifft, so sind selbige den marschirenden Truppen gleich zu behandeln, und da die Quartier-Gewährung für dieselben nur kurzzeitig ist, und den Zeitraum von 3 Tagen nie überschreiten wird, so darf der Servis für solche nach Maaßgabe obiger Bestimmung ebenfalls fernerhin nicht liquidirt werden.

Den Königl. Landräthl. Aemtern, Garnison-Verwaltungs-Inspektionen, Magisträten und Servis-Deputationen und sonstigen Orts-Behörden wird diese Bestimmung hiermit bekannt gemacht, um darnach zu verfahren.

I. Abth. IV. Decbr. 622. Oppeln, den 8. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 29. Bekanntmachung, wegen Verlegung der Beschäler-Station zu Ottmachau.

Aus bewegenden Gründen hat die Beschäler-Station zu Ottmachau von dort nach dem nur eine Viertelmeile davon entfernten Gute Ritterwiz verlegt werden müssen.

VI. 435. Febr. Oppeln, den 14. Februar 1821.

Königliche Preussische Regierung.

No. 30.

No. 30. Bekanntmachung, daß in Stempel-Angelegenheiten die Nachweisungen und Liquidationen nunmehr quartaliter einzureichen sind.

Nachdem das Königl. Hohe Finanz-Ministerium verfügt hat, daß die Administrations-Extracte nicht mehr wie sonst, tertialiter, sondern nunmehr quartaliter gefertiget, und die Register für solche Zeitabschnitte geführt und eingesandt werden sollen, so ist es der Gleichförmigkeit halber, nothwendig, daß auch

1. die Liquidationen der gratis ertheilten Lehrbriefe,
2. die Liquidationen der gratis ertheilten Pässe,
3. die Liquidationen der indebite verbrauchten oder verdorbenen Stempel, und
4. die Nachweisung der vorgekommenen, und an die Regierungs-Haupt-Kasse eingesandten Stempel-Strafen,

von jetzt an nicht mehr tertialiter, sondern quartaliter, und daher jedesmal in den ersten Tagen der Monate April, Juli, Oktober und Januar eingereicht werden, als wozu die Königl. Landräthl. Officia, Untergerichte, Kreis- und die übrigen Steuer- und Stempel-Kassen, imgleichen die Magisträte hiermit aufgefordert und angewiesen werden.

V. 200. Februar. Oppeln, den 8. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Kandidaten der Chirurgie Anton Ertel ist die Approbation als praktizirender Wundarzt in Ziegenhals, Neisser Kreises ertheilt worden.

Der Curatus Mondry aus Oppeln zum Pfarrer in Klein-Strehlitz, Neustädter Kreises.

Die pensionirten Accise-Einnehmer Hinkelmann und König in Krappitz zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Bürger Simon Thomczig zum Stadtverordneten-Vorsteher in Bauerwitz, und

der Bürger und Stadtverordnete Aloisius Mihatsch zum unbesoldeten Rathmanne daselbst.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 8.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 8.

Oppeln, den 20ten Februar 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Sträfling Gottfried Feige des ersten Uhlanen-Regiments, (1sten Westpreußischen) ist heute Morgen nach Verübung eines Diebstahls von der hiesigen Strafsection entwichen. Es werden daher alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, zur Wiederergreifung des ꝛc. Feige thätigst mitzuwirken, und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten, sicher anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 12. Februar 1821.

Königliche Preußische Kommandantur.

Signalement.

Der Gottfried Feige ist aus Lauterseiffen, Löwenberger Kreises gebürtig, bekennet sich zur evangelischen Religion, ist 22 Jahr 11 Monate alt, 2 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, ovales Kinn, pockennarbige Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung.

Bei seiner Entweichung trug derselbe eine dunkelblaue Mütze mit rothem Rande, eine dunkelgraue Stalljacke mit bleiernen Knöpfen, ein Paar lange weiße Hosen und ein Paar Commiß-Schuhe.

An entwendeten Sachen hat er mitgenommen: ein Paar neue bläuliche Tuchhosen mit schwarzen Streifen und ein Paar dunkelgraue Tuchhosen, ein schwarzseidenes, ein blau kattunes und ein rothgestreiftes halbseidenes Halstuch, zwei Westen, worunter eine blautuchene, nebst dergl. Jacke, ein neues Hemde, ein Paar kurze Stiefeln, eine grautuchene Mütze mit rother Kante, eine eingehäusige silberne Taschenuhr nebst 3 rtlr. baares Geld.

Bekanntmachung,

wegen einer aufgegriffenen wahnsinnigen Weibs-Person.

Es ist am 5. d. M. in Balczarsowitz, Groß-Strehlitzer Kreises eine wahnsinnige, in dem beigedruckten Signalement näher bezeichnete Weibs-Person aufgegriffen worden.

Dem Publiko und den Behörden wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen, denen diese unglückliche Person angehört, sie in Empfang nehmen können, für welchen Fall sie sich an das gedachte Landräthl. Amt zu wenden haben.

VII. 696. Febr. c. Oppeln, den 12. Februar 1821.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalements.

Die angebliche Mariane Kujohn, dann auch Joneck genannt, ist aus Ellguth gebürtig, hat einen vagirenden Aufenthaltsort, ist circa 40 bis 45 Jahr alt, hat braune Haare, eine hohe Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, breiten Mund, gute Zähne, rundes Kinn, eine proportionirte Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt und spricht polnisch.

Bekleidung.

Eine alte weiße Flanel-Jacke, einen grauzeugnen Rock, war barfuß, und hatte ein schmutziges Tuch um den Kopf.

Edictal = Citation.

Nachfolgende Soldaten des 22sten Infanterie-Regiments (3ten Schlesischen) als:

1. Der Unter-Officier Johann Wahler aus Luzern in der Schweitz;

2. Der

2. Der Tambour Karl Hammer aus Neumarkt in Schlesien;
3. Der Mousquetier Alexander Babersick aus Ober-Niewiadom, Rybnicker Kreises;
4. Der Mousquetier Joseph Rauner aus Lendzin, Pleßner Kreises;
5. Der Füsilier Kaspar Wintzler aus Weidig, Grottkauer Kreises;
6. Der Füsilier Anton Fritze aus Sablut, Neumärkischen Kreises;
7. Der Füsilier Thomas Preißner aus Ritterswalde, Neisser Kreises;
8. Der Kompagnie-Chirurgus Friedrich Gottsmann aus Ringersdorff bei Glatz gebürtig;

welche sämmtlich entwichen und nicht wieder zurückgebracht worden, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem am 1. Mai d. J Vormittags 9 Uhr anberaumten peremtorischen Termin auf der hiesigen Hauptwache einzufinden und sich über ihren Austritt zu verantworten, widrigenfalls sie in contumatiam für Deserteurs erachtet werden sollen, und in Folge des 25sten Kriegs-Artikels und des Edicts vom 17. November 1764 nicht nur ihr Name an den Galgen geheftet, sondern auch ihr sämmtliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen confiscirt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Geld oder Geldeswerth von den obengenannten Entwichenen in Gewahrsam haben, hierdurch bei Strafe des doppelten Ersatzes und des Verlustes ihres Rechts angewiesen, nichts hiervon an die Deserteure zu verabfolgen, vielmehr aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte fürdersamst davon Anzeige zu machen.

Neisse, den 3. Februar 1821.

Königl. Preuß. Divisions-Gericht.

v. Ryssel I. — Mittelmann, Divisions-Auditeur.

Bekanntmachung, eines gewaltsamen Einbruchs.

Es sind in der Nacht vom 30. auf den 31. v. M. bei dem Bürger und Handelsmann Israel Cohn hierorts durch gewaltsamen Einbruch nachstehende Sachen

Feine Sorten.

1. 3 Stück Cattun, blauer Grund mit rothen Blumen.
2. 5 Stück Cattun, rother Grund mit schwarzen Blumen.
3. 3 Stück Cattun, apfelgrüner Grund mit rothen Blumen.

4. 4 Stück

4. 4 Stück Cattun, gelber Grund mit schwarzen Streifen, rothe Blumen.
5. 3 Stück Cattun, coffeebrauner Grund mit weißen und gelben Blumen.
6. 4 Stück Cattun, hell- und dunkelgrün mit schwarzen und rothen Blumen.
7. 8 Stück Cattun, weiß der Grund mit roth und braunen Blumen.
8. 3 Stück rothen Cattun mit gelben Blumen.
9. 2 Stück aschgrauer Cattun, mit schwarzen Blumen.
10. 2 Stück dunkelblauer Cattun mit kleinen weißen Blumen.
11. 3 Stück Purpur-Cattun, gelb und rothe Blumen.
12. 3 Stück Cattun, rother Grund und gelbe schmale Streifen.
13. 3 Stück carirter Cattun mit verschiedenen Streifen.
14. 2 Stück Meuble-Cattun, rother Grund und gelbe Blumen.
15. 3 Stück blauen Meuble-Cattun.
16. 3 Stück oliven Meuble-Cattun.
17. 2 Stück Cattun, chamois Grund mit Blumen.

Mittel Sorten.

18. 6 Stück blauen Cattun mit schwarzen und weißen Blumen.
19. 8 Stück Cattun, gelben Grund mit rothen, weißen und braunen Blumen.
20. 4 Stück aschgrauen Cattun mit gelben und weißen Blumen.
21. 5 Stück Cattun, rothen Grund mit gelben Blumen.
22. 6 Stück hell- und dunkelgrüner Cattun mit schwarzen und weißen Blumen.
23. 3 Stück Trauer-Cattun mit schwarzen Streifen und weißen Punkten.
24. 6 Stück weißgrundiger Cattun mit rothen und gelben Blumen.
25. 4 Stück Meuble-Cattun, aschgrau und blau mit Blumen.
26. 8 Stück Patent-Cattun mit weißen Blumen.
27. 7 Stück rothe Merino-Tücher, 12/4 groß.
28. 3 Stück blaue Merino-Tücher, dito
29. 4 Stück weiße Merino-Tücher, dito
30. 3 Stück schwarze Merino-Tücher, dito
31. 1 Stück schwarzwollenes Tuch mit eingewirkter Blumen-Kante, 10/4 groß.
32. 1 Stück grünwollenes Tuch mit eingewirkter Blumen-Kante, dito
33. 1 Stück rothwollenes Tuch mit eingewirkter Blumen-Kante, dito
34. 6 Stück weiße Tiffti-Tücher mit blauen Kanten, 12/4 groß.
35. 8 Stück grüne Tiffti-Tücher mit bunten Kanten, dito
36. 6 Stück rothe Tiffti-Tücher mit bunten Kanten, dito
37. 5 Stück blaue Tiffti-Tücher mit bunten Kanten, dito
38. 6 Stück schwarze Tiffti-Tücher mit bunten Kanten, dito

39 4 Stück

39. 4 Stück braune Tiffti=Tücher mit bunten Kanten, dito
40. 18 Stück weiße Tiffti=Tücher ohne Kanten mit Frangen, 7/4 groß.
41. 7 Stück gelbe Tiffti=Tücher ohne Kanten dito
42. 5 Stück blaue Tiffti=Tücher ohne Kanten dito
43. 8 Stück rothe Tiffti=Tücher ohne Kanten dito
44. 9 Stück grüne Tiffti=Tücher ohne Kanten dito
45. 12 Stück weiße Tiffti=Tücher ohne Kanten dito
46. 9 Stück grüne Tiffti=Tücher, 2/4 groß ohne Kanten
47. 10 Stück rothe Tiffti=Tücher mit bunten Rändern, 2/4 groß.
48. 9 Stück schwarze Tiffti=Tücher mit bunten Rändern, dito
49. 8 Stück Tiffti Tücher mit bunten Rändern, dito
50. 6 Stück rothe Merino=Tücher, 7/4 groß.
51. 6 Stück weiße Merino=Tücher, dito
52. 3 Stück blaue Merino=Tücher, dito
53. 3 Stück schwarze Merino=Tücher, dito
54. 24 Stück glatte, rothe Merino=Tücher, 5/4 groß.
55. 3 Stück glatte, rothe Merino=Tücher, 10/4 groß.
56. 3 Stück glatte, rothe Merino=Tücher, dito
57. 36 Stück bunte Cambri=Tücher mit Frangen, 10/4 groß.
58. 48 Stück bunte Cambri=Tücher mit Frangen, dito
59. 36 Stück Purpur=Tücher, 7/4 groß.
60. 12 Stück rothe Manns=Halstücher mit schmalen Rändern, 5/4 groß.
61. 25 Stück blaue, grüne, und gelbe Manns=Halstücher, dito
62. 24 Stück weiße Moll=Tücher mit rothen und blauen Punkten, dito
63. 36 Stück weiße Cambri=Tücher, dito
64. 24 Stück weiße Moll=Tücher mit genähten Ecken, 5/4 groß.
65. 36 Stück weiße genähte Tücher, dito
66. 48 Stück Bandenang=Tücher, dito
67. 36 Stück Berliner bunte Tüchel, dito
68. 34 Stück glatte, bunte, baumwollene Tücher, 12/4 groß.
69. 24 Stück glatte, bunte, baumwollene Tücher, dito
70. 48 Stück verschiedene 3/4liche baumwollene Tücher.
71. 90 Stück 5/4liche Fabriken=Tücher.
72. 36 Stück halbseidene Tücher in verschiedenen Couleuren.
73. 12 Stück schwere, seidene Moortücher.
74. 36 glatte, seidene Tücher mit Frangen in verschiedenen Couleuren.

 75. 21 Stück

75. 21 Stück gelbe Baßt-Tücher.
76. 2 Stück watirten Pique, 48 Ellen.
77. 2 Stück glatten Pique, dito
78. 36 Stück verschiedene gute Westen.
79. 12 Stück abgetragene Kleider, braun, blau, weiße.
geraubt worden.

Es wird dieser Einbruch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jedermann aufgefordert, dem dergleichen verdächtige Sachen vorkommen, oder zum Kauf angeboten werden, solche anzuhalten, und dem hiesigen Magistrat davon sogleich Anzeige zu machen.

VII. 590. Febr. c. Oppeln, den 6. Februar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Subhastations-Avertissement,
im Betreff der Rittergüter Peterwitz und Bratsch.

Auf Ansuchen des Oberschlesischen Landschafts-Collegii und im Einverständnisse der Gläubiger des verstorbenen Landes-Aeltesten Carl Ignatz v. Salis, wird der am 25. April 1821 anstehende neue Subhastations-Termin der dem gedachten v. Salis eigenthümlich zugehörig gewesenen, im Fürstenthum Troppau und Leobschützer Kreise gelegenen, landschaftlich den 28. December 1819 auf 77,119 rtlr. 15 sgr. 2½ dr. Courant abgeschätzten freien Allodial-Rittergüter Peterwitz und Bratsch nebst Zubehörungen, worauf am 29. December 1820 nur 52,000 rtlr. in Pfandbriefen geboten wurden, hierdurch gänzlich aufgehoben, und bis zum 22. Mai 1821 früh um 9 Uhr verlegt. Kauflustig, Besitz- und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, ihre Gebote auf dem hiesigen Fürstenthums-Gerichtshause vor dem Deputirten, dem unterzeichneten Gerichts-Direktor bestimmt abzugeben, und dabei in Rücksicht zu nehmen, daß von den, auf diesen Rittergütern eingetragenen landschaftlichen Pfandbriefen 44,950 rtlr., alljährlich wenigstens 2,500 rtlr. müssen abgegolten werden; daß ferner auf die nach Verlauf des erwähnten Bietungs-Termins etwa einkommenden Gebote nicht geachtet, sondern dem meistbietend Gebliebenen Kauflustigen die genannten Rittergüter werden eigenthümlich zu erkannt, die landschaftliche Taxe dieser Güter aber, so wie das Verzeichniß der eingetragenen einzelnen Pfandbriefe, wovon

von 44,950 rtlr. abzulösen sind, in der hiesigen Fürstenthums-Gerichts-Registraturstube während der Amtsstunden nachgesehen werden.

Leobschütz, den 3. Februar 1821.

Fürst Lichtenstein Troppau Jägerndorfer Fürstenthums-Gericht, Königlichen Preußischen Antheils.

Schiller.

Arrende-Verpachtung.

Die Arrende zu Nieder-Sodow, Lublinitzer Kreises, wird in Termino den 26. April 1821 verpachtet. Pachtlustige werden zur Licitation eingeladen, und haben sich bei dem Dominio Nieder-Sodow wegen der Pacht-Bedingungen zu erkundigen.

Lublinitz, den 14. Februar 1821.

Das Gerichts-Amt Nieder-Sodow.

Verkaufs-Anzeige.

Ich bin gesonnen meinen hieselbst nahe am Ringe belegenen Gasthoff aus freier Hand zu verkaufen, und können sich daher Kauflustige in portofreien Briefen an mich wenden.

Ratibor, den 9. Februar 1821.

Daniel Peter.

Auctions-Anzeige.

Der nach dem hieselbst verstorbenen Exguardian Amadäus Kornke verbliebene Nachlaß, bestehend aus einigen Silberzeug, Betten, Meubles und Kleidungsstücken, soll in Termino den 1. März c. Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Verstorbenen öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verauctionirt werden.

Kauf-

Kauflustige werden deshalb eingeladen, sich gedachten Tages in benannter Wohnung einzufinden.

Beuthen, den 6. Februar 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Auctions-Anzeige.

In dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Stadt-Gerichts werden den 5. März a. c. Vormittags um 10 Uhr

1. eine silberne moderne Theemaschine, an Gewicht 9 Pfund 13 Loth, und
2. eine dergl. vollständige Toilette in Silber, an Gewicht 9 Pfund 20 Loth,

gegen gleich baare Bezahlung in klingend Courant öffentlich verkauft werden.

Creutzburg, den 9. Februar 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

In Termino den 1. Mai d. J. wird das hiesige städtische Brau-Urbar vom 1. November c. an, auf 3 oder 6 Jahre anderweitig verpachtet werden. Cautionsfähige Pachtliebhaber werden hiermit eingeladen, in diesem Termine, und zwar in der Behausung des Gastwirths Herrn Langer hieselbst, bei welchen die Pacht-Bedingungen zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden können, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag dieser Pacht an den Meistbietenden nach eingeholter Genehmigung der brauberechtigten Bürgerschaft erfolgen wird.

Ziegenhals, den 10. Februar 1821.

Die Deputirten der Brau-Kommune.

Aver-

Avertissement.

Nachdem die Pacht des hiesigen städtischen Brau-Urbarium Termino Michaeli c. zu Ende gehet, und dieses neuerdings auf 6 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden soll, so ist Terminus Licitationis auf den 12. März d. J. anberaumt worden. Pachtlustige werden daher hiermit vorgeladen, an besagtem Tage Vormittags 9 Uhr hier zu erscheinen, wo denselben die Bedingnisse bekannt gemacht werden sollen, und hat der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Katscher, den 8. Februar 1821.

Der Magistrat.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag sowohl der majorennen als auch der Vormundschaft der minorennen Mauermeister Jakischschen Erben und mit unserer obervormundschaftlichen Genehmigung, soll theilungshalber das zur Verlassenschaft des hierorts verstorbenen Mauermeister Jakisch gehörige am Ringe sub No. 49. belegene Haus, welches nach der davon gerichtlich aufgenommenen Taxe nach dem Material-Werth auf 3579 rtlr. 14 gr., nach dem Nutzungs-Ertrag aber zu 5 Procent auf 3708 rtlr. 18 gr., à 6 Procent auf 2976 rtlr. 1 gr. abgeschätzt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und es ist hierzu ein peremtorischer Licitations-Termin auf

den 28. Februar d. J.

angesetzt worden.

Alle diejenigen, welche dieses Haus zu erstehen Willens, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden demnach hiermit aufgefordert und eingeladen, in dem anberaumten Termine auf unserem Stadtgerichts-Zimmer zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Der meist- und bestbietend Gebliebene hat den Zuschlag bei erfolgender Einwilligung der Interessenten und von unserer Seite hinzutretender Genehmigung unfehlbar zu gewärtigen.

Die

Die Taxe so wie die Verkaufs-Bedingungen, worin die vorzüglichste darin besteht, daß Plus-Licitant sofort in Termino Licitationis eine Caution von 2000 rtlr. zur Deckung der Kaufgelder baar oder in Pfandbriefen erlegen muß, können zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Oppeln, den 3. Februar 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Auctions-Avertissement.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß in Termino den 28. März c. und die folgenden Tage, jedesmal Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr verschiedene Effecten, als: Silberzeug, Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Meubles, ic. werden öffentlich in der Gerichtsstube der Herrschaft Groß-Strehlitz gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich die Kauflustigen und Zahlungsfähigen hiermit einlade.

Groß-Strehlitz, den 12. Februar 1821.

Mosler, im Auftrage.

Verpachtung.

Zu Arnolsdorff, Neisser Kreises, ist das Brau- und Brandwein-Urbar vom 1. Mai c. a. ab, auf 3 Jahre zu verpachten, für Cautionsfähige sachkundige Männer ist der Termin zum Meistgebot auf den 21. März c. a. früh um 8 Uhr im Herrschaftlichen-Wohnhause, festgesetzt, wo auch die Bedingnisse nachgesehen werden können.

Aver-

Avertissement,

wegen Verkauf oder resp. Zeitverpachtung der Fayance- und Steingut-Fabrique zu Proskau.

Da in dem zur Veräußerung oder resp. Zeitverpachtung der 1½ Meile von Oppeln belegenen Fayance- und Steingut-Fabrique zu Proskau am 6. d. M. angestandenen Licitations-Termine kein annehmliches Gebot gethan worden, so wird diese Fabrique mit ihren Zubehörungen, bestehend:

1. in dem massiven Fabrik-Gebäude mit dem darin enthaltenen Nied- und Nagelfesten Inventario, so wie selbiges dem zeitherigen Pächter überlassen war, also mit den Brenn-Ofen, Müffel- und Calcinir-Ofen,
2. in dem Steingut-Schlemmerei-Gebäude,
3. in dem Gebäude, worin sich die Steingut-Glasur-Mahl-Mühle mit dieser Maschine befindet,
4. in der Glasur-Wasser-Mühle mit dem dabei befindlichen kleinen Mühlteichel,
5. in der Wohnung, welche gegenwärtig der Ziergärtner inne hat,
6. in einem Garten, oder dem künftigen Fabriquen-Platze von 7 Morgen 25 □R.,
7. in 3 Morgen Land zum Lehmgraben für die Fabrique, auf dem Ziegelei-Platze des Domainen-Amtes, und
8. in einer Thon-Grube von 46 □R. zu Groß-Schimmnitz,

nochmals zum öffentlichen Verkauf, eventualiter aber zur Zeitverpachtung ausgeboten.

Der Termin zu dieser Veräußerung oder resp. Zeitverpachtung ist auf den 2. April d. J. anberaumt, und wird in dem Schloß zu Proskau abgehalten werden.

Erwerbungs- und Pachtlustige werden aufgefordert, sich in gedachtem Termine, entweder in Person, oder durch einen mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu melden, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit bei dem Licitations-Kommissario auszuweisen. Die Zahlung der Kaufgelder erfolgt in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Januar c. in baarem Gelde.

Die resp. Verkaufs- und Zeitpachts-Bedingungen, können sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, als auch bei dem Domainen-Amte zu Proskau zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden, auch ist letzteres angewiesen, die resp. zu veräußernden oder zu verpachtenden Realitäten den Erwerbern und Pachtlustigen auf Verlangen vorzuweisen, und über Alles gehörige Auskunft zu geben.

Oppeln, den 9. Februar 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Abhaltung des Kreutz-Erfindungs-Jahrmarkts zu Falkenberg pro 1821.

In dem diesjährigen Kalender pro 1821 ist ein Jahrmarkts-Termin zu Falkenberg auf den Montag vor Kreutzes-Erfindung, also auf den 30. April c. angesetzt worden.

Da dies jedoch lediglich durch einen Druckfehler veranlaßt worden ist, indem dieser Jahrmarkt Mittwoch vor Kreutzes-Erfindung, also den 2. Mai c. abgehalten werden wird, so bringen wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

VIII. 313. Jan. c. a. Oppeln, den 30. Januar 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück IX.

Oppeln, den 27ten Februar 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 2. enthält:

(No. 657.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. November 1820, die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen betreffend.

(No 658.) Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig. Vom 30. Januar 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 31. Bekanntmachung, die Abzüge von Militair-Pensionen betreffend.

Sämmtliche Special-Kassen hiesigen Departements werden angewiesen, von allen an sie etwa ergehenden Requisitionen zu Abzügen von Militair-Pensionen und

Gehältern, so nicht von der Königl. Regierung verfügt, oder durch die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse in Folge deren Auftrags angeordnet worden, sogleich Anzeige anhero zu machen.

IV. 181. Jan. c. Oppeln, den 11. Februar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 32. Publikandum, wegen Beobachtung der Vorschriften der General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817.

Es hat sich aus mehreren Fällen ergeben, daß die Vorschriften der General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817. §. §. 6. 7. 10. 23. und 32. von den Polizei-Behörden nicht hinreichend befolgt, und insonderheit solchen Personen, die sich über den Zweck ihrer Reise und die Mittel, deren Kosten zu bestreiten, überall nicht ausgewiesen haben, Pässe ertheilt und visirt worden, auch darauf, daß sie von der ihnen vorgeschriebenen Reise-Route nicht abgehen, nicht mit der gehörigen Strenge gehalten wird.

Da hierdurch aber nicht allein die Bettelei, sondern auch die öffentliche Unsicherheit bedeutend befördert wird, so werden in Verfolg eines deshalb unterm 29. v. M. erlassenen Rescripts des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei, sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements angewiesen, jenen Vorschriften eine bessere und aufmerksamere Folge zu leisten.

VII. 714. Febr. c. Oppeln, den 14. Februar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 33.

No. 33. Bekanntmachung, wegen Entrichtung der Klassensteuer vom Gesinde der Pfarrer und Schullehrer.

Das Gesinde der Pfarrer und Schullehrer ist von der Personensteuer nur in Rücksicht auf ihre Dienst-Herrschaften frei geblieben, da den letzteren nach §. 6. d. des Gesetzes vom 7. September 1811, die Verantwortlichkeit für die monatliche Steuer-Zahlung obgelegen hat. Es ist daher Seitens des Hohen Finanz-Ministerii mittelst Rescripts vom 2. huj. festgesetzt worden, daß erwähntes Gesinde zur Entrichtung der Klassensteuer verpflichtet seyn soll; da bei dieser Abgabe für die Dienst-Herrschaften die obgedachte Verantwortlichkeit nicht, und daher auch kein Grund vorhanden, bei letzt gedachter Abgabe eine Befreiung wie bei der Personensteuer eintreten zu lassen.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zur Beantwortung der vielen diesfälligen Reklamationen bekannt gemacht, und werden die mit der Einschätzung pro 1821 beauftragten Orts-Behörden zugleich angewiesen, obgedachtes Gesinde für das Jahr 1821 nach den Klassifikations-Merkmalen zu veranlagen.

VII. 451. Febr. Oppeln, den 18. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 34. Aufforderung, wegen Anfuhr und Herbeischaffung der Wegebau-Reparatur-Materialien.

Das Königl. Wege-Reglement vom 11. Januar 1767. verordnet im §. 7., daß im Winter die Materialien zum Bau und zur Unterhaltung der Wege, herbeigeschaft werden sollen, damit diese Arbeiten nicht in den andern Jahreszeiten zu sehr beschwerlich werden.

In Folge dessen, und mit Bezugnahme auf die über diesen Gegenstand erlassenen speciellen Verfügungen, werden die Königl. Landräthl. Officia, so wie die Magisträte hiesigen Regierungs-Departements hiermit aufgefordert, diese Vorschriften wohl zu beachten, die Wegebau-Beamten aber angewiesen, Erstern aufs schleunigste die nöthigen Materialien, so wie den Bedarf an Hand- und Spann-

Diensten, welche zu deren Herbeischaffung nöthig sind, besonders bei den Chausseen anzuzeigen.

Die Landräthl. Officia haben hiernach die Repartition sofort anzulegen, zur Ersparung der Zeit bald cirkuliren zu lassen, und innerhalb 3 Wochen unfehlbar zur nachträglichen Genehmigung anhero einzureichen.

Sollte wider Erwarten von den betreffenden Bau-Beamten, die nöthige Angabe des Material- rc. Betrags nicht bald geschehen, so sind sie daran zu erinnern und der Regierung zu gleicher Zeit davon Anzeige zu machen.

Auch in den Kreisen, wo keine Chausseen sind, und wo die Straßen im tiefen Sande gehen, ist die jetzige Jahreszeit zu benutzen, um Lehm und bindenden Boden in die Nähe dergleichen Wege aufzufahren, damit wenn in der folgenden Jahreszeit, der Straßendamm aufgeworfen und gemacht wird, es nicht an dem nöthigen bindenden Materiale fehlt. Die Landräthl. Officia werden besonders dafür verantwortlich gemacht.

In denjenigen Gegenden, wo die Straßen in fetten lehmigten Boden gehen, ist dagegen für die Anfuhre von grobem Kies, von Sand und Steinen zu sorgen.

Vorzüglich wird das Sammeln von Kiesel-, Feld- oder Lesesteinen auf den Feldern in solchen Gegenden, wo die Straße eine Befestigung von Steinen bedarf, und wo es an guten Kiesgruben mangelt, empfohlen.

Sollten sich dergleichen Steine auf der Oberfläche nicht in hinreichender Anzahl finden, so müssen an mehreren Punkten bis auf etwa 3 Fuß Tiefe, Nachsuchungen angestellt werden, um zu ermitteln, ob in dieser Tiefe etwa so viel Steine vorhanden sind, daß es der Mühe werth ist, Rhodungen anzustellen; wobei noch bemerkt wird, daß mehrere im hiesigen Departement schon angestellte Versuche dergleichen Rhodungen, besonders auf niedrig gelegenem Sandboden, wo gewöhnlich in einiger Tiefe sich Lette oder Lehm findet, einen günstigen Erfolg gehabt haben.

XIV. 113. Jan. c. Oppeln, den 18. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 35.

No. 35. Bekanntmachung, betreffend die an die Gensd'armerie zeither gezahlten Beköstigungs-Gelder.

Wir finden uns veranlaßt, sämmtliche Königl. Landräthl. Officia des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die der Gensd'armerie von den Kreisen zeither gezahlten Beköstigungs-Gelder mit dem 1. k. M. gänzlich aufhören, indem die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. December v. J., und der besonderen Verordnung von demselben Tage vorgeschriebene anderweite Organisation der Gensd'armerie, mit dem 1. März d. J. eintritt, und von da ab, jenes Emolument derselben auch nicht mehr gebührt.

III. 335. Febr. c. Oppeln, den 20. Februar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 36. Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung von Intendanturen.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. November 1820. die Einsetzung von Intendanturen bei jedem General-Commando eines Armee-Corps, an die Stelle der bisherigen Ober-Kriegs-Commißarien zu befehlen geruhet.

Es sind bei der Intendantur des VIten Armee-Corps zu Breslau von des Königs Majestät vorläufig ernannt worden:

1. Zum Intendanten,

der bisherige Kriegs-Commißair Weymar.

2. zu Intendantur-Räthen,

a. der zeitherige Kriegs-Commißair Pawlowsky,
b. " " desgl. Zaremba,
c. " " Ober-Proviantmeister Piper.

Der Aufsicht und Controlle dieser Behörde unterliegen alle in dem Bezirk des betreffenden General-Commando's befindliche Zweige der Militair-Oeconomie, namentlich der Proviant-Aemter, Train-Depots, Lazarethe, Bekleidungs-Depots,

das

das Kassen- und Rechnungswesen der Regimenter, und wird dieselbe mit dem 25. d. M. in Wirksamkeit treten, und die zeitherigen Functionen des Herrn Ober-Kriegs-Commißair zu Breslau, so wie der Kriegs-Commißaire der Hochlöbl. 11ten und 12ten Division bis dahin aufhören.

III. 311. Febr. c. Oppeln, den 23. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 37. Bekanntmachung, wegen Porto-Freiheit der Klassensteuer-Gelder.

Da sämmtliche Post-Aemter von dem General-Post-Amte unterm 26. v. M. angewiesen worden sind, die Klassensteuer-Gelder, welche von den Magisträten oder Kommunal-Empfängern erhoben, und von selbigen an die Königl. Kassen eingesandt werden, portofrei passiren zu lassen, so machen wir solches zur allgemeinen Kenntnißnahme hierdurch bekannt.

IX. 340. Eebr. c. a. Oppeln, den 20. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 6. Verordnung, betreffend die Einreichung von Nachweisungen über erkannte fiskalische Geldstrafen.

Den Verfügungen des Hohen Justiz-Ministerii zu Folge werden die sämmtlichen Untergerichte des Creutzburg Pitschenschen und Creutzburg Constädter Kreises hierdurch aufgefordert: vom 1. Januar d. J. an, mit Ablauf eines jeden Vierteljahres und spätestens 14 Tage nachher, die bisher bei der Königl. Regierung eingereichten Nachweisungen der erkannten fiskalischen Geldstrafen mit dem beige-

fügten

fügten Bemerken, welche bereits eingegangen, und welche noch rückständig sind, nunmehr bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht einzureichen, und damit beim Ablauf des gegenwärtigen Vierteljahres, folglich zu Ende des nächsten Monats März, oder spätestens 14 Tage nachher, den Anfang zu machen. Dagegen bedarf es, wenn keine fiskalische Geldstrafen erkannt worden, fernerhin nicht der diesfälligen Negativ-Atteste.

Breslau, den 2. Februar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung,
wegen einer allgemeinen Kirchen- und Hauskollekte zur Herstellung der durch einen Blitzstrahl zerstörten Kirche zu Massow in Pommern.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. December 1820 zur Herstellung der durch einen Blitzstrahl zerstörten Kirche zu Massow in Pommern, eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte zu bewilligen geruhet.

Sämmtliche Königl. Landräthl. Aemter, Herrn Superintendenten und resp. Magisträte unsers Regierungs-Bereichs, werden hierdurch aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kollekte zu veranlassen, und die eingezogenen Gelder, mit einem Sortenzettel versehen, spätestens binnen 6 Wochen an unsere Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

V. 362. Febr. Oppeln, den 5. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kämmerer und besoldete Rathmann Franz Crawath zu Ottmachau, ist in gleicher Qualität auf anderweite drei Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der

Der Königl. Pr. Lieutenant und Compagnie-Führer Kaufmann Ferdinand Herbst zum Bürgermeister in Beuthen.

Der Grenz-Aufseher Lehmann zum Waaren-Begleiter beim Haupt-Zoll-Amt Neustadt.

Der Kandidat Hopff bei Strehlen zum evangelischen Divisions-Prediger in Neisse.

Der Schullehrer Klisch zum Schullehrer in Golkowitz.

Der Schullehrer Sussolla zum Schullehrer in Raden.

Der Seminarist Menzel zum Schullehrer in Dyhrngrund.

Der Seminarist Kreutzer zum Schullehrer in Mocker.

Die ehemaligen Thorschreiber Hartmann zu Leobschütz und Drexler zu Creutzburg sind in den Ruhestand versetzt worden.

Gestorben sind

Der Haupt-Steuer-Amts-Controlleur Chambeson in Ratibor.

Der pensionirte Thorschreiber Trendel, und

Der pensionirte Ober-Zoll-Controlleur Kranich zu Neisse.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 9.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 9.

Oppeln, den 27ten Februar 1821.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der unterm 12. d. M. von hier entwichene und durch Steckbriefe verfolgte Militair-Sträfling Gottfried Feige, ist wieder ergriffen und heute anher abgeliefert worden, welches zur Vermeidung fernerer Nachforschungen hierdurch bekannt gemacht wird.

Schweidnitz, den 20. Februar 1821.

Königliche Preußische Kommandantur.

Bekanntmachung.

Da sich die durch den Steckbrief vom 5. Februar (Beilage des Amtsblatts No. 7.) verfolgte Juden Fabian Schottländer, Moritz Herlitz und Abraham Rosenthal aus Zülz, bereits persönlich sistirt haben; so wird solches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

Neustadt, den 19. Februar 1821.

Königlicher Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Duesberg, vigore Commissionis.

Edictal = Citation.

Der den 11. Juli v. J. entwichene Uhlan Vincent Student, 2ten Uhlanen=Regiments, (Schlesischen) gebürtig aus Lonk, Coseler Kreises, wird hiermit vom unterzeichneten Gericht aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber auf den 1. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr auf der hiesigen Hauptwache anstehenden peremtorischen Termin zu gestellen und die weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, widrigenfalls sein gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen zum Besten der Regierungs=Haupt=Kasse wird confiscirt, und sein Name an den Galgen geheftet werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von demselben etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften besitzen, aufgefordert, solchem bei Vermeidung doppelter Zahlung, resp. Verlust ihrer diesfalsigen Rechte, nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr darüber uns sofortige genaue Anzeige zu machen, und die weitere diesfalsige Bestimmung zu erwarten.

Reisse, den 14. Februar 1821.

Königl. Preuß. Gericht der 12ten Division.

Günther,

v. Ryssel I. Divisions=Auditeur.

Edictal=Citation.

Nachstehende, in dem Zeitraum vom 1. Februar 1819 bis letzten December 1820 desertirte Soldaten des 23sten Infanterie=Regiments (4ten Schlesischen) als:

1. Der Mousquetier Jacob Czech aus Kleferstädtel, Toster Kreises,
2. = Füsilier Grzech Juranek aus Rogowzitz, Groß=Strehlitzer Kreises,
3. = Mousquetier Franz Zmudriosky Dury aus Kobier, Pleßner Kreises,
4. = Füsilier Franz Bidloy aus Bierawa, Koseler Kreises,
5. = Mousquetier Caspar Steck aus Kotschanowitz, Rosenberger Kreises,
6. = Füsilier Franz Kudra aus Chelm, Pleßner Kreises,
7. = Mousquetier Johann Klimert aus Brande, Falkenberger Kreises,
8. = dito Andreas Plutka aus Czeppelwitz, dito,
9. = dito Joseph Panglick aus Langenau, Leobschützer Kreises,
10. = dito George Czuray aus Zabelkau, Ratiborer Kreises,
11. = dito Franz Kirke aus Mittel=Neuland, Reisser Kreises,

12. Der

12. Der Mousquetier Franz Seltmann aus Klein-Bramsen, Neustädter Kreises,
13. = Füsilier Anton Henkel aus Deutsch-Kamitz, Neisser Kreises,
14. = Tambour Wilhelm Buchner aus Leipzig, Königreich Sachsen,
15. = Mousquetier Johann Rosenthal aus Linzen, Königreich Baiern,
16. = dito Lukas Kolhauek aus Komouberg, Königreich Böhmen,

gebürtig, werden hierdurch vom unterzeichneten Gericht aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 1. Mai d. J. Vormittags 10 anberaumten peremtorischen Termin auf der hiesigen Hauptwache zu gestellen, und die weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, widrigenfalls ihr gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen zum Besten der Regierungs-Haupt-Kasse wird confiscirt, und ihr Name an den Galgen geheftet werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von diesen Deserteurs etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften besitzen, aufgefordert, denselben, bei Vermeidung doppelter Zahlung, resp. Verlust ihrer diesfalsigen Rechte, nicht das Mindeste verabfolgen, vielmehr darüber uns sofort genaue Anzeige zu machen, und die weitere diesfalsige Bestimmung zu erwarten.

Neisse, den 14. Februar 1821.

Königliches Preußisches Gericht der 12ten Division.

v. Ryssel I. Günther, Divisions-Auditeur.

Bekanntmachung.

Es sollen die den vormaligen Kreuz-Vikarien jetzt dem Fiskus gehörigen hinter der Kreuz-Kirche auf dem Dohme hieselbst belegenen Gebäude nebst Hofraum und Garten, bis auf die von letzterem zum Hofraum für das eben daselbst belegene Vice-Cantorie-Gebäude abzutretende Fläche von 6 □Ruthen, als eine Besitzung, und dieses ehemalige Vice-Cantorie-Gebäude nebst den daran gebauten Holzställen und dem nur gedachten Hofraume von 6 □Ruthen ebenfalls als eine für sich bestehende Besitzung öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und die diesfällige Licitation auf dem hiesigen Königl. Rent-Amte am 26. März d. J. abgehalten werden.

Die Taxe dieser Grundstücke, und die Bedingungen, unter welchen der Verkauf geschehen soll, können sowohl in der hiesigen Regierungs-Registratur als in dem Lokale des hiesigen Königl. Rent-Amtes auf dem Dohme eingesehen werden.

Breslau, den 7. Februar 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Aver-

Avertissement,

die Veräußerung oder Vererbpachtung einiger Vorwerke und Realitäten des Domainen-Amtes Rybnick betreffend.

Es sollen folgende im Rybnicker Kreise belegenen, zum Domainen-Amte Rybnick gehörigen Verwerker und Realitäten verkauft oder vererbpachtet werden.

Selbige sind:

1. Das Vorwerk Jankowitz nebst dem Vorwerke Biassowitz mit den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, Gärten, Gebäuden, lebendigen und todten Inventario, und bestehet der Flächen-Inhalt aus

4 Morgen	121 []R.	Hof und Baustellen,
13 —	156 —	Gärten,
551 —	29 —	Acker,
64 —	67 —	Wiesen, incl. 45 Morgen 149 []R. bei Kniezewitz,
145 —	106 —	Hutweide, excl. 102 []R. am Schullig- und Papierock-Teiche und incl. 138 Morgen 5 []R. Ackerlehden,
7 —	42 —	Teiche, excl. des Schullig- und Pogorzelle-Teichs No. 41. und 42. der Charte von 6 Morgen 75 []R.,
9 —	59 —	Unland,
zus. aus 794 Morgen	20 []R.	

2. Das Vorwerk Roy, ebenfalls mit seinen Gebäuden und Grundstücken ꝛc. dessen Flächen-Inhalt aus

3 Morgen	30 []R.	Hof- und Baustellen,
16 —	171 —	Gärten,
257 —	67 —	Ackerland,
47 —	151 —	Wiesen, excl. 4 Morgen 99 []R. am Papierock-Teiche,
23 —	119 —	Hutweide, excl. 3 Morgen 94 []R. am Papierock- und Mühlteiche,
29 —	68 —	Teiche, excl. 51 Morgen 108 []R. am Papierock-Teiche und excl. 7 Morgen 5 []R. am Mühlteiche,
2 —	115 —	Unland,
zus. aus 380 Morgen	161 []R. bestehet.	

3. Das Vorwerk Ober- und Mittel-Schwirklau, ebenfalls mit seinen Gebäuden und Grundstücken ꝛc. dessen Flächen-Inhalt aus

4 Mor-

4 Morgen	56 □R.	Hof- und Baustelle,
7 —	74 —	Garten,
720 —	131 —	Acker,
36 —	34 —	Wiese, incl. 22 Morgen 169 □R. bei Kniczenitz,
108 —	42 —	Hutung,
16 —	146 —	Teiche,
2 —	152 —	Unland,
zus. aus 896 Morgen	75 □R.	besteht.

4. die sogenannte Arrende bei Schwirzinna mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken welche letztere in

— Morgen	33 □R.	Hofraum,
— —	105 —	Garten,
34 —	57 —	Acker,
und 5 —	3 —	Wiesen,
zus. in 40 Morgen	18 □R.	bestehen,

Der Termin zum öffentlichen Ausgebot ist auf den 29. März d. J. von Vormittags 9 Uhr an, in dem Amts-Hause zu Rybnick angesetzt.

Besitzfähige und Kauflustige, welche sich in Termino bei dem Kommissario über ihr Zahlungs-Vermögen auszuweisen haben, werden hiermit aufgefordert, sich im gedachten Licitations-Termine zu Rybnick entweder in Person, oder durch einen gerichtlichen Bevollmächtigten einzufinden, und ihre Gebote entweder auf Kauf oder Erbpacht abzugeben.

Sowohl die Bedingungen des Kaufs als die Bedingungen der Erbpacht, können zu jeder schicklichen Zeit in dem Königl. Domainen-Amte zu Rybnick, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden; auch ist das gedachte Domainen-Amt angewiesen, den Kauf- oder Erbpachtslustigen die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

Oppeln, den 18. Januar 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Publicandum,

wegen Anlegung einer Glashütte.

Der in diesen Blättern unterm 20. November v. J. bekannt gemachte Licitations-Termin am 30. v. M. wegen Anlage einer Glashütte im Forst-Revier Mirchau, Forst-

In-

Inspektion Carthaus, Amts- und Landraths-Kreises Carthaus, unseres Regierungs-Bezirkes, ist ohne Erfolg gewesen.

Wir sind daher geneigt, ohne weitere Licitation über diese Anlage mit demjenigen zu unterhandeln, welcher, bei gehöriger Sicherheit, innerhalb 8 Wochen die vortheilhaftesten Bedingungen macht.

Es sollen hierbei die Licitations-Bedingungen, welche, gegen Bezahlung der Copialien, übersandt werden können, zum Grunde gelegt werden, und wird dem Unternehmer, wie bereits in der frühern Bekanntmachung gesagt ist, nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kieferne Scheite, à 108 Cubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern demselben auch ein Forst-Grundstück von 155 Morgen 64 Ruthen, welches am Buckower-See mitten in den Waldungen, woraus das Holz gegeben wird, $6\frac{1}{2}$ Meilen von Danzig in einer angenehmen und zum Absatz des Glases vortheilhaften Gegend liegt, käuflich, in Erbpacht, oder auch in Zeitpacht, nach dem Wunsche des Erwerbers, überlassen werden.

Bei den niedrigen Preisen des Holzes, und den ziemlichen bedeutenden des Glases, besonders des feinern, so wie bei dem Ueberfluße an Laubholz zur Erhaltung der nöthigen Asche kann diese Anlage für den Unternehmer nicht anders als höchst vortheilhaft ausfallen.

Erwerbungslustige werden aufgefordert, uns in portofreien Briefen ihre Sicherheit nachzuweisen und ihre Anerbietungen zu machen.

Danzig, den 5. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Erbauung einer neuen Brücke über den Dwornitze-Bach bei der Feld-Mühle zu Czarnowanz, soll nach der Hohen Regierungs-Verfügung vom 27. Januar c. an den Mindestfordernden zur Ausführung in Entreprise überlassen werden. Sachverständige und Cautionsfähige Werkmeister werden daher eingeladen, sich in dem auf den 12. März d. J. festgesetzten Termin im Amtshause zu Czarnowanz früh um 9 Uhr einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß nach erfolgter Hoher Genehmigung mit dem Mindestfordernden, der Entreprise-Kontrakt abgeschlossen werden wird.

Die

Die Zeichnungen und Bedingungen, nach welchen dieser Bau ausgeführt werden muß, können 14 Tage vor dem Termin bei Unterzeichneten eingesehen werden.

Oppeln, den 16. Februar 1821.

Friebel,
Königl. Bau-Inspektor.

Subhastations-Patent.

Das unterzeichnete Gericht macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag eines Real-Gläubigers und der Frühschen Vormundschaft, das denen Frühschen Erben allhier auf der Kasernen-Gasse belegene Haus, welches auf 569 rtlr. 14 gr. Courant gerichtlich taxirt worden ist, öffentlich an den Best- und Meistbietenden verkauft werden soll.

Hierzu ist ein einziger peremtorischer Termin auf den 26. April a. c. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, und werden Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen, in diesem Termine an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Best- und Meistbietenden der Zuschlag geschiehet.

Taxa kann jederzeit bei uns eingesehen werden.

Cosel, den 12. Februar 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Das unterzeichnete Gericht macht hierdurch bekannt, daß auf Antrag eines Real-Gläubigers und des Eigenthümers das allhier auf der Hospitalgasse belegene Haus des Seilermeister Ritter, welches auf 446 rtlr. 18 gr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden ist, öffentlich an den Best- und Meistbietenden verkauft werden soll.

Hierzu ist ein einziger peremtorischer Termin auf den 24. April Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, und werden Kauflustige und Zahlungsfähige ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen haben, daß dem Best- und Meistbietenden der Zuschlag geschiehet.

Taxa kann jederzeit bei uns inspicirt werden.

Cosel, den 12. Februar 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Avertissement,

wegen Verkauf oder resp. Zeitverpachtung der Fayance- und Steingut-Fabrique zu Proskau.

Da in dem zur Veräußerung oder resp. Zeitverpachtung der 1½ Meile von Oppeln belegenen Fayance- und Steingut-Fabrique zu Proskau am 6. d. M. angestandenen Licitations-Termine kein annehmliches Gebot gethan worden, so wird diese Fabrique mit ihren Zubehörungen, bestehend:

1. in dem massiven Fabrik-Gebäude mit dem darin enthaltenen Nied- und Nagelfesten Inventario, so wie selbiges dem zeitherigen Pächter überlassen war, also mit den Brenn-Ofen, Müffel- and Calcinir-Ofen,
2. in dem Steingut-Schlemmerei-Gebäude,
3. in dem Gebäude, worin sich die Steingut-Glasur-Mahl-Mühle mit dieser Maschine befindet,
4. in der Glasur-Wasser-Mühle mit dem dabei befindlichen kleinen Mühlteichel,
5. in der Wohnung, welche gegenwärtig der Ziergärtner inne hat,
6. in einem Garten, oder dem künftigen Fabriquen-Platze von 7 Morgen 25 □R.,
7. in 3 Morgen Land zum Lehmgraben für die Fabrique, auf dem Ziegelei-Platze des Domainen-Amtes, und
8. in einer Thon-Grube von 46 □R. zu Groß-Schimmnitz,

nochmals zum öffentlichen Verkauf, eventualiter aber zur Zeitverpachtung ausgeboten.

Der Termin zu dieser Veräußerung oder resp. Zeitverpachtung ist auf den 2. April d. J. anberaumt, und wird in dem Schloß zu Proskau abgehalten werden.

Erwerbungs- und Pachtlustige werden aufgefordert, sich in gedachtem Termine, entweder in Person, oder durch einen mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu melden, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit bei dem Licitations-Kommissario auszuweisen. Die Zahlung der Kaufgelder erfolgt in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Januar c. in baarem Gelde.

Die resp. Verkaufs- und Zeitpachts-Bedingungen, können sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, als auch bei dem Domainen-Amte zu Proskau zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden, auch ist letzteres angewiesen, die resp. zu veräußernden oder zu verpachtenden Realitäten den Erwerbern und Pachtlustigen auf Verlangen vo zuweisen, und über Alles gehörige Auskunft zu geben.

Oppeln, den 9. Februar 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

Arrende = Verpachtung.

Die Arrende zu Nieder=Sodow, Lubliniker Kreises, wird in Termino den 26. April 1821 verpachtet. Pachtlustige werden zur Licitation eingeladen, und haben sich bei dem Dominio Nieder=Sodow wegen der Pacht=Bedingungen zu erkundigen.

Lubliniß, den 14. Februar 1821.

Das Gerichts=Amt Nieder=Sodow.

Bekanntmachung.

In Termino den 1. Mai d. J. wird das hiesige städtische Brau=Urbar vom 1. November c. an, auf 3 oder 6 Jahre anderweitig verpachtet werden. Cautionsfähige Pachtliebhaber werden hiermit eingeladen, in diesem Termine, und zwar in der Behausung des Gastwirths Herrn Langer hieselbst, bei welchen die Pacht=Bedingungen zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden können, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag dieser Pacht an den Meistbietenden nach eingeholter Genehmigung der brauberechtigten Bürgerschaft erfolgen wird.

Ziegenhals, den 10. Februar 1821.

Die Deputirten der Brau=Kommune.

Auctions = Anzeige.

In dem Geschäfts=Locale des unterzeichneten Stadt=Gerichts werden den 5. März a. c. Vormittags um 10 Uhr

1. eine silberne moderne Theemaschine, an Gewicht 9 Pfund 13 Loth, und
2. eine dergl. vollständige Toilette in Silber, an Gewicht 9 Pfund 20 Loth,

gegen gleich baare Bezahlung in klingend Courant öffentlich verkauft werden.

Creutzburg, den 9. Februar 1821.

Königliches Preußisches Stadt=Gericht.

Avertissement.

Nachdem die Pacht des hiesigen städtischen Brau-Urbarium Termino Michaeli c. zu Ende gehet, und dieses neuerdings auf 6 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden soll, so ist Terminus Licitationis auf den 12. März d. J. anberaumt worden. Pachtlustige werden daher hiermit vorgeladen, an besagtem Tage Vormittags 9 Uhr hier zu erscheinen, wo denselben die Bedingnisse bekannt gemacht werden sollen, und hat der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Katscher, den 8. Februar 1821.

Der Magistrat.

Auctions-Avertissement.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß in Termino den 28. März c. und die folgenden Tage, jedesmal Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr verschiedene Effecten, als: Silberzeug, Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Meubles, etc. werden öffentlich in der Gerichtsstube der Herrschaft Groß-Strehlitz gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich die Kauflustigen und Zahlungsfähigen hiermit einlade.

Groß-Strehlitz, den 12. Februar 1821.

Mosler, im Auftrage.

Auctions-Anzeige.

Unterzeichneter Beauftragter macht hierdurch bekannt: daß auf den 12. März d. J. Nachmittags 1 Uhr mit dem öffentlichen Verkauf des Nachlasses des verstor-

brenen

benen Rothgärbermeister Simon Hanel, in dem auf der Zollstraße sub No 8. hierselbst gelegenen Hause der Anfang gemacht, und die darauf folgenden Tage zu derselben Stunde fortgefahren werden wird.

Dieser Nachlaß bestehet in kostbaren Jouvelen, goldenen Geschmeide, Silberzeug, Uhren verschiedener Gattung, Porzellain, Gläsern, Zinn, Kupfer, Meßing, Blech und Eisenzeug, ferner in Meubles, Kupferstichen, Kleidungsstücken, Tisch- und anderen Leinenzeug, so wie in mehreren diversen Sachen.

Ich lade daher Kauflustige ergebenst ein, sich hierbei zahlreich einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen Erlegung des Meistgebots in Courant das verkaufte Objekt zugeschlagen werden wird.

Neisse, den 22. Februar 1821.

Geisler,
Commissarius.

Subhastations-Patent,
wegen öffentlichen Verkauf des sub No. 85. zu Hennersdorff belegenen Kretschams.

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte wird hierdurch bekannt gemacht, daß, da sich in dem angestandenen Termine zum Verkauf des sub No. 85. zu Hennersdorff, Grottkauer Kreises belegenen Kretschams, welcher auf 5680 rtlr. 10 sgr. Courant detaxirt worden, kein annehmbarer Käufer gefunden, zum anderweitigen Verkauf ein neuer peremtorischer Termin auf den 2. April c. a. in loco Hennersdorff anberaumt worden ist, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen werden. Die Taxe ist in der Gerichtsamtlichen-Registratur jeder Zeit einzusehen, desgleichen auch die Kauf-Bedingungen.

Neisse, den 16. Februar 1821.

Das Gräflich v. Schlippenbachsche Gericht Hennersdorff und Geltendorff.

Be-

Bekanntmachung.

Der Gärtner Franz Passon aus Chronstau hat am 3. d. M. auf dem Wege von Oppeln nach Hause das Siegel der Gemeinde Chronstau verloren.

Dieses Siegel enthält im Mittelfelde eine Eiche und eine Axt mit der Rand-Unterschrift: Gemeinde-Siegel von Chronstau, unter der Eiche: Oppler Kreis, und ist ganz rund.

Wir machen dieses, sowohl um, wenn es möglich ist, das Wieder-Auffinden des verloren gegangenen Siegels zu veranlassen, als auch um jeden Mißbrauch zu verhüten, mit dem Bemerken bekannt, daß die Gemeinde Chronstau statt des verloren gegangenen runden Siegels, ein andres von ovaler Form fertigen läßt.

I. Abth. XII. 138. Febr. c. Oppeln, den 23. Februar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Auctions-Avertissement.

Es soll auf den 2ten April 1821 Vormittags um 9 Uhr anfangend, in der Wohnung des verstorbenen Bleichers Michael Titz zu Ober Belk, Rybnicker Kreises, auf den Antrag der sämmtlichen Erben, der Mobiliar-Nachlaß des gedachten Bleicher Michael Titz, bestehend in 2 Pferden, einigen Kühen, Schwarzvieh, Uhren, Gewehren, Hausgeräthe, Kleidungsstücke, Wäsche, Meubles, Getreide u. s. w. gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Gleiwitz, den 19. Februar 1821.

Das Gerichts-Amt Belk.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück X.

Oppeln, den 6ten März 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 58. Bekanntmachung, den Gebrauch der Waffen gegen widerspänstige Schleichhändler betreffend.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Verfügung vom 28. März vorigen Jahres erklärt haben, daß gegen widerspänstige Schleich-Händler der Gebrauch der Waffen allerdings gestattet sey; so wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. die durch die Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 angeordneten Grenz-Bewachungs-Beamten können, bei Ausrichtung ihrer Dienst-Obliegenheiten, Waffen führen;

2. Sie sollen solche dann gebrauchen, wenn diejenigen, welche im Grenz-Bezirke Fuhrwerke oder Kähne führen, oder Sachen transportiren, nicht auf ih-

No. 58. Uwiadomienie, względem używania broni przeciwko defraudantom.

Ponieważ Nayiasnieyszy Pan Król nasz miłosciwy pod 28 Marcem p. r. rozkazac raczył, że używanie broni przeciwko defraudantom spornym pozwolone bydź ma, więc na fundamencie tegóż ustanowilismy:

1. że Officialiscy przy granicy kraiu od nas podług porządku celnego z 26. Maia 1818 ustanowieni, przy wypełnieniu obowiązkow swoich broni używac mogą;

2. Używac broni mogą w przypadku gdyby w obrębie granicznym podrożny bądź na łodzi bądź na furze na ich zawołanie ani stanąc, ani

ihren Anruf anhalten, und diejenige Ausweise geben, oder diejenige Mitfolge zu einer Steuer-Stelle oder Orts-Obrigkeit willig leisten, welche die Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 vorschreibt;

3. Bei dem Gebrauche selbst haben die Grenz-Beamten diejenigen Vorschriften zu beachten, welche deshalb den Gensd'armen in der Instruction vom 30. December vorigen Jahres §. 28. gegeben worden sind, welche Vorschriften daher bei der Bekanntmachung dieser Verfügung und bei der Instruction der Behörden mit abzudrucken sind;

4. Kommen die Beamten hiernach in den Fall, die Waffen gebrauchen zu müssen; so müssen sie, bis einer Dienstkleidung wegen, im Allgemeinen Bestimmungen erfolgen, das in Gemäßheit §. 10. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 zu führende Brustschild unverdeckt tragen;

Die Regierungen und Justiz-Behörden haben sich hiernach zu achten, Erstere auch diese Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Grenz-Beamten darnach zu instruiren.

Berlin, den 29. Januar 1821.

(sig.) v. Kircheisen. v. Klewitz.
Ministerium der Justiz.
Ministerium der Finanzen.

Indem wir vorstehende Höchste Verordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, lassen wir zugleich nach der,

§. 3.

ani odpowiedzi dac nie chciał, albo na ich żądanie ani do celnego amtu ani do zwierzchności się udac by niechciał, jak to przecie porządek celny z 26. Maia r. 1818 rozkazuie;

3. Przy uzywania broni Officialiscy graniczni podług prepisow się sprawowac maią, Które Żandarmeryi w Instrukcyi z 30. Grudnia z. r. w §. 28. dane są, Które to przepisy przy ogłoszeniu teraznieyszego rozporządzeniu także wydrukowane bydź maią.

4. Przy każdym takim przypadku w Którym by broni używac mieli dopóki munduru zadnego nie noszą zawsze opatrzeni bydź maią blachą ieym powierzoną, podług §. 10. porządku celnego z 26. Maia r. 1818.

Regencye nie tylko ale takze władze sądowe podług tego się rządzic, i pierwsi także ten rozkaz publikowat powinny.

z Berlina, d. 29. Stycznia r. 1821.

de Kircheisen. de Klewitz.
Minister sprawiedliwości. Minister Finansow.

Temu rozkazowi naywyższemu nie tylko zadoszyc czynic usilamy, ale takze podług rozporządzenia

w

§. 3. derselben uns ertheilten Anweisung, auch noch nachstehenden §. 28. aus der unterm 30. December 1820. Allerhöchst vollzogenen Dienst-Instruction für die Gensd'armerie zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung durch den Abdruck bekannt machen.

„Paragraph 28."

„Die Gensd'armes sind befugt, auch „ohne Authorisation der vorgesetzten Be-„hörde, sich der ihnen anvertraueten Waf-„fen zu bedienen."

„a. Wenn Gewalt oder Thätlichkeit ge-„gen sie selbst, indem sie sich in Dienst-„Function befinden, ausgeübt wird.

„b. Wenn auf der That entdeckte Verbre-„cher, Diebe, Schleichhändler, und „so weiter, ihren Aufforderungen, „um zur nächsten Obrigkeit geführt „zu werden, nicht ohne thätlichen Wi-„derstand Folge leisten, und viel-„mehr sich der Beschlagnahme der „Effecten oder Waaren und Fuhr-„werke, oder ihrer persönlichen Ver-„haftung mit offenbarer Gewalt, „oder gefährlichen Drohungen wi-„dersetzen.

„c. Wenn sie auf andere Art den ihnen „angewiesenen Posten nicht behaup-„ten, oder die ihnen anvertraueten „Personen nicht beschützen können.

„Es liegt ihnen jedoch auch in die-„sen Fällen ob, die Waffen nur, nach-„dem gelinde Mittel fruchtlos ange-„wendet sind, und nur, wenn der „Widerstand so stark ist, daß er nicht „an-

w §. 3. publikowanego, także do druku publicznego podawamy z Instrukcyi z 30. Grudnia p. 1820. Żandarmom daney §. 28., podług Którego Każdy się rądzic powinnien.

„Paragraf 28."

„Żandarmy upełnomocnieni są „także bez osobliwego rozkazu „władzy broni swoiey używac.

„a. Gdyby się ieym Ktokolwiek w „służbie będącym, zprzeciwiał, „albo ieym gwałtu iakiego „czynic chciał.

„b. Gdyby oczywiste złodzieie al-„bo defraudanci z nimi do „zwierzchnosci chodzic nie „chcieli, ieym się zprzeciwiali, „i przy konfiskacyi towarow i „wozow gwałtownie się ieym „wydrzec chcieli i ieym grozy-„li.

„c. Gdyby bez uzywania broni a-„ni na placu na Którym stac ma-„ią się konserwowac ani oso-„by ieym powierzone w scho-„waniu utrzymac nie mogli.

„Przy tem się ieym rozkazuie, „że i w tych przypadkach na-„wet, broni swoiey tylko uzy-„wac maią, kiedy łagodne szrod-„ki bez wszelkiego Skutku by-„ły, i nadto opör wielki iest tak ze „bez

„anders, als mit gewaffneter Hand
„überwunden werden kann, und auch
„dann noch mit möglicher Schonung
„zu gebrauchen."
VI. 287. Febr. Plenum.
Oppeln, den 21. Februar 1821.
Königliche Preußische Regierung.

„bez używania broni nie skutkowac nie mogą, ale i wten
„czas potrebney łagodnośći zapominac nie powinni."
VI. 287. Febr. Plenum.
Opole, d. 21. Lutego 1821.
Krolewsko Pruska Regencya.

No. 39. Bekanntmachung, betreffend den Abschoß von dem nach dem Königreich Polen zu exportirenden Vermögen.

Von Seiten der Königl. Hohen Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten ist durch den Erlaß vom 14. November 1820. bestimmt worden, daß in allen Fällen eine Vermögens-Ausfuhr aus den Königl. Preuß. Staaten in das Königreich Polen, auf welche der Artikul 17. des Pariser Friedens vom 30 Mai 1814, oder der Artikul 4. des Wiener Traktats vom 3. Mai 1815. nicht etwa Anwendung findet, der gesetzliche Abschoß und Abzug von 10 Procent bis auf Weiteres, erhoben werden soll.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

V. 375. Febr. Oppeln, den 17. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 40. Bekanntmachung, wegen des Abzuges von dem nach Kurland auszuführenden Vermögen.

Nach einer neuerlichen Erklärung des Kaiserlich Rußischen Ministeriums, wird der „19 Procent hohe Abzug in Kurland, nur von dem in die Fremde gegenden bürgerlichen Vermögen, von demjenigen Vermögen aber, welches Adelichen gehört und exportirt wird, 10 Procent Abzug erhoben." In Verfolg dessen, ist von

von den Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 27. November 1820. festgesetzt und bestimmt worden, daß in umgekehrten Fällen diesseits nach demselben Grundsatze verfahren werden soll.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

V. 575. Febr. c. Oppeln, den 17. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 41. Publikandum, wegen Erstattung der Transport-Kosten.

Nach §. 14. der Transport-Instruction (Oppelner Amtsblatt 1817. No. 77. Pag. 128. seq.) ist bereits vorgeschrieben, wie es mit der Erstattung der Transport-Kosten gehalten werden soll.

Die Deklaration vom 23. Juli (Oppelner Amtsblatt 1817. Pag. 449. §. VII.) schreibt ausdrücklich vor, daß die Polizei-Behörden die Transport-Kosten schneller, als wie sonst geschehen, sich gegenseitig erstatten, und die gegen deren Ansatz etwa habenden Erinnerungen, nachher ausmachen sollen, und es ist hier zugleich festgesetzt, daß die Versagung der Erstattung aus dem Grunde, daß es zweifelhaft sey, ob vom nächsten Orte die Wiedererstattung werde geleistet werden, durchaus unzuläßig sey.

Endlich ist durch die Verfügung vom 18. November (Oppelner Amtsblatt 1817 No. 543. Pag. 589. seq.) noch zum Ueberfluß bestimmt, daß die Behörden die Richtigkeit und Zuläßigkeit der von einer anderen Behörde angesetzten Kosten, nicht zu prüfen, zu ermäßigen, und den vermeintlich unzuläßigen Betrag derselben zurück zu halten haben, sondern daß sie lediglich der Behörde des Ablieferungs-Orts oder demjenigen, welcher den Gesammtbetrag der Kosten in jedem Falle zu tragen hat, überlassen müssen, gegen die Ansätze Erinnerungen zu machen, und sich deshalb an die vorgesetzte Behörde zu wenden.

Demohngeachtet wird sehr häufig wider diese bestimmten Vorschriften verfahren, und einzelne Behörden erlauben sich während des Transports die Weigerung zur Kosten-Erstattung und decourtiren davon, was nach ihrer Ansicht unzuläßig ist.

Wir

Wir sehen uns daher veranlaßt, sämmtliche Polizei-Behörden unsers Departements auf die allegirten Bestimmungen nochmals aufmerksam zu machen, mit dem Bedeuten, daß wir jeden Verstoß dagegen mit einer unerläßlichen Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. rügen werden.

VII. 722 Febr. c. Oppeln, den 20. Februar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 42. Bekanntmachung, betreffend die Zahntinktur des Doktor Vogler in Halberstadt.

Der Debit der Zahntinktur des Doktor Vogler in Halberstadt, ist durch ein Rescript des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26. v. M. als unschädlich nachgegeben worden.

Das Publikum und die Medizinal-Polizei-Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

VI. 526. Febr. c. Oppeln, den 23. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 43. Bekanntmachung, wegen Beschaffung von Körner-Reserve-Vorräthen für den Staat, durch unmittelbare Roggen-Ankäufe von ländlichen Grundbesitzern.

Zur wohlthätigen Belebung des Getreide-Absatzes und gleichzeitig zu einer vortheilhaften Beschaffung von Körner-Reserve-Vorräthen, sind auf Veranlassung des vierten Departements im Königl. Kriegs-Ministerio, bereits in mehreren Provinzen, namentlich in dem Großherzogthum Posen, desgleichen in den Schlesischen Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Bezirken, unmittelbare Roggen-Ankäufe von ländlichen Grundbesitzern eingeleitet worden. Das gedachte vierte Departement hat sich nunmehr bereit erklärt, diese Maaßregel auch auf den hiesigen Regierungs-Bezirk auszudehnen, und zwar dergestalt, daß im Ganzen Eintausend Wispel Roggen, gegen einen Preis von 21 bis 22 Rthlr. pro Wispel mit 25 Scheffeln, resp. nach Neisse und nach Cosel, von ländlichen Gutsbesitzern eingeliefert werden können. Es ist hierbei festgesetzt: daß die Einlieferung in Posten von nicht unter einem Wispel und nicht über Hundert Wispeln erfolgen muß; daß nur magazinmäßiger Roggen zu einem Gewicht von mindestens 80½ Pfund in den gedachten Ma-

Magazinen angenommen werden kann, und daß das Getreide, welches diese Erfordernisse nicht hat, zurückgewiesen wird; ferner, daß die Einlieferung der übernommenen Quantitäten, binnen längstens drei Monaten, von jetzt ab, erfolgen soll. Dagegen werden alle unnöthigen Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Abnahme streng verboten, und die Bezahlung ohne alle Verzögerung gleich nach der Ablieferung geleistet werden. Indem solches zur Kenntniß sämmtlicher ländlichen Grundbesitzer hiesigen Regierungs-Departements gebracht wird, fordern wir diejenigen, welche zu Einlieferungen unter obgedachten Bedingungen sich verstehen wollen, hierdurch auf, solches dem betreffenden Landräthl. Amte, binnen längstens 4 Wochen schriftlich anzuzeigen, und sich zugleich zu erklären, welche Quanta und in welches der obgedachten beiden Magazine sie solche liefern wollen.

Die Königl. Landräthl. Aemter aber werden aufgefordert, binnen längstens 5 Wochen anzuzeigen: ob und welche Anerbietungen bei ihnen eingegangen? auch haben diejenigen Landräthl. Aemter, an welche keine dergleichen Offerten gelangt sind, einen Negativ-Bericht binnen obgedachter Frist anhero zu erstatten. Die nähere Bestimmung, von welchem Termin ab, die Einlieferung beginnen kann, von welcher Behörde die Zahlung erfolgen wird, in welchen Fällen die Vergütung mit 21 rtlr., und in welchen mit 22 rtlr. pro Wispel, geleistet werden soll, wird in Kurzem nachfolgen.

I. Abth. III. 309. Febr. Oppeln, den 25. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Schulzen Freitag zu Schönwalde, Creutzburger Kreises das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu verleihen.

III. 223. Febr. Oppeln, den 28. Februar 1821.

Königliche Preussische Regierung.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat Februar 1821.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen .	1	8	—	1	1	—	—	15	—	—	12	—	—	16	—	5	—	—
2.	" Cosel . .	1	8	—	—	20	—	—	14	4	—	11	—	—	16	6	3	12	—
3.	" Creuzburg . .	1	16	7	—	21	—	—	16	7	—	14	6	—	16	—	5	17	—
4.	" Falkenberg .	2	6	10	1	3	5	—	18	3	—	11	9	—	18	3	3	3	5
5.	Grottkausche Kreis	1	13	6	1	2	—	—	17	3	—	14	—	—	18	4	3	17	—
6.	Stadt Leobschütz .	1	8	—	—	22	10	—	13	9	—	12	—	—	20	—	4	—	—
7.	" Lublinitz . .	1	21	—	1	4	—	—	20	—	—	19	—	1	2	—	5	12	—
8.	" Neisse . .	1	17	—	1	2	—	—	16	—	—	11	10	—	19	2	4	8	—
9.	" Neustadt . .	1	17	4	1	—	10	—	15	6	—	12	3	—	17	7	3	11	5
10.	" Oppeln . .	1	16	7	—	22	10	—	17	1	—	15	2	—	16	6	3	18	—
11.	" Pleß . .	1	10	—	—	21	—	—	17	6	—	12	6	—	16	4	4	—	—
12.	" Ratibor . .	1	6	8	—	19	2	—	14	4	—	10	4	—	16	—	5	10	3
13.	Rosenberg .	1	20	6	1	6	—	—	16	6	—	13	8	—	16	—	5	12	—
14.	" Rybnick . .	1	9	3	1	5	11	—	18	—	—	11	7	—	16	—	5	12	—
15.	" Groß-Strehlitz .	1	12	—	—	20	6	—	20	1	—	16	3	1	3	—	3	1	—
16.	" Tost . .	2	2	—	1	8	—	1	—	—	—	16	—	—	22	—	4	22	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 10.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 10.

Oppeln, den 6ten März 1821.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der in No. 42. des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt pro 1820. durch einen Steckbrief vom 16. Oktober ejusd. a. verfolgte Andreas Warzecha aus Bujanow, Ratiborer Kreises, ist wieder ergriffen und dem ständischen Inquisitoriat in Cosel überliefert worden.

XII. 165. Febr. c. Oppeln, den 2. März 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen des wieder aufgegriffenen gefährlichen Verbrechers Joseph Adamczik.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der nach No. 46. Seite 394. des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt 1820. aus der Krankenstube der Straf-Anstalt zu Brieg entwichene, zu 22jähriger Zuchthausstrafe verurtheilte gefährliche Verbrecher Joseph Adamczik, auch Ratiborsky und Rostoll genannt, bei Klein-Hoschütz, Ratiborer Kreises, nach einem in Zauditz mit mehreren Diebesgenossen verübten gewaltsamen

men Einbruche wieder aufgegriffen und mit denselben zur Kriminal-Untersuchung abgeliefert worden ist.

II. 461. Febr. c. Oppeln, den 27. Februar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen vorgefundener Sachen.

In einer von dem Oesterreichischen Kriminal-Gericht zu Jungbunzlau wider den Gottlieb Preußler wegen Diebstahl geführten Untersuchung sind folgende Sachen bei Inculpaten vorgefunden und als verdächtig anerkannt worden:

1. eine flanellene weiße Jacke,
2. ein Kinderbettpolster-Ueberzug von Kattun,
3. 12 geblümte kattune Kinderwindeln,
4. ein Stück Leinewand mit rothen Punkten nebst darangenähten gelben Kattun,
5. ein Ermel-Kleid von weißem Kattun mit Parchend gefüttert,
6. ein Stück von grober Leinwand,
7. ein weiß zwillichen Handtuch,
8. ein Hemde von weißem Kattun,
9. ein Jäger-Lehrbrief auf Pergament geschrieben, lautend auf den Namen Ernst Gottlieb Müller, d. d. Schwarzbach, 28. Juni 1769,
10. ein Bett mit grauleinwand Innelt ohne Zeichen,
11. eine blautuchene Schildmütze mit rothen Streifen,
12. ein schaafledener Pelz mit Krimmerkragen,
13. ein Grastuch von grauer Leinwand,
14. eine Waage mit kupfernen Waagschaalen und eisernem Waagebalken,
15. eine zweigehäusige silberne Taschenuhr nebst meßingener Kette,
16. ein silberner Ring mit einem Glasstein,
17. zwei silberne Handknöpfe mit Glassteinen,
18. eine lederne Brieftasche,
19. ein Schlüssel,
20. ein lederner Geldbeutel mit einem grünen Band eingefaßt und mit gelben Schnüren durchzogen.

Die

Die etwanigen Eigenthümer dieser Sachen, werden hiermit aufgefordert, sich bei gedachtem Kriminal-Gericht binnen Jahresfrist über ihre Eigenthums-Ansprüche auszuweisen, da sonst nach den Oesterreichischen Gesetzen, der Verkauf derselben veranlaßt werden wird.

VII. 757. Febr. c. Oppeln, den 20. Februar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Einreichung der Conduiten-Listen der Geistlichen.

Diejenigen Herrn Erzpriester, welche auf die Verfügung vom 14. April v. J. die Conduiten-Listen der in ihren resp. Bezirken sich aufhaltenden Geistlichen für das Jahr 1820. noch nicht eingereicht haben, werden hierdurch erinnert, dieser Verfügung unfehlbar binnen 14 Tagen zu genügen.

I. Abth. II. 471. Febr. c. Oppeln, den 24. Februar 1821.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Ankündigung,

der in diesem Jahr statt findenden Kunst-Ausstellung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. März v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Section für Kunst und Alterthum in der schlesischen vaterländischen Gesellschaft in Breslau auch in diesem Jahr wieder eine Ausstellung von Kunst- und Handwerks-Erzeugnissen Schlesiens zur Zeit des Frühlings-Wollemarkts veranstalten wird.

V. 521. Febr. Oppeln, den 19. Februar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das dem Königl. Fisko gehörige im Oelsschen Kreise belegene Vorwerk Klein-Zoellnig nebst Branntweinbrennerei und mit oder ohne den dazu gehörigen Forst, soll an den Meist- und Bestbietenden öffentlich veräußert werden. Der diesfällige Licitations-Termin steht auf den 13. April d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Vorwerke Klein-Zoellnig vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Noeldechen an.

Kauflustige können die Anschläge so wie die Veräußerungs-Bedingungen zu allen Geschäfts-Stunden in unserer Domainen-Registratur einsehen.

Breslau, den 21. Februar 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement,

die Veräußerung oder Vererbpachtung einiger Vorwerke und Realitäten des Domainen-Amtes Rybnick betreffend.

Es sollen folgende im Rybnicker Kreise belegenen, zum Domainen-Amte Rybnick gehörigen Vorwerker und Realitäten verkauft oder vererbpachtet werden.

Selbige sind:

1. Das Vorwerk Jankowitz nebst dem Vorwerke Biassowitz mit den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, Gärten, Gebäuden, lebendigen und todten Inventario, und bestehet der Flächen-Inhalt aus

	4 Morgen	121 □R.	Hof und Baustellen,
	13 —	156 —	Garten,
	551 —	29 —	Acker,
	64 —	67 —	Wiesen, incl. 45 Morgen 149 □R. bei Kniezewitz,
	143 —	106 —	Hutweide, excl. 102 □R. am Schullig- und Papierock-Teiche und incl. 138 Morgen 5 □R. Ackerlehden,
	7 —	42 —	Teiche, excl. des Schullig- und Pogorzelle-Teichs No. 41. und 42. der Charte von 6 Morgen 73 □R.,
	9 —	39 —	Unland,
zus. aus	794 Morgen	20 □R.	

2. Das

2. Das Vorwerk Roy, ebenfalls mit seinen Gebäuden und Grundstücken ꝛc. dessen Flächen-Inhalt aus

	5 Morgen	30 □R.	Hof- und Baustellen,
	16 —	171 —	Garten,
	257 —	67 —	Ackerland,
	47 —	131 —	Wiesen, excl. 4 Morgen 99 □R. am Papierock-Teiche,
	23 —	119 —	Hutweide, excl. 3 Morgen 94 □R. am Papierock- und Mühlteiche,
	29 —	68 —	Teiche, excl. 51 Morgen 108 □R. am Papierock-Teiche und excl. 7 Morgen 5 □R. am Mühlteiche,
	2 —	115 —	Unland,
zus. aus	380 Morgen	161 □R.	bestehet.

3. Das Vorwerk Ober- und Mittel-Schwirklau, ebenfalls mit seinen Gebäuden und Grundstücken ꝛc. dessen Flächen-Inhalt aus

	4 Morgen	56 □R.	Hof- und Baustelle,
	7 —	74 —	Garten,
	720 —	131 —	Acker,
	56 —	34 —	Wiese, incl. 22 Morgen 169 □R. bei Kniczenitz,
	108 —	42 —	Hutung,
	16 —	146 —	Teiche,
	2 —	132 —	Unland,
zus. aus	896 Morgen	75 □R.	besteht.

4. die sogenannte Arrende bei Schwirzinna mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken welche letztere in

	— Morgen	33 □R.	Hofraum,
	— —	105 —	Garten,
	34 —	57 —	Acker,
und	5 —	3 —	Wiesen,
zus. in	40 Morgen	18 □R.	bestehen,

Der Termin zum öffentlichen Ausgebot ist auf den 29. März d. J. von Vormittags 9 Uhr an, in dem Amts-Hause zu Rybnick angesetzt.

Besitzfähige und Kauflustige, welche sich in Termino bei dem Kommissario über ihr Zahlungs-Vermögen auszuweisen haben, werden hiermit aufgefordert, sich im gedachten Licitations-Termine zu Rybnick entweder in Person, oder durch einen gerichtlichen Bevollmächtigten einzufinden, und ihre Gebote entweder auf Kauf oder Erbpacht abzugeben.

Se-

Sowohl die Bedingungen des Kaufs als die Bedingungen der Erbpacht, können zu jeder schicklichen Zeit in dem Königl. Domainen-Amte zu Rybnick, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden; auch ist das gedachte Domainen-Amt angewiesen, den Kauf- oder Erbpachtslustigen die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen,

Oppeln, den 18. Januar 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Publicandum,
wegen Anlegung einer Glashütte.

Der in diesen Blättern unterm 20. November v. J. bekannt gemachte Licitations-Termin am 30. v. M. wegen Anlage einer Glashütte im Forst-Revier Mirchau, Forst-Inspektion Carthaus, Amts- und Landraths-Kreises Carthaus, unseres Regierungs-Bezirkes, ist ohne Erfolg gewesen.

Wir sind daher geneigt, ohne weitere Licitation über diese Anlage mit demjenigen zu unterhandeln, welcher, bei gehöriger Sicherheit, innerhalb 8 Wochen die vortheilhaftesten Bedingungen macht.

Es sollen hierbei die Licitations-Bedingungen, welche, gegen Bezahlung der Copialien, übersandt werden können, zum Grunde gelegt werden, und wird dem Unternehmer, wie bereits in der frühern Bekanntmachung gesagt ist, nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kieferne Scheite, à 108 Cubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern demselben auch ein Forst-Grundstück von 155 Morgen 64 Ruthen, welches am Buckower-See mitten in den Waldungen, woraus das Holz gegeben wird, $6\frac{1}{2}$ Meilen von Danzig in einer angenehmen und zum Absatz des Glases vortheilhaften Gegend liegt, käuflich, in Erbpacht, oder auch in Zeitpacht, nach dem Wunsche des Erwerbers, überlassen werden.

Bei den niedrigen Preisen des Holzes, und den ziemlichen bedeutenden des Glases, besonders des feinern, so wie bei dem Ueberflusse an Laubholz zur Erhaltung der nöthigen Asche kann diese Anlage für den Unternehmer nicht anders als höchst vortheilhaft ausfallen.

Er-

Erwerbungslustige werden aufgefordert, uns in portofreien Briefen ihre Sicherheit nachzuweisen und ihre Anerbietungen zu machen.

Danzig, den 5. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Königl. Regierung hat mich beauftragt, den Neubau eines massiven Schul- und Organisten-Hauses zu Falkowitz an den Mindestfordernden in Entreprise zu geben. Hierzu ist Terminus Licitationis auf den 23. März c. Vormittags um 11 Uhr in loco Falkowitz angesetzt. Ich lade alle Entrepriseslustige und Cautionsfähige, besonders aber Werkmeister ein, sich zu benannten Termine einzufinden. Um 2 Uhr Nachmittags wird der Termin geschlossen und keine späteren Nachgebote angenommen. Anschlag und Zeichnungen sind hier zu jeder Zeit und am Licitations-Termin selbst einzusehen.

Oppeln, den 21. Februar 1821.

Der Kreis-Landrath.
Gr. v. Haugwitz.

Bekanntmachung,

einer Speditions-Anlage am Klodnitz-Kanale, Schleufse No. I. an der Stadt Cosel.

Nachdem mir eine Königl. Hochpreifsl. Regierung zu Oppeln die Genehmigung zum Betriebe von Speditions-Geschäften auf dem Klodnitz-Canale und der Oder zu ertheilen geruhet hat; so beehre ich mich, das Handeltreibende-Publicum, die Hüttenwerke und Forstinhaber von dieser Anlage ergebenst in Kenntnifs zu setzen.

Diejenigen Gegenstände, welche von Gleiwitz ab befördert werden sollen, ersuche ich, zur weiteren Beförderung an mich, dem Herrn Spediteur Schubert in Gleiwitz zu übertragen.

In diesem Verhältnifs empfehle ich mich mit der Versicherung, dafs jeder mir werdende Auftrag mit Ordnung und Pünktlichkeit zur vollkommensten Zufrieden-

denheit und den möglichst niedrigsten Kosten-Aufwand ausgeführt werden wird.

Klodnitz bei Cosel, den 1. März 1821.

Der pensionirte Lieutenant Ueberschær und Comp.

Avertissement.

Das Freiherrlich von Welczeckſche Labander Gerichts-Amt zeigt hierdurch an: daß die in dem Dorfe Laband, Toster Kreises belegene Freigärtner-Stelle der verstorbenen Rosalia, verehelicht gewesenen Pawlenka, geborenen Dworaczek, welche auf 914 rtlr., schreibe Neunhundert und Vierzehn Reichsthaler Court. gerichtlich abgeschätzt worden, aus einem neu erbaueten gemaurten Wohnhause, einer Scheuer und einem kleinen hölzernen Hause bestehet, und berechtiget ist, aus dem Herrschaftlichen-Walde zu eigener Nothdurft unentgeldlich Klaub- und Leseholz zu holen und das Vieh im Sommer mit dem Herrschaftlichen Vieh zu hüten, auf den Antrag eines Real-Gläubigers im Wege der Execution in Termino unico Licitationis den 14. Mai c. a. Vormittags um 10 Uhr öffentlich an den Meist- und Bestzahlenden verkauft werden soll. Es werden daher sämmtliche Kauflustige eingeladen, sich an diesem Tage Vormittags in der Kanzellei zu Laband einzufinden, ihre Gebote zu thun, und den Zuschlag des Fundi zu gewärtigen.

Die Taxe kann bei dem Herrn Rentmeister Kuschmann zu Laband nachgesehen werden.

Gleiwitz, den 25. Februar 1821.

Das Freiherrlich v. Welczeckſche Labander Gerichts-Amt.

Avertissement,

wegen Verpachtung von 136 Scheffel Breslauer Maaß Zins-Roggen, und 37¾ Scheffel dergl. Zins-Haaser, auf 1 bis 3 Jahre an den Meistbietenden.

Auf Befehl Einer Königl. Hochpreißl. Regierung zu Oppeln, sollen die Termino Georgi, Michaeli und Martini alljährlich hier beim Amte eingehenden

„136 Scheffel altes Breslauer Maaß, oder
„185 — $4\frac{1}{8}$ Metzen neues Preuß. Maaß
Zins-Roggen, und
„37 Scheffel 12 Metzen altes Breslauer Maaß, oder
„51 — 7 — neues Preuß. Maaß
Zins-Haafer, auf 1 bis 3 Jahre öffentlich an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der Hohen Regierungs-Genehmigung, unter der Bedingung verpachtet werden, daß sich die Pächter der observanzmäßigen Erhebung und Beitreibung selbst auf ihre Kosten unterziehen müssen, und das Königl. Rent-Amt nur die Einziehung der Pachtgelder von den Käufern zu bewirken hat.

Dies wird dem Publiko hiermit bekannt gemacht, und Pachtlustige vorgeladen, sich in dem auf den 2. April früh 9 Uhr hierzu anberaumten Licitations-Termine in der hiesigen Amts-Kanzellei einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag bis auf Hohe Regierungs-Genehmigung zu gewärtigen.

Nähere Nachfragen dieserhalb, werden in der Amts-Kanzellei allhier, befriedigend beantwortet werden.

Kupp, den 26. Februar 1821.

Königliches Preußisches Rent-Amt.

v. Aulock. Kretschmer.

Publicandum.

Das Gerichts-Amt Belk subhastirt auf den Antrag der Erben die zu Ober-Belk, Rybnicker Kreises belegenen Grundstücke nach dem verstorbenen Bleicher Michael Tiß, bestehend:

1. aus einem massiven Wohnhause,
2. aus einem Gebäude zu Stallungen von Holz,
3. aus einem Gebäude zu Scheuern von Holz mit 3 besonderen Tennen und 4 Bansen,
4. aus einem hölzernen gut eingerichteten Bleichhause nebst Bleichgarten und Bleichhütten,
5. aus einem hölzernen Schoppen,
6. aus einem Schwarzvieh- und Hühnerstalle,

7. aus einem besonderen mit der Kretschams-Gerechtigkeit versehenen Kretschams-Wohnhause von Holz,
8. aus einem kleinen Wohnhäuschen von Holz und Lehm,
9. aus zwei am Wohnhause ad 1. belegenen kleinen Obstgärten, und
10. aus ohngefähr 20 schlesische Morgen Ackerland,

welche Grundstücke zusammen, incl. des jährlich auf 50 rtlr. Cour. angenommenen reinen Bleichgewinnes und der mit der Kretschams-Stelle verbundenen Gerechtigkeit des Klaub- und Leseholzes, so wie freier Hutung von 5 Kühen und 1 Kalbe, jedoch mit eigenen Hirten, unterm 14. Oktober 1820. auf 2730 rtlr. 10 sgr. in Cour. gerichtlich abgewürdiget worden, in Termino den 3. Mai Vormittags 10 Uhr in Gleiwitz, den 9. Juli Vormittags 10 Uhr in Gleiwitz, und in Termino peremtorio den 17. September c. auf der zu verkaufenden Stelle in Belk. Die Bedingungen, so wie die Taxe können hier jederzeit eingesehen werden, und erfolgt der Zuschlag nach Einwilligung der Erben und des vormundschaftlichen Gerichts.

Zugleich werden hierdurch alle unbekannte Real- und Personal-Gläubiger des verstorbenen Michael Litz ad liquidandum et justificandum sub pœna præclusi vorgeladen.

Gleiwitz, den 21. Februar 1821.

Das Gerichts-Amt Belk.

Subhastations-Patent.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß die sub No. 6. zu Goyber Ujest belegene Wassermühle von 2 Mahlgängen und einem Hirsegange, einer Brettmühle, dem Wohnhause, Pferdestall, Kuhstall, Schoppen, einem Fischhälter und den zur Mühlen-Possession gehörigen Grundstücken, welche sämmtliche Realitäten nach Inhalt der darüber aufgenommenen Taxe auf 5325 rtlr. 5 gr. 8 pf. abgeschätzt worden sind, auf den Antrag des Eigenthümers im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden soll, und Terminus Licitationis auf den 13. April d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Kanzellei zu Ujest ansteht.

Besitz- und Zahlungsfähige werden daher eingeladen, in dem anstehenden Termine zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und nach erfolgter Einwilligung des Besitzers, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die

Die Taxe kann sowohl bei dem Besitzer, als in hiesiger Gerichts-Amts-Kanzellei eingesehen werden.

Krappitz, den 24. Januar 1821.

Das Freiherrlich v. Willczecksche Justiz-Amt der Herrschaft Ujest.

Aufforderung,
wegen des an das Königl. Konsistorium für Schlesien zu Breslau einzusendenden Verzeichnisses der vorhandenen Stipendien für arme Studirende pro 1820.

Diejenigen Königl. Landräthl. Aemter und resp. Magisträte, welche mit Einsendung des Verzeichnisses der vorhandenen Stipendien für arme Studirende pro 1820. an das Königl. Konsistorium für Schlesien zu Breslau noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, gedachtes Verzeichniß unfehlbar binnen 8 Tagen an das gedachte Königl. Konsistorium einzusenden und binnen gleicher Frist anzuzeigen, daß dieser Aufforderung genügt ist, auch haben sich dieselben bei Anfertigung der betreffenden Verzeichnisse nach dem, der Verfügung vom 8. August 1820. (Amtsblatt 1820. Seite 301.) beigefügten Schema genau zu achten.

V. 567. Febr. c. Oppeln, den 22. Februar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es sollen

1. die in Hultschin befindlichen beiden Thorschreiber-Häuser
am 9. April früh 9 Uhr,
2. die zu Leobschütz vorhandenen 3 Thorschreiber-Häuser nebst dazu gehörigen Hofräumen
am 11. April früh 9 Uhr,
3. die in Ziegenhals befindlichen 2 Thorschreiber-Häuser nebst Gärten und Hofräumen
am 16. April früh 9 Uhr,

und

4. die zu Patschkau vorhandenen 2 Thorschreiber-Häuser nebst Hofräumen und Garten

am 18. April früh 9 Uhr,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Indem ich Zahlungsfähige Käufer zur Beiwohnung dieser Termine hiermit einlade, bemerke ich zugleich: daß die Verkaufs-Bedingungen in der Registratur des hiesigen Königl. Haupt-Zoll-Amtes und bei den Neben-Steuer-Aemtern der genannten Städte zu ersehen sind.

In dem Büreau der Neben-Aemter werde ich auch die Versteigerungen veranlassen.

Neustadt, den 28. Februar 1821.

Der Ober-Zoll-Inspektor Schleußner.

Bekanntmachung.

Das Königl. Fürstenthums-Gericht zu Neisse macht hiermit bekannt: daß das sub No. 8. zu Neunz, Neisser Kreises gelegene auf 1265 rtlr. 19 sgr. 2 dr. Cour. abgeschätzte Freibauergut in dem auf den 20. Juni c. a. anstehenden peremtorischen Termine öffentlich verkauft werden wird.

Es werden daher Zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen, in diesem Termine auf unseren Gerichtszimmern hierselbst vor dem Deputirten Herrn Justizrath Karger zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen.

Neisse, den 6. Februar 1821.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Avertissement,

die Veräußerung des in dem Dorfe Hermsdorff, Rent-Amts Neisse belegenen Schulteiches betreffend.

Zu Folge Verfügung Einer Königl. Hochpreißl. Regierung in Oppeln, soll der im Dorfe Hermsdorff bei Bielitz, Neisser Kreises befindliche sogenannte Schulteich,

1. aus

1. aus — Morgen 136 □R. mit Wässer zu innundirender Fläche,
2. = — — 46 — Damm,
3. = — — 51 — Gräs= und Uferplätze,
4. = — — 30 — Unland,

in Summa aus 1 Morgen 83 □R. bestehend,
zum öffentlichen Verkauf gestellt werden.

Terminus Licitationis ist auf den 21. März c. a. im Kretscham zu Hermsdorff von früh um 9 Uhr bis Nachmittags um 3 Uhr anberaumt worden, weshalb Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen werden, sich am gedachten Tage einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag nach erfolgter höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Die Bedingungen der Veräußerung können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kanzellei des hiesigen Königl. Rent=Amtes eingesehen werden.

Neisse, den 24. Februar 1821.

Wogkittel,
Licitations=Commissarius.

Avertissement.

Die Verdingung des Neubaues eines katholischen Schulhauses hieselbst ist mir von einer Hochpreißl. Oppelner Regierung aufgetragen worden.

Ich habe zu diesem Behuf einen Termin auf den 15. März c. des Vormittags 10 Uhr in meinem Amts=Locale hieselbst anberaumt, und lade dazu alle Cautionsfähige=Bau= und Entrepriselustige, insbesondere Sach= und Bauverständige=Werkmeister mit dem Bemerken ein, daß die Licitation um 12 Uhr Mittags geschlossen, auf spätere Nachgebote nicht gerücksichtiget werden wird, und daß der Bau=Anschlag die Zeichnung und Bedingungen zu jeder Zeit in meinem Amts=Locale eingesehen werden können.

Creutzburg, den 5. Februar 1821.

Königlicher Preußischer Landrath, Creutzburger Kreises.
v. Taubadel.

Auc-

Auctions - Avertissement.

Es soll auf den 2ten April 1821 Vormittags um 9 Uhr anfangend, in der Wohnung des verstorbenen Bleichers Michael Titz zu Ober-Belk, Rybnicker Kreises, auf den Antrag der sämmtlichen Erben, der Mobiliar-Nachlaß des gedachten Bleicher Michael Titz, bestehend in 2 Pferden, einigen Kühen, Schwarzvieh, Uhren, Gewehren, Hausgeräthe, Kleidungsstücke, Wäsche, Meubles, Getreide u. s. w. gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Gleiwitz, den 19. Februar 1821.

Das Gerichts-Amt Belk.

Auctions-Avertissement.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß in Termino den 28. März c. und die folgenden Tage, jedesmal Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr verschiedene Effecten, als: Silberzeug, Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Meubles, ꝛc. werden öffentlich in der Gerichtsstube der Herrschaft Groß-Strehlitz gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich die Kauflustigen und Zahlungsfähigen hiermit einlade.

Groß-Strehlitz, den 12. Februar 1821.

Mosler, im Auftrage.

Avertissement.

Nachdem die Pacht des hiesigen städtischen Brau-Urbarium Termino Michaeli c. zu Ende gehet, und dieses neuerdings auf 6 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden soll, so ist Terminus Licitationis auf den 12. März d. J. anberaumt worden. Pachtlustige werden daher hiermit vorgeladen, an besagtem Tage Vormittags 9 Uhr hier

zu

zu erscheinen, wo denselben die Bedingnisse bekannt gemacht werden sollen, und hat der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Katscher, den 8. Februar 1821.

Der Magistrat.

Arrende-Verpachtung.

Die Arrende zu Nieder-Sodow, Lublinitzer Kreises, wird in Termino den 26. April 1821 verpachtet. Pachtlustige werden zur Licitation eingeladen, und haben sich bei dem Dominio Nieder-Sodow wegen der Pacht-Bedingungen zu erkundigen.

Lublinitz, den 14. Februar 1821.

Das Gerichts-Amt Nieder-Sodow.

Verpachtung.

Zu Arnolsdorff, Neisser Kreises, ist das Brau- und Brandwein-Urbar vom 1. Mai c. a. ab, auf 3 Jahre zu verpachten, für Cautionsfähige sachkundige Männer ist der Termin zum Meistgebot auf den 21. März c. a. früh um 8 Uhr im Herrschaftlichen-Wohnhause, festgesetzt, wo auch die Bedingnisse nachgesehen werden können.

Subhastations-Patent.

Da in dem am 15. November v. J. angestandenen Termine zum öffentlichen freiwilliger Verkaufe des zur Verlassenschafts-Masse des verstorbenen Justiz-Raths und Stadtgerichts-Direktors Friedreich gehörigen auf dem Markt hieselbst sub No. 18. gelegenen Eckhauses, sich kein annehmlicher Licitant gemeldet hat, so ist auf den Antrag der Erben ein neuer peremtorischer Licitations-Termin auf

den 26. März d. J.

angesetzt worden, und alle diejenigen, welche dieses auf 9009 rtlr. gerichtlich abgeschätzte Haus

Haus zu erstehen Willens und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden daher hierdurch wiederholentlich aufgefordert und eingeladen, in diesem neuen Termine auf unserem Stadtgerichtszimmer zu erscheinen, die Bedingungen und Modalitäten der Subhastation zu vernehmen, demnächst aber ihre Gebote gehörig abzugeben.

Der meist- und bestbietend Gebliebene hat den Zuschlag bei erfolgender Einwilligung der Interessenten und hinzutretender Genehmigung des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Collegii von Oberschlesien unfehlbar zu gewärtigen, und die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden. Oppeln, den 10. Januar 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Subhastation.

Auf Antrag der Joseph Fuhrichschen Erben soll die auf 757 rtlr. 25 sgr. 10 pf. Cour. dorfgerichtlich abgeschätzte zu Hoenigsdorff sub No. 38. kenntlich gelegene, denselben angehörige Freigärtner-Stelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Verkaufe steht ein einziger Termin auf den 17. Mai 1821. an, wozu Zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden, an demselben Tage des Vormittags 10 Uhr auf dem Herrschaftlichen-Schlosse zu Hoenigsdorff zu erscheinen, um ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden nach erfolgter Genehmigung der Fuhrichschen Erben zu gewärtigen.

Die Taxe und Kaufbedingungen sind in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zu inspiciren.

Grottkau, den 21. Februar 1821.

Das v. Rothkirch Hoenigsdorffer Gerichts-Amt.

v. Rosainsky.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XI.

Oppeln, den 13ten März 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 44. Bekanntmachung, betrifft die Einziehung der Vergütungen für, an vaterländische Truppen gestelltes Vorspann.

Es ist von den Königl. Ministerien des Innern und des Krieges festgesetzt worden, daß die quartaliter einzureichenden Liquidationen, über den an vaterländische Truppen abgereichten Vorspann jederzeit, längstens 3 Monate nach dem Ablauf jeden Quartals, dem betreffenden Departement im Königl. Kriegs-Ministerio übergeben werden sollen, um dadurch die General-Militair-Kasse in den Stand zu setzen, ihre Fonds mit Abschluß jeden Jahres richtig abschliesen zu können.

Der hierseitige Abschluß des Generales, ist zeither häufig dadurch aufgehalten worden: daß die Kreissteuer-Kassen, die auf die Regierungs-Haupt-Kasse angewiesenen Vorspann-Vergütungen nicht gleich nach erhaltenem Notificatorio von letzt gedachter Kasse einziehen, sondern erst in den monatlichen Kassen-Extrakten anrechnen. Dies darf ferner nicht mehr statt finden, weil sonst der zu Einreichung des Generale festgesetzte Termin, hier nicht eingehalten werden kann, sondern die Kreis-Kassen haben in Zukunft die auf unsere Haupt-Kasse angewiesenen Vergütungs-Beträge ohnfehlbar innerhalb 8 Tagen nach erhaltenem Notificatorio einzuziehen.

Die Königl. Landräthl. Officia werden beauftragt, nicht allein hierauf zu halten, sondern auch ihrer Seits die erwähnten Liquidationen uber abgereichten Vorspann, jederzeit bis zum 15. des nächstfolgenden Monats unfehlbar an uns zu übergeben.

III. 285. Febr. c. Oppeln, den 2. März 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 45. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Stempel-Straf-Gelder an die Büreau-Kasse der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer.

Da öfters der Fall vorgekommen ist, daß bei dem Eingange einer Rechnungs-Notaten-Beantwortung, die Stempel-Strafgelder, welche nach Festsetzung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zur Büreau-Kasse derselben eingezahlt werden sollen, bei dieser Kasse noch nicht eingegangen sind, und die Berichtigung der betreffenden Rechnung dadurch aufgehalten worden ist, so wird zur Vermeidung dessen für die Zukunft sämmtlichen Königl. Kassen-Rendanten hiermit aufgegeben, die erhaltene Quittung über die zur Ober-Rechnungs-Kammer-Büreau-Kasse eingesandten Stempel-Strafgelder, oder aber wenn in einem einzelnen Falle, diese Quittung noch nicht in den Händen des Rendanten seyn sollte, den Post-Schein, der Beantwortung des betreffenden Moniti jederzeit beizufügen.

II. Abth. IX. Febr. 573. Oppeln, den 25. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 46. Bekanntmachung, wegen Zurückweisung verdächtiger aus dem Auslande kommender Personen.

Wir finden uns veranlaßt, sämmtliche Grenz-Zoll-Aemter, so wie die Grenz-Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements auf unsere Verordnungen vom 5. December 1816. (Amtsblatt 1816. No. 253. Pag. 380.) so wie vom 13. August 1817. (Amtsblatt 1817. No. 257. Pag. 430.)

wegen

wegen Zurückweisung verdächtiger aus dem Auslande kommender Hausir-Gewerbetreibenden

wiederholt aufmerksam zu machen.

Insbesondere muß dies auch geschehen, wenn fremde umherziehende Gewerbetreibende den in der Beilage Litt. L. zum Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai pr. a. bestimmten Steuer-Satz nicht deponiren können, welches vornämlich bei den Musikanten zu berücksichtigen ist, die für jede Person 12 rtlr. Gewerbesteuer zahlen müssen.

VIII. 299. Jan. c. a. Oppeln, den 4. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 47. Aufforderung, an sämmtliche Landräthl. Aemter, zur Berichts-Erstattung über die seit 1816. im hiesigen Regierungs-Bezirke statt gefundenen Gemeinheits-Theilungen und Dienst-Aufhebungen.

Sämmtliche Königl. Landräthl. Aemter unsers Regierungs-Bereichs werden hierdurch aufgefordert, um binnen acht Wochen eine genaue und richtige Nachweisung von den seit der Organisation der hiesigen Regierung im Jahre 1816. bis Ende des Jahres 1820, theils bereits zu Stande gekommenen, theils noch schwebenden Gemeinheits-Theilungen und Dienst-Reluitionen, nach dem beifolgenden Schematismus einzureichen.

VI. 474. Febr. Oppeln, den 28. Februar 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Schematismus.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ort.	Dominial-Guts-Besitzer.	Gegenstand der Gemeinheits-Theilung	Ob, und welche neue Etablissements in Folge der Gemeinheits Theilung gebildet worden sind?	Gegenstand der Dienst-Ablösung.	Ob die Separation oder Dienst-Ablösung commissarisch, oder durch gütliche Vereinigung geschehen?	In welchem Jahre die Separation oder Dienst-Ablösung statt gefunden.	Ob die Dienst-Reluition durch Land, Körner, Rente, oder Capital-Zahlung erfolgt ist.	Ob und welche Separationen und Reluitionen noch schweben und seit wenn bereits sie eingeleitet sind, ingl. von wem? ob commissarisch, ob durch gütlichen Vergleich?	Besondere Bemerkungen.

Verdienstliche Handlung.

Der Robotgärtner Johann Gallasch zu Krzanowiz, im Coseler Kreise, hat bei dem am 24. Januar c. im Schäferhause daselbst ausgebrochenen Brande mit Lebens-Gefahr einen 4½jährigen Knaben aus den Flammen gerettet.

Diese rühmliche That wird zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beifügen gebracht, daß dem ꝛc. Gallasch dafür annoch aus der Staats-Kasse die Lebensrettungs-Prämie von 5 Rthlr. zuerkannt und angewiesen worden ist.

VI. 421. Febr.

Oppeln, den 17. Februar 1821.
Königliche Regierung. 1ste Abtheilung.

Czynność pochwały godna.

Zagrodnik Jan Gallasz w Krzanowieach, w Koselſkim Kreiſie albo powiece, 24tego Stycznia b. r. wyratował z domu owczarza tamteysczego gorżącego, chłopca 4½ lat ſtarego.

Ta czynność wszelkiey pochwały godna nie tylko do publiczney ſię podaie wiadomości ale takze ſię o tem uwiadomia publiczność że temu Gallaszowi przyznana zoſtuła nadgroda 5 talarow Która mu wypłacona będzie.

VI. 421. Febr.

z Opola, d. 17. Lutego 1821.
Krolewſka Regencya.
I. Wydział.

Bekanntmachung.

Wir haben dem Kandidaten der Theologie, Herrn Johann Edmund Thaemel zu Buhrau bei Sagan nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem Geistlichen-Amte, nachstehenden Kandidaten aber, als:

1. dem Herrn Siegert zu Tschöplowitz bei Brieg,
2. „ „ Ulbrich in Herrmannsdorff bei Goldberg,
3. „ „ Müller hierselbst,
4. „ „ Schubert,
5. „ „ Kerner hierselbst,
6. „ „ Jaeckel zu Lampersdorff bei Oels,
7. „ „ Berger zu Lussa bei Görlitz,
8. „ „ Thalheim zu Cracowane bei Oels,
9. „ „ Holstein zu Hainau,

10. dem

10. dem Herrn Döring zu Wohlau,
11. " " Enghard zu Tannhausen,
12. " " Neuwirth zu Herrnstadt,
und 13. " " Schickora zu Deutsch-Lauden bei Strehlen,
die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 15. Februar 1821.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben geruhet, den interimistischen Landrath Leobschützer Kreises Obrist-Lieutenant d'Elpons zum wirklichen Landrath zu ernennen.

Pl. 508. März c. Oppeln, den 7. März 1821.

Königliche Preussische Regierung.

Der Hütten-Wundarzt Joseph Giemsa zu Groß-Lossowitz, Rosenberger Kreises, ist als ausübender Wundarzt höhern Orts approbirt worden.

Der Bürgermeister Schwidlinsky in Ujest, ist in dieser Qualität auf Lebenszeit gewählt und bestätiget worden.

Der Bürgermeister Joseph Kowallik in Leschnitz, ist aufs neue für die Dauer von 12 Jahren in derselben Qualität gewählt und bestätiget worden.

Gestorben ist der Pfarrer Karl Schindler zu Sabschütz im Leobschützer Kreise.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 11.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 11.

Oppeln, den 13ten März 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Ein bei Gelegenheit einer Special-Visitation in Kattowitz, Beuthenschen Kreises aufgegriffener und unterm 15. v. M. von dem Landräthl. Officio an uns zur Untersuchung abgelieferter, in nachstehendem Signalement näher bezeichneter Vagabonde Namens Sebastian Talik auch Zatowskowsky oder Sobuis genannt, der sich mehrerer Diebstähle verdächtig gemacht hat, ist in der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. aus dem hiesigen Stockhause entwichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden ersuchen wir demnach, denselben im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen.

Tarnowitz, den 4. März 1821.

Das Gerichts-Amt von Kattowitz.

Signalement.

Der Sebastian Talik vulgo Zatowskowsky ist angeblich aus Osiek in Gallizien gebürtig, von katholischer Religion, 45 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, dergl. Augenbraunen und Bart, blaue Augen, spitzige Nase, kleinen Mund und gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt und spricht polnisch. Als besondere Kennzeichen hat er am rechten Auge eine Narbe und einen wunden Fuß.

Bei seiner Entweichung war er mit einem lichtgrautuchenen Rock, schwarztuchenen

nen Jacke, blautuchenen Beinkleidern, Stiefeln, rothtuchenen Mütze mit ledernem Schild und dergl. Deckel bekleidet.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des Monats Januar d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1. Regina Rother, Inliegerin von Johannisberg, welche 32 Jahr alt, mitteler Grösse ist, sich zur katholischen Religion bekennet, blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, breiten Mund, breites Kinn, gesunde Zähne, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

2. Johann Kutscher, aus Breszow bei Lemberg, welcher 29 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarze Haare, niedrige bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, gebogene, lange spitzige Nase, gewöhnlichen Mund mit etwas starken Lippen, schwarzen Stutzbart, vollständige weiße Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, an dem linken Arm unterhalb des Ellenbogens einen Bajonettstich hat und polnisch spricht.

3. Jakob Hübel, aus Jastrzemb in Polen, welcher 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, schwarzgraue Augen, lange Nase, aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe hat, von schlanker Statur ist und deutsch und polnisch spricht.

4. Thomas Wolnik, ein Knecht aus Gnasin in Rußisch-Polen, welcher 27 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, hohe Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, aufgeworfenen Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, spitziges Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die gröste Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. Abth. II. 552. März. Oppeln, den 8. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Be-

Berichtigung.

Die Arrende zu Nieder-Sadow wird nicht den 26. April, sondern den 27. März 1821. verpachtet.

Lubliniz, den 6. März 1821.

Das Gerichts-Amt von Nieder-Sodow.

Erinnerung,

wegen der von den Magisträten im hiesigen Departement zu erstattenden Jahresberichte über die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten.

Da die Magisträte der Städte Cosel, Constadt, Ober-Glogau, Hultschin, Katscher, Krappitz, Leobschütz, Leschnitz, Loslau, Oppeln, Peiskretscham, Pleß, Ratibor, Rosenberg, Schurgast, Sohrau, Groß-Strehlitz, Tarnowitz, Ujest und Ziegenhals, mit dem für das Jahr 1820. über die Verwaltung der dasigen städtischen Angelegenheiten zu erstattende Haupt-Berichte, bisjetzt noch in Rückstande sind; so wird jeder der genannten Magisträte aufgefordert, diesen Bericht nunmehro binnen 8 Tagen bei 2 rtlr. Strafe zu erstatten.

II. 550. März c. Oppeln, den 5. März 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Patent-Ertheilung auf einen Apparat zur ununterbrochenen Branntwein-Destillation für den Fabriquen-Unternehmer Dr. C. Wagemann zu Berlin betreffend.

Dem Fabriquen-Unternehmer Dr. C. Wagemann zu Berlin, ist ein vom 6. d. M. ab, auf 5 nach einander folgende Jahre und für die ganze Preuß. Monarchie gültiges Patent, auf einen von der Technischen-Behörde für eigenthümlich anerkannten Apparath zur ununterbrochenen Branntwein-Destillation nach seiner Zusammensetzung, aus der Brenn-Blase, dem Helm, dem Rectifikator und Condensator, jedes dieser Stücke mit seinen angegebenen Abtheilungen, und aus dem besonders construirten Abflußrohr bestehend, ertheilt worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VIII. Febr. 498. Oppeln, den 26. Februar 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastation.

Da der Käufer der Freigärtner-Stelle zu Striegendorff sub No. 13. Gottlob Thielscher mit den Kaufgeldern noch immer nicht folgen kann, so soll dieselbe auf dessen Gefahr zur Befriedigung der Stolleschen Gläubiger öffentlich an den Meist- und Bestbietenden anderweit verkauft werden.

Zu diesem Verkauf steht ein einziger Termin auf den 24. Mai 1821 an, wozu Zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden, gedachten Tages Vormittags 10 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schlosse zu Striegendorff zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag unter Genehmigung des Gläubigers an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen.

Die Kauf-Bedingungen und Taxe sind in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Grottkau, den 23. Februar 1821.

Das Gerichts-Amt von Striegendorff.

v. Rosainsky.

Gasthaus-Anzeige.

Einem Hochzuverehrenden Publiko zeige ich hierdurch gehorsamst an, daß ich das vor dem hiesigen Oberthore unmittelbar an der Landstraße von Oppeln nach Cosel, Zülz und Glogau belegene sogenannte Gasthaus zum grünen Baum auf 6 Jahre gepachtet habe. Ich bitte demnach um geneigten Zuspruch mit dem gehorsamsten Bemerken, daß ich für Speisen und Getränke aller Art, Logis, Stallung und prompte Bedienung unter den billigsten Preisen jederzeit sorgen werde.

Krappitz, den 1. März 1821.

J. Kolbe.

Be-

Bekanntmachung.

Bei dem Dorfe Conradsdorf bei Neisse auf der Landstraße nach Oppeln und Friedland, ist eine massive gut eingerichtete Schmiede und eine Gelegenheit für einen Stellmacher nebst Wohnung und Garten zu vermiethen.

Das Nähere hierüber erfährt man bis zum 2. April d. J. im Priester-Hause zu Neisse.

Licitations-Anzeige.

Der Bau eines neuen katholischen Küster- und Schulhauses zu Mechnitz, hiesigen Kreises, soll zu Folge Königl. Regierungs-Bestimmung, und mit Genehmigung der Interessenten, in öffentliche Entreprise gegeben werden, wozu Terminus Licitationis auf den 26. d. M. als Montags Vormittags um 10 Uhr in dem Büreau des unterzeichneten Landräthl. Officii anberaumt worden ist. Unter einem wird zugleich der Aufbau eines Kuhstalles für 2 Stück Kühe und einer Holzremise verdungen werden. Der Bau des Küster- und Schulhauses erfolgt massiv, wogegen das Stallgebäude und die Holzremise nur auf Bindwerk geführt wird. Die Kosten dieser Baulichkeiten, bei freiem Balken- Riegel- und Sparrholz, welches aus den Königl. Coseler Forsten abgereicht wird, und incl. der zu veranlassenden Verzäunung des Gehöftes 2c., sind auf 1117 rtlr. 6 gr. veranschlagt. Werkverständige und Cautionsfähige Maurer- und Zimmermeister werden demnach aufgefordert, an dem gesetzten Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, wobei bemerkt wird, daß der Mindestfordernde den Zuschlag nach eingeholter Königl. Regierungs-Genehmigung zu gewärtigen hat, Zeichnung und Anschlag hierorts eingesehen werden kann, Nachgebote nicht statt finden, und an Caution 20 Procent der Entreprise-Summe vor Aushändigung des Kontrakt geleistet werden müssen.

Cosel, den 2. März 1821.

Königlicher Preußischer Landrath, Coseler Kreises.

Bekanntmachung.

Nach dem Beschluß der Stadt-Verordneten und der Genehmigung des Magistrats, soll die hiesige Stadt-Ziegelei, auf drei nacheinander folgende Jahre, meistbietend verpachtet werden, wozu Terminus Licitationis

auf den 2. April c. a. Nachmittags um 2 Uhr,
auf dem hiesigen Rathhause anberaumt ist; nach welchen Modalitäten? ist stets bei dem Bürgermeister Fleischer zu ersehen.

Zülz, den 28. Februar 1821.

Der Magistrat.

Bekanntmachung,

einer Speditions-Anlage am Klodnitz-Kanale, Schleuse No. I. an der Stadt Cosel.

Nachdem mir eine Königl. Hochpreisl. Regierung zu Oppeln die Genehmigung zum Betriebe von Speditions-Geschäften auf dem Klodnitz-Canale und der Oder zu ertheilen geruhet hat; so beehre ich mich, das Handeltreibende-Publicum, die Hüttenwerke und Forstinhaber von dieser Anlage ergebenst in Kenntniss zu setzen.

Diejenigen Gegenstände, welche von Gleiwitz ab befördert werden sollen, ersuche ich, zur weiteren Beförderung an mich, dem Herrn Spediteur Schubert in Gleiwitz zu übertragen.

In diesem Verhältniss empfehle ich mich mit der Versicherung, dass jeder mir werdende Auftrag mit Ordnung und Pünktlichkeit zur vollkommenden Zufriedenheit und den möglichst niedrigsten Kosten-Aufwand ausgeführt werden wird.

Klodnitz bei Cosel, den 1. März 1821.

Der pensionirte Lieutenant Ueberschær et Comp.

Publicandum,

wegen Anlegung einer Glashütte.

Der in diesen Blättern unterm 20. November v. J. bekannt gemachte Licitations-Termin am 30. v. M. wegen Anlage einer Glashütte im Forst-Revier Mirchau, Forst-Inspektion Carthaus, Amts- und Landraths-Kreises Carthaus, unseres Regierungs-Bezirkes, ist ohne Erfolg gewesen.

Wir sind daher geneigt, ohne weitere Licitation über diese Anlage mit demjenigen zu unterhandeln, welcher, bei gehöriger Sicherheit, innerhalb 8 Wochen die vortheilhaftesten Bedingungen macht.

Es sollen hierbei die Licitations-Bedingungen, welche, gegen Bezahlung der Copialien, übersandt werden können, zum Grunde gelegt werden, und wird dem Unternehmer, wie bereits in der frühern Bekanntmachung gesagt ist, nicht nur das erforderliche

Hol,

Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kieferne Scheite, à 108 Cubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern demselben auch ein Forst-Grundstück von 155 Morgen 64 Ruthen, welches am Buckower-See mitten in den Waldungen, woraus das Holz gegeben wird, 6½ Meilen von Danzig in einer angenehmen und zum Absatz des Glases vortheilhaften Gegend liegt, käuflich, in Erbpacht, oder auch in Zeitpacht, nach dem Wunsche des Erwerbers, überlassen werden.

Bei den niedrigen Preisen des Holzes, und den ziemlichen bedeutenden des Glases, besonders des feinern, so wie bei dem Ueberflusse an Laubholz zur Erhaltung der nöthigen Asche kann diese Anlage für den Unternehmer nicht anders als höchst vortheilhaft ausfallen.

Erwerbungslustige werden aufgefordert, uns in portofreien Briefen ihre Sicherheit nachzuweisen und ihre Anerbietungen zu machen.

Danzig, den 5. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Königl. Regierung hat mich beauftragt, den Neubau eines massiven Schul- und Organisten-Hauses zu Falkowitz an den Mindestfordernden in Entreprise zu geben. Hierzu ist Terminus Licitationis auf den 25. März c. Vormittags um 11 Uhr in loco Falkowitz angesetzt. Ich lade alle Entrepriselustige und Cautionsfähige, besonders aber Werkmeister ein, sich zu benannten Termine einzufinden. Um 2 Uhr Nachmittags wird der Termin geschlossen und keine späteren Nachgebote angenommen. Anschlag und Zeichnungen sind hier zu jeder Zeit und am Licitations-Termin selbst einzusehen.

Oppeln, den 21. Februar 1821.

Der Kreis-Landrath.
Gr. v. Haugwitz.

Avertissement.

Das im Lublinitzer Kreise bei Koschentin belegene, im Jahre 1815 auf 2300 rtlr.

rtlr. 12 gr. $\frac{2}{10}$ pf. abgeschätzte Freigut Bartosche, soll auf den Antrag des Justiz-Commissarii Herrn Eberhard zu Ratibor, Curator der Fürst Hohenlohischen Erbschaftlichen Liquidations-Masse, öffentlich im Wege der Subhastation verkauft werden. Alle Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden demnächst hierdurch aufgefordert, in den angesetzten Bietungs-Terminen den 27. Januar 1811, den 28. März ej. a. besonders aber in dem letzten peremtorischen Termin den 28. Mai 1821 Vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Gerichts-Kanzelei zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen, auf die nach Ablauf des letzten peremtorischen Termins etwa eingehenden Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird.

Koschentin, den 14. November 1820.

Das Prinz Adolph Hohenlohesche Koschentiner Gerichts-Amt.

Avertissement,

die Veräußerung oder Vererbpachtung einiger Vorwerke und Realitäten des Domainen-Amtes Rybnick betreffend.

Es sollen folgende im Rybnicker Kreise belegenen, zum Domainen-Amte Rybnick gehörigen Vorwerker und Realitäten verkauft oder vererbpachtet werden.

Selbige sind:

1. Das Vorwerk Jankowitz nebst dem Vorwerke Biassowitz mit den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, Gärten, Gebäuden, lebendigen und todten Inventario, und bestehet der Flächen-Inhalt aus

4	Morgen	121	□R.	Hof und Baustellen,
13	—	156	—	Garten,
551	—	29	—	Acker,
64	—	67	—	Wiesen, incl. 45 Morgen 149 □R. bei Kniezewitz,
143	—	106	—	Hutweide, excl. 102 □R. am Schullig- und Papierock-Teiche und incl. 138 Morgen 5 □R. Ackerlehden,
7	—	42	—	Teiche, excl. des Schullig- und Pogorzelle-Teichs No. 41. und 42. der Charte von 6 Morgen 75 □R.,
9	—	39	—	Unland,
zus. aus 794	Morgen	20	□R.	

2. Das

2. Das Vorwerk Rey, ebenfalls mit seinen Gebäuden und Grundstücken ꝛc. dessen Flächen-Inhalt aus

3 Morgen	30 □R.	Hof- und Baustellen,
16 —	171 —	Garten,
257 —	67 —	Ackerland,
47 —	131 —	Wiesen, excl. 4 Morgen 99 □R. am Papierock-Teiche,
23 —	119 —	Hutweide, excl. 3 Morgen 94 □R. am Papierock- und Mühlteiche,
29 —	68 —	Teiche, excl. 51 Morgen 108 □R. am Papierock-Teiche und excl. 7 Morgen 5 □R. am Mühlteiche,
2 —	115 —	Unland,
zus. aus 380 Morgen	161 □R.	bestehet.

3. Das Vorwerk Ober- und Mittel-Schwirklau, ebenfalls mit seinen Gebäuden und Grundstücken ꝛc. dessen Flächen-Inhalt aus

4 Morgen	56 □R.	Hof- und Baustelle,
7 —	74 —	Garten,
720 —	131 —	Acker,
36 —	34 —	Wiese, incl. 22 Morgen 169 □R. bei Kniezenitz,
108 —	42 —	Hutung,
16 —	146 —	Teiche,
2 —	132 —	Unland,
zus. aus 896 Morgen	75 □R.	besteht.

4. die sogenannte Arrende bei Schwirzinna mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken welche letztere in

— Morgen	33 □R.	Hofraum,
— —	105 —	Garten,
34 —	57 —	Acker,
und 5 —	3 —	Wiesen,
zus. in 40 Morgen	18 □R.	bestehen,

Der Termin zum öffentlichen Ausgebot ist auf den 29. März d. J. von Vormittags 9 Uhr an, in dem Amts-Hause zu Rybnick angesetzt.

Besitzfähige und Kauflustige, welche sich in Termino bei dem Kommissario über ihr Zahlungs-Vermögen auszuweisen haben, werden hiermit aufgefordert, sich im gedachten Licitations-Termine zu Rybnick entweder in Person, oder durch einen gerichtlichen Bevollmächtigten einzufinden, und ihre Gebote entweder auf Kauf oder Erbpacht abzugeben.

So

Sowohl die Bedingungen des Kaufs als die Bedingungen der Erbpacht, können zu jeder schicklichen Zeit in dem Königl. Domainen-Amte zu Rybnick, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden; auch ist das gedachte Domainen-Amt angewiesen, den Kauf- oder Erbpachtslustigen die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen,

Oppeln, den 18. Januar 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Leopold v. Larischschen-Beneficial-Erben, soll das denselben zugehörige in dem Fürstenthume Oppeln und dessen freien Standesherrschaft Beuthen belegene Allodial-Ritterguth Repten nebst Zubehör im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungs-Termine auf den 22. December d. J., auf den 23. März 1821 und besonders auf den 25. Juni 1821, jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Gerichtszimmer angesetzt worden.

Dieses Guth ist nach der im Jahre 1812 von der Oberschlesischen Landschaft aufgenommene Taxe, welche in der standesherrlichen Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, ad effectum subhastationis auf 56293 Rthlr. 27 Sgl. 6 D'r. Courant, den Ertrag zu 5 pro Cent gerechnet, gewürdigt, auch bereits im Jahre 1814 voluntarie subhastirt worden, jedoch haben die Interessenten für das Gebot von 27020 Rthlr. 8 Gr. in den Zuschlag nicht gewilliget.

Es wird daher dieses alles den besitzfähigen Kauflustigen mit der Nachricht bekannt gemacht: daß in dem letzten Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung der v. Larischschen Beneficial-Erben zugeschlagen, und auf die nachher einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Tarnowitz, den 22. August 1820.

Gr. Henkel Frei-Standesherrliches Beuthner Gericht.

Edictal-Citation.

Nachstehende, in dem Zeitraum vom 1. Februar 1819 bis letzten December 1820 desertirte Soldaten des 23sten Infanterie-Regiments (4ten Schlesischen) als:

1. Der Mousquetier Jacob Czech aus Kieferstädtel, Toster Kreises,
2. = Füsilier Grzech Juranek aus Rogowzitz, Groß-Strehlitzer Kreises,
3. = Mousquetier Franz Zmudriosch; Dury aus Kobier, Pleßner Kreises,
4. = Füsilier Franz Bidlov aus Bierawa, Koseler Kreises,
5. = Mousquetier Caspar Sock aus Kotschanowitz, Rosenberger Kreises,
6. = Füsilier Franz Kudra aus Chelm, Pleßner Kreises,
7. = Mousquetier Johann Klimert aus Brande, Falkenberger Kreises,
8. = dito Andreas Plutka aus Czeppelwitz, dito,
9. = dito Joseph Panglick aus Langenau, Leobschützer Kreises,
10. = dito George Czuray aus Zabelkau, Ratiborer Kreises,
11. = dito Franz Kipke aus Mittel-Neuland, Neisser Kreises,
12. Der Mousquetier Franz Seltmannn aus Klein-Pramsen, Neustädter Kreises,
13. = Füsilier Anton Henkel aus Deutsch-Kamitz, Neisser Kreises,
14. = Tambour Wilhelm Buchner aus Leipzig, Königreich Sachsen,
15. = Mousquetier Johann Rosenthal aus Linzen, Königreich Baiern,
16. = dito Lukas Kolhanek aus Komonberg, Königreich Böhmen,

gebürtig, werden hierdurch vom unterzeichneten Gericht aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 1. Mai d. J. Vormittags 10 anberaumten peremtorischen Termin auf der hiesigen Hauptwache zu gestellen, und die weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, widrigenfalls ihr gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen zum Besten der Regierungs-Haupt-Kasse wird confiscirt, und ihr Name an den Galgen geheftet werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von diesen Deserteurs etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften besitzen, aufgefordert, denselben, bei Vermeidung doppelter Zahlung, resp. Verlust ihrer diesfalsigen Rechte, nicht das Mindeste verabfolgen, vielmehr darüber uns sofort genaue Anzeige zu machen, und die weitere diesfalsige Bestimmung zu erwarten.

Neisse, den 14. Februar 1821.

Königliches Preußisches Gericht der 12ten Division.

Günther,

v. Ryssel I. Divisions-Auditeur.

Edictal = Citation.

Der den 11. Juli v. J. entwichene Uhlan Vincent Student, 2ten Uhlanen=Regiments, (Schlesischen) gebürtig aus Lonk, Coseler Kreises, wird hiermit vom unterzeichneten Gericht aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber auf den 1. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr auf der hiesigen Hauptwache anstehenden peremtorischen Termin zu gestellen und die weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, widrigenfalls sein gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen zum Besten der Regierungs=Haupt=Kasse wird confiscirt, und sein Name an den Galgen geheftet werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von demselben etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften besitzen, aufgefordert, solchem bei Vermeidung doppelter Zahlung, resp. Verlust ihrer diesfalsigen Rechte, nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr darüber uns sofortige genaue Anzeige zu machen, und die weitere diesfalsige Bestimmung zu erwarten.

Reisse, den 14. Februar 1821.

Königl. Preuß. Gericht der 12ten Division.

v. Ryssel. I.

Günther,
Divisions = Auditeur.

Die Insertions = Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 12.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 12.

Oppeln, den 20ten März 1821.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Ein bei Gelegenheit einer Special=Visitation in Kattowitz, Beuthenschen Kreises aufgegriffener und unterm 15. v. M. von dem Landräthl. Officio an uns zur Untersuchung abgelieferter, in nachstehendem Signalement näher bezeichneter Vagabonde Namens Sebastian Talik auch Zatowskowsky oder Sobuis genannt, der sich mehrerer Diebstähle verdächtig gemacht hat, ist in der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. aus dem hiesigen Stockhause entwichen.

Alle Militair= und Civil=Behörden ersuchen wir demnach, denselben im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen.

Tarnowitz, den 4. März 1821.

Das Gerichts=Amt von Kattowitz.

Signalement.

Der Sebastian Talik vulgo Zatowskowsky ist angeblich aus Osiek in Gallizien gebürtig, von katholischer Religion, 45 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, dergl. Augenbraunen und Bart, blaue Augen, spitzige Nase, kleinen Mund und gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt und spricht polnisch. Als besondere Kennzeichen hat er am rechten Auge eine Narbe und einen wunden Fuß.

Bei seiner Entweichung war er mit einem lichtgrautuchenen Rock, schwarztuchenen

nen Jacke, blautuchenen Beinkleidern, Stiefeln, rothtuchenen Mütze mit ledernem Schild und dergl. Deckel bekleidet.

Avertissement.

Der angebliche Fleischergeselle Anton Herold aus Schweidnitz gebürtig, 27 Jahr alt, ist am 13. Februar c. a. zu Neisse verhaftet, wobei ihm die nachstehend verzeichneten Sachen abgenommen worden sind:

1. Eine eingehäusige silberne Repetir-Uhr mit einem weißen Zifferblatt und deutschen Ziffern. An der Uhre befindet sich eine silberne Kette.
2. Zwei silberne Koffeelöffel von größerer Sorte. Beide sind auf der vordern Seite des Stils mit v. W. bezeichnet, und wiegen zusammen 2¾ Loth.
2. Zwei Terzerols. Der Lauf, das Schloß und die Beschläge sind von Stahl.
4. Ein goldener Ring in der Form eines Siegelringes. Auf der Platte und unmittelbar auf einem seidenen Stoffe sind die Buchstaben A. V. W. von Gold unter einem Glase befindlich.
5. Ein groses Perspektiv mit vier Auszügen.
6. Ein Operngucker in einem Futeral.
7. Ein Fläschchen mit Opium.
8. Ein chemisches Feuerzeug mit einem Wachslicht in einem blechenen Büchscher.
9. Ein hölzernes Kästchen mit Zündhölzern.
10. Ein rother Wachsstock.
11. Ein Fläschchen mit Schießpulver.
12. Ein kleines Säckchen mit Schießpulver, kleinen Bleikugeln und Schroot.
13. Zwei Barbier-Messer.
14. Ein Taschenmesser, auf der Klinge sind die Buchstaben H. P.
15. Eine rothsafiane Brieftasche.
16. Eine kleine Brieftasche, karirt von weiß- und Lilla-Band, mit einem langen Lilla-Band zum Zubinden.
17. Acht Stück moderne Westenknöpfe, vergoldet und mit violetfarbenen Steinen besetzt.
18. Ein Uhrschlüssel.
19. Eine doppelte Zahnbürste.
20. Eine schwarze eiserne Medaille, in der Größe eines Thalerstücks mit dem Bildniß Wellingtons.

21. Ein

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XII.

Oppeln, den 20ten März 1821.

Bekanntmachung.

Durch die, unter dem 8. v. M. von der Königl. General-Lotterie-Direktion erlassene Bekanntmachung, ist das Publikum von dem Resultate der 23sten Verloosung der auf den Grund des Edikts über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810. (Gesetzsammlung vom Jahr 1810. Pag. 29. No. 3.) für 1814. ausgefertiget gewesenen Zins-Scheine, so wie der später für fällige Zinsen von Russischen-Bons ausgegebenen Zins-Scheine für 1816. und demnächst vom der vom 1. bis 24. d. M. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse erfolgenden Einlösung dieser Scheine, in Kenntniß gesetzt worden. Da nun nach dieser 23sten Verloosung nur noch 132 Nummern im Glücksrade zurückgeblieben sind, so ist dieselbe die letzte gewesen, und es sollen auch diese unausgelooset gebliebenen Zins-Scheine sofort durch die Staats-Schulden-Tilgungs Kasse eingelöset werden. Jeder Inhaber von Zins-Scheinen, es mögen nun dieselben in den früher statt gehabten Verloosungen noch nicht ausgelooset, oder zwar ausgelooset, jedoch zur Einlösung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse nicht präsentirt gewesen seyn, wird daher, sofern der Zins-Schein mit dem vorschriftsmäßigen Vermögens-Steuer-Stempel versehen ist, hierdurch aufgefordert, die baare Zahlung für denselben vom 25. d. M. ab, und im Laufe des April d. J. bei der vorgedachten Kasse in Empfang zu neh-

men. Diese Einlösung wird nicht außer Acht zu lassen seyn, da wir uns eine fernerweite den sämmtlichen uneingelöset gebliebenen Zins-Scheinen eine Präklusions-Frist festsetzende Bekanntmachung binnen kurzem zu erlassen, vorbehalten.

Berlin, den 1. März 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 48. Bekanntmachung, wegen nicht mehr statt findender Verpflichtung der Müller, sowohl auf die älteren als neueren Steuer-Gesetze.

Die bisher statt gefundene Verpflichtung der Müller auf die älteren Steuer-Gesetze vom 28. März 1787., 28. Oktober 1810., 7. September 1811. und 1. Februar 1815. und so weiter, imgleichen auf die neuen Steuer-Gesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820., kann nunmehr gänzlich wegfallen, welches sämmtlichen Landräthl. Officien unsers Departements hierdurch bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 4. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 49. Aufforderung, zum Abraupen der Obstbäume.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden aufgefordert, auf Abraupung der Obstbäume im laufenden Monate um somehr zu dringen, da im vorigen Jahre die kleinen Spanner-Raupen so viel Schaden angerichtet, und die aus ihrer Verwandlung entstandenen Schmetterlinge eine starke Raupen-Eierbrut angesetzt haben.

VI. 734. März. Oppeln, den 12. März 1821.

Königl. Preuß. Regirung. Erste Abtheilung.

No. 50.

No. 50. Bekanntmachung, wegen Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften zur Verhütung der Feuers-Gefahr.

Wir sehen uns veranlaßt, die am 23. März v. J. durch das Amtsblatt Stück XIII. Seite 122 — 124. erlassene Verfügung wegen Verhütung der Feuers-Gefahr durch Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften, mit Hinweisung auf die darin allegirten früheren Verordnungen, in Erinnerung zu bringen und dabei nachträglich noch zu verordnen:

1. Alle im Dache vorhandenen Schornsteine, rücksichtlich, daß die Maurer gewöhnlich die Stoßfugen der Ziegel nicht besonders mit Kalkmörtel versehen, dadurch oft die Hälfte einer Fuge offen bleibe, und durch einen in Brand gerathenen Schornstein leicht Feuer ins Dach geleitet werden könne, sollen, wo solches noch nicht geschehen, mit Kalk oder Lehm-Mörtel überzogen werden.

2. Eine gleiche Vorsichtsmaaßregel soll bei den durch die Schornsteine gezogenen hölzernen Stangen oder Fleischbäume genannt, statt finden, insbesondere sollen die mit der äußersten Schornsteinwand gleich, oder aus derselben bis ins Dach oft 2 Fuß lang ragenden Fleischbäume, wo den Hausbesitzern der zweckmäßige wünschenswerthe Umtausch mit eisernen Stangen nicht möglich ist, so weit abgestämmt werden, daß sie nur eine Auflage von höchstens 3 Zoll in der Mauer be-

No. 50. Uwiadomienie, względem używania większey ostrożności przy budinkach dla oddalenia niebezpieczeństwa ogniowego.

Pod 23. Marcem pr. roku w dzienniku naszym, pod No. XIII. na stronach 122 — 124., podane były potrzebne przepisy dla oddalenia nieszczęścia ogniowego, czuiemy się powodowani odnawiac te nasze przepisy i przy tem ieszcze dokladamy następuiące rozporządzenia:

1. Fugy Kominow murowanych lepiey pod dachem opatrzone wapnem albo gliną bydź powinny, ponieważ przez niedbalość mularzow fugy w murach Kominowych wapnem albo gliną nie opatrone, latwo ogien przy gorzącym Kominie do dachu wpuscac mogą.

2. Podobną ostrozność uzywac ma każdy przy wmurowaniu drągow do wędzenia mięsa służących, które gdzie niegdzie na wylot przez mur Kominowy przechodzą. Liepiey by było żeby zamiast drewnianych drągow, zelazne pręty na to uzywane były. Tam gdzie by się to stac nie mogło zalecamy wmurowanie takich drągow tylko na 3 Cale, do Komina dziura zas do Komina przez to zrobiona albo do-

13 *

behalten; die hierdurch in der Mauer entstandene Oeffnung aber muß mit Lehm ausgefüllt oder noch besser mit einem Ziegelstück vermauert werden.

Bei Erbauung neuer Häuser oder neuer Schornsteine, müssen eiserne Fleischstangen von ¾ Zoll starken Quadrat-Eisen eingelegt werden. Die in den Schornsteinen entdeckten Sprünge müssen sorgfältig verzwickt und verputzt werden, und ist auf die Beachtung bei den abzuhaltenden Feuer-Revisionen genau zu sehen.

Wir weisen die Landräthl. Aemter und städtischen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements an, diejenigen, welchen die Feuer Sicherheits-Revisionen obliegen, und insbesondere die Schornsteinfeger hiernach zu instruiren, von ihnen selbst aber erwarten wir, daß sie durch öftere Nachrevisionen sich überzeugen werden, daß, und wie diesen Vorschriften genügt wird.

Auch die Kreis-Bau-Beamten, besonders in den Domainen-Amts-Dörfern, haben darauf zu achten, daß diese Vorschriften genau befolgt werden.

XII. 55. Decbr. a. pr.
Oppeln, den 22. Februar 1821.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

dobrze gliną wylepiona albo lepiey cegłą wytkana bydź powinna.

Przy wystawieniu nowych domow albo nowych Kominow koniecznie pręty zelazne ¾ Calow kwadratowych grube wprawione bydź muszą; Gdy by się w Kominach murowanych szpary pokazały, to ie z wszelką ostroznoscią zatkac i zamurowac trzeba, i przy każdey rewyzyi Komisarze na to uwazac muszą, i nigdy takich wad cierpiec nie powinni.

Zalecamy amtom Landratowskim i władzom policyynym w departamencie regencyynym tuteyszym, aby rewisorow budinkow, i osobliwie Kominiarzow o tem informowały i od nich samych się wszelkiey ostroznośći i pilnośći, w tak wazney okolicznośći spodziewamy.

Osobliwy zas dozor zalecamy Bauinspektorom nad budinkami w dobrach Krolewskich i chcemy żeby się podług naszych pilnie rządzili przepisow.

XII. 55. Decbr. a. pr.
z Opola, d. 22. Lutego 1821.
Krolewska Regencya.
I. Wydział.

21. Ein mehrfarbiger gestrickter Geldbeutel mit 16 gr. Courant.
22. Vier leinewandene neue Beutel.
23. Ein Paar feine blautuchene Beinkleider.
24. Eine bunte manschesterne Weste mit 8 Perlenmutterknöpfen.
25. Drei leinewandene Hemde.
26. Ein Paar weißleinewandene und ein Paar weisse gezogene Unterbeinkleider.
27. Ein grosses Schleiertuch mit einer bunten Kante.
28. Ein rothbaumwollenes Halstuch mit weißen Schlangenbogen.
29. Zwei baumwollene bunte Schnupftücher.
30. Ein weißleinewandenes neues Schnupftuch.
31. Zwei leinewandene Vorhemdchen.
32. Sieben Stück Leinewandflecke.
33. Ein leinewandener Mantelsack.
34. Ein Paar lederne Stiefeln.
35. Zwei Schuhbürsten.

Durch mehrere dieser Sachen wird der Herold auch des Diebstahls dringend verdächtig, und indem wir dieses dem Publiko hiermit bekannt machen, ersuchen wir einen Jeden, dem die Sachen etwa gestohlen worden, um bald gefällige Anzeige, worauf wir bei den nachgewiesenen Eigenthums-Ansprüchen, die Sachen ungesäumt ausfolgen werden.

Neisse, den 2. März 1821.

Königliches Preußisches Inquisitoriat.

Bekanntmachung,

die Entweichung der Sträflinge Johann Daroba und Peter Kesselschlaeger aus dem Spinnhause in Prag betreffend.

Nach einer Bekanntmachung des K. K. Böhmischen Landes-Gubernii in Prag, sind am 11. Februar d. J. die beiden unten signalisirten Sträflinge Johann Daroba, der sich auch Livinsky, oder Raupa oder Herrmann nennt, und Peter Kesselschlaeger, durch ein Fenster aus dem dortigen Spinnhause entwichen. Da an der Wiederhabhaftwerdung dieser beiden Sträflinge viel gelegen ist; so werden sämmtliche Landes- und Orts-Polizei-Behörden hiesigen Regierungs-Departements angewiesen,

auf

auf dieselben genau zu invigiliren, solche im Betretungsfalle sofort zu arretiren und hierher Anzeige zu machen.

XII. 294. März c. Oppeln, den 16. März 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Persons-Beschreibung.

1. Johann Daroba, ist von Pitaw in preußisch Polen gebürtig, 22 Jahr alt, katholisch, unverheirathet, von mittler Statur, schlank, hat lichtebraune Haare, gerade und etwas erhobene Stirn, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, länglicht zugespitzte Nase, mittelmäßigen Mund, eine etwas aufgeworfene Oberlippe, einen blonden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, jugendliche und einnehmende Gesichtsbildung, gesunde und röthliche Gesichtsfarbe, freundliche und offene Gesichtszüge, spricht deutsch, polnisch und zum Theil böhmisch, und trug bei seiner Entweichung die gewöhnliche grautuchene Spinnhauskleidung.

2. Peter Kesselschlaeger, ist aus Seligenstadt bei Frankfurth am Main gebürtig, seine Verbrechen bestanden in Diebstahl und doppelter Ehe, 42 Jahre alt, katholisch, verheirathet, ein Nagelschmidt von Profession, von mitteler Größe, schwacher und magerer Figur, hat lichtebraune Haare, blaue Augen, lichtebraune Augenbraunen, dergleichen Bart, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, längliches Kinn, blasse Gesichtsfarbe, spricht deutsch und trug bei seiner Entweichung die gewöhnliche Hauskleidung.

Bekanntmachung.

Bei dem am 8. Februar d. J. in Zaudit bei dem dortigen Bürger Loewl Goldschmidt verübten Diebstahl sind die unten verzeichneten Sachen gestohlen worden. Dieses wird hiermit bekannt gemacht, und werden diejenigen, welchen etwas von den entwendeten Sachen zu Gesicht kommen möchte, oder welche darüber, wo sich solche befinden, etwas in Erfahrung bringen, aufgefordert, davon bei dem Ständischen-Inquisitoriat in Cosel Anzeige zu machen.

XII. 265. März c. Oppeln, den 13. März 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Spe-

Specification,

der entwendeten Sachen des Juden Loewi Goldschmidt in Zaudiz in der Nacht vom 7. auf den 8. durch gewaltsamen Einbruch. Und zwar es fehlet noch:

An Wäsche.

1. Zwei Oberdeck und zwei Kissen, blaugestreift.
2. Eine blau- und rothgestreifte Bettdecke und zwei Kopfkissen.
3. Zwei Oberdeckbett-Ziechen und zwei Kissen, roth groß gestreift.
4. Eine blau- und rothgestreifte Oberbettdecke und zwei Kissen.
5. Zwei Stück weißleinewandene Kopfkissen.
6. Sieben — Mannshemde mit jüdischen Buchstaben bezeichnet.
7. Acht — Frauenhemde, schwarz gezeichnet, 4 Stück mit F. G. und 4 Stück mit S. G.
8. Zwei neue gezogene Tischtücher.
9. Drei gebrauchte gezogene Tischtücher.
10. Drei Stück neue gezogene Handtücher.
11. — — gebrauchte Servietten.
12. Fünf neue flächserne Betttücher.
13. Sechs Stück gebrauchte dito

An Kleidern.

1. Ein schwarzseidenes Kleid mit Sammet besetzt.
2. Ein Ueberrock von braunen Bombassin mit Pelz gefüttert.
3. Ein gelb Haras-Tuch mit einer breiten und schmalen Kante.
4. Ein gelbseidenes Tuch mit einer großen Blume.
5. Ein kleines grünes Halstuch mit verschiedenen Couleuren karirt.
6. Etliche Duzend neue blaubaumwollene Tüchel mit gelben Blumen.
7. Drei Paar weißseidene Strümpfe.
8. Eine schwarzseidene Atlas-Weste.
9. Ein Sterbekittel, um die Aermel mit einer Spitze besetzt, und ein dazu gehöriges Käppchen von weißem Damast mit einer silbernen Tresse besetzt.
10. Ein mit Gold gestickter Beutel mit goldenen Frangen besetzt.
11. Ein blaukasimirnes Jäckchen.
12. Vierzehn ganze Stück breite Bänder von verschiedenen Couleuren.
13. Acht — — Leinewand-Schnüre verschiedener Breite und Couleur.
14. Drei Stück weiße und blaue Hemde-Bändel.
15. Vier Stück pommersche Spitzen.

16. Für 2 rtlr. verschiedener gefärbter Zwirn.
17. Fünf Stück Pfeifenköpfe mit gelben Beschlag und goldenen Buchstaben.
18. — — dito mit weißem und rothem Beschlag.
19. Ein Paar lederne Frauenhandschuhe.
20. Verschiedene Specerei- und Farbe-Waaren.
21. Rollen-, Blätter-, Kraus- und Paquet-Taback.
22. Vier Bouteillen Arac.
23. Pfefferkuchen.
24. Einen 6quartigen Topf mit Gänsefett.
25. An baaren Gelde 15 rtlr.
26. Brillen, Pfeifendeckel, Siegelack, Pfeifenröhre, Mundstücke und weiße beinerne Knöpfe.
27. Ein braunmusselaner Weiberrock, Bauern-Tracht.
28. Ein weißseidenes Leibel.
29. Einige weiße und kattune Unterzieh-Röcke.

Edictal-Citation.

Nachstehende, in dem Zeitraum vom 1. Februar 1819 bis letzten December 1820 desertirte Soldaten des 25sten Infanterie-Regiments (4ten Schlesischen) als:

1. Der Mousquetier Jacob Czech aus Kieferstädtel, Toster Kreises,
2. " Füsilier Grzech Juranek aus Rogowzitz, Groß-Strehlitzer Kreises,
3. " Mousquetier Franz Zmudriosckÿ Durÿ aus Kobier, Pleßner Kreises,
4. " Füsilier Franz Bidlov aus Bierawa, Koseler Kreises,
5. " Mousquetier Caspar Sock aus Kotschanowitz, Rosenberger Kreises,
6. " Füsilier Franz Kudra aus Chelm, Pleßner Kreises,
7. " Mousquetier Johann Klimert aus Brande, Falkenberger Kreises,
8. " dito Andreas Plutka aus Czeppelwitz, dito,
9. " dito Joseph Panglick aus Langenau, Leobschützer Kreises,
10. " dito George Czuray aus Zabelkau, Ratiborer Kreises,
11. " dito Franz Kipke aus Mittel-Neuland, Neisser Kreises,
12. " Mousquetier Franz Seltmannn aus Klein-Pramsen, Neustädter Kreises,
13. " Füsilier Anton Henkel aus Deutsch-Kamitz, Neisser Kreises,
14. " Tambour Wilhelm Buchner aus Leipzig, Königreich Sachsen,

15. Der

15. Der Mousquetier Johann Rosenthal aus Linzen, Königreich Baiern,
16. = dito Lukas Kolhanek aus Kemonberg, Königreich Böhmen, gebürtig, werden hierdurch vom unterzeichneten Gericht aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 1. Mai d. J. Vormittags 10 anberaumten peremtorischen Termin auf der hiesigen Hauptwache zu gestellen, und die weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, widrigenfalls ihr gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen zum Besten der Regierungs-Haupt-Kasse wird confiscirt, und ihr Name an den Galgen geheftet werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von diesen Deserteurs etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften besitzen, aufgefordert, denselben, bei Vermeidung doppelter Zahlung, resp. Verlust ihrer diesfalsigen Rechte, nicht das Mindeste verabfolgen, vielmehr darüber uns sofort genaue Anzeige zu machen, und die weitere diesfalsige Bestimmung zu erwarten.

Reisse, den 14. Februar 1821.

Königliches Preußisches Gericht der 12ten Division.

Günther,

v. Ryssel I. Divisions-Auditeur.

Bekanntmachung.

Es soll auf den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung das in der hiesigen Beuthner Vorstadt sub No. 1. am Stadt-Thore in einer guten Situation belegene, der Stadt-Kommune gehörige Thorschreiberhaus, Behufs der nothwendigen Tilgung einer Schuld öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Terminus hierzu ist auf den 17. April c. früh um 10 Uhr auf unserem Rathhause anberaumt worden, wozu wir Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit einladen. Der Zuschlag hängt von den Stadtverordneten ab, und die Verkaufs-Bedingungen sind bei unserer Kämmerei-Kasse zu erfahren.

Gleiwitz, den 10. März 1821.

Magistratus.

Avertissement,

wegen Verkauf oder resp. Zeitverpachtung der Fayance- und Steingut-Fabrique zu Proskau.

Da in dem zur Veräußerung oder resp. Zeitverpachtung der $1\frac{1}{2}$ Meile von Oppeln belegenen Fayance- und Steingut-Fabrique zu Proskau am 6. d. M. angestandenen Licitations-Termine kein annehmliches Gebot gethan worden, so wird diese Fabrique mit ihren Zubehörungen, bestehend:

1. in dem massiven Fabrik-Gebäude mit dem darin enthaltenen Nied- und Nagelfessen Inventarie, so wie selbiges dem zeitherigen Pächter überlassen war, also mit den Brenn-Ofen, Müffel- und Calcinir-Ofen,
2. in dem Steingut-Schlemmerei-Gebäude,
3. in dem Gebäude, worin sich die Steingut-Glasur-Mahl-Mühle mit dieser Maschine befindet,
4. in der Glasur-Wasser-Mühle mit dem dabei befindlichen kleinen Mühlteichel,
5. in der Wohnung, welche gegenwärtig der Ziergärtner inne hat,
6. in einem Garten, oder dem künftigen Fabriquen-Platze von 7 Morgen 25 □R.,
7. in 3 Morgen Land zum Lehmgraben für die Fabrique, auf dem Ziegelei-Platze des Domainen-Amtes, und
8. in einer Thon-Grube von 46 □R. zu Groß-Schimmnitz,

nochmals zum öffentlichen Verkauf, eventualiter aber zur Zeitverpachtung ausgeboten.

Der Termin zu dieser Veräußerung oder resp. Zeitverpachtung ist auf den 2. April d. J. anberaumt, und wird in dem Schloß zu Proskau abgehalten werden.

Erwerbungs- und Pachtlustige werden aufgefordert, sich in gedachtem Termine, entweder in Person, oder durch einen mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu melden, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit bei dem Licitations-Kommissario auszuweisen. Die Zahlung der Kaufgelder erfolgt in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Januar c. in baarem Gelde.

Die resp. Verkaufs- und Zeitpachts-Bedingungen, können sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, als auch bei dem Domainen-Amte zu Proskau zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden, auch ist letzteres angewiesen, die resp. zu veräußernden oder zu verpachtenden Realitäten den Erwerbern und Pachtlustigen auf Verlangen vorzuweisen, und über Alles gehörige Auskunft zu geben.

Oppeln, den 9. Februar 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Hilbichsche Freigärtnerstelle No. 2. zu Weidicht nebst dem dazu gehörigen in der Tschauschwitzer Feldmark gelegenen Ackerstück von 2½ Scheffel Aussaat, Erstere auf 319 rtlr. 24 sgr. 2 dr. Letzterer auf 125 rtlr. Court. abgeschätzt, in Termino den 6. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr auf unsern Gerichtszimmern hierselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden wird.

Neisse, den 16. Februar 1821.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Verpachtung.

In dem den 2. Mai a. c. angesetzten Termine soll das im Neisser Kreise gelegene und der hiesigen Stadt-Kommune gehörige Gut Preiland auf 9 Jahre von Johanni a. c. ab, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtlustige werden daher hiermit eingeladen, gedachten Tages früh 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß nach eingegangener Genehmigung der Herrn Stadtverordneten diese Pacht dem Meistbietenden wird zugeschlagen werden. Uebrigens können die Pacht-Bedingungen in der Rathhäuslichen Registratur inspicirt, und nur diejenigen zur Licitation zugelassen werden, welche sofort eine Caution von 800 rtlr. in schlesischen Pfandbriefen deponiren.

Neisse, den 9. März 1821.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nach dem Beschluß der Stadt-Verordneten und der Genehmigung des Magistrats, soll die hiesige Stadt-Ziegelei, auf drei nacheinander folgende Jahre, meistbietend verpachtet werden, wozu Terminus Licitationis

auf den 2. April c. a. Nachmittags um 2 Uhr,

auf

auf dem hiesigen Rathhause anberaumt ist; nach welchen Modalitäten? ist stets bei dem Bürgermeister Fleischer zu ersehen.

Zülz, den 28. Februar 1821.

Der Magistrat.

Bekanntmachung,

einer Speditions-Anlage am Klodnitz-Kanale, Schleuſse No. I. an der Stadt Cosel.

Nachdem mir eine Königl. Hochpreiſsl. Regierung zu Oppeln die Genehmigung zum Betriebe von Speditions-Geschäften auf dem Klodnitz-Canale und der Oder zu ertheilen geruhet hat; so beehre ich mich, das Handeltreibende-Publicum, die Hüttenwerke und Forstinhaber von dieser Anlage ergebenst in Kenntniſs zu setzen.

Diejenigen Gegenstände, welche von Gleiwitz ab befördert werden sollen, ersuche ich, zur weiteren Beförderung an mich, dem Herrn Spediteur Schubert in Gleiwitz zu übertragen.

In diesem Verhältniſs empfehle ich mich mit der Versicherung, daſs Jeder mir werdende Auftrag mit Ordnung und Pünktlichkeit zur vollkommensten Zufriedenheit und den möglichst niedrigsten Kosten-Aufwand ausgeführt werden wird.

Klodnitz bei Cosel, den 1. März 1821.

Der pensionirte Lieutenant Ueberschær et Comp.

Verpachtung.

Es soll von der, dem Königl Kammerherrn, Herrn Grafen v. Posadowsky Wehner zugehörigen im Groſs-Strehlitzer Kreise belegenen unter landschaftlicher Sequestration befindlichen Herrschaft Blottnitz und Centawa, das Gut und Vorwerk Groſs-Pluschnitz von Johannis c an gerechnet, auf 6 oder 9 hintereinander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem auf den 28. Mai c. Vormittags 9 Uhr anberaumten Licitations-Termine vor dem von uns hierzu ernannten Commissario Landes-Ältesten und Königl. Landrath Herrn v. Wrochem in dem hiesigen Landschaftshause persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und haben, falls solche von dem nächsten Fürstenthums-Tags-Collegio annehmlich befunden worden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedermann frei, bis an gedachtem Termine sich an Ort und Stelle von dem Zustande der zu verpachtenden Realitäten näher zu überzeugen.

Ratibor, den 6. März 1821.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.

Be=

Bekanntmachung.

Die Königl. Regierung hat mich beauftragt, den Neubau eines massiven Schul- und Organisten-Hauses zu Falkowitz an den Mindestfordernden in Entreprise zu geben. Hierzu ist Terminus Licitationis auf den 23. März c. Vormittags um 11 Uhr in loco Falkowitz angesetzt. Ich lade alle Entrepriselustige und Cautionsfähige, besonders aber Werkmeister ein, sich zu benannten Termine einzufinden. Um 2 Uhr Nachmittags wird der Termin geschlossen und keine späteren Nachgebote angenommen. Anschlag und Zeichnungen sind hier zu jeder Zeit und am Licitations-Termin selbst einzusehen.

Oppeln, den 21. Februar 1821.

Der Kreis-Landrath.
Gr. v. Haugwitz.

Subhastations-Patent.

Das unterzeichnete Königl. Stadt-Gericht macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag eines Real-Gläubigers das dem Gutsbesitzer Moses Aufrecht und dem Arrendator Kallmann Danziger angehörige hieselbst zu Nicolai sub No. 23. gelegene Großbürgergut, gerichtlich auf 4951 rtlr., schreibe vier Tausend neun Hundert und ein und fünfzig Reichsthaler Königl. Preuß. Cour. taxirt, im Wege der nothwendigen Subhastation in dem peremtorischen Termine den 4. Juni d. J. 1821 früh um 9 Uhr in unserer Gerichtsstube öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden wird. Es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen, in dem gedachten Termine den 4. Juni d. J. 1821 zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an diesem Fundum irgend einen Real-Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich damit bis zu dem peremtorischen Termine zu melden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Nicolai, den 27. Januar 1821.

Das Königliche Stadt-Gericht Nicolai.

Subhastations-Patent.

Das unterzeichnete Gericht macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag eines Real-Gläubigers und der Frühschen Vormundschaft, das denen Frühschen Erben allhier

auf

auf der Kasernen-Gasse belegene Haus, welches auf 569 rtlr. 14 gr. Courant gerichtlich taxirt worden ist, öffentlich an den Best- und Meistbietenden verkauft werden soll.

Hierzu ist ein einziger peremtorischer Termin auf den 26. April a. c. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, und werden Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen, in diesem Termine an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Best- und Meistbietenden der Zuschlag geschiehet.

Taxa kann jederzeit bei uns eingesehen werden.

Cosel, den 12. Februar 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Das unterzeichnete Gericht macht hierdurch bekannt, daß auf Antrag eines Real-Gläubigers und des Eigenthümers das allhier auf der Hospitalgasse belegene Haus des Seilermeister Ritter, welches auf 446 rtlr. 18 gr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden ist, öffentlich an den Best- und Meistbietenden verkauft werden soll.

Hierzu ist ein einziger peremtorischer Termin auf den 24. April Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, und werden Kauflustige und Zahlungsfähige ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen haben, daß dem Best- und Meistbietenden der Zuschlag geschiehet.

Taxa kann jederzeit bei uns inspicirt werden.

Cosel, den 12. Februar 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Das Domainen-Amt Skorischau im Namslauschen Kreise belegen, soll von Johanni 1821 ab, auf Zwölf nach einander folgende Jahre mit den dazu belegten baaren und Natural-Hebungen dieses und des aufgelöseten Amts Namslau, in Zeitpacht ausgethan werden.

Es gehören dazu nachstehende Vorwerke:

1. Das Vorwerk Skorischau nebst Brau- und Braunweinbrennerei mit

1290	Morgen	114	□R.	Ackerland,
15	—	17	—	Gärten,
211	—	149	—	Wiesen,
4	—	72	—	Teiche und
24	—	53	—	Hütungen.
Zusammen mit 1546	Morgen	45	□R.	

2. Das Vorwerk Sgorsellitz mit

1131	Morgen	52	□R.	Ackerland,
12	—	7	—	Gärten,
158	—	162	—	Wiesen,
5	—	18	—	Teiche,
4	—	166	—	Hutung,
Zusammen mit 1312	Morgen	45	□R.	

3. Das Vorwerk Schadegur mit

1135	Morgen	10	□R.	Ackerland,
15	—	47	—	Gärten,
18	—	69	—	Wiesen,
7	—	135	—	Hütung.
Zusammen mit 1176	Morgen	81	□R.	

4. Das Vorwerk Klein Butschkau mit

637	Morgen	60	□R.	Ackerland,
8	—	164	—	Gärten,
24	—	74	—	Wiesen,
10	—	88	—	Hütung.
Zusammen mit 681	Morgen	26	□R.	

5. Das Vorwerk Dallenau mit

233	Morgen	146	□R.	Ackerland,
=	—	153	—	Teiche,
21	—	175	—	Hütungen.
Zusammen mit 256	Morgen	114	□R.	

 6. Das

6. Das Vorwerk Wallendorff mit

937	Morgen	173	□R.	Ackerland,
11	—	22	—	Gärten,
68	—	115	—	Wiesen,
5	—	87	—	Hütungen,
59	—	71	—	Teiche.

Zusammen mit 1062 Morgen 108 □R.

7. Das Vorwerk Bachwitz mit

557	Morgen	46	□R.	Ackerland,
4	—	174	—	Gärte,
540	—	176	—	Wiesen,
35	—	77	—	Hütungen,
440	—	9	—	Teiche.

Zusammen mit 1158 Morgen 122 □R.

Außerdem werden

a. zu einem neu zu erbauenden Vorwerk und zu dem Vorwerke Skorischau	1946	Morgen	14½	□R.
b. zu dem Vorwerke Sgorsellitz	104	—	68	—
c. zu dem Vorwerke Schadegur	231	—	55	—
d. zu dem Vorwerk Wallendorff	530	—	=	—
	Zusammen 2811	Morgen	137	□R.

Acker und Wiesenland, welches die Bauern für ihre zu Johanni d. J. ausfallenden Dienste abtreten, dem neuen Pächter überwiesen.

Der Termin zu dieser Verpachtung steht auf den 27. April d. J. vor dem Herrn Regierungsrath Noeldechen in Namslau an, woselbst sich Cautions- und Zahlungsfähige, auch mit den Mitteln zur Berichtigung der dem abziehenden Pächter vom Tage der auf den 3. — 5. Juli c. bevorstehenden Uebergabe, baar zu berichtigenden Super-Inventarien-Gelder, versehene Pachtlustige Vormittags um 9 Uhr in dem ehemaligen Commende-Schlosse einzufinden und sich zuvor bei dem Kommissarius über diese Erfordernisse auszuweisen haben.

Auch sollen Gebote auf 3 aus dieser General-Pacht zu bildende verschiedene Pachtungen, deren eine das Vorwerk Skorischau nebst dem neu zu erbauenden Vorwerk und dem Vorwerk Dallenau, die 2te die Vorwerke Sgorsellitz, Schadegur und Butschkau, die 3te die Vorwerke Wallendorff und Bachwitz, nebst den zu einem jeden zu legenden Zins-Ortschaften, bilden wird, angenommen werden.

Die

Die Ertrags-Anschläge und Verpachtungs-Bedingungen können 4 Wochen vor dem angesetzten Licitations-Termin in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen, die zu verpachtenden Grundstücke aber schon von jetzt an, in Augenschein genommen werden.

Breslau, den 4. März 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das ehemalige Zollhaus zu Bleischwitz, Leobschützer Kreises, soll in dem
auf den 11. April Nachmittags 2 Uhr,
und das Zoll-Kontrolleur-Haus nebst Garten zu Neudeck, Neustädter Kreises, in dem
auf den 26. April Vormittags 10 Uhr,
in den genannten Gebäuden anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zahlungsfähige Käufer lade ich zur Beiwohnung der Termine mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufs-Bedingungen sowohl in der Registratur des hiesigen Königl. Haupt-Zoll-Amtes, als auch in Bleischwitz bei dem Königl. Ober-Zoll-Kontrolleur Müller, und in Neudeck bei dem Zoll-Rendanten Folgner, zu ersehen sind.

Neustadt, den 15. März 1821.

Der Ober-Zoll-Inspektor Schleußner.

Avertissement.

Das städtische Brau-Urbar verbunden mit dem Bier- und Branntweinschank auch en detail in dem Städtchen Steinau, 2 Meilen von Neisse, 1 Meile von Zülz und 1 Meile von Neustadt in der Haupt-Militair-Straße von Neisse nach Cosel, soll vom 20. Juli d. J., wo die bisherige Pacht expirirt, anderweitig auf den Antrag der Brauberechtigten in Termino den 28. Mai c. Vormittags im hiesigen

Stadthause öffentlich verpachtet werden, und können die Bedingungen jederzeit bei dem hiesigen Magistrat eingesehen werden.

Schloß Steinau, den 9. März 1821.

Das Gerichts-Amt der Gräflich von Haugwitzschen Majorats-Herrschaft Steinau.

Proclama.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag der Kaufmann von Ledeburschen Eheleute, das ihnen eigenthümlich zugehörige im 4ten Viertel sub No. 321. belegene Kramhaus in Termino den 18. April Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhause coram Commissario Herrn Assessor Stanjeck im Wege der frewilligen Subhastation verkauft werden soll, wozu Kauflustige zu erscheinen hierdurch vorgeladen werden.

Leobschütz, den 2. März 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIII.

Oppeln, den 27ten März 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 3. enthält:

(No. 639.) Bekanntmachung, vom 15. Februar 1821., daß die Piaster in den Staats-Kassen fernerhin nicht mehr angenommen werden sollen.

(No. 640.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. März 1821., betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rhein-Provinzen bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt und bei Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten.

(No. 641.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. März 1821., betreffend den festzusetzenden Schluß-Termin zur Realisirung der noch nicht ausgelooseten Staatsschulden-Zinsscheine.

No. 51. Bekanntmachung, wegen gänzlicher Rückzahlung der Schlesischen Zwangs-Anleihe des Jahres 1813.

Zur Beendigung des Rechnungswesens, welches durch die Schlesische Zwangs-Anleihe des Jahres 1813. herbeigeführt worden ist, haben wir beschlossen, alle aus dieser Anleihe noch herrührenden Forderungen an den Staat, gegen Rückgabe der darüber unterm 4. Juli 1815. ausgestellten, vorher rechtsbeständig zu quittirenden Staatsschuld-Anerkenntnisse, zu Michaeli d. J. in Breslau, in der in den Dokumenten verschriebenen Münz-Sorte vollständig und ohne Ausnahme berichtigen zu lassen.

Wir fordern daher einen jeden, der noch Ansprüche dieser Art an den Staat zu haben glaubt, hierdurch auf, sich wegen seiner Befriedigung, zu Michaeli d. J. an das Königl. Ober-Präsidium von Schlesien zu Breslau zu wenden, und deren Bezahlung ohnfehlbar zu gewärtigen, mit der Verwarnung: daß den Säumigen ihre an diesem Termin nicht zurückgenommenen Kapitalien von da ab, nicht weiter werden verzinset werden.

Berlin, den 26. Februar 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Bekanntmachung.

Wir machen die Herrn Inspektoren und Revisoren der katholischen Elementarschulen auf die von dem Professor Kaboth in Gleiwitz herausgegebene Schrift:

Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments für katholische Gymnasien und Bürgerschulen. 2 Theile.

aufmerksam und empfehlen deren Verbreitung in den, Ihrer Aufsicht anvertraueten Schulen um so angelegentlicher, als sie die religiösen und sittlichen Gefühle des jugendlichen Alters zu nähren und zu entwickeln, ganz geeignet ist, und ihrer Nützlichkeit wegen, die Genehmigung der Geistlichen Behörde erhalten hat.

Der

Der Preis dieses Buches für beide Theile ist 16 gr., und bei 20 Exemplaren nur 14 gr.

C. III. 84. Febr. c. a. Breslau, den 1. März 1821.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 52. Bekanntmachung, betreffend die Dislokation der Gensd'armerie-Officiere.

Nach der, von dem Brigadier der VIten Gensd'armerie-Brigade, Obrist-Lieutenant von Beßel geschehenen Eintheilung der Inspektions-Bezirke der Officiere der Gensd'armerie, hat unter dem Abtheilungs-Commandeur-Rittmeister v. Natzmer in Oppeln,

a. der auch zu Oppeln stationirte Officier, Rittmeister Lierß die Kreise Oppeln, Brieg, Grottkau, Falkenberg, Neisse, Namslau, Creutzburg, Rosenberg und Lubliniß,

und

b. der in Gleiwitz stationirte Officier, Premier-Lieutenant Baron v. Lyncker die Kreise Groß-Strehlitz, Neustadt, Leobschütz, Cosel, Ratibor, Tost, Rybnick, Pleß und Beuthen,

als Inspektions-Bezirk zugetheilt erhalten.

Den Königl. Landräthl. Aemtern, Magisträten und Polizei-Behörden wird hiervon Kenntniß gegeben.

III. 426. März c. Oppeln, den 14. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 53. Bekanntmachung, betreffend die letzte Vertheilung des vom Königl. Krieges-Ministerio gesammleten, zur Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen aus den Feldzügen 18 1/4 bestimmten Fonds.

Nach der Vertheilung des durch freiwillige Beiträge vom Königl. Krieges-Ministerio gesammleten Fonds, zu Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen aus den beiden Feldzügen 18 1/4. ist noch ein ansehnlicher Bestand verblieben, und aus demselben für die im hiesigen Departement sich befindenden Invaliden, Wittwen und Waisen, eine namhafte Summe überwiesen worden, welche gegenwärtig vertheilt werden soll.

Als Grundsatz zur Empfangs-Berechtigung der Unterstützung ist vorgeschrieben:

1. Daß nur die in den beiden Feldzügen 1813 und 1814. invalide gewordenen Vaterlands-Vertheidiger, und die Wittwen und Waisen der Gebliebenen betheilt werden sollen, und daß die Invaliden so wie die Wittwen und Waisen aus dem Kriege 1815., für welche besondere Unterstützungen bereits überwiesen worden, gegenwärtig ganz ausscheiden.

2. Daß nur solchen Invaliden aus gedachten beiden Feldzügen, ein Unterstützungs-Anspruch zugestanden wird, welche durch ihren Abschied beweisen, daß sie durch die erhaltenen Wunden zum Dienst untüchtig und invalide geworden, als wofür die zahlenden Behörden verantwortlich bleiben.

3. Daß nicht etwa Doppelzahlungen durch zwiefachen Ansatz der Interessenten veranlaßt werden.

4. Daß bei der Unterstützung verschiedene Sätze statt finden sollen, je nachdem der Invalide es bei der Schlacht von Paris geworden, oder bei der Artillerie gestanden, oder in Folge einer anderen Schlacht vom Militair ausgeschieden; in Ansehung der Wittwen und Waisen aber, ob der Mann und resp. Vater bei Paris, oder in der Schlacht bei Leipzig und Moeckern, oder aber in einer anderen Schlacht der Feldzüge 18 1/4 geblieben.

Die frühere deshalb schon statt gefundene Aufnahme der Invaliden, Wittwen und Waisen, kann bei der gegenwärtigen Anweisung der Unterstützungen nicht zum Grunde gelegt werden, weil seitdem 5 Jahre verflossen sind, und der Zustand

sich

sich geändert haben muß, andern Theils aber auch durch die mittelst statt gehabten Veränderungen der Kreis-Eintheilungen, die frühern Nachweisungen nicht mehr als richtig würden angenommen werden können.

Dem Zufolge erhalten die Königl. Landräthl. Officia hiesigen Departements hiermit den Auftrag, eine schleunige Aufnahme derjenigen Invaliden, Wittwen und Waisen zu veranlassen, die in den Kreisen, mit Inbegriff der in denselben belegenen Städte sich aufhalten, und nach den vorausgeschickten Bedingungen, zum Empfang einer Unterstützung berechtiget sind.

Zu dieser Aufnahme ist das hier abgedruckte Schema entworfen, und nach diesem Schema ist die an uns einzureichende Nachweisung zu fertigen.

In Ansehung der Wittwen und Waisen wird bemerkt, daß diejenigen, bei welchen nicht sollte ermittelt werden können, in welcher Schlacht der Mann und resp. Vater geblieben, in die dritten Colonnen des vorgeschriebenen Schemas gehören.

Da die Erledigung dieses Gegenstandes höhern Orts sehr pressirt wird, so können wir den Königl. Landräthl. Aemtern keine längere, als eine 4wöchentliche Frist zu dieser Aufnahme bewilligen, und gewärtigen mit deren Verlauf die Nachweisung ohnfehlbar.

528. März IV. Oppeln, den 24. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Sche-

Sche-

Namen derjenigen Invaliden, und zwar mit Benennung des Truppentheils, bei welchem sie gestanden:			Namen der Wittwen, und zwar ebenfalls unter Bezeichnung des Truppentheils, bei welchem der Mann gestanden.		
welche durch ihre in der Schlacht bei Paris erhaltenen Wunden, zum fernern Dienst unfähig geworden.	welche bei der Artillerie gestanden.	welche nicht durch die Schlacht bei Paris invalide geworden, auch nicht bei d. Artill. gestanden.	Deren Männer in der Schlacht bei Paris geblieben.	Deren Männer in den Schlachten bei Leipzig oder Möckern geblieben.	Deren Männer nicht in den Schlachten bei Paris, Leipzig oder Möckern geblieben.
1	2	3	1	2	3

ma.

Namen der Waisen, ebenfalls mit Benennung des Truppentheils, bei welchem der Vater gestanden.						Bemerkungen.
Deren Väter in der Schlacht bei Paris geblieben. 1		Deren Väter in den Schlachten bei Leipzig oder Möckern geblieben. 2		Deren Väter weder bei Paris, noch bei Leipzig oder Möckern geblieben. 3		
Söhne.	Töchter.	Söhne.	Töchter.	Söhne.	Töchter.	

Be-

Bekanntmachung.

Die General-Direktion der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termine folgende Zahlungen leisten wird:

1. Die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene, nicht excludirte, Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2. die den 1. April 1821 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1. April d. J. auszustellenden, mit der Wittwen Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 5., die der Antritts-Gelder mit dem 19. April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse, Molkenmarkt No. 3., ihren Anfang, jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrend, in

der

der Ober-Wallstraße No. 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtiget sind, ihre Beiträge an die rc. Instituten-Kasse zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 12. März 1821.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. Büsching.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Zoll-Rendant Fiedler ist in seinen Posten zu Bodzanowitz wiederum eingesetzt worden.

Der Haupt-Zoll-Amts-Kontrolleur Zabolinsky ist als Haupt-Steuer-Amts-Kontrolleur nach Ratibor und

Der Neben-Zoll-Rendant Schudebill als Nebensteuer-Rendant nach Leschnitz versetzt worden.

Der Ackerbesitzer Joseph Leipold und der Weißgerber Joseph Patschowsky in Ottmachau zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Exconventuale Pacificus Gratzkowsky zum Pfarrer in Losskowitz, Creutzburger Kreises.

Der Lokal-Kapellan Aloysius Stanjeck zu Bratsch, Leobschützer Kreises und

Der Schullehrer und Organist Carl Bahr zu Rathmannsdorf, Neisser Kreises, sind gestorben.

Der Kapellan Florian Posakowsky aus Oppeln zum Pfarrer in Falkowitz.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 13.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 13.

Oppeln, den 27ten März 1821.

Edictal = Citation.

Der den 11. Juli v. J. entwichene Uhlan Vincent Student, 2ten Uhlanen=Regiments, (Schlesischen) gebürtig aus Lonk, Coseler Kreises, wird hiermit vom unterzeichneten Gericht aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber auf den 1. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr auf der hiesigen Hauptwache anstehenden peremtorischen Termin zu gestellen und die weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, widrigenfalls sein gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen zum Besten der Regierungs=Haupt=Kasse wird confiscirt, und sein Name an den Galgen geheftet werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von demselben etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften besitzen, aufgefordert, solchem bei Vermeidung doppelter Zahlung, resp. Verlust ihrer diesfalsigen Rechte, nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr darüber uns sofortige genaue Anzeige zu machen, und die weitere diesfalsige Bestimmung zu erwarten.

Neisse, den 14. Februar 1821.

Königl. Preuß. Gericht der 12ten Division.

Günther,
Divisions=Auditeur.

v. Ryssel. I.

Anzeige.

Königlich Schlesische Stammschäferei.

Der meistbietende Verkauf der zu entäußernden Thiere geschieht in diesem Jahre zu Panten bei Liegnitz den 13. und 14. Juni.

Es werden hier eine bedeutende Anzahl junger aber hinreichend ausgewachsener Widder, von den ächten Merino-Racen der Rambouillets, Monceys und Malmaisons, welche sich in den Königl. Stammschäfereien befinden, in und mit der Wolle verkauft; sie sind durch, in den Hörnern eingebrannte Nummern bezeichnet, und können täglich hier besehen werden. Desgleichen sollen hier am 14. Juni eine bedeutende Anzahl tadelloser Race Mutterschaafe ebenfalls verkauft werden.

Thaer.

Bkanntmachung.

Im Auftrag des Hochlöblichen Oberschlesischen Landschafts-Direktorii, soll eine Quantität von 100 Zentner Preuß. Gewicht schwarzer Pottasche meistbietend auf den landschaftlich sequestrirten Güthern Langendorf, Toster Kreises veräußert werden.

Terminus Licitationis hierzu ist auf den 4. April früh 9 Uhr in loco Langendorf und zwar in der dortigen Wirthschafts-Amts-Kanzellei anberaumt, wozu also Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag, nach eingegangener Genehmigung des Hochlöblichen Landschafts-Direktorii zu gewärtigen haben wird.

Woiske, den 17. März 1821.

Der Gutsbesitzer Warzecha,
als Curator bonorum von Langendorf.

Erinnerung,

an die Erstattung der Berichte wegen Revision der Ziegeleien.

Die Königl. Landräthl. Officia und Herrn Bau-Inspektoren werden hierdurch erinnert, der Aufgabe in der Bekanntmachung vom 22. December v. J. (Amtsblatt Jahrgang 1821. Stück II. No. 9. Pag. 16.) wegen Revision der Ziegeleien und Ein-

Einreichung des erforderten Verzeichnisses, nunmehr binnen 14 Tagen unfehlbar zu genügen.

II. Abth. XIV. 270. März c. Oppeln, den 18. März 1821.
Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Brauerei und Branntweinbrennerei des Domainen-Rent-Amtes Brieg soll im Wege der öffentlichen Licitation zum Verkauf und resp. zur Erbverpachtung gestellt werden.

Es gehören zu derselben

1. Das Schenk-Gebäude, von 72 Fuß Preuß. lang, und $42\frac{1}{2}$ Fuß tief, mit einer großen Schankstube, einer geräumigen Flaschenkammer, einem gewölbten Backhause, einer Küche und unterm Dache zwei Giebelstuben nebst einer Küche;
2. im Souterain gewölbte Keller;
3. das dem Schankhause gegenüber stehende Brauhaus, 165 Fuß in der äußeren und 88 Fuß in der Hof-Fronte lang und 36 Fuß tief, nebst Malzdörre, geräumigen Tenne und Malzstock;
4. die unmittelbar an die Brauerei stoßende Branntweinbrennerei, massiv gebaut mit Kreuzgewölben, 56 Fuß lang, 36 Fuß tief, mit einem massiven Fronten-Vorbau von 39 Fuß Länge und $6\frac{1}{4}$ Fuß Breite;
5. das Brauer- und Brenner-Wohnhaus, 50 Fuß lang, $19\frac{1}{2}$ Fuß tief, drei Stock hoch, massiv mit drei bewohnbaren Zimmern;
6. zwei Schwarzvieh-Ställe, wovon der eine $54\frac{1}{2}$ Fuß lang und $26\frac{1}{2}$ Fuß tief, der andere aber $28\frac{1}{2}$ Fuß lang und $26\frac{1}{2}$ Fuß tief ist;
   Dieser letzt beschriebene Stall bleibt jedoch vom Verkauf ausgeschlossen.
7. ein Urinir-Schuppen, 16 Fuß lang, 6 Fuß breit;
8. ein Stacketen-Zaun von 135 Fuß lang, 7 Fuß hoch;
9. ein Theil des Schloßhofs-Raums, welcher in der Charte näher bezeichnet ist;
10. das eiserne Inventarium an Brauerei- und Brennerei-Geräth, welches der Pächter zurück zu gewähren hat, nach den gefertigten besondern Inventarien.

Mit veräußert wird:

11. das Verlags-Recht der zwangspflichtigen Kretschams;

und

und zwar:

I. mit Bier und Branntwein,

a. des Kretschams zu Bankau,
b. = = = Baerzdorff,
c. = = = Zindel,
d. = = = Groß-Doebern,
e. = = = Klein-Doebern,
f. = = = Tschoeplowitz,
g. = = = Moselach,
h. = = = Limburg,

II. nur mit Branntwein, nicht aber mit Bier,

a. des Kretschams zu Briesen,
b. = = = Grüningen,
c. = = = Michelwitz,
und
d. = = = Scheidelwitz.

Der Termin zu dieser Arrende-Veräußerung ist auf den 16. April d. J. in dem Geschäfts-Lokale des Rent-Amtes zu Brieg, Vormittags 10 Uhr, vor dem Rent- und Justiz-Amte anberaumt worden, bei welchem Erwerbungslustige die Bedingungen 14 Tage vor dem Termin einsehen können. Auch werden solche von da an, in unserer Domainen-Registratur ausgelegt werden.

Wofern die Veräußerung nicht von statten gehen sollte, wird den folgenden Tag, als den 17. f. M. das Ausgebot der Arrende zur anderweitigen Zeitverpachtung geschehen.

Breslau, den 15. März 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Nachdem die Pacht der hiesigen Oder-Ueberfähre mit dem letzten Mai d. J. endet, so soll in Gemäßheit des Beschlußes der Stadt-Verordneten und unserer Genehmigung die Ueberfähre in Termino den 5. April c. a. Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause hierselbst anderweitig auf 3 hintereinander folgende Jahre verpachtet werden.

Wir laden demnach zu diesem Termine Cautions- und Zahlungsfähige Pächter mit dem Beifügen ein, daß dem Bestbietenden und Zahlungsfähigsten die Pacht nach vorheriger Genehmigung der Stadt-Verordneten zugeschlagen werden wird.

Die

Die dieser Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Krappitz, den 16. März 1821.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung, soll zur Bezahlung contrahirter Kriegs-Schulden und Ersparung der Unterhaltungs-Kosten, das hieselbst in der deutschen Vorstadt belegene massiv gebaute, der Kämmerei und Kommune gehörige Haus sub No. 189. nebst kleinen Garten an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden; hierzu haben wir einen Termin auf

den 27. April c. a.

Vormittags um 9 Uhr anberaumt.

Kauflustige Zahlungsfähige werden daher hiermit eingeladen, in Termino auf hiesigem Rathhause zur Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen, und soll dem Meist- und Bestbietenden der Zuschlag nach zuvoriger Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung erfolgen.

Pitschen, den 16. März 1821.

Der Magistrat.

Avertissement.

Das Freiherrlich von Welczeckſche Labander Gerichts-Amt zeigt hierdurch an: daß die in dem Dorfe Laband, Toster Kreises belegene Freigärtner-Stelle der verstorbenen Rosalia, verehelicht gewesenen Pawlenka, geborenen Dworaczek, welche auf 914 rtlr., schreibe Neunhundert und Vierzehn Reichsthaler Court. gerichtlich abgeschätzt worden, aus einem neu erbaueten gemaurten Wohnhause, einer Scheuer und einem kleinen hölzernen Hause bestehet, und berechtiget ist, aus dem Herrschaftlichen-Walde zu eigener Nothdurft unentgeldlich Klaub- und Leseholz zu holen und das Vieh im Sommer mit dem Herrschaftlichen Vieh zu hüten, auf den Antrag eines Real-Gläubigers im Wege der Execution in Termino unico Licitationis den 14. Mai c. a. Vormittags um 10 Uhr öffentlich an den Meist- und Bestzahlenden verkauft werden soll. Es werden daher sämmtliche Kauflustige eingeladen, sich an diesem Tage Vormittags in der Kanzellei zu Laband einzufinden, ihre Gebote zu thun, und den Zuschlag des Fundi zu gewärtigen.

Die Taxe kann bei dem Herrn Rentmeister Kuschmann zu Laband nachgesehen werden.

Gleiwitz, den 25. Februar 1821.

Das Freiherrlich v. Welczeckſche Labander Gerichts-Amt.

Verpachtung.

Es soll von der, dem Königl. Kammerherrn, Herrn Grafen v. Posadowsky Wehner zugehörigen im Gross-Strehlitzer Kreise belegenen unter landschaftlicher Sequestration befindlichen Herrschaft Blottnitz und Centawa, das Gut und Vorwerk Gross-Pluschnitz von Johannis c. an gerechnet, auf 6 oder 9 hintereinander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem auf den 28. Mai c. Vormittags 9 Uhr anberaumten Licitations-Termine vor dem von uns hierzu ernannten Commissario Landes-Ältesten und Königl. Landrath Herrn v. Wrochem in dem hiesigen Landschaftshause persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und haben, falls solche von dem nächsten Fürstenthums-Tags-Collegio annehmlich befunden worden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedermann frei, bis an gedachtem Termine sich an Ort und Stelle von dem Zustande der zu verpachtenden Realitäten näher zu überzeugen.

Ratibor, den 6. März 1821.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.

Subhastation.

Auf Antrag der Joseph Fuhrichschen Erben soll die auf 757 rtlr. 25 sgr. 10 pf. Cour. dorfgerichtlich abgeschätzte zu Hoenigsdorff sub No. 38. kenntlich gelegene, denselben angehörige Freigärtner-Stelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Verkaufe steht ein einziger Termin auf den 17. Mai 1821. an, wozu Zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden, an demselben Tage des Vormittags 10 Uhr auf dem Herrschaftlichen-Schlosse zu Hoenigsdorff zu erscheinen, um ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden nach erfolgter Genehmigung der Fuhrichschen Erben zu gewärtigen.

Die Taxe und Kaufbedingungen sind in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zu inspiciren.

Grottkau, den 21. Februar 1821.

Das v. Rothkirch Hoenigsdorffer Gerichts-Amt.

v. Rosainsky.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIV.

Oppeln, den 3ten April 1821.

Verordnungen des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in den Breslauer Zeitungen erfolgte Bekanntmachung von heute, wegen der Zinsenzahlung auf die Staatsschuld-Anerkenntnisse über die Anleihe aus dem Jahre 1813, werden die betreffenden Königl. Landräthl. Aemter, so wie die Magistrate, mit Ausnahme des hiesigen Magistrats aufgefordert, die in den Kreisen und resp. Städten vorhandenen dergleichen Staatsschuld-Anerkenntnisse einzufordern, und solche wie bisher geschehen, mittelst einer Designation und unter Beifügung der von den Interessenten auszustellenden besonderen Zinsen-Empfangs-Quittung zur Erhebung der halbjährigen Zinsen zu dem bevorstehenden Oster-Termin, an die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden.

Breslau, den 10. März 1821.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

(gez.) Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 54. Bekanntmachung, die Schutzpocken-Impfungs-Zeugnisse betreffend.

Wegen Aufnahme der Waisenkinder in die Königl. Waisenhäuser ist vorgeschrieben: daß in den Gesundheits-Attesten der Aufzunehmenden, auch die geschehene Schutzpocken-Impfung bescheiniget werden soll.

Da nun den Vaccinirten, bei mehreren Gelegenheiten, ein Attest über die geschehene Impfung abgefordert werden kann, und die Ausstellung von Zeugnissen über die Schutzpocken-Impfung eine größere Verantwortlichkeit der Impfärzte begründet, so wird allen Impfärzten zur Pflicht gemacht, jedem Impfling, wenn die Schutzpocken-Impfung richtig abgelaufen ist, nach folgendem Formular ein Attest auszustellen:

Nro.
des Journals den 18ten

Schutzpockenimpfungs-Zeugniß

für {Sohn / Tochter} von

zu welche (r) von mir am ten 18 mit Schutzpocken geimpft worden, deren gehörige Bildung und richtiger Verlauf von mir zwischen dem 7ten und 10ten Impfungs-Tage genau beobachtet, mich berechtigen, dadurch die Fähigkeit von Menschenblattern angesteckt zu werden, für getilgt zu halten.

(Namen des Impfarztes.)

Gedruckte Formulare zu solchen Zeugnissen werden von dem hiesigen Regierungs-Buchdrucker Feistel, das Buch, welches 192 Exemplare davon enthält, zu 6 gr. Courant verkauft.

Was die Impf-Journale betrifft, so ist unterm 13. December 1815. bereits nachstehende Verfügung des Königl. Hohen Ministerii des Innern ergangen:

Da es von Wichtigkeit ist, daß die Journale über die Schutzpocken-Impfung richtig geführt werden, so sind die Physiker zu erinnern, dergleichen Journale sich von den in ihrem Bezirke impfenden Medizinal-Personen zur Durchsicht vor-

vorzeigen und einsenden zu lassen. — Der Regierungs-Medizinal-Rath aber wird gelegentlich und bei Geschäftsreisen die Impf-Journale der impfenden Physiker durchsehen, und über die etwa gefundene fehlerhafte Einrichtung die nöthige Belehrung ertheilen.

Ob die Journale in gehöriger Ordnung gefunden sind? wird in den jährlichen Impfberichten am besten zu bemerken seyn. Sämmtliche Impfärzte des Oppelner Regierungs-Departements, die Herrn Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen haben sich also hiernach auf das genauste zu achten.

VII. 376. Jan. c. Oppeln, den 23. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 55. Bekanntmachung, betrifft die aufgehobene Verpflichtung der Garnisonstädte, die Mehrkosten der Garnison-Oekonomie gegen die regulativmäßigen Sätze in sich aufzubringen.

Nach den Bestimmungen des Servis-Regulativs vom 17. März 1810. ad 28, 33, 34. und 35, sind die Kommunen der Garnisonstädte verpflichtet, für die regulativmäßig festgestellten Vergütungen die Kosten der Garnison-Oekonomie zu bestreiten, und die etwanigen Mehrkosten in sich aufzubringen.

Wenn aber durch das Gesetz vom 30. Mai a. pr. über die Einrichtung des Abgaben-Wesens die Kommunen von der Verpflichtung zu Abreichung von Natural-Quartier oder außerordentlichen Servis-Zuschüssen für die zu den Garnisonen gehörigen Offiziere bereits befreit worden; so ist in Beziehung auf dieses Gesetz höhern Orts festzusetzen befunden worden:

„daß die Kommunen der Garnisonstädte auch von der regulativmäßigen Ver-„pflichtung, für die im Regulativ bewilligten Vergütungen, die Bedürfnisse „für Kasernen, Lazarethe, Wachten, Stallgebäude, Reitbahnen und ande-„ren Garnison-Einrichtungen zu beschaffen, und die etwanigen Mehrkosten „in sich aufzubringen, befreit und nicht gehalten seyn sollen, dergleichen Zu-„schüsse zu leisten.“

Die Kosten für Beschaffung der Kasernen-Bedürfnisse und für Besorgung der Lokalien zu den Garnison-Anstalten und zur Einrichtung derselben, fallen daher ohne Rücksicht, ob solche vermittelst des regulativmäßigen Servises zu bestreiten sind oder nicht, lediglich dem Militair-Fond zur Last.

Wenn nun auch die Kasernen-Oekonomie den Kommunal-Behörden der betreffenden Garnisonstädte schon seit dem Monat Oktober 1818 abgenommen, und nach dem Sinn vorstehender Bestimmung verfahren worden; so wird doch diese nunmehr gesetzlich ausgesprochene Aufhebung der oben angeführten §. §. des Servis-Regulativs hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

IV. März 575. Oppeln, den 26. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 56. Bekanntmachung, betreffend die in den bequartierten und nicht bequartierten Städten vorhandenen Garnison-Gebäude und Grundstücke.

Nach §. 22. des Servis-Regulativs vom 17. März 1810, sind den Kommunen der Garnisonstädte, die §. 21. loc. cit. näher bezeichneten Garnison-Gebäude, insoweit sie vorhanden, zur bestimmungsmäßigen Benutzung unentgeldlich gegen feststehende, aus dem Provinzial-Servis-Fond zahlbare Aversional-Vergütungen auf die Zeit des Gebrauchs, keinesweges aber, wie einige Kommunen irrig angenommen haben, eigenthümlich überwiesen worden.

Das Eigenthum ist vielmehr dem Staate verblieben, und da die Kommunen nach vorstehender Bekanntmachung von Aufbringung der gegen die regulativmäßigen Vergütungen erwachsenden Mehrkosten der Garnison-Oekonomie entbunden worden; so versteht es sich von selbst, und ist höhern Orts auch bereits ausgesprochen, daß die Benutzung der Gebäude und Grundstücke, welche der Staat den Kommunen zu militairischen Zwecken eingeräumt hat, dem Staate wieder zufallen muß. Und wenn nun die bauliche Unterhaltung dergleichen Gebäude vom Militair-Fond wieder übernommen wird; so können die bisher dafür liquidirten Miethen vom Monat März d. J. ab, nicht weiter in Ansatz gebracht werden.

Um indessen von diesen Gebäuden und Grundstücken eine vollständige Uebersicht zu erhalten, so werden die Magisträte der bequartierten, sowohl als zur Zeit unbequartierten Städte hiesigen Departements angewiesen, eine vollständige Nachweisung derselben nach dem beigedruckten Schema binnen 8 Tagen anhero einzureichen.

Wo keine dergleichen Gebäude vorhanden, ist ein Negativ-Bericht zu erstatten.

In Ansehung der Festungsstädte Neisse und Cosel, ist von den Garnison-Verwaltungs-Inspektionen zu berichten.

IV. 575. März. Oppeln, den 26. März 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Schema.

Nachweisung

der in der Stadt N. N. sich befindenden, dem Staate zugehörigen Garnison-Gebäude.

Nro.	Benennung der Gebäude.	Anzahl derselben	Bauliche Beschaffenheit.			Welche monatliche Miethe bisher aus dem Servis-Fond gezahlt ist.	Wozu in den unbequartierten Städten die Gebäude bisher benutzt worden.	Welcher Miethsertrag dafür den Communen bisher anheim gefallen.
			gut	mittel	schlecht			
1	Lazareth-Gebäude .							
2	Hauptwacht-Gebäude, nebst Arreststuben							
3	Thorwacht-Gebäude, nebst Arreststuben							
4	Bedeckte Reitbahnen							
5	Offene Reitbahnen .							
6	Pulverbehältnisse .							
7	Schuppen zur Unterbringung der Heergeräthe . . .							
8	Stallgebäude . .							
9	Proviant- und Fourage-Magazin, excl. der Festungsstädte							
10	Ordonanzhäuser .							

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, den zeitherigen Kreis-Sekretair, Rittmeister Marschall von Bieberstein zum Landrath des Oppelnschen Kreises zu ernennen.

Pl. II. 654. März c. Oppeln, den 25. März 1821.

Königliche Preussische Regierung.

1. Durch die Aufhebung der alten und Einführung der neuen Steuern, sind bei der indirekten Parthie folgende Beamten

a. entlassen:

die Steuer-Aufseher Sontag zu Peiskretscham, Mlinek zu Krappitz, Andre zu Constadt, Reisinger zu Leobschütz, Hennig zu Klingebeutel, Kindler zu Bauerwitz;

b. in den Ruhestand versetzt worden:

die Neben-Steuer-Rendanten Böhm zu Tarnowitz und Passek zu Nicolai, und die Steuer-Aufseher Heller, Naujock, Reimann, Merkel, Tluck, Schrottky, Seehak, Rauch, Maurer, Bock, Nowack, Burger und Brand.

2. Der Neben-Steuer-Rendant Malisius ist als Neben-Zoll-Einnehmer nach Golkowitz versetzt.

3. Der Haupt-Zoll-Amts-Kontrolleur Zabolinsky ist in seinem Posten zu Landsberg verblieben.

4. Der Zoll-Kontrolleur Lendin zum berittenen Steuer-Aufseher in Neisse ernannt worden.

5. Die Grenz-Aufsichts-Assistenten Bartsch, Dirlamb, Krautwurst und Wiebner sind zu Grenz-Aufsehern, die Steuer-Aufseher Kretschowsky, Robert, Seidner, Liebert und Winckler zu Grenz-Aufsehern, dagegen die Grenz-Aufseher Böttcher nach Beuthen, Sack nach Pitschen, Klihm nach Constadt, Stadeck nach Nicolai, Eduard Förster nach Cosel, Trundt nach Bauerwitz und Weiland nach Krappitz zu Steuer-Aufsehern ernannt worden.

6. Der Vieh-Arzt und Zöllner Lafeldt zu Klein-Dombrowka ist gestorben.

7. Der Assistent Herzler zu Neustadt, und der ehemalige Controlleur Berger zu Militsch sind beide zu berittenen Grenz-Aufsehern im Landsberger Haupt-Zoll-Amts-Bezirk ernannt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 14.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 14.

Oppeln, den 3ten April 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Erzauffördber Johann Tytzka aus Radzionkau, Beuthener Kreises, hat den Aufförder Joseph Grund so gemißhandelt, daß dieser davon gestorben ist. Der rc. Tytzka ist deshalb zu Radzionkau verhaftet worden, jedoch aus seiner Haft entsprungen. Alle und jede inländische Behörden werden daher aufgefordert, auswärtige aber ersucht, den unten näher beschriebenen Johann Tytzka, wo er sich betreffen läßt, sofort in Haft zu nehmen, und unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der Kosten an das Gerichts-Amt der Graf Henkelschen Siemanowitzer Herrschaft abzuliefern.

Persons-Beschreibung.

Johann Tytzka ist ohngefähr 63 Jahre alt, von großer untersetzter Statur, hat graue Haare, graue Augenbraunen, blaue Augen, eine proportionirte Nase, einen proportionirten Mund, ein rundes Kinn, grauen Bart, spricht deutsch und polnisch und war früher Soldat. Er hat eine starke Stimme und trägt gewöhnlich einen grauen Rock, graue Beinkleider, Stiefeln und eine schwarze Baranken-Mütze.

II. 664. März. Oppeln, den 23. März 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbrief.

Zwei junge Leute, die sich für Gymnasiasten aus Breslau ausgegeben, haben bei dem Destillateur Müller in Parchwitz am 3. d. M., und sodann bei der Frau des Scholzen zu Jürtsch ihre Zeche mit falschen Thalerstücken berichtiget und den bedeutenden Ueberrest in baarem Gelde sich herauszahlen lassen. Obgleich die falschen Thaler, welche die Jahreszahl 1814. und den Buchstaben A. auf der Kehrseite haben, meist von Blei, grob und mit unregelmäßig erhobenen Schriftzügen bezeichnet sind, so ist doch dieser Betrug erst spät nach dem Abgange der unten näher bezeichneten Betrüger entdeckt worden. Alle und jede inländische Behörden werden nun aufgefordert, auswärtige aber ersucht, diese beiden jungen Leute, wo sie betroffen werden, sofort verhaften und unter sicherer Begleitung an den Magistrat in Parchwitz abliefern zu lassen.

Persons-Beschreibung.

Der erste ist 22 bis 24 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, von mittlerer Statur, hat ein längliches Gesicht, ziemlich viel Haare auf dem Kopfe, eine bedeckte Stirn, ist etwas pockennarbig, hat eine längliche Nase, einen gewöhnlichen Mund und spricht rein deutsch. Er trug einen dunkelgrünen Mantel mit Band eingefaßten Stuffenkragen, zweinäthige ziemlich steife Stiefeln und eine runde, wahrscheinlich blaue Mütze ohne Schild.

Der zweite, ohngefähr 24 Jahr alt, circa 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, eine bedeckte Stirn, ein längliches glattes Gesicht, mittlere Nase und Mund, ist von schlanker Statur und spricht ebenfalls rein deutsch. Er war mit einem Ueberrock von blauem Tuche und dergl. Knöpfen und einem runden Hut bekleidet.

Beide Namen sind nicht bekannt.

II. 655. März. Oppeln, den 25. März 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbrief.

Der unten signalisirte, wegen Diebstahl inhaftirte Schuhmacher-Lehrling Gottlieb Garbe, ist in der vergangenen Nacht aus hiesigem Stockhause entwichen. Es werden daher alle resp. Civil- und Militair-Behörden ersucht, zur Wiederergreifung des ꝛc. Garbe mitzuwirken, und ihn nach seiner Habhaftwerdung hierher abliefern zu lassen.

Bernstadt, den 26. Februar 1821.

Gerichts-Amt Pontwitz.

Signalement.

Gottlieb Garbe aus Pontwitz gebürtig, gewesener Lehrling des Schuhmacher Kugler zu Allerheiligen bei Oels, ist lutherischer Religion, 22 Jahr alt, mittlerer Statur, hat die Augenwinkel roth und das linke Auge häufig thränend.

Bekleidet war er mit einer grauen Tuchmütze, grauen Jacke und Weste, mit einem bunten Halstuch, blauleinewandenen Hosen und neuen Stiefeln. Mitgenommen hat er einiges Schuhmacher-Handwerkszeug.

Steckbrief.

Nachbenannter Arbeitsmann Carl Friedrich Wagner aus Zehdenik gebürtig, ein höchst gefährlicher Dieb, ist in der Nacht vom 28. Februar zum 1. März aus dem Stadt-Vogtei-Gefängniß zu Berlin entsprungen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin auf Kosten der Kriminal-Deputation des Königl. Stadt-Gerichts transportiren und an die Stadt-Vogtei abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 3. März 1821.

Königlicher Preußischer Chef der Gensd'armerie.
(gez.) v. Brauchhitsch.

Signalement.

Der Carl Friedrich Wagner ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde und lockige Haare, tiefliegende, kleine blaue Augen, einen großen Mund, einen Stutzbart, ist von pockennarbiger Gesichtsbildung, gesunder aber gelblich blasser Gesichtsfarbe, untersetzter Statur, hat eine rauhe, dumpfe und etwas heisere Stimme, von starkem Körper- und regelmäßigen Knochenbau, gerader Haltung, vollzählige Zähne im Vordermunde, tückisches und finsteres Ansehen.

Bekleidung.

Er trug einen dunkelgrünen Ueberrock mit dergl. Sammtkragen, eine hellgelbe Weste, blaue lange Tuchhosen und Halbstiefeln.

Be-

Bekanntmachung.

Sämmtliche Königl. Landräthl. Aemter, Magistràte und Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, auf die Habhaftwerdung der bereits am 2. Januar d. J. im öffentlichen Anzeiger pro 1821., Stück 3. Seite 15. steckbrieflich verfolgten Vagabundin Josepha Reimann aus Goradze, Groß-Strehlitzer Kreises, um so sorgfältiger zu invigiliren, und sie im Betretungsfalle an das ständische Inquisitoriat in Cosel, unter sicherer Begleitung abliefern, da die ꝛc. Reimann zu einer gefährlichen Diebsbande gehören soll.

XII. 332. März c. Oppeln, den 30. März 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung,

an die Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspektoren zur Angabe des Bedarfs an neuen Testamenten in polnischer Sprache zur Vertheilung an die ärmere Volks-Klasse.

Es sind uns einige Hundert Exemplare des neuen Testaments in polnischer Sprache von der Provinzial-Bibel-Gesellschaft zu Breslau zur Vertheilung unter Katholiken der ärmern Volks-Klasse in dem hiesigen Departement angeboten worden.

Wir fordern daher die Herrn Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspektoren hiermit auf, uns binnen 4 Wochen anzuzeigen: ob, und wie viel sie dergl. Testamente zur Vertheilung unter die ärmere Volks-Klasse und zum Gebrauch der Schulen zu haben wünschen?

Hierbei erinnern wir zugleich auf Ansuchen der gedachten Provinzial-Bibel-Gesellschaft, die betreffenden Herrn Geistlichen, ihre versprochenen jährlichen oder sonst gesammleten Beiträge an die gedachte Bibel-Gesellschaft bis Ende April c. einzusenden.

I. Abth. X. März 408. Oppeln, den 16. März 1821.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die zeitheige General-Pacht des Domainen-Amtes Carlsmarkt läuft mit Tri-

Trinitatis d. J. ab, und es soll dieses Amt vom 1. Juni d. J. an, auf 12 nacheinander folgende Jahre von neuem meistbietend verpachtet werden.]

Das Amt Carlsmarkt liegt im Briegschen Kreise, und der Sitz desselben 8 Meilen von Breslau, 2 Meilen von Brieg und 4 Meilen von Oppeln auf der rechten Seite des Oder-Strohms.

Die dazu gehörigen Vorwerke und nutzbaren Flächen sind folgende:

1. Das Vorwerk Carlsmarkt, enthaltend

	819	Morgen	153	□R.	Ackerland,
	15	—	2	—	Gartenland,
	253	—	141	—	Wiesen,
	7	—	134	—	Hütung.
Zusammen	1096	Morgen	70	□R.	

2. Das Vorwerk Riebnig, bestehend aus

	976	Morgen	143	□R.	Ackerland,
	389	—	115	—	Wiesen,
	11	—	9	—	Hütung.
Zusammen	1377	Morgen	87	□R.	

3. Das Vorwerk Kauern, enthaltend

	963	Morgen	150	□R.	Ackerland,
	15	—	129	—	Gartenland,
	195	—	28	—	Wiesen,
	25	—	49	—	Hütung.
Ueberhaupt	1197	Morgen	167	□R.	

4. Das Vorwerk Raschwitz, enthaltend

	545	Morgen	137	□R.	Ackerland,
	1	—	106	—	Gartenland,
	128	—	130	—	Wiesen.
Zusammen	676	Morgen	13	□R.	

5. Das Vorwerk Rogelwitz, enthaltend

	618	Morgen	26	□R.	Ackerland,
	25	—	157	—	Gartenland,
	205	—	52	—	Wiesen,
	41	—	56	—	Hütung.
Zusammen	890	Morgen	111	□R.	

6. Das Vorwerk Althammer.

	354	Morgen	147	□R.	Ackerland,
	28	—	27	—	Gartenland,
	275	—	10	—	Wiesen.
Zusammen	658	Morgen	4	□R.	

Die Vorwerks-Gebäude sind in gutem baulichen Stande, und auf dem Vorwerk Carlsmarkt befindet sich ein massives Herrschaftliches Wohnhaus.

Zu dem Amte gehören ferner eine Brauerei und Branntwein-Brennerei nebst inventarischen Geräthen und die beiden Herrschaftlichen Brettmühlen zu Alt-Cöln und Alt-Hammer, imgleichen die Mahl-Mühle zu Stoberau, welche zu ⅔tel dem Amte zugehört, und andere in den Anschlägen erwähnte Nutzungen.

Auch wird mit der Pacht ein nicht unbedeutendes Inventarium überwiesen.

Der Termin zu dieser Verpachtung wird auf den 30. April d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem ernannten Kommissario abgehalten werden, bei welchen sich die Pachtlustigen zuvor über ihre Caution und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben.

Die Ertrags-Anschläge und die Pacht-Bedingungen werden 14 Tage vor dem Termin sowohl in unserer Registratur als beim Rent-Amte zu Brieg zur Einsicht ausgelegt werden, und steht es jedem frei, sich von den Lokal-Verhältnissen an Ort und Stelle zu unterrichten, wobei von dem gegenwärtigen General-Pächter die erforderliche Auskunft gegeben wird.

Breslau, den 17. März 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

den Verkauf der bisherigen lutherischen Kirche, so wie des gegenwärtigen lutherischen Elementar-Schulgebäudes in der Stadt Ratibor betreffend.

Des Königs Majestät haben der hiesigen lutherischen Gemeinde die ehemalige Jungfrauen-Stifts-Kirche und das dabei belegene sogenannte Beichtvaterhaus, zum künftigen gottesdienstlichen Gebrauch und Einrichtung der Elementar-Schule, Schenkungsweise zu überlassen, die Hohe Gnade gehabt.

In Folge dessen, soll die bisherige

lutherische Kirche,

so

so wie das gegenwärtige

lutherische Elementar-Schulgebäude,

meistbietend öffentlich verkauft werden.

Hierzu ist Terminus auf

den 16. April d. J.

in dem Rathhäuslichen Sessions-Zimmer hierselbst anberaumt.

Kauflustige werden geziemend eingeladen, an gedachtem Tage daselbst zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Der Zuschlag erfolgt im Termin unter Vorbehalt der des schleunigsten einzuholenden Höheren Genehmigung.

Die Verkaufs-Bedingungen können während den gewöhnlichen Amtsstunden in der Rathhäuslichen Registratur täglich eingesehen werden.

Ratibor, den 23. März 1821.

Die verordnete Gymnasial-Bau-Kommission.

Verpachtung.

Die Mehrzahl der hiesigen Hausbesitzer hat die Verpachtung der Brannt-wein-Brennerei an den Meist- und Bestbietenden auf 9 Jahre beschlossen, und es ist dazu ein Termin auf den 28. April d. J. in unserer Kanzellei angesetzt worden. Zahlungs- und Cautionsfähige Pachtlustige werden hiermit dazu unter dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen täglich in unserer Registratur nachgesehen werden können, und daß von 12 Dorfschaften die Schänker verbunden sind, das Getränke allhier zu nehmen.

Neustadt, den 12. März 1821.

Der Magistrat.

Aufforderung.

An dem Mährischen Grenzgebürge und insbesondere auf dem, dem Herrn Senator und Kaufmann Peuckert hieselbst zugehörigen Gute Arnoldsdorff, so wie in den Forsten der Kämmerei zu Neustadt, Wildsgrunder Reviers, befindet sich ein zum Dachdecken besonders qualificirter, aber bisher nur blos zum Dache der hiesigen katholi-

schen Pfarrkirche vor mehr als 260 Jahren, nun aber durch mich zu einigen Patronats-Bauten angewendeter Schiefer. Die Benutzung dieses sehr vorzüglichen Deckmaterials würde nicht allein für die hiesige Gegend, sondern für die Provinz Schlesien selbst, von den ersprießlichsten Folgen seyn, wenn Arbeiter zu erhalten wären, die mit der Gewinnung, Bearbeitung und mit dem Verdecken des Schiefers umzugehen wissen.

Unterzeichneter wählt daher den Weg der öffentlichen Bekanntmachung, um Subjecte aufzufordern, die Lust bezeigen, das Schieferdecker-Gewerbe hier auszuüben und sich hier ansiedeln wollen, wobei ihnen nicht allein von mir, sondern auch von den resp. Besitzern der schon angelegten Schieferbrüche, alle mögliche Erleichterung gern zugestanden werden soll.

Neisse, den 16. März 1821.

Wollenhaupt,
Königlicher Bau-Inspektor.

Subhastations-Patent.

Da die sub No. 26. in dem Dorfe Groß-Gorzitz, Ratiborer Kreises gelegene, zur Verlassenschaft des Mathias Massey gehörige auf 47 rtlr. 12 gr. Courant gerichtlich abgeschätzte Roboth-Bauerstelle auf den Antrag der Erben theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und zu diesem Behufe der einzige peremtorische Licitations-Termin auf den 28. Mai d. J. anberaumt worden ist, so werden Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, in diesem Termine vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte auf der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Groß-Gorzitz zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß diese Possession nach vorheriger Einwilligung der Erben dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Ratibor, den 20. März 1821.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Groß-Gorzitz.

Anderweitige Subhastation.

Da in dem am 4. December v. J. angestandenen Licitations-Termine auf die zu Dorf Friedland, Falkenbergschen Kreises sub No. 42. belegene Wassermühle nur 730 rtlr. Courant geboten worden ist, und die Real-Gläubiger für dieses höch-

ste

ste Gebot nicht gewilliget haben, so ist auf Antrag eines Real-Gläubigers ein anderweitiger Termin auf den 17. April c. Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube anberaumt werden, in welchem diese Mühle nebst Zubehör an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden soll, und wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Friedland, den 17. März 1821.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Friedland.

Verpachtung.

Es soll von der, dem Königl. Kammerherrn, Herrn Grafen v. Posadowsky Wehner zugehörigen im Groſs-Strehlitzer Kreise belegenen unter landschaftlicher Sequestration befindlichen Herrschaft Blottnitz und Centawa, das Gut und Vorwerk Groſs-Pluschnitz von Johannis c an gerechnet, auf 6 oder 9 hintereinander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem auf den 28. Mai c. Vormittags 9 Uhr anberaumten Licitations-Termine vor dem von uns hierzu ernannten Commissario Landes-Ältesten und Königl. Landrath Herrn v. Wrochem in dem hiesigen Landschaftshause persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und haben, falls solche von dem nächsten Fürstenthums-Tags-Collegio annehmlich befunden worden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedermann frei, bis an gedachtem Termine sich an Ort und Stelle von dem Zustande der zu verpachtenden Realitäten näher zu überzeugen.

Ratibor, den 6. März 1821.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.

Subhastation.

Da der Käufer der Freigärtner-Stelle zu Striegendorff sub No. 13. Gottlob Thielscher mit den Kaufgeldern noch immer nicht folgen kann, so soll dieselbe auf dessen Gefahr zur Befriedigung der Stolleschen Gläubiger öffentlich an den Meist- und Bestbietenden anderweit verkauft werden.

Zu diesem Verkauf steht ein einziger Termin auf den 24. Mai 1821 an, wozu Zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden, gedachten Tages Vormittags 10 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schlosse zu Striegendorff zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag unter Genehmigung des Gläubigers an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen.

Die Kauf-Bedingungen und Taxe sind in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Grottkau, den 23. Februar 1821.

Das Gerichts-Amt von Striegendorff.
v. Rosainsky.

Bekanntmachung.

Die Brauerei und Branntweinbrennerei des Domainen-Rent-Amtes Brieg soll im Wege der öffentlichen Licitation zum Verkauf und resp. zur Erbverpachtung gestellt werden.

Es gehören zu derselben

1. Das Schenk-Gebäude, von 72 Fuß Preuß. lang, und $42\frac{1}{2}$ Fuß tief, mit einer großen Schankstube, einer geräumigen Flaschenkammer, einem gewölbten Backhause, einer Küche und unterm Dache zwei Giebelstuben nebst einer Küche;
2. im Souterain gewölbte Keller;
3. das dem Schankhause gegenüber stehende Brauhaus, 165 Fuß in der äußeren und 88 Fuß in der Hof-Fronte lang und 56 Fuß tief, nebst Malzdörre, geräumigen Tenne und Malzstock;
4. die unmittelbar an die Brauerei stoßende Branntweinbrennerei, massiv gebaut mit Kreutzgewölben, 56 Fuß lang, 56 Fuß tief, mit einem massiven Fronten-Vorbau von 39 Fuß Länge und $6\frac{1}{2}$ Fuß Breite;
5. das Brauer- und Brenner-Wohnhaus, 50 Fuß lang, $19\frac{1}{2}$ Fuß tief, drei Stock hoch, massiv mit drei bewohnbaren Zimmern;
6. zwei Schwarzvieh-Ställe, wovon der eine $54\frac{1}{2}$ Fuß lang und $26\frac{1}{2}$ Fuß tief, der andere aber $28\frac{1}{2}$ Fuß lang und $26\frac{1}{2}$ Fuß tief ist;

   Dieser letzt beschriebene Stall bleibt jedoch vom Verkauf ausgeschlossen.
7. ein Urinir-Schuppen, 16 Fuß lang, 6 Fuß breit;
8. ein Stacketen-Zaun von 135 Fuß lang, 7 Fuß hoch;
9. ein Theil des Schloßhofs-Raums, welcher in der Charte näher bezeichnet ist;
10. das eiserne Inventarium an Brauerei- und Brennerei-Geräth, welches der Pächter zurück zu gewähren hat, nach den gefertigten besondern Inventarien.

    Mit veräußert wird:
11. das Verlags-Recht der zwangspflichtigen Kretschams;

und

und zwar:

I. mit Bier und Branntwein,

a. des Kretschams zu Bankau,
b. = = = Bgerzdorff,
c. = = = Zindel,
d. = = = Groß=Doebern,
e. = = = Klein=Doebern,
f. = = = Tschoeplowitz,
g. = = = Moselach,
h. = = = Limburg,

II. nur mit Branntwein, nicht aber mit Bier,

a. des Kretschams zu Briesen,
b. = = = Grüningen,
c. = = = Michelwitz,
und
d. = = = Scheidelwitz.

Der Termin zu dieser Arrende=Veräußerung ist auf den 16. April d. J. in dem Geschäfts=Lokale des Rent=Amtes zu Brieg, Vormittags 10 Uhr, vor dem Rent= und Justiz=Amte anberaumt worden, bei welchem Erwerbungslustige die Bedingungen 14 Tage vor dem Termin einsehen können. Auch werden solche von da an, in unserer Domainen=Registratur ausgelegt werden.

Wofern die Veräußerung nicht von statten gehen sollte, wird den folgenden Tag, als den 17. k. M. das Ausgebot der Arrende zur anderweitigen Zeitverpachtung geschehen.

Breslau, den 15. März 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Stadtverordneten=Versammlung, soll zur Bezahlung contrahirter Kriegs=Schulden und Ersparung der Unterhaltungs=Kosten, das hieselbst in der deutschen Vorstadt belegene massiv gebaute, der Kämmerei und Kommune gehörige Haus sub No. 189. nebst kleinen Garten an den Meist= und Bestbietenden verkauft werden; hierzu haben wir einen Termin auf

den 27. April c. a.

Vormittags um 9 Uhr anberaumt.

Kauflustige Zahlungsfähige werden daher hiermit eingeladen, in Termino auf hiesigem Rathhause zur Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen, und soll dem Meist- und Bestbietenden der Zuschlag nach zuvoriger Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung erfolgen.

Pitschen, den 16. März 1821.

Der Magistrat.

Verpachtung.

In dem den 2. Mai a. c. angesetzten Termine soll das im Neisser Kreise gelegene und der hiesigen Stadt-Kommune gehörige Gut Preiland auf 9 Jahre von Johanni a. c. ab, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtlustige werden daher hiermit eingeladen, gedachten Tages früh 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß nach eingegangener Genehmigung der Herrn Stadtverordneten diese Pacht dem Meistbietenden wird zugeschlagen werden. Uebrigens können die Pacht-Bedingungen in der Rathhäuslichen Registratur inspicirt, und nur diejenigen zur Licitation zugelassen werden, welche sofort eine Caution von 800 rtlr. in schlesischen Pfandbriefen deponiren.

Neisse, den 9. März 1821.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das Königl. Fürstenthums-Gericht zu Neisse macht hiermit bekannt: daß das sub No. 8. zu Neunz, Neisser Kreises gelegene auf 1265 rtlr. 19 sgr. 2 dr. Cour. abgeschätzte Freibauergut in dem auf den 20. Juni c. a. anstehenden peremtorischen Termine öffentlich verkauft werden wird.

Es werden daher Zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen, in diesem Termine auf unseren Gerichtszimmern hierselbst vor dem Deputirten Herrn Justizrath Karger zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen.

Neisse, den 6. Februar 1821.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XV.

Oppeln, den 10ten April 1821.

No. 57. Bekanntmachung, betreffend den für die Realisation der Zins-Scheine angeordneter Präclusiv-Termin.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. d. M. (Gesetzsammlung 1821. Seite 32. No. 641.) und im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. werden die Inhaber der, für rückständig gebliebene Zinsen ausgegebenen in den Jahren 1814. und 1816. zahlbar gewesenen Zins-Scheine, und zwar sowohl der in den bereits statt gehabten 23 Verloosungen ausgelooseten, jedoch bisher zur Zahlung nicht präsentirten, als auch der unverlooset gebliebenen Papiere dieser Gattung hiermit aufgefordert:

die in denselben bezeichneten Summen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin im Seehandlungs-Gebäude ungesäumt, und spätestens bis ultimo Juni dieses Jahres, gegen Aushändigung der Zins-Scheine zu erheben.

Sind die Zins-Scheine verloren, vernichtet oder verletzt, so muß der daraus sich ergebende Anspruch mit Anführung der Nummern und der Valuta, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung, unter Vorbehalt der einzuleitenden gerichtlichen Mortifikation bis zu dem eben erwähnten Präclusiv-Termin schriftlich angemeldet

 wer-

werden, indem alle Ansprüche aus diesen Papieren an den Preußischen Staat ohne Ausnahme mit dem 1. Juli 1821. erlöschen.

Berlin, den 17. März 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Verordnungen des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Schlesien.

No. 1. Bekanntmachung, betreffend die gemeinschaftlichen christlichen Begräbniß-Plätze.

Des Königs Majestät haben Sich in einem Allerhöchsten Cabinets-Befehle vom 30. August v. J., welcher in andern Amtsblättern angeführt worden, sehr gnädig darüber geäußert, daß das Einseegnen gemeinschaftlicher Begräbniß-Plätze für alle christlichen Confessionen an mehreren Orten in anderen Provinzen und neuerlich in Erfurth und Coblenz, im Geiste ächt christlicher Duldung, dessen Entwickelung und Verbreitung Allerhöchst Ihnen am Herzen liegt, statt gefunden hat.

Das Königl. Ober-Präsidium ist überzeugt, daß die Bekanntwerdung dieser Allerhöchsten Königl. Gesinnung auch in der Provinz Schlesien die gute Wirkung nicht verfehlen werde, welche mit dem Geiste des Christenthums übereinstimmt.

S. C. V. 128. März. Breslau, den 21. März 1821.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

(gez.) Richter. Sabarth.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 58. Aufforderung, die Einsendung der Nachweisung derjenigen Landwehrmänner, welche noch Sold- und Gratifikations-Forderungen haben, betreffend.

Vermöge der durch das vorjährige Amtsblatt Stück XLVIII. ad 241. ergangenen Verfügung, haben diejenigen rückständigen Forderungen entlassener Landwehrmänner ꝛc., welche von Seiten der Königl. Landräthl. Aemter bei dem Königl. Ober-Krieges-Kommissariat zu Breslau liquidirt, gleichwohl aber von den betreffenden Truppentheilen noch nicht berichtiget sind, nachgewiesen werden sollen.

Ueber diesen Gegenstand sind aber bis jetzt erst die Berichte der Landräthl. Aemter der Kreise Oppeln, Neisse, Cosel, Creutzburg, Neustadt, Falkenberg und Ratibor eingegangen, und werden die mit Erstattung des Berichts noch rückständigen Landräthl. Aemter hiermit angewiesen, Eingangs gedachter Verfügung binnen 14 Tagen ohnfehlbar Folge zu leisten.

IV. März 617. Oppeln, den 26. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 59. Bekanntmachung, die Ablösung der Gerechtigkeiten und Vertheilung der Ablösungs-Beiträge betreffend.

Nach §. 47. des Gesetzes vom 7. September 1811., können diejenigen, welche die zur Ablösung der aufgehobenen Gewerbe-Gerechtigkeit bestimmte Abgabe aufzubringen haben, sich über deren Vertheilung unter sich einigen, und im Fall eine solche Einigung nicht statt findet, soll der Magistrat des Orts, das aufzubringende Quantum unter sie, nach dem Verhältniß der Gewerbesteuer, die sie zahlen, vertheilen.

Da aber nach den neueren Abgabe-Gesetzen häufig der Fall eintreten wird, daß nicht mehr alle diejenigen, welche ein mit Ablösung ehemaliger Exclusiv-Ge-

rechtigkeiten beschwertes Gewerbe treiben, gewerbsteuerpflichtig sind; so werden die betreffenden Magisträte der Städte, wo ein solcher Fall eintritt, auf den Grund des Rescripts Eines Hohen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 22. v. M. angewiesen, dergestalt zu verfahren:

daß in allen Fällen, wo sämmtliche zu Ablösungs-Beiträgen verpflichtete Gewerbetreibende auch nach den neueren Abgabe-Gesetzen, gewerbesteuerpflichtig sind, es nach wie vor, bei obigen Bestimmungen sein Bewenden behält, und die Höhe der einzelnen Beiträge hiernach zu bestimmen ist,

daß aber dagegen

in allen Fällen, wo die in gedachtem §. 47. erwähnte Einigung nicht statt findet, und Gewerbetreibende bei der Ablösung concurriren, welche nach den neueren Abgabe-Gesetzen von der Gewerbesteuer befreit sind, die einzelnen Beiträge nach Schätzungen des Gewerbebetriebs bestimmt werden müssen, welche Schätzungen durch die Magisträte nach denselben Grundsätzen, als bisher zum Zweck der Ermittelung der Gewerbesteuer geschehen ist, zu bewerkstelligen sind.

Pl. VII. 870. März c. Oppeln, den 30. März 1821.

Königliche Preussische Regierung.

Bekanntmachung,

betreffend die kleine Schrift über die Wiedervereinigung der beiden Confessionen in der evangelischen Kirche von D. F. A. Krummacher.

Der glückliche Fortgang, den die Vereinigung der beiden bisher getrennten protestantischen Confessionen in mehreren Gegenden Deutschlands und auch in den Preußischen Staaten findet, erregt mit der freudigen Erwartung, sie vielleicht im Laufe weniger Jahre überall bewirkt zu sehen, den angelegentlichen Wunsch, auch die Provinz Schlesien möge in dieser Beziehung, den guten Beispielen bald folgen, die ihr hierüber gegeben sind. Dazu ist besonders wünschenswerth, daß eine richtige Einsicht von dieser wichtigen Angelegenheit verbreitet werde, zu welchem Zweck wir eine kleine Schrift unter dem Titel: über die Wiedervereinigung der

beiden

beiden Confessionen in der evangelischen Kirche, von D. F. A. Krummacher. Bärenburg, 1820, 24. Seite 8. mit Recht empfehlen können. Denn in bündiger Kürze und für jeden Leser verständlich, ist darin der gedachte Gegenstand vorgetragen, weshalb sie auch wesentlich beigetragen hat, die Vereinigung im Herzogthum Anhalt-Bärenburg glücklich zu Stande zu bringen.

Wir veranlassen die Herrn Superintendenten und Geistlichen in ihrem Bezirk auf diese Schrift aufmerksam zu machen, und auch auf diesem Wege ein Gott wohlgefälliges Werk befördern zu helfen.

S. C. V. 31. Jan. Breslau, den 12. Februar 1821.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kämmerer v. Schmakowsky zu Bauerwitz ist in gleicher Qualität gewählt und bestätiget worden.

Der Apotheker Neide in Lubliniß zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Schullehrer Johann Cyba aus Skroskau zum Schullehrer in Jastrzygowitz.

Der Schullehrer Hertzog aus Roßdorf zum Schullehrer in Schedlau.

Der Exconventual Theerlach aus Orczeche zum Pfarrer in Kujau.

Der Schullehrer Wystryck aus Pschow zum Schullehrer in Lubom.

Der interimistische Schullehrer Görnig zu Rosen, Leobschützer Kreises, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der Pfarr-Administrator Johann Giesel aus Goldberg zum Pfarrer in Langenbrück, Neustädter Kreises.

Der Unter-Offizier Joseph Kintscher von der Garnison-Kompagnie des 22sten Infanterie-Regiments zum zweiten Polizei-Sergeanten in Neisse.

Dem bisherigen Kandidaten der Chirurgie, Ernst Huntemann in Langendorf, Toster Kreises, ist höhern Orts die Approbation als ausübender Wundarzt in einer kleinen Stadt ertheilt worden.

Der Hauptmann außer Diensten und bisherige Rathsherr Carl v. Adlersfeld in Neustadt, ist auf sechs Jahre zum Bürgermeister daselbst gewählt und bestätiget worden.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat März 1821.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen	1	8	—	1	1	—	—	16	—	—	12	—	—	16	—	5	—	—
2.	„ Cosel	1	10	—	—	21	4	—	16	6	—	11	10	—	16	—	3	12	—
3.	„ Creuzburg	1	18	9	—	22	—	—	18	—	—	12	—	—	17	—	5	17	—
4.	„ Falkenberg	2	6	10	1	17	2	—	22	—	—	17	—	—	20	—	3	10	3
5.	Grottkausche Kreis	1	21	—	1	5	6	—	17	3	—	13	6	—	17	8	3	19	—
6.	Stadt Leobschütz	1	16	—	1	2	10	—	16	—	—	13	—	—	22	—	4	—	—
7.	„ Lublinitz	2	12	—	1	8	—	1	—	—	—	19	—	1	—	—	6	—	—
8.	„ Neisse	2	6	10	1	8	—	—	22	4	—	16	10	—	18	3	4	8	—
9.	„ Neustadt	1	19	5	1	—	9	—	15	9	—	12	10	—	18	8	3	15	10
10.	„ Oppeln	2	8	—	1	1	6	—	18	7	—	16	5	—	16	6	3	18	—
11.	„ Pleß	1	10	6	—	21	—	—	17	6	—	12	6	—	16	—	5	12	—
12.	„ Ratibor	1	10	3	—	21	7	—	15	1	—	10	9	—	17	—	3	10	3
13.	„ Rosenberg	1	22	—	1	8	—	—	17	—	—	12	6	—	16	—	6	—	—
14.	„ Rybnick	1	10	10	1	5	4	—	20	—	—	14	11	—	20	—	5	12	—
15.	„ Groß-Strehlitz	1	11	8	—	19	9	—	20	—	—	16	3	1	3	—	3	1	—
16.	„ Tost	1	18	—	1	4	—	—	18	—	—	14	—	—	20	—	4	13	9

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 15.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 15.

Oppeln, den 10ten April 1821.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Am 2. März d. J. ist der Unter-Offizier Carl Krebs von der 3ten Eskadron des 9ten (Rheinischen) Husaren-Regiments, und zwar aus der Garnison Saarbrück entwichen. Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, den Aufenthaltsort des ꝛc. Krebs auszumitteln, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und durch Transport an das Commando der 16ten Division zu Trier überliefern zu lassen.

V. 884. März c. Oppeln, den 24. März 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der aus Jeroltschütz, Creutzburger Kreises gebürtige Carl Krebs ist 31 Jahr 8 Monate alt, 4 Zoll 1 Strich groß, evangelischer Religion, hat schwarze Haare, runde und bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, schwarze Augen, etwas dicke Nase, gewöhnlichen Mund, rund und gespaltenes Kinn, rundes Gesicht, schwarzbraunen und sehr starken Bart, gesunde Gesichtsfarbe, ist von starker Statur, hat aber keine besondere Kennzeichen. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer grauen Stallmütze mit blauem Vorstoß, einer grauen Stalljacke mit weißen Knöpfen, ein Paar grauen Tuchhosen mit rothem Vorstoß, einem grauen Mantel mit hellblauen Kragen und ein Paar Stiefeln mit Sporen.

Aver-

Avertissement,

wegen des Verkaufs des Arrende-Etablissements zu Kraskau, Amts Neuhoff bei Creutzburg, als eine schankpflichtige Kretscham-Possession, und als ein zweites Familien-Etablissement.

Die Gebäude und Grundstücke der bisherigen Arrende zu Kraskau, Amts Neuhoff bei Creutzburg, sollen nunmehr der Höhern Genehmigung gemäß, theils als eine schankpflichtige Kretscham-Possession, theils als ein kleines Familien-Etablissement öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und sowohl einzeln als beide Etablissements zusammen ausgeboten werden.

Zu der Kretscham-Possession gehören,

a. An Grundstücken.

1. Hof- und Baustellen,	—	Morgen	$73\frac{1}{3}$	□R.
2. Gartenland, . . .	1	—	$60\frac{2}{3}$	—
3. Acker, . . .	26	—	16	—
4. Wiesen. . . .	1	—	112	—
Summa	29	Morgen	82	□R.

b. An Gebäuden.

1. Ein Wohnhaus von Schrootholz,
2. = massives Branntweinbrennerei-Gebäude,
3. = Rind- und ein Schwarzvieh-Stall von Bohlholz,
4. = Holz-Schuppen,
5. Ein Gast-Stall,
7. = kleiner Pferde-Stall,
7. Eine Scheuer.

c. Verschiedenes Haus- Acker-, Wirthschafts- und Stall-Inventarium.

Zu dem zweiten kleineren Familien-Etablissement gehören:

Ein Familien-Haus, und an Grundstücken,

Hofraum und Baustellen,	—	Morgen	$36\frac{2}{3}$	□R.
Garten, ...	—	—	$10\frac{1}{3}$	—
Acker, ...	3	—	85	—
Wiese. . . .	—	—	48	—
Summa	4	Morgen.		

Die Licitations- und Verkaufs-Bedingungen können sowohl in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als auf dem Königl. Domainen-Amte zu Neuhoff nachgesehen werden.

Der

Der Licitations-Termin wird zu Kraskau
am 15. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr hiermit anberaumt.
Besitzfähige und vermögende Kauflustige, welche sich vor der Verstattung der Licitation mit der nöthigen Sicherheit bei dem Licitations-Kommissario gehörig auszuweisen haben, werden hierdurch vorgeladen, sich entweder persönlich, oder durch einen gerichtlich bestellten Special-Bevollmächtigten in gedachtem Termin einzusenden.

XII. 507. März c. Oppeln, den 2. April 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement,

die Veräußerung oder Vererbpachtung einiger Realitäten des Domainen-Amtes Rybnick betreffend.

Der am 29. v. M. angestandene Termin zur Veräußerung mehrerer, zum Domainen-Amte Rybnick gehöriger Vorwerke und Realitäten, ist wegen nicht annehmlicher Gebote fruchtlos gewesen, daher ein nochmaliger Termin anberaumt wird.

Die zu verkaufenden oder zu vererbpachtenden Realitäten sind:

1. das Vorwerk Jankowitz nebst dem Vorwerke Biassowitz,
2. das Vorwerk Rey,
3. das Vorwerk Ober- und Mittel-Schwirklau,
4. die sogenannte Arrende bei Schwirzinna,

sämmtlich mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, wie letztere in der Bekanntmachung vom 10. Januar c., näher angegeben sind.

Der anderweitige Termin zum öffentlichen Ausgebot ist auf den 30. April d. J. in dem Amtshause zu Rybnick angesetzt.

Besitzfähige Kauflustige, welche sich in Termino bei dem Kommissario über ihr Zahlungs-Vermögen auszuweisen haben, werden aufgefordert, sich im gedachten Licitations-Termine zu Rybnick entweder in Person, oder durch einen gerichtlichen Bevollmächtigten einzufinden, und ihre Gebote, entweder auf Kauf oder Erbpacht, abzugeben.

Die Bedingungen des Kaufs und der Erbpacht, können zu jeder schicklichen Zeit, in dem Königl. Domainen-Amte zu Rybnick und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden. Auch ist das gedachte Domai-

mainen-Amt angewiesen, den Kauf- oder Erbpachtslustigen die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

XI. 1. April. Oppeln, den 2. April 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Regierungs-Calculator Wolf zu Breslau hat ein Handbuch über das Verfahren bei Veranlagung, Erhebung und Berechnung der Klassensteuer zum Gebrauch für die Kommunal- und Kreis-Behörden herausgegeben, welches eine vollständige Uebersicht der gesetzlichen Vorschriften ꝛc. enthält, und in der Stadt- und Universitäts-Buchdruckerei Graß, Barth und Comp. zu Breslau bis zu Johnnis d. J. für den Subscriptions-Preis von 12 gr. Courant, später aber nur für 16 gr. abgelassen werden wird.

Hiervon wird den Kommunal- und Kreis-Behörden, die sich dieses Werk anschaffen wollen, Kenntniß gegeben.

VII. März 818. Oppeln, den 29. März 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Brauerei und Branntweinbrennerei des Domainen-Rent-Amtes Brieg soll im Wege der öffentlichen Licitation zum Verkauf und resp. zur Erbverpachtung gestellt werden.

Es gehören zu derselben:

1. Das Schenk-Gebäude, von 72 Fuß Preuß. lang, und 42½ Fuß tief, mit einer großen Schankstube, einer geräumigen Flaschenkammer, einem gewölbten Backhause, einer Küche und unterm Dache zwei Giebelstuben nebst einer Küche;
2. im Souterain gewölbte Keller;
3. das dem Schankhause gegenüber stehende Brauhaus, 165 Fuß in der äusseren und 88 Fuß in der Hof-Fronte lang und 56 Fuß tief, nebst Malzdörre, geräumigen Tenne und Malzstock;

4. die

4. die unmittelbar an die Brauerei stoßende Branntweinbrennerei, massiv gebaut mit Kreuzgewölben, 56 Fuß lang, 36 Fuß tief, mit einem massiven Fronten-Vorbau von 39 Fuß Länge und 6¼ Fuß Breite;
5. das Brauer- und Brenner-Wohnhaus, 50 Fuß lang, 19½ Fuß tief, drei Stock hoch, massiv mit drei bewohnbaren Zimmern;
6. zwei Schwarzvieh-Ställe, wovon der eine 51½ Fuß lang und 26½ Fuß tief, der andere aber 28½ Fuß lang und 26½ Fuß tief ist;

   Dieser letzt beschriebene Stall bleibt jedoch vom Verkauf ausgeschlossen.
7. ein Urinir-Schuppen, 16 Fuß lang, 6 Fuß breit;
8. ein Stacketen-Zaun von 135 Fuß lang, 7 Fuß hoch;
9. ein Theil des Schloßhofs-Raums, welcher in der Charte näher bezeichnet ist;
10. das eiserne Inventarium an Brauerei- und Brennerei-Geräth, welches der Pächter zurück zu gewähren hat, nach den gefertigten besondern Inventarien.

   Mit veräußert wird:
11. das Verlags-Recht der zwangspflichtigen Kretschams;

   und zwar:

I. mit Bier und Branntwein,

a. des Kretschams zu Bankau,
b. = = = Baerzdorff,
c. = = = Zindel,
d. = = = Groß-Doebern,
e. = = = Klein-Doebern,
f. = = = Tschoeplowitz,
g. = = = Moselach,
h. = = = Limburg,

II. nur mit Branntwein, nicht aber mit Bier,

a. des Kretschams zu Briesen,
b. = = = Grüningen,
c. = = = Michelwitz,

und

d. = = = Scheidelwitz.

Der Termin zu dieser Arrende-Veräußerung ist auf den 25. April d. J. in dem Geschäfts-Lokale des Rent-Amtes zu Brieg, Vormittags 10 Uhr, vor dem Rent- und Justiz-Amte anberaumt worden, bei welchem Erwerbungslustige die Bedingungen 14 Tage vor dem Termin einsehen können. Auch werden solche von da an, in unserer Domainen-Registratur ausgelegt werden.

Wofern die Veräußerung nicht von statten gehen sollte, wird den folgenden Tag, als den 26. k. M. das Ausgebot der Arrende zur anderweitigen Zeitverpachtung geschehen.

Breslau, den 15. März 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Wegen des eintretenden israelitischen Oster-Festes, ist für nöthig erachtet worden, die zur Veräußerung und beziehungsweise zur Verzeitpachtung der Amts-Arrende zu Brieg auf den 16. und 17. April dieses Jahres angesetzten Termine aufzuheben und dergestalt zu verlegen, daß die Licitation zur Veräußerung dieser Arrende auf den 25., und die zur Zeitverpachtung auf den 26. April d. J. statt haben wird.

Von dieser Veränderung wird das Publikum hierdurch unterrichtet.

Breslau, den 28. März 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die zeitherige General-Pacht des Domainen-Amtes Carlsmarkt läuft mit Trinitatis d. J. ab, und es soll dieses Amt vom 1. Juni d. J. an, auf 12 nach einander folgende Jahre von neuem meistbietend verpachtet werden.

Das Amt Carlsmarkt liegt im Briegschen Kreise, und der Sitz desselben 8 Meilen von Breslau, 2 Meilen von Brieg und 4 Meilen von Oppeln auf der rechten Seite des Oder-Strohms.

Die dazu gehörigen Vorwerke und nutzbaren Flächen sind folgende:

1. Das Vorwerk Carlsmarkt, enthaltend

	819 Morgen	153 □R.	Ackerland,
	15 —	2 —	Gartenland,
	253 —	141 —	Wiesen,
	7 —	134 —	Hütung.
Zusammen	1096 Morgen	70 □R.	

2. Das Vorwerk Riebnig, bestehend aus

976	Morgen	145	□R.	Ackerland,
589	—	115	—	Wiesen,
11	—	9	—	Hütung.
Zusammen: 1577	Morgen	87	□R.	

3. Das Vorwerk Kauern, enthaltend

963	Morgen	150	□R.	Ackerland,
15	—	120	—	Gartenland,
195	—	28	—	Wiesen,
23	—	49	—	Hütung.
Ueberhaupt: 1197	Morgen	167	□R.	

4. Das Vorwerk Raschwitz, enthaltend

545	Morgen	137	□R.	Ackerland,
1	—	106	—	Gartenland,
128	—	130	—	Wiesen.
Zusammen: 676	Morgen	13	□R.	

5. Das Vorwerk Rogelwitz, enthaltend

618	Morgen	26	□R.	Ackerland,
25	—	157	—	Gartenland,
205	—	52	—	Wiesen,
41	—	56	—	Hütung.
Zusammen 890	Morgen	111	□R.	

6. Das Vorwerk Althammer.

354	Morgen	147	□R.	Ackerland,
28	—	27	—	Gartenland,
275	—	10	—	Wiesen.
Zusammen: 658	Morgen	4	□R.	

Die Vorwerks-Gebäude sind in gutem baulichen Stande, und auf dem Vorwerk Carlsmarkt befindet sich ein massives Herrschaftliches Wohnhaus.

Zu dem Amte gehören ferner eine Brauerei und Branntwein-Brennerei nebst inventarischen Geräthen und die beiden Herrschaftlichen Brettmühlen zu Alt-Cöln und Alt-Hammer, imgleichen die Mahl-Mühle zu Stoberau, welche zu ⅓tel dem Amte zugehört, und andere in den Anschlägen erwähnte Nutzungen.

Auch wird mit der Pacht ein nicht unbedeutendes Inventarium überwiesen.

Der

Der Termin zu dieser Verpachtung wird auf den 30. April d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem ernannten Kommissario abgehalten werden, bei welchen sich die Pachtlustigen zuvor über ihre Caution und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben.

Die Ertrags-Anschläge und die Pacht-Bedingungen werden 14 Tage vor dem Termin sowohl in unserer Registratur als beim Rent-Amte zu Brieg zur Einsicht ausgelegt werden, und steht es jedem frei, sich von den Lokal-Verhältnissen an Ort und Stelle zu unterrichten, wobei von dem gegenwärtigen General-Pächter die erforderliche Auskunft gegeben wird.

Breslau, den 17. März 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Pränumerations-Einladung.

In wenigen Wochen erscheint bei dem unterzeichneten Verfasser folgendes nützliche Werkchen:

Anweisung zur Führung einer Gemeinde-Rechnung.

Nebst einem vollständig ausgeführten Formular zu einer Gemeinde-Rechnung besonders nützlich für Gerichtsscholzen, Richter, Wirthschaftsbeamte, Gerichtsschreiber und Gemeinde-Aelteste.

Da das Manuscript dieses Werkchens der Königl. Hochpreißl. Regierung in Liegnitz zur Prüfung vorgelegt, von Höchstderselben als brauchbar anerkannt, und dessen Abdruck genehmiget worden ist: so schmeichele ich mir um so mehr eines zahlreichen Absatzes.

Ich wähle daher den Weg der Pränumeration, und wende mich daher vorzüglich an die resp. Herrn Kreis-Landräthe mit der ergebensten Bitte, mein Vorhaben geneigtest zu unterstützen und Pränumerations-Einladungen in den Ihnen untergeordneten Kreisen zu erlassen. Gewiß werden auch meine Herren Collegen, die ich angelegentlichst darum ersuche, bemüht seyn, den Absatz zu erhöhen.

Der Preiß für ein brochirt gebundenes Exemplar ist 8 gr. Preuß. Cour.; Pränumerations-Sammler können $\frac{1}{8}$ des Betrages als Rabatt zurückbehalten.

Geld und Bestellungen werden bis Ende März d. J. in portofreien Briefen erbeten.

Löwenberg, den 1. Februar 1821.

Heinze,
Königl. Kreis-Secretair Löwenbergschen Kreises.

Subhastations-Patent,

wegen öffentlichen Verkauf der sub No. 9. zu Milowitz im Coseler Kreise gelegenen Wasser-Mühle.

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte wird hierdurch bekannt gemacht, daß, da sich in dem am 16. März d. J. angestandenen Termine zum Verkauf der sub No. 9. zu Milowitz, Coseler Kreises belegenen Wasser-Mühle, welche auf 1456 rtlr. Court. detaxirt worden, kein annehmbarer Käufer gefunden, zum anderweitigen Verkauf ein neuer peremtorischer Termin auf den 7. Mai a. c. in loco Polnisch-Neukirch anberaumt worden ist, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen werden.

Die Taxe ist in der Gerichtsamtlichen Registratur jeder Zeit einzusehen, desgleichen auch die Kaufbedingungen.

Polnisch-Neukirch, den 17. März 1821.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Polnisch-Neukirch.

Subhastation.

Es soll die dem Gottfried Gebauer eigenthümlich zustehende zu Gühraü sub No. 22. kenntlich gelegene, und im Jahre 1818 auf 997 rtlr. 4 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte Freistelle und Schmiede, wozu 6 Scheffel alt Maas Acker-Aussaat, eine Wiese und ein Garten von 1½ Scheffel erblich, und noch 11 Scheffel Aussaat der sogenannten Lerchenwiese incl. Erbpachtsweise gehören, auf dessen Antrag den 7. Juni 1821 meist- und bestbietend verkauft werden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige Liebhaber zu Abgebung ihrer Gebote Vormittags 10 Uhr auf das Herrschaftliche Schloß zu Gühraü mit der Bedeutung vorgeladen werden, daß der Zuschlag dieser Besitzung die Einwilligung des Eigenthümers voraussetzt, und die Kaufbedingungen bei demselben und in der Registratur des unterzeichneten Gerichts inspicirt werden können.

Grottkau, den 2. April 1821.

Das Gerichts-Amt Gühraü.

v. Rosainsky.

Be-

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit zur Nachricht bekannt gemacht, daß der zum Verkauf der Joseph Fuhrichschen Freistelle zu Hoenigsdorf den 17. Mai c. anstehende Termin nicht statt findet. Grottkau, den 31. März 1821.

Das Gerichts-Amt Hoenigsdorf.

v. Rosainsky.

Auctions-Anzeige.

Im Auftrage Eines Königl. Hochpreißl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien werde ich den 1. Mai d. J. in meinem Amtszimmer hieselbst einige aus dem Nachlaß Sr. Durchlaucht des Prinzen Friedrich Carl zu Hohenlohe verbliebenen Gewehre, namentlich: eine Windbüchse, wozu 2 Laufe, eine Kugel- und ein Schrootlauf, Luftpumpe und Kugelform gehören, zwei dergleichen Windpistolen nebst Luftpumpe und Kugelform, zusammen auf 90 rtlr. Court. gewürdiget; ferner zwei Kugelbüchsen, eine ein Wender, die andere einfach, erstere auf 30 rtlr. letztere auf 20 rtlr. abgeschätzt, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkaufen, und lade hiezu Kauflustige ergebenst ein.

Ujest, den 4. April 1821.

Wodack.

Schank-Verpachtung.

Von Seiten der unterzeichneten Fürstlichen Rent-Kammer wird hiermit bekannt gemacht, daß nachstehende Schankhäuser im Laufe dieses Jahres pachtlos werden, und aufs neue an den Meistbietenden verpachtet werden sollen:

1. Der Pleßner sogenannte Neukretscham, an der Poststraße von Pleß nach Ratibor gelegen, vom 1. Oktober a. c. auf 3 Jahre.
2. Der Schädlizer Kretscham, Cchechlowka genannt, an der Straße von Pleß nach Bieliz und Biala in Gallizien, vom 1. Juli a. c. auf 3 Jahre.
3. Der Urbanowitzer Kretscham, an der Hauptstraße zwischen dem Haupt-Zoll-Amt Berun Zabrzeg und Nicolai, vom 1. Juli a. c. auf 3 Jahre.
4. Der Wilkowyer Kretscham, an derselben Straße, vom 1. Juli a. c. auf 4 Jahre.

Beschrei-

Beschreibung. Alle diese Kretschams haben außer der großen Tanz- und Schankstube separate Wohnstuben, Kammern, Keller, Ställe und andere Behältnisse. No. 1. ist besonders geeignet, neben dem Schank, auch das Bäckerhandwerk zu betreiben, und besitzt die dazu nöthigen Anstalten.

Pachtlustige werden hierdurch eingeladen, zur Verpachtung von No. 2. den 14. Mai, von No. 3. und 4. den 15. Mai, von No. 1. aber den 13. August a. c. früh um 10 Uhr vor der Fürstlichen Rent-Kammer zu Schloß Pleß sich einzufinden, ihre Pachtgebote abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Schloß Pleß, den 15. März 1821.

Fürstlich Anhalt-Köthen Pleßische Rent-Kammer.

Bkanntmachung.

Auf Höheren Befehl werde ich nachbenannte, für den bisherigen Gebrauch entbehrlich gewordene Königl. Gebäude unter den nachfolgenden Bedingungen öffentlich verkaufen, und zwar:

zu Neisse das sogenannte ehemalige Stadt-Zöllnerhaus, zwischen dem Berliner Thore und dem Haupt-Walle an der Stadtmauer,

den 30. April früh 9 Uhr,

zu Ottmachau die Thorschreiber-Häuser am Ober- und Nieder-Thore,

den 2. Mai früh 9 Uhr,

zu Falkenberg das Thorschreiber-Haus am Neisser Thore mit einem kleinen Garten, und das Thorschreiber-Haus am Oppelner Thore ohne Garten,

den 4. Mai früh 9 Uhr,

zu Zülz das Thorschreiber-Haus am Neustädter Thore mit einem kleinen Garten, und das Thorschreiber-Haus am Neisser Thore mit kleinem Hofraum,

den 8. Mai früh 9 Uhr,

zu Ober-Glogau das Thorschreiber-Haus am Schloß-Thore mit kleinem Garten, und die Thorschreiber-Häuser am Coseler und Wasser-Thore; am Coseler Thore auch eine Barriere,

den 10. Mai früh 9 Uhr,

zu Grottkau die Thorschreiber-Häuser am Neisser, Breslauer, Münsterberger und Wilhelms-Thore, das letzte mit kleinem Garten,

den 15. Mai früh 9 Uhr.

Die

Die zu verkaufenden Gegenstände können zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein genommen werden, und es werden Zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den festgesetzten Terminen resp. in dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte und in den Neben-Steuer-Aemtern der vor angegebenen Orte zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen sind folgende:

1. Der Meistbietende bleibt bis zur erfolgten Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, welche nach Umstände verweigert werden kann, an sein Gebot gebunden, und muß für dasselbe durch eine baar zu deponirende Caution oder sichere Bürgschaft, Gewähr leisten;
2. Nach erfolgter Genehmigung des Verkaufs gegen das Meistgebot, muß sogleich mit der Uebergabe des Erstandenen, die Zahlung in Courant baar erfolgen;
3. Erlangt der Käufer die fraglichen Gebäude mit sämmtlichen Pertinentien, jedoch mit Ausschluß der in den Häusern etwa befindlichen Hausgeräthe und Mobilien;
4. Tritt Käufer, wie sich von selbst versteht, durch den Erwerb des Hauses, ganz in die Kathegorie der städtischen Hausbesitzer, und ist denselben Pflichten und Lasten unterworfen.

Neisse, den 1. April 1821.

Wilcke,
Steuerrath und Ober-Steuer-Inspektor.

Proclama.

Da die Dominial-Brauerei und das Branntwein-Urbar zu Bielau nebst dem dort befindlichen Tanz- und Kaffeehause vom 1. Juli c. a. an, auf drei und mehrere nacheinander folgende Jahre öffentlich an den Meistbietenden pachtweise überlassen werden soll, und Terminus Licitationis dazu auf den 1. Mai des laufenden Jahres angesetzt worden, so werden auch alle Pachtlustige hiermit aufgefordert, besagten Tages Morgens um 9 Uhr in der Gerichts-Amts-Kanzellei auf dem Schlosse zu Bielau bei Neisse zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, dagegen der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit bei dem dasigen Wirthschafts-Amte 14 Tage vor dem Termin nachgesehen werden, wobei nur vorläufig an-

angegeben wird, daß der künftige Pächter zur Deckung des bedeutenden Inventarii und der Pachtgelder eine Caution von 1500 rtlr. in Courant bestellen muß.

Neustadt, den 27. März 1821.

Das Justiz=Amt Bielau.
Lehnmann.

Bekanntmachung.

Ein im guten Stande befindliches Eck=Haus auf der Kirchgasse in Cosel, worauf der Bier= und Branntwein=Schank exercirt wird, und welches zur Betreibung der Schmiede=Profession eingerichtet ist, ist aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige melden sich bei dem Eigenthümer, Schmiede=Meister Sauser in Cosel.

Cosel, den 1. April 1821.

Verpachtung.

Das Dominium Zyrowa, Groß=Strehlitzer Kreises verpachtet mit dem ersten Juli dieses Jahres die Oder=Fähre bei dem Gute Dzieschowitz. Terminus zur Verpachtung derselben ist auf den 30. Mai Morgens um 9 Uhr in der Zyrower Wirthschafts=Kanzellei anberaumt, wozu Cautionsfähige Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Zyrowa, den 30. März 1821.

Das Wirthschafts=Amt.

Bekanntmachung,

den Verkauf der bisherigen lutherischen Kirche, so wie des gegenwärtigen lutherischen Elementar=Schulgebäudes in der Stadt Ratibor betreffend.

Des Königs Majestät haben der hiesigen lutherischen Gemeinde die ehemalige Jungfrauen=Stifts=Kirche und das dabei belegene sogenannte Beichtvaterhaus, zum künftigen gottesdienstlichen Gebrauch und Einrichtung der Elementar=Schule, Schenkungsweise zu überlassen, die Hohe Gnade gehabt.

In

In Folge dessen, soll die bisherige

lutherische Kirche,

so wie das gegenwärtige

lutherische Elementar-Schulgebäude,

meistbietend öffentlich verkauft werden.

Hierzu ist Terminus auf

den 16. April d. J.

in dem Rathhäuslichen Sessions-Zimmer hierselbst anberaumt.

Kauflustige werden geziemend eingeladen, an gedachtem Tage daselbst zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Der Zuschlag erfolgt im Termin unter Vorbehalt der des schleunigsten einzuholenden Höheren Genehmigung.

Die Verkaufs-Bedingungen können während den gewöhnlichen Amtsstunden in der Rathhäuslichen Registratur täglich eingesehen werden.

Ratibor, den 23. März 1821.

Die verordnete Gymnasial-Bau-Kommission.

Verpachtung.

Die Mehrzahl der hiesigen Hausbesitzer hat die Verpachtung der Brannt-wein-Brennerei an den Meist- und Bestbietenden auf 9 Jahre beschlossen, und es ist dazu ein Termin auf den 28. April d. J. in unserer Kanzellei angesetzt worden. Zahlungs- und Cautionsfähige Pachtlustige werden hiermit dazu unter dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen täglich in unserer Registratur nachgesehen werden können, und daß von 12 Dörfschaften die Schänker verbunden sind, das Getränke allhier zu nehmen.

Neustadt, den 12. März 1821.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVI.

Oppeln, den 17ten April 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 4. enthält:

(No. 642.) Kartel-Konvention zwischen der Königlichen Preußischen Regierung einer und der Königlichen Dänischen Regierung anderer Seits. Vom 25. December 1820.

(No. 643.) Uebereinkunft zwischen der Königlichen Sächsischen Regierung in Rücksicht der Großjährigkeits-Erklärungen solcher Minorennen, welche im Königreiche und Herzogthum Sachsen Vermögen besitzen. Vom 15. März 1821.

Allerhöchste Kabinets-Ordre,

in Betreff der Einweihung des Kriegs-Denkmals auf der Anhöhe vor dem Halleschen Thore der Residenz Berlin, welche Anhöhe künftig der Kreuzberg genannt wird.

Wir haben am heutigen gefeierten Tage dem Denkmal die Weihe gegeben, das Ich als Anerkenntniß der Treue Meines Volks in verhängnißvoller Zeit, und der Tapferkeit seiner Söhne im Kampf für Unabhängigkeit und Recht zu errichten verhieß. Wir überliefern es mit dem erflehten Seegen des Himmels unseren Nachkommen, als ein bedeutungsvolles Andenken an eine Zeit harter Bedrängniß an den Heldenmuth der Krieger, durch den die Selbstständigkeit des Vaterlands erkämpft ward, und als ein heiliges Zeichen der obwaltenden Gerechtigkeit. Wenn an der geweihten Stätte die glorreichen Erinnerungen des heutigen Tages jede Brust erfüllen, so ist vor allem, was uns erhebt, die Erinnerung an das glänzende Beispiel der Einigkeit und des unerschütterlichen Vertrauens zwischen Fürsten und Volk, und der echten Begeisterung, womit die Nation die Erfüllung ihrer Pflichten gegen das Vaterland und für die Ehre des angestammten Thrones in den Kampf zog. Dem Gedächtniß dieser Tugenden bleibe also auch dies Denkmal geweiht. Sie ferner zu bewahren vertraut zunächst das Vaterland denen, die zu seiner Vertheidigung berufen sind: Euch und Euren Waffengefährten, deren Stellvertreter Ihr bei der heutigen Feier waret. Euer Ziel sey dies Vertrauen zu rechtfertigen und jene Tugenden zur Ehre des Preußischen Namens auf die Nachkommen zu vererben, welche des Vaterlandes Heil und Schutz und der Stolz Eures Königs sind.

Berlin, den 30. März 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Stellvertreter des Heeres, bei der Einweihung des Krieges-Denkmals.

Ver-

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. November 1820 haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungs-Wesens der aus dem Zeitraume vom 1. August 1807 bis ultimo Februar 1809 noch rückständigen halben Militair-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präklusiven Frist von 6 Monaten aufgefordert werden sollen. Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle die, durch die Ereignisse der Krieges-Jahre 180$\frac{6}{7}$ inactiv gewordenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten und spätestens bis zum 1. Oktober dieses Jahres, präklusivischer Frist, beim Fünften Departement des Krieges-Ministeriums zur Prüfung oder Feststellung einzureichen. Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitive darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präklusivischen Termin bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf die Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inactiv gewesenen Offiziere und Unterstaabs Beamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1. Juni 1809 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29. Juli 1811 ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1. Oktober dieses Jahres ohne Anmeldung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 31. März 1821.

Ministerium des Schatzes. (gez.) v. Lottum.

Ministerium des Krieges. (gez.) v. Hake.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 60. Bekanntmachung, wegen der in den Königl. Provinzen diesseits der Weser herabgesetzten Extra-Post-Courier- und Estafetten-Gelder.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Kabinets-Befehles vom 27. v. M. zu genehmigen geruhet, daß auch in denjenigen Provinzen diesseits der Weser, wo zeither noch 10 gr. für ein Extrapost-Pferd, und 14 gr. für ein Courier- und Estafetten-Pferd pro Meile bezahlt werden sind, vom 1. April d. J. an, der in den älteren Provinzen diesseits der Elbe schon seit längerer Zeit bestehende Zahlungs-Satz,

bei Extra-Posten mit 8 gr.
bei Couriers und bei Estafetten mit 12 gr.
} pro Pferd und Meile,

eintreten soll.

Pl. II. 23. April. Oppeln, den 11. April 1821.

Königliche Preussische Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 7. Bekanntmachung, wegen der zu beobachtenden Vorschriften bei statt gefundenen Registratur-Stempel-Revisionen.

Da es für zweckmäßig erachtet worden, bei statt gefundenen Registratur-Stempel-Revisionen in Fällen, wo das Anerkenntniß der revidirten Behörden nicht sogleich während der Revision selbst füglich bewirkt werden kann, vor Anfertigung der Defekten-Tabellen, zuförderst das Anerkenntniß der gezogenen Defekte von Seiten des revidirenden Gerichts oder die Abgabe seiner Gegenerklärung zu bewirken, um wegen Erledigung der Monitorum selbst von Seiten der Verwaltungs-Behörde definitive Verfügungen erlassen zu können; so werden sämmtliche Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen, den diesfallsigen jedesmaligen Requisitionen des Provinzial-Stempel-Fiskal, Königl. Regierungs-Rath Schnackenburg als Revisor ungesäumt Folge zu leisten.

Breslau, den 23. März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung,
wegen einer allgemeinen Hauskollekte für Zaudiß.

Am 10. Februar 1819 sind in dem im Ratiborer Kreise belegenen Marktflecken Zaudiß muthmaßlich durch Brandstiftung 27 Possessionen, und außerdem auch die Pfarr- und Schulgebäude abgebrannt, und in dem Jahre 1819 und 1820 größtentheils wieder aufgebauet worden. Am 10. December v. J. ist an diesem Orte abermals eine noch bedeutendere Feuersbrunst ausgebrochen, durch welche 35 Possessionen, die Arrende und die Pfarrthei- und Schulgebäude nebst dem Glocken-

thurme

thurme in Asche gelegt, außerdem aber eine Menge Getreide und gegen 400 Stück Vieh, ein Raub der Flammen geworden sind.

Die Hohen Ministerien der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, haben auf unseren Antrag den Abgebrannten in Zaudits eine allgemeine katholische Kirchen- und Hauskollekte bewilliget.

Die Königl. Landräthl. Aemter und resp. Magisträte werden hierdurch aufgefordert, wegen dieser allgemeinen Hauskollekte das erforderliche zu veranlassen, und die eingegangenen Gelder unfehlbar binnen 4 Wochen an unsere Haupt-Instituten-Kasse, unter Beifügung eines Sortenzettels einzusenden.

Die pünktliche Innehaltung dieses Termins wird erwartet.

V. 929. März c. Oppeln, den 29. März 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 16.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 16.

Oppeln, den 17ten April 1821.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Der unten genauer signalisirte Vagabund Ferdinand Steinhard, hat am gestrigen Tage als den 11. April c. auf dem Transport nach Neisse in der Gegend bei Oppersdorff zu entspringen Gelegenheit gefunden.

Da an der Wiederhabhaftwerdung des Entwichenen viel gelegen ist, so werden alle resp. Militair= und Civil=Behörden dienstergebenst ersucht, auf den Inculpaten zu invigiliren und denselben im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Signalement.

Ferdinand Steinhard aus Scholtzendorff, ist evangelischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, eine hohe Stirn, braune Augenbraunen graue Augen, eine proportionirte Nase und Mund, schwachen Bart, gesunde Zähne, längliches Kinn, ist von langer Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, mittelmäßiger Gestalt und spricht deutsch. Trägt einen schwarzen runden Hut, ein schwarzseidenes Halstuch, eine weiße Piqueé=Weste mit gelben Streifen, grautuchene lange Beinkleider, einen aschfarbenen Tuch=Ueberrock und Stiefeln.

Neustadt, den 12. April 1821.

Der Magistrat.

Steckbrief,

hinter dem Johann Marczulla aus Miestitz, Coseler Kreises.

Der erst am 28. Junius 1819 aus dem Zuchthause zu Brieg entlassene Einlieger Johann Marczulla aus dem Oesterreichischen gebürtig, und in dem Dorfe Miestitz im Coseler Kreise wohnhaft, ist eines an seinem Wohnort, bei dem Freihäusler Sluga verübten gewaltsamen Einbruchs höchst verdächtig, weil er sich der polizeilichen Aufsicht, unter welcher er seit seiner Entlassung aus dem Zuchthause befunden, nach jener That durch die Flucht entzogen hat.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden auf diesen gefährlichen, durch nachstehendes Signalement näher bezeichneten Menschen aufmerksam gemacht und angewiesen, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Begleitung an das Königl. Landräthl. Amt zu Cosel abführen zu lassen.

VII. 81. März. Oppeln, den 7. April 1821.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Johann Marczulla, ist aus dem Oesterreichischen gebürtig, 48 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß und bisher in Miestitz, Coseler Kreises wohnhaft, ist katholischer Religion, hat braune Haare, eine freie Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, schadhafte Zähne, ein breites Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittlerer Gestalt, spricht deutsch und polnisch, und trug bei seiner Entweichung einen blautuchenen Rock mit metallenen Knöpfen, weißleinene Hosen, buntes Halstuch, Stiefeln und runden Hut.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Josepha Reimann aus Goradze, Groß-Strehlitzer Kreises, welche durch die am 2. Januar und 30. März d. J. erlassenen Steckbriefe, (öffentlicher Anzeiger von 1821. Stück 3. Seite 15. und Stück 14. Seite 128.) ist verfolgt worden, am 1. d. M. in Cosel betroffen, arretirt und an das ständische Inquisitoriat daselbst abgeliefert worden ist.

XII. 11. April c. Oppeln, den 10. April 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Poli-

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des Monats Februar d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden:

1. Gottfried Presser aus Ollmütz, welcher 44 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß ist, sich zur evangelischen Religion bekennet, braune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, hohe Nase, mitteln Mund, braunen Bart, gute Zähne, gegrübtes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

2. Caspar Trotzka, ein Dienstknecht aus Troppau, welcher 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, lange Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne, längliches Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und böhmisch, auch etwas deutsch spricht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. Abth. 175. April. Oppeln, den 10. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Aufforderung.

Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath Hellwing zu Liegnitz, dessen Sohn der Königl. Lieutenant Hellwing, Ritter des eisernen Kreuzes im Regiment gestanden und in der Schlacht bei Laon geblieben, hat nach seinem Ableben dem unterzeichneten Regiment ein Legat von 300 rtlr. zur Vertheilung an die Invaliden, Wittwen und Waisen des Regiments aus der Campagne von 18¹³⁄₁₄ hinterlassen.

Um dem Willen des Erblassers vollkommen genügen zu können, werden demnach alle resp. Militair-, besonders aber sämmtliche Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, mir, falls in ihren Distrikten Invaliden aus der Campagne 18¹³⁄₁₄, oder hülfsbedürftige Wittwen und Waisen, deren Männer oder Väter in der besagten Campagne den Heldentod starben, befindlich, mir selbige anzuzeigen, zugleich aber in deren Nationale ihren bisherigen Erwerbszweig, Vermögensumstände, moralische Führung, und bei den Invaliden die Art der Verwundung anzugeben, um, wenn auch

allen nicht geholfen werden könnte, den Verdientesten und Nothbedrängtesten eine Unterstützung gewähren zu können.

Staabs-Quartier Herrnstadt, den 27. März 1821.

Königlich Preußisches IItes Leib-Husaren-Regiment.

Graf v. Münster,
Major und interimistischer Commandeur.

Aufforderung.

Schon im Jahre 1818 ist der Nachlaß des zu Gent verstorbenen Canoniers Mathes Krisch im Betrage von 5 rtlr. 22 gr. bei uns eingegangen, und hat sich zu dessen Empfangnahme auf den Grund der durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts und durch die Breslauer Intelligenzblätter unterm 1. Juni 1818 erlassenen Bekanntmachung bis jetzt Niemand gemeldet.

Die Angehörigen des rc. Krisch, der nach der eingegangenen Nachricht aus dem unrichtig bezeichneten, nicht existirenden Orte Deutsch-Kraschawen gebürtig seyn soll, werden demnach wiederholt aufgefordert, sich bei dem Königl. Landräthl. Officio des betreffenden Kreises zu melden und ihre Erbberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls über diesen Nachlaß im Wege des Gesetzes anderweit wird verfügt werden.

IV. März. 666. Oppeln, den 8. April 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

in Bezug auf das dem Mechanikus Egells zu Berlin ertheilte Patent zu Anfertigung von Dampf-Maschinen.

Da das, dem Mechanikus Egells in Berlin am 9. Januar c. ertheilte Patent sich nicht blos auf die ausschließliche Anfertigung der Dampf-Maschinen seiner Erfindung erstreckt, sondern auch auf das Recht, sie allein zu benutzen, und mithin anderen deren Benutzung nicht zu gestatten; so finden wir uns Höherer Anweisung gemäß veranlaßt, solches in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 25. Januar c.

(öffent-

(öffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt Stück 7. Seite 46.)
hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

VIII. März 674. Oppeln, den 1. April 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend die dem Kammer-Gericht zu Odessa ertheilte Befugniß, Kaufbriefe, Pfandbriefe und Abmachungen jeder Art auf unbeschränkte Summen ausfertigen zu können.

Sr. Majestät der Kaiser von Rußland, haben Inhalts der in der St. Petersburger Senats-Zeitung No. 3. enthaltenen Kaiserlichen Ukase vom 5. November p. a. in Erwägung dessen, daß mit der Erweiterung des Handels in Odessa, auch dort das Bedürfniß in der Ausfertigung der Kaufbriefe, Pfandbriefe und anderer für die Handels-Spekulationen nöthigen Abmachungen zunimmt, zu befehlen geruhet, dem Kammer-Gericht zu Odessa das den Civil-Höfen überlassene Recht zuzueignen, Kaufbriefe, Pfandbriefe und Abmachungen jeder Art, auf unbeschränkte Summen auszufertigen.

Wir machen solches dem kaufmännischen Publiko hiermit bekannt.

VIII. März 699. Oppeln, den 1. April 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement,

wegen des Verkaufs des Arrende-Etablissements zu Kraskau, Amts Neuhoff bei Creutzburg, als eine schankpflichtige Kretscham-Possession, und als ein zweites Familien-Etablissement.

Die Gebäude und Grundstücke der bisherigen Arrende zu Kraskau, Amts Neuhoff bei Creutzburg, sollen nunmehr der Höhern Genehmigung gemäß, theils als eine schankpflichtige Kretscham-Possession, theils als ein kleines Familien-Etablissement öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und sowohl einzeln als beide Etablissements zusammen ausgeboten werden.

Zu der Kretscham-Possession gehören,

a. An Grundstücken.

1. Hof- und Baustellen,	—	Morgen	75⅓	□R.
2. Gartenland, ...	1	—	60⅔	—
3. Acker, ...	26	—	16	—
4. Wiesen.	1	—	112	—
Summa	29	Morgen	82	□R.

b. An Gebäuden.

1. Ein Wohnhaus von Schrootholz,
2. = massives Branntweinbrennerei-Gebäude,
3. = Rind- und ein Schwarzvieh-Stall von Bohlholz,
4. = Holz-Schuppen,
5. Ein Gast-Stall,
7. = kleiner Pferde-Stall,
7. Eine Scheuer.

c. Verschiedenes Haus- Acker-, Wirthschafts- und Stall-Inventarium.

Zu dem zweiten kleineren Familien-Etablissement gehören:

Ein Familien-Haus, und an Grundstücken,

Hofraum und Baustellen,	—	Morgen	56⅔	□R.
Garten, ...	—	—	10⅓	—
Acker, ...	3	—	85	—
Wiese.	—	—	48	—
Summa	4	Morgen.		

Die Licitations- und Verkaufs-Bedingungen können sowohl in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als auf dem Königl. Domainen-Amte zu Neuhoff nachgesehen werden.

Der Licitations-Termin wird zu Kraskau

am 15. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr hiermit anberaumt.

Besitzfähige und vermögende Kauflustige, welche sich vor der Verstattung der Licitation mit der nöthigen Sicherheit bei dem Licitations-Kommissario gehörig auszuweisen haben, werden hierdurch vorgeladen, sich entweder persönlich, oder durch einen gerichtlich bestellten Special-Bevollmächtigten in gedachtem Termin einzusenden.

XII. 507. März c. Oppeln, den 2. April 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Aver-

Avertissement,

die Veräußerung oder Vererbpachtung einiger Realitäten des Domainen-Amtes Rybnick betreffend.

Der am 29. v. M. angestandene Termin zur Veräußerung mehrerer, zum Domainen-Amte Rybnick gehöriger Vorwerke und Realitäten, ist wegen nicht annehmlicher Gebote fruchtlos gewesen, daher ein nochmaliger Termin anberaumt wird.

Die zu verkaufenden oder zu vererbpachtenden Realitäten sind:

1. das Vorwerk Jankowitz nebst dem Vorwerke Biassowitz,
2. das Vorwerk Roy,
3. das Vorwerk Ober- und Mittel-Schwirklau,
4. die sogenannte Arrende bei Schwirzinna,

sämmtlich mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, wie letztere in der Bekanntmachung vom 10. Januar c., näher angegeben sind.

Der anderweitige Termin zum öffentlichen Ausgebot ist auf den 30. April d. J. in dem Amtshause zu Rybnick angesetzt.

Besitzfähige Kauflustige, welche sich in Termino bei dem Kommissario über ihr Zahlungs-Vermögen auszuweisen haben, werden aufgefordert, sich im gedachten Licitations-Termine zu Rybnick entweder in Person, oder durch einen gerichtlichen Bevollmächtigten einzufinden, und ihre Gebote, entweder auf Kauf oder Erbpacht, abzugeben.

Die Bedingungen des Kaufs und der Erbpacht, können zu jeder schicklichen Zeit, in dem Königl. Domainen-Amte zu Rybnick und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden. Auch ist das gedachte Domainen-Amt angewiesen, den Kauf- oder Erbpachtslustigen die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

XI. 1. April. Oppeln, den 2. April 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verkaufs-Anzeige.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Termino den 7. Mai d. J. früh um 8. Uhr zu Gesäß, Neisser Kreises, 80 Stück überständige Eichen in dem dasigen Domi-

Dominial-Forsten öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant werden verkauft werden.

Neisse, den 30. März 1821.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

Es sollen

die beiden Thorschreiber-Häuser in Creutzburg am 22. Mai,

und

das deutsche Thorschreiber-Haus in Pitschen am 24. Mai d. J.

nebst den dazu gehörigen Hofräumen, in den Amtsstuben der Neben-Steuer-Aemter dieser Städte, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zahlungsfähige Käufer werden hiermit zur Beiwohnung dieser Termine eingeladen, und können die Verkaufs-Bedingungen bei dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte und den Neben-Aemtern in Creutzburg und Pitschen eingesehen werden.

Landsberg, den 4. April 1821.

Der Ober-Zoll-Inspektor Rauschmann.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Oder-Fähre in Dzieschowitz, wozu der Termin auf den 30. Mai d. J. anberaumt worden, wird hiermit widerrufen.

Zyrowa, den 8. April 1821.

Das Wirthschafts-Amt.

Subhastations-Patent.

Da in dem am 20. Oktober a. pr. zum öffentlichen Verkauf des sub No. 5. zu Sophienfeld bei Borislawitz, Coseler Kreises belegenen auf 140 rtlr. Cour. gerichtlich

richtlich abgeschätzten Theresia Chibachschen Kretscham angestandenen Bietungs-Termine sich kein Kauflustiger gemeldet, und der Ehemann der Extrahentin dieser Subhastation auf Anberaumung eines nochmaligen Termines zum öffentlichen Verkauf dieser Kretscham-Possession angetragen hat, so haben wir zu diesem Behufe einen Termin auf den 4. Juni dieses Jahres anberaumt, und laden Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch ein, in diesem einzigen peremtorischen Termine auf unserer gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Borislawitz vor uns zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß diese Possession dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Ratibor, den 2. April 1821.

Das Gerichts-Amt von Borislawitz.

Jagd-Verpachtung.

Zur Verpachtung der Jagd auf den Feldern des Vorwerks Hennersdorff und den dazu gehörigen Rustikal-Grundstücken ist auf den Antrag der Interessenten Terminus Licitationis auf den 12. Mai c. a. früh um 9 Uhr vor dem Kommissario Herrn Justiz-Rath Karger auf dem Termins-Zimmer des Königl. Fürstenthums-Gerichts hierselbst angesetzt worden. Pachtlustige werden daher hiermit eingeladen mit dem Beifügen, daß die Bedingungen in Termino werden bekannt gemacht werden.

Neisse, den 6. April 1821.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

In Beziehung auf die, von Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz unterm 23. März 1811 erlassene Hohe Bekanntmachung über die Bade-Armen-Anstalt in Warmbrunn, hat sich unterzeichnete Bade- und Brunnen-Kommission veranlaßt gefunden, schon früher, und besonders voriges Jahr durch die öffentlichen Blätter in Erinnerung zu bringen, daß, um die Concurrenz der armen Badegäste und die daraus entspringenden Uebelstände möglichst zu vermindern:

1. die armen Kranken, namentlich aus der 3ten oder gemeinen Klasse, welche die Bäder unentgeltlich benutzen wollen, nur vom 1. Mai bis med. Juni, und alsdann wieder vom 1. September ab, sich in Warmbrunn einfinden sollen, weil ihnen nur in dieser Zeit ein zweimaliges Baden des Tages, bewilliget werden kann.

2. daß sie durchaus die Nothwendigkeit der Badekur und deren Zulässigkeit durch ein gültiges ärztliches Zeugniß, ihre Unverdächtigkeit und wirkliche Dürftigkeit aber durch ein Obrigkeitliches oder sonst glaubwürdiges Attest, nachweisen müssen, widrigenfalls sie nicht nur der Wohlthat des freien Bades und allenfalsigen Unterstützung aus der Bade-Armen-Kasse verlustig, sondern auch solche geradezu abgewiesen und in ihre Heimath werden zurückgesendet werden.

Unterzeichnete Kommission wiederholt nun diese Bekanntmachung aufs neue, und ersucht sämmtliche Obrigkeitliche Behörden, so wie die Herrn Aerzte und alle, die es angeht, deshalb um so mehr die nöthige Rücksicht zu nehmen, und uns mit der Zusendung von Armen, sowohl ohne die gehörige erforderliche vorschriftsmäßige Ausweisung, als auch ohne alle Subsistenz-Mittel, wie bisher geschehen, zu verschonen, weil die Bade-Armen-Kasse, die blos aus freiwilligen Beiträgen der wohlhabendern Badegäste besteht, bei weitem nicht hinreicht, allen den armen Kranken, welche des Bades wegen hierher kommen, die nöthige Subsistenz zu verschaffen, auch sonst deren Unterkommen in der Zeit von med. Juni bis ult. August weit schwieriger und kostspieliger ist.

Ferner müssen wir noch sämmtliche Obrigkeitliche Behörden ersuchen, dafür zu sorgen, daß diejenigen Armen, welche sich in Hinsicht ihrer wirklichen Hülfsbedürftigkeit zur Aufnahme in die, von dem hiesigen Hohen Dominio errichtete so wohlthätige Privat-Bade-Armen-Anstalt eignen, und daselbst aufgenommen zu werden wünschen, ihre diesfalsigen Gesuche jedesmal mit den vorschriftsmäßigen Legitimationen versehen, in der Herrschaftlichen Haus-Kanzellei bei Zeiten einreichen, von welcher sie alsdann des Weiteren werden beschieden werden, indem nur auf diesem Wege der Arme zur Aufnahme in quäst. Bade-Armen-Anstalt gelangen kann.

Warmbrunn, am 29. März 1821.

Die Bade- und Brunnen-Kommission.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers, soll das sub No. 241. auf dem hiesigen Haken belegene, dem Bürger Michael Mathuschek zugehörige Vorwerk, bestehend aus 2 Quart Acker, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und einer Wiese, welche zusammen auf 1790 rtlr. 6 gr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, schuldenhalber sub-

subhastirt werden, und wir haben einen Licitations-Termin, welcher peremtorisch ist,

auf den 19. Juni c.

Vormittags um 10 auf unserer Gerichtsstube hierselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit sich persönlich vor uns einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und hat demnächst der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 6. April 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Das unterzeichnete Gericht macht hierdurch bekannt, daß auf Antrag eines Real-Gläubigers und des Eigenthümers das allhier auf der Hospitalgasse belegene Haus des Seilermeister Ritter, welches auf 446 rtlr. 18 gr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden ist, öffentlich an den Best- und Meistbietenden verkauft werden soll.

Hierzu ist ein einziger peremtorischer Termin auf den 24. April Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, und werden Kauflustige und Zahlungsfähige ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen haben, daß dem Best- und Meistbietenden der Zuschlag geschiehet.

Taxa kann jederzeit bei uns inspicirt werden.

Cosel, den 12. Februar 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Das unterzeichnete Gericht macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag eines Real-Gläubigers und der Frühschen Vormundschaft, das denen Frühschen Erben allhier auf der Kasernen-Gasse belegene Haus, welches auf 569 rtlr. 14 gr. Courant gerichtlich taxirt worden ist, öffentlich an den Best- und Meistbietenden verkauft werden soll.

Hierzu ist ein einziger peremtorischer Termin auf den 26. April a. c. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, und werden Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen, in diesem Termine an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Best- und Meistbietenden der Zuschlag geschiehet.

Taxa kann jederzeit bei uns eingesehen werden.

Cosel, den 12. Februar 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Avertissement.

Das städtische Brau-Urbar verbunden mit dem Bier- und Branntweinschank auch en detail in dem Städtchen Steinau, 2 Meilen von Neisse, 1 Meile von Zülz und 1 Meile von Neustadt in der Haupt-Militair-Straße von Neisse nach Cosel, soll vom 20. Juli d. J., wo die bisherige Pacht expirirt, anderweitig auf den Antrag der Brauberechtigten, in Termino den 28. Mai c. Vormittags im hiesigen Stadthause öffentlich verpachtet werden, und können die Bedingungen jederzeit bei dem hiesigen Magistrat eingesehen werden.

Schloß Steinau, den 9. März 1821.

Das Gerichts-Amt der Gräflich von Haugwitzschen Majorats-Herrschaft Steinau.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Hilbichsche Freigärtnerstelle No. 2. zu Weidicht nebst dem dazu gehörigen in der Tschauschwitzer Feldmark gelegenen Ackerstück von $2\frac{1}{2}$ Scheffel Aussaat, Erstere auf 319 rtlr. 24 sgr. 2 dr. Letzterer auf 125 rtlr. Court. abgeschätzt, in Termino den 6. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr auf unsern Gerichtszimmern hierselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden wird.

Neisse, den 16. Februar 1821.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung, soll zur Bezahlung contrahirter Kriegs-Schulden und Ersparung der Unterhaltungs-Kosten, das hieselbst in der deutschen Vorstadt belegene massiv gebaute, der Kämmerei und Kommune gehörige Haus sub No. 189. nebst kleinen Garten an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden; hierzu haben wir einen Termin auf

den 27. April c. a.

Vormittags um 9 Uhr anberaumt.

Kauflustige Zahlungsfähige werden daher hiermit eingeladen, in Termino auf hiesigem Rathhause zur Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen, und soll dem Meist- und Bestbietenden der Zuschlag nach zuvoriger Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung erfolgen.

Pitschen, den 16. März 1821.

Der Magistrat.

Schank-Verpachtung.

Von Seiten der unterzeichneten Fürstlichen Rent-Kammer wird hiermit bekannt gemacht, daß nachstehende Schankhäuser im Laufe dieses Jahres pachtlos werden, und aufs neue an den Meistbietenden verpachtet werden sollen:

1. Der Pleßner sogenannte Neukretscham, an der Poststraße von Pleß nach Ratibor gelegen, vom 1. Oktober a. c. auf 3 Jahre.
2. Der Schädlizer Kretscham, Czechlowka genannt, an der Straße von Pleß nach Bieliz und Biala in Gallizien, vom 1. Juli a. c. auf 3 Jahre.
3. Der Urbanowitzer Kretscham, an der Hauptstraße zwischen dem Haupt-Zoll-Amt Berun Zabrzeg und Nicolai, vom 1. Juli a. c. auf 3 Jahre.
4. Der Wilkowyer Kretscham, an derselben Straße, vom 1. Juli a. c. auf 4 Jahre.

Beschreibung. Alle diese Kretschams haben außer der großen Tanz- und Schankstube separate Wohnstuben, Kammern, Keller, Ställe und andere Behältnisse. No. 1. ist besonders geeignet, neben dem Schank, auch das Bäckerhandwerk zu betreiben, und besitzt die dazu nöthigen Anstalten.

Pachtlustige werden hierdurch eingeladen, zur Verpachtung von No. 2. den 14. Mai, von No. 3. und 4. den 15. Mai, von No. 1. aber den 13. August a. c. früh um 10 Uhr vor der Fürstlichen Rent-Kammer zu Schloß Pleß sich einzufinden, ihre Pachtgebote abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Schloß Pleß, den 15. März 1821.

Fürstlich Anhalt-Köthen Pleßische Rent-Kammer.

Proclama.

Da die Dominial-Brauerei und das Branntwein-Urbar zu Bielau nebst dem dort befindlichen Tanz- und Kaffeehause vom 1. Juli c. a. an, auf drei und mehrere nacheinander folgende Jahre öffentlich an den Meistbietenden pachtweise überlassen werden soll, und Terminus Licitationis dazu auf den 1. Mai des laufenden Jahres angesetzt worden, so werden auch alle Pachtlustige hiermit aufgefordert, besagten Tages Morgens um 9 Uhr in der Gerichts-Amts-Kanzellei auf dem Schlosse zu Bielau bei Neisse zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, dagegen der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit bei dem dasigen Wirthschafts-Amte 14 Tage vor dem Termin nachgesehen werden, wobei nur vorläufig ange-

angegeben wird, daß der künftige Pächter zur Deckung des bedeutenden Inventarii und der Pachtgelder eine Caution von 1500 rtlr. in Courant bestellen muß.

Neustadt, den 27. März 1821.

Das Justiz-Amt Bielau.
Lehnmann.

Verpachtung.

Die Mehrzahl der hiesigen Hausbesitzer hat die Verpachtung der Brannt-wein-Brennerei an den Meist- und Bestbietenden auf 9 Jahre beschlossen, und es ist dazu ein Termin auf den 28. April d. J. in unserer Kanzellei angesetzt worden. Zahlungs- und Cautionsfähige Pachtlustige werden hiermit dazu unter dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen täglich in unserer Registratur nachgesehen werden können, und daß von 12 Dorfschaften die Schänker verbunden sind, das Getränke allhier zu nehmen.

Neustadt, den 12. März 1821.

Der Magistrat.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Bauer Jakob Przewlocka zugehörige in Kuhnau sub No. 17. belegene, aus $1\frac{3}{4}$ Quart Acker bestehende robotpflichtige Bauergut, welches dorfgerichtlich auf 115 rtlr. Court. abgeschätzt worden ist, subhastirt werden, und wir haben hierzu einen Licitations-Termin, welcher peremtorisch ist,

auf den 20. Juni a. c.

Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amts-Kanzellei anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch aufgefordert, sich in Termino zur bestimmten Zeit persönlich einzufinden, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat demnächst der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Neuhoff, den 20. März 1821.

Königliches Justiz-Amt Neuhoff.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVII.

Oppeln, den 24ten April 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 61. Publikandum, betreffend die Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten.

Auf Veranlassung des Königl. Hohen Ministerii der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten ist eine gedruckte Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten erschienen, und den bedeutendsten Kommunen im hiesigen Departement, jeder ein Exemplar unentgeldlich zur Nachricht und Anwendung der darin enthaltenen Vorschriften, bei vorkommenden Fällen, mitgetheilt worden.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, auch

No. 61. Obwieszczenie, względem sposobow ratowania ludzi umarłym podobnych.

Na rozporządzenie Ministerium interessem zdrowia ludzkiego i leczenia chorych, zatrudniaiącego się, wyszły w druku przepisy do rozumnego postępowania przy ratowaniu ludzi umarłym podobnych. Z tych Exemplarżow drukowanych ieden, każdey gromadzie wielkiey darmo dany bydź ma, żeby w przypadku nieszczęsliwym podług przepisow w nim danych się rządzic mogł każdy.

Wszystko to Publiczności do wiadomości podawamy, i przytem

auch Jedem, der diese Anweisung zu besitzen wünscht, das Exemplar zu einem Groschen Nom. Münze angeboten, weshalb etwanige Interessenten sich an den betreffenden Kreis-Landrath zu wenden haben, welcher den Bedarf der Exemplare anzeigen, die Gelder dafür einsenden und die erforderlichen Exemplare überwiesen erhalten wird.

2. Bei dieser Gelegenheit werden zugleich die Bestimmungen der §. §. I. II. III. des Edicts vom 15. November 1775, wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen, in Erinnerung gebracht, nach welchen:

a. jeder, ohne Ausnahme des Standes, der einen todtscheinenden Körper antrifft, ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, selbst gleich hülfliche Hand leisten, oder, wenn solches von ihm nicht allein geschehen kann, sich der Hülfe anderer auf das schleunigste herbei zu rufender Menschen bedienen, und solchergestalt einen Erhenkten sogleich loszuschneiden und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen; einen im Wasser ertrunkenen sogleich herauszuziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, andern Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen unverweilt aufzuheben, sodann in den nächsten Ort oder das

ią uwiadomiamy, że gdyby ieden albo drugi oprocz tego iednego Exemplarża, ieszcze osobnego zyczył sobie mieć Exemplarża, wtedy go za grosz ieden miec może, przez Landrata który pieniądze za nie zbierze, nam odesle i my go potrzebnemy opatrzymy exemplarżami.

2. Przytey okazyi takze Publiczności przypominamy ustanowienia Edyktu z 15. Listopada r. 1775. i osobliwie te w §. §. I. II. III. względem nagłego ratowania osob takich, które albo w wodzie albo inszym sposobem do nieszczęścia przyszły i umarłym podobne są.

a. Wtych §. §. rozkazano iest że człowiek każdy bądz iakiego kolwiek stanu, obowiązanym iest, ciało ludzkie, umarlemu podobne znalezone podnieść, i bez zawołania pomocy zwierżchności sądowey przy nim, sposoby do ratowania ma zycia używac, a gdyby to sam czynic nie mogł, inszych do tego używac ludzi. Z przyczyny tey każdy, obieszonego człowieka zaras urznąc, w wodżie potopionego zaras wyciągnąc, żmarzłego nadrodze albo w lesie znalezonego, zaras, do naybliższego domu albo wsi transportowac, i tam szrodki do obżywienia go używac ma.

b. Przy-

nächste Haus zu schaffen, schuldig und gehalten seyn soll,

b. der Vorfall, sobald die erste Hülfe geleistet worden, der Orts-Obrigkeit von einer der dabei gegenwärtigen Personen angezeigt werden, und mit Anwendung der in obiger Anweisung vorgeschriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen oder der Orts-Aerzte und Wundärzte abzuwarten, der Anfang gemacht werden,

c. jeder Obrigkeit, welcher zu erst die Nachricht von dergleichen verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer anderen Obrigkeit-Jurisdiction gefunden werden, wenn es nicht immittelst bereits geschehen, die zur Aufhebung oder Abnehmung derselben, so wie zur Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, sogleich treffen, und daß hierunter nichts verabsäumt werde, genaue Acht haben muß.

Zugleich werden

d. die gesetzlichen **Strafbestimmungen** wegen Vernachläßigung der hieher gehörigen Obliegenheiten, so wie solche im Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 20. §. 782. und 785. enthalten sind, wiederholentlich bekannt gemacht, nämlich:

§. 782.

Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der Räuber

b. Przypadek taki, zaras po pierwszey pomocy uczynioney zwierzchności mieyscowey zameldowanym bydź musi.

Pomoc zas potrzebna, osobie takiey, bez zwłoki, nie czekaiąc na dispozycią zwierzchności albo lekarza i Chirurga zwyczaynego dana bydź powinna.

c. Zwierzchność każda którey taki przypadek nieszczęsliwy zameldowanym zostal, zawsze i zaras wszelkie uzywac powinna szrodki i sposoby do ożywienia osoby takie, nie uwazaiąc na to czyli osoba nieszczęsliwa pod iey jurisdykcyą dawni mieszkała albo nie.

d. Ogłoszamy także kary wyznaczone w ogolnym zbiorze prawa Kraiowego w Tom II. pod Tit. 20. i w §. §. 782. i 785., które temze brzmią sposobem.

§. 782.

Ten, który nie podpadaiąc własnemu oczywystemu niebez-

der oder Mörder, aus Wasser- und Feuersnoth, oder aus einer anderen drohenden Lebensgefahr retten konnte, und es unterläßt, soll, wenn der andere wirklich das Leben einbüßt, 14tägige Gefängnißstrafe leiden.

§. 785.

Wer einen Scheintodten antrifft, muß, bei Vermeidung der §. 782. angedrohten Strafe, ihm schleunige Hülfe leisten, und hat dafür vom Staate Vergütung der Auslagen und die in den Polizei-Gesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten.

Auch wird hier die ausdrückliche Festsetzung im §. VI. des oben gedachten Edicts in Erinnerung gebracht, wornach die Rettung der erwähnten Verunglückten sowohl, als das Abschneiden der Erhenkten Niemanden an seiner Ehre oder guten Namen nirgends zum Schaden oder Nachtheil gereichen soll, auch diejenigen, welche denen Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrorne oder Erstickte aufgehoben oder einen Erhenkten abgeschnitten, dieserhalb Vorwürfe zu machen sich unterfangen sollten, mit empfindlicher Leibes-, auch nach Befinden mit härteren Strafen belegt werden sollen; nicht minder die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menschlichkeit sogar in der Art vernachläßigen dürften, daß sie in dergleichen unglücklichen Fällen den Hülfeleistenden, in Ansehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen

pieczenſtwu, człowieka z rąk zboynikow, z wody i z ognia albo z inszego wielkiego nieszczęśćia mogł by ratowac i tego nie czyni, na 2 tygodnie do aresztu wziętym bydź ma iezeli ow człowiek umrze.

§. 785.

Ten ktory człowieka umarłemu podobnego znaydzie, powinnien go pod Karą w §. 782. nadgrozoną ratowac, i spodziewac ſię może od rządu nadgrody expensow, ktore przy tem akcie pomocy miał.

Przy pominamy także wszyſtkim uſtanowienia w §. VI. owego wyzey wspomnionego Edyktu publikowane, podług ktorych ani, za takie czynnośći miłoſierdzia zaden odpowiedzialnym bydź, ani urżnięcie obieszonego na honorze iemu szkodzic nie ma. Podług tych samych uſtanowień człowiek, potopionich zmarzłych i żaduszonych ludzi ratuiący, albo powieszanego urżynaiący od żadnego za taki uczynek habionym bydź nie ma, gdyby Ktokolwiek sobie takie poſtępowanie pozwolił wtedy oſtro nawet na ciele karanym bydź ma. Tey samey karże pod padaią gospodarze, ktorży by człowieka do takiego nieszczęśćia wpadłego do domow swoich przyiąc by nie chieli, albo rzeczy w prętce do poratowania go potrzebne, iako

to

sich erdreisten sollten, und ihnen wohl gar die vorräthigen Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerstätte versagen, mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt werden sollen.

3. Derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt erachteten Menschen zu retten sucht, und zur weiteren Hülfsleistung unterbringt, im Falle das Leben desselben gerettet wird, neben der Erstattung der Auslagen, für seine Bemühungen eine Gratifikation von Fünf Thalern; im Falle des Mißlingens der Rettungs-Versuche aber doch von Zwei Thalern Zwölf Groschen; die Chirurgen aber für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung des Verunglückten eine Remuneration, und zwar: im ersten Falle von Zehn Thalern, im zweiten Falle von Fünf Thalern zu erwarten haben, welche im Falle des Unvermögens des Verunglückten oder ihres Nachlasses, und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeinde-Kasse nicht obliegt, oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruchs auf dieselbe, unverzüglich aus den Staats-Kassen bezahlt werden sollen; wornach also die früheren über diesen Gegenstand erlassenen Vorschriften näher bestimmt werden. Was endlich

4. die ärztlichen Liquidationen für die Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen betrifft; so haben des Königs Majestät

to płótna ognia albo łózka dacby się z przeciwiali.

3. Osoba zas naypierwsa, która by utopionego zmarzlego, zaduszonego albo uwieszonego ratować się siorała w przypadku że do życia przyprowadzonym będzie oprocz expensow iescze 5 talarow, iezeli praca iego daremnabyła, przynaymniey, 2 Talary 12 groszy nadgrody dostanie.

Chirurgowie* zas w przypadku pierwszym dziesięc talarow i w przypadku drugim pięc talarow nadgrody odebrac maią, które gdyby człowiek do takiego nieszczęscia wpadły ich z maiątku swego zapłacic nie mogł, albo Kassa gromadzka do zapłacenia onychże obwiązana bydź nie mogła, albo zapłaceniu się zprzeciwiła, na tych miałi z Kals rządowych zapłacone bydź maią, podług których dawnieysze urządzenia w tem interessie, poprawione bydź mogą.

4. Co się zaś tycze likwidacye lekarzow przy ożwieniu ludzi umarłym podobnych, nayiaśnieyszy Krol

auf den Antrag des Königl. Hohen Ministerii der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. November v. J. zu genehmigen geruhet:

daß für die Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen, mit Ausschluß der nach der Wiederbelebung fortzusetzenden ärztlichen Behandlung, von promovirten Aerzten 2 bis 4 rtlr. von nicht promovirten und Wundärzten aber 1 rtlr. 12 gr. bis 3 rtlr. liquidirt werden können, wobei es sich, nach einer diesfälligen Deklaration der Königl. Hohen Ministerien der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 10. Februar c. von selbst versteht, daß dieselben von diesen, insofern deshalb durch besondere Provinzial-Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist, ferner ein Mehreres nicht fordern können, daß aber dadurch die ihnen zugesicherten Prämien aus Staats-Kassen nicht ausgeschlossen werden. Doch können in dem Falle, wenn die verpflichteten Privat-Personen dem Arzte oder Wundarzte die Gebühren nicht zu geben vermögen, solche nicht noch außer der Prämie, gegen die Staats-Kassen liquidirt werden, vielmehr müssen sich dieselben in diesem Falle, mit der Prämie begnügen.

Hiernach ist also die neurevidirte Taxe für die Medizinal-Personen vom 21. Juni 1815. (conf. Gesetz-Sammlung

Krol JMc. na propozycye Ministerium interessow lekarskich ustanowic raczył przez gabinetowy rozkaz swoy z 2. Listopada r. pr.

ze lekarze titułem doktorow ozdobione za pomoc przy takich nieszczęsliwych ludzi do ożywienia ich czynioną 2 aż do 4 talarow i Chirurgowie 1 tal. 12 gr. aż do 3 talarow likwidowac mogą. Rozumi się przez się jak to tez deklaracya Ministrowska z 10. Lutego r. b. nakazuie że iuz oprócz tego, iezeli w prowincyi ktorey kolwiek, insze prawa się nie znayduią, nic więcey ządac nie mogą, Nadgrodę zas ieym z Kass rządowych wyznaczoną oprocz tego odebrac maią.

Gdyby zas likwidacye od lekarzow podane z maiątku nieszczęsliwych do zycia od nich przyprowadzonych, zaplacone bydź nie mogły, wtedy przy nadgrodzie rządowey przyobiecaney, zapłaty likwidacyi swoiey od rządu ządac nie mogą.

Podług tych ustanowień rewidowana taxa dla osob lekarskich z 21. Czerwca r. 1815 (vide zbior

lung pro 1815. Stück 10. No. 292. Pag. 109. seq.) zu vervollständigen.

VI. 761. März c.

Oppeln, den 28. März 1821.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

prawa z. r. 1815 No. 292.) poprawiona bydź może.

VI. 761. März c.

Opole, d. 28. Marca 1821.

Krolewska Regencya.

I. Wydział.

No 62. Bekanntmachung, betreffend die Privat-Theater und Privat-Komödien.

Nach einem Rescript des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei über Privat-Theater und Privat-Komödien, sind folgende Grundsätze festgestellt:

1. Privat-Komödien dürfen niemals gegen Einlaß für Geld, unter welchem Vorwand es auch gezahlt und angenommen wird, mithin auch nicht als Entschädigung der Kosten für die Darstellung, aufgeführt werden.

2. Privat-Komödien, zu welchen einem Jeden auf oder ohne Einlaß-Karte der Zutritt gestattet ist, sind ohne vorgängige Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde, und ohne polizeiliche Aufsicht auf Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit, nicht zuläßig; diese polizeiliche Erlaubniß ist aber in dem unter 4. gedachten Falle niemals zu ertheilen.

3. Zu den, von Personen aus gebildeten Ständen von einer geschlossenen Gesellschaft aufzuführenden Privat-Komödien, bedarf es dagegen weder der polizeilichen Erlaubniß, noch der polizeilichen Aufsicht, insofern letztere nicht ausdrücklich erbeten, oder durch vorgefallene Excesse nothwendig geworden, oder endlich sich blos auf Erhaltung der Ordnung und Ruhe außerhalb des Hauses beschränkt.

4. Privat-Komödien von Personen geringen Standes, aus der ungebildeten, besonders der dienenden Klasse, so wie den Handwerks-Gesellen und Lehrlingen, ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung und angemessene polizeiliche Aufsicht auf Ruhe, Sittlichkeit und Ordnung nicht zu gestatten, und wenn sie zugelassen werden sollten, weder in Häusern, worin Tanzböden, Koffee-, Wein-, Branntwein- und Bier-Schänke, oder andere öffentliche Wirthschaften gehalten werden, noch über die gewöhnlichen Polizei-Stunden hinaus zu dulden.

Die polizeiliche Erlaubniß darf hierzu aber überhaupt nur in ganz besondern Fällen, mit Rücksicht auf Vermeidung der Hintenansetzung der Berufs-Geschäfte,

und nur von Personen von bekannter Sittlichkeit und guter Aufführung, so wie zu Stücken, die in eben dieser Beziehung sich empfehlen, ertheilt werden, und liegt es dabei der Polizei-Behörde ob, sich zuvor der Zustimmung derjenigen zu vergewissern, unter deren Gewalt, oder in deren Lohn und Brodt die in der Darstellung Theilnehmenden stehen, so wie endlich auch die Polizei darauf zu sehen hat, daß als Zuschauer nur Personen zugelassen werden, welche keine Besorgnisse für Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit erregen.

Daß solche Vorstellungen in den seltenen Fällen, in welche solche ausnahmsweise zugelassen werden können, weder gegen Erlegung des Eintritts-Geldes, noch öffentlich gegeben werden dürfen, geht schon aus den Bestimmungen unter 1. und 2. hervor.

Was die Einrichtung von Privat-Theatern betrifft, so muß

5. in allen Städten in Ansehung der Gymnasiasten und Schüler, die bestimmte Anordnung getroffen werden, daß denselben die thätige Theilnahme an Privat-Theatern, und den daraus hervorgehenden, für sie völlig verderblichen Zerstreuungen schlechthin nicht anders, als auf die, nur für jede einzelne Vorstellung gültige ausdrückliche schriftliche Erlaubniß ihres Vaters oder Vormundes, oder wenn diese sich nicht am Orte befinden, des Direktors des Gymnasiums, oder Vorstehers der Schule, gestattet werde. Demnächst ist

6. die Sittlichkeit und Geschmacks-Bildung der Unternehmer von Privat-Theatern zu prüfen, und die Uebernahme derselben nur denjenigen zu gestatten, welche in beiden Beziehungen sich völlig ausweisen.

7. Sind die aufzuführenden Stücke in eben der Art, wie die für öffentliche Bühnen bestimmten, einer vorgängigen Censur zu unterwerfen; und endlich

8. sind Vorstellungen, weder bei stehenden Privat-Theatern, noch bei einzelner Aufführung eines Stücks, in Kaffeehäusern, auf Tanzböden oder anderen öffentlichen Versammlungs-Oertern der geringen Stände nachzugeben, indem sie dadurch öffentlich werden würden.

Hiernach haben sich die Königl. Landräthl. Aemter, die Polizei-Behörden und sämmtliche Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements genau zu achten.

VII. 141. April. Oppeln, den 13. April 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nro.

No. 63. Verordnung, betreffend die Wahl von Magistratspersonen durch die Stadt-Verordneten.

Es wird bei den Wahlen von Magistrats-Personen von den Stadtverordneten sehr verschieden verfahren. Es müssen aber diese Wahlen analogisch, eben so wie die der Stadtverordneten nach §. 92. 93. 94. und 95. der Städte-Ordnung vollzogen werden.

Zuförderst wird bemerkt, daß keine gültige Wahl statt finden kann, wenn nicht wenigstens zwei Drittheil der Stadtverordneten zugegen sind, deren Gegenwart sich aus dem diesfalls aufzunehmenden Protokoll ergeben muß. Außerdem ist Folgendes zu beobachten:

Jedem Stadtverordneten steht das Recht zu, zur Wiederbesetzung einer Magistratsstelle einen Kandidaten vorzuschlagen, und kurz zu bemerken, was zu seiner Empfehlung dienen kann.

Der Vorgeschlagene wird in die Liste der Wahl-Kandidaten eingetragen.

Ueber diese werden die Stimmen der Reihe nach in der Art gesammelt, daß jedes Mitglied ein weißes und ein schwarzes Zeichen erhält, wovon ersteres für, das zweite wider den Kandidaten zeigt. Hierauf geht ein verdecktes Gefäß umher, in welches von jedem eines dieser Zeichen geworfen und das andere in ein anderes dergleichen Gefäß zurückgelegt wird.

Das erstere Gefäß, worin die Stimmen gesammelt worden sind, wird sodann von dem Stadtverordneten-Vorsteher geöffnet und die Wahl für richtig erklärt, wenn so viel Zeichen von beiderlei Farben zusammen gefunden werden, als Stadtverordnete gegenwärtig waren. Wer die Stimmen-Mehrheit wider sich hat, wird von der Kandidaten-Liste gelöscht, bei demjenigen aber, welcher sie für sich hat, wird auf der Kandidaten-Liste solches mit der Anzahl der ihm günstigen Stimmen bemerkt.

Ist über sämmtliche verzeichnete Kandidaten gestimmt, so ist von denen, welche die Stimmen-Mehrheit für sich haben, der der Gewählte, welcher die mehrsten Stimmen für sich hat. Dies wird sodann im Protokoll vermerkt.

Zuletzt wird der Gewählte von der auf ihn gefallenen Wahl benachrichtiget, seine Erklärung erfordert, und diese erfolgt entweder schriftlich oder wird zu Protokoll aufgenommen.

Lehnt der Gewählte aus gültigen Gründen die Annahme ab, so wird zu einer neuen Wahl geschritten. Nimmt er aber das Amt an, oder sind seine Ablehnungs-Gründe nicht gesetzlich, so wird der Wahlbeschluß unterschrieben und dem Magistrat zur weiteren Veranlassung eingesandt.

Die Magisträte sämmtlicher Städte unseres Departements, in welchen die Städte-Ordnung eingeführt ist, werden angewiesen, nach den hier aufgestellten Grundsätzen die Wahlverhandlungen der Stadtverordneten-Versammlungen in jedem vorkommenden Fall zu prüfen, und insofern sich nichts dagegen zu erinnern findet, solche in originali oder in beglaubter Abschrift dem Bericht beizufügen, der dem betreffenden Landräthl. Amte zur Begutachtung und zum weiteren Bericht an die Königl. Regierung, erstattet werden muß.

VII. 31. April c. Oppeln, den 6. April 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 64. Bekanntmachung, betreffend die Erfordernisse zum Betrieb des Hausir-Gewerbes.

In Gefolge eines Hohen Ministerial-Rescripts vom 26. Januar d. J., ist über die Erfordernisse zum Betriebe des Hausir-Gewerbes Folgendes näher bestimmt worden:

1. Zum Betriebe des Hausir-Gewerbes bedarf es keines besonderen Hausirscheins neben dem Gewerbescheine, sondern es ist genug, wenn das volle Signalement des Hausirers dem Gewerbescheine angesiegelt und im letzteren darauf Bezug genommen ist. Auch kann statt dessen, wenn der Extrahent einen für die Zeit des Hausirens gültigen Reisepaß besitzt, der das volle Signalement enthält, dieser angesiegelt werden.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits Gewerbescheine erhalten haben, die die vorgeschriebene Vollständigkeit nicht enthalten, müssen sich an diejenige Behörde wenden, die sie ihnen zugestellt hat, damit diese sie gehörig vervollständigt.

2. Der Gewerbeschein giebt in der Regel nur die Befugniß in demjenigen Regierungs-Departement zu hausiren, wo er ertheilt worden ist.

3. Will

3. Will Jemand auch in einem oder der andern benachbarten Regierungs-Departement oder im ganzen Staate hausiren, so macht dies zwar in der Zahlung der Gewerbesteuer keinen Unterschied, indem jeder nur einmal für das ganze Jahr die Steuern zahlen darf; es wird aber dazu eine besondere Genehmigung, und zwar: im ersten Falle von der Regierung des Bezirks, im zweiten von dem Hohen Ministerio des Handels beim Auf- und Verkauf, bei andern Gewerben aber von den Hohen Ministerien des Innern und der Polizei erfordert.

Hiernach haben sich sämmtliche Hausir-Gewerbetreibende, und Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks genau zu achten.

VIII. 571. März. Oppeln, den 9. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 65. Publikandum, wegen herumreisender Almosen-Sammler.

Ein gewisser Johannes Soltyri, angeblich aus Macedonien, durchreiset die Provinz Schlesien, um für eine in der Sklaverei der Barbaresken sich befindende Familie das große Lösegeld zu sammeln, welches zu ihrer Befreiung nöthig sey. Er führt Listen bei sich, welche die Namen und die Beiträge vieler hoher Personen enthalten und nachweisen sollen, daß er schon mehrere tausend Thaler zusammen gebracht hat.

Nach den Circularen vom 9. Februar 1792. und 25. April 1809, wegen Aufgreifung der im Lande sich einschleichenden ausländischen Almosensammler, soll demjenigen dieser Sammler, welcher keine schriftliche Erlaubniß der Regierung zum Sammlen vorzeigen kann, der Aufenthalt und das fernere Fortkommen im Lande nicht gestattet werden, vielmehr soll ein solcher verhaftet, die gesammleten Gelder sollen ihm abgenommen und darüber an die Regierung berichtet werden, derjenige aber, der dieser Verfügung nicht genügt, soll in 10 bis 25 rtlr. Strafe genommen, oder mit 8tägiger bis 4wöchentlicher Gefängniß-, auch bei besonderen Umständen noch mit härterer Strafe belegt werden.

Wir bringen diese Verordnung zur genauesten Beachtung hier wiederum in Erinnerung, und machen sämmtlichen Polizei-Behörden, so wie der Gensd'armerie

des Departements zur besondern Pflicht, nicht nur auf den Genannten, sondern auch auf ähnliche Sammler genau zu achten, und in vorkommenden Fällen, nach obiger Vorschrift zu verfahren.

VII. 141. April c. Oppeln, den 13. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 66. Bekanntmachung, das Beziehen der Wochenmärkte Seitens der in- und ausländischen Gewerbetreibenden betreffend.

In Beziehung eines Hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 19. März d. J. sind Ausländer, welche Obst, Schwarzvieh, Holzwaaren rc. aus dem Auslande blos auf die Wochenmärkte bringen, ohne solches im Lande aufgekauft zu haben, und damit zu hausiren, gewerbesteuerfrei. Ueberhaupt macht das Besuchen eines Wochenmarktes mit solchen Produkttn zum Verkauf, welche zum Wochenmarkt gehören, nicht steuerpflichtig, wohl aber das Umherziehen von einem Wochenmarkte zum andern, und wer dies Letztere thut, muß einen Gewerbeschein lösen; er mag In- oder Ausländer seyn. Verschieden von dem Geschäft des Verkaufens ist jedoch das Geschaft des Aufkaufens. Geschiehet dieses umherziehend im Inlande, so bedarf es des Gewerbescheines, oder wenn es auch mit keinem Umherziehen verbunden ist, so ist es dennoch als ein stehendes Gewerbe, steuerpflichtig.

Hiernach haben sich sowohl sämmtliche Gewerbetreibende als Polizei-Behörden genau zu achten.

VIII. 21. April c. a. Oppeln, den 12. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 67. Publikandum, betreffend den Verkauf des Fleisches.

Es ist in verschiedenen Städten des Departements der unterzeichneten Königlichen Regierung bemerkt worden, daß die Fleischer das Fleisch vor den Thüren ihrer Wohnungen, auf der Straße und auf öffentlichen Plätzen feil bieten. Ein sol-

solches Gebahren ist jedoch aller guten Ordnung zuwider und kann nicht länger geduldet werden.

Es steht den Fleischern frei, in ihren dazu bestimmten Fleischbänken oder in ihren Wohnungen zu verkaufen. Im letzteren Falle aber muß solches im Hause selbst, keinesweges aber vor den Häusern und auf der Straße geschehen, vielmehr muß ihnen überlassen bleiben, solche Anstalten zu treffen, daß der Fleisch-Verkauf im Hause dem Publikum sichtbar werde, ohne daß das Fleisch selbst, aller Witterung und dem Staube und Unrath der Straße ausgesetzt werde.

Nur allein während der Marktzeit können und müssen den Landfleischern Plätze auf dem Markt angewiesen werden, wo sie verkaufen können.

Hiernach haben die Magisträte und Polizei-Behörden das Nöthige zu veranlassen und überall auf Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

VII. 7. April c. Oppeln, den 11. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 68. Bekanntmachung, betreffend die dem Kammer-Gericht zu Odessa ertheilte Befugniß, Kaufbriefe, Pfandbriefe und Abmachungen jeder Art auf unbeschränkte Summen ausfertigen zu können.

Se. Majestät der Kaiser von Rußland, haben Inhalts der in der St. Petersburger Senats-Zeitung No. 3. enthaltenen Kaiserlichen Ukase vom 5. November p. a. in Erwägung dessen, daß mit der Erweiterung des Handels in Odessa, auch dort das Bedürfniß in der Ausfertigung der Kaufbriefe, Pfandbriefe und anderer für die Handels-Spekulationen nöthigen Abmachungen zunimmt, zu befehlen geruhet, dem Kammer-Gericht zu Odessa das den Civil-Höfen überlassene Recht zuzueignen, Kaufbriefe, Pfandbriefe und Abmachungen jeder Art, auf unbeschränkte Summen auszufertigen.

Wir machen solches dem kaufmännischen Publiko hiermit bekannt.

VIII. März 699. Oppeln, den 1. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

War-

Warnung,
vor der Ansteckung durch unvorsichtige Behandlung am Milzbrand kranker Thiere.

Der Häusler Jakob Krziwoin zu Wiersbie, Lublinitzer Kreises, hat im Monat Februar c. mit der Ehefrau des Einliegers Peter Bieras eine, letzterem gehörige am Milzbrande krepirte Kuh abgeledert. Zwei Schweine und eine Katze, welche die Eingeweide dieser krepirten Kuh genossen haben, krepirten, die Ehefrau des rc. Bieras und der Krziwoin bekamen schwarze Blattern (Karbunkeln) an den Armen, und würden ohnfehlbar Opfer des Todes geworden seyn, wären sie nicht durch noch zu rechter Zeit beschafte ärztliche Hülfe gerettet worden. Dieser abermalige traurige Vorfall wird mit Bezugnahme auf ein früheres ähnliches in unserem vorjährigen Amtsblatte sub No. 212. Seite 341. bekannt gemachtes Ereigniß gleichfalls verwarnend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VI. 89. April c.

Oppeln, den 13. April 1821.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Przestroga,
Aby człowiek żaden z bydłem na gangrenę sledziony zdechłym nie miał nic do czynienca.

Chałupnik Jakob Krzywóin z wierzbia w Lublienickim Kresie albo powiecie, w preszłym miesiącu Lutym z zoną Komornika Piotra Bierasa Krowie temuż nale zącey i na gangrenę sledziony zdechłey skorę zdiął. Para swin i Kot, ktore trzewa z tego bydlęcia żarły, zaras zdechły.

Zona Bierasa i Krziwoin na ramieniu i rękach czarne dostali chrosty i ledwa pomocą lekarską wyzdrowienie zostali.

Powtorny ten nieszczęsliwy przypadek Publiczności do wiadomości podawamy, tak iakesmy podobnym uczygnili przypadkiem nieszczęsliwym, w dzienniku naszym przeszlorocznym pod No. 212. na stronie 341.

VI. 89. April c.

Opole, d. 13. Kużetnia 1821.

Krolewska Regencya.
I. Wydział.

Bekanntmachung,
wegen einer Bibliotheken-Stiftung bei der Breslauischen Convictorien-Anstalt.

Der Gerichtsscholz Carl Hilscher zu Alt-Jauer, hat Namens seiner Mutter die von seinem hier ab intestato verstorbenen Bruder dem Regens der Convictorien-

rien-Anstalt und Lehrer am hiesigen Königl. katholischen Gymnasium Hilscher hinterlassenen aus 425. Bänden bestehende Büchersammlung nebst einem verschließbaren Schranken, der Convictorien-Anstalt als Andenken an den Verstorbenen unter nachstehenden Hauptbedingungen überlassen:

1. daß diese Bücher unter der Benennung: Hilschersche Bücher-Sammlung abgesondert von den übrigen Büchern der Anstalt aufbewahrt und in den Inventarien aufgeführet werden.

2. Diejenigen Werke, welche sich zum Gebrauch für die Zöglinge der Convictorien-Anstalt nicht eignen, aber für die Gymnasien-Bibliothek von Werth sind, sollen dieser letzteren einverleibt werden.

3. Diejenigen kostbaren Werke, welche weder für die Convictorien-Bibliothek von entschiedenem Nutzen und Werthe sind, sollen auf die möglichst vortheilhafteste Art verkauft und die Lösung zur Anschaffung anderer, für die Fundatisten brauchbarer und nützlichen Bücher verwendet werden, welche letztere ebenfalls der Hilscherschen Bücher-Sammlung einzuverleiben sind.

Unter dankbarer Anerkennung des Werths dieser sehr bedeutenden Schenkung, wird diese wohlthätige Stiftung zur Kenntniß des Publikums gebracht, in der vollen Ueberzeugung, daß es für den wohlthätigen Sinn der Schlesier, besonders in Beziehung auf Schul-Anstalten, nur einer solchen Anregung zur Nachahmung bedarf.

C. S. 109. April c. Breslau, den 3. April 1821.

Königl. außerordentlicher Regierungs-Bevollmächtigter, Geheimer Regierungs-Rath und Regierungs-Direktor.
Im Höheren speziellen Auftrage.
Neumann.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Kandidaten nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit, nämlich:

1. dem Kandidaten Johann Eduard Schmidt in Peiskern bei Winzig,
2. » » Carl Gottlob Andreas Girth in Gnadenfrey,
3. » » Johann Gottlieb Walther in Gebhardsdorff in der Lausitz,
4. » » Carl Gottlob Kurz in Glambach, Strehlenschen Kreises,

dem Kandidaten Michael Kubitz in Pfaffendorff bei Görlitz,

aber die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. V. 145. März. Breslau, den 28. März 1821.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Zu Grenz-Aufsehern sind ernannt worden:

Die Steuer-Aufseher Louis Schulz, Sontag und Andre für den Landsberger, Gnüge, Mellentin und Reisinger für den Neustädter Haupt-Zoll-Amts-Bezirk.

Der Grenz-Aufseher Müller ist als Steuer-Aufseher nach Oppeln, und der Zöllner Götzler zu Klein-Chelm als Wächter und Waagesetzer des Haupt-Zoll-Amts nach Berun Zabrzeg versetzt worden.

Der interimistische Steuer-Aufseher Neumann zu Landsberg ist seiner Dienste entlassen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 17.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 17.

Oppeln, den 24ten April 1821.

Sicherheits=Polizei.

Bekanntmachung.

Der Mousquetier vom 1sten Bataillon des 19ten Infanterie=Regiments (4ten Westpreußischen) Johann Gräber aus Buchelsdorff, Neustädter Kreises, ist am 22. März d. J. zum zweitenmal aus Thorn entwichen.

Derselbe ist 22 Jahr alt, 5 Fuß, 2 Zoll, 2 Strich groß.

Sämmtliche Polizei=Behörden werden aufgefordert, auf den ꝛc. Gräber zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und an das Regiment sicher abzuliefern.

XII. 4. April c. Oppeln, den 13. April 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Daß der, durch den im öffentlichen Anzeiger zum diesjährigen Amtsblatte Stück 4. No 30. publicirten Steckbrief vom 16. Jannar d. J. als Deserteur verfolgte Mousquetier August Etzler aus Woschczütz, Pleßner Kreises, aus dem Oesterreichischen

zurückgekehrt ist, sich selbst gemeldet hat, und an das 38ste Infanterie-Regiment (6ten Reserve) in Cosel abgeliefert worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht.

XII. 31. April c. Oppeln, den 13. April 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel: Ireneon.

Der Herr Professor Dr. Böckel zu Greifswalde, will zur Beförderung der evangelischen Kirchenvereinigung eine Zeitschrift herausgeben, welche unter dem Titel:

Ireneon

erscheinen, und einzig und allein das Werk der Kirchenvereinigung zum Gegenstande haben, und sich in folgende Rubriken theilen soll:

a. Abhandlungen, in denen das Unionswerk aus allen Gesichtspunkten betrachtet, und sowohl die dogmatischen Ansichten, über welche gestritten werden kann, als die Versuche, eine Vereinigung herbeizuführen, beleuchtet werden sollen;

b. Beurtheilungen aller in der neuesten Zeit über diesen Gegenstand erschienenen Schriften, auch solcher Abhandlungen, die in größeren Werken oder Sammlungen enthalten sind, und

c. Nachrichten, und zwar so viel als möglich vollständige Nachrichten über den Fortgang der Kirchen-Union im deutschen Vaterlande, verbunden mit einer Angabe und Beurtheilung der Hindernisse und Schwierigkeiten, die sich derselben in einigen Gegenden in den Weg gestellt haben.

Den Verlag dieser Zeitschrift, welche in zwanglosen Heften, ein jedes 8 Bogen stark erscheinen wird, hat der Buchhändler August Rücker in Berlin übernommen. Das erste Heft wird im Juli d. J., jährlich werden aber nur höchstens 2 Hefte ausgegeben werden. Der Subscriptions-Preis ist für das Heft zu 10 gr., der nachherige Ladenpreis zu 12 gr. bestimmt, und Sammler von Subscribenten werden auf 8 Exemplare das 9te frei erhalten.

Der Herr Regierungs-Registrator Ronge hieselbst, ist von uns zum Sammeln von Subscribenten noch besonders beauftragt. Doch haben sich alle diejenigen, welche auf die erwähnte Zeitschrift bei ihm subscribiren wollen, spätestens bis zum 15. Mai d. J. an ihn zu wenden, da das Subscribenten-Verzeichniß spätestens bis zum

1. Juli

1. Juli d. J. an den Herrn Professor Dr. Böckel übersendet, und zugleich, daß, und wie dies geschehen ist, an das Hohe Ministerium der Geistlichen- rc. Angelegenheiten berichtet werden muß.

Bei dem allgemeinen Interesse, welches sich bisher auf eine so erfreuliche Weise für das hoch wichtige Unionswerk, in dem hiesigen Regierungs-Bezirk gezeigt hat, glauben wir darauf rechnen zu können, daß diese so viel versprechende und empfehlungswerthe Zeitschrift recht viel Leser finden wird.

Wir fordern aber noch besonders die Herrn Geistlichen evangelischen Glaubensbekenntnisses auf, in dem ihrer Wirksamkeit angewiesenen Kreise die Verbreitung dieser Schrift zu befördern. Auch wird den evangelischen Kirchen-Vorständen, auf den Grund eines Rescripts des Hohen Ministerii der Geistlichen-Angelegenheiten hierdurch nachgelassen, diese Zeitschrift auf Kosten der Kirchen-Aerarien anzuschaffen. Doch kann dies, wie es sich von selbst versteht, bei Kirchen, welche Privat-Patronats sind, nur mit Genehmigung des Patrons geschehen.

I. Abth. V. April 33. Oppeln, den 14. April 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der nach der Bekanntmachung vom 28. v. M. wegen des israelitischen Osterfestes verlegte Termin zur Veräußerung und beziehungsweise zur Verzeitpachtung der Amts-Arrende zu Brieg, hat auf Ansuchen verschiedener Interessenten und anderer erheblichen Umstände wegen hinausgerückt werden müssen. Es wird nun die Licitation zur Veräußerung jener Arrende auf den 15. und zur Verpachtung auf den 16. Mai unabänderlich statt haben.

Breslau, den 13. April 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Vom Pastor Köhler zu Groß-Glogau ist eine sehr brauchbare Schrift unter dem Titel: „Erbauungsbuch für christliche Dienstboten" herausgegeben worden, welche

zu 4 gr. Courant das Exemplar gebunden, bei der Güntherschen Buchhandlung zu Groß-Glogau zu haben ist. Zwölf Exemplare werden für 1 rtlr. 12 gr. abgelassen.

Dieses Buch entspricht ganz seinem Zweck, weshalb wir dasselbe um so mehr empfehlen können.

XI. 207. März c. Oppeln, den 30. März 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Verschiedene Umstände haben es nothwendig gemacht, den Termin zur neuen Verpachtung des Domainen-Amtes Carlsmarkt weiter hinaus zu verlegen.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. M. auf den 30. April d. J. bestimmte Licitations-Termin wird demnach hiermit aufgehoben, mit der Benachrichtigung, daß diese Licitation in der bekannt gemachten Art am 18. Mai d. J. abgehalten werden wird.

Breslau, den 13. April 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement,

wegen des Verkaufs des Arrende-Etablissements zu Kraskau, Amts Neuhoff bei Creutzburg, als eine schankpflichtige Kretscham-Possession, und als ein zweites Familien-Etablissement.

Die Gebäude und Grundstücke der bisherigen Arrende zu Kraskau, Amts Neuhoff bei Creutzburg, sollen nunmehr der Höhern Genehmigung gemäß, theils als eine schankpflichtige Kretscham-Possession, theils als ein kleines Familien-Etablissement öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und sowohl einzeln als beide Etablissements zusammen ausgeboten werden.

Zu

Zu der Kretscham-Possession gehören,

a. An Grundstücken.

1. Hof- und Baustellen,	—	Morgen	73⅓	[]R.
2. Gartenland, . .	1	—	60⅔	—
3. Acker, . . .	26	—	16	—
4. Wiesen. . . .	1	—	112	—
Summa	29	Morgen	82	[]R.

b. An Gebäuden.

1. Ein Wohnhaus von Schrootholz,
2. = massives Branntweinbrennerei-Gebäude,
3. = Rind- und ein Schwarzvieh-Stall von Bohlholz,
4. = Holz-Schuppen,
5. Ein Gast-Stall,
7. = kleiner Pferde-Stall,
7. Eine Scheuer.

c. Verschiedenes Haus- Acker-, Wirthschafts- und Stall-Inventarium.

Zu dem zweiten kleineren Familien-Etablissement gehören:

Ein Familien-Haus, und an Grundstücken,

Hofraum und Baustellen,	—	Morgen	36⅔	[]R.
Garten, . . .	—	—	10⅓	—
Acker, . . .	3	—	85	—
Wiese. . . .	—	—	48	—
Summa	4	Morgen.		

Die Licitations- und Verkaufs-Bedingungen können sowohl in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als auf dem Königl. Domainen-Amte zu Neuhoff nachgesehen werden.

Der Licitations-Termin wird zu Kraskau

am 15. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr hiermit anberaumt.

Besitzfähige und vermögende Kauflustige, welche sich vor der Verstattung der Licitation mit der nöthigen Sicherheit bei dem Licitations-Kommissario gehörig auszuweisen haben, werden hierdurch vorgeladen, sich entweder persönlich, oder durch einen gerichtlich bestellten Special-Bevollmächtigten in gedachtem Termin einzusenden.

XII. 507. März c. Oppeln, den 2. April 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avert

Avertissement,

die Veräußerung oder Vererbpachtung einiger Realitäten des Domainen-Amtes Rybnick betreffend.

Der am 29. v. M. angestandene Termin zur Veräußerung mehrerer, zum Domainen-Amte Rybnick gehöriger Vorwerke und Realitäten, ist wegen nicht annehmlicher Gebote fruchtlos gewesen, daher ein nochmaliger Termin anberaumt wird.

Die zu verkaufenden oder zu vererbpachtenden Realitäten sind:

1. das Vorwerk Jankowitz nebst dem Vorwerke Biassowitz,
2. das Vorwerk Rey,
3. das Vorwerk Ober- und Mittel-Schwirklau,
4. die sogenannte Arrende bei Schwirzinna,

sämmtlich mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, wie letztere in der Bekanntmachung vom 10. Januar c., näher angegeben sind.

Der anderweitige Termin zum öffentlichen Ausgebot ist auf den 30. April d. J. in dem Amtshause zu Rybnick angesetzt.

Besitzfähige Kauflustige, welche sich in Termino bei dem Kommissario über ihr Zahlungs-Vermögen auszuweisen haben, werden aufgefordert, sich im gedachten Licitations-Termine zu Rybnick entweder in Person, oder durch einen gerichtlichen Bevollmächtigten einzufinden, und ihre Gebote, entweder auf Kauf oder Erbpacht, abzugeben.

Die Bedingungen des Kaufs und der Erbpacht, können zu jeder schicklichen Zeit, in dem Königl. Domainen-Amte zu Rybnick und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden. Auch ist das gedachte Domainen-Amt angewiesen, den Kauf- oder Erbpachtslustigen die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

XI. 1. April. Oppeln, den 2. April 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verkaufs-Anzeige.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Termino den 7. Mai d. J. früh um 8 Uhr zu Gesäß, Neisser Kreises, 80 Stück überständige Eichen in dem dasigen Domi-

Dominial-Forsten öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant werden verkauft werden.

Neisse, den 30. März 1821.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Subhastations-Patent.

Im Antrag der Forst-Meister Mayerschen Erben und Vormundschaft, soll die ihnen zugehörige sub No. 29. zu Krobusch, Neustädter Kreises belegene, auf 1402 rtlr. 10 sgr. 9 dr. Courant gerichtlich abgeschätzte Wasser-Mühle im Wege der freiwilligen Feilbietung verkauft werden. Dazu ist Terminus auf den 19. Juni d. J. früh 8 Uhr im Orte Krobusch selbst anberaumt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen werden, um ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen: daß unter Vorbehalt der Genehmigung der Vormundschaft und des vormundschaftlichen Gerichts der Zuschlag dem Meist- und Bestbietenden geschehen wird. Die Taxe wie die Kaufbedingungen sind jederzeit bei uns einzusehen.

Ober-Glogau, den 9. April 1821.

Das Gerichts-Amt der Güter Krobusch.

Auctions-Anzeige.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Stadt-Gerichts wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß auf

den 2. Mai c.

und die folgenden Tage die zu mehreren Verlassenschaften gehörigen Effekten, so wie auch außerdem noch einige in Beschlag genommene und gepfändete Waaren, bestehend in allerhand Meubles und Hausrath, Betten, Wäsche und Kleidungsstücken, einer ziemlich bedeutenden Anzahl Kalmuck, einer kleinen Quantität Winter Court, Sammt-Manschester, Woll-Court, Kambrai-Kattun, und endlich auch noch einer Quantität Ungar- und französischer Weine, theils in Gebinden, theils in Flaschen öffentlich verauctionirt werden sollen.

Kauf-

Kauflustige werden daher eingeladen, sich in dem gedachten Termine, und zwar jedesmal des Vormittags von 9 bis 12 Uhr, des Nachmittags aber von 2 bis 5 Uhr auf dem Stadt-Gerichtszimmer hieselbst einzufinden, ihre Gebote auf die zu verauctionirenden Gegenstände abzugeben, und des Zuschlags auf das jedesmalige Meistgebot gewärtig zu seyn.

Oppeln, den 13. April 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers, soll das sub No. 241. auf dem hiesigen Haken belegene, dem Bürger Michael Mathuschek zugehörige Vorwerk, bestehend aus 2 Quart Acker, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und einer Wiese, welche zusammen auf 1796 rtlr. 6 gr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben einen Licitations-Termin, welcher peremtorisch ist,

auf den 19. Juni c.

Vormittags um 10 auf unserer Gerichtsstube hierselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit sich persönlich vor uns einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und hat demnächst der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 6. April 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Schank-Verpachtung.

Von Seiten der unterzeichneten Fürstlichen Rent-Kammer wird hiermit bekannt gemacht, daß nachstehende Schankhäuser im Laufe dieses Jahres pachtlos werden, und aufs neue an den Meistbietenden verpachtet werden sollen:

1. Der Pleßner sogenannte Neukretscham, an der Poststraße von Pleß nach Ratibor gelegen, vom 1. Oktober a. c. auf 3 Jahre.

2. Der

2. Der Schädlizer Kretscham, Chechlowka genannt, an der Straße von Pleß nach Bielitz und Biala in Gallizien, vom 1. Juli a. c. auf 3 Jahre.
3. Der Urbanowitzer Kretscham, an der Hauptstraße zwischen dem Haupt-Zoll-Amt Berun Zabrzeg und Nicolai, vom 1. Juli a. c. auf 3 Jahre.
4. Der Wilkowyer Kretscham, an derselben Straße, vom 1. Juli a. c. auf 4 Jahre.

Beschreibung. Alle diese Kretschams haben außer der großen Tanz- und Schankstube separate Wohnstuben, Kammern, Keller, Ställe und andere Behältnisse. No. 1. ist besonders geeignet, neben dem Schank, auch das Bäckerhandwerk zu betreiben, und besitzt die dazu nöthigen Anstalten.

Pachtlustige werden hierdurch eingeladen, zur Verpachtung von No. 2. den 14. Mai, von No. 3. und 4. den 15. Mai, von No. 1. aber den 13. August a. c. früh um 10 Uhr vor der Fürstlichen Rent-Kammer zu Schloß Pleß sich einzufinden, ihre Pachtgebote abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Schloß Pleß, den 15. März 1821.

Fürstlich Anhalt-Köthen Pleßische Rent-Kammer.

Proclama.

Da die Dominial-Brauerei und das Branntwein-Urbar zu Bielau nebst dem dort befindlichen Tanz- und Kaffeehause vom 1. Juli c. a. an, auf drei und mehrere nacheinander folgende Jahre öffentlich an den Meistbietenden pachtweise überlassen werden soll, und Terminus Licitationis dazu auf den 1. Mai des laufenden Jahres angesetzt worden, so werden auch alle Pachtlustige hiermit aufgefordert, besagten Tages Morgens um 9 Uhr in der Gerichts-Amts-Kanzellei auf dem Schlosse zu Bielau bei Neisse zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, dagegen der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit bei dem dasigen Wirthschafts-Amte 14 Tage vor dem Termin nachgesehen werden, wobei nur vorläufig angegeben wird, daß der künftige Pächter zur Deckung des bedeutenden Inventarii und der Pachtgelder eine Caution von 1500 rtlr. in Courant bestellen muß.

Neustadt, den 27. März 1821.

Das Justiz-Amt Bielau.

Lehmann.

Avertissement.

Das Freiherrlich von Welczecksche Labander Gerichts-Amt zeigt hierdurch an: daß die in dem Dorfe Laband, Toster Kreises belegene Freigärtner-Stelle der verstorbenen Rosalia, verehelicht gewesenen Pawlenka, geborenen Dworaczek, welche auf 914 rtlr., schreibe Neunhundert und Vierzehn Reichsthaler Court. gerichtlich abgeschätzt worden, aus einem neu erbaueten gemaurten Wohnhause, einer Scheuer und einem kleinen hölzernen Hause bestehet, und berechtiget ist, aus dem Herrschaftlichen-Walde zu eigener Nothdurft unentgeldlich Klaub- und Leseholz zu holen und das Vieh im Sommer mit dem Herrschaftlichen Vieh zu hüten, auf den Antrag eines Real-Gläubigers im Wege der Execution in Termino unico Licitationis den 14. Mai c. a. Vormittags um 10 Uhr öffentlich an den Meist- und Bestzahlenden verkauft werden soll. Es werden daher sämmtliche Kauflustige eingeladen, sich an diesem Tage Vormittags in der Kanzellei zu Laband einzufinden, ihre Gebote zu thun, und den Zuschlag des Fundi zu gewärtigen.

Die Taxe kann bei dem Herrn Rentmeister Kuschmann zu Laband nachgesehen werden.

Gleiwitz, den 25. Februar 1821.

Das Freiherrlich v. Welczecksche Labander Gerichts-Amt.

Subhastations-Patent.

Das unterzeichnete Königl. Stadt-Gericht macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag eines Real-Gläubigers das dem Gutsbesitzer Moses Aufrecht und dem Arrendator Kallmann Danziger angehörige hieselbst zu Nicolai sub No. 23. gelegene Großbürgergut, gerichtlich auf 4951 rtlr., schreibe vier Tausend neun Hundert und ein und fünfzig Reichsthaler Königl. Preuß. Cour. taxirt, im Wege der nothwendigen Subhastation in dem peremtorischen Termine den 4. Juni d. J. 1821 früh um 9 Uhr in unserer Gerichtsstube öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden wird. Es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen, in dem gedachten Termine den 4. Juni d. J. 1821 zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an diesem Fundum irgend einen Real-Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich damit bis zu dem peremtorischen Termine zu melden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Nicolai, den 27. Januar 1821.

Das Königliche Stadt-Gericht Nicolai.

Subhastation.

Es soll die dem Gottfried Gebauer eigenthümlich zustehende zu Gührau sub No. 22. kenntlich gelegene, und im Jahre 1818 auf 997 rtlr. 4 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte Freistelle und Schmiede, wozu 6 Scheffel alt Maas Acker-Aussaat, eine Wiese und ein Garten von $1\frac{1}{2}$ Scheffel erblich, und noch 11 Scheffel Aussaat der sogenannten Lerchenwiese incl. Erbpachtsweise gehören, auf dessen Antrag den 7. Juni 1821 meist- und bestbietend verkauft werden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige Liebhaber zu Abgebung ihrer Gebote Vormittags 10 Uhr auf das Herrschaftliche Schloß zu Gührau mit der Bedeutung vorgeladen werden, daß der Zuschlag dieser Besitzung die Einwilligung des Eigenthümers voraussetzt, und die Kaufbedingungen bei demselben und in der Registratur des unterzeichneten Gerichts inspicirt werden können.

Grottkau, den 2. April 1821.

Das Gerichts-Amt Gührau.
v. Rosainsky.

Anzeige.
Königlich Schlesische Stammschäferei.

Der meistbietende Verkauf der zu entäußernden Thiere geschieht in diesem Jahre zu Panten bei Liegnitz den 13. und 14. Juni.

Es werden hier eine bedeutende Anzahl junger aber hinreichend ausgewachsener Widder, von den ächten Merino-Racen der Rambouillets, Monceys und Malmaisons, welche sich in den Königl. Stammschäfereien befinden, in und mit der Wolle verkauft; sie sind durch, in den Hörnern eingebrannte Nummern bezeichnet, und können täglich hier besehen werden. Desgleichen sollen hier am 14. Juni eine bedeutende Anzahl tadelloser Race Mutterschaafe ebenfalls verkauft werden.

Thaer.

Subhastations = Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Bauer Jakob Przewlocka zugehörige in Kuhnau sub No. 17. belegene, aus 1¼ Quart Acker bestehende robotpflichtige Bauergut, welches dorfgerichtlich auf 115 rtlr. Court. abgeschätzt worden ist, subhastirt werden, und wir haben hierzu einen Licitations-Termin, welcher peremtorisch ist,

auf den 20. Juni a. c.

Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amts-Kanzellei anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch aufgefordert, sich in Termino zur bestimmten Zeit persönlich einzufinden, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat demnächst der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Neuhoff, den 20. März 1821.

Königliches Justiz-Amt Neuhoff.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVIII.

Oppeln, den 1ten Mai 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 69. Bekanntmachung, die Fäule, Lungenwurm- und Egelkrankheit unter den Schaafen betreffend.

Während des verflossenen Winters hat sich unter den Schaafheerden an mehreren Orten die Fäule, die Lungenwurm- und die Egelkrankheit entwickelt, und die unterzeichnete Königl. Regierung findet sich deshalb zur Erhaltung des Schaafstandes der Provinz veranlaßt, nachstehende Belehrung über die richtige Erkennung dieser Epizootien, über deren Entstehungs-Ursachen und über die curative Behandlung der von diesen Krankheiten ergriffenen Schaafen dem Publiko zu ertheilen.

Kennzeichen der Fäule.

Die Kennzeichen, welche die Fäule im Allgemeinen ohne die oben genannten Wurmkrankheiten anzeigen, sind folgende:

Wird die Heerde beim Aus- oder Eintriebe beobachtet; so findet man die erkrankten Stücke hinter den gesünderen Stücken der Heerde matt und träge hinschleichen, sie wenden den Kopf von einer Seite zu der anderen, als ob er ihnen zu schwer würde, und haben schlaff herabhängende Ohren.

Im Stalle sind sie die letzten beim Futter, man trifft sie gewöhnlich an den Wänden desselben lecken, oder aber bei vorgerückter Krankheit einzeln von den übrigen entfernt, in demselben herumliegen. Faßt man ein solches Stück an, so läßt es sich ohne Widerstand von einem Orte zum anderen tragen.

Ueberhaupt äußern sie eine allgemeine Mattigkeit, die Wolle läßt sich sehr leicht ausziehen, sie hat ihre Kräuselung verloren, und das fettig-ölige derselben bildet sich auf der Oberfläche der Haut zu lichtgelben Schuppen.

Die Thiere werden um den Kopf, den Hals und den Bauch beinahe kahl. Bei Scheitelung der Wolle findet man die im gesunden Zustande rosenrothe Farbe der Oberhaut verschwunden, und dieselbe ist dagegen weiß, blaß und schwammig.

Dieselbe Beschaffenheit hat das Zahnfleisch; bei einigen Thieren sind die Zähne locker, die Zunge welk und mit schmutzigen Schleime belegt.

Die Augenlieder sind aufgedunsen, das Auge selbst bleich und die verbindende Augenhaut ganz weiß.

Die Thiere magern an der Lendengegend bedeutend ab, bei einem großen Theile wird zugleich der Bauch aufgetrieben; bei vorgerückter Krankheit kann man, wenn man die Hand an die rechte Seite des Hinterleibes hält, mit der linken Hand aber auf der entgegengesetzten Seite flach anklopft, die Bewegung des ergossenen Wassers deutlich fühlen.

Die Freßlust ist vermindert, der Durst dagegen bedeutend vermehrt, der Mistabgang verzögert, und wird entweder in weichen Klümpchen, oder in länglich gezogenen, vorn wie abgezwickten in eine Spitze auslaufenden Kügelchen abgesetzt, gewöhnlich geht er in Durchfall über.

Der Harn wird selten und doch nur in kleiner Menge von gelber durchsichtiger Farbe, etwas schleimig, entleert. Oft entsteht eine Geschwulst oben am Halse, welche

welche sich immer mehr und mehr ausbreitet, teigartig und schmerzlos ist, und den ganzen Kehlgang einnimmt. Häufig ist aber auch keine Geschwulst vorhanden.

Kennzeichen der Egelkrankheit.

Bei denjenigen Thieren, welche zugleich an den sogenannten Leberegeln (Leberdoppelloch) leiden, ist außer obigen Erscheinungen noch folgendes wahrzunehmen;

Das Auge ist halb geschlossen, die weiße Haut desselben schielt ins Gelbe, der Augenstern, der bei gesunden Schaafen einen in die Quere gezogenen Schlitz darstellt, ist beträchtlich erweitert, gerundet und schwarz von Ansehen. Bei einem in der Lebergegend gelind angebrachten Drucke äußern sie Schmerzen, und suchen sich denselben zu entziehen.

Kennzeichen der Fäule mit Lungenwürmern.

Diejenigen, welche an den sogenannten Lungenwürmern (Luftröhrenkräßer, fadenwurmähnlicher Pallisadenwurm) leiden, findet man ebenfalls den gerundeten Augenstern, nur ist das Weiße des Auges nicht weiß oder gelblich, sondern mehr bläulich, (Perlblau) dabei haben diese Thiere einen heiseren in Doppelschlägen tönenden Husten, und eine mit schmutzigem Schleime belegte Nase und Nasenöffnungen.

Uebrigens sind oft beide Wurmgattungen zugleich bei einer und derselben Heerde und in einem Stücke zugegen.

Befund an den geöffneten Thieren.

Bei manchen dieser Stücke sind nicht nur die feinsten Gallengefäße und feinsten Gallengänge, sondern auch die Gallenblase selbst, voll gepfropft von Leberegeln. Bei Durchschneidung der Leber sind sie oft in solcher Menge anzutreffen, daß es scheint, als wäre dieses Eingeweide ganz in jene Würmer verwandelt worden.

Bei den an Lungenwürmern leidenden, kann man, wenn die Luftröhren-Verzweigungen durchschnitten werden, ebenfalls ganze Bündel von fadenartigen Würmern mit röthlichem Schaume zugleich herausdrücken.

Außerdem findet man alle Eingeweide fettarm, schlaff, welk und wäßrich, in der Brust- und Bauchhöhle bald mehr bald weniger Wasser ergossen.

Ursachen der Krankheit.

Als Gelegenheits-Ursachen zu diesen Krankheiten lassen sich gewöhnlich das Hüten auf nassen sumpfigen Wiesen, das Futter des Heues von solchen Erdsplätzen, besonders wenn häufiges Regenwetter, wie es im vorigen Sommer der Fall war, statt

statt gefunden hat, annehmen; und obgleich von mehreren Schriftstellern noch viele andere angeführt werden, so verdienen obige eine besondere Berücksichtigung, und es würde den Oekonomen und Schaafzüchtern zu ihrem eignen Vortheile wohl zu rathen seyn, bei Thauwetter oder regnerischer kühler Witterung ihre Schaafheerden lieber bei einer, wenn auch nicht sehr nährenden Rauchfutterung im Stalle zu halten, als unter solchen Umständen sie einer meistens lebensgefährlichen Krankheit auszusetzen.

Vorsorge und Heilung.

Die Heilung dieses complizirten Uebels läßt sich nur dann erwarten, wenn der Schwäche-Zustand noch nicht in einem zu hohen Grade statt findet, wenn das Wurm-Leiden noch nicht zu sehr überhand genommen hat, wenn die ökonomischen Verhältnisse es verstatten, die vorher angeführten Schädlichkeiten zu vermeiden, und wenn den Kränklern gutes nahrhaftes Futter z. B. Hafergarben, gutes Heu, Hafer-Bohnen, Erbsen-, Eichel- oder Kastanien-Schroot und gutes Wurzelfutter gereicht werden kann.

Als Hülfsmittel wurde schon im Jahre 1819, wo im Namslauer Kreise die Egelkrankheit herrschte, eine Abkochung von Gerstenmalz nach der Waldingerschen Methode mit Eisenvitriol geschwängert, mit gutem Erfolge gereicht, und sie hat sich auch in kurzer Zeit bei mehreren Schaafheerden, die an diesem Uebel litten, mit Nutzen von neuem bewährt.

Da jedoch an einigen Orten die Schaafe die Malzabkochung nicht saufen wollten, weil wahrscheinlich dieselbe an einem warmen Orte aufbewahrt worden, und so mit in Gährung übergegangen war; so wurde durch Versuche erprobt, diese Abkochung folgendermaßen bereitet.

Man nimmt auf 50 Stück Schaafe sehr braun geröstetes Malz (nicht geschrooten) $\frac{1}{4}$ Scheffel Preuß. Maaß, Fluß-Wasser 24 Preuß. Quart; dieses wird in einem Kessel zusammengemischt und so lange gekocht, bis das Malz beinahe weich ist. Nun werden 2 Pfund gestoßene Wacholderbeeren dazu geschüttet, man läßt dieses zusammen noch $\frac{1}{4}$ Stunde lang kochen; hierauf wird es vom Feuer entfernt, warm durchgeseiht und in die warme Flüssigkeit 2 Loth Eisenvitriol gethan, dieses gut untereinander gemischt, und den kranken Schaafen, nachdem es kalt geworden, zum Saufen in Trögen wöchentlich 2 bis 4 mal (oder wer es thun kann, auch täglich)

lich) vorgesetzt. Es ist denselben für diesen Tag jedes andere Getränk zu entziehen. Diese Abkochung muß jedesmal frisch bereitet werden.

Um das Malz zu dieser Abkochung mehr braun zu erhalten, als es zum gewöhnlichen Braubier bereitet wird, weil das Brenzlichte desselben besonders den Würmern zuwider ist, bereitet man es auf folgende Art:

Man nimmt einen viertel bis halben Scheffel Malz, schüttet dieses in einen kupfernen oder eisernen Kessel (die Menge des Malzes richtet sich nach der Größe des Kessels, weil dasselbe gehörig durchgerührt werden muß) macht darunter ein kleines nur allmählig brennendes Feuer, läßt durch einen hierzu besonders bestellten Mann fortwährend mit einer Schaufel oder eigends dazu verfertigten großen Rührkelle eine Stunde lang umrühren, damit das Malz am Boden nicht verbrenne. Nachdem dieses geschehen, wird dasselbe sogleich in ein dazu bereitstehendes weites Gefäß (Waschfaß) gethan, und auch hier so lange umgerührt, bis es erkaltet ist; nun ist es zur Abkochung geignet.

Das nach Abseihung zurückgebliebene Malz wird mit der Hälfte so viel oder gleichen Theilen Haser oder Haserschroot gemischt, und nachdem die Schaafe die Flüßigkeit ausgetrunken, in denselben Trögen zum Genuß aufgestellt.

Da aber diese Krankheit oft nur bei einem Theile der Heerde zum völligen Ausbruche kommt, bei dem anderen Theile aber noch keine für den Eigenthümer oder Schäfer in die Augen fallende Zeichen der Krankheit wahrnehmbar sind, so daß z. B. nur die Mütter allein, oder die Jährlinge oder das Gelte-Vieh sichtbar krank, die übrigen aber noch scheinbar gesund sind, so ist, weil auch die letzteren nicht ganz frei zu sprechen sind, folgendes Präservativ- und Kurativ-Mittel für dieselben wöchentlich 2 mal zu verabreichen:

Man nimmt auf 50 Stück Schaafe, 1 Pfund weißgebrannte pulverisirte Knochen, 1½ Pfund gestoßene Wachholderbeeren, 1½ Pfund gestoßene Kalmuswurzeln, 2 Loth Eisenvitriol und 10 Tropfen rothes Steinöl auf das Stück gerechnet.

Diese Mischung wird entweder mit einem halben Scheffel von obigem braungerösteten Malze, welches jedoch geschrooten seyn muß, und einem viertel Scheffel Haafer- oder Eichelschroote, wozu noch pro Stück 2 Loth Senfsaamen gesetzt werden könnten, oder aber mit bloßem Haserschroote gemischt, mit etwas wenigem

Wasser

Wasser befeuchtet, damit das Pulver nicht herausgeblasen werde, wie oben bemerkt, vorgesetzt.

Auch kann es denjenigen, welche die Malzabkochung erhalten, wöchentlich 1 bis 2mal an denjenigen Tagen, wo dieselbe nicht gereicht wird, als Lecke vorgesetzt werden.

Den Gesundscheinenden ist außer obiger Lecke täglich unter das Trinkwasser eine Hand voll ungelöschter Kalk zu thun, so daß es das Ansehen bekommt, als ob Milch mit Wasser gemischt wäre, und denselben kein anderes Getränk zu verabreichen. Da die Schaafe dieses nicht gern trinken, so kann zu Anfang nur sehr wenig Kalk genommen werden, (ohngefähr eine Handvoll auf 60 Quart) und dann nach und nach etwas damit gestiegen werden.

Den kränksten, welche die Malzabkochung erhalten, muß vom Tage der Anwendung dieses Mittels, jeder Salzgenuß entzogen werden, und dieselben dürfen auch nicht auf die Weide kommen. Auch den Gesundscheinenden ist die Salzlecke nur bei trocken kalter oder bei trocken warmer Witterung zu verabreichen, bei jeder Nässe aber sogleich damit anzuhalten.

Kennzeichen der Besserung.

Die Zeichen der eintretenden Besserung sind: die Thiere lassen oft und vielen gelbbraunen Urin, sie bekommen ein munteres Ansehen, äußern durch helles Blöcken ihre vermehrte Freßlust, und drängen sich hastig zur vollen Raufe. Ihr aufgedunsener Bauch verliert sich, der Durst vermindert sich. Der Mist zerfällt wieder in runde einzelne Kügelchen. Die Wolle erhält das ihr eigenthümliche fette-ölige wieder; sie wird dichter und gewinnt an Wachsthum bedeutend.

Die Oberhaut wird wieder rosenroth; so bekommt auch das innere des Maules, die Zunge und die Nase die vorige gesunde rothe Farbe wieder.

Der Augenstern fängt sich nach und nach an wieder in einen Schlitz zusammenzuziehen, die weiße Haut des Auges wird wieder durch rothe Aederchen belebt, und so tritt der allgemeine Gesundheits-Zustand wieder ein.

Alle von den erkrankten Stücken wieder Genesenden sollten als zur Nachzucht untauglich mit dem Brackzeichen versehen, im nächsten Herbste oder Frühjahr dem Schlächter überliefert werden.

VI. 41. April c. Oppeln, den 16. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 70. Bekanntmachung, die Dislokation und Besetzung der Befehlshaber-Stellen des Königl. Pionier-Corps betreffend.

Von dem Chef des Königl. Ingenieur-Corps und General-Inspekteur sämmtlicher Vestungen, Herrn General-Lieutenant v. Rauch Excellenz ist die umstehende Uebersicht der Dislokation und Besetzung der Befehlshaberstellen des Königl. Pionier-Corps mitgetheilt worden. Den Königl. Landräthl. Officien wird davon Kenntniß gegeben, mit dem Eröffnen:

daß die Leitung der Ergänzungs-Angelegenheiten der Pionier-Abtheilungen, und der dahin einschlagende Schriftwechsel, so wie die vorschrifsmäßige Mittheilungen von Nachweisungen der angenommenen Freiwilligen und Kapitulanten, oder nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August v. J. (Amtsblatt pro 1820, Stück XLIX. ad No. 245.) zur Anstellung in subalternen Civil-Posten geeigneten Individuen rc. zu den besonderen Functionen der Herrn Pionier-Inspekteure gehört.

Die Königl. Landräthl. Aemter haben sich hiernach nicht allein selbst zu achten, sondern auch die Kreis-Ersatz-Kommissionen davon zu unterrichten.

III. März 564. Oppeln, den 4. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ueber-

Uebersicht
der Dislocation und Besetzung der Befehlshaber-Stellen des Königl. Pionier-Corps.

Nro. der Inspection.	Namen und Standort. des Ingenieur-Inspecteurs.	Namen und Standort. des Pionier-Inspecteurs.	Benennung der zu ihrem Ressort gehörigen Pionier-Abtheilungen.	Standort.	Nummer des Armee-Corps zu welchem jede Abtheilung gehört und aus deren Bezirk sie ergänzt wird.	Nummer der Landw. Brigade zu welchem jede Abtheilung gehört und aus deren Bezirk sie ergänzt wird.	Bemerkung.
I.	Gen. Major v. Hoyer in Berlin.	Major v. Bieberstein in Berlin.	Gard-Pionier-Abtheil.	Berlin.	Garde u. Grenadir Corps.	—	Die Garde-Abtheilung wird wie alle übrigen Kgl. Garden ergänzt, u. ist auf keinen besondern Bezirk angewiesen
			1. dito (Ostpreußische)	Danzig.	Ites	(1te (2te	
			2. dito (Pommersche)	Stettin.	IItes	(3te (4te	
II.	Gen. Major Pullet in Breslau.	Major Mobrach in Breslau.	3. dito (Brandenburg.)	Magdeburg.	IIItes	(5te (6te	
			5. dito (Westpreuß.)	Glogau.	Vtes	(9te (10te	
			6. dito (Schlesische)	Neisse.	VItes	(11te (12te	
III	General-Major Aster in Coblenz.	Major v. Richthofen in Coblenz.	4. dito (Magdeburg.)	Cöln.	IVtes	(7te (8te	
			7. dito (Westphälische)	Coblenz.	VIItes	(13te (14te	
			8. dito (Rheinische)	Saarlouis.	VIIItes	(15te (16te	

No. 71.

No. 71. Bekanntmachung, betreffend die Umgänge der Geistlichen und Schullehrer.

Die Nachtheile, welche die noch an den meisten Orten üblichen Umgänge der Geistlichen und Schullehrer zur unvermeidlichen Folge haben, machen es immer nothwendiger, darauf Bedacht zu nehmen, daß sie durch eine angemessene Einrichtung ersetzt werden. Was in seinem Entstehen eine Erweisung der Liebe und des Zutrauens war, ist vielen jetzt ein unwillkommener Besuch, der eben so ungern gegeben als angenommen wird. Dazu kommt, daß diese Umgänge den würdigen Mann an seinem Ehrgefühl kränken, und den Unwürdigen verleiten, in seinem Berufe diejenigen, deren freie Gaben größer sind, denen vorzuziehen, die es jenen nicht gleich thun können, und so die amtliche Wirksamkeit und den Eifer im Lehren nach der Freigebigkeit der Gemeinde-Glieder abzumessen, und endlich, daß besonders der Schullehrer oft mehrere Tage deshalb den Unterricht aussetzen muß, worunter doch immer die Jugend leidet, und die Schul-Ordnung gestört wird.

Mehrere Gemeinden haben dies auch schon eingesehen, und theils ganz freiwillig, theils auf die frühere Aufforderung der Königl. Regierung zu Breslau die Umgänge ihrer Seelsorger und Lehrer ihrer Kinder in ein bestimmtes Einkommen verwandelt, indem sie sich dadurch keine neue Last auflegen, sondern nur dem, was ihnen ohnehin obliegt, eine würdigere Gestalt geben. Was daher bereits von mehreren geschehen ist, wird auch bei allen möglich seyn, weshalb wir den Gemeinden unseres Geschäfts-Bezirks, die noch diese Umgänge halten lassen, den wohlgemeinten Wunsch eröffnen, sie, wie von anderen geschehen ist, abzuschaffen. Wir hoffen die Gemeinden werden, wie wir dieß schon oft erfahren haben, auch hierin unsern, auf die Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens gerichteten Bemühungen bereitwillig entgegen kommen, und werden wir die Erfolge dieser Bekanntmachung zur öffentlichen Mittheilung bringen.

I. Abth. XI. März 206. Oppeln, den 31. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 72. Bekanntmachung, betreffend Servissätze für Militair-Personen höhern Ranges incl. des Stallservises.

In Absicht der den Militair-Personen höhern Ranges zustehenden Competenz auf Stallservis ist von dem IVten Departement im Königl. Kriegs-Ministerio bestimmt worden, daß vom 1. Januar 1821 ab, die Stallservis-Zahlungen in nachstehender Art geleistet werden dürfen:

I. Ein Divisions-Adjudant erhält, insofern er Lieutenant ist, incl. Stallservis, monatlich in den Städten 2ter Klasse, „4 rtlr. 21 gr."

In diese Kathegorie gehören:

a. ein zweiter Adjudant eines Prinzen des Königl. Hauses,
b. ein 2ter) Adjudant bei einem General-Commando,
c. ein 3ter)
d. ein 1ster) Adjudant bei einem Divisions-Commando,
e. ein 2ter)
f. der 2te) Adjudant bei der General-Inspektion der Artillerie,
g. der 3te)
h. der 2te) Adjudant bei dem General-Inspekteur der Ingenieure,
i. der 3te)
k. ein 1ster Adjudant eines Inspekteurs der Artillerie,
l. ein Adjudant einer Ingenieur-Inspektion,
m. ein Adjudant eines Brigade-Commandeurs der Kavallerie,
n. ein Kavallerie-Adjudant eines Brigade-Commandeurs der Landwehr,
o. ein Adjudant eines Kavallerie-Regiments, und
p. ein Adjudant des Gouverneurs einer großen Stadt.

II. Ein Infanterie-Brigade-Adjudant erhält, insofern er Lieutenant ist, incl. Stallservis monatlich in den Städten 2ter Klasse, „4 rtlr. 12 gr."

In diese Kathegorie gehören:

a. ein 2ter Adjudant des Inspekteurs der Artillerie,
b. ein 2ter Adjudant einer Ingenieur-Inspektion,
c. ein Infanterie-Adjudant eines Brigade-Commandeurs der Landwehr,
d. ein Adjudant eines Infanterie-Brigade-Commandeurs, und
e. ein Adjudant der Lehr-Eskadron.

III. Ein Regiments- oder Bataillons-Adjudant der Infanterie erhält, insofern er Lieutenant ist, incl. Stallservis monatlich in den Städten 2ter Klasse, „4 rtlr. 6 gr."

In

In diese Kathegorie gehören:

a. der Adjudant eines Infanterie=Regiments,
b. = = = = Bataillons,
c. = = = Landwehr= =
d. = = einer Artillerie=Brigade,
e. = = = Vestungs=Inspektion,
f. = = des Pionier=Inspekteurs,
g. = = einer Pionier=Abtheilung,
h. = = = Artillerie= =

IV Die in nachbenannten Kathegorien stehenden Compagnie=Chefs, erhalten incl. Stallservises monatlich in den Städten 2ter Klasse, „6 rtlr. 9 gr.“

a. ein Staabs=Offizier einer Garnison=Compagnie,
b. jeder der beiden ältesten Kapitains eines Infanterie=Regiments,
c. der Tirailleur=Kapitain eines Infanterie=Bataillons, insofern er nicht erster oder zweiter Kapitain im Regimente ist,
d. der älteste Kapitain eines Jäger= oder Grenadier=Landwehr=Bataillons,
e. der Commandeur einer Pionier=Abtheilung, wenn er Kapitain ist.

V. Außerdem erhalten noch nachbenannte Offiziere incl. des Stallservises monatlich in den Städten 2ter Klasse,

a. ein Bataillons=Commandeur der Linien=Infanterie . . 7 rtlr. 3 gr.
b. ein Artillerie=Offizier vom Platz in großen Vestungen, insofern er nur Kapitain ist, ... 6 rtlr. 18 gr.
c. ein Ingenieur=Offizier vom Platz in einer großen Vestung, insofern er nur Kapitain ist, ... 6 rtlr. 18 gr.
d. ein Artillerie=Offizier vom Platz in kleinen Vestungen,
e. ein Ingenieur=Offizier vom Platz in kleinen Vestungen,
f. ein Platz=Major in einer großen Vestung, und
g. ein Platz=Major in einer Hauptstadt, (außer Berlin) insofern die ad d. bis g. gedachten Individuen nur Kapitains sind, 6 rtlr. 9 gr.

Den Königl. Garnison Verwaltungs=Inspektionen zu Neisse und Cosel, und den Magisträten und Servis=Deputationen wird von vorstehenden Bestimmungen unter dem Eröffnen Kenntniß gegeben, daß, da solche vom 1. Januar a. c. ab, in Kraft treten, der hiernach zu wenig liquidirte Servis, nachträglich zu liquidiren ist.

IV. April 92. Oppeln, den 23. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 73. Bekanntmachung, wegen Anlegung der bei Kirchen-, Hospital- und dergleichen Stiftungen angehörigen Kassen sich befindenden entbehrlichen Geldbestände auf Zinsen, und wegen außer Courssetzung der solchen Anstalten gehörigen Pfandbriefe.

Bestände von 50 rtlr. oder mehr, sollen nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11. §. 634. (nach dem Edict d. d. Güntersblum, den 14. Juli 1790, betreffend die Verwaltung des Vermögens katholischer Kirchen, nicht über 20 rtlr.) in den Kirchen-Kassen nicht unbenutzt liegen bleiben.

Wir sehen uns veranlaßt, sämmtliche Kirchen-Collegien und Vorsteher milder Stiftungen unter Hinweisung darauf zu erinnern, die bei den Kassen ihrer Kirchen und milden Stiftungen vorhandenen entbehrlichen Bestände nach Vorschrift obiger Verordnung mit gehöriger Sicherheit zinsbar unterzubringen.

Zugleich setzen wir hiermit fest, daß alle bei gedachten Kassen vorhandenen, noch nicht außer Cours gesetzten Pfandbriefe ungesäumt außer Cours gesetzt werden.

Für den aus der Nichtbefolgung obgedachter Vorschriften etwa entstehenden Verlust, werden die Kirchen Collegien und resp. Vorsteher verantwortlich gemacht, und zum Schadenersatz angehalten werden.

I. Abth. V. April 28. Oppeln, den 14. April 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 74. Bekanntmachung, betreffend den Servis für die Adjudanten der Landwehr-Regimenter.

Nach einer Entscheidung des IVten Departements im Königl. Kriegs-Ministerio haben die Adjudanten der Landwehr-Regimenter, wenn sie auch in dem Range eines Kapitains stehen, doch nur auf den etatsmäßigen Adjudanten-Servis von 4 rtlr. 6 gr. monatlich incl. Stallgeld Anspruch.

Den Magistraten, Garnison-Verwaltungen und Servis-Deputationen wird solches zur Nachricht und Achtung unter dem Eröffnen bekannt gemacht, daß nach diesem Satze die Servis-Zahlungen vom 1. Januar c. ab, zu leisten sind.

IV. März 692. Oppeln, den 23. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Preuß Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 8. Bekanntmachung, wegen Aufhebung des Korreal-Schuldnexus mehrerer Gemeinden gegen die Gutsherrschaft.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien wird den sämmtlichen Untergerichten in Oberschlesien nachstehende Verfügung des Chefs der Justiz vom 16. März d. J.:

Auf Veranlassung der von mehreren Gemeinden in Oberschlesien vorgetragenen Gesuche,

die Aufhebung ihres Korreal-Schuldnexus gegen die Guts-Herrschaft betreffend,

ist das Königl. Ministerium des Innern mit dem Justiz-Minister in Kommunikation getreten, um angemessene Maaßregeln gegen die mannigfachen Uebelstände zu treffen, welche aus der großen Ausdehnung der hypothekarischen Korreal-Verschuldung in den gedachten Dorfschaften entstehen.

Zu diesem Behuf sollen die Gerichts-Behörden,

1. für die Zukunft durch Belehrung über die nachtheiligen Folgen, welche mit den Geschäften der Dienstablösung durch Belastung der Rustikal-Besitzungen mit Korreal-Verpflichtungen, nach den vorliegenden Erfahrungen nicht blos für die Schuldner, sondern auch für die Gläubiger selbst verbunden sind, dahin zu wirken suchen: daß die Partheien von dergleichen vor ihnen aufzunehmenden Verträgen abstehen, denselben auch mit Vorschlägen zu Hülfe kommen, wie die Sicherheit der Gläubiger ohne so umfassende Verpflichtungen der Schuldner bewirkt werden können; auch
2. bei den zu ihrer Kognition kommenden Streitigkeiten, oder wo ihnen sonst die Gelegenheit dazu schicklich dargeboten wird, alles Fleißes vermittelnd, auf die gütliche Ablösung und zweckmäßige Umgestaltung der schon bestehenden Korreal-Schulden einwirken,

mit der Anweisung bekannt gemacht: nach diesen Bestimmungen in Zukunft genau zu verfahren.

Ratibor, den 3. April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 9. Bekanntmachung, wegen Umschreibung oder Realisirung von Staatsschuld-Verschreibungen oder anderweitig verbrieften Ansprüchen an den Staat.

Da durch Nichtbeachtung der Bekanntmachungen der verwaltenden Behörden, wegen Umschreibung oder Realisirung von Staatsschuld-Verschreibungen oder anderweitig verbrieften Ansprüchen an den Staat, besonders wenn auf den Grund von Allerhöchsten Kabinets-Ordres, denselben Präklusiv-Fristen gesetzt sind, die Gerichts-Behörden auf ihre Depositorien, oder die unter ihrer Verwaltung stehenden Massen, die Betheiligten in Schaden bringen, oder sich selbst sehr nachtheiligen Regressen aussetzen; so hat sich das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht auf Anweisung des Chefs der Justiz veranlaßt gefunden, zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten der oben gedachten Art, die sammtlichen Untergerichte des Oberschlesischen Departemens auf die bei solcher Achtlosigkeit unvermeidlichen Nachtheile und Gefahr aufmerksam zu machen, insbesondere aber dieselben anzuweisen: die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden in den öffentlichen- und Provinzial-Amtsblättern erlassene Bekanntmachung vom 17. März d. J., wegen des mit dem 1. Juli d. J. erlöschenden Anspruchs aus den sogenannten Zinsscheinen genau in Ansehung der unter ihrer Administration stehenden Depositorien zu beachten.

Ratibor, den 16. April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Der zu Groß-Glogau verstorbene Prälat und Archidiakonus Weyrich hat dem Priesterhause zu Neisse 400 rtlr. in Pfandbriefen legirt.

I. Abth. V. April 87. Oppeln, den 12. April 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 18.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 18.

Oppeln, den 1ten Mai 1821.

Sicherheits = Polizei.

Bekanntmachung.

Der durch den Steckbrief vom 7. d. M. im öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts Stück 16. Seite 152. verfolgte Johann Marzulla, in Miestitz wohnhaft, ist ergriffen und an das ständische Inquisitoriat in Cosel abgeliefert worden. Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

XII. 61. April c. Oppeln, den 25. April 1821.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der im Anzeiger des Amtsblatts vom Jahre 1820, Stück 44. Seite 574. verfolgte Dieb Stanek Gatza aus Juliusburg, Coseler Kreises, ist nebst seinem, seit dem Mai v. J. aus dem Zuchthause entlassenen Bruder Ludwig Gatza, und den auch bekannten Dieben, nämlich dem in der Beilage zum Amtsblatte vom Jahre 1820. Stück 13. Seite 101. verfolgten Anton Gloger aus Kostenthal, und dem Johann Jokiel aus Polnisch=Neukirch, Coseler Kreises, auf vorhergegangene Reklamation von dem Kriminal=Gericht in Troppau an das ständische Inquisitoriat in Cosel abgeliefert worden.

XII. 49. April c. Oppeln, den 26. April 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be=

Bekanntmachung,
wegen eines verlorenen Wanderbuches.

Der Riemer=Geselle Ludwig Karg aus München, welcher mit einem Wanderbuche d. d. Waresdiz in Ungarn vom 25. Februar a. c. in Neisse angekommen und solches dort nach Breslau visiren lassen, hat dasselbe auf dem Wege zwischen Ohlau nach Breslau verloren.

Es wird der Verlust dieses Wanderbuchs hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit kein Mißbrauch mit demselben statt finden kann.

VII. 249. April c. Oppeln, den 18. April 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

In der Maurerschen Buchhandlung erscheint ein Abriß des Kriegs=Schauplatzes in Deutschland und Frankreich in den Jahren 1813, 1814 und 1815 auf zwei großen Kupfertafeln, von denen die erste, die Schlachten, Treffen und vorzüglichsten Gefechte, so wie die Grundrisse genommener Festungen vom Anfange des Krieges 1813 bis zum Ende des Jahres 1813 enthält, wozu als Erläuterung der erste Band des Textes gehört. Die zweite enthält die Schlachten und vorzüglichsten Gefechte, so wie die Grundrisse der genommenen Festungen vom Uebergange über den Rhein an, im Jahre 1814 bis zum Schlusse des Krieges im Jahre 1815. Hierzu giebt der zweite Band des Textes die fortlaufende Geschichte des Krieges und Erklärung der Kupfertafeln.

Der Pränumerations=Preis auf beide Tafeln beträgt für die erste Ausgabe, die Kupfertafeln sauber kolorirt, auf bestem englischen Papiere, den Text, (circa 80 Bogen) auf dem besten englischen Papier, nach eigner Wahl, deutsch oder französisch, nebst noch einer Hand=Ausgabe der Kupfer in eingelegten geschnittenen Planen und Rissen der Schlachten, Treffen und Festungen, 6 Friedrichsd'or. Zweite Ausgabe der Kupfertafeln, wie vorstehend auf Velin=Papier, den Text auf gutem Schreibpapier, wie ad 1. 4 Friedrichsd'or.

Dritte wohlfeilere Ausgabe.

a. der ersten ohne Handausgabe der Kupfer, 4 Friedrichsd'or,

b. der zweiten ohne dieselben, 2 Friedrichsd'or.

Eine

Eine Pracht-Ausgabe der ersten und vorzüglichsten Abdrücke zu 8 Friedrichs-d'or ist nur für Liebhaber in geringerer Zahl veranstaltet.

Die erste Tafel nebst dem dazu gehörigen ersten Bande des Textes in groß 4to wird Anfang Juli d. J., die zweite Tafel nebst dem zweiten Bande des Textes, in der Mitte des künftigen Jahres versandt.

Indem wir dieses Werk allgemein empfehlen, bemerken wir zugleich, daß der Herr Regierungs-Registrator Ronge beauftragt worden, sich dem Sammeln von Pränumeranten zu unterziehen.

V. März 1012. Oppeln, den 15. April 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend den Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preussen.

In Berlin hat sich ein Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preussen gebildet, dessen Zweck es ist, die Entwickelung und den Aufschwung der Gewerbe im Preuß. Staate möglichst zu befördern.

Kenntnißnahme von dem Zustande der Gewerbsamkeit im Inlande und Auslande, Prüfung von Entdeckungen und Erfindungen, Unterricht, Aufmunterung durch Belohnung bedeutender Erfindungen, Concurrenz durch das Aussetzen von Prämien, sind die Mittel, deren sich die Gesellschaft bedient, ihren Zweck zu erreichen.

Zu dem Ende wird sie sich insbesondere durch Correspondenz mit ihren Mitgliedern in allen Theilen des Staats von den Bedürfnissen der Gewerbe in Kenntniß setzen, und den Fabrikanten und Künstlern durch Belehrung nützlich zu werden suchen, indem sie ihnen geprüfte Neuerungen mittheilt; sie wird Erfindungen des Vaterlandes belohnen, die ihr mitgetheilt werden, und die sie nach vorgängiger Prüfung für nützlich hält; sie wird Gegenstände zur öffentlichen Preisbewerbung bringen, und die Aufgabe in Gelde oder durch Denkmünzen belohnen; sie wird ihre Verhandlungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, namentlich alle Preis-Aufgaben, die Verhandlungen darüber, die Lösung der Aufgaben, die Nachweisungen der vertheilten Preise; sie wird Sammlungen von vorzüglichen Erzeugnissen des In- und Auslandes, desgleichen von Modellen und Zeichnungen, von Maschinen und anderen Einrichtungen veranstalten.

 Unter-

Unterzeichnete, welche diesem Verein bereits beigetreten sind, nehmen gern Veranlassung, das Publikum hiervon in Kenntniß zu setzen, mit dem Bemerken, daß die vollständige Nachricht von diesem Verein, welche dessen Statut, das Namens-Verzeichniß der Mitglieder und die ersten Verhandlungen desselben enthält, bei den Wohllöblichen Magisträten zu Neisse, Ratibor, Gleiwitz und Oppeln niedergelegt ist und dort eingesehen werden kann.

Zur Aufnahme in den Verein reicht der schriftliche Vorschlag zweier Mitglieder hin, und die darunter bemerkte Einwilligung des Aufzunehmenden, für Berlin einen Beitrag von wenigstens 10 rtlr., für auswärtige von wenigstens 6 rtlr, am ersten Januar eines jeden Jahres zu zahlen verbunden, mit der Uebersendung der ersten Beitrags-Zahlung.

Da nun nach der Beschlußnahme des Vereins zur Erleichterung der Aufnahme als Mitglied des Vereins außerhalb Berlin, da, wo bereits ein Mitglied vorhanden, oder eine Person von dem Verein ersucht worden ist, dem Verein beizutreten, diese und eine zweite von ihr zu bestimmende Person, wenn sie sich beide zum Beitritt bereit erklären, durch diese gegenseitige Erklärung als Mitglied angesehen, und befugt seyn sollen, nach obiger Festsetzung neue Mitglieder aufzunehmen; so fordern wir das Publikum, insbesondere aber die dabei interessirten Gewerbetreibenden hierdurch auf, diesem Verein beizutreten, und ihre diesfällige Erklärungen an uns einzusenden.

Oppeln, den 25. März 1821.

Schrötter, Regierungs-Direktor.

Wlocha, Regierungs-Direktor.

Bekanntmachung.

Verschiedene Umstände haben es nothwendig gemacht, den Termin zur neuen Verpachtung des Domainen-Amtes Carlsmarkt weiter hinaus zu verlegen.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. M. auf den 30. April d. J. bestimmte Licitations-Termin wird demnach hiermit aufgehoben, mit der Benachrichtigung, daß diese Licitation in der bekannt gemachten Art am 18. Mai d. J. abgehalten werden wird.

Breslau, den 13. April 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Von dem Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien wird den sämmtlichen Untergerichten des Oberschlesischen Departements hierdurch bekannt gemacht: daß die durch die Verfügung des Königl. Ministerii des Innern verordnete statistische Uebersicht der Ortschaften des Posener Regierungs-Departements nebst einer Charte dazu, nunmehr bereits gedruckt und dem Regierungs-Sekretair Petzke in Posen der Verlag des Werks für eigne Rechnung, und wofür der Preis auf 2 rtlr. 4 gr. Courant angenommen, übertragen worden ist.

Ratibor, den 8. April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Inserendum.

Da bei der Subhastation der zur Gräflich von Oppersdorffschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen im Fürstenthum Oppeln und dessen Neustädtschen Kreise belegenen Güter Stübendorff und Pietna, so wie das Vorwerk Borek, nur ein Gebot von 28,000 rtlr. gemacht, und daher der Zuschlag nicht ertheilt, sondern die Fortsetzung der Subhastation beschlossen, und hierzu ein einziger peremtorischer Bietungs-Termin auf

den 1. September d. J. des Vormittags um 9 Uhr

auf dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichte vor dem ernannten Deputirten, dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath v. Gilgenheimb anberaumt worden ist, so wird solches, und daß gedachte Güter nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, und zum Behufe der Ertheilung des Pfandbriefs-Credits ohne Annahme der höheren Getreidepreise auf 24,656 rtlr. 28 sgr. 4 dr. und mit Berücksichtigung derselben auf 25,426 rtlr. 21 sgr. 8 dr. Behufs der Subhastation aber auf 41,924 rtlr. 15 sgr. gewürdiget worden, den Besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß nach erfolgter Einwilligung der Interessenten das Grundstück dem Meistbietenden unfehlbar zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Ratibor, den 10. April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Pacht-Anzeige.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das mit 5 Schankstätten versehene Bier- und Branntwein-Urbar, auf dem im Leobschützer Kreise gelegenen marktberechtigten Rittergute Bladen und der dazu gehörigen Colonie Neujosephsthal vom 1. Juli d. J. anfangend in Termino unico et peremtorio den 21. Mai c. a. öffentlich anderweitig auf mehrere Jahre an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden soll. Pachtlustige werden mit dem Beifügen, daß die Arrende, so wie das Brauhaus ganz neu gebaut, und erstere mit einem ganz neuen Brenn-Apparat nach der jetzigen neuen Einrichtung versehen ist, hierdurch vorgeladen, in diesem Termine Vormittags um 9 Uhr in der Herrschaftlichen Amts-Kanzellei auf dem Schlosse zu Bladen in Person oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote unter denen ihnen vorzulegenden Bedingungen abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden die Pacht adjudicirt werden wird.

Leobschütz, den 17. April 1821.

Das Justiz-Amt des Leopold Reichsgräflich v. Nayhausschen marktberechtigten Rittergutes Bladen und der Colonie Neujosephsthal.

Schulz,
Justitiarius.

Bekanntmachung.

Einem verehrten Publiko gereicht hiermit zur Nachricht, daß den 22. Mai c. a. die alljährliche gewöhnliche Auction hiesiger Fürstl. Gestüt-Pferde statt finden wird, und zwar von Reit- Wagen- und Arbeits-Pferden.

Liebhaber können diese zur Auction bestimmten Pferde Tags zuvor, oder am Tage der Auction in dem hiesigen Fürstl. Marstall nach Belieben in Augenschein nehmen und wollen am oben anberaumten Termine sich Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Reitbahn gefälligst einfinden.

Schloß Pleß, den 19. April 1821.

Fürstlich Anhalt Pleßesche Rent-Kammer.

Aver-

Avertissement.

Das Gräflich von Seherrsche Kieferstädtler Gerichts-Amt macht hierdurch bekannt, daß die Verlassenschafts-Sachen des verstorbenen Sekretair Rohdich, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen, Uhren, Betten, Meubles, Wagenfahrt und verschiedenem Hausgeräthe den 10. Mai c. a. Vormittags 10 Uhr auctionis lege gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden sollen.

Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage zu der angezeigten Stunde in dem Sekretair Rodichschen Hause zu Kieferstädtel einzufinden.

Gleiwitz, den 19. April 1821.

Das Gerichts-Amt von Kieferstädtel.

Avertissement.

Auf den Antrag der Caspar Goriwodaschen Erben und Vormundschaft soll die ihrem Erblasser zugehörig gewesene Freigärtnerstelle in dem Dorfe Latsche im Tosster Kreise, welche auf 235 rtlr. Nom. Münze gerichtlich abgeschätzt ist, und wozu außer einem Wohngebäude nebst Stall, Schuppen und einer Schmiede, an Acker 11 Morgen, 45 □Ruthen Rheinl. Maas, ein kleiner Garten und eine Wiese von 60 □Ruthen Rheinl. Maas gehören, im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden, wozu Terminus Licitationis unicus auf den 17. Julius c. a. in der Beamten-Wohnung zu Groß-Schirakowitz, Vormittags 10 Uhr ansteht.

Kauflustige werden daher eingeladen, sich daselbst einzufinden, ihre Gebote zu thun, und haben dieselben nach erfolgter Einwilligung der Erben und Vormundschaft, den Zuschlag an den Bestbietenden zu gewärtigen.

Die Taxe kann bei dem Herrn Verwalter Herzog zu Groß-Schirakowitz nachgesehen werden.

Kieferstädtel, den 15. April 1821.

Das Gräflich Seherrsche Gerichts-Amt der Herrschaft Kieferstädtel, Tosser Kreises.

Kleesaamen-Verkauf.

Neuer ächter rother Kleesaamen, ist im billigen Preise zu haben, in Leobschütz beim Kaufmann

Joseph Hesse.

Avertissement.

Das von Raczeckſche Czakanauer Gerichts-Amt macht hierdurch bekannt: daß auf den Antrag eines Real-Gläubigers in via Executionis die Caspar Lyſiczynaſche Freihäuslerſtelle zu Czakanau, Toſter Kreiſes, beſtehend in einem Wohngebäude und einem kleinen Stück Acker, auf 150 rtlr. Nom. Münze gerichtlich abgeſchätzt, in dem zur Licitation anberaumten einzigen Termino Licitationis den 12. Julius c. a. subhasta, an den Meiſt- und Beſtzahlenden verkauft werden ſoll. Kaufluſtige werden daher eingeladen, ſich an dieſem Termine Vormittags 10 Uhr in dem Herrſchaftlichen Schloſſe zu Czakanau einzufinden, ihre Gebote zu thun, und hiernach den Zuſchlag zu gewärtigen.

Gleiwitz, den 20. April 1821.

Das Gerichts-Amt Czakanau.

Bekanntmachung.

Die Bäder von Heinrichsbrunn werden alle Jahre am 15. Mai eröffnet.

Neiſſe, den 16. April 1821.

Görlich,
Juſtiz-Kommiſſarius

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Hilbichſche Freigärtnerſtelle No. 2. zu Weidicht nebſt dem dazu gehörigen in der Tſchauſchwitzer Feldmark gelegenen Ackerſtück von $2\frac{1}{2}$ Scheffel Ausſaat, Erſtere auf 319 rtlr. 24 ſgr. 2 dr. Letzterer auf 125 rtlr. Court. abgeſchätzt, in Termino den 6. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr auf unſern Gerichtszimmern hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden wird.

Neiſſe, den 16. Februar 1821.

Königliches Preußiſches Fürſtenthums-Gericht.

Sub-

Subhastations = Patent.

Auf den Antrag eines Real=Gläubigers, soll das sub No. 241. auf dem hiesigen Haken belegene, dem Bürger Michael Mathuschek zugehörige Vorwerk, bestehend aus 2 Quart Acker, Wohn= und Wirthschafts=Gebäuden und einer Wiese, welche zusammen auf 1790 rtlr. 6 gr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben einen Licitations=Termin, welcher peremtorisch ist,

auf den 19. Juni c.

Vormittags um 10 auf unserer Gerichtsstube hierselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs= und Zählungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit sich persönlich vor uns einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und hat demnächst der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 6. April 1821.

Königliches Preußisches Stadt=Gericht.

Subhastations = Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Bauer Jakob Przewlocka zugehörige in Kuhnau sub No. 17. belegene, aus $1\frac{1}{4}$ Quart Acker bestehende robotpflichtige Bauergut, welches dorfgerichtlich auf 115 rtlr. Court. abgeschätzt worden ist, subhastirt werden, und wir haben hierzu einen Licitations=Termin, welcher peremtorisch ist,

auf den 20. Juni a. c.

Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amts=Kanzellei anberaumt. Kauflustige, Bietungs= und Zahlungsfähige werden hierdurch aufgefordert, sich in Termino zur bestimmten Zeit persönlich einzufinden, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat demnächst der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Neuhoff, den 20. März 1821.

Königliches Justiz=Amt Neuhoff.

Subhastation.

Da der Käufer der Freigärtner=Stelle zu Striegendorff sub No. 13. Gottlob Thielscher mit den Kaufgeldern noch immer nicht folgen kann, so soll dieselbe auf dessen Gefahr zur Befriedigung der Stolleschen Gläubiger öffentlich an den Meist= und Bestbietenden anderweit verkauft werden.

Zu diesem Verkauf steht ein einziger Termin auf den 24. Mai 1821 an, wozu Zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden, gedachten Tages Vormittags 10 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schlosse zu Striegendorff zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag unter Genehmigung des Gläubigers an den Meist= und Bestbietenden zu gewärtigen.

Die Kauf=Bedingungen und Taxe sind in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Grottkau, den 23. Februar 1821.

Das Gerichts=Amt von Striegendorff.

v. Rosainsky.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XX.

Oppeln, den 15ten Mai 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 5. enthält:

(No. 644.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 5. April 1821.

(No. 645.) Gesetz wegen Aufhebung, Verlautbarung und Bestätigung der Verträge über unbewegliche Güter. Vom 23. April 1821.

Bekanntmachung,
betreffend rückständige Militair-Gehälter.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. November 1820 haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungs-Wesens der aus dem Zeitraume vom 1. August 1807 bis ultimo Februar 1809 noch rückständigen halben Militair-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präklusiven Frist von 6 Monaten aufgefordert werden sollen. Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle die,

 durch

durch die Ereignisse der Krieges-Jahre 180⁶⁄₇ inactiv gewordenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten und spätestens bis zum 1. Oktober dieses Jahres, präklusivischer Frist, beim Fünften Departement des Krieges-Ministeriums zur Prüfung oder Feststellung einzureichen. Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitive darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präklusivischen Termin bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf die Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inactiv gewesenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1. Juni 1809 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29. Juli 1811 ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1. Oktober dieses Jahres ohne Anmeldung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 31. März 1821.

Ministerium des Schatzes. (gez.) v. Lottum.

Ministerium des Krieges. (gez.) v. Hake.

Bekanntmachung,

betreffend die Forst-Examinations-Kommission für Schlesien.

Mittelst Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii ist an die Stelle des nach Königsberg in Preußen versetzten Herrn Ober-Forstmeisters v. Winterfeld, der Herr

Herr Ober-Forstmeister v. Boyen in Liegnitz zum wirklichen Mitgliede der Forst-Examinations-Kommission für die Provinz Schlesien ernannt worden.

Breslau, den 30. April 1821.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage.
(gez.) Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 31. Bekanntmachung, wegen des diesjährigen Schwimm-Unterrichts.

Der Schwimm-Unterricht in dem hiesigen Regierungs-Departement wird jetzt wieder anfangen, und von dem Schwimm-Meister Ehricht

vom 20. Mai bis Ende Juni zu Oppeln,
vom 2. Juli bis 28. Juli zu Cosel,
vom 29. Juli bis zu Ende der diesjährigen Badezeit zu Ratibor,

ertheilt, und den Schiffern, Schiffer-Söhnen und deren Knechten, imgleichen jungen Burschen, die sich entweder auf schlesischen Schiffen engagirt haben, oder sich in der Folge zu diesem Gewerbe begeben wollen, desgleichen den Fischern und ihren Söhnen, Fährleuten und ihren Knechten, unentgeldlich gegeben werden.

Die zum Schwimm-Unterricht sich meldenden Personen, müssen sich mit einem Atteste des Kreis-Landrathes oder Magistrats legitimiren, daß sie, oder ihre Väter einem der vorgedachten Gewerbe zugethan sind, oder sich künftig dazu begeben werden, da ohne Vorzeigung eines solchen Attestes Niemand unentgeldlich zum Unterricht zugelassen werden kann.

Auch darf der Schwimm-Meister Niemanden in Unterricht nehmen und Aufenthalt bei sich gestatten, der sich nicht über seine Herkunft und sein Gewerbe vollkommen legitimiren kann.

Der Schwimm-Meister führt ein genaues Verzeichniß der Lernenden, und erhält jeder Lehrling, sobald er die nöthige Wissenschaft im Schwimmen erreicht hat, von ihm einen Schein, und wird, sobald er von seiner Kunst eine Probe abgelegt hat, der Lehrschein des Schwimm-Meisters von dem Magistrat des Orts, oder den Schulzen und Gerichten des Dorfes, mit einer Bescheinigung versehen, weil

weil ohne diese Bescheinigung künftig keiner zu diesen Arten von Gewerbe zugelassen werden soll.

Der Schwimm-Meister wird sich wegen Ertheilung des Unterrichts bei den Magiſtraten melden, und werden die betreffenden Landräthl. Aemter und Magistrate dafür sorgen, daß der Schwimm-Unterricht möglichst benutzt, zugleich aber auch mit der nöthigen Vorsicht ertheilt werde.

Es wird solches mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Mai 1818 im Amtsblatt Stück XXI. Pag. 196. und 197. pro 1818. hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

VIII. 24. April c. Oppeln, den 6. Mai 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 82. Bekanntmachung, wegen der in der Mitte des künftigen Monats einzureichenden Nachweisungen des Bedarfs der Amtsblätter für die zweite Hälfte des 1821sten Jahres.

Die Königl. Landräthl. Officien, das Polizei-Direktorium zu Neisse, die Magistrate der Städte und alle sonstige betreffende Behörden werden hiermit aufgefordert, den Bedarf der zahlbaren und Gratis-Exemplare des Regierungs-Amtsblatts für die zweite Hälfte des jetzt laufenden 1821sten Jahres, mittelst einer bis zum 15. Juni d. J. in duplo einzureichenden Nachweisung anhero anzuzeigen, und hierbei nicht allein die dieserhalb schon früher ertheilten Vorschriften zu berücksichtigen, sondern auch noch darauf zu achten, daß für eine jede Gensd'armerie-Station, sie möge aus einem oder mehreren Gensd'armen bestehen, auf dem platten Lande von den Landräthl. Officien, in den Städten aber von den betreffenden Magistraten, ein Frei-Exemplar des Amtsblatts in Ansatz gebracht werde.

Die quäst. Nachweisungen müssen zum bestimmten Termine eingereicht werden, damit der ganze Amtsblatter-Bedarf bei Zeiten bestellt werden kann. Diejenige Behörde, welche dieser unserer Verfugung nicht genügt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 1 rtlr., welche sofort durch Post-Vorschuß eingezogen werden soll.

Der halbjährige Pränumerations-Betrag muß nach Abzug der Distributions-Tantieme bis zum 1. Juli d. J. unfehlbar bei Vermeidung einer gleichen Ordnungs-

strafe

strafe, an den Regierungs-Kanzellei-Inspektor und Amtsblatts-Kassen-Rendanten Kranz hierselbst, abgeführt werden.

V. 351. Mai. Oppeln, den 11. Mai 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 83. Bekanntmachung, den Hausir-Handel mit Branntwein betreffend.

In Gemäßheit eines Rescripts der Hohen Ministerien für Gewerbe und den Handel, des Innern und der Finanzen, wird den Königl. Landräthl. Aemtern, Polizei-Behörden und Magisträten unsers Departements hiermit zur Nachachtung und dem Publiko zur Kenntnißnahme bekannt gemacht:

daß zwar der Hausir-Handel mit Branntwein in allen Fällen für unstatthaft zu erachten, daß aber auf Jahrmärkten der Verkauf des Branntweins in Gebinden und Flaschen erlaubt, das Verschänken desselben in Gläsern durch Auswärtige jedoch unzuläßig ist.

Auf die genaue Beobachtung dieser Bestimmung haben vorgedachte Behörden zu wachen.

VIII. April 80. Oppeln, den 13. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, dem Fürstlich Hessen-Rothenburgschen Geheimen-Rath Karl Wilhelm Gößel den Adelstand zu ertheilen.

Bekanntmachung.

Die am 4. Januar d. J. zu Breslau verstorbene Erbsassin Anna Rosina Lindebein geborene Hartmann, hat in ihrem Testamente, den im Armenhause zu Creutzburg befindlichen Schulkindern auf Bücher 10 rtlr. ausgesetzt.

VII. 435. Mai c. Oppeln, den 4. Mai 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat April 1821.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen	1	8	—	1	—	—	—	16	—	—	11	—	—	16	—	5	—	—
2.	„ Cosel	1	18	—	—	23	6	—	18	6	—	13	4	—	16	—	3	16	—
3.	„ Creuzburg	2	—	9	—	23	2	—	22	5	—	14	—	—	17	9	5	17	—
4.	„ Falkenberg	2	2	3	1	3	5	—	16	—	—	16	—	—	18	3	3	10	3
5.	Grottkausche Kreis	2	6	—	1	2	6	—	17	3	—	15	9	—	17	—	3	20	—
6.	Stadt Leobschütz	1	23	2	1	—	—	—	18	3	—	12	6	—	22	—	4	—	—
7.	„ Lublinitz	2	12	—	1	8	—	1	—	—	—	19	—	1	—	—	6	—	—
8.	„ Neisse	2	8	3	1	5	3	—	20	7	—	16	—	—	18	3	4	8	—
9.	„ Neustadt	2	8	8	1	3	9	—	20	4	—	14	1	—	16	4	3	15	10
10.	„ Oppeln	1	22	5	1	5	9	—	20	3	—	16	2	—	19	7	3	18	—
11.	„ Pleß	1	10	6	—	21	—	—	17	6	—	12	6	—	16	—	5	—	—
12.	„ Ratibor	1	15	8	1	1	—	—	17	3	—	12	10	—	18	—	3	12	—
13.	„ Rosenberg	2	—	—	1	9	6	—	18	6	—	13	8	—	16	6	6	20	—
14.	„ Rybnick	1	14	—	1	5	4	—	20	—	—	14	11	—	20	—	5	12	—
15.	„ Groß-Strehlitz	1	11	8	—	19	9	—	20	—	—	16	3	1	3	—	3	1	—
16.	„ Tost	1	16	—	1	4	—	—	20	—	—	16	—	—	18	—	4	16	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 20.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 20.

Oppeln, den 15ten Mai 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königl. Hochpreißl. Regierung zu Oppeln No. 51. Seite 447. pro 1820. näher bezeichneten Inquisiten Jasch Grzib und Franz Michalsky, haben abermals Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Stockhause durch künstliche Ablegung der angehabten Fesseln, zu entweichen.

Indem wir alle resp. Orts-Behörden dienstergebenst ersuchen, diese Verbrecher im Fall ihrer Wiederhabhaftwerdung gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern, beziehen wir uns zugleich auf unsere Bekanntmachung vom 30. November 1820. Anzeiger, Stück 51. pro 1820. Pag. 447. und fügen dem darin befindlichen Signalement nur noch folgendes bei: daß bei der Entweichung

1. der Jasch Grzib im bloßen Hemde und leinenen Beinkleidern, auch einem Filzhute und baarfuß gewesen;
2. der Franz Michalsky aber einen weiß grobtuchenen Bauer-Rock, eine schwarztuchene Weste, grobleinene Beinkleider, ohne Fuß-Bedeckung, einen Filzhut angehabt hat

und sonst mit nichts weiter versehen gewesen sind.

Lublinitz, den 7. Mai 1821.

Das Königliche Preußische Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die im öffentlichen Anzeiger zum 2[illegible]sten Stück des vorjährigen Amtsblatts Pag. 182. näher bezeichnete Karoline Anders aus Gleiwitz, welche auf dem Transport von Ratibor ins Zuchthaus nach Brieg, bei Neudorf, Oppelnschen Kreises entsprungen war, in Ziandowitz, Groß=Strehlitzer Kreises wieder eingefangen worden ist.

VII. 430. Mai c. Oppeln, den 3. Mai 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nochmalige Erinnerung
an die Erstattung der Berichte wegen Revision der Ziegeleien.

Die Königl. Landräthl. Officia excl. der Kreise Falkenberg und Ratibor und die Herrn Bau=Inspektoren werden hierdurch nochmals erinnert: der Aufgabe vom 22. December v. J. (Amtsblatt, Jahrgang 1821. Stück II. No. 9 Pag. 16.) wegen Revision der Ziegeleien ꝛc. nunmehr unfehlbar binnen anderweiten 14 Tagen zu genügen.

II. Abth. XIV. 109. Mai c. Oppeln, den 5. Mai 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,
den Verkauf der Königl. Holzbestände auf dem Königl. Holzhofe zu Ohlau betreffend.

Die sämmtlichen Königl. Holzvorräthe auf dem Königl. Holzhofe bei Ohlau, nebst der Verstattung des unbeschränkten freien Gebrauchs des Holzplatzes daselbst, und der Befugniß, daß das dort aufzustellende Holz, im Mühlgraben angebracht und daselbst aufgestellt werden kann, bis zum 1. April 1823, jedoch mit Ausschluß derjenigen 2 Morgen, welche von diesem Holzplatze dem Schleußenmeister bei Ohlau gehören, und welche demselben jetzt besonders zugemessen und abgegrenzt werden, sollen am 30. Mai c. früh um 10 Uhr in dem bisherigen Lokale der Königl. Holzhofs=Verwaltung zu Ohlau, öffentlich meistbietend, unter Vorbehalt Höherer Genehmigung

gung des Königl. Ministerii und unter gehöriger, bei der Licitation nachzuweisenden Sicherheit gegen Terminal-Zahlungen verkauft werden, welches dem Publiko hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 9. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Haus - Verkauf.

Verhältnisse wegen ist hier auf der lebhaftesten Straße ein ganz massives, zwei Stock hohes Haus von vier Stuben, lichtem trockenem Keller, zwei Gewölbern, lichten Saal und Kucheln, nebst Hofraum, massiver Stallung und Kutscher-Stübchen, Holz-Remise und einem nicht unbedeutenden Garten mit einigen Obstbäumen, alsbald aus freier Hand um einen sehr billigen Preiß zu verkaufen.

Es verschaft sowohl einem Pensionair und Particulier einen angenehmen Wohnsitz an der interessanten Gebirgskette mit einer drei Meilen weiten Aussicht, bei billigem Preise des Holzes und der Lebensmittel, als es eben so brauchbar und von guter Lage für jeden Geschäftsmann und Professionisten ist. Herr Stadt-Apotheker Teininger hierselbst wird jeden Liebhaber zur Besichtigung einführen.

Reichenstein, den 2. Mai 1821.

Bekanntmachung.

Der Müller Schmiesched aus Woischnick, welcher seine daselbst in Besitz gehabte Wassermühle verkauft hat, ist gesonnen, in Koslowagura, Beuthener Kreises, und zwar an dem Fluße Brinitza, welcher die Grenze zwischen Schlesien und Polen bildet, ein neues Mühlen-Etablissement anzulegen. In Gemäßheit des 6ten und 7ten §. der Mühlen-Ordnung vom 28. Oktober 1810. wird dieß dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, und derjenige, welcher durch diese Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, seine begründeten Einsprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, bei dem unterzeichneten Landrath anzubringen.

Beuthen, den 8. Mai 1821.

Der Königliche Landrath Beuthener Kreises.
Graf Henkel von Donnersmark.

Inserendum.

Nachdem bei dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichte über das Vermögen des vormaligen Kämmerei-Güter-Pächters Carl Müller zu Cosel wegen der sich geäußerten Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger, der Concurs eröffnet und zugleich der offene Arrest verhängt worden; so wird diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften bei sich und in Verwahrung haben, oder welche demselben etwas bezahlen oder liefern sollen, hiermit anbefohlen, dem gedachten Carl Müller nicht das mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr solches dem Königl. Ober-Landes-Gerichte fördersamst getreulich anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in dessen Depositorium abzuliefern.

Sollte aber gegen diesen Befehl gehandelt, und dem Gemeinschuldner demohnerachtet etwas bezahlet oder ausgeantwortet werden, so wird solches für nicht geschehen erachtet, und zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben werden. Es haben auch die Inhaber solcher Gelder und Sachen, wenn sie dieselben verschweigen und zurückhalten, zu erwarten, daß sie noch außerdem alles ihres daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verlustig werden erklärt werden. Wornach sich alle diejenigen, die es angehet zu achten haben.

Ratibor, den 18. April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Im Auftrage Eines Hohen Pupillen-Collegiums von Oberschlesien werden die zum Nachlasse des verstorbenen Justiz-Kommissions-Rathes Beyer gehörigen Effekten, bestehend in ächten Perlen, Dosen, einer beträchtlichen Menge Silberzeug, einer Sammlung seltener Gold- und Silbermünzen, Uhren, einer sehr schönen Sammlung meerschaumner und anderer Tabackspfeifen, Gewehren, Porzelain, Gläsern, Küchen- und Hausgeräthen, Leinenzeug, Betten, Meublen, Kleidungsstücken, phisikalischen Instrumenten und Büchern, juristischen und vermischten Inhalts, in dem Lotterie-Einnehmer Stroheimschen Hause vor dem Oder-Thore am 21. Mai d. J. und die darauf fol-

folgenden Tage, Nachmittags um 2 Uhr, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung in Courant öffentlich versteigert werden, wozu Kauflustige hierdurch einladet

Ratibor, den 29. April 1821.

Der Ober-Landes-Gerichts-Sekretair Kersten.

Avertissement.

Das im Lubliniter Kreise bei Koschentin belegene, im Jahre 1815 auf 2300 rtlr. 12 gr. $\frac{2}{10}$ pf. abgeschätzte Freigut Bartosche, soll auf den Antrag des Justiz-Commissarii Herrn Eberhard zu Ratibor, Curator der Fürst Hohenlohischen Erbschaftlichen Liquidations-Masse, öffentlich im Wege der Subhastation verkauft werden. Alle Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden demnächst hierdurch aufgefordert, in den angesetzten Bietungs-Terminen den 27. Januar 1811, den 28. März ej. a. besonders aber in dem letzten peremtorischen Termin den 28. Mai 1821 Vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Gerichts-Kanzelei zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen, auf die nach Ablauf des letzten peremtorischen Termins etwa eingehenden Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird.

Koschentin, den 14. November 1820.

Das Prinz Adolph Hohenlohesche Koschentiner Gerichts-Amt.

Avertissement.

Das städtische Brau-Urbar verbunden mit dem Bier- und Branntweinschank auch en detail in dem Städtchen Steinau, 2 Meilen von Neisse, 1 Meile von Zülz und 1 Meile von Neustadt in der Haupt-Militair-Straße von Neisse nach Cosel, soll vom 20. Juli d. J., wo die bisherige Pacht expirirt, anderweitig auf den Antrag der Brauberechtigten in Termino den 28. Mai c. Vormittags im hiesigen Stadthause öffentlich verpachtet werden, und können die Bedingungen jederzeit bei dem hiesigen Magistrat eingesehen werden.

Schloß Steinau, den 9. März 1821.

Das Gerichts-Amt der Gräflich von Haugwitzschen Majorats-Herrschaft Steinau.

Sub-

Subhastation.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Antrag der Wittwe Gaberschen Erben das allhier am Markt belegene Haus und Zubehör, bestehend aus 3 Kellern, und in unterer Etage 2 Stuben, 1 Kabinet, 2 Gewölbe, 1 Kuchel, 1 Kuchelstube, 1 Speisebehältniß; in oberer aus 5 Stuben und 1 Kuchel, Bodengelaß und Bodenstuben, so wie im Hofe zwei Pferdeställe und Schuppen. in Termino den 30. Mai Vormittags dem Best- und Meistbietenden verkauft werden soll.

Taxa ist nicht angefertiget. Jeder Kauflustige kann aber dieses ausgebotene Haus besichtigen.

Cosel, den 27. April 1821.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Einem verehrten Publiko gereicht hiermit zur Nachricht, daß den 22. Mai c. a. die alljährliche gewöhnliche Auction hiesiger Fürstl. Gestüt-Pferde statt finden wird, und zwar von Reit- Wagen- und Arbeits-Pferden.

Liebhaber können diese zur Auction bestimmten Pferde Tags zuvor, oder am Tage der Auction in dem hiesigen Fürstl. Marstall nach Belieben in Augenschein nehmen und wollen am oben anberaumten Termine sich Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Reitbahn gefälligst einfinden.

Schloß Pleß, den 19. April 1821.

Fürstlich Anhalt Pleßesche Rent-Kammer.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXI.

Oppeln, den 22ten Mai 1821.

No. 84. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821, betreffend die Annahme von Staatsschuld-Scheinen als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, so wie auch zu Amtskautionen u. s. w.

Da in Gemäßheit Meiner Verordnung vom 17. Januar 1820, Gesetzsammlung No. 577. für die gesammte Staatsschuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derselben bildenden Staatsschuld-Scheine, das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere die sämmtlichen Domainen, Forsten und säcularisirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, blos mit Ausschluß der, welche für das Kron-Fideicommiß bestimmt sind, zur Sicherheit haften, die regelmäßige Verzinsung derselben aber, durch die der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, unter besonderer Verantwortlichkeit überwiesenen Revenüen jener Hypothek sicher gestellt ist, so bestimme Ich hiermit, daß zinsbar ausstehende oder unterzubringende Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten, der unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn ihre Vormünder oder Curatoren darauf antragen, so wie endlich der Verlassenschafts- und Credit-Massen, wenn die durch den Curator jedesmal von Amtswegen darüber schriftlich zu befragenden respektive Erb-Interessenten und Creditoren es nach der Mehrheit beschließen, zum Ankaufe von Staatsschuld-Scheinen verwendet werden können

 Eben

Eben so sollen künftig als Amts-Caution überall Staatsschuld-Scheine al pari des Nominal-Werths angenommen werden, und der bisher statt gefundene Unterschied:

ob die Caution bei Verwaltung von öffentlichen oder Privat-Vermögen, namentlich der Deposital-Kassen bestellt wird,

fortfallen. Ich beauftrage Sie, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und haben sich die betreffenden Behörden darnach zu achten.

Berlin, den 3. Mai 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Sämmtliche Regierungen werden zugleich beauftragt, vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre durch die Amtsblätter schleunigst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Mai 1821.

C. F. von Hardenberg.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 85. Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Söhne der Forstbedienten zum Kriegs-Dienst.

Um etwanige Zweifel zu beheben:

ob auch diejenigen Söhne der Forstbedienten, in Folge des §. 4. der Instruktion über die Ersatz-Aushebung vom 30. Juni 1817. zur Ergänzung der Jäger-Bataillone vorbehalten bleiben sollen, welche sich dem Forstwesen und der Jägerei nicht widmen,

wird hierdurch festgesetzt: daß diese zuletzt bezeichneten Dienstpflichtigen zu Ergänzung

zung der Jäger-Bataillone nicht herangezogen werden, sondern bei der ordentlichen Aushebung concurriren sollen.

Die Herrn Landräthe werden hiernach in die, nach unserer Circular-Verfügung vom 18. Juli 1818 einzusendenden Verzeichnisse der im hiesigen Regierungs-Bezirk befindlichen Jäger, künftig nur diejenigen Söhne der Königlichen, Städtischen, und Privat-Forstbedienten aufzunehmen haben, welche, wenn sie gleich noch nicht in der Lehre stehen, dennoch sich für das Forstwesen und die Jägerei bestimmt, oder für ein anderes Metier wenigstens sich noch nicht ausdrücklich erklärt haben.

Auch sind diese Individuen nur so lange in das Verzeichniß aufzunehmen, als sie in das dienstpflichtige Alter noch nicht eingetreten.

Ist dieses Letztere der Fall, so kann auf bloße Erklärung, sich dem Forstwesen und der Jägerei widmen zu wollen, nicht weiter Rücksicht genommen werden; vielmehr sind sie alsdann zu der ordentlichen Aushebung für andere Truppentheile sofort heranzuziehen, wenn sie sich nicht wirklich bereits in der Lehre befinden.

Wenn nun hiernach ein Individuum entweder, weil es sich für ein anderes Metier, als die Jägerei bestimmt, oder weil es, ohne sich derselben schon wirklich gewidmet zu haben, das dienpflichtige Alter erreicht hat, aus der betreffenden Liste zum erstenmal weggelassen wird, muß der Grund durch Anmerkungen gehörig erläutert werden, damit die Ursache der Abweichung gegen die frühere Listen bald constire.

Wenn übrigens auch bemerkt worden, daß Jäger, deren Untauglichkeit zum Militair-Dienst längst anerkannt worden, in den Listen immer fortgeführt werden, welches ganz unpassend ist und nur zu unnöthigen Rückfragen veranlaßt; so wird den Herrn Landräthen zugleich bemerkbar gemacht: daß Individuen, deren Untauglichkeit zum Militair-Dienst durch die competente Behörde einmal anerkannt worden, aus den Listen wegzulassen, der Grund der Weglassung aber, wenn solche das erstemal erfolgt, in der Liste gleichfalls vollständig zu bemerken, und durch Beifügung des sprechenden Dokuments zu belegen ist.

Pl. III. 23. April c. Oppeln, den 6. Mai 1821.

Königliche Preussische Regierung.

 No. 86.

No. 86. Bekanntmachung, betreffend den sofortigen Uebertritt in die Landwehr derjenigen Soldaten, welche länger, als 3 Jahr freiwillig im stehenden Heere gedient haben.

Auf die verschiedentlich zur Sprache gebrachte Frage:

ob Leute, die, nachdem sie drei Jahre im stehenden Heere gedient, sich freiwillig zu einer längeren Dienstzeit verpflichtet und solche abgeleistet haben, wenn sie demnächst aus dem stehenden Heere ausscheiden, noch zwei Jahre zur Kriegs-Reserve oder sogleich zur Landwehr übergehen?

ist von den Hohen Ministerien des Innern und des Krieges dahin entschieden worden:

daß diejenigen Leute, die sich zu einer verlängerten Dienstzeit verpflichtet, und solche auch abgeleistet haben, wenn sie demnächst aus dem stehenden Heere ausscheiden, nicht zur Kriegs-Reserve, sondern sogleich zu den betreffenden Landwehr-Klassen übertreten, zu denen sie ihrem Alter nach gehören.

III. 291. Mai c. Oppeln, den 15. Mai 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 87. Bekanntmachung, betreffend die Zoll-Gefälle von denjenigen Waaren, welche von den Warschauer Messen aus, nach Rußland eingeführt werden.

Nach einem Rußisch Kaiserlichen Ukas vom 10. Februar d. J., sollen zur Belebung des Handels auf den Warschauer Messen, statt der durch die Verordnung vom 1/3 Oktober 1819 festgesetzten 10 Procent jetzt 20 Procent bei Erhebung des Zolles von denjenigen Waaren, für welche der Konsumtions-Zoll in diesem Jahre erhöhet worden, abgerechnet werden, wenn diese Waaren von den Warschauer Messen aus, nach Rußland eingeführt werden.

Das kaufmännische Publikum wird demnach zu Folge Höherer Anweisung hiervon in Kenntniß gesetzt.

VIII. 289. Mai Oppeln, den 11. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober=Landes=Gerichts von Schlesien.

No. 10. Bekanntmachung, wegen Umschreibung oder Realisirung von Staatsschuld-Verschreibungen, oder anderweitig verbrieften Ansprüchen an den Staat.

Da durch die Nichtbeachtung der Bekanntmachungen von Seiten der verwaltenden Behörden, welche die Umschreibung oder Realisirung von Staatsschuld-Verschreibungen oder anderweitig verbrieften Ansprüchen an den Staat betreffen, besonders wenn auf den Grund von Allerhöchsten Kabinets-Ordres denselben Präklusiv-Fristen gesetzt sind, die Gerichts-Behörden in Beziehung auf ihre Depositorien oder auf die unter ihrer Verwaltung stehenden Massen, die Betheiligten in Schaden bringen, oder sich selbst sehr nachtheiligen Regressen aussetzen; so werden sämmtliche Unter-Gerichte des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten der vorgedachten Art auf die bei solcher Achtlosigkeit unvermeidlichen Nachtheile und Gefahren hierdurch aufmerksam gemacht, insbesondere aber angewiesen, die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden erlassene Bekanntmachung vom 17. März d. J., welche den mit dem 1. Juli c. erlöschenden Anspruch aus den sogenannten Zinsscheinen zum Gegenstande hat, in Ansehung der in ihren General- und Special-Depositorien befindlichen Depositorum auf das sorgfältigste zu beachten.

Breslau, den 27. April 1821.

Königl. Preuß. Ober=Landes=Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober=Landes=Gerichts von Oberschlesien.

No. 11. Publikandum, enthaltend die Bestimmung, wornach die beurlaubten Militair=Ersatz=Mannschaften der Civil=Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben sollen.

Den sämmtlichen Untergerichten des Oberschlesischen Departements wird nachstehende Verfügung des Chefs der Justiz vom 21. April d. J.:

„Seine

„Seine Majestät der König haben mitttelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. d. M. festzusetzen geruhet:

daß die, in Folge des jetzigen Beurlaubungs-Systems nach erfolgter Aushebung und Vereidigung bis zur wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen in der Heimath verbliebenen Ersatz-Mannschaften, während ihres Aufenthalts daselbst, und bis zur wirklichen Einstellung bei ihren Truppentheilen, gleich den in ihrer Heimath befindlichen Landwehrmännern und zur Krieges-Reserve gehörigen Soldaten des stehenden Heeres der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben sollen.

Es finden daher in Bezug auf das Verfahren bei Vergehungen, welche von solchen beurlaubten Ersatz-Mannschaften verübt werden, alle diejenigen Vorschriften Anwendung, welche wegen des Verfahrens der Vergehungen der beurlaubten Landwehrmänner und der zur Kriegs-Reserve gehörigen Soldaten, ertheilt worden sind",

zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Ratibor, den 5. Mai 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 21.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 21.

Oppeln, den 22ten Mai 1821.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Die zu zehnmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilte, im Monat Mai v. J. auf dem Transport von Ratibor nach Brieg bei Polnisch-Neudorf, Oppelnschen Kreises ihrem Transporteur entsprungene Dienstmagd Karoline Andres, ist, nachdem sie hier aufgegriffen und nach Ratibor hat transportirt werden sollen, abermals von dem Nachtquartier zu Klein-Rauden, Rybnicker Kreises entsprungen.

Wir ersuchen daher alle resp. Behörden, diese, unten näher bezeichnete Inkulpatin, wo sie sich betreten läßt, aufzugreifen und gegen Erstattung der Kosten, an uns gefälligst abzusenden.

Groß-Strehlitz, den 11. Mai 1821.

Das Gerichts = Amt der Herrschaft Groß-Strehlitz.

Signalement.

Die Dienstmagd Karoline Andres, angeblich 19 Jahr alt, aus Gleiwitz gebürtig, ist zwar von kleiner, jedoch starker kernichter Statur, hat ein längliches Gesicht, hellbraune Haare, blaue Augen, runde Nase und einen ziemlich großen Mund, vollständige Zähne, spitziges Kinn und gesunde Gesichtsfarbe.

Sie war bekleidet mit einem aschgrauwollenen Spenser, einem roth- und weißgestreiften Rock, einer roth-, blau- und weißgestreiften baumwollenen Schürze, kalbledernen

ledernen Schuhen; sie trug ein rothkattunes Halstuch und ein dergleichen großes rothes Umhängetuch um den Kopf gebunden. Außerdem hat sie noch ein gelb- und ein blaukattunes Kleid bei sich gehabt.

Steckbrief.

In der Nacht vom $\frac{14}{15}$ d. M. zwischen 9 bis 11 Uhr sind die unten signalisirten Verbrecher aus ihrem Untersuchungs-Arrest am Köppenthor hierselbst mittelst gewaltsamen Durchbruch entwichen. Da an ihrer Wiedererlangung sehr viel gelegen ist; so werden alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, auf die Entwichenen ein wachsames Auge zu richten, im Betretungsfalle sie zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten und des gesetzlichen Fangegeldes anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 15. Mai 1821.

Königliche Preußische Kommandantur.

Signalements.

A.

Johann Ehrenfried Fischer, ist aus Stein, Löwenberger Kreises gebürtig, evangelischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, eine bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, mitteln Mund, braunen Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, ist von blasser Gesichtsfarbe, mittler Gestalt, spricht deutsch und ist ein Müller von Profession. Als besonderes Kennzeichen trägt er im linken Ohr einen Ring.

Bekleidung.

Eine blaue Tuchmütze mit rothen Kanten, eine schwarze Halsbinde, eine alte graue Weste, eine weißtuchene Jacke, ein Paar grauleinene Hosen und ein Paar Halbstiefeln.

B.

Carl Stephan, ist aus Raschdorff, Frankensteiner Kreises gebürtig, evangelischer Religion, 23 Jahr 10 Monat alt, 1 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, mittlen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, weiße und vollständige Zähne, breite Gesichtsbildung, weiße Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt und spricht deutsch.

Als

Als besondere Kennzeichen hat derselbe auf der linken Seite des Kopfes einen Säbelhieb, auf dem rechten Arm einige Figuren und ein Herz, worin die Buchstaben C. S. und auf der Brust eine Kette, woran ein Kreuz und die Jahreszahl 1820. beides roth eingeätzt.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer dunkelblauen Mütze mit rothen Streifen, ohne Halstuch, keine Weste, eine schwarztuchene Jacke mit eben solchen Knöpfen, ein Paar weißtuchene Hosen und ohne Fußbekleidung.

C.

Carl Anton Groth, ist aus Breslau gebürtig, katholischer Religion, 28 Jahr 10 Monat alt, $5\frac{2}{2}$ Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ist von pockennarbiger Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, mittlerer Gestalt, spricht deutsch und etwas polnisch.

Als besondere Kennzeichen hat er auf der Brust zwei Blumennäpfe mit Zweigen und ein Herz. Auf dem rechten Arm N. I. F. + J. I. N. darunter eine Krone, 2 Säbel übers Kreuz, ein Herz, darunter A. S. 1813. auf der auswendigen Seite eine Blume, und unten I. H S. Auf dem linken Arm L. W. darunter ein Herz, worinnen die Buchstaben D. G. darunter einen Ring, in diesem ein F. und unter demselben eine Figur, sämmtlich roth eingeätzt

Die Bekleidung desselben bestand in einer schwarztuchenen Mütze, ohne Halstuch, eine schwarztuchene Weste, ein Paar lange leinene graue Hosen, ein Paar Halbstiefeln und eine schwarztuchene Jacke.

D.

Johann Gottlieb Neymann, ist aus Kaiserswaldau, Hirschbergschen Kreises gebürtig 27 Jahr 10 Monate alt, $1\frac{1}{2}$ Zoll groß, lutherischer Religion, hat braune Haare, eine hohe und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, große lichtegraue Augen, starke und breite Nase, mittelmäßigen Mund, schwarzen Bart, weiße und gesunde Zähne, gewöhnliches Kinn, ist von langer und pockennarbiger Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Die Bekleidung desselben bestand aus einem weiß- und blaugestreiften Halstuch, einer blautuchenen Weste mit runden weißen Knöpfen, einer hellgrautuchenen Jacke,

 einem

einem Paar langen grauen leinenen Hosen mit rothem Vorstoß; er war ohne Kopf- und Fußbekleidung.

E.

Joseph Blech, ist aus Glatz gebürtig, katholischer Religion, 23½ Jahr alt, 4 Zoll groß, hat schwarze lockige Haare, niedrige Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, weiße Zähne, breites und hohes Kinn, ist von pockennarbiger Gesichtsbildung, rother Gesichtsfarbe, mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Derselbe war bekleidet mit einer grautuchenen Mütze mit schwarzem Rande, einem dunkelgelben seidenen Halstuch mit Frangen, keiner Weste, einer weißtuchenen Jacke mit gelben Knöpfen, langen blauen leinenen Hosen und langen Stiefeln mit doppelter Nath.

Steckbrief,

hinter dem desertirten Jakob Gaindyck, aus Lonkau, Pleßner Kreises.

Der auf unbestimmte Zeit beurlaubte Mousquetier vom 1sten Bataillon des 37sten Infanterie-Regiments (5ten Reserve) Jakob Gaindyck aus Lonkau, Pleßner Kreises, ist von da in das Oesterreichische entwichen.

Sämmtliche Behörden werden angewiesen, auf diesen rc. Gaindyck, welcher im nachstehenden Signalement näher beschrieben ist, genau zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und sicher an das Regiment abliefern zu lassen.

XII. 122. Mai c. Oppeln, den 18. Mai 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Jakob Gaindyck, ist aus Lonkau, Pleßner Kreises gebürtig, 21 Jahr 11 Monat alt, 3 Zoll 2 Strich groß, katholischer Religion, hat braune Gesichtsfarbe, blonde Haare, graue Augen, längliche Nase, spricht deutsch und polnisch.

Die Bekleidung ist nicht anzugeben.

Be-

Bekanntmachung,

wegen des wieder eingebrachten Deserteurs, Mousquetier Johann Gräber.

Wir machen hierdurch bekannt, daß der in dem öffentlichen Anzeiger unsers Amtsblatts unterm 13. v. M. durch einen Steckbrief verfolgte Deserteur, Mousquetier Johann Gräber vom 1sten Bataillon des 19ten Infanterie-Regiments (4ten Westpreuß.) aus Buchelsdorff, Neustädter Kreises gebürtig, nach einer Benachrichtigung des Herrn Regiments-Commandeurs, wieder eingebracht und wegen seines Vergehens zur Untersuchung gezogen worden ist.

V. 182. April c. Oppeln, den 8. Mai 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Schulzen Simon Koppa aus Czarnosin ist am 9. d. M. während derselbe im Olschower Walde schlief, die lederne Steuer-Tasche und das Gemeinde-Siegel, in welches

ein Fuchs auf einem weißen Berge mit der Umschrift: „Gemeinde Czarnosin, Groß-Strehlitzer Kreises"

gestochen war, entwendet worden.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht, und sämmtliche Behörden aufgefordert, auf dieses entwendete Gemeinde-Siegel zu invigiliren, und im Fall es ausgemittelt werden sollte, solches an das Landräthl. Amt in Groß-Strehlitz abzugeben.

Uebrigens wird, zur Vermeidung eines Mißbrauchs, ein neues und veränderes Gemeinde-Siegel von Czarnosin angefertiget, in welchem sich eine Kapelle mit einer Glocke befinden, und dieses gleichfalls hiermit bekannt gemacht wird.

XII. 175. Mai. Oppeln, den 18. Mai 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Vorladung,

der unbekannten Eigenthümer der am 28. Februar c. bei dem Dorfe Marklowitz bei Loslau angehaltenen 10 Kufen Ober-Ungarwein.

Unweit dem Dorfe Marklowitz bei Loslau sind am 25. Februar d. J. des Abends

Abends um 8 Uhr 10 Kufen mit 18 Eimern, 44 Quart Brutto und 17¾ Eimer Netto Ungarwein außer der gesetzlichen Tageszeit und auf einer verbotenen Straße betroffen und angehalten worden.

Da die bei diesem Transport zugegen gewesenen beiden Juden, wovon der eine Markus Adler sich genannt, der andere aber in Hinsicht seines Namens und Wohnorts gänzlich unbekannt geblieben, entflohen sind, und durch die veranlaßte Untersuchung die Eigenthümer dieser Weine nicht haben ausgemittelt werden können; so werden, hierdurch alle und jede, welche auf diese Weine einen gesetzlichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, binnen 4 Wochen, und spätestens bis zum 1. Juli d. J. sich bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor zu melden, bei demselben ihre Eigenthums-Rechte oder sonstigen Ansprüche auf gedachte Weine vollständig zu beweisen, und zugleich sich wegen deren unterschleiflichen Einbringung zu verantworten, im ausbleibenden Falle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen auf die Weine werden präkludirt und über die für die bereits verkauften Weine aufgekommene Lösung nach Vorschrift der Gesetze werde verfügt werden.

V. 537. April. Oppeln, den 12. Mai 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations-Patent,

wegen öffentlichen Verkauf der Robothgärtner-Stelle sub No. 29. zu Grunau.

Zum öffentlichen Verkauf der zu Grunau sub No. 29. gelegenen Robothgärtner-Stelle, wozu 4 Breslauer Scheffel Acker und ein Garten von 12 Breslauer Metzen Aussaat gehören, und deren Werth auf 197 rtlr. abgeschätzt worden, ist ein Termin auf den 21. Juli c. a. Vormittags 10 Uhr in loco Neisse anberaumt.

Alle Kauflustige und Zahlungsfähige werden hierdurch vorgeladen, zu diesem Termine auf unserem Gerichtszimmer No. 116. der Brüderstraße hierselbst zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die Kauf-Bedingungen und die Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Neisse, den 5. Mai 1821.

Das Gericht der Hochfürst-bischöflichen Ober-Hospitals-Güter.

Drabich. Barschdorff.

Aver-

Avertissement.

Es sollen die zum Domainen-Amte Czarnowanz gehörigen und bei nachbenannten Dörfern belegenen Dominial-Zins-Ländereien in einzelnen Stücken zu 1. 2 bis 10 Morgen Flächen-Inhalt, öffentlich an den Meistbietenden zum Verkauf, so wie zur Vererbpachtung und eventualiter zur anderweiten Zeitverpachtung ausgeboten werden, als

1. bei dem Dorfe Biadacz, . . .	91	Morgen	98	□R.	Acker,
	4	—	65	—	Wiesen.
im Licitations-Termin am 4. Juni c. des Vormittags 10 Uhr in dem Gerichts-Kretscham der Kolonie zu Massow.					
2. bei den Dörfern Boreck, Brode, Czarnowanz und Fraundorff	56	Morgen	173	□R.	Acker,
	5	—	150	—	Wiesen,
und	2	—	57	—	dito
im Licitations-Termin den 5. Juni c. Vormittags 10 Uhr in der Amts-Kanzellei zu Czarnowanz.					
3. bei dem Dorfe Brinitze	1	Morgen	101	□R.	Acker,
= = = Surowine . . .	5	—	166	—	dito
= der Creutzburger Hütte . . .	15	—	98	—	Wiesen.
	156	Morgen	3	□R.	Acker,
	28	—	10	—	Wiesen.

im Licitations-Termine am 6. Juni c. Vormittags 10 Uhr auf dem Vorwerk Brinitze.

Die Licitations- und Verkaufs-Bedingungen sind bei dem Königl. Domainen-Amte Czarnowanz nachzusehen, so wie die näheren Verhältnisse von der Lage und Beschaffenheit dieser Grundstücke zu ersehen.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige, welche sich mit der nöthigen Sicherheit vor der Verstattung zum Mitgebot gehörig ausweisen können, werden daher hiermit vorgeladen, sich entweder persönlich, oder durch einen gerichtlichen Special-Bevollmächtigten in gedachten Licitations-Terminen einzufinden, und haben wegen des, der Höhern Genehmigung vorbehaltenen Zuschlages, das weitere zu gewärtigen.

Oppeln, den 29. April 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Da in den am 16. und 26. April c. angestandenen Verkaufs-Terminen keine annehmlichen Gebote auf die nachbenannten Grundstücke abgegeben sind, so sollen letztere, und zwar:

1. das ehemalige Zollhaus zu Bleischwitz
am 2. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr,

und

2. das Zoll-Controlleur-Haus nebst Garten zu Neudeck
am 5. Juli c. Nachmittags 2 Uhr,

abermals öffentlich versteigert werden.

Zahlungsfähigen Kauflustigen wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sie die Verkaufs-Bedingungen sowohl in der Registratur des hiesigen Königl. Haupt-Zoll-Amtes, als auch zu Bleischwitz bei dem Königl. Ober-Zoll-Controlleur Müller, und in Neudeck bei dem Zoll-Rendanten Folgner ersehen können.

Die Termine werden wiederum in den gedachten Gebäuden von mir abgehalten werden.

Neustadt, den 12. Mai 1821.

Der Ober-Zoll-Inspektor Schleußner.

Bekanntmachung.

Dem Publiko, besonders denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, wird hiermit bekannt gemacht: daß sich der Obermüller Lukas Smolka zu Zawada auf den Antrag Einer Löblichen Tuchmacher-Zunft in Gleiwitz entschlossen hat, bei seiner als der Zawader Obermühle aus dem 2ten Mahlgange eine Tuchwalke zu bauen, weshalb alle diejenigen, welche durch das beabsichtigte Etablissement eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hiermit aufgefordert werden, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und spätestens in Termino unico et peremtorio den 3. Juli a. c. in loco Gleiwitz bei mir einzulegen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt, und dem rc. Smolka der gewöhnliche Consens zu dem in Rede stehenden Etablissement ertheilt werden wird.

Gleiwitz, den 8. Mai 1821.

Königlich Preußischer Landrath Toster Kreises.
v. Zawadzky.

Ver-

Verpachtungs = Anzeige.

Von Seiten des unterzeichneten Wirthschafts=Amtes wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß am 26. Juni des laufenden Jahres die Herrschaftliche Zyrower Branntwein=Arrende im Groß=Strehlitzer Kreise, wozu acht Kretschams und mit Inbegriff Annabergs zwölf Schankstätten zugetheilt, auch mehrere fremde Dörfer dazu geschlagen sind, früh um 9 Uhr in der Zyrower Wirthschafts=Amts=Kanzellei auf drei Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden soll.

Sachkundige Cautionsfähige Pachtliebhaber werden zu diesem Termine zu erscheinen eingeladen, auch können vor dem Termine die Pacht=Bedingungen zu jeder Zeit in der Wirthschafts=Kanzellei eingesehen und die persönliche Ueberzeugung genommen werden, daß zum Betriebe dieser bedeutenden Brennerei vom 1. Juli d. J. an, alles vollständig eingerichtet ist.

Zyrowa, den 12. Mai 1821.

Das Herrschaftliche Zyrower Wirthschafts=Amt.

Subhastations = Patent.

Auf den Antrag der Schlesingerschen Erben soll das, neben dem Stadthause hieselbst sub No. 136. belegene Haus cum attinentiis, (die sogenannte alte Apotheke) welches gerichtlich auf 2026 rtlr. 16 gr. Courant geschätzt worden, im Wege der freiwilligen Subhastation veräußert werden, und wir haben hierzu einen Licitations=Termin

auf den 22. Juni a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf der hiesigen Stadt=Gerichtsstube anberaumt. Kauflustige, Bietungs= und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages zur bestimmten Zeit persönlich einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Zur Deckung des Meistgebots muß in Termino eine baare Caution von 400 rtlr. Courant eingezahlt werden, und werden die übrigen Bedingungen in Termino selbst bekannt gemacht werden.

Creutzburg, den 11. Mai 1821.

Königlich Preußisches Stadt=Gericht.

Sub=

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Erben des hieselbst verstorbenen Stadthaus-Besitzers Johann Schlesinger soll das zu dessen Nachlasse gehörige, in der Crakauer Straße No. 24. belegene Wirthshaus, welches gerichtlich auf 308 rtlr. Courant taxirt worden ist, im Wege der freiwilligen Subhastation veräußert werden, und wir haben hierzu einen Licitations-Termin

auf den 8. Juni a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichtsstube hierselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, sich in diesem Termine zur bestimmten Zeit in Person einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Im Termine selbst muß eine baare Caution von 200 rtlr. klingend Courant zur Deckung des Meistgebots, so wie das Meistgebot selbst in klingendem Courant eingezahlt werden.

Creutzburg, den 11. Mai 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Erben nach dem hierselbst verstorbenen Stadthaus-Besitzers Schlesinger sollen dessen Grundstücke,

1. ein Hopfen-Garten von 1½ Scheffel Aussaat, welcher gerichtlich auf 75 rtlr. taxirt worden;
2. ein Ackerstück von 8 Scheffel Aussaat, welches auf 210 rtlr. Courant taxirt werden, und
3. eine Scheuer, welche auf 35 rtlr. Courant geschätzt worden;

im Wege der freiwilligen Subhastation veräußert werden, und wir haben hierzu einen Licitations-Termin

auf den 15. Juni a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichtsstube hierselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, sich in Termino zur bestimmten Zeit persönlich einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Hierbei wird bemerkt, daß das Meistgebot in klingendem Courant erfolgen, und wegen jedem Grundstück in Termino eine baare Caution zur Deckung des Meist-

Meistgebots in klingendem Courant, und zwar: wegen des Hopfengartens von 50 rtlr. des Ackerstücks 100 rtlr. und der Scheuer 25 rtlr. erlegt werden muß.

Creutzburg, den 11. Mai 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Verpachtungs-Anzeige.

Das Königliche Fürstenthums-Gericht zu Neisse macht hiermit bekannt: daß das zu Riemerzheyde im Neisser Kreise belegene, dem als wahnsinnig erklärten Bauer Janisch gehörige Freibauer-Gut sub No. 16. von einer Hufe nebst einem dazu gehörigen freien Preißentheil, auf 9 nach einander folgende Jahre von Johanni 1821 ab, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden soll.

Es *werden alle* Pachtlustige hiermit aufgefordert: in dem hierzu angesetzten Termine *den* 22. *Juni* 1821 *früh* 10 Uhr zu Riemerzheyde vor dem Deputiten, Herrn Justiz-Rath von Wittig zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Gut, nach erfolgter obervormundschaftlicher Genehmigung, verpachtet werden wird.

Uebrigens wird bemerkt: daß der Pächter eine Caution von 100 rtlr. machen muß, und sind die übrigen Bedingungen zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur zu ersehen.

Neisse, den 8. Mai 1821.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung,

den Verkauf der Königl. Holzbestände auf dem Königl. Holzhofe zu Ohlau betreffend.

Die sämmtlichen Königl. Holzvorräthe auf dem Königl. Holzhofe bei Ohlau, nebst der Verstattung des unbeschränkten freien Gebrauchs des Holzplatzes daselbst, und der Befugniß, daß das dort aufzustellende Holz, im Mühlgraben angebracht und daselbst aufgestellt werden kann, bis zum 1. April 1823, jedoch mit Ausschluß derjenigen 2 Morgen, welche von diesem Holzplatze dem Schleußenmeister bei Ohlau gehören, und welche demselben jetzt besonders zugemessen und abgegrenzt werden, sollen am 30. Mai c. früh um 10 Uhr in dem bisherigen Lokale der Königl. Holzhofs-

 Ver-

Verwaltung zu Ohlau, öffentlich meistbietend, unter Vorbehalt Höherer Genehmigung des Königl. Ministerii und unter gehöriger, bei der Licitation nachzuweisender Sicherheit gegen Terminal-Zahlungen verkauft werden, welches dem Publiko hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 9. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Haus - Verkauf.

Verhältnisse wegen ist hier auf der lebhaftesten Straße ein ganz massives, zwei Stock hohes Haus von vier Stuben, lichtem trockenem Keller, zwei Gewölbern, lichtem Saal und Kucheln, nebst Hofraum, massiver Stallung und Kutscher-Stübchen, Holz-Remise und einem nicht unbedeutenden Garten mit einigen Obstbäumen, alsbald aus freier Hand um einen sehr billigen Preis zu verkaufen.

Es verschaft sowohl einem Pensionair und Particulier einen angenehmen Wohnsitz an der interessanten Gebirgskette mit einer drei Meilen weiten Aussicht, bei billigem Preise des Holzes und der Lebensmittel, als es eben so brauchbar und von guter Lage für jeden Geschäftsmann und Professionisten ist. Herr Stadt-Apotheker Teininger hierselbst wird jeden Liebhaber zur Besichtigung einführen.

Reichenstein, den 2. Mai 1821.

Bekanntmachung.

Der Müller Schmieschek aus Woischnick, welcher seine daselbst in Besitz gehabte Wassermühle verkauft hat, ist gesonnen, in Koslowagura, Beuthener Kreises, und zwar an dem Fluße Brinitza, welcher die Grenze zwischen Schlesien und Polen bildet, ein neues Mühlen-Etablissement anzulegen. In Gemäßheit des 6ten und 7ten §. der Mühlen-Ordnung vom 28. Oktober 1810. wird dieß dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, und derjenige, welcher durch diese Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, seine begründeten Einsprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, bei dem unterzeichneten Landrath anzubringen.

Beuthen, den 8. Mai 1821.

Der Königliche Landrath Beuthener Kreises.

Graf Henkel von Donnersmark.

Inserendum.

Nachdem bei dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichte über das Vermögen des vormaligen Kämmerei-Güter-Pächters Carl Müller zu Cosel wegen der sich geäußerten Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger, der Concurs eröffnet und zugleich der offene Arrest verhängt worden; so wird diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften bei sich und in Verwahrung haben, oder welche demselben etwas bezahlen oder liefern sollen, hiermit anbefohlen, dem gedachten Carl Müller nicht das mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr solches dem Königl. Ober-Landes-Gerichte fördersamst getreulich anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in dessen Depositorium abzuliefern.

Sollte aber gegen diesen Befehl gehandelt, und dem Gemeinschuldner demohnerachtet etwas bezahlet oder ausgeantwortet werden, so wird solches für nicht geschehen erachtet, und zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben werden. Es haben auch die Inhaber solcher Gelder und Sachen, wenn sie dieselben verschweigen und zurückhalten, zu erwarten, daß sie noch außerdem alles ihres daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verlustig werden erklärt werden. Wornach sich alle diejenigen, die es angehet zu achten haben.

Ratibor, den 18. April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Avertissement.

Das von Raczecksche Czakanauer Gerichts-Amt macht hierdurch bekannt: daß auf den Antrag eines Real-Gläubigers in via Executionis die Caspar Lyszczynasche Freihäuslerstelle zu Czakanau, Toster Kreises, bestehend in einem Wohngebäude und einem kleinen Stück Acker, auf 150 rtlr. Nom. Münze gerichtlich abgeschätzt, in dem zur Licitation anberaumten einzigen Termino Licitationis den 12. Julius c. a. subhasta, an den Meist- und Bestzahlenden verkauft werden soll. Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesem Termine Vormittags 10 Uhr in dem Herrschaftlichen Schlosse zu Czakanau einzufinden, ihre Gebote zu thun, und hiernach den Zuschlag zu gewärtigen.

Gleiwitz, den 20. April 1821.

Das Gerichts-Amt Czakanau.

Aver-

Avertissement.

Auf den Antrag der Caspar Goriwodaschen Erben und Vormundschaft soll die ihrem Erblasser zugehörig gewesene Freigärtnerstelle in dem Dorfe Latsche im Toster Kreise, welche auf 235 rtlr. Nom. Münze gerichtlich abgeschätzt ist, und wozu außer einem Wohngebäude nebst Stall, Schuppen und einer Schmiede, an Acker 11 Morgen, 45 []Ruthen Rheinl. Maas, ein kleiner Garten und eine Wiese von 60 []Ruthen Rheinl. Maas gehören, im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden, wozu Terminus Licitationis unicus auf den 17. Julius c. a. in der Beamten-Wohnung zu Groß-Schirakowitz, Vormittags 10 Uhr ansteht.

Kauflustige werden daher eingeladen, sich daselbst einzufinden, ihre Gebote zu thun, und haben dieselben nach erfolgter Einwilligung der Erben und Vormundschaft, den Zuschlag an den Bestbietenden zu gewärtigen.

Die Taxe kann bei dem Herrn Verwalter Herzog zu Groß-Schirakowitz nachgesehen werden.

Kieferstädtel, den 15. April 1821.

Das Gräflich Seherrsche Gerichts-Amt der Herrschaft Kieferstädtel, Toster Kreises.

Anzeige.

Königlich Schlesische Stammschäferei.

Der meistbietende Verkauf der zu entäußernden Thiere geschieht in diesem Jahre zu Panten bei Liegnitz den 13. und 14. Juni.

Es werden hier eine bedeutende Anzahl junger aber hinreichend ausgewachsener Widder, von den ächten Merino-Racen der Rambouillets, Monceys und Malmaisons, welche sich in den Königl. Stammschäfereien befinden, in und mit der Wolle verkauft; sie sind durch, in den Hörnern eingebrannte Nummern bezeichnet, und können täglich hier besehen werden. Desgleichen soll hier am 14. Juni eine bedeutende Anzahl Mutterschaafe, tadelloser Race, ebenfalls verkauft werden.

Thaer.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXII.

Oppeln, den 29ten Mai 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 88. Bekanntmachung, betreffend die jährlichen Uebungen der Garde-Landwehr.

In Verfolg der durch das diesjährige Amtsblatt Stück VI. ad No. 19. erlassenen Bekanntmachung vom 26. Januar a. c. die jährlichen Uebungen der Garde-Landwehr-Regimenter betreffend, wird auf Veranlassung des Hohen Königl. Ministerii des Innern zu Vermeidung von Mißverständnissen bekannt gemacht, daß die bei dem Garde-Corps, nach Bestimmung des Königl. General-Commando's bestehende Einrichtung, wornach jeder Garde-Landwehrmann innerhalb 2 Jahren nur eine Uebung mitmachen soll, nicht als gesetzliche Norm betrachtet werden kann.

Vielmehr steht bis jetzt nur gesetzlich fest: daß kein Landwehrmann in einem Jahre zweimal zu den Uebungen eingezogen werden soll.

Daß er nur ein Jahr um das andere zu den Uebungen einkommen solle, und also, wenn er im vorigen Jahre eingezogen worden ist, in dem gegenwärtigen nothwendig zurückgelassen werden müsse, ist nicht gesetzlich ausgesprochen.

Wohl aber ist der zu erfüllende Uebungs-Etat der verschiedenen Landwehr-Abtheilungen von des Königs Majestät bestimmt worden.

Hiernach findet sich das Alterniren der Landwehr-Infanterie von selbst, indem die etatsmäßige Stärke derselben von der Art ist: daß der für diese Waffengattung vorgeschriebene Uebungs-Etat füglich erfüllt werden kann, ohne daß die Landwehr-Infanteristen mehr als alle 2 Jahre einmal den großen Uebungen beizuwohnen brauchen.

Dagegen läßt sich dieß bei der Kavallerie und Artillerie, mit Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Mannschaften der Landwehr und die vorgeschriebene Uebungsstärke, die nach der Kopfzahl verhältnißmäßig größer ist, als bei der Infanterie, nicht vollständig, oder doch wenigstens nur nach Maaßgabe der mehreren oder minderen Anzahl vorhandener Kriegs-Reserve-Mannschaften erreichen. Wären bei der Infanterie nicht Leute genug vorhanden; so würde auch bei dieser das Alterniren der nöthigen Beschränkung unterworfen seyn, da die Erfüllung des Uebungs-Etats, so lange keine anderweitige Bestimmungen eintreten, nicht zu beseitigen ist.

Hiernach haben die Landräthl. Aemter sich also in vorkommenden Fällen zu achten.

III. 290. Mai c. Oppeln, den 15. Mai 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 11. Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, wornach die beurlaubten Militair-Ersatz-Mannschaften der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben sollen.

Da Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. April dieses Jahres festzusetzen geruhet haben:

daß die in Folge des jetzigen Beurlaubungs-Systems, nach erfolgter Aushebung und Vereidigung bis zur wirklichen Einstellung, mit Beurlaubungs-Pässen in der Heimath verbleibenden Ersatz-Mannschaften, während ihres Aufenthalts daselbst, und bis zur wirklichen Einstellung bei ihren Truppentheilen, gleich den in ihrer Heimath befindlichen Landwehr-Männern und zur Kriegs-Reserve gehörigen Soldaten des stehenden Heeres, der Civil-Gerichts-

barkeit unterworfen bleiben sollen, und in Beziehung auf das Verfahren bei Vergehungen, welche von solchen beurlaubten Ersatz-Mannschaften verübt werden, alle diejenigen Vorschriften, welche wegen des Verfahrens bei Vergehungen der beurlaubten Landwehrmänner, und der zur Kriegs-Reserve gehörigen Soldaten, ertheilt worden sind, Anwendung finden sollen;

so wird dieses den Königlichen Inquisitoriaten und sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch zur Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht.

Breslau, den 11. Mai 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Des Königs Majestät haben geruhet, den General der Infanterie Grafen Kleist von Nollendorf, bisherigen commandirenden General des 4ten Armee-Corps auf sein wiederholtes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, und demselben sowohl, als dem bereits vor einigen Jahren in den Ruhestand versetzten General, Grafen York von Wartenburg als Anerkenntniß ihrer gut geleisteten Dienste, den Charakter als General-Feld-Marschall, zu ertheilen.

Auch haben Allerhöchst Dieselben demnächst befohlen, daß die Stelle des commandirenden General bei dem 4ten Armee-Corps, einstweilen der General-Lieutenant v. Jagow, mit Beibehalt seiner bisherigen Stelle als Divisions-[illegible] seines Aufenthalts [illegible]

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben geruhet, den Herrn Major Freiherrn von Flörcken zum Brigadier der 6ten (Schlesischen) Gensd'armerie-Briegade zu ernennen, und hat auch der Herr Major die Brigade bereits am 6. d. M. übenommen.

Der zeitherige Oekonom und Pächter von Nieder-Gesäß im Neisser Kreise, Fröhlich, ist nach bestandener Prüfung als Kommissarius zu ökonomischen Geschäften tüchtig befunden und dazu vereidet worden.

Der Pfarrei-Administrator Joseph Moron zu Petersdorf, Toster Kreises zum Pfarrer daselbst.

Der Pfarrer Kahlert zu Schnellewalde, Neustädter Kreises zum Erzpriester des Neustädter Archipresbiteriats.

Die Bürger und Grundstücks-Besitzer Wilhelm Dehnel und Samuel Hartung in Pitschen, sind zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätiget worden.

Gestorben sind die pensionirten Filial-Zoll-Rendanten Elsnig, Webs, der pensionirte Thorsteher Hauer und der Steuer-Aufseher Marczinek.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 22.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 22.

Oppeln, den 29ten Mai 1821.

Sicherheits=Polizei.

Bekanntmachung.

Der Tagelöhner=Sohn Johann Bäumel aus Buchheim, Landgerichts Burglenfeld, im Regenkreise des Königreichs Baiern, hat sich des, am 2. Februar v. J. an der Bauer=Wittwe Wein in Dollakenried verübten Raubmordes dringend verdächtig gemacht und sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Es werden die Polizei=Behörden des hiesigen Regierungs=Departements aufgefordert, auf diesen Menschen zu vigiliren, da an seiner Widerhabhaftwerdung viel gelegen ist.

VII. 672. Mai c. Oppeln, den 18. Mai 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Persons=Beschreibung.

Johann Bäumel, ist 26 Jahr alt, großer untersetzter Statur, hat braune Haare und Augen, regelmäßige Nase und Mund und ein länglich blasses Angesicht mit trotziger Miene. Seine Bekleidung bestand in einem runden Bauerhute mit etwas hohem Kopfe, schwärzlichen Rock und grüner Jacke, beide mit Metall=Knöpfen, rother Halbweste und schwarzledernen Beinkleidern.

Der Bäumel führt wahrscheinlich einen Abschied vom Königl. Baierschen Artillerie= und Armee=Fuhrwesen=Bataillon bei sich.

Steck=

Steckbrief.

In der Nacht vom 14/15 d. M. zwischen 9 bis 11 Uhr sind die unten signalisirten Verbrecher aus ihrem Untersuchungs-Arrest am Köppenthor hierselbst mittelst gewaltsamen Durchbruch entwichen. Da an ihrer Wiedererlangung sehr viel gelegen ist; so werden alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, auf die Entwichenen ein wachsames Auge zu richten, im Betretungsfalle sie zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten und des gesetzlichen Fangegeldes anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 15. Mai 1821.

Königliche Preußische Kommandantur.

Signalements.

A.

Johann Ehrenfried Fischer, ist aus Stein, Löwenberger Kreises gebürtig, evangelischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, eine bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, mitteln Mund, braunen Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, ist von blasser Gesichtsfarbe, mittler Gestalt, spricht deutsch und ist ein Müller von Profession. Als besonderes Kennzeichen trägt er im linken Ohr einen Ring.

Bekleidung.

Eine blaue Tuchmütze mit rothen Kanten, eine schwarze Halsbinde, eine alte graue Weste, eine weißtuchene Jacke, ein Paar grauleinene Hosen und ein Paar Halbstiefeln.

B.

Carl Stephan, ist aus Raschdorff, Frankensteiner Kreises gebürtig, evangelischer Religion, 23 Jahr 10 Monat alt, 1 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, mittlen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, weiße und vollständige Zähne, breite Gesichtsbildung, weiße Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt und spricht deutsch.

Als besondere Kennzeichen hat derselbe auf der linken Seite des Kopfes einen Säbelhieb, auf dem rechten Arm einige Figuren und ein Herz, worin die Buchstaben C. S. und auf der Brust eine Kette, woran ein Kreutz und die Jahreszahl 1820. beides roth eingeätzt.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer dunkelblauen Mütze mit rothen Streifen, ohne Halstuch, keine Weste, eine schwarztuchene Jacke mit eben solchen Knöpfen, ein Paar weißtuchene Hosen und ohne Fußbekleidung.

C.

Carl Anton Groth, ist aus Breslau gebürtig, katholischer Religion, 28 Jahr 10 Monat alt, 5½ Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ist von pockennarbiger Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, mittlerer Gestalt, spricht deutsch und etwas polnisch.

Als besondere Kennzeichen hat er auf der Brust zwei Blumennäpfe mit Zweigen und ein Herz. Auf dem rechten Arm N. I. F. + J. I. N. darunter eine Krone, 2 Säbel übers Kreuz, ein Herz, darunter A. S. 1813. auf der auswendigen Seite eine Blume, und unten I. H S. Auf dem linken Arm L. W. darunter ein Herz, worinnen die Buchstaben D. G. darunter einen Ring, in diesem ein F. und unter demselben eine Figur, sämmtlich roth eingeätzt

Die Bekleidung desselben bestand in einer schwarztuchenen Mütze, ohne Halstuch, eine schwarztuchene Weste, ein Paar lange leinene graue Hosen, ein Paar Halbstiefeln und eine schwarztuchene Jacke.

D.

Johann Gottlieb Neumann, ist aus Kaiserswaldau, Hirschbergschen Kreises gebürtig, 27 Jahr 10 Monate alt, 1¼ Zoll groß, lutherischer Religion, hat braune Haare, eine hohe und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, große lichtegraue Augen, starke und breite Nase, mittelmäßigen Mund, schwarzen Bart, weiße und gesunde Zähne, gewöhnliches Kinn, ist von langer und pockennarbiger Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Die Bekleidung desselben bestand aus einem weiß- und blaugestreiften Halstuch, einer blautuchenen Weste mit runden weißen Knöpfen, einer hellgrautuchenen Jacke, einem Paar langen grauen leinenen Hosen mit rothem Vorstoß; er war ohne Kopf- und Fußbekleidung.

E. Jo-

E.

Joseph Blech, ist aus Glatz gebürtig, katholischer Religion, 23½ Jahr alt, 4 Zoll groß, hat schwarze lockige Haare, niedrige Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, weiße Zähne, breites und hohes Kinn, ist von pockennarbiger Gesichtsbildung, rother Gesichtsfarbe, mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Derselbe war bekleidet mit einer grautuchenen Mütze mit schwarzem Rande, einem dunkelgelben seidenen Halstuch mit Frangen, keiner Weste, einer weißtuchenen Jacke mit gelben Knöpfen, langen blauen leinenen Hosen und langen Stiefeln mit doppelter Nath.

Bekanntmachung.

Der angebliche Töpfergesell Johann Folk aus Kiel im Holsteinschen, dessen Beraubung auf der Landstraße zwischen der Stadt Patschkau und dem Dorfe Alt-Patschkau in der Bekanntmachung vom 25. Oktober pr. in dem Anzeiger unseres Amtsblatts pro Oktober pr. No. 43. erwähnt worden, ist während der Ermittelung seiner vorgeblichen Verhältnisse entwichen, und hat dadurch Verdacht gegen sich erregt.

Dieser Verdacht ist um so dringender, als dieser Mensch fast ohne allen Zweifel derjenige ist, der in den Polizei-Rath Merkerschen Mittheilungen für das Jahr 1820. No. 125. sub No. 638. unter dem Namen Wendler signalisirt ward, und der also nur seine Beraubung vorgegeben hat, um sich selbst dadurch der näheren Nachforschung über seine Verhältnisse zu entziehen, daher denn an der Wiederhabhaftwerdung dieses Menschen viel gelegen ist.

Alle Kreis- und Orts-Polizei-Behörden werden deshalb hiermit aufgefordert, auf diesen Menschen zu vigiliren, ihn bei seiner Wiederhabhaftwerdung zu arretiren und sogleich davon zu berichten.

VII. 658. Mai c. Oppeln, den 18. Mai 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Nach dem Bericht des Magistrats zu Patschkau ist der Johann Folk 28 bis 31 Jahr alt, hat dunkelbraune Haare, eben solche Augenbraunen, dunkle Augen, bräunlich hageres Gesicht. Er trug bei seiner Entweichung aus Patschkau einen grün-

grüntuchenen abgetragenen und fleckigen Oberrock, eine kattune geblümte Weste, ein weißes Halstuch, lange schmutzige blaue leinewandene Hosen, oder auch grautüchene Hosen, Stiefeln und einen runden Filzhut.

Steckbrief.

Der Mousquetier Joseph Kellner vom 1sten Bataillon des 38sten Infanterie-(6ten Reserve-) Regiments ist am 14. d. M. aus der Garnison Glatz entwichen. Sämmtliche Polizei-Behörden werden hierdurch aufgefordert, den ꝛc. Kellner im Betretungsfalle an das gedachte Bataillon abliefern zu lassen.

V. 465. Mai c. Oppeln, den 23. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Mousquetier Joseph Kellner, ist aus Koppitz, Grottkauer Kreises gebürtig, katholischer Religion, 23 Jahr alt und 2 Zoll 3 Strich groß.

Bekanntmachung.

Der wegen Desertion aus Saarbrück durch Steckbriefe im öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts Stück 15. Seite 137. unterm 24. März d. J. verfolgte Unter-Offizier Carl Krebs von der 3ten Eskadron des 9ten Husaren-Regiments (Rheinischen) aus Jeroltschütz, Creutzburger Kreises, ist bereits ergriffen und an das Regiment wieder abgeliefert worden.

XII. 171. Mai. c. Oppeln, den 18. Mai 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zu Driesen, im Regierungs-Bezirke Frankfurth an der Oder, ist ein neuer Polizei-Stempel eingeführt worden, und zwar: von runder Form mit der den Rand umschließenden Inschrift:

„Der Polizei-Magistrat der Stadt Driesen"

und einem Adler mit, nach oben gerichteten, ausgebreiteten Flügeln, wogegen der jetzt abgeschafte Polizei- und Paß-Stempel von ovaler Form gewesen ist, mit den Worten:

„Der Polizei-Magistrat"

in dem oberen Halbzirkel, und;

„zu Driesen"

in der unteren Hälfte, in liniengerader Richtung und einen ruhenden Adler enthalten hat.

Eben so ist auch das Stadt-Siegel verändert worden, und es unterscheidet sich das jetzt eingeführte von dem früher im Gebrauch gewesenen, durch dieselben Merkmale und enthält die Inschrift:

„Der Magistrat der Stadt Driesen"

Dieses wird mit Bezug auf die Bekanntmachung in unserem Amtsblatt vom 15. November pr. No. 242. betreffend die Wachsamkeit gegen die Verfälschung der Stempel und Siegel auf Pässen, Attesten und Legitimationen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. 693. Mai c. Oppeln, den 22. Mai 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen des Verkaufs von Klafterholz auf den Oder-Ablagen im Oppelner Regierungs-Bezirke.

Dem Publko wird hiermit bekannt gemacht: daß das aus den Oberschlesischen Königlichen Forsten auf die dazu bestimmten Oder-Ablagen geflößte Klafterholz, nach der hier unten beigefügten Taxe, im laufenden Jahre verkauft wird, außer dieser Taxe aber noch 1 gr Tantieme pro Klafter von den Käufern zu bezahlen ist.

Kauflustige werden daher aufgefordert: sich wegen des Verkaufs von Holz auf den in der Taxe zuerst genannten 3 Ablagen an den Flöß-Amts-Controlleur Gerber zu Stoberau bei Brieg, und wegen des Ankaufs auf den in der Taxe zuletzt genannten 3 Ablagen, an den Herrn Forstmeister von Köckritz in Oppeln zu wenden, welche Beamten mit den resp. Käufern das Nöthige unterhandeln werden.

IV. 167. Mai c. Oppeln, den 19. Mai 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Taxe

Taxe

nach welcher das Klafterholz auf den Oder-Ablagen im Oppelner Regierungs-Bezirke pro 1821 verkauft wird.

	Benennung der Holz-Sorten.	auf der Stoberauer Ablage		auf der Klinker und Poppelauer Ablage		auf der Chroscżützern Gr. Döberner Ablage		auf der Czarnowanzer Ablage		auf der Gräfenorter und Kontyer Ablage		auf der Klein Schimmnitzer Ablage.	
		Die Preußische Klafter											
		rtlr.	gr.	rtlr.	gr.	rtlr.	gr.	rtlr.	gr.	rtlr.	gr.	rtlr.	gr.
	Leib- oder Kloben-Holz												
1	Weis- und Rothbuchen, Ahorn, Eschen u. Rüstern	4	20	4	18	4	14	4	12	4	6	—	—
2	Eichen Holz	3	10	3	8	3	6	3	4	3	—	3	—
3	Birken Holz . . .	4	4	4	2	3	22	3	20	3	16	—	—
4	Erlen Holz	3	16	3	14	3	10	3	8	3	4	—	—
5	Kiefern Holz . . .	2	22	2	20	2	16	2	14	2	8	2	8
6	Fichten und Tannen Holz	2	18	2	16	2	12	2	10	2	6	—	—
	Ast- und Knüppel-Holz												
7	Eichen gemengt Holz .	2	16	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Buchen Astholz . .	2	14	2	14	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Eichen Astholz . . .	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Erlen Astholz . . .	2	6	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Kiefern Astholz . .	1	22	1	22	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Fichten Astholz . . .	1	20	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—
	Stock- u. Stubben Holz.												
13	Eichen Stock-Holz . .	1	18	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—

Avertissement.

Bei der Oberschlesischen Landschaft werden für den bevorstehenden Johannis-Termin zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages der 16. Juni d. J., und zur Einzahlung der Interessen die Tage vom 18. bis zum 24. Juni, zur Auszahlung der Pfandbriefs-Zinsen aber die Tage vom 25. Juni bis zum 6. Juli mit Ausschluß der Sonn- und Festtage hiermit bestimmt, und die Pfandbriefs-Inhaber zu Beibringung vollständiger Consignationen, diejenigen Dominien aber, welche ihre Zahlungen an die Schlesische General-Landschafs-Kasse zu Breslau abführen wollen, zu Einsendung der diesfälligen Empfangs-Bekenntnisse noch vor dem hiesigen Kassenschlusse aufgefordert.

Ratibor, den 5. Mai 1821.

Oberschlesische Fürstenthums-Landschaft.

Verpachtung.

Es sollen von der Herrschaft Friedland, Falkenberger Kreises,

1. die Vorwerke Friedland, Nüssdorf Wierschbell, Sabine, Floste, Neuvorwerk und Wilhelmshof,
2. die Vorwerke Ferdinandshof und Mauschwitz,

und zwar beide Abtheilungen einzeln oder zusammen von Johannis an gerechnet, auf 6 nacheinander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden.

Cautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen, in dem auf den 15. Juni c. Vormittags 9 Uhr anstehenden Licitations-Termine vor dem von uns hierzu ernannten Commissario, Landes-Ältesten und Königlichen Landrath Herrn von Kalinowsky in dem hiesigen Landschaftshause persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und falls letztere von dem nächsten Fürstenthumstags-Collegio annehmlich befunden worden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedermann frei, bis zu gedachtem Termine sich an Ort und Stelle von dem Zustande der zu verpachtenden Realitäten näher zu überzeugen.

Ratibor, den 6. Mai 1821.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.
Baron von Gruttschreiber.

Aver-

Avertissement,

zur Verpachtung der Natural-Feldzehnten mehrerer zum Königl. Rent-Amte Neisse gehörender Gemeinden.

Höherer Bestimmung gemäß, soll der Natural-Feldzehnten, welchen mehrere Gemeinden Neisser und Grottkauer Kreises an das Königl. Rent-Amt in Neisse zu entrichten haben, für die diesjährige Erndte an Meistbietende auf dem Halme im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden.

Die Bietungs-Termine, welche des Vormittags um 9 Uhr anfangen und in den Kretschams der resp. zehntpflichtigen Gemeinden abgehalten werden, sind folgende:

1. den 18. Juni 1821 für Reymen,
2. = 19. = = = Hennersdorff,
3. = 20. = = = Petersheide,
4. = 22. = = = Mährengasse und Gräferey,
5. = 25. = = = Heidersdorff und Kohlsdorff,
5. = 26. = = = Rieglitz und Hannsdorff.

Die Bedingungen der Verpachtung können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kanzellei des unterzeichneten Königl. Rent-Amtes eingesehen werden; auch ist die Veranstaltung getroffen worden, daß den Pachtlustigen die zehntpflichtigen Grundstücke vor dem Licitations-Termine angezeigt werden, sobald sie sich bei Schulz und Gerichte der genannten Ortschaften melden.

Der Zuschlag bleibt der Genehmigung Einer Königl. Hochpreißlichen Regierung vorbehalten.

Neisse, den 18. Mai 1821.

Königliches Rent-Amt Neisse.

Verkaufs-Anzeige.

Das Königl. Domainen-Justiz-Amt Oppeln macht hiermit bekannt, daß auf den Antrag des Real-Gläubigers das unter dessen Jurisdiction sub No. 4. zu Raschau 2½ Meile von Oppeln und 2½ Meile von Groß-Strehlitz belegene Freibauer-Gut, welches auf 4163 rtlr. 15 gr. gerichtlich abgeschätzt ist, in den hierzu anberaumten Terminen, als auf den 30. Juli c., den 29. September c., dem peremtorischen auf den 1. December d. J. öffentlich verkauft werden wird.

Es

Es werden daher Zahlungsfähige, Kauflustige und Besitzfähige hiermit vorgeladen, in diesem Termine auf unseren Gerichts-Zimmern vor dem Herrn Kommissions-Rath Wiesner zu erscheinen und den Zuschlag auf den Best- und Meistbietenden zu gewärtigen, weil auf Nachgebote nicht gerücksichtiget werden wird.

Die Taxe und Kaufbedingungen können jederzeit in den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Amt Oppeln, den 18. Mai 1821

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung des Nutz-Viehes bei denen Dominial-Vorwerken Groß-Sarne, Petersdorff, Seiffertsdorff und Schedliske von Johanni den 24. k. M. auf anderweite 3 Jahre, steht vor dem Gerichts-Amte Falkenberg auf den 15. Juni l. J. ein Termin an.

Cautionsfähige Pachtlustige werden vorgeladen, in dem anstehenden Termine zur Vernehmung der Bedingnisse und Abschließung der Pacht-Contrakte sich gedachten Tages Vormittags 9 Uhr am Orte Falkenberg vor dem Gerichts-Amte persönlich zu melden.

Falkenberg, den 22. Mai 1821.

Reichsgräflich von Praschma Falkenberg Tyllowitzer Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung des Nutz-Viehes bei denen Dominial-Vorwerken Koppitz und Guhlau vom 1. Juli l. J. auf 3 oder 6 Jahre, steht vor dem Gerichts-Amte zu Koppitz auf den 18. Juni l. J. ein Termin an. Cautionsfähige Pachtlustige werden vorgeladen, in dem anstehenden Termine zur Vernehmung der Bedingnisse und Abschließung der Pacht-Contrakte sich gedachten Tages Vormittags 9 Uhr am Orte Koppitz vor dem Gerichts-Amte persönlich zu melden.

Falkenberg, den 22. Mai 1821.

Gräflich von Franken Sierstorpff Koppitzer Gerichts-Amt.

Be-

Bekanntmachung.

Auf den 16. Juni d. J. bin ich gesonnen, meine zu Neustadt belegene Vorwerks-Besitzung, wie sie steht und liegt, auf 3 hintereinander folgende Jahre von Johanni d. J. ab, an den Meist- und Bestbietenden zu verpachten.

Pachtlustige lade ich daher hiermit ein, an diesem Tage früh 9 Uhr in der Vorwerks-Wohnung daselbst sich einzufinden, die Bedingungen sich vorlegen zu lassen und ihre Gebote abzugeben.

Czarnowanz, den 10. Mai 1821.

Ober-Amtmann Beyer, geborene Urban.

Bekanntmachung.

Ein schwarz und weiß gefleckter großer 4jähriger Zucht-Stier Schweizer Race und 50 Stück veredelte Zucht-Mutterschaafe, stehen bei dem Dominio Brinitze bei Constadt zum Verkauf; das Nähere erfährt man beim dasigen Wirthschafts-Amte.

Bekanntmachung,
den Verkauf eines Thorschreiber-Hauses zu Pleß betreffend.

Das am Polnischen Thore zu Pleß belegene Thorschreiber-Haus soll Höhrem Befehle zu Folge öffentlich an den Meistbietenden unter folgenden Bedingungen verkauft werden:

1. der Meistbietende bleibt bis zur erfolgten Genehmigung der Königl. Regierung, welche nach Umständen verweigert werden kann, an das Gebot gebunden, und muß für dasselbe durch eine baar zu leistende Caution oder sichere Bürgschaft, Gewähr leisten;
2. nach erfolgter Genehmigung des Verkaufs gegen das Meistgebot muß sogleich mit der Uebergabe des Hauses die Zahlung in Courant erfolgen;
3. erlangt der Käufer das fragliche Gebäude mit sämmtlichen *Pertinentien*, jedoch mit Ausschluß der darin enthaltenen Hausgeräthe und *Mobilien*, schuldenfrei;
4. tritt der Käufer, wie sich von selbst versteht, durch den Erwerb des Hauses ganz in die Kathegorie der städtischen Hausbesitzer und ist denselben Pflichten und Lasten unterworfen, auch verbunden, die Kosten wegen förmlicher gerichtlicher Ausfertigung des Contrakts allein zu tragen.

Hierzu

Hierzu lade ich auf den 19. Juni c. Zahlungsfähige Käufer ein, sich gedachten Tages früh um 10 Uhr in dem dortigen Specialsteuer-Amte einzufinden, ihre Gebote abzugeben und das Weitere den obigen Bedingungen gemäß zu gewärtigen.

Ratibor, den 18. Mai 1821.

Königliche Ober-Steuer-Inspektion.

Sohet,
Steuer-Rath.

Verpachtungs-Anzeige.

Zur Verpachtung des wohl eingerichteten Branntwein-Urbars hat das Dominium Gauers, Grottkauschen Kreises einen Termin auf den 12. Juni in Gauers anberaumt. Die Bedingungen sind täglich nachzusehen, und können auf Verlangen dem Pächter bedeutende Materialien zur Fabrikation überwiesen werden.

Dominium Gauers, den 14. Mai 1821.

Vorladung,

der unbekannten Eigenthümer der am 28. Februar c. bei dem Dorfe Marklowitz bei Loslau angehaltenen 10 Kufen Ober-Ungarwein.

Unweit dem Dorfe Marklowitz bei Loslau sind am ~~25. Februar d. J. vor~~ Abends um 8 Uhr 10 Kufen mit 18 Eimern, 44 Quart Brutto und $17\frac{3}{8}$ Eimer Netto Ungarwein außer der gesetzlichen Tageszeit und auf einer verbotenen Straße betroffen und angehalten worden.

Da die bei diesem Transport zugegen gewesenen beiden Juden, wovon der eine Markus Adler sich genannt, der andere aber in Hinsicht seines Namens und Wohnorts gänzlich unbekannt geblieben, entflohen sind, und durch die veranlaßte Untersuchung die Eigenthümer dieser Weine nicht haben ausgemittelt werden können; so werden hierdurch alle und jede, welche auf diese Weine einen gesetzlichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, binnen 4 Wochen, und spätestens bis zum 1. Juli d. J. sich bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor zu melden, bei demselben ihre Eigenthums-Rechte oder sonstigen Ansprüche auf gedachte Weine vollständig

ständig zu beweisen, und zugleich sich wegen deren unterschleiflichen Einbringung zu verantworten, im ausbleibenden Falle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen auf die Weine werden präkludirt und über die für die bereits verkauften Weine aufgekommene Lösung nach Vorschrift der Gesetze werde verfügt werden.

V. 337. April. Oppeln, den 12. Mai 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations = Patent.

Auf den Antrag der Erben des hieselbst verstorbenen Stadthaus=Besitzers Johann Schlesinger soll das zu dessen Nachlasse gehörige, in der Crakauer Straße No. 24. belegene Wirthshaus, welches gerichtlich auf 508 rtlr. Courant taxirt werden ist, im Wege der freiwilligen Subhastation veräußert werden, und wir haben hierzu einen Licitations = Termin

auf den 8. Juni a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichtsstube hierselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs= und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, sich in diesem Termine zur bestimmten Zeit in Person einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Im Termine selbst muß eine baare Caution von 200 rtlr. klingend Courant zur Deckung des Meistgebots, so wie das Meistgebot selbst in klingendem Courant eingezahlt werden.

Creutzburg, den 11. Mai 1821.

Königliches Preußisches Stadt = Gericht.

Subhastations = Patent.

Auf den Antrag der Erben nach dem hierselbst verstorbenen Stadthaus=Besitzers Schlesinger sollen dessen Grundstücke,

1. ein Hopfen=Garten von $1\frac{1}{2}$ Scheffel Aussaat, welcher gerichtlich auf 75 rtlr. taxirt worden;
2. ein Ackerstück von 8 Scheffel Aussaat, welches auf 210 rtlr. Courant taxirt worden, und

3. eine Scheuer, welche auf 35 rtlr. Courant geschätzt worden;
im Wege der freiwilligen Subhastation veräußert werden, und wir haben hierzu einen Licitations-Termin

auf den 15. Juni a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichtsstube hierselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, sich in Termino zur bestimmten Zeit persönlich einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Hierbei wird bemerkt, daß das Meistgebot in klingendem Courant erfolgen, und wegen jedem Grundstück in Termino eine baare Caution zur Deckung des Meistgebots in klingendem Courant, und zwar: wegen des Hopfengartens von 50 rtlr. des Ackerstücks 100 rtlr. und der Scheuer 25 rtlr. erlegt werden muß.

Creutzburg, den 11. Mai 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Dem Publiko, besonders denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, wird hiermit bekannt gemacht: daß sich der Obermüller Lukas Smolka zu Zawada auf den Antrag Einer Löblichen Tuchmacher-Zunft in Gleiwitz entschlossen hat, bei seiner als der Zawader Obermühle aus dem 2ten Mahlgange eine Tuchwalke zu bauen, weshalb alle diejenigen, welche durch das beabsichtigte Etablissement eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hiermit aufgefordert werden, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und spätestens in Termino unico et peremtorio den 3. Juli a. c. in loco Gleiwitz bei mir einzulegen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt, und dem rc. Smolka der gewöhnliche Consens zu dem in Rede stehenden Etablissement ertheilt werden wird.

Gleiwitz, den 8. Mai 1821.

Königlich Preußischer Landrath Toster Kreises.

v. Zawadzky.

Ver-

Verpachtungs = Anzeige.

Von Seiten des unterzeichneten Wirthschafts=Amtes wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß am 26. Juni des laufenden Jahres die Herrschaftliche Zyrower Branntwein=Arrende im Groß=Strehlitzer Kreise, wozu acht Kretschams und mit Inbegriff Annabergs zwölf Schankstätten zugetheilt, auch mehrere fremde Dörfer dazu geschlagen sind, früh um 9 Uhr in der Zyrower Wirthschafts=Amts=Kanzellei auf drei Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden soll.

Sachkundige Cautionsfähige Pachtliebhaber werden zu diesem Termine zu erscheinen eingeladen, auch können vor dem Termine die Pacht=Bedingungen zu jeder Zeit in der Wirthschafts=Kanzellei eingesehen und die persönliche Ueberzeugung genommen werden, daß zum Betriebe dieser bedeutenden Brennerei vom 1. Juli d. J. an, alles vollständig eingerichtet ist.

Zyrowa, den 12. Mai 1821.

Das Herrschaftliche Zyrower Wirthschafts=Amt.

Verpachtungs = Anzeige.

Das Königliche Fürstenthums=Gericht zu Neisse macht hiermit bekannt: daß das zu Riemerzheyde im Neisser Kreise belegene, dem als wahnsinnig erklärten Bauer Janisch gehörige Freibauer=Gut sub No. 16. von einer Hufe nebst einem dazu gehörigen freien Preißentheil, auf 9 nach einander folgende Jahre von Johanni 1821 ab, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden soll.

Es werden alle Pachtlustige hiermit aufgefordert: in dem hierzu angesetzten Termine den 22. Juni 1821 früh 10 Uhr zu Riemerzheyde vor dem Deputirten, Herrn Justiz=Rath von Wittig zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Gut, nach erfolgter obervormundschaftlicher Genehmigung, verpachtet werden wird.

Uebrigens wird bemerkt: daß der Pächter eine Caution von 100 rtlr. machen muß, und sind die übrigen Bedingungen zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur zu ersehen.

Neisse, den 8. Mai 1821.

Königl. Preuß. Fürstenthums=Gericht.

Be=

Bekanntmachung.

Der Müller Schmieschek aus Woischnick, welcher seine daselbst in Besitz gehabte Wassermühle verkauft hat, ist gesonnen, in Koslowagura, Beuthener Kreises, und zwar an dem Fluße Brinitza, welcher die Grenze zwischen Schlesien und Polen bildet, ein neues Mühlen-Etablissement anzulegen. In Gemäßheit des 6ten und 7ten §. der Mühlen-Ordnung vom 28. Oktober 1810. wird dieß dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, und derjenige, welcher durch diese Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, seine begründeten Einsprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, bei dem unterzeichneten Landrath anzubringen.

Beuthen, den 8. Mai 1821.

Der Königliche Landrath Beuthener Kreises.
Graf Henkel von Donnersmark.

Subhastations-Anzeige.

Theilungswegen wird auf den Antrag der Erben und resp. Vormundschaft die zu dem Tischlermeister Andreas Lebeckschen Nachlasse gehörige zu Ludwigsthal, Lublinitzer Kreises und Lubschauer Herrschaft sub No 16. belegene, und auf 240 rtlr. gerichtlich gewürdigte Freihäusler-Stelle in Termino den

30. Juli 1821

Vormittags 9 Uhr in dem Forsthause zu Ludwigsthal öffentlich subhastirt.

Kauf- und Zahlungsfähige werden zu diesem Termine eingeladen, und haben den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Erben und resp. Vormundschaft gegen baare Einzahlung des Kaufpreises in das Depositorium des unterzeichneten Gerichts-Amts, bei welchem die Taxe zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden kann, zu gewärtigen.

Lublinitz, den 29. April 1821.

Das v. Köckritz Lubschauer Gerichts-Amt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIV.

Oppeln, den 12ten Juni 1821.

Bekanntmachung.

Die erste Ziehung der Prämien auf Staatsschuld-Scheine, welche nach der im 8ten Paragraph der Bekanntmachung vom 24. August v. J. enthaltenen Bestimmung, am 2. Juli d. J. ihren Anfang nimmt, wird im Börsenhause durch die von der hiesigen Königlichen Regierung dazu ernannten Kommissarien, den Herrn Regierungs-Rath Patzig und den Herrn Polizei-Intendanten Rück, bewirkt werden. Als Kommissarien der unterzeichneten Kommission, werden der Herr General-Lotterie-Direktor Bornemann und der Herr Justiz-Rath Krause, so wie als Deputirte aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft abwechselnd, die Banquiers Herrn C. W. Schulze, J. G. Pietsch und M. H. Mendheim, dabei zugegen seyn.

Berlin, den 26. Mai 1821.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Schmucker. Kayser. Wollny.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 91. Bekanntmachung, betreffend den allgemeinen Lehr-Plan für die Königliche Forst-Akademie zu Berlin.

Es werden bei derselben Vorlesungen gehalten, über

1. Waldbau. 2. Forst-Schutz. 3. Forstbenutzung mit Exkursionen nach den Werkstätten rc. 4. Jagd. 5. Staatswirthschaftliche Forstkunde (Forst-Direktion.) 6. Forst-Einrichtung und Schätzung.

Sämmtlich vom Herrn Ober-Forstrath Pfeil.

Die Vorlesungen sub 2. und 3. werden halbjährig im Sommer, die
" 5. " 6. " " " Winter und die
" 1. " 4. in jedem halben Jahre gehalten.

7. Forst-Naturgeschichte vom Herrn Professor Lichtenstein.
Diese Vorlesung wird durch den ganzen Cursus eines Jahres fortgesetzt, und im Sommer halben Jahre, allgemeine Naturgeschichte und Forst-Zoologie, im Winter halben Jahre Kenntniß der deutschen Vögel und Insectologie betreffen. Sie wird 4 Stunden wöchentlich im Hörsaale und in 2 wöchentlichen Stunden im Zoologischen Musäum gehalten.

8. Forst-Botanik vom Herrn Professor Haine.
Durch den Cursus eines ganzen Jahres, so, daß im Winter botanische Terminologie, Anatomie und Phisiologie der Gewächse, und im Sommer specielle Forst-Gewächskunde abgehandelt wird. Sie ist mit Exkursionen in den botanischen Garten, den Thiergarten und die Tegeler Anlagen verbunden.

9. Forstliche Bodenkunde vom Herrn Professor Weiß.
halbjährlich im Sommer halben Jahre in vier wöchentlichen Stunden.

10. Rechtswissenschaft und Gesetzkunde für den Bedarf der Forst-Beamten vom Herrn Professor Weiß.
Durch den ganzen Cursus in 4 wöchentlichen Stunden.

11. Physik und Chemie mit Anwendung auf Forstgegenstände vom Herrn Professor, Major Tourte.
Durch den ganzen Cursus in 3 wöchentlichen Stunden.

12. Anfangsgründe der Mathematik, praktische Geometrie und

Plan-

Plan-Zeichnen vom Herrn Forst-Kommissarius Passow, im Locale der Bau-Akademie.

Durch den ganzen Cursus, mit Anleitung zum Feldmessen im Freien.

Hiernach ergiebt sich der Lehr-Plan für das Sommer halbe Jahr 1821.

Es wird vortragen.

Herr Ober-Forstrath Pfeil. Waldbau, vier Tage von 7—8 Uhr Morgens.
Derselbe Forstschutz, desgl. von 8—9 Uhr Morgens.

Herr Professor Haine. Forst-Botanik, vier Tage von 9—10 Uhr Morgens. Die Exkursionen finden Sonnabends Nachmittags statt.

Herr Professor Weiß. Forstliche Bodenkunde, 3 Tage von 9—10 Uhr Morgens.

= = Lichtenstein. Naturgeschichte für den Forstmann und Jäger, wöchentlich 6 Stunden von 1—2 Uhr.

= = Major Tourte. Physik und Chemie mit Anwendung auf Forstgegenstände, 3 Tage von 11—12 U.

= Oberforstrath Pfeil. Jagd, 4 Tage, Nachmittags von 3—4 Uhr.
Derselbe. Forstbenutzung, desgl. von 4—5 Uhr.

= Forst-Kommissair Passow. Anfangsgründe der Mathematik, praktische Geometrie und Plan-Zeichnen, 6 Stunden von 10—11 und dabei besondere Exkursionen des Nachmittags in noch zu bestimmenden Stunden.

Vorstehender allgemeiner Lehrplan für die Königl. Forst-Akademie zu Berlin, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, wie diejenigen Individuen, welche die Vorlesungen bei derselben zu hören wünschen, insofern sie bei dem reitenden Corps und den Jäger-Bataillonen dienen, oder Königliche Leib- oder Hof-Jäger sind, sich dieserhalb an die ihnen vorgesetzte Behörde wenden müssen. Diejenigen Individuen, welche zur vorangeführten Kathegorie nicht gehören, und dennoch die Vorlesungen bei der vorgedachten Forst-Akademie unentgeldlich zu hören wünschen, müssen de halb bei dem Königl. Finanz-Ministerio ansuchen, und nebst ihrem Lehr-Attest und den erforderlichen Schulzeugnissen, eine amtliche Bescheinigung ihrer Dürftigkeit beibringen.

II. Abth. II. 611. Juni. Oppeln, den 7. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kapellan Krehl zu Badewitz und bisherige Pfarrei-Administrator zu Gläsen, Neustädter Kreises, zum Pfarrer daselbst.

Der Kapellan Schücke in Altstadt und bisheriger Pfarrei-Administrator in Lindewiese, Neisser Kreises, zum Pfarrer daselbst.

Der Seminarist Heincke zum Schullehrer in Zedlitz.

Der Schullehrer Wiesner zum Armenhaus-Schullehrer in Creutzburg.

Der Schullehrer Zimmermann zu Kaminietz zum Schullehrer in Groß-Zyglin.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat Mai 1821.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen	1	10	—	1	—	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—	5	—	—
2.	„ Cosel	1	19	4	1	—	6	—	19	9	—	15	—	—	16	—	3	16	—
3.	„ Creuzburg	2	—	—	—	22	—	—	20	9	—	15	6	—	18	—	5	17	—
4.	„ Falkenberg	2	2	3	1	8	5	—	16	7	—	18	—	—	18	3	3	10	3
5.	Grottkausche Kreis	2	—	6	1	3	—	—	21	6	—	16	3	—	16	3	3	19	—
6.	Stadt Leobschütz	1	21	8	1	—	—	—	18	3	—	15	9	—	22	—	4	—	—
7.	„ Lublinitz	1	14	—	1	11	—	1	2	—	—	19	—	—	18	—	4	14	—
8.	„ Neisse	2	2	3	1	2	6	—	20	1	—	14	7	—	18	3	4	8	—
9.	„ Neustadt	2	8	9	1	2	10	—	19	3	—	14	10	—	15	5	3	15	10
10.	„ Oppeln	-	21	9	1	4	7	—	20	5	—	21	2	—	20	7	3	22	—
11.	„ Pleß	1	10	6	—	22	6	—	17	6	—	12	6	—	20	—	4	12	—
12.	„ Ratibor	1	14	7	—	21	11	—	17	6	—	12	7	—	18	—	3	12	—
13.	„ Rosenberg	2	—	—	1	9	6	—	19	—	—	14	6	—	17	—	6	22	—
14.	„ Rybnick	1	10	10	1	5	4	—	18	—	—	10	7	—	16	—	4	—	—
15.	„ Groß-Strehlitz	1	14	—	—	20	—	—	20	—	—	18	—	1	4	—	4	—	—
16.	„ Tost	1	16	—	1	8	—	—	18	—	—	16	—	—	20	—	5	—	—

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 24.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 24.

Oppeln, den 12ten Juni 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,

hinter dem Deserteur, Unter-Offizier Karl Friedrich Müller, vom 19ten Infanterie-Regiment (4ten Westpreuß.)

Der unten näher beschriebene Unter-Offizier Karl Friedrich Müller, ist in der Nacht vom 26. auf den 27. d. M. aus der hiesigen Militair-Straf-Anstalt entwichen. Alle resp. Behörden werden ersucht, auf diesen gefährlichen Deserteur genau zu wachen, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite an die unterzeichnete Commandantur abliefern zu lassen.

Posen, den 29. März 1821.

Königliche Commandantur.
(gez.) v. Wilanowicz.

Signalement.

Karl Friedrich Müller, ist aus Halle a. d. Saale gebürtig, evangelischer Religion, 27 Jahr alt, 6 Zoll 3 Strich groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, dergl. Mund, schwarzen Bart, volles Kinn, ein längliches Gesicht mit Sommersprossen und ist von untersetzter Gestalt.

Bekleidung.

Der ꝛc. Müller war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem graumelirten Ueberrock mit rothem Kragen, grautuchenen Beinkleidern, einem schwarzseidenen Halstuch und einer blautuchenen Mütze mit einem rothen Rand, Schnüren und Schirm.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des Monats April d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1. Gabriel Goyowsky aus Proschke in Rußisch Polen, welcher 18 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, rundes Kinn und gesunde Gesichtsfarbe hat.

2. Theresia Gerblich aus Johnig bei Johannisberg, welche 20 Jahr alt, von mittler Größe ist, sich zur katholischen Religion bekennt, braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, deutsch spricht und schwanger ist.

3. Christoph Kreutzer aus Thomasdorff bei Zuckmantel, welcher 36 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, hagere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, unverständlich deutsch spricht, blödsinnig ist, und einen dicken Hals hat.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder betreten lassen sollten, empfohlen.

VII. 947. Juni c. Oppeln, den 4. Juni 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen des Fabrique-Zeichens für den Frischfeuer und Zeugschmiede-Besitzer Hackenberg zu Schönwalde bei Ziegenhals.

Da das in Gefolge des Gesetzes vom 3. Juli 1819 (Gesetzsammlung No. 10. Pag 153.) von dem Frischfeuer und Zeugschmiede-Besitzer Philipp Hackenberg zu Schönwalde bei Ziegenhals in Vorschlag gebrachte Fabrique-Zeichen HP. von Seiten des Hohen Ministerii des Handels, mittelst Rescripts vom 14. d. M. genehmiget worden ist, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

VIII. Mai 368. Oppeln, den 21. Mai 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Offener Arrest.

Da über das Vermögen des hiesigen Kaufmann Nathan Guttmann wegen Unzulänglichkeit, Concurs eröffnet worden ist, so werden hiermit Alle und Jede, welche an den Gemeinschuldner etwa Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, nicht das mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gericht davon fördersamst Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte an das Depositum anhero abzuliefern. Sollte Jemand auf andere Art über in Händen habende Gegenstände disponiren, so wird solches für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse, anderweitig beigetrieben. Wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweiget oder zurückhält, so wird er noch außerdem alles Unterpfandes oder andern Rechtes, für verlustig erklärt werden.

Cosel, den 30. Mai 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Offener Arrest.

Von dem unterzeichneten Gericht werden alle diejenigen, welche an das Vermögen des hiesigen Kaufmann Nathan Guttmann, worüber wegen Unzulänglichkeit Concurs eröffnet worden ist, einen Anspruch zu haben vermögen, hiermit vorgeladen, daß sie in Termino den 16. August d. J. ihre Forderung mündlich oder schriftlich anzeigen, Dokumente darüber vorlegen und sonstige Beweismittel angeben, ihre Lokation anbringen, um in dem demnächst abzufassenden Festigkeits-Urtel, gesetzmäßig angesetzt werden zu können.

Ausbleibende werden mit ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und ihnen wird deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Denjenigen, welche am persönlichen Erscheinen verhindert sind, wird der Inquisitor Herr Meißner allhier zum Mandatarius vorgeschlagen.

Cosel, den 30. Mai 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Verkaufs-Anzeige.

Da in Termino den 7. Mai a. c. zum Verkauf von 80 Stück überständiger Eichen in den Dominial-Forsten zu Gesäß im Neisser Kreise, keine annehmliche Licitanten erschienen sind, und dieß vielleicht seinen Grund darin hat: daß baldige

dige Zahlung verlangt worden, so ist ein anderweiter Termin zum Verkauf gedachter Eichen auf den 3. September 1821 früh um 9 Uhr zu Gesäß, angesetzt worden. Kauflustige werden daher mit der Nachricht eingeladen, daß in Absicht der Zahlungs-Modalitäten mit den Licitanten im Termine contrahirt und ihnen gegen zu leistende Sicherheit, Nachsicht ertheilt werden soll.

Neisse, den 15. Mai 1821.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

Unterzeichneter macht hierdurch bekannt, daß von ihm Blitz-Ableiter auf die zweckmäßigste und billigste Art angefertiget und auch aufgesetzt werden; er empfiehlt sich hierdurch ergebenst zu Bestellungen hierauf, und erbittet sich die Aufträge in portofreien Briefen.

Oppeln, den 8. Juni 1821.

Senger,
Departements-Mechanikus.

Bekanntmachung,

wegen des Verkaufs von Klafterholz auf den Oder-Ablagen im Oppelner Regierungs-Bezirke.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß das aus den Oberschlesischen Königlichen Forsten auf die dazu bestimmten Oder-Ablagen geflößte Klafterholz, nach der hier unten beigefügten Taxe, im laufenden Jahre verkauft wird, außer dieser Taxe aber noch 1 gr. Tantieme pro Klafter von den Käufern zu bezahlen ist.

Kauflustige werden daher aufgefordert: sich wegen des Verkaufs von Holz auf den in der Taxe zuerst genannten 3 Ablagen an den Flöß-Amts-Controlleur Gerber zu Stoberau bei Brieg, und wegen des Ankaufs auf den in der Taxe zuletzt genannten 3 Ablagen, an den Herrn Forstmeister von Köckritz in Oppeln zu wenden, welche Beamten mit den resp. Käufern das Nöthige unterhandeln werden.

IV. 167. Mai c. Oppeln, den 19. Mai 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Taxe

Taxe

nach welcher das Klafterholz auf den Oder-Ablagen im Oppelner Regierungs-Bezirke pro 1821 verkauft wird.

	Benennung der Holz-Sorten.	auf der Stoberauer Ablage		auf der Klinker und Popelauer Ablage		auf der Chrosczützer u. Gr. Döberner Ablage		auf der Czarnowanzer Ablage		auf der Gräfenorter und Kentyer Ablage		auf der Klein Schimmnitzer Ablage.	
		Die Preußische Klafter											
		rtlr.	gr.	rtlr.	gr.	rtlr.	gr.	rtlr.	gr.	rtlr.	gr.	rtlr.	gr.
	Leib- oder Kloben-Holz												
1	Weis- und Rothbuchen, Ahorn, Eschen u. Rüstern	4	20	4	18	4	14	4	12	4	6	—	—
2	Eichen Holz	3	10	3	8	3	6	3	4	3	—	3	—
3	Birken Holz . . .	4	4	4	2	3	22	3	20	3	16	—	—
4	Erlen Holz . . .	3	16	3	14	3	10	3	8	3	4	—	—
5	Kiefern Holz . . .	2	22	2	20	2	16	2	14	2	8	2	8
6	Fichten und Tannen Holz	2	18	2	16	2	12	2	10	2	6	—	—
	Ast- und Knüppel-Holz												
7	Eichen gemengt Holz .	2	16	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Buchen Astholz . .	2	14	2	14	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Eichen Astholz . . .	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Erlen Astholz . . .	2	6	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Kiefern Astholz . .	1	22	1	22	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Fichten Astholz . . .	1	20	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—
	Stock- u. Stubben Holz.												
13	Eichen Stock-Holz . .	1	18	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—

Inserendum.

Auf den Antrag der Graf Hugo Henkel von Donnersmarkschen Vormundschaft, soll die Feld- und Viehwirthschaft der beiden zur Fidelcommiß-Herrschaft Beuthen, im Kreise gleiches Namens belegenen Vorwerke Halemba und Bärenhoff vom 1. Juli dieses Jahres, auf 9 hintereinander folgende Jahre, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden, und steht hierzu ein Termin auf den 30. Juni Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Kanzellei zu Karlshoff bei Tarnowitz an.

Es werden daher Zahlungsfähige Pachtlustige hiermit zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Beifügen vorgeladen, daß der Meist- und Bestbietende nach eingeholter obervormundschaftlicher Approbation den Zuschlag sicher zu gewärtigen hat.

Der Pachtanschlag selbst, nebst den Verpachts-Bedingungen ist übrigens zu jeder schicklichen Zeit sowohl bei dem Curator des Dominii, Herrn Justiz-Kommissionsrath Wichura zu Ratibor, wie auch dem Gräflichen Rent-Amt zu Rosberg bei Beuthen zur Einsicht vorhanden. Karlshoff bei Tarnowitz, den 31. Mai 1821.

Gerichts-Amt der Gräflich Henkelschen Beuthener Herrschaften.

Subhastations-Patent,

wegen öffentlichen Verkauf der Robothgärtner-Stelle sub No. 29. zu Grunau.

Zum öffentlichen Verkauf der zu Grunau sub No. 29. gelegenen Robothgärtner-Stelle, wozu 4 Breslauer Scheffel Acker und ein Garten von 12 Breslauer Metzen Aussaat gehören, und deren Werth auf 197 rtlr. abgeschätzt worden, ist ein Termin auf den 21. Juli c. a. Vormittags 10 Uhr in loco Neisse anberaumt.

Alle Kauflustige und Zahlungsfähige werden hierdurch vorgeladen, zu diesem Termine auf unserem Gerichtszimmer No. 116. der Brüderstraße hierselbst zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die Kauf-Bedingungen und die Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Neisse, den 5. Mai 1821.

Das Gericht der Hochfürst-bischöflichen Ober-Hospitals-Güter.

Drabich. Barschdorff.

Brauerei-Verpachtung.

Das hiesige städtische Brau-Urbar soll vom 1. Januar 1822. ab, wieder an den Meistbietenden auf 3 Jahre verpachtet werden. Hierzu steht ein Bietungs-Termin auf den 13. Juli c. früh um 10 Uhr vor uns an, zu welchem Cautionsfähige Pachtlustige und Brau-Verständige hiermit eingeladen werden.

Gleiwitz, den 26. Mai 1821.

Magistratus.

Subhastation.

Auf Antrag der Gemeinde Ober-Rosen, Strehler Kreises, soll die daselbst sub No. 28. kenntlich gelegene auf 1238 rtlr. 12 gr. Courant gerichtlich abgeschätzte zweigängige oberschlächtige Wasser-Mühle, (die Guferei genannt,) wozu ein Garten, 3 Wiesen, 18 Scheffel Rustikal- und 15 Scheffel Dominial-Acker gehören, meist- und bestbietend öffentlich verkauft werden.

Zu diesem Verkauf steht ein einziger Termin auf den 27. September 1821 an, und werden Besitz- und Zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch vorgeladen, an diesem Termine des Vormittags 9 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schlosse zu Ober-Rosen zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe und Kaufbedingungen sind in der Registratur des unterzeichneten Gerichts, einzusehen.

Grottkau, den 2. Juni 1821.

Das Gerichts-Amt Ober-Rosen.
v. Rosainsky.

Verpachtung.

Es sollen von der Herrschaft Friedland, Falkenberger Kreises,

1. die Vorwerke Friedland, Nüssdorf Wierschbell, Sabine, Floste, Neuvorwerk und Wilhelmshof,
2. die Vorwerke Ferdinandshof und Mauschwitz,

und zwar beide Abtheilungen einzeln oder zusammen von Johannis an gerechnet, auf 6 nacheinander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden.

Cautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen, in dem auf den 15. Juni c. Vormittags 9 Uhr anstehenden Licitations-Termine vor dem von uns hierzu ernannten Commissario, Landes-Ältesten und Königlichen Landrath Herrn von Kalinowsky in dem hiesigen Landschaftshause persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und falls letztere von dem nächsten Fürstenthumstags-Collegio annehmlich befunden worden, sodann den Zuschlag zu gewätigen.

Uebrigens steht es Jedermann frei, bis zu gedachtem Termine sich an Ort und Stelle von dem Zustande der zu verpachtenden Realitäten näher zu überzeugen.

Ratibor, den 6. Mai 1821.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.
Baron von Gruttschreiber.

Brett-

Brettmühlen-Etablissement.

Der Wassermüller Anton Gnielinsky aus Groß-Sierakowitz ist Willens, bei seiner die größten Reparaturen bedürfenden Mühle, größtentheils für sich eine Brettmühle zu etabliren, jedoch so, daß wenn er Getreide mahlt, die Brettmühle stehen muß, und, wenn er Bretter schneiden wird, er das Getreide nicht mahlen wird und kann, indem er auf zwei Räder, nicht hinlängliches Wasser hat, daher nur ein Rad das Mahl- und Schneide-Werk verrichten soll, aber wie gesagt nicht auf einmal. Dem Publiko, besonders denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermögen, wird dieses Vorhaben hiermit bekannt gemacht, und werden zugleich alle diejenigen, welche durch das beabsichtigte Etablissement eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist und spätestens in Termino unico et peremtorio den 24. Juli a. c. in loco Gleiwitz bei mir einzulegen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt und dem ꝛc. Gnielinsky die Erlaubniß der in Rede stehenden Anlage ertheilt werden wird.

Gleiwitz, den 29. Mai 1821.

Königl. Preuß. Land-Rath Toster Kreises.

v. Zawadsky.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Schlesingerschen Erben soll das, neben dem Stadthause hierselbst sub No. 136. belegene Haus cum attinentiis, (die sogenannte alte Apotheke) welches gerichtlich auf 2026 rtlr. 16 gr. Courant geschätzt worden, im Wege der freiwilligen Subhastation veräußert werden, und wir haben hierzu einen Licitations-Termin

auf den 22. Juni a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf der hiesigen Stadt-Gerichtsstube anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages zur bestimmten Zeit persönlich einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Zur Deckung des Meistgebots muß in Termino eine baare Caution von 400 rtlr. Courant eingezahlt werden, und werden die übrigen Bedingungen in Termino selbst bekannt gemacht werden.

Creutzburg, den 11. Mai 1821.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXV.

Oppeln, den 19ten Juni 1821.

Bekanntmachung.

Die baare Auszahlung des am 1. Juli 1821 fällig werdenden Staats-Schuldschein-Zins-Coupons No. 5. der Serie III. wird wie gewöhnlich in den beiden Monaten Juli und August d. J. Statt finden und zwar:

a. für die hiesigen Inhaber solcher Coupons in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude.

Dieselbe geschieht jedoch, unserer Bekanntmachung vom 12. Juni d. J. gemäß, für dießmal wieder in umgekehrter Folge der laufenden Nummer der einzelnen Coupons, namentlich werden

vom 2.	bis 7.	Juli	alle Coupons, deren Nummer über 100,000 hinausgeht,				
= 9.	= 14.	=	von	No.	85,001	bis	100000.
= 16.	= 21.	=	=	=	70001	=	85000.
= 23.	= 27.	=	=	=	55001	=	70000.
= 2.	= 4.	August	=	=	45001	=	55000.
= 6.	= 11.	=	=	=	30001	=	45000.
= 13.	= 18.	=	=	=	15001	=	30000.
= 20.	= 25.	und am 27. August			1	=	15000.

eingelöset werden.

Hierbei können gleichzeitig die auf früher schon fällig gewesene Coupons unerhoben gebliebenen Zinsen in Empfang genommen werden. Den Inhabern meh-

mehrerer Coupons von verschiedenen Nummern wird übrigens nachgegeben, solche auf einmal an demjenigen der obigen Termine zur Zahlung zu präsentiren, in welchem die meisten, ihrer Nummer nach fallen. Es muß denselben jedoch in jedem Falle ein genau aufsummirtes Verzeichniß beigelegt werden.

b. Außerhalb Berlin wohnende Inhaber solcher fälligen Coupons können dieselben nicht nur

1. zu jeder Zeit, der Bekanntmachung vom 30. März 1814 gemäß, auf Landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art — imgleichen auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung geben, sondern auch

2. während der beiden Monate Juli und August, der Bekanntmachung vom 14. August 1814 gemäß, bei jeder Königl. Regierungs-Haupt- und Spezial-Kasse zur baaren Auszahlung vorzeigen, wogegen

die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse sich weder auf Annahme der ihr etwa mit der Post zugehenden dergleichen Coupons, noch auf Absendung desfallsiger Gelder und darauf bezügliche Correspondenz einlassen darf.

Uebrigens wird diese Zinsenzahlung (die Fälle b. 1. ausgenommen) mit dem 27. August dieses Jahres gänzlich geschlossen.

Wer also seine Staatsschuldschein-Zinsen bis dahin nicht gehoben hat, muß sich gefallen lassen, damit bis zum nächsten Zinsen-Zahlungs-Termin zu warten.

Zugleich bringen wir bei dieser Gelegenheit auch unsere Bekanntmachung vom 4. März 1820, wonach während der beiden Monate Juli und August d. J. auch die Ausreichung der bisher noch unabgeholt gebliebenen Conpons der Serie II. und III. bei der Controlle der Staaspapiere gegen Vorzeigung der Original-Staats-Schuld-Scheine wieder statt findet — in Erinnerung.

Berlin, den 25. Mai 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Bekanntmachung,
betreffend rückständige Militair-Gehälter.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. November 1820 haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungs-Wesens der aus dem Zeitraume vom 1. August 1807 bis ultimo Februar 1809 noch rückständigen halben Militair-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präklusiven Frist von 6 Monaten aufgefordert werden sollen. Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle die, durch die Ereignisse der Krieges-Jahre 180$\frac{6}{7}$ inactiv gewordenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten und spätestens bis zum 1. Oktober dieses Jahres, präklusivischer Frist, beim Fünften Departement des Krieges-Ministeriums zur Prüfung oder Feststellung einzureichen. Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitive darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präklusivischen Termin bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf die Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inactiv gewesenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1. Juni 1809 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29. Juli 1811 ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1. Oktober dieses Jahres ohne Anmeldung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 31. März 1821.

Ministerium des Schatzes. (gez) v. Lottum.

Ministerium des Krieges. (gez.) v. Hake.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 92. Bekanntmachung, wegen Verpflegung der Armee-Gensd'armerie.

Nach einer Bestimmung des vierten Departements im Hohen Kriegs-Ministerio, soll die Armee-Gensd'armerie bei Märschen zwar in ähnlicher Art, wie die Soldaten vom Wirth verpflegt werden, aber die Vergütung dafür mit 4 gr. pro Mann, aus eignen Mitteln leisten. Es wird folglich aus Staats-Fonds für dieselben nichts bonificirt, da die Armee-Gensd'armerie außer dem Solde und die Victualien-Zulage, noch einen außerordentlichen Verpflegungs-Zuschuß erhält.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

III. 333. Mai c. Oppeln, den 25. Mai 1321.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 93. Bekanntmachung, wegen der, vor Aufnahme der Ehegattinnen in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt pünktlich zu beobachtenden Modalitäten.

Die General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin beklagt sich, daß bei jedem Receptions-Termin der Fall eintrete, daß mehrere Recipienden die erforderlichen Atteste, auch resp. baaren Gelder und Wechsel nicht sofort vollständig beibringen.

Bis-

Bis jetzt hat dieselbe dergleichen Recipienden mit der größten Nachsicht behandelt, deren Aufnahme vorläufig verfügt, und ihnen nur zur Pflicht gemacht, die Beschaffung des Mangelnden äußerst zu beschleunigen. Diese Nachsicht ist aber gemißbraucht worden, indem die meisten solcher Interessenten sich in Beschaffung der nothwendigeu Erfordernisse, sehr säumig und nachläßig bewiesen und in der irrigen Meinung gestanden haben, daß ihre vorläufig verfügte Aufnahme, wenn sie demnächst nur ihre Beiträge und resp. Zinsen, in den geordneten Terminen berichtigen, schon vollständig vollzogen ist.

Zur Verhütung alles ferneren Mißbrauchs hat daher die General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin beschlossen:

daß in Zukunft vor Beibringung der sämmtlichen erforderlichen vorschriftsmäßigen Dokumente und Berichtigung der nöthigen baaren Gelder durchaus keine Annahme mehr verfügt, und daß ein jeder, welcher zur Aufnahme sich gemeldet, die sämmtlichen Erfordernisse aber, zu Anfang der Monate Mai und resp. November nicht vollständig erledigt hat, bis auf den nächsten Termin verwiesen werden soll.

Indem wir diesen Beschluß der General-Direktion der Königl. Preuß. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin, hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bringen, machen wir zugleich bekannt, daß die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse von uns angewiesen worden ist:

1. künftig in die der General-Direktion der Königl. Preuß. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin zu überreichenden Verzeichnisse neuer Interessenten nur solche aufzunehmen, die sämmtliche erforderliche Urkunden vollständig beigebracht und die nöthigen Gelder eingezahlt haben.

2. denjenigen, welche sich bei ihr ohne vollständige Erledigung aller Erfordernisse melden, von dem Mangelnden schleunigst Nachricht zu geben, ihnen zu dessen Beibringung möglichst kurze Fristen zu bewilligen und zugleich bekannt zu machen, daß, wenn nicht alles resp. bis zum 1. Mai und 1. November in Berlin eingegangen ist, die Aufnahme unbedingt bis zum nächsten Termin ausgesetzt bleiben muß, und

3. mit-

3. mithin für keinen solchen Recipienden die Dokumente und Wechsel eher einzusenden, bis dieselben vollständig beisammen sind, und das erforderliche baare Geld eingezahlt worden ist.

I. Abth. Pl. II. Juni 560. Oppeln, den 6. Juni 1821.

Königliche Preussische Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 15. Aufforderung an die Dominia im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement wegen Verbesserung der Patrimonial-Gerichtspflege.

Einem großen Theil der Gutsbesitzer im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird noch erinnerlich seyn, daß schon vor mehreren Jahren, Behufs der nothwendigen Verbesserung der Patrimonial-Gerichtspflege auf dem Lande, Schritte zur Errichtung von Kreis-Gerichten gethan worden, damals aber die Maaßregel wegen entgegen gestandener erheblicher Hindernisse noch nicht hat ausgeführt werden können. Gegenwärtig haben sich nun einer Seits diese Hindernisse zum Theil behoben, und anderer Seits ist es schwerer als sonst geworden, besondere Justitiarien zu den einzelnen Gütern zu bekommen, indem es den Justiz-Kommissarien, welche sonst den größeren Theil solcher Justitiariate verwalteten, nicht mehr gestattet wird, Justitiariate anzunehmen, folglich die Dominia mit ihrer Wahl, jetzt beinah nur auf die Stadtrichter in den Kreis- oder anderen benachbarten Städten beschränkt sind, dadurch aber die Stadtrichter gewöhnlich mit so viel Neben-Geschäften überladen werden, daß sie allen ihren Functionen gehörig vorzustehen, nicht vermögen. Auch ist die Annahme neuer besonderer Justitiarien beim Abgange der bisherigen, für die Dominien dadurch schwieriger geworden, daß gegenwärtig den Justitiarien nicht mehr die eingehenden Gerichts-Sporteln, als ein Theil ihrer Gehalte, angewiesen werden dürfen, sondern die Dominia den Justitiarien dafür erhöhte fixirte Gehalte aussetzen, und die Gerichts-Sporteln sich selbst verrechnen lassen müssen. Es haben sich daher auch schon mehrere Dominia freiwillig entschlossen, die Gerichtspflege auf ihren Gütern, mit der Ge-

Gerichtspflege einer benachbarten Stadt dergestalt für beständig zu vereinigen, daß sie dem Stadtgericht den bisherigen Justitiariats-Gehalt zugleich mit den eingehenden Gerichtssporteln, (welche alsdenn mit überlassen werden können) überwiesen, und zu bestimmten verhältnißmäßigen Beiträgen zu den sonstigen Kosten der Justiz-Verwaltung, z. B. zur Unterhaltung der Gefängnisse, Einrichtung der Depositorien u. s. w. sich verpflichtet haben.

An die anderen Dominia aber, welche solches noch nicht gethan, und auch noch nicht untereinander zu Errichtung von Kreis-Gerichten sich geeiniget haben, ergeht hiermit die Aufforderung, entweder jenen Beispielen zu folgen, oder was noch zweckmäßiger ist, zu Errichtung von Kreis-Gerichten an schicklichen Orten sich zu vereinigen, und auf solche Weise zu der immer nöthiger werdenden Verbesserung der Patrimonial-Gerichtspflege das ihrige zu wirken. Dabei wird den Dominien zugleich bekannt gemacht, daß, damit diese Einrichtung möglich werde, auf Höhern Befehl, von nun an, den Stadtrichtern und anderen Justiz-Beamten, die Annahme von Justitiariaten immer nur interimistisch bis zur Bildung eines Kreis-Gerichts oder bis zur definitiven Vereinigung der Patrimonial-Gerichtspflege mit einem Stadtgericht, nachgelassen und nur unter dieser Bedingung der Justitiariats-Vertrag genehmiget werden wird.

Breslau, den 18. Mai 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung,

wegen Einsammlung einer allgemeinen Kirchenkollekte zur Vollendung des Neubaues der Kirche zu Schneidemühl, im Regierungs-Departement Bromberg.

Des Königs Majestät haben auf einen Immediat-Antrag des evangelischen Kirchen-Kollegiums zu Schneidemühl, im Regierungs-Departement Bromberg, zur Vollendung des Neubaues der Kirche zu Schneidemühl, die erbetene allgemeine Kirchenkollekte, aus Allerhöchst eigener Bewegung, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. v. M. zu bewilligen geruhet.

Die Herrn Superintendenten des hiesigen Regierungs-Bereichs werden demnach hierdurch aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kollekte in den Kirchen ihres Sprengels zu veranlassen, und die eingekommenen Gelder

unter Beifügung eines Sortenzettels binnen 4 Wochen an unsere Haupt-Institu-ten-Kasse einzusenden.

V. 521. Mai c. Oppeln, den 28. Mai 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da mit dem nächsten Monat Juli c. die Lehrzeit von 2 Jahren in dem hiesigen Königl. Seminarium für evangelische Schullehrer zu Ende geht, so können sich diejenigen, welche sich in dieser Anstalt zu Schul-Aemtern vorbereiten wollen, den 23. Juli d. J. früh um 7 Uhr hierselbst im Seminarium zur vorläufigen Prüfung melden. Ein jeder hat sein Taufzeugniß und das Zeugniß über sein bisheriges sittliches Verhalten von dem Geistlichen des Sprengels mitzubringen; die Aufnahme ins Seminarium aber nur lediglich dann zu gewärtigen, wenn er das 17te Jahr erreicht hat, und gut vorbereitet befunden wird.

Breslau, den 4. Juni 1821.

Königl. Seminarium für Schullehrer evangelischer Konfession.

Der zu Pleß verstorbene Canonicus und Stadtpfarrer Kosmeli, hat in seinem hinterlassenen Testamente, nachstehende Legate ausgesetzt:

1. Zum Aufbau eines neuen Thurmes bei der Stadt-Pfarr-Kirche zu Pleß 400 rtlr. Courant.
2. Der Kirche zu Woszczyc 50 rtlr. Courant.
3. Zur Vertheilung unter die Armen 10 rtlr. Nom. Münze, und
4. Der katholischen Schule zu Pleß 100 Floren Nom. Münze, von deren Zinsen Schulbücher für arme Kinder angeschaft und zum Gebrauch der Schule verwendet werden sollen.

I. Abth. V. 520. Mai c. Oppeln, den 29. Mai 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 25.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 25.

Oppeln, den 19ten Juni 1821.

Bekanntmachung,
wegen eines in der Kirche zu Altstadt Neisse oder Mittel-Neuland durch Einbruch verübten Diebstahles.

Aus der Kirche zu Altstadt Neisse oder Mittel Neuland, sind in der Nacht vom 13. zum 14. Juni d. J. mittelst Einbruches nachbenannte Geldstücke entwendet worden:

1. Zwei Kaiserlich geöhrte Doppel-Dukaten von Kaiser Franz dem Ersten.
2. Ein einfacher geöhrter Dukaten von der Kaiserin Maria Theresia.
3. Ein vergoldeter geöhrter Kaiser-Silbergroschen.
4. Achtzehn Stück verschiedene geöhrte harte Thaler, als: Sächsische, Kaiserliche, Preußische und Georgen-Thaler mit dem Bildnisse Johannis des Täufers. Einer dieser Thaler ist vorzüglich durch seine Umschrift kennbar.
5. Zwölf Stück geöhrte Kaiserliche Siebzehnkreuzer.

Die Polizei-Behörden in dem uns anvertrauten Regierungs-Departement werden daher aufgefordert, genau attendiren zu lassen, damit, wenn eines oder das andere dieser bezeichneten Geldstücke zum Vorschein kommen und zum Auswechseln oder Verkauf angeboten werden sollte, sofort Maasregeln getroffen werden, um den Thäter des verübten Diebstahls zu entdecken, und wovon dann auch das Königl. Polizei-Direktorium in Neisse baldigst zu benachrichtigen ist.

II. 403. Juni c. Oppeln, den 15. Juni 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.
wegen eines gefundenen Siegels.

Es ist in der Behausung eines berüchtigten Diebes zu Grodzisko in einer Kuhstallkrippe ein falsches bleiernes Siegel mit der Umschrift:

„Königl. Polizei-Distrikts-Kommissariats-Siegel Groß-Strehlitzer Kreises"

gefunden worden, in welcher aber zum Theil die Buchstaben versetzt sind, wodurch der Abdruck der Schrift etwas undeutlich wird.

Es wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um für den Fall, daß wenn Atteste mit solchem Siegel besiegelt vorkommen sollten, auf die Inhaber derselben genau achten und der Aechtheit des Attestes nachspüren zu können.

VII. 958. Juni c. Oppeln, den 12. Juni 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement.

Die durch Umformung des Steuer-Wesens unbrauchbar gewordenen Accise- und Zoll-Drucksachen, sollen auf den Grund Hoher Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung vom 22. v. M., an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Der dießfällige Termin zum öffentlichen Verkauf ist in dem Regierungs-Gebäude 2ten Abtheilung auf den 28. Juni c. Vormittags um 9 Uhr anberaumt.

Kauflustige werden daher dazu hierdurch vorgeladen, und wird nur noch bemerkt: daß unter den zu verkaufenden unbrauchbaren Drucksachen 12½ Centner vorhanden, von welchen nur der Papier-Fabrikant Gebrauch machen kann, da solche durch Einstampfen vernichtet werden sollen; die übrigen Drucksachen hingegen, eignen sich für Kaufleute zu Verpackung der Waaren.

Oppeln, den 14. Juni 1821.

Königl. Regierungs-Formular-Magazin.

Otto.

P r o c l a m a.

Das zum Justiz-Rath Friedreichschen Nachlasse gehörige, bei der Fürstenthums-Hauptstadt Oppeln in Oberschlesien gleich an der Beuthner Vorstadt, in dem Kreise gleiches Namens gelegene, von zwei Oder-Armen eingeschlossene, unter die Real-Jurisdiction des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien ressortirende und auf 9698 rtlr. 4 gr. $6\frac{2}{3}$ pf. Courant gerichtlich gewürdigte Polko-Insel-Vorwerk No. 21., welches außer den benöthigten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden aus 131 Magdeburger Morgen 108 □R. Ackerland, 13 Morg. 153 □R. Wiesen, 12 Morg. 91 □R. Gräserei, 2 Morg. 85 □R. Hutung, 2 Morg. 15 □R. Hof- und Bauplatz, 27 Morg. 42 □R. Eichenwald, 77 Morg. 78 □R. Buchenwald und 2 Morgen 165 □R. Erlenbusch besteht, wird auf den Antrag der Justiz-Rath Friedreichschen Erben theilungshalber im Wege der freiwilligen Subhastation von mir, Endes Unterzeichnetem im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien in den hiezu an Ort und Stelle auf den 9. Juli und peremtorisch auf den 13. August d. J. angesetzten Bietungs-Terminen öffentlich ausgeboten und verkauft werden.

Indem ich dem Publiko dieß hierdurch bekannt mache, lade ich alle Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige zugleich ein, in diesen Terminen, besonders in dem letzten peremtorischen, in dem Wohngebäude dieses Vorwerks auf der Insel Polko sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die Taxe und Kaufbedingungen sind den, bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien und dem hiesigen Königl. Stadt-Gericht affigirten Proklama's beigeheftet, und können außerdem zu jeder Zeit in meinem Geschäfts-Zimmer in dem Hause No. 77. auf der Oder-Straße eingesehen werden.

Im letzten Termine werden auch Pacht-Gebote angenommen werden, und können vor demselben die Pachtbedingungen gleichfalls bei mir eingesehen werden.

Oppeln, den 10. Juni 1821.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Storch,
Königl. Amts-Justitiarius.

Bekanntmachung.

Der Wassermüller Johann Sigismund aus Brzesznitz, intendirt die Anlage einer zweigängigigen, unterschlächtigen Wassermühle an dem zu Plania, hiesigen Kreises befindlichen Flußgraben, Plens genannt.

Dem Publiko wird diese projektirte Mühlen-Anlage nach Vorschrift der Mühlen-Ordnung von 28. Oktober 1810, §. 6. bis 8. hiermit bekannt gemacht, und zugleich derjenige, welcher hierdurch eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert: seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, bei unterzeichnetem Landrath einzulegen, widrigenfalls ihm damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt und dem Johann Sigismund die erbetene Concession Höheren Orts, ertheilt werden wird.

Ratibor, den 6. Juni 1821.

Königlich Preußischer Landrath.
v. Wrochem.

Bekanntmachung.

Sowohl denen, welche auf die angekündigte Schrift: „Krotkie wyobrażenie Szląska dla Szkół elementarnych", im Drucke 5 Bogen stark, subscribirt haben, als auch denjenigen, welche dieses Buch zu besitzen wünschen, zeige ich hiermit an, daß der Preis desselben 4 gr. Nom. Münze betragen und bei mir, bei kostenfreier Einsendung der Pränumerationen, zu bekommen seyn wird.

Lubschau im Lublinitzer Kreise, den 21. April 1821.

Lompa, Schullehrer und Organist.

Vorstehende Schrift ist bei mir in Commission zu bekommen. Feistel.

Inserendum.

Auf den Antrag der Graf Hugo Henkel von Donnersmarkschen Vormundschaft, soll die Feld- und Viehwirthschaft der beiden zur Fideicommiß-Herrschaft Beuthen, im Kreise gleiches Namens belegenen Vorwerke Halemba und Bärenhoff vom 1. Juli dieses

dieses Jahres, auf 9 hintereinander folgende Jahre, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden, und steht hierzu ein Termin auf den 30. Juni Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Kanzellei zu Karlshoff bei Tarnowitz an.

Es werden daher Zahlungsfähige Pachtlustige hiermit zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Beifügen vorgeladen, daß der Meist- und Bestbietende nach eingeholter obervormundschaftlicher Approbation den Zuschlag sicher zu gewärtigen hat.

Der Pachtanschlag selbst, nebst den Verpachts-Bedingungen ist übrigens zu jeder schicklichen Zeit sowohl bei dem Curator des Dominii, Herrn Justiz-Kommissionsrath Wichura zu Ratibor, wie auch dem Gräflichen Rent-Amt zu Rosberg bei Beuthen zur Einsicht vorhanden.

Karlshoff bei Tarnowitz, den 31. Mai 1821.

Gerichts-Amt der Gräflich Henkelschen Beuthener Herrschaften.

Brauerei-Verpachtung.

Das hiesige städtische Brau-Urbar soll vom 1. Januar 1822. ab, wieder an den Meistbietenden auf 3 Jahre verpachtet werden. Hierzu steht ein Bietungs-Termin auf den 13. Juli c. früh um 10 Uhr vor uns an, zu welchem Cautionsfähige Pachtlustige und Brau-Verständige hiermit eingeladen werden.

Gleiwitz, den 26. Mai 1821.

Magistratus.

Brettmühlen-Etablissement.

Der Wassermüller Anton Gnielinsky aus Groß-Sierakowitz ist Willens, bei seiner die größten Reparaturen bedürfenden Mühle, größtentheils für sich eine Brettmühle zu etabliren, jedoch so, daß wenn er Getreide mahlt, die Brettmühle stehen muß, und, wenn er Bretter schneiden wird, er das Getreide nicht mahlen wird und kann, indem er auf zwei Räder, nicht hinlängliches Wasser hat, daher nur ein Rad das Mahl- und Schneide-Werk verrichten soll, aber wie gesagt nicht auf einmal. Dem Publiko, besonders denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermögen, wird dieses Vorhaben hiermit bekannt gemacht, und werden zugleich alle diejenigen, welche

welche durch das beabsichtigte Etablissement eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist und spätestens in Termino unico et peremtorio den 24. Juli a. c. in loco Gleiwitz bei mir einzulegen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt und dem rc. Gnielinsky die Erlaubniß der in Rede stehenden Anlage ertheilt werden wird.

Gleiwitz, den 29. Mai 1821.

Königl. Preuß. Land-Rath Toster Kreises.

v. Zawadsky.

Bekanntmachung.

Unterzeichneter macht hierdurch bekannt, daß von ihm Blitz-Ableiter auf die zweckmäßigste und billigste Art angefertiget und auch aufgesetzt werden; er empfiehlt sich hierdurch ergebenst zu Bestellungen hierauf, und erbittet sich die Aufträge in portofreien Briefen.

Oppeln, den 8. Juni 1821.

Senger,
Departements-Mechanikus.

Subhastations-Anzeige.

Theilungswegen wird auf den Antrag der Erben und resp. Vormundschaft die zu dem Tischlermeister Andreas Lebeckschen Nachlasse gehörige zu Ludwigsthal, Lubliniter Kreises und Lubschauer Herrschaft sub No 16. belegene, und auf 240 rtlr. gerichtlich gewürdigte Freihäusler-Stelle in Termino den

30. Juli 1821

Vormittags 9 Uhr in dem Forsthause zu Ludwigsthal öffentlich subhastirt.

Kauf- und Zahlungsfähige werden zu diesem Termine eingeladen, und haben den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Erben und resp. Vormundschaft gegen baare Einzahlung des Kaufpreises in das Depositorium des unterzeichneten Gerichts-

Amts

Amts, bei welchem die Taxe zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden kann, zu gewärtigen.

Lublinitz, den 29. April 1821.

Das v. Köckritz Lubschauer Gerichts-Amt.

Avertissement.

Das von Raczecksche Czakanauer Gerichts-Amt macht hierdurch bekannt: daß auf den Antrag eines Real-Gläubigers in via Executionis die Caspar Lyszczynasche Freihäuslerstelle zu Czakanau, Toster Kreises, bestehend in einem Wohngebäude und einem kleinen Stück Acker, auf 150 rtlr. Nom. Münze gerichtlich abgeschätzt, in dem zur Licitation anberaumten einzigen Termino Licitationis den 12. Julius c. a. sub hasta, an den Meist- und Bestzahlenden verkauft werden soll. Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesem Termine Vormittags 10 Uhr in dem Herrschaftlichen Schlosse zu Czakanau einzufinden, ihre Gebote zu thun, und hiernach den Zuschlag zu gewärtigen.

Gleiwitz, den 20. April 1821.

Das Gerichts-Amt Czakanau.

Avertissement.

Auf den Antrag der Caspar Gorziwodaschen Erben und Vormundschaft soll die ihrem Erblasser zugehörig gewesene Freigärtnerstelle in dem Dorfe Latsche im Toster Kreise, welche auf 235 rtlr. Nom. Münze gerichtlich abgeschätzt ist, und wozu außer einem Wohngebäude nebst Stall, Schuppen und einer Schmiede, an Acker 11 Morgen, 45 []Ruthen Rheinl. Maas, ein kleiner Garten und eine Wiese von 60 []Ruthen Rheinl. Maas gehören, im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden, wozu Terminus Licitationis unicus auf den 17. Julius c. a. in der Beamten-Wohnung zu Groß-Schirakowitz, Vormittags 10 Uhr ansteht.

Kauf-

Kauflustige werden daher eingeladen, sich daselbst einzufinden, ihre Gebote zu thun, und haben dieselben nach erfolgter Einwilligung der Erben und Vormundschaft, den Zuschlag an den Bestbietenden zu gewärtigen.

Die Taxe kann bei dem Herrn Verwalter Herzog zu Groß-Schirakowitz nachgesehen werden.

Kieferstädtel, den 15. April 1821.

Das Gräflich Scherrsche Gerichts-Amt der Herrschaft Kieferstädtel, Toster Kreises.

Avertissement.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Königl. Rittmeisters und Abtheilungs-Commandeurs in der 6ten Gensd'armerie-Brigade Herrn von Natzmer auf

den 29. Juni c.

des Vormittags um 10 Uhr vor dem Königl. Stadt-Gerichts-Gebäude, einige ausrangirte Gend'armen-Pferde an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich verkauft werden sollen, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Oppeln, den 11. Juni 1821.

Das Königl. Gericht der Stadt.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVI.

Oppeln, den 26ten Juni 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 6. enthält:

(No. 646.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. April 1821, betreffend die Stempelung der von inländischen Glashütten angefertigten Flaschen.

(No. 647.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821, betreffend die Annahme von Staatsschuld-Scheinen als Pupillen- und Depositalmäßige Sicherheit.

(No. 648.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juni 1821, womit der allgemeine Einnahme- und Ausgabe-Etat für den gewöhnlichen Bedarf im Jahre 1821 publicirt wird.

(No. 649.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Juni 1821, das Ressort-Verhältniß der Regierungen zur Haupt-Verwaltung der Staatsschulden betreffend.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 94. Bekanntmachung, betreffend die ins Correktionshaus nach Schweidnitz abzusendenden Corrigenden.

Das sehr oft ganz reglementswidrige Verfahren der polizeilichen Orts-Behörden bei Einsendung von Personen ins Correktionshaus zu Schweidnitz macht es nothwendig, folgende Vorschriften in Erinnerung zu bringen:

1. Niemand darf eher ins Correktionshaus aufgenommen werden, bevor er nicht über seine bisherige Lebensweise und über diejenigen Thathandlungen umständlich vernommen worden ist, welche ihm den Vorwurf der Liederlichkeit, Arbeitsscheue und Vagabondität zugezogen, und welche er entweder eingesteht, oder in Absicht deren er durch andere Beweismittel überführt wird.

Die dießfälligen Verhandlungen müssen dem Antrage zur Aufnahme in das Correktionshaus beigefügt und denenselben auch die in Betreff des frühern Verhaftens des Corrigenden etwa schon vorhandenen Aktenstücke, so wie ein ärztliches Attest, hinsichtlich seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit beigeschlossen, bei der wirklichen Absendung aber alles dasjenige genau beobachtet werden, was wir bereits in der 225sten Verfügung des vorjährigen Amtsblattes Pag. 424. angeordnet haben. Ergiebt sich bei der Vernehmung, daß der Angeschuldigte in seiner Jugend im Religions- und Schul-Unterricht vernachläßiget worden, so ist in einer besonders aufzunehmenden und mit einzureichenden Verhandlung genau auszumitteln, wem die Vernachläßigung dieses Unterrichts zur Last fällt, damit die betreffenden Eltern, Vormünde, Schullehrer, Schulvorstände und Geistlichen deshalb zur Verantwortung gezogen werden können.

2. Minderjährige oder vaterlose Waisen, können nicht anders, als mit Bewilligung der Eltern oder resp. Vormünder oder vormundschaftlichen Behörden ins Correktionshaus gebracht werden; welches jedoch nicht ausschließt, daß auch die Minderjährigen selbst, wie ad 1. vorgeschrieben, vernommen werden müssen.

3. Landwehrleute und Kriegs-Reserve-Mannschaften, können nach dem Hohen Ministerial-Rescript vom 4. Januar 1819, nur auf den Grund kriegsrechtlicher Urtheile, welche dieselben in die 2te Klasse des Soldatenstandes versetzen, in das Correktionshaus aufgenommen werden, daher, daß solches geschehen ist, bei den dießfälligen Anträgen jedesmal zu gleicher Zeit dargethan werden muß.

4. Da

4. Da jede Orts-Obrigkeit verpflichtet ist, die Besserung ihrer Untergebenen erst selbst zu versuchen, ehe selbige der Staat übernimmt, so ist der Beweis bei den Anträgen auf Recipirung sogleich ad acta zu führen, daß alle Grade der, der Obrigkeit zustehenden Besserungsmittel versucht, aber fruchtlos geblieben sind.

5. Wie bei der Entlassung der Corrigenden aus dem Correktionshause verfahren werden soll, ist bereits in der Verordnung No. 203. des hiesigen Amtsblattes 1818, Pag. 340. vorgeschrieben, deren Beobachtung wir hierdurch nochmals einschärfen, aber zu gleicher Zeit noch darauf aufmerksam machen, daß die aus ihrer Heimath aus dem Correktionshause zurückkehrende Corrigenden, nach den bestehenden Bestimmungen, welche schon im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau 1811, No. 217. Pag. 202. bekannt gemacht worden sind, in Brod und Arbeit untergebracht und die vorgeschriebene Zeit unter polizeilicher Aufsicht des Ortspfarrer gestellt werden sollen.

Diese Vorschrift wird gemeinhin unterlassen, und statt dessen, werden die zu Hause kommenden Corrigenden oft mit Vorwürfen und Schimpfreden empfangen, und ihnen auf der Stelle von den Orts-Behörden ein Erlaubniß-Attest ertheilt, ihr Unterkommen und Arbeit im Lande zu suchen, wo sie wollen. Wenn jedoch dieses Verfahren ganz vorschriftswidrig ist, so setzen wir hiermit fest, daß diejenige Behörde, welche einem entlassenen Corrigenden einen auf keinen bestimmten Ort lautenden Paß, um sich ein Unterkommen zu suchen, oder auch auf einen bestimmten Ort, ohne sich zuvor die Ueberzeugung zu verschaffen, daß derselbe auch an diesem Orte wirklich sein Unterkommen findet, binnen Jahresfrist nach der Entlassung aus dem Correktionshause, ertheilt, alle Kosten tragen muß, welche durch die neue Vagabondität eines solchen Individiums entstehen möchten, da der Zweck der Anstalt ganz vereitelt wird, wenn die entlassenen Corrigenden wegen Mangel an Unterkommen zu vagabondiren genöthiget und so wieder ins Correktionshaus gebracht werden müssen. Es wird ferner festgesetzt: daß künftig keine zweite Aufnahme eines Corrigenden eher statt finden wird, bevor nicht von der nachsuchenden Behörde gründlich dargethan ist, daß dieser Vorschrift wegen Unterbringung der Corrigenden in Brod und Arbeit nach ihrem ganzen Inhalte, genügt worden ist.

Daß die Transportzettel, womit die Corrigenden ihren Behörden bei der Entlassung zugesandt worden sind, der Correktionshaus-Anstalt von den Orts-Behörden remittirt werden müssen, ist bereits durch die Verfügung des Breslauer Amtsblatts 1814, No. 395. Pag. 543. bekannt gemacht, die hierdurch in Erinnerung gebracht wird.

6. Die Corrigenden müssen dem Correktionshause nicht nackend und blos, sondern gehörig gekleidet überwiesen werden, und kann nur allein die Aufnahme ohne gehörige Bekleidung bei denjenigen statt finden, welche als Vagabonden im Lande aufgegriffen worden sind, und deren Wohn- und Geburtsort nicht sogleich zu ermitteln ist. Daß aber auch in dem letztern Falle von der den Transport anfangenden Behörde für eine solche nothdürftige Bekleidung des Transportaten gesorgt werden muß, durch welche verhindert wird, daß derselbe nicht an seiner Gesundheit bei kalter oder ungünstiger Witterung Schaden leide, versteht sich von selbst.

7. Wird wiederholend und mit besonderer Bezugnahme auf unsere dießfälligen Verfügungen,

Amtsblatt 1816, No. 230. Pag. 349.
Amtsblatt 1818, No. 62. Pag. 96. und
Amtsblatt 1820, No. 122. Pag. 199.

bekannt gemacht, daß die Correktionshaus-Kasse nur verbunden ist, die Atzungs-Kosten täglich mit 2 sgr., so wie die Transportkosten pro Meile mit 4 gr. zu vergütigen, welche der Transportat von dem Ort der Absendung bis ins Correktionshaus verursacht. Alle übrigen Kosten, sie heißen wie sie wollen, müssen die einsendenden Behörden besonders liquidiren, und haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Correktionshaus-Administration reglementswidrige Kosten sofort durch Postvorschuß von ihnen wiederum einziehen wird. Imgleichen ist darauf zu sehen, daß dergleichen Transporte möglichst durch die Gensd'armerie geschehen.

8. Muß künftig nicht unbeachtet gelassen werden, daß den polizeilichen Orts-Behörden nur das Recht zusteht, solche Vagabonden, welche lediglich wegen Mangel an Ausweis ihres Brod-Erwerbes, aufgegriffen werden, directe ins Correktions-

rektionshaus abzuschicken, nicht aber solche, welche sich an ihrem Geburts- und Wohnorte befinden, und wegen ihrer unregelmäßigen Lebensweise und Arbeitsscheue sich zum Correktionshause qualificiren. Für diese muß die Aufnahme-Verfügung zuförderst bei der unterzeichneten Königl. Regierung ausgewirkt und erst nach Eingang derselben, der Corrigende nebst den von ihm sprechenden Akten, ins Correktionshaus abgeschickt werden.

9. Denen Begleitschreiben, mit welchen ein Corrigende ins Correktionshaus abgesendet wird, muß außer den ad 1. gedachten Verhandlungen, auch noch ein Verzeichniß der etwanigen Kleidungsstücke und Effekten des Corrigenden beigefügt, das demselben gehörige Geld aber besonders mitgesendet werden, wie solches bereits im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, 1811, No. 216. Pag. 302. vorgeschrieben worden ist.

VII. 975. Juni c. Oppeln, den 12. Juni 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 95. Verordnung, in Betreff der zu Bittschriften und Gesuchen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Mieths-Kontrakten zu adhibirenden Stempel.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. d. M. zu befehlen geruhet, daß vom 1. Juli d. J. an,

1. zu allen Bittschriften und Gesuchen, welche an Staats- und Kommunal-Behörden gerichtet werden, und ein Privat-Interesse, es sey groß oder gering, zum Gegenstande haben, auch wenn die Gesuche in Briefform geschrieben, oder zu Protokoll gegeben worden, ein Stempel-Bogen von Zwei gute Groschen und Sechs Pfennige genommen werden soll;

2. daß Kauf- und Tausch-Kontrakte über unbewegliche Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, desgl. Erb-Zins- und Erbpachts-Kontrakte und Adjudications-Bescheide einen Stempel, von einem vom Hundert des käuflichen Werths des Gegenstandes; ferner

3. Pachts-

3. Pacht- und Mieths-Kontrakte, und Kauf- und Lieferungs-Kontrakte über bewegliche Sachen, einem Stempel von einem drittel Procent der jährlichen Pacht und Miethe oder des Kaufwerths unterworfen sind.

Alle diese Verträge sollen jedoch stempelfrei bleiben, wenn der Gegenstand unter Funfzig Reichsthaler beträgt.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird in Gemäßheit eines unterm 9. d. M. ergangenen Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii zur genauen Befolgung hierdurch bekannt gemacht und folgendes beigefügt:

ad 1. Die bisherige Befreiung der Bittschriften, deren Gegenstand unter Funfzig Reichsthaler an Werth ist, fällt ganz weg, wogegen es dabei bleibt, daß die Eingaben in Prozessen, wo der Werthstempel eintritt, dem gewöhnlichen Stempel von 2 gr. 6 pf. nicht unterworfen sind.

Mit dem Stempelbogen von 2 gr. 6 pf. werden bis zum 1. Juli d. J. die Stempel-Depots und Distributeurs versehen werden.

ad 2. und 3. Bei der Berechnung dieses Werthsstempels gilt als Regel, daß das, was in der Summe des stempelpflichtigen Werths unter Hundert Reichsthaler ist, für ein volles Hundert angenommen und dann der Stempel-Betrag nach dem vorgeschriebenen Procent-Satz erhoben wird. Es beträgt also der Stempel

von einem stempelpflichtigen Werthe von unter 50 Rthlr. von No. 2. Nichts von No. 3. Nichts,

von einem solchen Werthe von 50 bis 100 Rthlr. von No 2. Einen Rthlr. und von No. 3. Acht Groschen,

von einem dergleichen Werthe über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. von No. 2. Zwei Reichsthaler, von No. 3. aber Sechszehn Groschen ꝛc.

Uebrigens verbleibt es bis zur Publikation des neuen Stempel-Gesetzes lediglich bei den Bestimmungen des bisherigen Stempel-Edicts vom 20. November 1810, und den dazu gehörigen Instruktionen und erläuternden Verordnungen.

Stempelbogen von 50 Rthlr. und darüber werden blos bei den Haupt-Aemtern niedergelegt und durch diese abgesetzt werden.

V. 1073. Juni. Oppeln, den 22. Juni 1821.

Königliche Preussische Regierung.

No. 96. Bekanntmachung, wegen einer alljährlich für die Taubstummen-Unterrichts-Anstalt zu Breslau zu veranstaltenden Kollekte.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben genehmiget, daß für die Taubstummen-Unterrichts-Anstalt zu Breslau jährlich eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte veranstaltet werde. Die Einsammlung dieser Kollekte soll den 26. August, als den Tag der Schlacht an der Katzbach, welcher im laufenden Jahre auf einen Sonntag trifft, und in der Folge der Jahre, den ersten Sonntag nach dem 26. August geschehen.

Sämmtliche Königl. Landräthl. Aemter, Herrn Superintendenten und resp. Magisträte hiesigen Departements, werden hierdurch aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kollekte zu veranlassen, dergestalt, daß die Kollekte jedes Jahr an dem bestimmten Sonntage wiederholt werde. Die eingekommenen Kollektengelder sind sofort nach der erfolgten Einsammlung an unsere Haupt-Instituten-Kasse, unter Beifügung eines Sortenzettels, einzusenden.

V. 554. Mai c. Oppeln, den 3. Juni 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kämmerer und Rathmann Balthasar Adam zu Grottkau ist auf anderweite 6 Jahr,

Die Stadtverordneten Sebastian Kuschel und Christian Brieger, der Stadtverordneten-Vorsteher Carl Halbpaus und der Kreis-Chirurgus Reisewitz ebendaselbst, sind zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätiget worden.

Der Bürgermeister Dresow, der Kämmerer Wolf und die unbesoldeten Rathmänner Kienel und Prudlo in Rosenberg, sind auf anderweite 6 Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der

Der Schul-Adjuvant Hoffmann zu Deutsch-Neukirch zum Schullehrer in Eiglau.

Der Schullehrer Dirschlag in Loslau zum ersten Schullehrer in Rybnick.

Der Schullehrer Johann Groß zu Gottersdorff zum Schullehrer in Schmardt.

Der Seminarist Fischer zum zweiten evangelischen Schullehrer in Falkenberg.

Gestorben ist der Königl. Regierungs-Kanzellist Förster hierselbst und der pensionirte ehemalige Landrath Creuzburger Kreises v. Taubadel.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 26.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 26.

Oppeln, den 26ten Juni 1821.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Nagelschmidt-Geselle Joseph Hennig, der sich auch Neumann genannt, aus Frankenstein gebürtig, und welcher schon zu drei verschiedenenmalen aus dem Korrektionshause zu Schweidnitz entwichen ist, hat auf dem Transport dahin, in der Nacht vom 2. zum 3. d. M. Gelegenheit gefunden, aus dem Stockhause zu Reichenbach, durch gewaltsamen Durchbruch zu entweichen. Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden demnach hiermit dienstergebenst ersucht: auf diesen gefährlichen Menschen ein wachsames Auge zu richten und denselben im Betretungsfalle an das unterzeichnete Inquisitoriat gefälligst abzuliefern.

Reisse, den 15. Juni 1821.

Königliches Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Der Joseph Hennig, welcher sich auch Neumann genannt, ist aus Frankenstein gebürtig, 30 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, platte Stirn, blaue Augen, eingebogene Nase, aufgeworfenen Mund, braunen Bart, kurzes Kinn, ist von breiter und pockennarbiger Gesichtsbildung, gelbblasser Gesichtsfarbe, spricht deutsch und hat als besonderes Kennzeichen über der Nase zwischen den Augenbraunen eine kleine Warze. Bei seiner Absendung von Reisse war der ꝛc. Hennig mit einem brauntuchenen Oberrock mit einer Reihe Knöpfen und einem leinwandenen Halstuche, ein Paar Stiefeln mit gelben Schnüren besetzt und einem Czacko von Wachsleinewand, bekleidet. Bei seiner Entweichung aus dem Stock-

hause zu Reichenbach, hat er dem dortigen Steckmeister eine kurze ganz geschäftete Vogelflinte mit spitziger messingener Kapse und braunen Riemen; ferner einen Jagdranzen von braunem Hundsfell mit grünem Leder besetzt, worin ein leeres Pulverhorn und ein neuer lederner Schrootbeutel mit No. 3. gefüllt gewesen, entwendet, und mit diesem und einem unter dem Kinn herauf um den Kopf gebundenen Tuche, sich entfernt, woraus zu vermuthen ist, daß sich der Entflohene sehr wahrscheinlich am Kopfe irgendwo, beschädiget haben mag.

Bekanntmachung.

Es sind in der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. in dem Hause No. 163. am Oberring in Troppau durch gewaltsamen Einbruch folgende Sachen entwendet worden:

Ein Schwarz-Mercelinmantel mit Sammet-Manchesterkragen mit 5 Reihen schwarzer Rollen geputzt; durchaus lichtblau, halb mit Seiden- halb mit Kammertuch gefüttert.

Ein chocoladenfarben seidener Ueberrock mit Atlas von derselben Farbe aufgeputzt.

— gemustert vapeurnes Kleid mit rosafarben Streifen geputzt, mit hohem Leibe.

— weißes Percail-Einsatzkleid, hoch gemacht, unten mit einem angesetzten gestickten Streifen in Bogen geputzt.

— grün Kotton-Kleid, unten mit demselben Kotton mit Rollen aufgeputzt.

— weißer gestickter Unterrock von Percail mit unten angesetzten gestickten Zanken.

— weißer glatter Unterrock von Percail mit dergleichen weißen glatten Zanken.

— schwarzseidener Ueberrock mit schmalem Sammtbande besetzt, roth und braunes Seidenfutter und wattirt.

— ächtroth Kotton mit Guirlanden-gemusterter Rock ohne Aermel und Aufputz.

— braunseidenes Kleid mit demselben Taffent geputzt.

— Stück Schwarz-Atlaßmantel mit Atlaßkragen und Sammtbändern besetzt, mit dunkelrothem Gros de Tour gefüttert, woran zwei schwarzseiden-taffentene Streifen, der Mantel ganz mit breiten Sammtbändern besetzt.

— violetblau Gros de Tour-Kleid.

— melirt violet und gelb Gros de Tour-Kleid.

Zwei weißvapeurne mit Sternen eingearbeitete Kleider mit einer weißen eingearbeiteten Bordur.

Ein weißpercaillenen Ueberrock mit vapeurnem Einsatzstreifen gestickt, woran zweimal herunter gestickte doppelte Krausen um den Hals, und um die Aermel gestickte Streifen.

Ein lichtgrün kottonener Ueberrock mit gelben Blumen, durchaus mit weißer Leinwand gefüttert und dergl. kottonenen Zanken mit 5 Bogen.
— weißwallissenes Kleid mit doppelten percaillenen Krausen.
— dunkelgrün atlassenes Kinderkleid.
— blau Gros de Tour-Jäckchen nach alter Art.
— großes grünes Kasimirtuch mit gelben Borduren umsetzt.
— rosafarbenes percaillenes Kinderkleid.
— weißwallissenes Kinderkleid mit vapeurner Garnirung.
— weißpercaillenes Kinderkleid mit rothgestickten Streifen, ganz neu.
— schwarzzeugener großer Haarmantel mit weißem Kanin gefüttert und grauem Kanin ausgeschlagen.

Es wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jedermann aufgefordert, wenn dergleichen Sachen ihm zum Verkauf oder Tausch angeboten werden, der Polizei-Obrigkeit sofort Anzeige zu machen, welche zur Aufmerksamkeit und eventualiter zur Anhaltung derjenigen, welche mit diesen Sachen betroffen werden, und zur sofortigen Anzeige hierher, angewiesen wird.

VII. 1094. Juni c. Oppeln, den 16. Juni 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verkaufs-Anzeige.

Da in Termino den 7. Mai a. c. zum Verkauf von 80 Stück überständiger Eichen in den Dominial-Forsten zu Gesäß im Neisser Kreise, keine annehmliche Licitanten erschienen sind, und dieß vielleicht seinen Grund darin hat: daß baldige Zahlung verlangt worden, so ist ein anderweiter Termin zum Verkauf gedachter Eichen auf den 3. September 1821 früh um 9 Uhr zu Gesäß, angesetzt worden. Kauflustige werden daher mit der Nachricht eingeladen, daß in Absicht der Zahlungs-Modalitäten mit den Licitanten im Termine contrahirt und ihnen gegen zu leistende Sicherheit, Nachsicht ertheilt werden soll.

Neisse, den 15. Mai 1821.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

In den zu Falkenberg und Ober-Glogau angestandenen Licitations-Terminen wegen des Verkaufs der dortigen Thorschreiber-Häuser, sind die Meistgebote für das Falkenberger Thorschreiber-Haus am Neisser Thore, und für das Ober-Glogauer Thorschreiber-Haus am Coseler Thore zu niedrig ausgefallen, und es werden demnach

auf Höheren Befehl zu deren Versteigerung anderweite Termine abgehalten werden, und zwar:

zu Falkenberg wegen des Hauses am Neisser Thore, den 10. Juli c. a. früh um 9 Uhr;

zu Ober-Glogau wegen des Hauses am Coseler Thore, den 12. Juli c. a. früh um 9 Uhr.

Die Verkaufs-Bedingungen sind bereits in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes Pag. 148. bekannt gemacht.

Neisse, den 18. Juni 1821. Wils, Steuerrath.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag der Fischer und Schiffer Maczek Podolskischen Erben zu Schloß Fischerei Cosel, wird Behufs ihrer Auseinandersetzung die von ihnen bisher gemeinschaftlich besessene sub No. 8. daselbst belegene Freistelle, welche auf 408 rtlr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, öffentlich feilgeboten.

Kauflustige werden daher eingeladen, sich in dem peremtorischen und einzigen Termin auf den 28. August d. J. früh 8 Uhr im Amtshause zu Wiegschütz bei Cosel einzufinden, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden und Zahlungsfähigen, mit Genehmigung der Erben, der Zuschlag geschehen wird. Die Taxe ist zu jeder Zeit bei uns einzusehen.

Ober-Glogau, den 14. Juni 1821.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Bekanntmachung.

Der Wassermüller Johann Sigismund aus Brzesznitz, intendirt die Anlage einer zweigängigigen, unterschlächtigen Wassermühle an dem zu Plania, hiesigen Kreises befindlichen Flußgraben, Plens genannt.

Dem Publiko wird diese projektirte Mühlen-Anlage nach Vorschrift der Mühlen-Ordnung vom 28. Oktober 1810, §. 6. bis 8. hiermit bekannt gemacht, und zugleich derjenige, welcher hierdurch eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert: seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, bei unterzeichnetem Landrath einzulegen, widrigenfalls ihm damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt und dem Johann Sigismund die erbetene Concession Höheren Orts, ertheilt werden wird. Ratibor, den 6. Juni 1821.

Königlich Preußischer Landrath.

v. Wrochem.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVII.

Oppeln, den 3ten Juli 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 7. enthält:

(No. 650.) Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

(No. 651.) Die Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzinns oder Erbpachtsrecht besessen werden; und

(No. 652.) Das Gesetz wegen Ausführung vorstehender Ordnungen, Sämmtlich vom 7. Juni 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 97. Bekanntmachung, wegen der im Königreich Polen zum Vorschein gekommenen falschen Preußischen Ein-Thaler-Stücke.

In dem Königreich Polen und zwar in der Woywodschaft Plock und im Cracauschen sind falsche Preußische Ein-Thaler-Stücke zum Vorschein gekommen, und zwar mit dem Brustbilde Königs Friedrich II. der Jahreszahl 1784 und dem Münz-Buchstaben A. Das Brustbild des Königs und der preußische Adler, so wie die unter demselben befindlichen Armaturstücke, ferner die Buchstaben und Zah-

len sind sehr deutlich ausgeprägt, und in dieser Rücksicht nicht sogleich als unächt zu erkennen; dagegen unterscheiden sie sich von ächten Thalerstücken durch den Ton und durch den Rand, welcher Letztere wie abgerieben aussiehet, und hauptsächlich durch die nicht allenthalben gleiche Versilberung, indem bei dem Brustbilde des Königs, dem Adler und den Armaturstücken eine blasse Röthe durchschimmert. Es ist ferner nicht zu verkennen, daß diese Geldstücke aus Meßing geprägt sind; auch sind solche so schlecht mit Silber überzogen, daß die Unächtheit von Jedermann leicht erkannt werden kann.

Dem Publiko wird Vorstehendes zur Nachricht bekannt gemacht, um sich nicht nur vor Schaden und Nachtheil zu hüten, sondern auch die zum Vorschein kommenden falschen Thalerstücke sofort der nächsten Polizei-Behörde zu übergeben und den letzten Inhaber namentlich anzuzeigen.

Zugleich werden sämmtliche Polizei-Behörden nachdrücklichst aufgefordert, vorkommenden Falles auf der Stelle die erforderliche nähere Untersuchung vorzunehmen und alles aufzubieten, um dem Fabrikanten auf die Spur zu kommen, gleichzeitig aber der unterzeichneten Königl. Regierung umständlich Bericht zu erstatten.

Plen. XIII. 571. Juni c. a. Oppeln, den 16. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 98. Bekanntmachung, das bei dem Bau-Wesen und den Kalkbrennereien zu gebrauchende Maas betreffend.

Obwohl durch die in der Gesetzsammlung vom Jahre 1816 sub No. 356. publicirte Maas- und Gewicht-Ordnung für die Preußischen Staaten vom 16. Mai 1816 §. 22.—24. bestimmt ist,

daß fernerhin bei dem gesammten Bauwesen nur einzig und allein das dem ehemals üblich gewesenen Rheinländischen Maaße ganz gleiche Preuß. Maas angewendet werden soll,

so bedient man sich dennoch häufig, besonders bei Zeichnungen und Anschlägen, der Schlesischen Elle.

Dieses

Dieses darf fernerweit nicht Statt haben, und wird für jeden Fall mit einer unabänderlichen Strafe nach Maasgabe des §. 12. des gedachten Gesetzes von 1 bis 5 rtlr. gerügt werden.

Eben so bedient man sich auch noch bei Kalkbrennereien des Scheffel- und nicht des in §. 16. gedachten Gesetzes vorgeschriebenen Tonnenmaaßes. Dieses Verfahren muß daher ebenfalls eingestellt werden. Um nähere Ueberzeugung hiervon zu erhalten, werden sämmtliche Polizei-Behörden hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen eine genaue Revision dieserhalb abzuhalten und demnächst anzuzeigen, ob bei sämmtlichen Kalkbrennereien das Tonnenmaas in Gebrauch und das Scheffelmaaß abgeschaft ist.

VIII. Febr. 476. Oppeln, den 20. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 99. Bekanntmachung, wegen Anfertigung neuer städtischer Feuer-Societäts-Caraster für den Zeitraum pro $18\frac{22}{26}$.

Sämmtliche Magisträte der Städte im hiesigen Regierungs-Departement werden hierdurch aufgefordert, das vorschriftsmäßige neue Feuer-Societäts-Catastrum für die fünf Jahre vom 1. Januar 1822 bis Ende December 1826 anzufertigen und dasselbe unfehlbar mit dem 1. September d. J. zweifach einzureichen, außerdem aber auf einen besonderen Bogen die Balance von den Abweichungen gegen das Catastrum pro $18\frac{17}{21}$ mit Bemerkung der Ursachen beizufügen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß eigenmächtige Erhöhungen und Verminderungen des Prositenz-Quanti, nicht statt finden dürfen.

Zugleich wird noch bekannt gemacht, daß die gedruckten Formulare zu den Catastern, gegen Berichtigung der Druckkosten von dem Regierungs-Buchdrucker Feistel hierselbst entnommen werden können.

I. Abth. VII. 1199. Juni. Oppeln, den 21. Juni 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 100. Bekanntmachung, wegen einzuführender Controlle der Beurlaubten des stehenden Heeres.

Behufs der einzuführenden Controlle der Beurlaubten des stehenden Heeres, ist von den Königl. Ministerien des Innern und des Krieges verfügt worden:

1. Alle von den Truppentheilen des stehenden Heeres beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten, mit Ausnahme der auf kurze Zeit nach §. 27. B. der Instruktion vom 13. März 1816 Beurlaubten, stehen unter der speziellen Aufsicht der Bataillons-Commandeure der Landwehr und der Bezirks-Feldwebel, und unter der Ober-Aufsicht der Brigade-Commandeure der Landwehr. Sie sind daher verpflichtet, sich bei ihrer Ankunft in ihrer Heimath, bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden.

2. Kein Beurlaubter des stehenden Heeres darf willkührlich an einem andern Orte seinen bleibenden Aufenthalt nehmen, als in seinem Urlaubs-Paß bemerkt ist. Wenn er seinen Aufenthalts-Ort verändern will, so muß er, falls er aus einem Landwehr-Compagnie-Bezirk in den anderen zieht, die Erlaubniß dazu durch den Bezirks-Feldwebel bei dem Bataillons-Commandeur, und falls er aus einem Bataillons- oder Brigade-Bezirk in einen anderen angrenzenden Bataillons- oder Brigade-Bezirk zie-

No. 100. Uwiadomienie, względem Kontrolli, Która wprowadzona bydź ma dla Urlopnikow Woyska regularnego.

Względem Kontrolli Która dla Urlopnikow woyska regularnego wprowadzona bydź ma, Przes. Ministeria Interessow wewnętrznych i woyny rozporządzic raczyły:

1. Unteroffficirowie i zołnierze woyska regularnego, wyiąwszy tych którży na krotki tylko czas podług §. 27. B. Instrukcyi z 13. Marca 1816 urlop dostali, stoią pod dozorem szczególnym Kommandantow Batallonu Landwery i pod Feld-webrem Dystriktowym, także podlegli są Kommandantom Brigady Landwery. Z przyczyny tey powinni się zaras po przybyciu u Feldwebra Dystriktowego meldować.

2. Urlopnik każdy na tem się powinnien bawic miescu, Który w Paszporcie swoim wyżnaczony iest. Jeżeli miesca tego od mienic zechce i z dystriktu Kompanyi swoiey wystąpi wtedy o pozwolenie na to przez Feldwebra dystriktowego, u Kommandanta Batallonu, i ieżeli z dystriktu Battallonu albo Brigady wystąpic chce, tą samą drogą u Kommandanta Brigady prozbą swoią się głoszyc powinnien, aby na

inszym

hen will, auf obigem Wege bei dem Brigade-Commandeur nachsuchen, wonach denn die Listen der Beurlaubten berichtiget werden.

Ohne diese Erlaubniß wird keinem Beurlaubten des stehenden Heeres die Niederlassung oder der bleibende Aufenthalt in einem anderen, als dem in seinem Urlaubs-Paß bemerkten Orte, gestattet werden.

Die Meldung wegen der Wohnungs-Veränderung muß mit bestimmter Angabe des neuen Wohnortes geschehen, kann jedoch bei beiden Bezirks-Feldwebeln schriftlich oder mündlich, indeß nicht durch einen Dritten erfolgen.

3. In allen übrigen Beziehungen steht der Beurlaubte nur unter dem Truppentheil, dem er angehört und der ihn beurlaubt hat, und erst der wirkliche Uebergang zur Kriegs-Reserve ändert seine dienstliche Verhältnisse.

4. Im Fall von einem Beurlaubten des stehenden Heeres ein Vergehen verübt wird, welches ein Stand- oder Kriegsrecht zur Folge haben würde, so ist der Bataillons-Commandeur der Landwehr berechtiget, den Inculpaten sofort arretiren zu lassen, und ihn nach gemachter Anzeige bei dem Brigade-Commandeur und mit dessen Genehmigung nebst der Species facti dem betreffenden Truppentheile zur weiteren Verfügung zu zusenden.

inszym miescu zapisany bydź mogł.

Bez takiego pozwolenia zadnemu urlopnikowi woyska regularnego wolno nie iest, na inszym iak tylko tem miescu mieszkac Który w *Paszporcie* swoim zapisany iest.

Prosba ta względem odmiany miesca pomieszkania nastąpic może u obydwoch Feldwebrach dystriktowych, bądź osobiscie bądź pisemnie ale nigdy przez trzeciego, i zawsze miesce przyszłego pomieszkania rzetelnie oznaymione bydź musi.

3. Co się tyczy insyzch iego obowiązkow stoi pod tem Batallonem do Którego nalezy i który my urlop dał, i dopiero w ten czas występnie z wziąłku tego, kiedy do reserwy woyskowey nalezec będzie.

4. Gdyby urlopnik taki zawinił co cięszkiego, tak żeby pod padł sądowi woyskowemu wtedy Kommandant Batallonu Landwery go aresztowac i pierwszą indigacyą zpisawszy do tego Kommandanta Brigady go odesłac powinnien, pod którego nalezy.

5. Po-

5. Da die Beurlaubten des stehenden Heeres zu jeder Zeit bereit seyn müssen, wieder zum Dienst eingezogen zu werden, so kann keinem Beurlaubten von Seiten der Landwehr-Behörde die Erlaubniß zu einer Reise außerhalb Landes, oder in eine entfernte Provinz der Monarchie gegeben werden.

Dergleichen Gesuche können nur bei dem betreffenden Truppentheile angebracht werden, welcher hierbei nach den über die Beurlaubung einzelner Soldaten gegebenen Vorschriften, verfahren wird.

Indem wir diese Vorschriften hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, wollen wir bei dieser Gelegenheit die Orts-Behörden wiederholt darauf aufmerksam machen: daß auch den Kriegs-Reservisten und Landwehrmännern nach den schon bestehenden Anordnungen, der Aufenthalt an einem anderen Orte nicht eher gestattet werden darf, als bis dieselben sich über die gehörige Ab- und Zumeldung bei den Bezirks-Feldwebeln des alten und neuen Wohnorts ausgewiesen haben.

Da es übrigens aber bei der Weitläuftigkeit der Geschäfte, die ein Bezirks-Feldwebel ordnungsmäßig führen soll, es demselben, besonders wo Eile nöthig ist, an der erforderlichen Unterstützung fehlt, wenn die Orts-Behörden nicht zur sicheren Einhändigung der Ordres an die einzelnen Individuen, ihm behülflich sind; so soll in denen Fällen,

5. Ponieważ urlopnik woyska regularnego na każde zawołanie gotow bydź powinnien do swego się wrocic Reymentu, więc władza zadna Landwery nie iest upełzomocniona, aby takiemu człowiekowi pozwolenia do podroży w cudze kraie albo w odlegle prowincye oyczyzny dała. Prozby takie tylko u tych Władz woyskowych podane bydź muszą, które do dawania takiego pozwolenia prawo maią.

O glaszaiąc te przepisy, napominamy także przy tey okazyi władze miescowe, że do Reserwy należące zołnierze i Landweriści podług przepiscw iuż ogłoszonych, na od miane miesca ich pomieszkanie pozwolenia przędzey dostac nie mogą aż meldowanie ich tak u Feldwebra pod którym dawni stali, i u tego pod którym na przyszlość stac będą, nastąpi.

Ponieważ zas dla obszerności dystriktu Feldweber dystriktowi przy czynnościach swoich, osobliwie wten czas kiedy przynaglone bydź maią, nie zawsze pomocy mu potrzebney do oddania orderow albo rozkazow do poiedyńczych dostaie ludzi, więc rozkaz-

niemy

wo der Feldwebel oder der Gefreite denjenigen Mann, sey er von der Landwehr, Kriegs-Reserve oder Beurlaubter des stehenden Heeres, an welchen er eine Ordre abzugeben hat, nicht zu Hause trifft, diese Ordre an die Orts-Behörde zur weitern Aushändigung an das betreffende Individuum übergeben werden; wonach sämmtliche Orts-Behörden, bei Vermeidung angemessener Rüge sich zu achten haben.

Uebrigens wird noch bemerkbar gemacht, daß, wenn hier von einer Veränderung des Aufenthalts, zu welcher die Genehmigung der betreffenden Militair-Behörde erforderlich, gesprochen wird, nicht von einem temporellen, sondern nur von einem bleibenden Aufenthalt die Rede ist.

III, 360. Mai c.

Oppeln, den 8. Juni 1821.

Königliche Regierung.
Erste Abtheilung.

nieiny: że w przypadkach takich, gdzie Feldweber zołnierża od reserwy albo Landweristę albo Urlopnika, któremu rozkaz przynosi w domu nie zastanie, Władze iescowe mu na pomoc bydź maią, i rozkazy takie tem ludzom, oddac powinny, których Feldweber nie zastał. Władze za nieposłuszeństwo Karane będą.

Na reszcie ieszcze do uwazazania podaiemy, że iezeli w dzisiayszym uwiadomieniu się mowi o odmianie miesca pomieszkania, przez to się nie rozumi, żeby tem czasem ieden albo drugi żołnierz się nie miał udac na parę dni na insze miesce. Ten który na zawsze dawnieysze miesce pomieszkania swego opusca, tylko pozwolenia iemu przełozonych Władz woyskowych miec musi.

III. 350. Mai.

Opole, d. 8. Czerwca 1821.

Krolewska Regencya.
I. Wydział.

No. 101. Verordnung, in Betreff der zu Bittschriften und Gesuchen, Kauf-Tausch- Pacht- und Miethš-Kontrakten zu adhibirenden Stempel.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. d. M. zu befehlen geruhet, daß vom 1. Juli d. J. an,

No. 101. Rozporządzenie, względem używania papieru stęplowanego do suplik i do kontraktow wszelkiego gatunku.

Nayiaśnieyszy Król JMość, gabinetowym listem swoim z 7. bieżącego miesiąca, rozkazac raczył, że od 1go przysłego miesiąca.

1. zu allen Bittschriften und Gesuchen, welche an Staats- und Kommunal-Behörden gerichtet werden, und ein Privat-Interesse, es sey groß oder gering, zum Gegenstande haben, auch wenn die Gesuche in Briefform geschrieben, oder zu Protokoll gegeben werden, ein Stempel-Bogen von Zwei guten Groschen und Sechs Pfennigen genommen werden soll;
2. daß Kauf- und Tausch-Kontrakte über unbewegliche Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, desgl. Erb-Zinns- und Erbpachts-Kontrakte und Adjudications-Bescheide einen Stempel, von einem vom Hundert des käuflichen Werths des Gegenstandes; ferner
3. Pacht- und Mieths-Kontrakte, und Kauf- und Lieferungs-Kontrakte über bewegliche Sachen, einem Stempel von einem drittel Procent der jährlichen Pacht und Miethe oder des Kaufwerths unterworfen sind.

Alle diese Verträge sollen jedoch stempelfrei bleiben, wenn der Gegenstand unter Funfzig Reichsthaler beträgt.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird in Gemäßheit eines unterm 9. d. M. ergangenen Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii zur genauen Befolgung hierdurch bekannt gemacht und folgendes beigefügt:

ad 1. Die bisherige Befreiung der Bittschriften, deren Gegenstand unter

1. Do wszystkich proźb i suplik podanych do Rządu i do władz rządowych albo priwatne interessa bądź wielki bądź małe w sobie zawieraiących, nawet i w ten czas Kiedy do takich proźb tylko forma listow albo protokolow wzywana będzie, arkusz stęplowanego papieru 2 grosze i 6 fennigow kosztuiący, używany bydź ma.
2. do kontraktow, kup albo handel w sobie zawieraiących, i do takich w których o Cinszu albo o podatku z Erbpaktu pochodzącym mowiono, od każdego sta Summy, za którą co kupiono iest, stępel twardy talarowy używany bydź ma.
3. Do kontraktow zas w których tylko o pakcie albo naięciu do czasowym mowiono iest, od Każdego sta summy roczney tylko stępel osm groszowy używany bydź ma.

Wszystkie takie kontrakty stęplowanemu Papierowi nie są podlegle ieżeli summa mnieysza iak 50 Twardych talarow.

Podług rozporządzenia Pres. Ministerium Finansow z 9go b. m. naywyższy ow rozkąz Krolewski ogłaszamy i przy tem Publicznosc uwiadomiamy:

ad 1. Do tych czas prożby mniey iak 50 Twardych talarow

Funfzig Reichsthaler an Werth ist, fällt ganz weg, wegegen es dabei bleibt, daß die Eingaben in Prozessen, wo der Werthstempel eintritt, dem gewöhnlichen Stempel von 2 gr. 6 pf. nicht unterworfen sind.

talarow w sobie zawieraiace od stęplowanego papieru uwolnione były, co na przyszłość bydź nie może, ale w procesach gdzie już od wielkości summi o którą sprycz-ka iest, stępel zapłacony bydź musi, ow arkusz stępłowanego papieru 2 grosze i 6 fennigow kosztuiący używany bydź nie ma.

Mit dem Stempelbogen von 2 gr. 6 pf. werden bis zum 1. Juli d. J. die Stempel-Depots und Distributeurs versehen werden.

Każdy Kantor do tych czas z sprzedażą papieru stęplowanego zatrudniaiący się, aż do pierwszego Lipca b. r. papierem 2 gr. i 6 fen. kosztuiącym opatrzonym będzie.

ad 2. und 3. Bei der Berechnung dieses Werthstempels gilt als Regel, daß das, was in der Summe des stempelpflichtigen Werths unter Hundert Reichsthaler ist, für ein volles Hundert angenommen und dann der Stempel-Betrag nach dem vorgeschriebenen Procent-Satz erhoben wird. Es beträgt also der Stempel

von einem stempelpflichtigen Werthe von unter 50 Rthlr. von No. 2. Nichts, von No. 3. Nichts,

von einem solchen Werthe von 50 bis 100 Rthlr. von No 2. Einen Rtlr. und von No. 3. Acht Groschen

von einem dergleichen Werthe über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. von No. 2. Zwei Reichsthaler, von No. 3. aber Sechszehn Groschen 2c.

Uebrigens verbleibt es bis zur Publikation des neuen Stempel-Gesetzes le-

ad 2. i 3. Przy wyrachowaniu summy od którey stępel wzięty bydź ma, następuiące daiemy rozporządzenia, że od summy mnieyszey iak sto talarow stęplowany papier talarowy wzięty bydź musi. Dla tego

od kontraktu mnieyszą summe iak 50 Twardych w sobie zawieraiącym od No. 2. nic od No. 3. także nic.

od takiego kontraktu od 50 aż do 100 twardych talarow w sobie zawieraiącym w No 2. twardy talarowy stępel i w No. 3. osm groszowy stępel uzywany bydź ma.

od podobnego kontraktu więcey iak sto aż do 200 talarow w sobie zawieraiącym w No. 2. dwu talarowy i w No. 3. 16 groszowy stępel używany bydź ma.

Przytem ieszcze uwiadomiamy Publiczność co się tycze insoych in-

digkich bei den Bestimmungen des bisherigen Stempel-Edicts vom 20. November 1810, und den dazu gehörigen Instruktionen und erläuternden Verordnungen.

Stempelbogen von 50 Rthlr. und darüber werden blos bei den Haupt-Aemtern niedergelegt und durch diese abgesetzt werden.

V. 1073. Juni.

Oppeln, den 22. Juni 1821.
Königliche Preußische Regierung.

interessow, rozporządzenia prawa stęplowego z 20. Listopada r. 1810 w swoim zostaią walorze, aż do publikacyi nowego prawa.

Arkusze stęplowanego papieru 50 talarow wartuiące, i większe, tylko w głownych Kantorach się z naydować i od nich kupione bydź mogą.

V. 1073 Juni.

Opole, d. 22. Czerwca 1821.
Krolewsko Pruska Regencya.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 14. Publikandum, betreffend das Schema der von den Inquisitoriaten und Unter-Gerichten Oberschlesiens einzureichenden Uebersicht der Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen.

Damit die jährlichen einzureichenden Uebersichten der anhängig gewesenen Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen, den dabei beabsichtigten Zweck desto vollständiger erreichen, ist es nothwendig, daß selbige nach einem und demselben Formular angefertiget werden. Zu dem Ende werden hierdurch alle Inquisitoriate und Untergerichte Oberschlesiens angewiesen, die von ihnen halbjährlich einzureichenden Kriminal-Tabellen so anzufertigen, daß daraus die unter nachfolgenden Rubriken:

Name des Gerichts und Inquisitoriats.

1. Hochverrath. 2. Landesverrätherei. 3. beleidigte Majestät. 4. Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle und unerlaubte Selbsthülfe. 5. Mord. 6. Todtschlag. 7. Kindermord. 8. Verheimlichung der Schwangerschaft und Abtreibung der Leibesfrucht. 9. Straßenraub. 10. Raub. 11. Diebstahl. 12. vorsätzliche Brandstiftung. 13. kulpose Brandstiftung. 14. Münzverbrechen. 15. Amtsvergehen. 16. Desertions-Beförderung. 17. Duell. 18. fleischliche Verbrechen. 19. unnatürliche Sünden. 20. Meineid. 21. Banquerout. 22 Betrug und Verfälschung. 23. Tödtung aus Fahrläßigkeit,

vorgeschriebene und an den Chef der Justiz alljährlich einzureichende General-Uebersicht angefertiget werden kann. Ratibor, den 20. Juni 1821.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Oberschlesien

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 27.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 27.

Oppeln, den 3ten Juli 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahl zur Kriminal-Untersuchung gezogen gewesene Landwehr-Tambour Andreas Gleicher aus Neumühle bei Neisse, ist gestern, als derselbe aus dem hiesigen Stockhause zur Arbeit abgeholt worden, entsprungen.

Alle resp. Orts-Behörden werden daher ergebenst ersucht, den ꝛc. Gleicher, im Fall seiner Wiederhabhaftwerdung gegen Erstattung der Kosten, an uns abliefern zu lassen. Neisse, den 24. Juni 1821.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Signalement.

Andreas Gleicher ist aus Neumühle bei Neisse, 27 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, untersetzt und von starker Körperkonstitution, hat blonde Haare und Augenbraunen und ein ziemlich rundes Gesicht. Bei seiner Entweichung trug er eine dunkelgrautuchene Jacke, eine kattunene gestreifte Weste, schwarztuchene lange Beinkleider, Stiefeln, ein blaugestreiftes Halstuch und eine grautuchene Mütze.

Bekanntmachung,

wegen eines gestohlenen Königlichen Dienstpferdes.

Ein unten näher bezeichnetes Königliches Dienstpferd von der 4ten Eskadron des 2ten Uhlanen-Regiments, ist in der Nacht vom 14. zum 15. Juni d. J. aus einem Stall zu Beuthen mittelst gewaltsamen Einbruches gestohlen worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks werden aufgefordert, dieses Pferd, wo es zum Vorschein gebracht oder zum Verkauf geboten wird, sofort anhal-

anhalten zu lassen, denjenigen aber, der dieses Pferd besitzt oder zum Verkauf ausbietet, desfalb näher zu vernehmen, und sodann nach Befund der Umstände, das Weitere zu veranlassen.

II. Juni 450. Oppeln, den 25. Juni 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement,

des aus einem Stalle zu Beuthen gestohlenen Königlichen Dienstpferdes.

Das in der Nacht vom 14. zum 15. Juni d. J. aus einem Stalle zu Beuthen gestohlene Königliche Dienstpferd von der 4ten Eskadron des 2ten Uhlanen-Regiments, ist ein Schweißfuchs, am linken Hinterfuße weiß, 8 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll hoch, ein Wallach und von rußischer Race.

Bekanntmachung.

Es sind am 12. d. M. in dem Troppauer Fürstlichen Schlosse aus dem Büreau des Schloßhauptmanns

ein Herzoglich Lichtensteinsches in der Peripherie eines Thalers großes Insiegel, woran das Herzogl. Lichtensteinsche Wappen in Silber gravirt, der Stiel aber von Stahl polirt und gegen 5 Zoll hoch ist, mit einem hölzernen gedrechselten Futteral, dessen Deckel zurückgeblieben ist; und

ein Federmesser mit einer spitzigen Klinge und einem grauen Horngriff nach Herrnhuter Art sauber gearbeitet,

entwendet worden.

Es wird Jedermann aufgefordert, dem diese Sachen vorkommen, der Orts-Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen, die Obrigkeiten haben aber für den Fall, daß der Dieb entdeckt werden sollte, denselben zu verhaften, und davon sofort an uns zu berichten.

VII. 1182. Juni c. Oppeln, den 22. Juni 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen zweier zu Rozwadze, Groß-Strehlitzer Kreises gestohlenen Pferde.

Dem Müller Lucas Victor zu Rozwadze, Groß-Strehlitzer Kreises, sind von zweien bis jetzt unbekannten Personen, deren eine mit einem lichtblauen Mantel, die andere aber mit einer Jacke bekleidet gewesen ist, und die bei Peiskretscham gesehen worden sind, in der Nacht vom 16. auf den 17. Juni d. J. zwei Pferde mit Geschirr gestohlen worden.

Das eine Pferd ist ein lichtbrauner Wallach, 10 Jahr alt, mit schwarzen Mähnen, weißen rechten Vorder- und linken Hinterfuß und weißen Sattelflecken.

Das andere Pferd ist ein dunkelbrauner Hengst, 3 Jahr alt, mit schwarzen Mähnen ohne sonstiges Abzeichen.

Alle Polizei-Behörden im hiesigen Regierungs-Bezirke werden aufgefordert, auf diese Diebe ein wachsames Auge zu haben, da, wo sie sich betreffen lassen, oder die gestohlenen Pferde zum Verkauf ausbieten, sofort zu verhaften, die Pferde in Beschlag nehmen zu lassen und für deren sichere Ablieferung an das Landräthl. Officium Groß-Strehlitzer Kreises zu sorgen.

II. 480. Juni c. Oppeln, den 28. Juni 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem Anzeiger unseres Amtsblatts No. 21. Pag. 203. durch Steckbriefe schon zum zweitenmal verfolgt gewesene Dienstmagd Karoline Anders, wieder aufgegriffen worden.

VII. 1200. Juni c. Oppeln, den 26. Juni 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung, wegen eines verlornen Passes.

Der Bäcker-Geselle Johann Zinn aus Cosel, hat seinen von dem dortigen Polizei-Amt unterm 20. Februar c. auf 6 Monat gültig, ausgestellten Reisepaß, nachdem er solchen in Neisse am 3. d. M. visiren lassen, auf dem Wege von Neisse nach Neustadt verloren.

Es wird dieß zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. 1135. Juni c. Oppeln, den 19. Juni 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zur Vermeidung der schweren und zeitraubenden Arbeiten, welche das Niederlegen und Aufrichten der Schiffs-Masten an den mit keiner Aufzugklappe versehenen Brücken nothwendig macht, so wie zur Verhütung der dabei vorkommenden Unglücksfälle, ist die Oderbrücke bei Ohlau mit einem Aufzuge versehen worden. Da diese Einrichtung lediglich zum Besten des Schiffahrttreibenden Publikums getroffen ist, so ist von demselben auch, für den Gebrauch des Aufzuges, zu den Kosten der Unterhaltung desselben beizutragen. Es ist daher von des Königs Majestät Allergnä-

gnädigst der Kommune zu Ohlau die Berechtigung zugestanden, von jedem den Aufzug passirenden Kahn, drei Silbergroschen oder 2 gr. 4⅘ pf. Courant erheben zu dürfen. Dieses Aufzuggeld hat demnach jeder Schiffer, welcher von dem Aufzuge Gebrauch macht, an den das Aufziehen der Klappe besorgenden Beamten, unweigerlich zu zahlen.

II. Abth. VIII. 436. Mai. Oppeln, den 12. Juni 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Commandeur des 3ten Bataillons Hochlöbl. 23sten Landwehr-Regiments Herrn Major von Kwiatkowsky, soll wegen Verdingung des Transports der von Ober-Glogau hierher zu schaffenden Effekten des gedachten Bataillons am 10. k. M. Vormittags ein Licitations-Termin in Ober-Glogau, und zwar im Landwehr-Zeughaus-Locale daselbst abgehalten werden.

Es werden Entrepriselustige aufgefordert, sich zu gedachtem Licitations-Termine einzufinden und die Gebote abzugeben, wobei sich von selbst versteht, daß sie sich über ihre Sicherheit genügend auszuweisen haben.

III. 689. Juni c. Oppeln, den 29. Juni 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf des deutschen Thorschreiber-Hauses in Pitschen, wird ein nochmaliger Termin

auf den 31. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr

hierdurch anberaumt.

Zahlungsfähige lade ich hiermit ein, diesem Termin in der Amtsstube des hiesigen Neben-Steuer-Amtes zur festgesetzten Zeit beizuwohnen.

Die Verkaufs-Bedingungen weisen das hiesige Haupt-Zoll-Amt und das Neben-Steuer Amt in Pitschen nach.

Landsberg, den 19. Juni 1821.

Der Ober-Zoll-Inspektor Rauschmann.

Haus-Ausgebot.

Das hier in der Stadt am Ringe gelegene im Hypothekenbuch sub No. 11. belegene massiv erbaute Haus nebst den von Holz erbauten Hintergebäuden, Schoppen und Stallungen, welche im Jahre 1818 blos dem Materiale nach, auf 1214 rtlr. Cour. gewürdigt worden, wird auf den Antrag des Besitzers, Lieutenant und Conducteur Herrn Busse, freiwillig zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ist dazu ein einziger Termin auf den 19.

Juli auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden. Ujest, den 20. Juni 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Da die anderweite Versteigerung des sogenannten Zöllner-Hauses am Berliner Thore hierselbst nebst Holzstall, Höheren Orts anbefohlen worden ist, so wird Terminus hierzu auf den 17. Juli c. a. Nachmittags drei Uhr anberaumt, und es werden Kauflustige eingeladen, in dem Königl. Haupt-Steuer-Amte ihre Gebote abzugeben.

Die Kaufbedingungen bleiben so, wie sie bereits in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts Pag. 148. bekannt gemacht worden sind, nur wird noch hinzugefügt, daß der zu dem Hause gehörende Gartenfleck, dessen Grenzen sich auch durch den Rest einer Planke deutlich ergeben, 49½ Fuß lang und 16 Fuß breit ist.

Neisse, den 25. Juni 1821. Wils, Steuerrath.

Inserendum.

Da bei der Subhastation der zur Gräflich von Oppersdorffschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen im Fürstenthum Oppeln und dessen Neustädtschen Kreise belegenen Güter Stübendorff und Pietna, so wie das Vorwerk Borek, nur ein Gebot von 28,000 rtlr. gemacht, und daher der Zuschlag nicht ertheilt, sondern die Fortsetzung der Subhastation beschlossen, und hierzu ein einziger peremtorischer Bietungs-Termin auf

den 1. September d. J. des Vormittags um 9 Uhr

auf dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichte vor dem ernannten Deputirten, dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath v. Gilgenheimb anberaumt worden ist, so wird solches, und daß gedachte Güter nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, und zum Behufe der Ertheilung des Pfandbriefs-Credits ohne Annahme der höheren Getreidepreise auf 24,656 rtlr. 28 sgr. 4 dr. und mit Berücksichtigung derselben auf 25,426 rtlr. 21 sgr. 8 dr. Behufs der Subhastation aber auf 41,924 rtlr. 15 sgr. gewürdiget worden, den Besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß nach erfolgter Einwilligung der Interessenten das Grundstück dem Meistbietenden unfehlbar zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Ratibor, den 10. April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Der Wassermüller Johann Sigismund aus Brzeźnitz, intendirt die Anlage einer zweigängigigen, unterschlächtigen Wassermühle an dem zu Plania, hiesigen Kreises befindlichen Flußgraben, Plens genannt.

Dem Publiko wird diese projektirte Mühlen-Anlage nach Vorschrift der Mühlen-Ordnung von 28. Oktober 1810, §. 6. bis 8. hiermit bekannt gemacht, und zugleich derjenige, welcher hierdurch eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert: seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, bei unterzeichnetem Landrath einzulegen, widrigenfalls ihm damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt und dem Johann Sigismund die erbetene Concession Höheren Orts, ertheilt werden wird.

Ratibor, den 6. Juni 1821.

Königlich Preußischer Landrath.

v. Wrochem.

Subhastations-Patent,

wegen öffentlichen Verkauf der Robothgärtner-Stelle sub No. 29. zu Grunau.

Zum öffentlichen Verkauf der zu Grunau sub No. 29. gelegenen Robothgärtner-Stelle, wozu 4 Breslauer Scheffel Acker und ein Garten von 12 Breslauer Metzen Aussaat gehören, und deren Werth auf 197 rtlr. abgeschätzt worden, ist ein Termin auf den 21. Juli c. a. Vormittags 10 Uhr in loco Neisse anberaumt.

Alle Kauflustige und Zahlungsfähige werden hierdurch vorgeladen, zu diesem Termine auf unserem Gerichtszimmer No. 116. der Brüderstraße hierselbst zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die Kauf-Bedingungen und die Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Neisse, den 5. Mai 1821.

Das Gericht der Hochfürst-bischöflichen Ober-Hospitals-Güter.

Drabich. Barschdorff.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVIII.

Oppeln, den 10ten Juli 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 102. Bekanntmachung, betreffend die fernerweiten Anordnungen in Betreff des Grenz-Controll-Bezirks.

Die beobachteten und gehörig erwogenen bisherigen Erfolge, des in Gemäßheit des Gesetzes über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren de dato Berlin, den 26. Mai 1818 für das hiesige Königl. Regierungs-Departement errichteten Grenz-Controll-Bezirks, dessen Zweck Abgrenzung und innere Einrichtung für das Jahr 1818, unterm 10. und 11. December No. 260. und 261. Stück 49, unterm 17. und 24. December No. 276. und 279. Stück 51.; ferner für das Jahr 1819 unterm 18. und 21. Febr. No. 28. und 29. Stück 8. und unterm 9. Mai No. 101. Stück 20. zur all=

No. 102. Uwiadomienie i rozporządzenie względem obwodu granicznego Kontrollowego.

Z prawa celnego i podatku konsumcyynego z 26. Maia r. 1818 pochodzące i uważane skutki w Departamencie naszym względem obwodu granicznego Kontrollowego, przekonały nas, że względem tego obwodu celnego granicznego inszy potrzebny iest porządek. O dawnieyszym porządku względem tego prawa potrzebnym, mowilismy w dzienniku naszym roku 1818 pod datą 10. i 11. Grudnia No. 260. 261. i pod 17. i 24. Grudniem No. 276. i 279. i w roku 1819 pod

gemeinen Nachachtung, ausführlich bekannt gemacht worden ist, haben zu der Ueberzeugung geführt: daß es nothwendig sey, in der bisherigen Verfassung des Grenz-Controll-Bezirks mehrere Abänderungen eintreten zu lassen.

Mit Hoher Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii, sind daher folgende Anordnungen getroffen worden, nämlich:

I. Das in Golkowitz, Creutzburger Kreises bisher bestandene Neben-Zoll-Amt 2ter Ordnung ist aufgehoben, die dießfällige Zoll-Receptur nach der Stadt Pitschen zurückgelegt und mit dem dortigen Neben-Steuer-Amte verbunden worden.

II. Die Neben-Zoll-Aemter 1ster Ordnung zu Patschkau und Ziegenhals, sind in Neben-Zoll-Aemter 2ter Ordnung verwandelt. Deren bisherige Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnisse sind daher diesemnach mehr eingeschränkt worden, und wird deshalb auf §. 11. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 hingewiesen.

III. Die bisherigen erweiterten Erhebungs-Befugnisse der Neben-Zoll-Aemter 2ter Ordnung zu Neudeck, Neustädter, zu Peterwitz, Leobschützer und zu Golgowitz, Rybnicker Kreises, sind ebenfalls mehr beschränkt, und auch deshalb, auf die ad II. bezogene gesetzliche Vorschrift verwiesen.

IV. Die Neben-Zoll-Aemter 2ter Ordnung,

18. i 21. Lutym No. 28. i 29. i pod 9. Maiem No. 101.

Za pozwoleniem Przes. Ministerium Finansow, następuiące ulubione są odmiany:

I. Amt celny poboczny drugiey Klassy w Golkowicach Kluszborskiego Kresu zniesionym, i do miasta Bitsziny przeniesionym, i ztamteyszym Amtem pobocznym podatkowym złączonym został.

II. Amt celne poboczne pierwszey Klassy w Patszkowie i w koszycach, w amty celne drugiey Klassy odmienione zostały. Prawo ich do zbioru podatku zmnieyszone iest, i odwołuiemy się co się tycze interessu tego na prawo z 26. Maia r. 1818 ogłoszone.

III. Prawa Amtow celnych drugiey Klassy do zbioru podatku celnego, mianowicie w Naydeku, w Piotrowicach Lubczyckiego Kresu, i w Golgowicach Rybnickiego Kresu także z mnieyszone zostały, i od wołuiemy się także na prawo z 26. Maia r. 1818 ogłoszone.

IV. Amty celne poboczne drugiey Klassy

a. zu Jastrzygowitz, Rosenberger,

b. zu Zborowsky, Lublinitzer,

c. zu Olssau, Ratiborer Kreises, sind völlig aufgehoben worden.

Es dürfen mithin über diese Grenzpunkte fernerhin keine Zoll- oder Verbrauchs-Steuerpflichtige-Gegenstände weder ein- noch ausgeführt werden.

V. In Ansehung der bereits bestehenden Grenz-Zoll-Aemter, findet dagegen in keiner Art eine Abänderung statt, sondern es bleiben solche in ihren bisherigen Verhältnissen nach wie vor, bestehen.

VI. Der Zug der Binnen-Linie ist mit Aufhebung der bisher bestandenen, in Gemäßheit des §. 2. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, in nachstehender Art anderweit bestimmt worden.

Die Binnen-Linie fängt an der Grenze des Großherzogthums Posen ohnweit dem Dorfe Omechau im Creutzburger Kreise an, und zieht sich über Omechau, welcher Ort im Grenz-Bezirk verbleibt, durch Sowisna, indem solche die Stadt Pitschen in den Grenz-Bezirk einschließt, in gerader Linie nach Polanowitz; von da nimmt solche die Richtung über

Baumgarten, Wilmsdorff, Matzdorff, Buddenbrock, Ludwigsdorff, Bankau, Brze-

a. w Jastrzygowicach, Olesnickiego Kresu,

b. w Zborowskim Lublinichiego Kresu,

c. i w Olszowie Raciborskiego Kresu w cale zniesione są.

Więc przez te 3 miesca graniczne, iuż na przyszłość zadne podatkowi iakiemu kolwiek podległe towary z cudzych kraiow ani do kraiu wpuszczone ani z kraiu wypuszczone bydź nie maią.

V. Względem reszty zas amtow o których w tem nic ieſt mowiono rozporządzeniu, zostaie wszystko przy dawnieyszym porządku.

VI. Linia graniczna po zniesieniu dawnieyszey podług §. 2. porządku celnego i podatkowego z 26. Maia r. 1818 tem sposobem uformowana została.

Linia graniczna zaczyna przy granici W. X. Poznańskiego nie daleko wsi Omechow zwaney w Kluszborskim Kresie, ciągnie się przez Omiechow, który w obwodzie granicznym zostaie przez Sówisnę aż do Bytszyny, które to miasto do obwodu granicznego rachowane będzie aż do Polanowic. Z miasta tego Linia graniczna idzie przez

Baumgarten, Wilmsdorff, Matzdorff, Buddenbrok, Ludwigsdorff, Bau-

Brzezinke, Straßkrug, Boroschau bis zur Stadt Rosenberg, welche jedoch aus dem Grenz-Bezirk verbleibt und dann weiter über

Grodisko, Lomnitz, Charlottenthal, Jezowe, Czerwionka, Glinitz, Lubetzko bis an Lublinitz, welche Stadt aber zum Grenz-Bezirk nicht kommt, und läuft alsdann auf

Sodow, Wierzbie, Barthos-Mühle, Koschentin, Brande, Trzebien und von da, die Straße über Stahlhammer und Kotschau rechts lassend, auf

Georgenberg, Lassowitz bis zur Stadt Tarnowitz, welche Stadt aus dem Grenz-Bezirk verbleibt, und ziehet sich sodann nach

Brosczek, Beuthen, Lagniewnik, Schwientochlowitz, Kochlowitz, Ponewnik, Petrowitz, Zarzitsche, den Wartoch-Teich links lassend, bis an

Tichau und Paprotzan, setzt diese beiden Dörfer außerhalb den Grenz-Bezirk und nimmt dann die Richtung weiter nach

Cielmitz, Studzinitz, Czarkow, Kobielitz, Krier, Warschowitz, Creutzdorff, Timmendorff, Gogelau, Pohlom, Wilchwa, Jedlownick, Sowada, Kokotschütz, Sarin, Grybowka, Lubom, Ellgot, Tworkau, Bolislau, Strahnsdorff, Steuberwitz, Dirschel, Liptin, Schönwiese, Krug, Bladen, Neudorff, Wernersdorff, Gröbnig, Schönborn, Leobschütz, diese Stadt im Grenz-Bezirk einschließend.

Banki, Brzeżinke, Strafkrug, Boroſsow aż do Olesna, Miaſto to do obwodu granicznego rachowane nie będzie Ztan tąd idzie linia przez Grudiſko na Lomnice Szarlottenthal, Jezowe, Czerwionke, Glinić, Lubecko aż ku miaſtu Lublinice, które to miaſto do obwodu granicznego wciągnione nie będzie, i idzie potym na

Sodow, Wierzbie, młyn Bartoszow, Koszentin, Brande i Trzebien, i z minawszy w prawo na Georgenweck i Laſsowice na miaſto Tarnowſkie gory, które miaſto do obwodu granicznego wciągnione nie będzie. Z tam tąd idzie na

Broszczeck, Byton, Lagniewnik, Szwientochlowice, Kochlowice, Paniewnik Patrowice, Zarzyce i minąc w lewo ſtaw Wartoche do Tichow i Paprozan, wypuszcza te wsie z obwodu granicznego i ciagne ſię daley na

Cielmice, Studzienice, Czarkow, Kobielice Kriry Warszowice Krzyszowice, Timinendorff, Gogelow, Pohlom, Wilchwe, Jedlownik, Sowade, Kokotszyce, Syrin, Grabowke, Lubom, Ligote, Tworkow, Bolislaw, Strahnsdorff, Steuberwitz, Dirszel, Liptin, Szenwise, Krug, Bladen, Neudorff, Wernersdorff, Gröbnig, Szenborn, Lubczyce, Miaſto to wciągnione będzie do obwodu granicznego i daley poydzie linia graniczne przez

Leysnitz, Casimir, Hinterdorff, Ober-Glogau, welche Stadt ebenfalls mit eingeschlossen wird,
Mochau, Hannowitz, Wilkau, Rosenberg, Rose, Alt-Zülz, Waschelwitz, Schmietz, Steinau, Steinsdorff, Oppersdorff, Deutsch-Kamitz, Preiland, Bielau, Grunau, Woitz, läßt von da die Stadt Ottmachau links im Grenz-Bezirk, und erreicht endlich die Straße nach
Sarlowitz und Ellguth folgend, an der Grenze des Königlichen Breslauer Regierungs-Bezirks ohnweit dem Dorfe Nieder-Pomsdorff für das hiesige Regierungs-Departement sein Ende.

Sämmtliche hier genannte Ortschaften sind, sofern deren Ausschluß durch diese Verwerfung nicht ausdrücklich bestimmt ist, im Grenz-Bezirk mit eingeschlossen, und machen die Schlußpunkte der Binnen-Linie aus, dergestalt, daß alle übrigen Ortschaften, welche der Landes-Grenze in grader Richtung näher gelegen sind, als diese Bezeichneten, zum Grenz-Controll-Bezirk mit gehören.

Durch diese neue Bestimmung der Binnen-Linie, sind mithin die Städte Pitschen, Beuthen, Pleß, Leobschütz, Ober-Glogau, Zülz, Neustadt, Ottmachau und Patschkau nunmehro ebenfalls in den Grenz-Bezirk mit eingeschlossen, und es werden daher die Bewohner dieser Städte sowohl, als auch die Einwohner in den, durch diese tiefer durch das Binnen-Land gezogene Binnen-Linie, dem Grenz-Controll-Bezirk zugetretenen Dör-

Leisnitz, Kasimir, Hinterdorff, do Glogowka, które to miasto także do obwodu granicznego wciągnione będzie a potem linia graniczna ciągniona będzie przez Mochom, Hannowice, Wilkow, Rosenberg, Rose, Stare Zulz, Waszelwice Szmiec, Steinau, Steinsdorff, Oppersdorff, Niemieckie Kamice, Preyland, Bielau, Grunau, Woitz zostawia z tamtąd miasto Ottmachow w lewo w obwodzie granicznym, i kączy przez Sarłowice i Ligote przy granicy Departamentu Wrocławskiego nie daleko wsi Pomsdorff bieg swoy w Departamencie tuteyszym.

Wszystkie tu wspomnione miesca ieżeli mianowicie excipowane nie są do obwodu należą granicznego. Miesca insze w prostey linii od tych miesc ku granicy leżące, także do obwodu granicznego Kontrollowego należą.

Przez te nowe ustanowienia obwodu granicznego następuiące miasta, mianowicie Bytszyn, Byton, Pszczyna, Lubczyce, Głogowek, Biała, Promnik, Ottmachow i Patszkow do obwodu na przyszłość należec będą granicznego. Napominamy teraz obywatele tych miast, i także mieszkance wsiow, które przez tę nowo ciagnioną linią graniczna,

fern, hierdurch aufgefordert, sich von den im Eingange dieser Bekanntmachung bemerkten Amtsblatts-Verordnungen in Kenntniß zu setzen und daraus sich zu unterrichten, was von ihnen als Bewohner des Grenz-Controll-Bezirks zu leisten oder zu befolgen ist, um gegen die für den Grenz-Bezirk besonders vorgeschriebenen Controllen nicht zu fehlen, und dadurch in die gesetzlichen Strafen zu verfallen. Sollte übrigens für die Folge wahrgenommen werden, daß auch die, durch den jetzt bestimmten Zug der Binnen-Linie geschehene Verbreiterung des Grenz-Bezirks noch nicht ausreichend sey, den in jeder Rücksicht so verderblichen Schleichhandel zu unterdrücken; so würde alsdann die Binnen-Linie noch tiefer ins Land verlegt und auch gegen diejenigen Individuen im Binnen-Lande, noch besondere und strenge Controll-Maasregeln veranlaßt werden müssen, welche einen gegründeten Verdacht erregen, daß sie den Schleichhandel betreiben.

VII. Zu Zollstraßen sind nach Vorschrift der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung §. 3. folgende bestimmt, und sollen als solche auf der Grenz-Linie sowohl als auf der Binnen-Linie durch Aufstellung von Tafeln bezeichnet werden, nämlich:

A. Für das Haupt-Zoll-Amt Landsberg aus dem Königreich Polen.

1. Von der polnischen Stadt Proschzke über das polnische Dorf Schiskow nach Landsberg. Von letztern Orte theilt sich die Zollstraße in 4 Wegen und zwar:

niczną, do obwodu granicznego należeć będą, oby się z prawa, [w] początku dziszayszego, uwiadomienia citowanego, o powinnościach ludzi w obwodzie granicznym zyiących, informowali, aby na potym przeciwko prawu nie pobłądzili i karze wyznaczoney nie podpadli. Gdyby się zaś pokazać miało że przez ten nowy porządek, handlowi zakazanemu zapobieżono nie było, więc uwiadomiamy Publiczność, że linia graniczna ieszcze głębiey w kraiu wciągniona będzie, i przeciwko handlerom Konterbandea i nawet głębiey w kraiu się zatruduiącym, ostro postąpiono będzie.

VII. Głowne celne wiele drogi albo trakty podług przepisow celnych i podatku konsummcyynego w §. 3. nastepuiące są, które nie tylko na linii graniczney ale też wewnątrz kraiu, tablicami opatrone będą.

A. Dla Amtu głownego w Gorzowie z Królewstwa Polskiego pochodzące drogi maią bydź, z Polskiego miasta Proszki.

1. przez polską wieś Szikow do Landsberg. Z ostatniego miasta dzieli się trakt głowny celny na 4 drogi.

a. über Duppin, Ludwigsdorff nach Creutzburg,

b. über Buzdow, Matzdorff nach Constadt,

c. über Koselwitz, Borischau nach Rosenberg,

d. über Gohle, Naßadel nach Pitschen.

B. Für das Haupt-Zoll-Amt Berun-Zabrzeg.

Zu diesem Haupt-Amte führen 2 Zoll-Straßen, nämlich:

1. Aus dem Frei-Staate Cracau über die Zoll-Ansage zu Klein-Chelm und Kopczowitz;

2. Aus Oesterreichisch Gallizien über das jenseitige Haupt-Amt Babize.

Vom Haupt-Amte Berun-Zabrzeg führen 2 Zollstraßen. Eine ins Binnen-Land,

a. über Berun, Urbanowitz, Tichau, wo die Binnen-Linie überschritten wird, nach Nicolai. Die zweite im Grenz-Bezirk.

b. über Poremba, Biassowitz, Kopain, Jedlin, Meserschütz und Jankowitz nach Pleß, und von dort aus auf allen Wegen über die bestimmte Binnen-Linie tiefer ins Land.

C. Für das Haupt-Zoll-Amt Neustadt aus Oesterreichisch Schlesien.

1. Von Maidelberg,

2. von Bartelsdorff,

beide Zollstraßen treffen in Wachtelkunzendorff bei dem dasigen Zoll-Ansage-Amte zusammen, und führen alsdann in einem Wege nach Neustadt.

Von

a. Przez Duppin i Ludwigsdorff do Kluszborga.

b. Przez Budzow, Matzdorff do Wołczyna.

c. Przez Koselwic Borisczow do Oleszna.

d. Przez. Gole, Nasſadel *do Byt-szyny.*

B. Dla amtu głownego Bierun Zabrzeg.

Do tego amtu 2 trakty głowne prowadzą.

1. Pierwsze z kraiu wolnego Krakowa przez mały Chelmek i Kopciowice.

2. druga z Gallicyi przez Babice. Od głownego Amtu Bierun Zabrzeg idą 2 głowne trakty ieden głębiey do Kraiu:

a. przez Bierun, Urbanowice, Tichi gdzie obwod graniczny ſię konczy do Mikolowa.

b. drugi zas przez obwod graniczny przez Porembę Biasſowice Kapain, Jedliny, Mieserżyce, Jankowice do Pszczyny i z tamtąd przez rozne Drogi głębiey do Kraiu idzie.

C. Dla Amtu głownego w Promniku z szląſka auſtryackiego.

1. z Moidelbergu,

2. z Bartelsdorff te drogi celne ſię łączą przy amcie celnym w Wachtelkuncendorffie, i prowadzą podróznego na iedney drodze aż do Promnika.

Z

Von Neustadt ins Binnen-Land führen 2 Zollstraßen,
a. über Riegersdorff, Schweinsdorff, Oppersdorff nach Neisse,
b. über Leuber nach Zulz und von da über Schmitz tiefer ins Land
D. Für das Neben-Zoll-Amt Klingebeutel 1ster Ordnung.

Von Troppau die grade Straße nach Klingebeutel. Von hier führen 3 Straßen ins Land,
a. über Piltsch, Straßenkretscham, Bladen, Bladewitz nach Leobschütz,
b. über Schlansewitz, Schreibersdorff, Steubetwitz nach Ratibor,
c. über Pilsch zwischen Liptin und Nassidel nach Neukirch und Katscher.
E. Für die Neben-Zoll-Aemter 2ter Ordnung.

1. Von der polnischen Stadt Boleslawitz und dem polnischen Amte Gohle die grade Straße nach Pitschen, und von Pitschen über die Binnen-Linie rechts ab nach Constadt, links ab nach Creutzburg.

2. Von dem polnischen Amte Königsdamm zum Neben Zoll-Amte Uschütz und von da über Schieroslawitz, Raschkowitz nach Pitschen.

3. Von der polnischen Stadt Proschzke zum Neben-Zoll-Amte Zawisno. Von da führt die Zollstraße über Gohle, Matzdorff nach Creutzburg.

4. Von dem polnischen Amte Zitnow zum Neben-Zoll-Amte Sternalitz, und von

Z miasta Promnika, do kraiu prowadzą 2 drogi albo trakty
a. przez Riegersdorff, Schweinsdorff, Oppersdorff do Nissy.
b. Przez Leuber do Cylc i z tem tąd głębiey do kraiu.
D. Dla Amtu pobocznego 1 Klassy w Klingebeutel.

Z Oppawy prosto do Klingebeutel, ztamtąd prowadzą 3 trakty głębiey do kraiu.
a. Przez Pilcze, Strupemkretszam, Bladen, Badewice do Lubczyc.
b. Przez Szlansewice, Szreibersdorff, Staiberwice do Raciborza.
c. Przez Pilce między Liptinem i Nassidel do Neukirch i Kietrza.
E. Dla amtow pobocznych drugiey Klassy.

1. Z Polskiego miasta Bolesławice i przez polskie Amt Gohle prostą drogą do Bytszyny i z Bytszyny występuiąc z obwodu granicznego w prawo do Wolczyna i wlewo do Kluszborga.

2. Z Polskiego Amtu Królewska grobla do pobocznego Amtu Uszyce i z tamtąd przez Szierosławice, Roszkowice do Bytszyny.

3. Z Polskiego miasta Proszka do pobocznego amtu Zawisno. Z tamtąd Prowadzi celny trakt podróznego przez Gole i Matzdorff do Kluszborga.

4. Z polskiego Amtu Zitnowa do pobocznego amtu Sternalic i z tem

von da führt die Zoll-Straße über Psurow, Radlau und Kolonie Friedrichswille nach Rosenberg.

5. Zum Neben-Zoll-Amte Bodzanowitz führen aus Polen 2 Wege, nämlich: über Podlenze und über Krzepitz. Von Bodzanowitz führen 3 Zoll-Straßen ins Land, nämlich:

a. über Schönwalde nach Rosenberg,
b. über Radlau nach Borischau, Bauke nach Creutzburg,
c. über Kutzoben. Hier theilt sich die Straße und führt rechts über Lomnitz nach Guttentag und links über Mendzin, Cziasnau, Lubetzko nach Lublinitz.

6. Von dem polnischen Amte Herbe nach dem Neben-Zoll-Amte Lissau und von hier 3 Wege ins Land,
a. über Kochanowitz, Gawornitz nach Lublinitz,
b. über Zborowsky, Neuhoff, Mollna, Jezowe, Randzina nach Guttentag,
c. über Zborowsky, Sierokauer-Hammer, Ponischau genannt, Lomnitz nach Rosenberg.

7. Von dem polnischen Amte Zimnowada nach dem Neben-Zoll-Amte Kaminitz. Von hier führen 2 Wege ins Land, nämlich:

a. über Babinitz, Psari, Ludwigsthal, Kotschau, Georgenberg nach Tarnowitz,
b. über Boronow, Czissowa, Wierzbie, Sodow, nach Lublinitz.

8.

tem tąd celny trakt podróżnego prowadzi przez Psurow Radlow i Kolonią Fridrichswille do Oleszna.

5. do pobocznego amtu Bodzanowice z polſki 2 drogi prowadzą przez Podłęże i przez Krzepice. Z Bodzanowic idą 3 *çelne drogi* albo trakty glębiey do kraiu mianowicie.

a. przez Szenwald do Oleszna.
b. przez Radlow, Boriszow, Bauke do Kluszborga i
c. przez Kuczoby tu ſię drogi dzielą iedna idzie w prawo przez Lomnice do Dobrodzinia i druga w lewo przez Mendziny, Ciasno, Lubecko do Lublinca.

6. Z polſkiego Amtu Herby do pobocznego Amtu Liſſowo i z tam tąd 3 drogi do kraiu.
a. przez Kochanowice i Gawornice do Lublinca.
b. przez Zborowſki, Neuhoff, Molnę, Jezowę, Randzina do Dobrodzinia.
c. przez Zborowſki, Sierokowſką Kuźnię, Poniszow nazwaną Lomnice do Olesna.

7. Z polſkiego Amtu Zimnowodę do pobocznego Amtu Kamienice. Z tam tąd prowadzą 2 drogi do Kraiu.
a. przez Babienice, Psary, Ludwigsthal, Kotszow, Georgenberg do Tarnowſkich gór.
b, przez Boronow, Cieszowa, Wierzbie, Sodow do Lublinca.

8. Z

8. Von dem polnischen Amte Gniasdow nach Woischnick und von hier führen 2 Zoll-Straßen ins Land, nämlich:
a. über Zielona, Georgenberg nach Tarnowitz,
b. über Ludwigsthal, Koschentin, Wierzbie, Sodow nach Lubliniß.

9. Von dem polnischen Amte Niesdara nach dem Neben-Zoll-Amte Ostrosnitza. Von hier führen 2 Zoll-Straßen ins Land, nämlich:
a. über Kolonie Chechlau nach Tarnowitz,
b. über Neudeck, Koslowagura, Deutsch-Piekar nach Beuthen,

10. Von dem polnischen Amte Czeladz über das Neben-Zoll-Amt Baingow nach Beuthen.

11. Von Czeladz nach dem Neben-Zoll-Amte Klein-Dombrowka. Von hier führen blos zum Vieh-Eintrieb erlaubte 2 Wege ins Land, nämlich:
a. über Schimianowitz nach Beuthen,
b. über Boguschütz, Königshütte, Lagiewnick und von da tiefer ins Land.

12 Von dem polnischen Amt Modrczejow zum Neben-Zoll-Amte Mielowitz. Von hier führen 5 Wege ins Land nämlich:
a. über Rasdzien, Kattowitz, Königshütte nach Beuthen,
b über Petermitz nach Nicolai,
c. über Slupna, Brzeczinka, Koschtow, Urbalt, Lendzin, Schelmitz, Studenitz nach Pleß,
d. über Slupna, Brzeczinka, Koschtow, Berun-Zabrzeg führt die Straße nach

8. Z polskiego Amtu Gniasdow do Wosnika 2 drogi celne idą do kraiu.
a. przez Zielone, Georgenwerk do Tarnowskich gór.
b. przed Ludwigsthal, Koszentin Wierżbie, Sodow do Lublinca.

9. Z polskiego Amtu Niezdary do amtu pobocznego Ostrosnica. Z tam tąd prowadzą 2 drogi celne do kraiu.
a. przez Kolonią Chechłow do Tarnowskich gór.
b. przez Neudek, Koslowagóre, Niemieckie Piekary, do Bytomia.

10. Z polskiego Amtu *Czeladzi* przez poboczny *Amt Baingow* do Bytomia.

11. Z polskiego Amtu Czeladzi do pobocznego Amtu małey Dombrowki z tamtąd tylko 2 drogi do wprowadzenia bydła pozwolone są i mianowicie,
a. przez Szimianowice do Bytomia.
b. przez Boguczyce Königshütte, Lagiewniki, głębiey do kraiu.

12. Z polskiego Amtu Modrzeiowa do pobocznego amtu Mysłowic. Z tamtąd prowadzą 4 drogi do kraiu.
a. przez Rozdziey, Kattowice, Königshütte do Bytomia.
b. przez Piotrowice do Mikolowa,
c. przez Słupne, Brzezinke, Kosztowy, Choldonow, Lendziny, Ciełmice, Studzienice do Pszczyny.
d. przez Słupne, Brzeżinke, Kosztow, Bierun-Zabrzeg do Galli-

Gallizien zum Oesterreichischen Amte Bavize.

13. Von dem Oesterreichischen Amt Dziedziß zum Neben-Zoll-Amte Gottschalkowiß und von hier über Schedliß nach Pleß.

14. Vom Oesterr. Amte Schwarzwasser zum Neben-Zoll-Amte Pawlowiß. Von hier führen 2 Wege ins Land nämlich:

a. über Warschowiß und Baranowiß nach Sohrau,

b. über Miserau, Brzez, Poremba nach Pleß.

15. Von dem Oesterr. Amte Piersna nach Golkowiß. Von hier führen 2 Wege ins Land,

a. über Godow, Lasiß, Klein-Gorsiß vorbei und Groß-Gorsiß, Belschniß und Rogau ins Land, und namentlich zur Stadt Ratibor.

b. über Skrzischkow nach Loslau.

16. Von dem Oesterr. Amt Oderberg zum Preuß. Neben Zoll Amte Oderberg, und von hier über Zabelkau, Raschau, Krzizanowiß, Tworkau nach Ratibor.

17. Von dem Oesterr. Amt Drzigelau, zum Neben-Zoll-Amte Hultschin und von hier über Klein-Darkowiß, Wrozin, Pyschz nach Ratibor.

18. Von dem Oesterr. Amt Schmolkau über Zabrzeg zum Neben-Zoll-Amte Beneschau und von dort über Bolatiß, Ku-

cyi do Amtu Austrzyackiego Babice.

13. Z Austrzyackiego Amtu Dziedzice do amtu pobocznego Goczalkowic i z tam tąd przez Sedlec do Pszczyny.

14. Z austryackiego *Amtu* Szwarzwasser do pobocznego Amtu Pawlowic, z tam tąd 2 drogi prowadzą do kraiu, mianowicie.

a. przez Warszowice i Bararowice do Zarow.

b. przez Miserow, Brzescze, Porembę do Pszczyny.

15. Z austryackiego Amtu Piersna do Golkowic. Z tamtąd 2 drogi idą do kraiu.

a. przez Godow Luszyce, małe Gorszyce minąc, przez wielkie Gorszyce i Rogow do kraiu i mianowicie do miasta Raciborza.

b. przez Skrzyszkow do Wodzisławia.

16. Z austryackiego amtu Boguminia do prusskiego pobocznego amtu Boguminia i z tamtąd przez Zabelkow, Raszow, Krzyżanowice, Tworkow, do Raciborza.

17. Z austryackiego amtu Drzigołow do pobocznego amtu Hultszina, i z tam tąd przez małe Darkowice, Wrezin, Pyszcz do Raciborza.

18. Z austryackiego amtu Szmolkow z Zabrzeg do pobocznego amtu Beneszow i z tam tąd przez Bolatice-

Kuchelna und Kranowitz ins Binnen-Land.

19. Von der Oesterr. Stadt Troppau über Klein- und Groß-Hoschütz zum Neben-Zoll-Amte in Deutsch-Krawarn und von hier über Szepankowitz, Koberwitz, Strahnsdorff ins Binnen-Land.

20. Von Troppau zum Neben-Zoll-Amt Piltsch, und von da auf den bei dem ad IV. benannten Neben-Zoll-Amte 1ster Ordnung Klingebeutel bezeichneten Zoll-Straßen weiter ins Land.

21. Von Troppau zum Neben-Zoll-Amte Wehowitz und von hier führet der Weg seitwärts Auschwitz nach der von Klingebeutel über Piltsch nach Leobschütz bestimmten Zoll-Straße weiter ins Land.

22. Von dem Oesterr. Amt Creutzendorff zum Neben-Zoll-Amte Weißsack, und von hier führt der Weg bis Straßenkretscham und dann wie ad 21. weiter.

23. Von der Oesterr. Stadt Jägerndorff zum Neben-Zoll-Amt Bleischwitz. Von hier führen 2 Wege ins Land,

a. über Bladen, Badewitz nach Leobschütz,

b. über Posenitz ins Binnen-Land.

24. Von Jägerndorff zum Neben-Zoll-Amte Peterwitz, und von hier über Bretsch, Soppau nach Leobschütz.

25. Von der Oesterr. Stadt Olbersdorff links der Oppa zum Neben-Zoll-Amte

latice, Kuchelne i Kronowice głębiey do kraiu.

19. Z austryackiego miasta Opawy przez małe i wielkie Hoszyce do pobocznego amtu w niemieckich Krawarach, i z tam tąd przez Stipankowice, Koberwice, Stransdorf głębiey do kraiu.

20. Z Oppawy do pobocznego amtu Pylcz, i z tam tąd na tey przy No. IV. oznaczonym pobocznym amcie pierwszey Klassy Klingebeutel wspomnioney drodze celney głębiey do kraiu.

21. Z Oppawy do pobocznego amtu Wechowic, i z tam tąd prowadzi droga bokiem Auszwic do tey od Klingebeutel przez Pylc do Lubczyc pochodzącey drogi, i daley głębiey do kraiu.

22. Z austryackiego amtu Kreučendorff do pobocznego Amtu Weissak z tam tąd prowadzi droga aż do Strassenkretszam i daley, iak pod 21 oznaymiono.

23. Z austryackiego Amtu Blaiszwic, z tam tąd 2 drogi do kraiu idą,

a. przez Bladen, Badewice do Lubczyc.

b. przez Pozenice głębiey do kraiu.

24. Z Jägerndorffa do amtu celnego pobocznego Piotrowice, i z tam tąd przez Bratsch Soppau do Lubczyc.

25. Z austrzackiego miasta Olbersdorffa do pobocznego amtu Tro-

Amte Tropplowitz. Von hier über Dobersdorff und Leobschütz ins Land.

26. Von dem Oesterr. Amte Grosse zum Neben-Zoll-Amte Roben, und von hier über Creutzendorff nach Leobschütz.

27. Von der Oesterr. Stadt Hotzenplotz über Oesterreichisch Stubendorff zum Neben-Zoll-Amte Rasselwitz, und von hier über Dirschelwitz nach Ober-Glogau.

28. Von dem Oesterr. Amt Deutsch-Paulwitz zum Neben-Zoll-Amte Dittersdorff, und von hier führen 2 Wege ins Land, nämlich:

a. über Leuber nach Zülz,
b. über Neustadt.

29. Von dem Oesterr. Amt Hennersdorff zum Neben-Zoll-Amte Neudeck, und von hier führt der Weg über Langenbrück, Wackenau, Schnellewalde, Altewalde und Haydau ins Binnen-Land.

30. Zum Neben-Zoll-Amte Ziegenhals führen 2 Wege, und zwar:

1. von dem Oesterr. Amte Niklasdorff,
2. von der Oesterr. Stadt Zuckmantel.

Von Ziegenhals führt die Zoll-Straße über Langendorff, Rothfest, Deutsch-Wette, Polnisch-Wette und Preyland nach Neisse.

Der Communikations-Weg von Ziegenhals nach Neustadt führet über die Dör-

Troplowice, z tam tąd przez Dobersdorff i Lubczyce do kraiu.

26. Z austryackiego amtu Grosse do pobocznego amtu Roben i z tam tąd przez Kreutzendorff (Krzyżanowice) do Lubczyc.

27. Z austryackiego *miasta Hotzenplotz* przez austryacką wies Stubendorff do pobocznego amtu Rasselwice i z tam tąd przez Dirszelwice do Głogowka.

28. Z austryakiego amtu Niemieckie Paulwice do pobocznego amtu Dittersdorffa i z tam tąd prowadzą 2 drogi do kraiu mianowicie.

a. przez Leuber do Biały,
b. przez Promnik.

29. Z austryackiego amtu Hennersdorffa do amtu pobocznego Neudecku, i z tam tąd, prowadzi droga przez Langenbrik, Wokkenau, Snellewalde i Hayday głębiey do kraiu.

30. Do pobocznego amtu Koszyce prowadzą 2 drogi i mianowicie

1. z austryackiego amtu Nikelsdorff.
2. austryackiego miasta Cukmantel.

Z Koszyc prowadzi droga celna przez Langendorff, Rothfest, Niemieckie, Wetty i Preyland do Nissy.

Droga z Koszyc do Promnika prowadzi przez wsie Ludwigsdorff, Wok-

Dörfer, Ludwigsdorff, Wackenau und Wiese im Grenz-Bezirk.

31. Vom Dorfe und Amte Groß-Kunzendorff, Oesterreich. Antheils, führt die Zollstraße zum Neben-Zoll-Amte Groß-Kunzendorff, Preuß. Antheils dem Dorfe entlang, und von hier über Steinberg, Köppernick, Mohrau und Bielau, wo die Binnen-Linie überschritten wird, nach Neisse und tiefer ins Land.

32. Von der Oesterr. Stadt Weidenau zum Neben-Zoll-Amte Kalkau. Von hier führen 2 Wege ins Binnenland.

a. über Brinschwitz und Schleibitz nach Ottmachau,

b. über Banke, Blumenthal nach Neisse.

33. Von dem Oesterr. Amte Barzdorff zum Neben-Zoll-Amte Heinersdorff Von hier führen 2 Wege ins Binnen-Land.

a. über Gesäß und Heinzendorff nach Patschkau,

b. über Schwammelwitz, Stiebendorff, Friedrichseck nach Ottmachau.

34. Von dem Oesterr. Amt Weisbach über Gostitz zum Neben-Zoll-Amt Patschkau. Von hier führen 2 Wege tiefer ins Land,

a. über die Neiss-Brücke und Neuhaus nach Frankenstein,

b. über Alt-Patschkau, Stubendorff nach Ottmachau, und von da weiter ins Binnen-Land.

35. Von

Wokkenau i Wise w obwodzie granicznem.

31. Ze Wsi i amtu Wielkie Kuncendorffy na austryackiey strony prowadzi droga celna do pobocznego amtu w wielkim Kuncendorffie na pruską stronę przez wies i przez Stainberg, Keppernik, Mohrau i Bilau gdzie się linia graniczna Konczy do Nissy i głębiey do kraiu.

32. Z austryackiego miasta Waydenau do pobocznego amtu Kalkau. Z tan tąd 2 drogi celne idą głębiey do kraiu.

a. przez Brinszwice i Szlaybic do Nissy.

b. przez Bauke, Blumenthal do Nissy.

33. Z austryackiego amtu Barcdorff do pobocznego amtu Heinersdorff. Z tam tąd prowadzą 2 drogi głębiey do kraiu

a. przez Gesas i Heincendorff do Paczkow,

b. przez Szwammelwice, Stiebendorff, Fridrichseck do Ottmachowa.

34. Z austryackiego amtu Weisbach przez Gostice do pobocznego amtu Paczkow. Z tam tąd 2 2 drogi głębiey idą do kraiu:

a. przez Nisski most i Neuhaus do Fraksztina.

b. przez stare Paczkow, Stubendorff do Ottmachowa, i z tam tąd głębiey do kraiu.

35. Z

35. Von der Oesterr. Stadt Johannisberg zum Neben-Zoll-Amte Fuchswinkel, und von da über Patschkau auf den schon ad 24. benannten Zoll-Straßen tiefer ins Binnen-Land.

36. Von dem Oesterr. Amte Weiswasser zum Neben-Zoll-Amte Kamitz, von dort nach Patschkau und von da auf den schon benannten Zoll-Straßen tiefer ins Binnen-Land.

37. Das Neben-Zoll-Amt zu Dzieckowitz im Pleßer Kreise, über welches nur den Reisenden gestattet ist, mittelst der Posten, Zoll- und Verbrauchssteuerpflichtige Waaren aus dem Frei-Staate Cracau, wenn der Gefälle-Betrag vom Zoll 1 rtlr. und die Verbrauchssteuer um 2 rtlr. nicht übersteigt, ein- und dahin ausgeführt wird; bleibt in seinen bisherigen Verhältnissen unverändert bestehen.

VIII. In Betreff der Eintheilung der den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern untergeordneten Neben-Zoll- und Steuer-Aemter, haben nachstehende Abänderungen statt gefunden:

1. die bisher dem Haupt-Amte Landsberg untergeordnet gewesenen Neben-Zoll-Aemter Ostrosnitza und Woischnick, sind dem Haupt-Amte zu Berun-Zabrzeg:

2. Das dem Haupt-Amte Berun-Zabrzeg bisher untergeordnet gewesene Neben-Zoll-Amt Golkowitz, ist dem Haupt-Amte Ratibor, und dagegen sind die Neben-Steuer-Aemter zu Pleß und Beuthen, welche bisher unter dem Haupt-

35. Z austryackiego miasta Johannisberg do pobocznego amtu Fukswinkel i z tamtąd przez Paczkow na tey iuz pod No. 24. oznaymioney drodze głębiey do kraiu.

36. Z austryackiego amtu Weisswasser do pobocznego amtu Kamice, z tam tąd na tych iuż wspomnionych drogach celnych głębiey do kraiu.

37. Poboczny graniczny Amt Dziekowice w Pszczyńskim Kresie, przez który tylko pocztą ieżdżącym podroznym wolno towary od których weliwodowy podatek 1 Talar i Konsumcyyny 2 Talary czyni z Krakowskiego prze prowadzic, zostaie przy dawnieyszych swoich ułozeniach.

VIII. Względem podziału amtow, głownieyszym amtom podległych następuiące się stały odmiany:

1. Amty Ostrosnica i Woisniki który dawni pod amtem głownym Gorzowskim stały przylączone są do amtu głownego Bierun-Zabrzeg.

2. Amt poboczny w Gołkowicach który dawni pod głownym stal amcie w Berunia-Zabrzegu stoi teraz pod głowym amcie Raciborzu. Poboczne zas amty w Pszczynie i w Bytomiu, które dawni

Haupt-Amte Ratibor gestanden, dem Haupt-Amte Berun-Zabrzeg überwiesen worden.

3. Die bisher dem Haupt-Amte Neustadt untergeordnet gewesenen Neben-Zoll- und resp. Neben-Steuer-Aemter und zwar:

a. zu Hultschin, Oderberg, Beneschau, Klingebeutel, Klein-Hoschütz, Crawarn, Pilsch, Wechowitz und Weissack, sind dem Haupt-Amte Ratibor, und

b. zu Patschkau, Ziegenhals, Fuchswinkel, Heinersdorff, Kalkau, Kamitz und Groß-Kunzendorff, sind dem Haupt-Amte Neisse zugeschlagen worden.

4. Dagegen sind die beiden Neben-Steuer-Aemter zu Zülz und Ober-Glogau, welche bisher dem Haupt-Amte Neisse zugeordnet gewesen, dem Haupt-Amte Neustadt überwiesen worden.

VI. II. Abth.

Oppeln, den 29. Juni 1821.

Königliche Regierung.
Zweite Abtheilung.

dawni stały pod amtem głownym Raciborskim, stoią teraz pod amtem głownym w Berun-Zabrzegu.

3. Amty ktore dawni głownemu Amtowi Promnickiemu podlegle tak celne iako i tez podatkowe amty i mianowice.

a. w Hultszynie, w Oderberku, w Beneszowie, w Klingebeutel, w małych Hoszycach, w Krawarnie, w Pilczy, w Wechowicach i w Weissaku pod Amt głowny Raciborski teraz naleza

b. i te w Paczkowie, w Cigenhalsie, w Fukswinkel, w Hainersdorssie, w Kalkau, w Kamicach, w wielkim Kuncendorssie amtowi głownemu Niskiemu podane są.

4. Poboczne zas Amty w Cylcu i w Głogowce które do tych czas pod głownym amcie Niskim stały, podlegle teras są głownemu amtowi Promnickiemu.

VI. II. Abth.

Opole, d. 29. Czerwca 1821.

Królewska Regencya.
II. Wydział.

No. 103. Bekanntmachung, wegen der von Civil-Pensionairs und Wartegeld-Empfängern auszustellenden Quittungen.

Um zu verhüten, daß Empfänger von Pensionen und Wartegeldern nicht noch außer diesen, Gelder aus Königl. Kassen beziehen, ist Höhern Orts angeordnet worden, daß die Civil-Pensionairs und Wartegeld-Empfänger, gleich denen des

Mili-

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 28.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 28.

Oppeln, den 10ten Juli 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Fourier Anton Wenser ist von dem Kaiserlich Oesterreichischen 12ten Jäger-Bataillon, welches in und bei Jägerndorf garnisonirt, desertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden aufgefordert, den ꝛc. Wenser im Betretungsfalle an die Königl. Commandantur in Neisse, auf deren Antrag dieser Steckbrief erlassen worden, Behufs seiner Auslieferung, abzuliefern.

V. 771. Juni c. Oppeln, den 21. Juni 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Anton Wenser ist von Fregenthurn, von Brünn aus Mähren gebürtig, 30 Jahr 8 Monate alt, katholisch und verheirathet. Er ist von mittlerer Statur, hat ein längliches Gesicht, schwarze Haare und Augenbraunen, eine gebogene Nase und einen zahnlosen Mund. Er spricht deutsch, böhmisch und französisch und hat keine sonstige Kennzeichen.

Er trug bei seiner Entweichung eine blaue mit rothem Tuch besetzte Kappe, einen braunen Frack, eine gelbgestreifte Weste, ein Paar schwarztuchene Pantalons, ein schwarzes Halstuch und Stiefeln.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß der Inquisit, gewesene Landwehr-Tambour Andreas Gleicher aus Neumühle, dessen Entweichen unterm 24. d. M. öffentlich bekannt gemacht worden, ergriffen und uns überliefert worden ist.

Neisse, den 3. Juli 1821.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Avertissement.

Die dem Königl. Fisko zustehenden Jagden auf den im Neisser Kreise belegenen Feldmarken Riemertsheide, Jeutritz, Groß-Briesen, Jäglitz, Woisselsdorf, Halbendorf, Buchwald, Beuthmannsdorf und ein Theil von Mannsdorf, sollen auf den 30. d. M. Vormittags um 10 Uhr, im Gasthof zum Mohren in Neisse, auf 6 Jahre vom 1. September d. J. ab, anderweitig öffentlich durch das Meistgebot, verpachtet werden. Die Bedingungen werden am Tage der Licitation bekannt gemacht werden.

Proskau, den 1. Juli 1821.

Die Königliche Forst-Inspektion.

Bekanntmachung.

Nach erfolgter Königl. Hochlöbl. Regierungs-Verfügung, sollen die überflüssig gewordenen zwei Thorschreiber-Häuser zu Groß-Strehlitz und

das Oder-Thorschreiber-Haus zu Krappitz,

an den Meistbietenden, mit Vorbehalt Höherer Genehmigung öffentlich verkauft werden.

Der Licitations-Termin für Groß-Strehlitz ist auf den 28. August,

und für Krappitz auf den 30. August c. a.

früh um 9 Uhr in dem Locale der beiden Neben-Steuer Aemter, festgesetzt, wozu Zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Die Verkaufs-Bedingungen sind sowohl in der Registratur des hiesigen Königlichen Haupt-Steuer-Amts, als in beiden Neben-Steuer-Aemtern, zu ersehen.

Oppeln, den 3. Juli 1821.

Der Königl. Ober-Steuer-Inspektor Knobloch.

Berichtigung.

Die auf den 13. August c. a. anberaumte Licitation zur Verpachtung des Pleßner Neukretschams, wird Umstände halber nicht abgehalten werden.

Pleß, den 25. Juni 1821.

Fürstlich Anhalt-Pleßsche Rent-Kammer.

Militairs in ihren Quittungen selbst pflichtmäßig bemerken sollen, daß sie außer den darin angegebenen Summen, kein weiteres Einkommen aus Königl. Kassen genießen.

Diese getroffene Anordnung wird demnach zur Nachricht und Achtung, sowohl für die Empfänger von Pensionen, Wartegeldern und Unterstützungen, als auch für die mit der Auszahlung dieser Gelder beauftragten Königl. Special-Kassen, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Plen. IX. 532. Juni. Oppeln, den 21. Juni 1821.

Königliche Preussische Regierung.

No. 104. Bekanntmachung, wegen der Chaussee-Zollpflichtigkeit der Bauholz-Fuhren und der Kutschen der Oekonomen.

Nach einem hier eingegangenen Rescripte des Hohen Ministerii des Handels vom 31. Mai d. J., können Baufuhren im Allgemeinen, mithin auch die Bauholz-Fuhren innerhalb der Feldmark der Gemeinden, und die Personen-Fuhren der Oekonomen, rücksichtlich der Chaussee-Zoll-Freiheit, nicht in die Kathegorie der Wirthschafts-Fuhren gerechnet werden.

Es sind daher die Baufuhren so wie die Oekonomen, welche in Kutschen oder zu Pferde ihre Felder besuchen, verpflichtet, wenn sie die Chaussee-Zollstätte passiren, Chaussee-Zoll zu erlegen.

Dem Publiko wird solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

II. Abth. VIII 653. Juni c. Oppeln, den 21. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 105. Bekanntmachung, wegen des Königlichen Pathen-Geschenks.

Nach dießfällig erlassenen Hohen Bestimmungen, soll das Allerhöchste Pathen-Geschenk auch dann noch bewilliget werden, wenn der dazu gesetzlich berechtigte Sohn vor der Bewilligung gestorben ist, jedoch muß die Taufe desselben jedenfalls geschehen seyn.

Bei der Zählung der 7 Söhne, können auch die todtgebornen mit in Anrechnung gebracht werden, und muß der 7te Sohn jedenfalls, wie oben gedacht, gelebt haben und getauft worden seyn.

Wir bringen diese Bestimmung zur Beachtung der Behörden bei ihren dießfälligen Anträgen hierdurch zur Kenntniß.

VII. 1187. Juni c. Oppeln, den 22. Juni 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 105. Bekanntmachung, wegen des verbotwidrigen Ankaufs und Debits des unter dem Namen: Sal ammoniacum volatile anglicum verkauften ammoniacum carbonicum.

Das von einigen Droguerie-Handlungen unter dem Namen: Sal ammoniacum volatile anglicum ausgebotene ammoniacum carbonicum, ist bei näherer Untersuchung, mit Blei-Beisatz vermischt befunden worden. Die Beimischung ist für die menschliche Gesundheit höchst gefährlich.

Sämmtliche Apotheker des Oppelner Regierungs-Bereichs werden, auf den Grund einer Verordnung des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26. Mai c. vor dem Ankauf und Debit dieses Mittels gewarnt, zugleich aber die Apotheken-Visitations-Commissarien und Phisiker hierauf besonders aufmerksam gemacht, um diejenigen Apotheker ihres Geschäfts-Bereichs, welche dieses gefährliche Mittel zum Debit noch ferner vorräthig halten sollten, zur Bestrafung nach den Gesetzen, uns anzuzeigen.

VI. 787. Juni c. Oppeln, den 23. Juni 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 106. Publikandum, betreffend die Verweisung der Vagabonden.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein schon einmal auf den Grund der Verordnung No. 247. des Amtsblatts pro 1817, Pag. 423. seq. unter Androhung der gesetzlichen Strafe, in seine ausländische Heimath verwiesener Vagabonde, zum

zwei-

zweitenmal ergriffen, und ohne weitere Berücksichtigung der schon angedroht gewesenen Strafe von Neuem mit gleicher Drohung, fortgeschaft worden ist.

Um ein solches ganz zweckloses Verfahren zu verhindern, das im völligen Widerspruche steht mit der Absicht der Vorschrift des Rescripts Eines Hohen Polizei-Ministeriums vom 26. Juli 1817, nach welchem die Polizei-Behörden dergl. Vagabonden, welche kein eigentliches Verbrechen begangen haben, mit voller Wirkung, auch ohne richterliches Erkenntniß, unter gesetzlicher Drohung verweisen können, haben wir bereits früher die Einrichtung getroffen, daß alle von den verschiedenen Polizei-Behörden des Departements ergriffenen und nach jener Vorschrift verwiesenen Vagabonden, in eine Nachweisung zusammengestellt, und von Zeit zu Zeit durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Die Königl. Landräthl. Aemter, so wie die Polizei-Behörden in den Städten werden nun, um einem Uebelstande, wie der gerügte, künftig vorzubeugen, ernstlich angewiesen, sobald ein sich zur Verweisung qualificirender Vagabond, im Lande ergriffen wird, genau die Verzeichnisse dergleichen verwiesenen Verbrecher nachzusehen, und wenn sich findet, daß derselbe schon einmal mit gesetzlicher Strafe bedroht, verwiesen worden ist, sofort dafür zu sorgen, daß derselbe von dem Gericht des Orts, wo er von neuem ergriffen worden ist, zur Untersuchung gezogen, und zu der angedroheten Strafe verurtheilt werde, nach deren Absitzung er sodann mit der gesetzlichen Drohung schärferer Strafe nach Maasgabe der oben allegirten Verfügung des Amtsblatts 1817, zu Protokoll bekannt gemacht und fortgeschaft werden muß.

Zur Begründung der Untersuchung ist es nothwendig, daß das Protokoll, durch welches die Drohung geschehen, dem Gericht mit übergeben werde. Ist daher diese Drohung von einer anderen Behörde geschehen, als derjenigen, welche den schon verwiesenen Vagabonden zum zweitenmal aufgegriffen hat, so muß die letzte Behörde zuvor um Mittheilung des Androhungs-Protokolls ersuchen, und mit diesem den Vagabonden zur Untersuchung und Bestrafung dem Gericht abliefern.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizei-Behörden strenge zu achten, da, wenn hierunter ein Versehen wahrgenommen werden sollte, die nachdrücklichsten Ordnungsstrafen eintreten werden.

VII. 1241. Juni c. Oppeln, den 25. Juni 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 107. Publikandum, wegen Ertheilung der Pässe an Hausirer und andere Personen, die ausländische Märkte besuchen.

Es ist bemerkt worden, daß sich die Hausirer und andere Personen, welche ausländische Messen und Märkte beziehen, häufig die erforderlichen Reisepässe nur bis zu einem diesseitigen Grenz-Orte nehmen, und an demselben zur weiteren Reise ins Ausland, die vorschriftsmäßigen Ausgangs-Pässe, gegen Zurücklassung ihrer, auf das Innere lautenden Legitimationen, nachsuchen.

Da die Orts-Behörden am vollständigsten mit dem Leben und Wandel solcher Individuen bekannt seyn können, und die an der Grenze ertheilte Legitimation in der Regel nur mangelhaft bleiben muß, so wird hierdurch in Gemäßheit der Bestimmung Eines Hohen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 12. d. M. im Allgemeinen verordnet, daß dergl. Individuen und überhaupt ein jeder, welcher die Absicht hat, ins Ausland zu reisen, in den Fällen, in welchen überhaupt die Lokal-Behörden zur Ertheilung von Ausgangs-Pässen befugt sind, und deren Bewilligung nicht an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei oder an die Regierungen zu verweisen ist, den Ausgangspaß von der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nehmen sollen.

VII. 1249. Juni c. Oppeln, den 29. Juni 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Herr Regierungs-Rath zur Hellen ist von der hiesigen Regierung zur Regierung nach Posen versetzt worden.

Der Kreis-Vikarius Sebastian Skowronek in Loslau zum Pfarrer in Godow, Rybnicker Kreises.

Der Pfarr-Administrator Anton Schindler zum Pfarrer in Sabschütz, Leobschützer Kreises.

Der Thierarzt Trache hierselbst, zum interimistischen Thierarzt und Vieh-Revisor bei der Quarantaine-Anstalt in Zabrzeg.

Avertissement.

Das von dem Müller in Ranisch, Falkenberger Kreises jährlich zu entrichtende Zins-Getreide von 33 Scheffel 6 Metzen Roggen alt Breslauer Maas, soll zu Folge Königl. Regierungs-Verfügung an den Meistbietenden auf 3 Jahre verpachtet werden.

Der Termin hierzu ist auf den 24. Juli a. c. angesetzt, und können sich Liebhaber bei unterzeichnetem Rent-Amte melden.

Groß-Nimmsdorf, Coseler Kreises, den 4. Juli 1821.

Das Königliche Rent-Amt.

Subhastations-Patent,

wegen öffentlichen Verkaufs des zu Grunau sub No. 28. belegenen Bauergutes.

Auf den Antrag der Gläubiger, soll das zu Grunau, Neisser Kreises sub No. 28. gelegene Bauergut nebst den dazu gehörigen Grundstücken von 38 Scheffeln, und außerdem noch 14 Scheffel 14½ Metzen Freiacker, dessen letzterer Erwerbspreis 1656 rtlr. gewesen, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und zu diesem Behuf sind 3 Termine, auf den 19. Juli und 22. August c., der peremtorische aber auf den 20. September c. a. Vormittags 10 Uhr in loco Neisse anberaumt worden.

Alle Kauflustige und Zahlungsfähige werden demnach hierdurch vorgeladen, in diesen Terminen, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auf unserer Gerichtsstube No. 116. der Brüderstraße hierselbst zu erscheinen, die Gebote abzugeben, und sodann den Zuschlag zu gewärtigen

Neisse, den 20. Juni 1821.

Das Gericht der Hochfürst-bischöflichen Ober-Hospitals-Güter.

Drabich.

Verkaufs-Anzeige.

Da in Termino den 7. Mai a. c. zum Verkauf von 80 Stück überständiger Eichen in den Dominial-Forsten zu Gesäß im Neisser Kreise, keine annehmliche Licitanten erschienen sind, und dieß vielleicht seinen Grund darin hat: daß baldige Zahlung verlangt worden, so ist ein anderweiter Termin zum Verkauf gedachter Eichen auf den 3. September 1821 früh um 9 Uhr zu Gesäß, angesetzt worden. Kauflustige werden daher mit der Nachricht eingeladen, daß in Absicht der Zahlungs-

Modalitäten mit den Licitanten im Termine contrahirt und ihnen gegen zu leistende Sicherheit, Nachsicht ertheilt werden soll.

Neisse, den 15. Mai 1821.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Offener Arrest.

Von dem unterzeichneten Gericht werden alle diejenigen, welche an das Vermögen des hiesigen Kaufmann Nathan Guttmann, worüber wegen Unzulänglichkeit Concurs eröffnet worden ist, einen Anspruch zu haben vermögen, hiermit vorgeladen, daß sie in Termino den 16. August d. J. ihre Forderung mündlich oder schriftlich anzeigen, Dokumente darüber vorlegen und sonstige Beweismittel angeben, ihre Lokation anbringen, um in dem demnächst abzufassenden Festigkeits-Urtel, gesetzmäßig angesetzt werden zu können.

Ausbleibende werden mit ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und ihnen wird deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Denjenigen, welche am persönlichen Erscheinen verhindert sind, wird der Inquisitor Herr Meißner allhier zum Mandatarius vorgeschlagen.

Cosel, den 30. Mai 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastation.

Auf Antrag der Gemeinde Ober-Rosen, Strehler Kreises, soll die daselbst sub No. 28. kenntlich gelegene auf 1238 rtlr. 12 gr. Courant gerichtlich abgeschätzte zweigängige oberschlächtige Wasser-Mühle, (die Guferei genannt,) wozu ein Garten, 3 Wiesen, 18 Scheffel Rustikal- und 15 Scheffel Dominial-Acker gehören, meist- und bestbietend öffentlich verkauft werden.

Zu diesem Verkauf steht ein einziger Termin auf den 27. September 1821 an, und werden Besitz- und Zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch vorgeladen, an diesem Termine des Vormittags 9 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schlosse zu Ober-Rosen zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe und Kaufbedingungen sind in der Registratur des unterzeichneten Gerichts, einzusehen. Grottkau, den 2. Juni 1821.

Das Gerichts-Amt Ober-Rosen.

v. Rosainsky.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIX.

Oppeln, den 17ten Juli 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 8. enthält:

(No. 653.) Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. Vom 7. Juni 1821.

(No. 654.) Gesetz wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorner oder vernichteter Sächsischer Kammer-Kredit-Kassenscheine und Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen; imgleichen wegen Verjährung der Zinsen von diesen Staaspapieren. Vom 7. Juni 1821.

(No. 655.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juni 1821, über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate.

(No. 656.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juni 1821, betreffend die Ernennung des vormaligen Ober-Bürgermeisters Deez als Mitglied der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden an die Stelle des ausgeschiedenen Banquiers David Schickler.

(No. 657.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Juni 1821, betreffend die Vergütungen für die von den wiedervereinigten Theilen des vormaligen Großherzogthums Warschau in den Jahren 1805, 1806 und 1812 geleisteten Lieferungen.

 (No. 658.)

(No. 658.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Juni 1821, betreffend die Fälle, bei welchen es der Bestätigung der Kriminal-Erkenntnisse durch das Justiz-Ministerium nicht bedarf.

Nro. 9. enthält:

(No. 659.) Verordnung über die Competenz der Friedens-Gerichte in den Rhein-Provinzen. Vom 7. Juni 1821.

No. 108. Bekanntmachung, daß von einem Theile der noch im Umlaufe befindlichen Domainen-Pfandbriefe für die darauf vom 1. September 1821 ab, fälligen Zinsen, Zins-Coupons ausgefertiget und ausgereicht werden sollen.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß von einem Theile der noch im Umlaufe befindlichen Domainen-Pfandbriefe für die darauf vom 1. September 1821 ab, fälligen Zinsen, Zins-Coupons ausgefertiget und ausgereicht werden sollen.

Es sind dies diejenigen Domainen-Pfandbriefe, von welchen die Zinsen bisher nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern

bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse,

gezahlt wurden.

Wer also einen solchen Domainen-Pfandbrief besitzt, wird hierdurch aufgefordert, denselben im Laufe des Monats August d. J. bei der Kontrolle der Staats-Papiere im hiesigen Seehandlungs-Gebäude einzureichen, und gegen Quittung zurück zu lassen, damit die davon bis zum 1. September 1821 etwa fälligen Zinsen berechnet und mit den Zins-Coupons-Series I. darauf abgestempelt werden können. Dabei ist eine Designation der übergebenen Domainen-Pfandbriefe in duplo, jedoch abgesondert, für die, welche 4 und abgesondert für die, welche 5 Procent Zinsen tragen, einzureichen, in welcher die Nummer, das Guth, der Kreis, das Departement, der Kapitals-Betrag und bis zu welchem Tage die Zinsen darauf bezahlt sind, nebst dem Zinsfuße angezeigt wird. Der Inhaber unterschreibt dieselbe mit Beifügung seines Standes, des Datums, des Orts seines Aufenthalts und der Wohnung.

Gedruckte Schemata zu solchen Quittungen können bei der Kontrolle der Staats-Papiere nach dem 1. Juli d. J. unentgeldlich in Empfang genommen werden.

Den 1. September 1821 und folgende Tage, erfolgt gegen Zurückgabe der Quittungen an den Ueberbringer derselben ohne weitere Prüfung seiner Legitima-

tion die Extradition der neuen Coupons, und gegen besondere Quittung, die Auszahlung der bis zum 1. September 1821 fälligen Zinsen, dergestalt, daß also sodann die Zinsen aller oben bezeichneten Domainen-Pfandbriefe vom 1. September 1821 ab gerechnet laufen, und demnächst künftig von 6 zu 6 Monaten im März und September eines jeden Jahres gegen Aushändigung der Coupons, bezahlt werden.

Die Berichtigung der den 1. September 1821 fälligen Zinsen und Extradition der Coupons-Series I. wird den 1. Oktober 1821 geschlossen. Wer sich also bis dahin nicht meldet, muß damit bis zum nächsten Zinsen-Zahlungs-Termine, nämlich den 1. März 1822 warten. Berlin, den 9. Juni 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 109. Publikandum, wegen Haltung der Polizei-Stunden.

Schon im Jahre 1816 hat die unterzeichnete Regierung sich veranlaßt gesehen, die Vorschriften wegen Innehaltung der sogenannten Polizei-Stunden in Erinnerung zu bringen, indem in der 25sten Verfügung des Amtsblatts von jenem Jahre Pag. 383. auf den Grund früher schon deshalb ergangenen Verordnungen von neuem darauf aufmerksam gemacht und angeordnet wurde: daß kein Gastwirth, Kretschmer oder Schänker in der Regel, und ohne in besondern Fällen sich die Erlaubniß der Ortsobrigkeiten schriftlich ausgewirkt zu haben, länger als bis 10 Uhr des Abends Gäste dulden, oder Musik bei sich halten soll.

Die von mehreren Seiten geführten Beschwerden, daß besonders die Tanz-Vergnügungen so überhand nehmen, daß das Gesinde vorzüglich dadurch demoralisirt wird, weil ihm Gelegenheit gegeben wird, an allen Sonn- und Festtagen bis an den hellen Morgen zu tanzen; so wie der Inhalt mehrerer Gefangenlisten, von deren verschiedene darthun, wie viele Dienstboten des Nachts oft auf den Straßen aufgegriffen werden, wenn sie von solchen Gelagen kommen, machen es mehr als wahrscheinlich, daß die Orts-Polizei-Behörden zu viele und öftere Ausnahmen von der gesetzlichen Regel machen, und ohne dringende Veranlassung, die Ueberschreitung der Polizei-Stunde nachgeben.

 Schon

Schon die allegirten Verfügungen des Amtsblatts, hätten die Polizei-Behörden darauf aufmerksam machen sollen, daß es in jedem einzelnen Falle, wo eine Ausnahme von der gesetzlichen Vorschrift nachgesucht wird, auch eine genaue Prüfung der Gründe einer Abweichung von der Regel, bedürfe, da sie stets einen besondern Fall voraussetzt; inzwischen finden wir uns bei der erlangten Ueberzeugung, daß hiebei mit einer zu großen Leichtigkeit verfahren werde, veranlaßt, den Orts-Polizei-Behörden besonders einzuschärfen:

daß sie auf Schließung aller Gast- und Tanz-Gelage mit dem Eintritt der 10ten Stunde des Abends auf das allerstrengste zu halten, und die Erlaubniß zu einer Fortsetzung solcher Vergnügungen nur da ertheilen dürfen, wo wirklich dringende Gründe zur Nachsicht, wie z. B. bei Hochzeiten, welche in den öffentlichen Häusern gefeiert werden, und dergleichen, vorhanden sind.

Dieses ist auch durch ein Hohes Ministerial-Rescript vom 4. Oktober 1815 angeordnet und dabei zugleich in Absicht der Tanzböden festgesetzt:

daß mit dem Ablauf der Polizei-Stunden, zur Aufrechthaltung der Ordnung, eine polizeiliche, oder den Umständen nach und wo die Gelegenheit dazu vorhanden, eine militairische Wache, welche der Wirth in diesem Falle zu remuneriren hat, auf oder vor dem Tanzsaale gegenwärtig seyn muß.

Hiernach haben sich die Orts-Behörden pünktlich zu richten, und die Landräthlichen Aemter auch ihrerseits auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu achten, und überall, wo dagegen gehandelt, und wo von den Polizei-Behörden leichtsinnig mit Ertheilung der Erlaubnisse verfahren wird, sofort zur Rüge Anzeige zu leisten.

Plen. VII. 1150. Juni c. Oppeln, den 20. Juni 1821.

Königliche Preussische Regierung.

No. 110. Bekanntmachung, wegen etwaniger Forderungen an die Mailänder Bank.

Das Hohe Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat uns den nachstehend abgedruckten Extrakt aus einer neuerlich in Mailand erschienenen, die Verhältnisse der unter der Benennung: monte di milano, oder monte napoleone bekannten Mailänder Bank betreffenden Kundmachung mitgetheilt, damit diejen-

gen Inwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche etwa Ansprüche an die Bank zu Mailand haben, ihre dießfällige Gerechtsame wahrnehmen können. Zugleich hat das gedachte Hohe Ministerium sich bereit erklärt, für den Fall, daß gedachte Personen es nicht vorzögen, oder daß es ihnen an Mitteln gebrechen sollte, sich mit den zur Erweisung ihrer Forderungen nothwendigen Eingaben unmittelbar an die Kommission in Mailand zu wenden, diese Eingaben und Beweisstücke durch die Königl. Gesandtschaft zu Wien an den Ort ihrer Bestimmung befördern zu lassen.

Alle diejenigen, welche von diesem Erbieten Gebrauch machen wollen, werden daher aufgefordert, ihre Liquidationen binnen Zwei Monaten anher einzusenden, damit sie sodann von uns, dem Hochgedachten Königl. Ministerio eingereicht werden können.

V. 699. Juni. Oppeln, den 22. Juni 1821.

Königliche Preussische Regierung.

Extrakt.

7tens. Die Hohen Mächte, welche bei der Vertheilung der Fonds des monte di milano interessiren, sind übereingekommen, daß in Gefolge der Auflösung des Königreichs Italien, und der zwischen Frankreich und den Verbündeten abgeschlossenen Verträge, für die Zukunft alle Dotationen, Schenkungen und Assignationen für erloschen zu achten, welche unter den verschiedenen Benennungen von Herzogthümern des Königreichs, Ehrenlegion, — verdienter französischer Militair-Personen, — französisches Domaine-Extraordinaire, oder unter sonst etwa für einen Namen zu Gunsten Frankreichs oder solcher Körperschaften, welche aus der Organisation des Kaiserthums hervorgegangen, auf den monte angewiesen waren. Dieses Erlöschen erstreckt sich auf alle auf irgend eine Weise bei gedachten Dotationen betheiligte einzelne Donatarien, Dotatarien, Assignatarien und Besitzer. Man ist gleichfalls übereingekommen, daß in Folge der Auflösung des Königreichs alle Dotationen der eisernen Krone, und sonstige Anweisungen, welche auf dem monte hafteten, aufhören.

8tens. Die Privat-Donatarien und Dotatarien werden jedoch von den besagten Mächten für wohl befugt erklärt, ihre Rückstände, und zwar die französischen Dotatarien, die bis zum 30. Mai 1814, die der eisernen Krone dagegen, die bis zum 20. April nämlichen Jahres, in Anspruch zu nehmen.

9tens. Man ist übereingekommen, daß gedachte Rückstände zu liquidiren und zu verificiren sind; der zu Gunsten eines jeden Individui festgestellte Betrag wird nach den nämlichen Bestimmungen behandelt werden, welche rücksichtlich der vor der Auflösung des Königreichs fällig gewordenen consolidirten Schuld, Anwendung finden werden.

10tens. Die Betheiligten werden demnach der vereinigten Kommission zu Mailand die Beweisstücke, woraus sich ihr Recht auf gedachte Rückstände ergiebt, unter Angabe des Betrages derselben, zugehen lassen können, damit die vorgedachte Liquidirung eingeleitet, und die demnächst unter den betheiligten Mächten zu verabredende Vertheilung statt haben könne.

No. 111. Verordnung, wegen der herumstreifenden Handels-Juden aus dem Großherzogthum Posen.

Die vielfältigen Beschwerden, welche durch die zahlreichen mit einem kleinen Waarenpackt, und unter allerlei Vorwänden arbeitsscheu umherstreifende Handels-Juden aus dem Großherzogthum Posen veranlaßt worden sind, haben die Königl. Regierung zu Posen bestimmt, für ihren Verwaltungs-Bezirk nachstehende Verordnung zu erlassen:

Die mit Ertheilung von Pässen beauftragten Behörden verpflichten wir wiederholentlich, dabei auf unbemittelte Juden, welche nicht allein das hiesige Departement zwecklos durchstreifen, sondern auch die fremden überschwemmen, und überall die öffentliche Sicherheit gefährden, ganz besonders aufmerksam zu seyn. Es sind denselben durchaus keine Pässe zu ertheilen, wenn sie nicht überzeugend nachweisen, an dem Orte, wohin sie wollen, ein bestimmtes namhaftes Geschäft zu haben, und hinlängliche Mittel zur Bewirkung der Reise besitzen.

In den Pässen ist der Zweck und das Ziel der Reise ausdrücklich zu bemerken. Erklären die Paßsucher nur unbestimmt:

daß sie ein Unterkommen oder Freunde besuchen wollen,

so dürfen ihnen keine Pässe ertheilt werden, außer wenn sie im letzteren Falle durch urschriftliche Atteste der betreffenden Orts-Behörden nachweisen:

daß an dem Orte, wohin sie wollen, wirklich von ihnen namentlich zu bezeichnende Freunde vorhanden sind, und der Besuch, und zu welchem Zweck, verabredet ist.

In dem Passe muß eine genaue Reise-Route vorgeschrieben, und dem Paßnehmer eröffnet, auch daß dies geschehen, in dem Passe bemerkt werden:

daß derselbe, wenn er von der Route abweichen, oder den Paß nicht in jedem Nachtquartier und in jeder Stadt visiren lasse, als Vagabond arretirt und bestraft werden solle.

Zugleich fordern wir alle uns untergeordnete Behörden auf, Juden, die sich ohne solche Päße blicken lassen, sofort zu verhaften, und als Vagabonden zu behandeln.

Die Nichtbeachtung dieser so oft dringend wiederholten Vorschrift werden wir an den betreffenden Behörden in jedem einzelnen Falle durch eine unerläßliche Strafe von 10 rtlr. ahnden. Posen, den 2. Februar 1821.

Wir bringen diese aus dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Posen entnommene Verordnung, welche von Seiten Eines Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 20. v. M. als durchaus zweckmäßig und angemessen befunden ist, hiermit zur Kenntniß der Polizei-Behörden unsers Departements, mit der Anweisung, sich darnach in allen Fällen, wenn dergleichen umherziehende Juden aus dem Großherzogthum Posen das hiesige Regierungs-Departement betreten, zu achten.

Dabei empfehlen wir den gedachten Behörden:

1. auf die vorbeschriebenen Handels-Juden, vorzüglich zur Zeit der Jahr- und Pferdemärkte, zu welchen sie herbei zu strömen pflegen, ein genaues Augenmerk zu richten;

2. Diejenigen, welche mit solchen Päßen aus dem Posenschen Regierungs-Departement versehen sind, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, anzuhalten, und wenn sie sonst weiter nicht verdächtig sind, mit einem in Rücksicht der Zeit und des einzuschlagenden Weges, sorgfältig zu beschränkenden Passe sofort nach ihrer Heimath zurückzuweisen, auch jene unvollständige Päße ihnen abzunehmen, und zur weiteren Veranlassung anhero einzureichen;

3. Diejenigen, welche mit gar keinem Passe versehen sind, sogleich zu verhaften, über ihre bisherige Lebensweise zu vernehmen, und wenn sie dabei sich einigermaßen legitimiren konnen, in gleicher Art alsbald nach ihrer Heimath zurückzuschicken. Dagegen ist in Ansehung derjenigen, welche verdächtig oder wegen beharrlichen Vagabondirens, zur Aufnahme in das Correktionshaus geeignet erscheinen, unter Beifügung der Vernehmungs-Protokolle zuvörderst an uns zu berichten.

4. In jedem Falle, wo ein solches Subject, mit einem beschränkten Passe nach seiner Heimath zurückgeschickt wird, sofort die Heimaths-Behörde schriftlich zu benachrichtigen;

5. In der Regel keinem Handels-Juden der bezeichneten Art, wenn er auch sonst unverdächtig wäre, einen Paß zur Fortsetzung seiner Wanderungen im Lande zu ertheilen, sondern ihn mit seinem Gesuche an die Obrigkeit seiner Heimath zu verweisen. Nur dann kann von der Regel abgewichen werden, wenn der Paßsucher in der von der Königl. Regierung in Posen vorgeschriebenen Art, über den Besitz der nöthigen Geld-Mittel, und über den Zweck seiner Reise sich vollständig auszuweisen und zugleich darzuthun vermöge, daß keine Gefahr im Verzuge obwaltet.

VII. 1329. Juni und 40. Juli. Oppeln, den 3. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 112. Publikandum, betreffend die Haltung der Merkerschen Mittheilungen.

Die Polizei-Behörden des Departements der unterzeichneten Regierung, werden sich wohl schon durch eigene Erfahrung von dem Nutzen der von dem Polizei-Rath Merker herausgegebenen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege überzeugt haben, zu dessen Haltung sie bereits durch das Publikandum vom 25. April pr. Amtsblatt 1820, No. 108. Pag. 168. aufgefordert worden sind.

Die unterzeichnete Regierung setzt voraus, daß kein Landräthl. Amt und keine städtische Behörde im Departement sich befinde, welche diese Mittheilungen nicht befohlenermaßen angeschaft hat; es werden dieselben daher nun nach wiederholentlich aufgefordert, selbige auf alle Weise zu nutzen, die Redaction selbst, die sich gegenwärtig in Berlin befindet, mit den erforderlichen Notizen in vorkommenden Fällen gehörig zu versehen, und die Verbreitung der Mittheilungen möglichst zu befördern.

Um die vollkommene Ueberzeugung zu haben, daß dieselben wirklich von allen und jeden Polizei-Behörden gehalten werden, finden wir es erforderlich, sämmtliche Landräthl. Aemter und Magisträte unsers Departements hierdurch aufzufordern, solches annoch binnen 8 Tagen ausdrücklich anzuzeigen; diejenigen aber, welche wider Verhoffen unserer dießfälligen Anweisung ungeachtet, jene Mittheilun-

gen noch nicht halten, die Gründe anzuzeigen, und sich wegen Nichtbefolgung des diesfälligen Befehls, zu verantworten.

VII. 1310. Juni c. Oppeln, den 3. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 113. Bekanntmachung, wegen des Debits der Formulare und Legitimations-Karten.

Die wegen des Debits der Formulare zu Pässen und Legitimations-Karten bisher ertheilten Vorschriften, haben den Zweck auf keine Weise erfüllt.

Mehrere vor kurzem gemachte Erfahrungen haben dargethan, daß an verschiedenen Orten sogar an Verbrecher Paß-Formulare verkauft worden sind, welche dazu gedient haben, die Polizei-Behörden zu täuschen und die Verhaftung der Inhaber solcher falscher Legitimations-Papiere, deren Ausfüllung und Besiegelung ihnen keine große Schwierigkeit verursacht hatte, zu verhindern oder zu verspäten. Wurde ein solcher Verbrecher aber wirklich ermittelt und zum Geständniß gebracht, daß sein Paß falsch und von ihm selbst oder von einem anderen ausgefüllt sey, so war doch nur in sehr seltenen Fällen, eine Aufklärung darüber zu erlangen, an welchem Orte und von wem er das Paß-Blanket erhalten, indem er schon deshalb, um sich der ferneren Hülfsleistung zu versichern, den Verkäufer nie nannte, und in der Regel vorgab, das Formular von einem Unbekannten gekauft zu haben, so daß jener nicht zur Verantwortung und Strafe gezogen werden konnte.

Um diesem für die öffentliche Sicherheit entstehenden Nachtheile vorzubeugen, ist von Seiten der Hohen Ministerien des Innern, der Polizei und der Finanzen mittelst Rescripts vom 14. v. M. angeordnet worden, daß die Paß-Formulare und Legitimations-Karten, nur an die Haupt-Steuer-Aemter, und von diesen an die einzelnen Polizei-Behörden und zwar an letztere nur buchweise verabfolgt werden sollen, so daß bei den Haupt-Steuer-Aemtern weder ein Verkauf an die einzelnen Aemter, noch an einzelne Personen statt finden darf.

Zur Ausführung dieser Anweisung werden nun sämmtliche Neben-Steuer-Aemter, die mit der Distribution der gedachten Formulare bisher beauftragt gewesen, angewiesen, vom Tage des Eingangs dieser Verfügung binnen 8 Tagen, alle

Vorräthe von Paß-Blankets und Legitimations-Karten, mittelst specieller Nachweisung hierher einzusenden, wogegen die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter zu Oppeln, Neisse, Ratibor, Landsberg und Neustadt mit den nöthigen Formularen von hieraus versehen werden sollen; bis dahin aber die Landräthl. Aemter und Magisträte, mit den erforderlichen Formularen nach deren Verlangen noch zu versehen bleiben.

Gedachte Haupt-Steuer- und Zoll-Aemter werden nun hierdurch angewiesen, sich der fernern Distribution der Paß- und Legitimations-Karten-Formularien in der Art zu unterziehen, daß blos den Landräthl. Aemtern und Magisträten dergl. und zwar buchweise auf ihr Verlangen verkauft werden, unter keinem Vorwand aber irgend einen andern Verkauf statt finden zu lassen.

Die Landräthl. Aemter und städtischen Polizei-Behörden haben, insofern sie solche bedürfen, und damit kein Mangel entstehe, der für das Publikum lästig und nachtheilig seyn dürfte, sich innerhalb der obgedachten 8 Tage mit den nöthigen Formularen noch zu versehen, inskünftige aber ihren Bedarf buchweise von jeder erforderlichen Gattung der Pässe und Legitimations-Karten bei dem ihnen am nächsten belegenen Haupt-Steuer- oder Zoll-Amt zu entnehmen, darüber aber ein Verzeichniß zu führen, aus welchem sich die jährliche Einnahme von Formularen und die Verwendung derselben deutlich ergeben muß, und zwar für wen und an welchem Tage das Paß- oder Legitimations-Formular ausgegeben worden ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in Absicht derjenigen Paß-Blankette, welche Namens der Regierung ausgefertiget werden, nichts geändert wird, indem diese nach wie vorher, und zwar vom Kanzellei-Inspektor Krause distribuirt werden.

Allein auch über diese muß, und zwar ein besonderes Verzeichniß der Einnahme und Verausgabe geführt werden.

Plen. VII. 41. Juli c. Oppeln, den 11. Juli 1821.

Königliche Preussische Regierung.

No. 114. Bekanntmachung, betreffend die Verdingung der Garnison-Bedürfnisse in Neisse und Cosel für das Jahr 1822.

Die Bedürfnisse für die Garnison-Anstalten zu Neisse und Cosel an Licht, Oel und Lagerstroh auf das Jahr 1822, sollen modo licitationis in Entreprise

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1821 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Oppelnschen Regierung, erschienenen Verordnungen.

2

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 1. April.	68	Bekanntmachung, betreffend die dem Kammer-Gericht zu Odessa ertheilte Befugniß, Kaufbriefe, Pfandbriefe und Abmachungen jeder Art auf unbeschränkte Summen ausfertigen zu können	17	119
d. 4. —	70	Bekanntmachung, die Dislokation und Besetzung der Befehlshaberstellen der Königl. Pionier-Corps betreffend.	18	129—130
d. 6. —	63	Verordnung, betreffend die Wahl von Magistrats-Personen durch die Stadtverordneten . . .	17	115—116
d. 9. —	64	Bekanntmachung, betreffend die Erfordernisse zum Betrieb des Hausir-Gewerbes	17	116—117
d. 11. —	60	Bekanntmachung, wegen der in den Königl. Provinzen diesseits der Weser herabgesetzten Extra-Post-, Courier- und Estafetten-Gelder	16	104
d. 11. —	67	Publikandum, betreffend den Verkauf des Fleisches.	17	118—119
d. 12. —	66	Bekanntmachung, das Beziehen der Wochenmärkte Seitens der in- und ausländischen Gewerbetreibenden betreffend	17	118
d. 13. —	62	Bekanntmachung, betreffend die Privat-Theater und Privat-Komödien	17	113—114
d. 13. —	65	Publikandum, wegen herumziehender Almosensammler.	17	117—118
d. 13. —	83	Bekanntmachung, den Hausir-Handel mit Branntwein betreffend	20	149
d. 14. —	73	Bekanntmachung, wegen Anlegung der Kirchen-, Hospital- und sonstigen Stiftungs-Kapitalien und wegen Außer-Coursesetzung der solchen Anstalten gehörigen Pfandbriefe	18	134
d. 16. —	69	Bekanntmachung, die Fäule, Lungenwurm- und Egelkrankheit unter den Schaafen betreffend . .	18	123—128
d. 16. —	79	Bekanntmachung, betreffend die in Rußland erhöhte Verbrauchs-Abgabe von mehreren auswärtigen Waaren.	19	142
d. 18. —	75	Publikandum, betreffend das Verfahren bei Ertheilung von Pässen an Oesterreichische Unterthanen . .	19	137—138
d. 18. —	76	Publikandum, wegen der Nothwendigkeit einer öffentlichen Licitation bei Verkauf, Vertauschung und Vererbpachtung städtischer Grundstücke . . .	19	138—139
d. 19. —	77	Bekanntmachung, Pflegegelder für Militair-Waisen betreffend	19	140

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 19. April	80	Bekanntmachung, rückständige Sold- und Gratifikations-Forderungen betreffend	19	142
d. 23. —	72	Bekanntmachung, betreffend die Servis-Sätze für Militair-Personen höheren Ranges incl. Stall-Servises.	18	132—133
d. 23. —	74	Bekanntmachung, betreffend den Servis für die Adjudanten der Landwehr-Regimenter . . .	18	134
d. 24. —	78	Bekanntmachung, mortificirte Staatspapiere betreffend.	19	140—141
d. 3. Mai.	84	Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821, betreffend die Annahme von Staats-Schuldscheinen als Pupillen- und Depositalmäßige Sicherheit, so wie auch zu Amtskautionen u. s. w. . . .	21	151—152
d. 6. —	81	Bekanntmachung, wegen des dießjährigen Schwimm-Unterrichts	20	147—148
d. 6. —	85	Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Söhne der Forstbedienten zum Kriegs-Dienst . .	21	152—153
d. 11. —	82	Bekanntmachung, wegen Einsendung der Amtsblatts-Bedarfs-Nachweisung pro zweites halbe Jahr 1821.	20	148—149
d. 11. —	87	Bekanntmachung, betreffend die Zoll-Gefälle von denjenigen Waaren, welche von den Warschauer Messen aus, nach Rußland eingeführt werden . .	21	154
d. 15. —	86	Bekanntmachung, betreffend den sofortigen Uebertritt in die Landwehr derjenigen Soldaten, welche länger als drei Jahre freiwillig im stehenden Heere gedient haben	21	154
d. 15. —	88	Bekanntmachung, betreffend die jährlichen Uebungen der Garde-Landwehr	22	157—158
d. 25. —	92	Bekanntmachung, wegen Verpflegung der Armee-Gensd'armerie	25	170
d. 29. —	90	Verordnung, wegen Abführung der Beiträge für Individuen im Irrenhause	23	162
d. 1. Juni.	89	Bekanntmachung, wegen Entlassung der Militair-Personen	23	161—162
d. 3. —	96	Bekanntmachung, wegen einer alljährlich für die Taubstummen-Unterrichts-Anstalt zu Breslau zu veranstaltenden Kollekte	26	181
d. 6. —	93	Bekanntmachung, wegen der, vor Aufnahme der Ehegattinnen in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt pünktlich zu beobachtenden Modalitäten .	25	170—172

gegeben werden. Der Licitations-Termin ist auf den 9. August d. J. anberaumt, und haben Cautionsfähige Licitanten sich hierzu in Oppeln einfinden, und Morgens 9 Uhr auf dem Regierungs-Gebäude Erster Abtheilung sich zu melden.

IV. 27. Juli c. Oppeln, den 5. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 115. Bekanntmachung, daß den höhern Militair-Befehlshabern gestattet, sie, die Predige zur Abhaltung von außerordentlichem Gottes-Dienst zu veranlassen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. Mai d. J. zu bestimmen geruhet, daß es den höhern Militair-Befehlhabern gestattet seyn soll, wie die Militair-Prediger, so auch die Civil-Prediger, welche bei den ihnen untergeordneten Truppen, die kirchlichen Handlungen versehen, unter eigener Verantwortlichkeit zu veranlassen, bei besonderen Gelegenheiten, außerordentlichen Gottesdienst für das Militair, nach den vorgeschriebenen kirchlichen Formen zu halten.

Dieß wird sowohl den Herrn Militair-Predigern, als auch den als Militair-Predigern fungirenden Herrn Civil-Geistlichen bekannt gemacht, um sich darnach zu achten.

I. Abth. XI. 119. Juni c. Oppeln, den 30. Juni 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 15. Bekanntmachung, betreffend die aufgehobene Beschlagnahme der fructuum jurisdictionis.

Den betreffenden Untergerichten Oberschlesiens, wird mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. December v. J. Amtsblatt Stück I. zur Nachachtung und Befolgung eröffnet, daß, nach einem späteren Erlasse des Hohen Justiz-Ministerii, die damals angeordnete Beschlagnahme der fructuum jurisdictionis aufgehoben worden, und letztere den Magisträten, jedoch salvo jure zu verabfolgen sind. Ratibor, den 10. Juli 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Schauspiel-Direktor Reder ist von Einem Königl. Hohen Ministerio des Innern und der Polizei unterm 10. Juni d. J. die nachgesuchte Erlaubniß zu Schauspiel-Vorstellungen im hiesigen Regierungs-Bezirk auf fünf Jahre ertheilt worden.

Zu unbesoldeten Rathmännern in Ober-Glogau auf sechs Jahre sind gewählt und bestätiget worden, der Kaufmann und Stadt-Verordnete Schreiber, der Tischler Petersilie, der Koffetier Raschdorff, der Glaser und Stadtverordnete Thiel, der Tischler Weiler und der Stadtverordneten-Vorsteher Richter.

Der Servis-Rendant Specht in Neisse zum besoldeten Rathsherrn daselbst auf Lebenszeit.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat Juni 1821.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen .	1	10	—	1	2	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—	5	—	—
2.	„ Cosel . .	1	18	—	1	1	—	—	19	8	—	13	8	—	16	—	3	16	—
3.	„ Creuzburg . .	1	22	—	—	20	—	—	16	9	—	13	—	—	22	—	5	5	—
4.	„ Falkenberg .	2	6	10	1	3	5	—	16	7	—	16	[illegible]	—	[illegible]	7	3	[illegible]	5
5.	Grottkausche Kreis	2	7	—	1	2	—	—	17	3	—	16	—	—	17	9	3	21	—
6.	Stadt Leobschütz .	1	19	—	—	22	10	—	18	—	—	13	8	—	22	—	4	—	—
7.	„ Lublinitz . .	1	14	—	1	11	—	1	2	—	—	19	—	—	20	—	4	20	—
8.	„ Neisse . .	2	5	2	1	3	9	—	20	1	—	15	1	—	18	3	4	8	—
9.	„ Neustadt . .	2	4	—	1	1	11	—	19	7	—	16	3	—	15	5	3	15	10
10.	„ Oppeln . .	2	—	—	1	4	7	—	21	9	—	20	7	—	20	7	3	22	—
11.	„ Pleß . .	1	14	—	—	20	—	—	16	6	—	12	4	—	16	—	4	—	—
12.	„ Ratibor . .	1	17	7	—	21	11	—	16	—	—	13	3	—	18	—	3	12	—
13.	„ Rosenberg .	2	2	—	1	10	—	—	19	6	—	15	—	—	17	6	6	—	—
14.	„ Rybnick . .	1	10	10	1	5	4	—	20	—	—	14	11	—	16	—	4	—	—
15.	„ Groß-Strehlitz .	1	14	—	—	20	—	—	20	—	—	18	—	1	4	—	4	—	—
16.	„ Gleiwitz im Toster Kreise . .	2	—	—	1	2	—	—	16	—	—	14	—	—	19	2	5	—	—

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 29.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 29.

Oppeln, den 17ten Juli 1821.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung,
wegen Entweichung eines Straßen-Räubers.

Der aufgegriffene Straßen-Räuber Joseph Czmaiduck aus Wolla, Plesser Kreises, welcher in dem unten stehenden Signalement näher bezeichnet worden, ist, nachdem er sich seiner Fesseln zu entledigen gewußt, in der Nacht vom 26. auf den 27. v. M. aus dem Gefängniß zu Mierada entwichen.

Es werden insbesondere die Polizei Behörden aufgefordert, auf die Wiederhabhaftwerdung dieses gefährlichen Verbrechers zu wirken, und demnächst solchen unter sicherer Bewachung an das Landräthl. Officium Beuthener Kreises, abliefern zu lassen.

VII. 46. Juli c. Oppeln, den 7. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Straßen-Räuber Joseph Czmaiduck, aus Wolla, Plesser Kreises gebürtig, und zu Gielowitz desselben Kreises sich aufhaltend, ist katholischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, weißen Bart, weiße und gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und spricht hochpolnisch.

Bekleidung.

Seine Bekleidung bestand in einem grautuchenen Ueberrock mit dergl. Knöpfen, blauen tuchenen Pantalonshosen, einer gelbkattunenen Weste mit rothen Blumen, geschnürten Halbstiefeln, einer runden blauen Mütze mit rothen Streifen und rothen runden Einfassung und einem Cambrai weißen feinen Halstuch.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des Monats Mai d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1. Johann Kurrich aus Röwersdorff im Oesterreichischen, welcher 25 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune und krause Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, breiten Mund, braunen und starken Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn und dergl. Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

2. Franz Jahn, aus Pasuch, Olmützer Kreises, welcher 25 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß ist, blonde Haare, dergl. Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, unvollständige Zähne, längliches Kinn und Gesichtsbildung, blaßrothe Gesichtsfarbe hat und deutsch und mährisch spricht.

3. Der Zigeuner Joseph Bataß, aus Landeck bei Stromienia im Oesterreichischen, welcher ohngefähr 50 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarze Haare, auf dem Scheitel eine Platte, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, starke und breite Nase, weiten Mund, langen schwarzen und größtentheils schon grauen Bart, unvollständige Zähne, breites Kinn, schmale Gesichtsbildung, gesunde zigeunerartige Gesichtsfarbe hat, polnisch spricht und besonders an einer Narbe der linken Seite des Kopfes kenntlich ist.

4. Dessen Tochter Juliane, verehelichte Kadulowska, welche 25 Jahr alt ist.

5. Der Zigeuner Martin Ferkowsky, gleichfalls aus Landeck, nebst seiner 25 Jahr alten Frau und einem Kinde von 20 Wochen. Der Ferkowsky ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarze krause Haare, gewölbte Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, dergl. Bart, vollständige Zähne, breites Kinn, runde Gesichsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht polnisch.

6. Helena, verehelichte Daniel, gleichfalls aus Landeck, welche 25 Jahr alt, von mitteler Größe ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarze Haare, hohe Stirn,

Stirn, schwärzliche Augenbraunen, schwarze Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, weiße vollständige Zähne, schmales Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde zigeunerartige Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

7. Mathias Sordomsky aus Wrublow, welcher 34 Jahr alt, kleiner Statur, ist, sich zur katholischen Religion bekennet, blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn und ovale Gesichtsbildung hat.

8. Lorenz Odmal, ein Schneider aus Troppau, welcher 45 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarze Haare, hohe Stirn, schwache Augenbraunen, graue Augen, gewöhnlichen Mund, dicke Nase, unvollständige Zähne, runde Gesichtsbildung, bräunliche Gesichtsfarbe hat, polnisch und böhmisch spricht und etwas pockennarbig ist.

9. Johann Truley, ein Tagelöhner aus Troppau, welcher 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarzbraune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, breiten Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe hat und böhmisch spricht.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. Abth. VII. 188. Juli   Oppeln, den 6. Juli 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung,

wegen der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung.

Mit Genehmigung des Herrn Fürsten, Staats-Kanzlers Durchlaucht ist die mit dem 7ten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung erschienene Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung in Akten-Format gedruckt, und sämmtlichen Königl. Post-Aemtern zum Debit übersendet worden, und kostet:

1 Exemplar der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung 4 gr.
1 Exemplar der Ablösungs-Ordnung 2 gr.
1 Exemplar des Gesetzes zur Ausführung dieser Ordnung 2 gr.

II. 488. Juni.   Oppeln, den 4. Juli 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Es wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß die Besitzer eines zeither unter unserer Administration gestandenen Hütten-Etablissements in der Nähe von Schreiberau, beschlossen haben, die dazu gehörigen Gebäude, da ihnen selbige durch Ankauf eines anderen Werkes entbehrlich geworden sind, aus freier Hand zu verkaufen. Es sind diese Gebäude an und für sich, und weil sie in einer Gegend gelegen sind, wo die Holzpreise und Arbeitslöhne niedrig stehen, auch weil das Holz bis vor die Thüre angeschwemmt werden kann, und überdieß Aufschlagewasser für Maschinen in einer, jedem Bedürfniß entsprechenden Menge, und mit hinreichendem Gefälle unmittelbar in der Nähe vorhanden sind, zu allerlei Fabrik-Anlagen, insbesondere aber zur Anlage von Pulver- und Papier-Mühlen ganz vorzüglich geeignet. Eine detaillirte Beschreibung dieser Gebäude und der Situations-Plan des Werks sind zur Einsicht eines jeden in unserer Registratur niedergelegt worden, und soll demnächst Kauflustigen, wenn sie sich deshalb bei uns melden werden, wegen der Verkaufs-Bedingungen, das Nähere eröffnet werden.

Für diejenigen, welche wegen Anlegung einer Pulver-Fabrike hierauf reflectiren wollen, fügen wir noch hinzu, daß es uns möglich seyn würde, ihnen einen nicht unbeträchtlichen Absatz nachzuweisen.

Brieg, den 8. Juli 1821.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Publicandum.

Der Bedarf von Lebensmitteln für die Königl. Truppen des VIten Armee-Corps, welche zu den diesjährigen Herbst-Uebungen im hiesigen und Oppelnschen Regierungs-Departement zusammengezogen werden, soll an den Mindestfordernden in Entrepriese gegeben werden, derselbe besteht ungefähr in

72,000 Pfund Fleisch,
13,500 — oder 122 Centner 80 Pfund Reis,
18,000 — oder 163 — 70 — Graupe,
36,000 — oder 400 Scheffel Erbsen,
2,250 Scheffel Ertoffeln,
14,400 Quart magazinmäßigen Branntwein,
18,000 Pfund oder 163 Centner 70 Pfund Kochsalz,

Alle zu dieser Lieferung geeignete Unternehmer werden hiermit eingeladen, sich an dem auf den 1. August c. Vormittags 9 Uhr anberaumten Licitations-Termine im Geschäfts-Local der unterzeichneten Intendantur, Feigenbaum, Al-

büßer-Gasse- und Kupferschmiede-Gassen-Ecke mit einer Caution von Dreitausend Reichsthaler, (die auch in Staatsschuld-Scheinen oder anderen dem baaren Gelde gleich zu achtenden Staats-Papieren geleistet werden kann,) versehen, einzufinden.

Breslau, den 6. Juli 1821.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Corps.

Weymar.

Auctions-Avertissement.

Das in Beschlag genommene Waarenlager und Mobiliare eines hiesigen Kaufmanns, wovon ersteres in verschiedenen Material- einigen Stahl- Eisen- Meßing- und sogenannten kurzen, wie auch einigen Glas- Porzellain- Fayence- Galanterie und Schnittwaaren und einer Quantität Wein und englischen Oels, letzteres aber aus einigen Meubles und Hausgeräthschaften besteht, soll öffentlich in dem Hause sub No. 40. am Ringe hierselbst verauctionirt werden, und es ist ein Termin hiezu auf,

den 23. Juli c.

und die folgende Tage jedesmal des Vormittags von 8 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr anberaumt worden, welchem alle Kauflustige beizuwohnen hierdurch eingeladen werden.

Oppeln, den 6. Juli 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.

Das Wirthschafts-Amt zu Hennersdorff, Grottkauer Kreises, Gräflich von Schlippenbachschen Antheils, macht hierdurch bekannt, daß das dasige Brau-Urbar vom 15. November d. J. ab, auf ein Jahr an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden soll, und ist hierzu ein Termin auf den 2. September in Hennersdorff anberaumt worden, wozu Pachtlustige eingeladen werden, ihre Gebote abzugeben. Die näheren Bedingungen werden am Tage der Verpachtung bekannt gemacht werden.

Auch soll das in dem dasigen Garten befindliche Obst auf den 29. dieses, an den Meistbietenden öffentlich vermiethet werden. So wie auch 80 Stück Mutter-Schaafe und 30 Stück Schöpse hier zum Verkauf stehen, welche von Kauflustigen jederzeit in Augenschein genommen werden können.

Hennersdorff, den 4. Juli 1821.

Das Wirthschafts-Amt.

Anzeige und Bitte.

Uebelgesinnte Menschen haben sich erlaubt, meine Namens-Unterschrift in ausgegebenen Briefen täuschend nachzuahmen, welcher Handlung nur irgend eine betrügliche Absicht oder Kränkung zum Grunde liegen kann. Um Mißverständnissen vorzubeugen, welche, wenn auch nur kurze Zeit und bis zur näheren Untersuchung eines solchen entdeckten Betruges, auf mein öffentliches Verhältniß nachtheilig einwirken könnten, zeige ich solches hierdurch öffentlich an, mit der Bitte: nur diejenigen Briefe, Bescheinigungen, etc. als von mir ausgestellt anzusehen, welche neben meiner Namens-Unterschrift, auch noch mit meinem Siegel versehen sind.

Zülz, den 9. Juli 1821.

Der Ober-Rabiner S. Cohn.

Proclama.

Das zum Justiz-Rath Friedreichschen Nachlasse gehörige, bei der Fürstenthums-Hauptstadt Oppeln in Oberschlesien gleich an der Beuthner Vorstadt, in dem Kreise gleiches Namens gelegene, von zwei Oder-Armen eingeschlossene, unter die Real-Jurisdiction des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien ressortirende und auf 9698 rtlr. 4 gr. 6⅔ pf. Courant gerichtlich gewürdigte Polko-Insel-Vorwerk No. 24., welches außer den benöthigten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden aus 131 Magdeburger Morgen 108 □R. Ackerland, 13 Morg. 153 □R. Wiesen, 12 Morg. 91 □R. Gräserei, 2 Morg. 85 □R. Hutung, 2 Morg. 15 □R. Hof- und Bauplatz, 27 Morg. 42 □R. Eichenwald, 77 Morg. 78 □R. Buchenwald und 2 Morgen 165 □R. Erlenbusch besteht, wird auf den Antrag der Justiz-Rath Friedreichschen Erben theilungshalber im Wege der freiwilligen Subhastation von mir, Endes Unterzeichnetem im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien in den hiezu an Ort und Stelle auf den 9. Juli und peremtorisch auf den 13. August d. J. angesetzten Bietungs-Terminen öffentlich ausgeboten und verkauft werden.

Indem ich dem Publiko dieß hierdurch bekannt mache, lade ich alle Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige zugleich ein, in diesen Terminen, besonders in dem letzten peremtorischen, in dem Wohngebäude dieses Vorwerks auf der Insel Polko sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die

Die Taxe und Kaufbedingungen sind den, bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien und dem hiesigen Königl. Stadt-Gericht affigirten Proklama's beigeheftet, und können außerdem zu jeder Zeit in meinem Geschäfts-Zimmer in dem Hause No. 77. auf der Oder-Straße eingesehen werden.

Im letzten Termine werden auch Pacht-Gebote angenommen werden, und können vor demselben die Pachtbedingungen gleichfalls bei mir eingesehen werden.

Oppeln, den 10. Juni 1821.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Storch,

Königl. Amts-Justitiarius.

Publicandum.

Das Gerichts-Amt Belk subhastirt auf den Antrag der Erben die zu Ober-Belk, Rybnicker Kreises belegenen Grundstücke nach dem verstorbenen Bleicher Michael Titz, bestehend:

1. aus einem massiven Wohnhause,
2. aus einem Gebäude zu Stallungen von Holz,
3. aus einem Gebäude zu Scheuern von Holz mit 3 besonderen Tennen und 4 Bansen,
4. aus einem hölzernen gut eingerichteten Bleichhause nebst Bleichgarten und Bleichhütten,
5. aus einem hölzernen Schoppen,
6. aus einem Schwarzvieh- und Hühnerstalle,
7. aus einem besonderen mit der Kretscham-Gerechtigkeit versehenen Kretschams-Wohnhause von Holz,
8. aus einem kleinen Wohnhäuschen von Holz und Lehm,
9. aus zwei am Wohnhause ad 1. belegenen kleinen Obstgärten, und
10. aus ohngefähr 20 schlesische Morgen Ackerland,

welche Grundstücke zusammen, incl. des jährlich auf 50 rtlr. Cour. angenommenen reinen Bleichgewinnes und der mit der Kretscham-Stelle verbundenen Gerechtigkeit des Klaub- und Leseholzes, so wie freier Hutung von 5 Kühen und 1 Kalbe, jedoch mit eigenen Hirten, unterm 14. Oktober 1820. auf 2730 rtlr. 10 sgr. in Cour. gerichtlich abgewürdiget worden, in Termino den 3. Mai Vormittags 10 Uhr in Gleiwitz, den 9. Juli Vormittags 10 Uhr in Gleiwitz, und in Termino peremtorio den 17. September c. auf der zu verkaufenden Stelle in Belk. Die Bedingungen, so wie die Taxe können hier jederzeit eingesehen werden, und erfolgt der Zuschlag nach Einwilligung der Erben und des vormundschaftlichen Gerichts.

Zugleich werden hierdurch alle unbekannte Real- und Personal-Gläubiger des verstorbenen Michael Tiz ad liquidandum et justificandum sub pœna præclusi vorgeladen.

Gleiwitz, den 21. Februar 1821.

Das Gerichts-Amt Belk.

Avertissement.

Die dem Königl. Fisko zustehenden Jagden auf den im Neisser Kreise belegenen Feldmarken Riemertsheide, Jeatritz, Groß-Briesen, Jäglitz, Woisselsdorf, Halbendorf, Buchwald, Beuthmannsdorf und ein Theil von Mannsdorf, sollen auf den 30. d. M. Vormittags um 10 Uhr, im Gasthof zum Mohren in Neisse, auf 6 Jahre vom 1. September d. J. ab, anderweitig öffentlich durch das Meistgebot, verpachtet werden. Die Bedingungen werden am Tage der Licitation bekannt gemacht werden.

Proskau, den 1. Juli 1821.

Die Königliche Forst-Inspektion.

Berichtigung.

Die auf den 13. August c. a. anberaumte Licitation zur Verpachtung des Pleßner Neukretschams, wird Umstände halber nicht abgehalten werden.

Pleß, den 25. Juni 1821.

Fürstlich Anhalt-Pleßsche Rent-Kammer.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im diesjährigen öffentlichen Anzeiger Seite 270. Zeile 11. von unten, muß es nicht

„in der Amts-Stube des hiesigen, sondern in der Amtsstube des dasigen Neben-Steuer-Amtes"

heißen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXX.

Oppeln, den 24ten Juli 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 116. Bekanntmachung, Servis-Entschädigung für Truppen bei Gelegenheit der Friedens-Uebungen betreffend.

Das Königl. Vierte Departement im Hohen Kriegs-Ministerio hat bestimmt: daß die Servis-Entschädigung für Truppen bei Gelegenheit der Uebungen nicht nach einzelnen Tagen, sondern genau nach Maasgabe der Bekanntmachung,

(Amtsblatt pro 1821, Stück VIII. ad No. 28. Seite 51.)

auf $\frac{1}{8}$, $\frac{3}{16}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$ und 1 Monat gewährt werden soll, wogegen jedoch für Einquartierung unter 4 Tagen, gar keine Servis-Vergütung statt finden darf.

Den Königl. Landräthl. Aemtern, den Magisträten und Servis-Deputationen wird dies mit dem Auftrage bekannt gemacht: sich bei Liquidirung des Friedens-Uebungs-Servises für das laufende Jahr und künftig hiernach genau zu achten.

IV. Juni 441. Oppeln, den 9. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 117. Bekanntmachung, betreffend das Liquidations-Verfahren bei Servis-Vergütungen für Grenz-Postirungs- oder sonstige Commandos.

Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt pro 1817 Stück XXX. ad 224. ist angeordnet: daß für Grenz-Postirungs- oder sonstige Commandos, insofern sie nicht zu dem Truppenstande des hiesigen Departements gehören, der Servis bei dem Magistrate und der Servis-Deputation desjenigen Ortes, zu dessen Garnison das Commando gehört, liquidirt werden soll.

Wenn nun nach Höherer Bestimmung diese Modalität nicht länger statt finden soll, so werden die Königl. Landräthl. Aemter, so wie die Magisträte und Servis-Deputationen angewiesen, dergleichen Servis-Liquidationen zur Vergütung aus dem hiesigen Departement-Servis-Fond jederzeit bei uns einzureichen.

Insofern aber dergleichen Commandos zu den Truppentheilen des Departements gehören, behält es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

IV. 34. Juli. Oppeln, den 12. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 118. Bekanntmachung, die Schrift des Herrn Consistorial-Raths Bädeker, den Unterricht in der einfachen Obstbaum-Zucht betreffend.

Von der Schrift des Herrn Consistorial-Raths, General-Superintendenten und Pastors Bädecker zu Dahl bei Hagen, betitelt:

„Unterricht in der einfachen Obstbaum-Zucht für die Landjugend",

sind uns durch das Königl. Ober-Präsidium einige Exemplare mit der Aufforderung mitgetheilt worden, dieses Werkchen, dessen Preis von der Verlagshandlung Bädecker zu Essen von 12 gr. auf 7 gr. herabgesetzt worden ist, wenn 100 Exemplare zugleich verkauft werden, so viel als möglich zu verbreiten.

Wir fordern nun die Herrn Kreis-Schulen-Inspektoren und Superintendenten hiermit auf, zur Beförderung der hin und wieder noch sehr vernachläßigten Obstbaum-Zucht, dieses nützliche Werkchen in den Schulen einzuführen, auch darauf zu halten, daß

daß den Kindern über diesen Gegenstand Unterricht ertheilt werde, und uns in den jährlichen Revisions-Berichten über diesen Gegenstand ebenfalls Anzeige zu machen.

I. Abth. X. 431. Juni   Oppeln, den 29. Juni 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 119. Publikandum, in Betreff der Ungültigkeit der Matrikeln der Studenten als Reise-Legitimationen.

Es ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß die Polizei-Behörden hin und wieder die Matrikeln der Studenten als hinlängliche Legitimations-Urkunden zu Reisen ansehen.

Dies ist aber der Fall nicht, vielmehr können akademische Matrikeln die Stelle der Pässe keinesweges vertreten, und dürfen daher als solche überall nicht angesehen werden.

Die Polizei-Behörden des Oppelnschen Regierungs-Bezirks und die Gensd'armerie werden zur genauen Beachtung dieser Vorschrift angewiesen.

VII. 230. Juli.   Oppeln, den 13. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Einsammlung einer allgemeinen Haus- und Kirchenkollekte zum Bau einer neuen evangelischen Kirche zu Ottenkirchen, Coblenzer Regierungs-Bezirks.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchst eigener Bewegung zum Bau einer neuen evangelischen Kirche zu Ottenkirchen, Coblenzer Regierungs-Bezirks statt der im Kriege zerstörten, mittelst Kabinets-Ordre vom 2. v. M. eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Königl. Landräthl. Aemter, Herrn Superintendenten und resp. Magisträte des hiesigen Regierungs-Bereichs, werden demnach hierdurch angewiesen, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kollekte zu veranlassen, und die eingegangenen Kollektengelder nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten binnen 6 Wochen an unsere Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

V. 886. Juni c. Oppeln, den 3. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 16. Aufforderung an die Untergerichte des Oberschlesischen Departements, die summarischen Untersuchungen vollständig zu führen und den Requisitionen der Inquisitoriate in dieser Hinsicht ungesäumt zu genügen.

Der unterzeichnete Kriminal-Senat findet sich veranlaßt, die sämmtlichen Untergerichte Oberschlesiens auf seine in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln eingerückte Verfügung vom 26. Juni 1818, aufmerksam zu machen und dieselben wiederholt anzuweisen, die summarischen Untersuchungen vollständig zu führen, und die Akten und Verbrecher an die Inquisitoriate nicht eher abzusenden, als bis der Thatbestand gehörig aufgenommen worden ist, widrigenfalls die auf den Unterlassungsfall angedroheten Strafen gewiß und ohne Nachsicht werden realisirt werden.

Ratibor, den 10. Juli 1821.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Oberschlesien

---

No. 17. Bekanntmachung, betreffend die neue Ausgabe der Ordens-Liste auf das Jahr 1822.

In Gemäßheit der nachstehenden Aufforderung der Königl. General-Ordens-Kommission und deren Beilage:

„Auf Befehl Sr. Majestät des Königs, wird von der General-Ordens-Kommission eine neue Ausgabe der Ordens-Liste auf das Jahr 1822 veranstaltet werden. Vor dem Druck derselben bedarf das in der gedruckten Liste vom Jahre 1817 enthaltene Verzeichniß von den Inhabern des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse, alter und neuer Art, eine durchgängige Berichtigung, welche nur dadurch wird bewirkt werden können, daß sämmtliche Truppentheile der Königl. Armee von den noch im Dienst stehenden Inhabern dieser Ehrenzeichen und sämmtliche Königl. Civil-Behörden von den in ihren Bezirken versorgten und von den sich darin aufhaltenden verabschiedeten und inactiven Besitzern derselben, vollständige Verzeichnisse nach dem auf umstehender Seite beigefügten Schema bis zum 1. November d. J. aufnehmen, und den ihnen vorgesetzten obersten Militair- und Civil-Behörden zur Beförderung an die General-Ordens-Kommission einreichen.

Es würde derselben sehr wünschenswerth seyn, diese Nachweisung so genau und vollständig als möglich zu erhalten, weil in die auf den Grund derselben zusammenzustellende neue Liste nur die in jenen Nachweisungen verzeichneten Individuen aufgenommen werden sollen".

Berlin, den 14. Juni 1821.

Königliche Preußische General-Ordens-Kommission.

Ver-

Verzeich-

der Inhaber des Militair-Ehrenzeichens

Nro.	Vor- und Zunamen.	Charakter.	Alter Jahre.	Vaterland.	Erwarb das Ehrenzeichen im Jahr.	Erwarb das Ehrenzeichen im Regiment.

Bemerkung. Nach diesem Schema werden von jeder Art der Ehrenzeichen beson-
chen zu unterscheiden: 1.) Das Militair-Ehrenzeichen 1ster Klasse alter Art,
Wilhelm II. und der Jahreszahl 1793. Sie wird an einem ganz schwarzen
die silberne Verdienstmedaille. Sie hat mit der vorhergehenden ein gleiches
ist eine goldene Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm
dem Jahre 1814 wird statt dieser Medaille 4.) ein silbernes Kreuz am glei-
Klasse neuer Art besteht in einer silbernen Medaille mit dem Namenszuge
Ehrenzeichens getragen.

n i ß

Classe — Art in dem

Jetziges Verhältniß.	Hat ein Besitz-Zeugniß von	
	dem Ober-Kriegs-Collegio, oder dem Kriegs-Departement.	der General-Ordens-Commission.

dere Listen anzufertigen seyn. Es sind hiebei folgende Arten von Ehrenzei-
oder die goldene Verdienstmedaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich
Bande getragen. 2.) Das Militair-Ehrenzeichen 2ter Klasse alter Art, oder
Gepräge und Band. 3.) Das Militair-Ehrenzeichen 1ster Klasse neuer Art
III. welche an einem schwarzen, weißgerändeten Bande getragen wird. Seit
chen Bande wie Nro. 3 verliehen. 5.) Das Militair-Ehrenzeichen 2ter
des Königs Friedrich Wilhelm III. und wird am Bande des vorhergehenden

werden

werden sämmtliche Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen, die benöthigten Verzeichnisse nach dem vorgeschriebenen Schemate auszufüllen, sich hierbei der möglichsten Accuratesse zu befleißigen, und die also aufgenommenen Verzeichnisse spätestens mit Ende September d. J. unerinnert anhero zur weiteren Beförderung einzureichen, auch da, wo sich keine Inhaber der fraglichen Ehrenzeichen befinden, binnen gleicher Frist, gewöhnliche Vacat-Scheine einzusenden.

Ratibor, den 10. Juli 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung,
betreffend das von der verstorbenen verwittweten Glücks der evangelischen Stadt-Pfarr-Kirche in Neisse ausgesetzte Legat von 500 rtlr.

Die in Neisse verstorbene Rosina Elisabeth verwittwete Destillateur Glücks, geborene Thiel, hat in ihrem hinterlassenen Testamente, der evangelischen Stadt-Pfarr-Kirche zu Neisse, ein Legat von 500 rtlr. ausgesetzt.

I. Abth. Juli 11. Oppeln, den 6. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Erzpriester und Pfarrer Johann Schneider in Kamenetz zum Pfarrer in Ujest.

Der Pfarrer Dziedze in Klutsch zum Pfarrer in Kamenetz, Toster Kreises.

Der Kaufmann Hoffmann zum Kämmerer auf 6 Jahre, der Sattler Schönfelder und Kaufmann Weiß zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre, sämmtliche zu Cosel.

Der Servis-Rendant Langner und der Diaconus Pawlik in Constadt, ersterer zum Kämmerer, letzterer zum unbesoldeten Rathmanne daselbst.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 30. der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 30.

Oppeln, den 24ten Juli 1821.

Sicherheits = Polizei.

Bekanntmachung,

betreffend die Desertion der Mousquetiere Hoffmann und Skatulla.

Die unten genauer bezeichneten Soldaten des 38sten Infanterie= (6ten Reserve=) Regiments, Thomas Hoffmann und Jakob Skatulla, sind am 1. d. M. aus der Garnison Cosel entwichen.

Sämmtliche Landräthl. Aemter, Magistrate und Polizei=Behörden werden daher angewiesen, auf gedachte Deserteurs sorgfältig invigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an das Hochlöbl. Bataillon 38sten Infanterie=Regiments in Cosel abliefern zu lassen.

XII. 18. Juli c. Oppeln, den 13. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Thomas Hoffmann aus Sakrau, Coseler Kreises, ist katholischer Religion, 25 Jahr 8 Monat alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, und wahrscheinlich mit einer Dienst=Mütze, Montur, Montirungs=Tuchhosen, welche er mit den leinenen Montirungs=Hosen, der Montirungs=Halsbinde und dem Dienst=Säbel mitgenommen hat, mit dem Montirungs=Hemde und Montirungs=Schuhen bekleidet gewesen.

Jakob Skatulla aus Krassow, Plesser Kreises, ist katholischer Religion, 27 Jahr 2 Monat alt, 6 Fuß 4¾ Zoll groß, und hat außer dem Säbel und der Säbel=Koppel an Montirungs=Stücken mitgenommen, ein Paar tuchene und ein Paar leinene Hosen, eine Montur, ein Paar Schuhe, ein Hemde und eine Halsbinde.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Anzeiger des Amtsblatts 1820 No. 23. durch einen Steckbrief verfolgte Mousquetier Gelicke vom 10ten (1sten Schlesischen) Infanterie-Regiment, wieder eingebracht worden ist.

VII. 212. Juli c. Oppeln, den 13. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen einer gestohlenen kupfernen Kessel-Spritze.

In der Nacht vom 3. zum 4. d. M. ist bei den Miedarrer Frischhütten im Coseler Kreise eine kupferne Kessel-Spritze mit einem meßingenen Rohre, im Werthe 150 rtlr, gestohlen worden.

Alle und Jede, denen diese Spritze zum Verkauf angeboten wird, oder sonst vorkommt, werden hierdurch aufgefordert, solche in Beschlag zu nehmen, und dem Landräthl. Officio Coseler Kreises sofort Anzeige zu machen. Der Entdecker dieses Diebstahls, erhält von dem Dominio Slawentzitz, eine Belohnung von 10 rtlr.

II. 222. Juli Oppeln, den 17. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Arrende zu Bujakow, Beuthener Kreises, auf die drei folgenden Jahre vom 1. Oktober 1821 bis zum letzten September 1824, ist auf den 20. August d. J. ein Termin angesetzt, welcher zu Bujakow abgehalten werden wird. Cautionsfähige Pachtlustige werden aufgefordert, sich in diesem Termine einzufinden.

Die Pacht-Bedingungen können jederzeit bei der Administration von Bujakow eingesehen, so wie das Locale der Brau- und Brennerei in Augenschein genommen werden

VI. 20. Juli c. Oppeln, den 10. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Auf-

Aufforderung.

Für den Invaliden Thomas Petzka aus Kunzendorf, Creutzburger Kreises, ist aus dem, durch gesammelte milde vaterländische Beiträge für Invaliden, Wittwen und Waisen aus dem Kriege 1815 constituirten Fond, ein Gnaden-Geschenk von 6 rtlr. 6 gr. hier eingegangen. Da dessen gegenwärtiger Aufenthalt durch das Landräthl. Officium Creutzburger Kreises nicht hat ausgemittelt werden können, so wird der Invalide Thomas Petzka hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seinen Aufenthaltsort durch das Landräthl. Officium des betreffenden Kreises anhero anzuzeigen, und zur Empfangnahme des ihm anheim gefallenen Gnaden-Geschenks sich zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der Frist über dasselbe wird anderweitig disponirt werden.

III. Juni 614. Oppeln, den 1. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Proclama.

Der Magistrat macht hiermit bekannt, daß die allhier bei der Brüderpfort gelegene Schleifmühle mit der dazu gehörigen Wohnung und dem Garten in Termino den 4. September a. c. auf anderweitige 6 Jahre, nämlich von Termino Michaeli 1821 bis dahin 1827 verpachtet werden soll.

Es werden daher Pachtlustige hiermit vorgeladen, in diesem Termine Nachmittags um 3 Uhr auf dem hiesigen Rathhause ihr Gebot ad Protocollum zu geben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, nach vorheriger Genehmigung der Herrn Stadt-Verordneten, diese Schleifmühle nebst Zubehör in Pacht wird überlassen werden.

Neisse, den 6. Juli 1821.

Der Magistrat.

Auctions-Avertissement.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Rittmeisters und Abtheilungs-Commandeurs in der 6ten Gensd'armerie-Brigade Herrn v. Natz-

v. Natzmer hierselbst, wiederum mehrere übrig gewordene Gensd'armerie-Pferde öffentlich auctionis lege verkauft werden sollen, und es ist hierzu ein Termin auf

den 30. Juli c.

des Vormittags um 10 Uhr auf dem Markte hierselbst am Eingange zum stadtgerichtlichen Sessions-Zimmer angesetzt worden, wozu alle Kauflustigen hierdurch eingeladen werden.

Oppeln, den 12. Juli 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.

Zur Nachricht des interessirten Publikums, wird hiermit bekannt gemacht, daß sich zu dem bei Schreiberau gelegenen Hüttenwerke bereits ein Käufer gefunden hat, weshalb der durch den öffentlichen Anzeiger No. 29. Pag. 280. unter dem 8. d. M. Seitens Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen bekannt gemachte Verkauf dieses Etablissements, hiermit widerrufen wird.

Oppeln, den 18. Juli 1821.

Die Amtsblatts-Redaction.

Subhastation und Edictal-Citation.

Die im Städtchen Steinau, Neustädter Kreises in der Hauptstraße belegene bürgerliche Possession sub Pag. 68. des städtischen Grundbuchs, bestehend aus einem massiven Hause, den nöthigen Stall-Gebäuden und Scheuer, und außerdem einer massiven Seifensiederei-Werkstätte, dazu an Grundstücken: ein Obstgarten, $\frac{1}{4}$ Hufe Rustikal- Zwei Scheffel Freiacker, ein Paar kleine Wiesen, ein Strauchflecken und ein halber Hof Brau-Urbar, laut gerichtlicher Taxe vom gestrigen Dato auf 1493 rtlr. 16 sgr. Courant gewürdiget, soll auf Antrag des Besitzers, des bürgerlichen Seifensieder-

sieder=Meisters, Stadt=Notarii und interimistischen Bürgermeisters Joseph Kempe, in dem einzigen und peremtorischen Termine den 25. September 1821 Vormittags um 10 Uhr zu Schloß Steinau öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen; die Taxe ist jederzeit in der Gerichts=Kanzellei zu Schloß Krappitz nachzusehen, und werden auch zugleich alle etwanige unbekannte Real=Prätendenten an das Immobile sub pœna præclusi aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens im Termine geltend zu machen.

Schloß Steinau, den 27. Mai 1821.

Gerichs=Amt der Gräflich von Haugwitzschen Majorats=Herrschaft Steinau.

Subhastations = Patent.

Auf den Antrag des Besitzers, Bürgers und Coffetiers Hübner hierselbst, soll im Wege der freiwilligen gerichtlichen Subhastation das auf der Hospital= und Rosengasse hierselbst sub No. 201. belegene massive zwei Etagen hohe Haus, welches nach der davon gerichtlich aufgenommenen Taxe nach dem Material=Werthe auf 1834 rtlr. 20 gr., nach dem Nutznngs=Ertrage aber auf 3283 rtlr. 8 gr. abgeschätzt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden, und es ist hierzu ein einziger Licitations=Termin auf

den 10. August c.

von Vormittags 9 Uhr an, anberaumt worden.

Indem nun dies hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird, werden zugleich alle Kauflustigen aufgefordert, in dem anberaumten Licitations=Termine auf unserem Stadt=Gerichtszimmer zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags auf das Meistgebot, bei hinzutretender Einwilligung des Besitzers, gewärtig zu seyn.

Die

Die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit mit Muße in unserer Registratur eingesehen werden.

Oppeln, den 16. Juli 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das am Markte und in der neuen Gasse allhier belegene Vorder- und Hinterhaus des Kaufmann Heinrich Hochgeladen in Termino den 20. September, den 10. November 1821 und peremtorio den 21. Januar 1822 Vormittags 9 Uhr ad instantiam Creditorum subhastirt wird. Kauflustige haben sich zu gedachter Zeit einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Best- und Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant der Zuschlag geschehen wird:

Cosel, den 7. Juli 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Berichtigung.

Die auf den 13. August c. a. anberaumte Licitation zur Verpachtung des Pleßner Neukretschams, wird Umstände halber nicht abgehalten werden.

Pleß, den 25. Juni 1821.

Fürstlich Anhalt-Pleßsche Rent-Kammer.

Sub-

Subhastation.

Auf Antrag der Gemeinde Ober-Rosen, Strehler Kreises, soll die daselbst sub No. 28. kenntlich gelegene auf 1938 rtlr. 12 gr. Courant gerichtlich abgeschätzte zweigängige oberschlächtige Wasser-Mühle, (die Güterei genannt,) wozu ein Garten, 3 Wiesen, 18 Scheffel Rustikal- und 15 Scheffel Dominial-Äcker gehören, meist- und bestbietend öffentlich verkauft werden.

Zu diesem Verkauf steht ein einziger Termin auf den 27. September 1821 an, und werden Besitz- und Zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch vorgeladen, an diesem Termine des Vormittags 9 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schlosse zu Ober-Rosen zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe und Kaufbedingungen sind in der Registratur des unterzeichneten Gerichts, einzusehen. Grottkau, den 2. Juni 1821.

Das Gerichts-Amt Ober-Rosen.

v. Rosainsky.

Offener Arrest.

Von dem unterzeichneten Gericht werden alle diejenigen, welche an das Vermögen des hiesigen Kaufmann Nathan Guttmann, worüber wegen Unzulänglichkeit Concurs eröffnet worden ist, einen Anspruch zu haben vermögen, hiermit vorgeladen, daß sie in Termino den 16 August d. J. ihre Forderung mündlich oder schriftlich anzeigen, Dokumente darüber vorlegen und sonstige Beweismittel angeben, ihre Lokation anbringen, um in dem demnächst abzufassenden Festigkeits-Urtel, gesetzmäßig angesetzt werden zu können.

Ausbleibende werden mit ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und ihnen wird deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Denjenigen, welche am persönlichen Erscheinen verhindert sind, wird der Inquisitor Herr Meißner allhier zum Mandatarius vorgeschlagen.

Cosel, den 30. Mai 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Sub-

Subhastations = Patent.

Auf Antrag der Fischer und Schiffer Maczek Podolskischen Erben zu Schloß Fischerei Cosel, wird Behufs ihrer Auseinandersetzung die von ihnen bisher gemeinschaftlich besessene sub No. 8. daselbst belegene Freistelle, welche auf 408 rtlr. Cour. gerichtlich abgeschätzt worden, öffentlich feilgeboten.

Kauflustige werden daher eingeladen, sich in dem peremtorischen und einzigen Termin auf den 28. August d. J. früh um 8 Uhr im Amtshause zu Wiegschütz bei Cosel einzufinden, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden und Zahlungsfähigen, mit Genehmigung der Erben, der Zuschlag gesche- wird. Die Taxe ist zu jeder Zeit bei uns einzusehen.

Ober-Glogau, den 14. Juni 1821.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXI.

Oppeln, den 31sten Juli 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 120. Bekanntmachung, die Bestrafung wegen Widersetzlichkeiten, Vergehungen ꝛc. gegen die Gensd'armerie betreffend.

Es ist Höheren Orts zur Sprache gebracht worden, daß mehrere Fälle vorgekommen, wo die Gensd'armerie bei Ausübung ihrer Dienstpflicht, nicht gehörig respektirt worden ist.

Wir sind in Folge dessen von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei veranlaßt worden, dem Publiko zur näheren Kenntniß über die den Gensd'armes bei ihren Dienst-Verhältnissen und Functionen gebührende Folgeleistung und Achtung, nachstehende Vorschriften besonders in Erinnerung zu bringen.

No. 120. Obwieszczenie, względem Kar wyznaczonych przeciwnikom i nieposłusznym Zandarmeryi.

Pokazały się niektóre przypadki które nas przeswiadczyły, że Zandarmerya nie zawsze w wypełnieniu obowiązków swoich poważana bywa.

Upełnomocneni iesteśmy od Pres. Ministerium interessow wewnętrznych i Policyi, Publiczność uwiadomic o prawach względem Żandarmeryi i o iey należącey powagi i uszanowaniu.

Roz-

Die Verordnung vom 30. December 1820 über die anderweite Organisation der Gensd'armerie setzt §. 14. fest:

„Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gensd'armen sofort unbedingt Folge zu leisten, und steht die Gensd'armerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gensd'arme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht, als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen, zu Jedermann und namentlich auch zu allen Militair-Personen jeden Grades, in dem Verhältnisse des commandirten Militairs und der Schildwache, und ist um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach §. 28. der Dienst-Instruktion für die Gensd'armerie vom 30. December 1820, befugt, sich seiner Waffe zu bedienen".

Der §. 28. der gedachten Dienst-Instruktion verordnet:

„die Gensd'armen sind befugt, auch ohne Authorisation der vorgesetzten Behörden, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a. wenn

Rozporządzenie z 30. Grudnia 1820 względem nowey formacyi Żandarmeryi w §. 14. ustanowia:

„Każdy obywatel powinnien, bez wymowy, ale z prawem użalenia się pozni iezeli by ukrywdzonym został, ządaniom i rozporządzeniom Żandarmeryi zadoszyc uczynić. Żandarmerya i każdy w niey służący Officir, Wachmistrz i Żandarm w aktualney służbie będący i powinności swoie pełniący, nigdy od nikogo ublizonym bydź nie może; zawze w stanie Kommenderuiącego się znayduie officira albo na szildwachu stoiącego żołnierza, którego ani cywilna ani woyskowa osoba krzywdzic nie może i nie smi. Wolno mu, gdyby kto kolwiek rozporządzenia iego wypełnic nie chciał, podług Instrukcyi z 30. Grudnia 1820, broni swoiey używać przeciwko Jemu".

Podług §. 28. wspomnioney instrukcyi:

„każdemu Żandarmowi, nawet beż rozkazu iemu przełozoney władzi broni swoiey używac może:

a. W

a. wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienst-Funktionen befinden, ausgeübt wird;

b. wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c. wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können".

In Betreff der Vergehungen gegen die Obrigkeit und ihre Abgeordnete, so wie gegen die Militair-Personen, setzt der §. 166. Theil II. Tit. XX. des Allgemeinen Landrechts fest:

„Wer sich seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, der soll nach Beschaffenheit des Widerstandes und der dabei gebrauchten Gewalt, mit Gefängniß- Zuchthaus- oder Vestungs-Strafe, auf zwei Monate bis zwei Jahre belegt werden".

Ferner:

a. w ten czas gdyby ktokolwiek gwałtem sprzeciwiał ienm się w wypełnieniu funkcyi i iemu swoicy szkodził;

b. Gdyby zbrodniarze i złoczyńce, złodzieie i defraudanci, na żądanie iego się do naybliższey zwierzchności prowadzic dac, nie chcieli, i towary i rzeczy znależone i wozy zkonfiskowane wydac się zpreciwili, do aresztu iść nie chcieli, i albo, że się bronic będą, grozyli;

c. gdyby bez używania broni albo na miescu wyznaczonym się utrzymac, albo za aresztowanych ludzi zatrzywac nie mogli".

W Prawie ogólnym Kraiowych w Tom II. w Tit. XX. i w §. 166. ustanowiono iest względem ubliżenia osob od zwierzchności posłanych bądź cywilnych bądź woyskowych:

„Ten który się zwierzchności swoiey w wypełnieniu obwiązkow i w urzędowaniu iey zprzciwia i posłanych od niey nie poważa, albo wcale się ieym zprzeciwia, podług postępowania złego swego, i podług gwaltu przy tem używanego albo Karą aresztu prostego albo Cuchthausową, i festungową przez 2 Miesiące, aż do 2 lat obłozonym będzie.

Daley:

§. 643.

Wenn Injurien zwischen Militairpersonen und Amtspersonen vorfallen, so wird die Strafe gegen den Schuldigen verdoppelt.

§. 644.

Sind solchenfalls Real- oder schwere Verbal- und symbolische Injurien verübt worden, so soll an die Stelle des Gefängnisses, Festungs- oder Zuchthaus-Strafe treten.

§. 645.

Gehört der Beleidiger zum Militair-Stande, so soll nach Beschaffenheit der Umstände und der beleidigten Personen, und mit Rücksicht auf den Rang des zu Bestrafenden, auf Gefängniß, Degradation, Vestungs-Arbeit oder Vestungs-Arrest erkannt werden.

§. 646.

Die nach §. 643. 644. verwirkte Strafe der Injurien wird verdoppelt, wenn sie einer im Dienste begriffenen Militairperson zugefügt werden.

§. 647.

Ist damit eine thätliche Widersetzung gegen die Wache verbunden gewesen, so soll wider den Verbrecher, außer der nach §. 646. verwirkten, nach Beschaffenheit der Umstände die §. 158. oder 167. und 173. verordnete Strafe verhängt werden.

§. 648.

w §. 643.

Jeżeli się osoby cywylne i woyskowe kłuczą i przeżywaią, wtedy duppeltową karą wynowayca obłozonym będzie.

w. §. 644.

Jeżeli by się osoby takie albo słowamy albo uczynkami ciężko uraziły, wten czas zamiast aresztu prostego, karą cuchthausową albo festungową karane będą.

w §. 645.

Jeżeli urazyciel należy do stanu woyskowego, to podług okoliczności i podług stanu urazoney osoby, i uważaiąc na range urażyciela woyskowego, albo aresztem albo degradacyą albo robotą festungową, albo aresztem festungowym karanym bydź ma.

w §. 646.

Te w §. §. 643. 644. wyznaczone kary będą powiększone ieżeli ktokolwiek urazi osobę woyskową w służbie się znayduiącą.

w. §. 647.

Jeżeli by ktokolwiek cielesnie się zprzeciwił żolnierżowi na szildwachu albo pod bronią się znayduiącemu, wtedy złoczyńca taki nie tylko zasłuży na kary w §. 646. wyznaczone ale podług okoliczności podniesie kary w. §. 158. 167. i 173. grozone.

w §. 648.

§. 648.

Wenn Militairpersonen sich der Wachen widersetzen, so werden sie nach näherer Bestimmung der Kriegs-Artikel bestraft.

Diese Vorschriften finden insbesondere auch auf Vergehen gegen Gensd'armen Anwendung. Denn nach §. 20. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, sollen die in Absicht des Gerichts-Standes der Militairpersonen ertheilten Vorschriften überall, auch auf die Gensd'armerie, Anwendung finden, und es ist demnach, nach einem von des Herrn Justiz-Ministers v. Kircheisen Excellenz an das Königl. Ostpreuß. Tribunal zu Königsberg erlassenen, in den v. Kamptzschen Jahrbüchern Band 8. Seite 24. abgedruckten Rescripte vom 6. Juli 1816 ausdrücklich bestimmt:

daß die Gensd'armerie auch in Rücksicht aller übrigen rechtlichen Verhältnisse als ein militairisches Corps, und die, wider Mitglieder derselben, verübten Injurien, als solche angesehen werden müssen, welche Militairpersonen zugefügt worden sind.

Wir bemerken übrigens nur noch, daß die in dem vorstehend angeführten §. 647. Tit. 10. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts allegirten §. §. 158. 167. und 175. besagen, nämlich:

§. 158.

w §. 648.

Jeżeli się zolnierze Wachże zprzeciwią w tedy podług prawa woyskowego sądzeni będą.

Przepisy te także używane bydź maią przy urażeniu Żandarmeryi uczynionym, bo podług dodatku do porządku sądowego przepisy, które dla woyskowych dane są, także dla Żandarmeryi używane bydź maią. Z przyczyny tey od JW Ministra sprawiedliwości JP de Kircheisen reskryptem do Królewskiego Tribunału w Królewcu pisanym z 6. Lipca r. 1816 i wydrukowanym w dzienniku J Pana Kamca w Tomie 8. na stronie 24. ustanowiono iest:

że Żandarmerya zawze iak woskowy Korpus uważany i każde urażenie iey iak woyskowym uczynione, i karane bydź ma.

Te wyzey citowane §. §. 158. 167. i 175 z Tom II. i Tit. X. ogólnego prawa Kraiowego w sobie zawieraią następuiące ustanowienia, mianowicie:

§. 157.

§. 158.

Wer dergleichen Selbsthülfe der schon erfolgten obrigkeitlichen Entscheidung zuwider verübt, ist, wenn es ohne Gewalt geschieht mit 6wöchentlicher bis 6monatlicher, bei gebrauchter Gewalt hingegen mit 6monatlicher bis 2jähriger Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe zu belegen.

§. 167.

Wer eine Klasse des Volks, oder die Mitglieder einer Stadt oder Dorf-Gemeinde ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügung mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, der macht sich eines Aufruhrs schuldig.

§. 173.

Wenn obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung eines Tumultes herbei eilen, thätlich behandelt, oder gar ums Leben gebracht werden, so soll der Rädelsführer so wie der Thäter, nach Bewandniß des Erfolgs, mit geschärfter Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden;

und daß in der Circular-Verordnung wegen genauerer Bestimmung verschiedener im Allgemeinen Landrechte und der Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften vom 30. December 1798 Abschnitt I. §. 9. und 10. noch insbesondere festgesetzt ist:

§. 158.

Ten który rozkazowi zwierzchności posłusznym bydź nie chce i iey się zprzeciwia, ieżeli bez gwałtu się to stanie do 6niedzielnego aż do 6miesięcznego aresztu wziętym będzie. Ten który to czyni gwałtem naymniey 6tygodniowym aresztem festungowym albo cuchthausowym karanym będzie który aż do dwu letniego aresztu przedłużonym bydź może.

§. 167.

Ten który pospolstwo albo czlonki miasta poiedynczo albo wczystkich pod burzi, aby z nimi wraz rozkazom zwierzchności się zprzeciwla, burzycielem nazwany będzie.

§. 173.

Ten który osoby do zwierzchności należące albo wachy do uspokoienia ludu przychodzące uraza, albo ie wcale zabiie ten śmiertelną karą karanym będzie.

Oprocz tego ieszcze w Cirkularzu z 30. Grudnia r. 1798, w którym wyszcze gólnione są nie które ustanowienia prawa ogólnego kraiowego i porządku sądowego w rozdziale w §. 9. i 10. ieszcze rozkazano iest.

§. 9.

Wenn bei Tumulten Gewalt verübt wird, und Jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädiget worden, sollen diejenigen, welche den Tumult veranlaßt, so wie auch diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Vestungs- und Zuchthaus-Strafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.

§. 10.

Den obrigkeitlichen Personen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumultes herbei eilen, soll ein Jeder Folge leisten, und sich aller Verunglimpfungen derselben, bei harter Leibesstrafe enthalten, und wenn Widersetzlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, ist die im vorigen §. angeordnete Strafe zu verdoppeln, auch nach dem Befinden, bis zur Lebensstrafe zu erhöhen.

Indem wir auf diese gesetzlichen Bestimmungen besonders aufmerksam machen, fordern wir Jedermann auf, sich darnach vorkommenden Falls sorgfältig zu achten und dadurch vor Nachtheil zu bewahren.

Plen. $\frac{III}{V.}$ 549. Juni c.

Oppeln, den 27. Juni 1821.

Königliche Regierung.

w §. 9.

Jeżeli przy rozruchu gwałt iahi popełniony będzie, i komu kolwiek na ciele albo na maiątku iego krzywdu iaka uczyniona będzie, wtedy ci którzy przyczyną tego rozruchu będą albo ci którzy gwałtu czynili, ostrą karą festungową albo cuchthausową karani bydź maią, która oprocz tego cielesnemi plagami zaostrzona bydź ma.

§. 10.

Osobom od zwierzchnośći albo Wachow na uspokoienie ludu posłanym każdy na tych miasi posłusznym bydź, i wszystkiego szimfowania się wstrzymac ma pod ostrą karą cielesną. Jeżeli by się ktokolwiek oczywiscie zprzeciwiał albo cielesnie bronił i kogo zranił wtedy go kary w przeszłym §. grozone nie tylko trafią ale owszem zaostrzone będą, i podług okoliczności śmiertelnemi karamy karanym będzie.

Ogłaszaiąc te przepisy prawne przestrzegamy każdego, aby się podług nich rządził i przesięplswa wszełkiego się strzegł, aby nie wpadł w nieszczęscie.

Plen. $\frac{III}{V.}$ 549. Juni.

Opole, d. 27. Czerwca 1821.

Krolewska Regencya.

No. 121.

No. 121. Bekanntmachung, betreffend die bestehende Verordnung gegen die innere Praxis der Wundärzte.

Es sind wiederholentlich Beschwerden gegen das unrechtmäßige Eingreifen der Chirurgen in die ärztlichen Rechte erhoben worden. Es werden daher die bestehenden Verordnungen gegen die innere Praxis der Wundärzte, hierdurch in Erinnerung gebracht; nämlich:

1. daß die Wundärzte schon auf den Grund ihres abgelegten Eides sich innerer Curen enthalten sollen, und daß unbefugtes Curiren nach dem A. L. R. Theil 2. Tit. 20. §. 702. seq. bestraft werden soll;

2. daß die Apotheker nach der Breslauer Amtsblatts-Verordnug vom Jahre 1811 sub No. 266. Pag. 250, welche sich auf das Medizinal-Edikt und die Apotheker-Ordnung stützt, keine andere Recepte, als die von wirklich approbirten innern Aerzten, präpariren, Recepte unbefugter Aerzte aber zur Rüge, dem Stadt- oder Kreis-Phisikus einzureichen verbunden sind;

3. daß Militair-Aerzte zur innern Civil-Praxis, nur nach den Bestimmungen vom 8. April 1818 in unserem Amtsblatte von gedachtem Jahre, Stück 15. No. 99. Pag. 157. zugelassen werden dürfen.

Sämmtliche mit der ausübenden Polizei beauftragte Behörden, insbesondere die Kreis- und Stadt-Phisiker, imgleichen die Apotheker, haben die Beachtung dieser Bestimmungen genau zu controlliren.

VI. 187. Jan. Oppeln, den 14. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 122. Bekanntmachung, wegen der von den Militair-Predigern zu ertheilenden Dimissorialien.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch ein Rescript vom 14. v. M. Folgendes bestimmt:

Das vormalige Kriegs-Consistorium hat unterm 12. August 1787 sämmtliche Feld- und Garnison-Prediger angewiesen, die Dimissorialien zu Taufen oder Trauungen bei Personen von ihren Gemeinden außerhalb ihrer Garnisonen, wenn solche an Orten geschehen sollten, wo sich ein Feld- oder Garnison-Prediger befände, nur auf diesen, nicht aber auf einen Civil-Geistlichen auszustellen. Auf den Grund dieser

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 31.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 31.

Oppeln, den 31sten Juli 1821.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 15. zum 16. d. M. sind durch gewaltsamen Einbruch aus dem Waaren-Gewölbe der Handels-Compagnons Abraham Sachs und Aron Chrzelitzer zu Zülz, die in nachstehender Specification verzeichneten Sachen gestohlen worden. Dies wird hiermit bekannt gemacht, und werden diejenigen, welchen etwas von den entwendeten Sachen zu Gesicht kommen möchte, oder welche darüber, wo sich solche befinden, etwas in Erfahrung bringen, aufgefordert, davon dem Stadt-Gericht zu Zülz Anzeige zu machen, und wird noch bemerkt, daß dem Entdecker eine Prämie von 50 rtlr. durch die Damnifikaten zugesichert wird.

V. 191. Juli c. Oppeln, den 23. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Specification der entwendeten Sachen.

117 Pfund Indigo fein und ordinair. Rips-Nankin, 3 Stück. Mittel-Bastard, 6 Stück. Fein Bastard, 6 Stück. Glatten Nankin, 10 Stück. Schleier-Tücher, 8 Dutzend. Baumwollene-Tücher, 10 Dutzend. Frangen-Tücher, 4 Dutzend. Baumwollene Strümpfe, 3 Dutzend. Bardin-Tucher, 17 Dutzend. Sammt-Kurth, 20 Ellen. Sommer-Kurth, 120 Ellen. Genähete Tücher, 18 Dutzend. Florence Staab, 500. Bunte Mull-Tücher, 8 Dutzend. Weiße Mull-Tücher, 4 Dutzend. Weiße Mützen, 3 Dutzend. Durchschnittene Kattune, 38 Stück. Meubles-Kattun, 3 Stück. Bunter Westen-Piquée, 125 Ellen. Raucher Piquée, 7 Stück. Ordinai-

nairer Cambrai, 40 Stück. Broschirter Cambrai, 6 Stück. Broschirter Bastard, 6 Stück. Feiner Mull, 6 Stück. Gardinen-Mull, 12 Stück. Gace, 5 Stück. Hauben-Zeug, 4 Stück. Bunte Kleider, 10 Stück. Merino-Tücher, 1 Dutzend. Feinen Cambrai, 20 Stück. Ostindischer Nankin, 40 Stück. Unächter Nankin, 30 Stück. Nankin-Rips, lichtblau, 50 Ellen. Kasimir, 40 Ellen. Extrafeiner W. Piquée, 44 Ellen. Rips, 55 Ellen. Schnüre. Ordinaire Pfeifen, 6 Dutzend. Ordinaire Bleistifte, 3 Dutzend. Halsketten, ½ Dutzend. Baumwollene Watte, 6 Stück. Sammt-Manschester, 2 Stück. Schwarzen Manschester, 2 Stück. Kurt-Manschester, 1 Stück.

Bekanntmachung,

betreffend den Kirchen-Diebstahl in Ober-Glogau.

Es sind in der Nacht vom 6. zum 7. d. M. aus der Pfarr-Kirche zu Ober-Glogau nachstehende Effekten gestohlen worden:

1. zwei kleine meßingene versilberte sogenannte Armleuchter, welche auf dem hohen Altare neben dem Tabernackel angeschraubt gewesen, und
2. von der Umbelle der St. Josephi Brüderschaft 3 durchbrochene Zierarten von Silberplatte etwa 2 Loth im Gewicht, nebst 5 bis 6 Ellen silbernen Frangen.

Sehr wahrscheinlich hat sich der Dieb in der Kirche einschließen lassen, weil gar keine Spur von einem Einbruch, dagegen nur gefunden worden, daß derselbe das Schloß an dem Riegel des großen Thores abgeschlagen, und durch dasselbe den Ausgang genommen hat.

Indem dieser Kirchen-Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, machen wir es sämmtlichen mit der Ausübung der Polizei beauftragten Behörden, zur Pflicht, auf die entwendeten Effekten vigiliren zu lassen, und, im Falle solche entdeckt werden sollten, sie in Beschlag zu nehmen, dem Magistrat in Ober-Glogau zuzusenden und zugleich dahin zu wirken, daß der Dieb entdeckt und zur gesetzlichen Untersuchung gebracht werde.

XII. 40. Juli c. Oppeln, den 24. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement.

Auf den Antrag der Stadtverordneten Versammlung soll die hiesige städtische Branntwein-Arrende und der Kretschams-Verlag auf denen 5 Kämmerei-Dörfern wegen eingetretener Umstände die durch den jetzigen Arrende-Pächter Jakob Frenkel veran-

dieser Verfügung und in der irrigen Voraussetzung, daß selbige noch jetzt befolgt werden müsse, haben neuerlich einige Militair-Prediger sich für befugt gehalten, alle Militair-Personen, welche in dem Garnisonorte der Ersteren, kirchliche Handlungen auf ein Dimissoriale ihres betreffenden Divisions- oder Garnison-Predigers verrichten lassen wollen, als zu ihrer Gemeinde gehörig, in Anspruch zu nehmen, und dem zu Folge zu verlangen, daß, falls der vorzunehmende Actus einem Civil-Geistlichen übertragen werden sollte, darüber mit ihnen zuvor ein Abkommen getroffen, und ein anderweites Dimissoriale gelöset werden müsse. Dieser Anspruch ist aber so unbegründet wie unstatthaft, da die vorgedachte Bestimmung des ehemaligen Kriegs-Consistoriums weder in das Allgemeine Landrecht noch in das Militair-Kirchen-Reglement vom 28. März 1811 aufgenommen ist, es auch hart seyn würde, Militair-Personen, die mit einem Dimissoriale ihres Parochus versehen, an einem anderen Orte, einen kirchlichen Akt von einem Civil-Prediger verrichten zu lassen wünschen, noch zur Beschaffung eines zweiten Dimissorials von dem dortigen Militair-Geistlichen zu verpflichten.

Die Königl. Regierung wird daher beauftragt, sowohl die Militair- wie die Civil-Prediger ihres Bezirks dahin anzuweisen, daß die von den Ersteren zu ertheilenden Dimissorialien ganz allgemein auf jeden zu den betreffenden kirchlichen Handlungen berechtigten Geistlichen auszustellen sind, und es nur von der Wahl desjenigen, der das Dimissoriale erhalten hat, abhängt, ob er den fraglichen Act von einem Civil- oder von einem Militair-Geistlichen will verrichten lassen. Das Militair ist hiervon Seitens des Königlichen Kriegs-Ministeriums in Kenntniß gesetzt worden.

Berlin, den 14. Juni 1821.

Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Die Herrn Militair-Prediger unsers Verwaltungs-Bezirks, werden demnach hierdurch angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hiernach genau zu achten.

I. Abth. V. Juli 53. Oppeln, den 10. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 123. Bekanntmachung, wegen der Niederlagen von Zahnmitteln.

Wir haben bereits unterm 8. November 1820 im Amtsblatte Stück 47. No. 236. Seite 392. und 393. mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 11. Februar 1812 bekannt gemacht, daß Niederlagen von Zahn-Arzneien um so weniger gestattet werden können, als die Phisiker die beständige Aufsicht darüber führen sollen, die Zahn-Aerzte auch verpflichtet sind, ihnen auf Verlangen die Ingredienzien, deren sie sich bedienen, namhaft zu machen.

Diese Bekanntmachung wird hiermit in Erinnerung gebracht, und auf alle aus der Fremde eingehende Zahn-Arzneien ausgedehnt, wornach die Polizei-Behörden, so wie die Kreis- und Stadt-Phisiker dahin zu sehen haben, daß Niederlagen von fremden Zahn-Arzneien nicht ferner statt finden.

II. 107. Juli c. Oppeln, den 15. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 124. Bekanntmachung, die Servis-Competenz der verheiratheten Mannschaften bei den Landwehrstäben betreffend.

Auf Höheren Orts gemachte Anfragen in Absicht der Servis-Competenz der verheiratheten Mannschaften bei den Landwehrstäben, hat das 4te Departement im Hohen Kriegs Ministerio entschieden, daß diejenigen Landwehr-Mannschaften auf Servis- oder Natural Quartier für ihre Frauen und Kinder Anspruch machen können, welche bereits vor dem 16. Januar 1818 verheirathet gewesen sind.

Mit Hinweisung auf die im Amtsblatt pro 1818

Stück VI. ad No. 29. Seite 59.

erlassene Bekanntmachung, den Servis für die Familien der bei den Landwehrstämmen stehenden Landwehrmänner betreffend, wird vorstehende deklaratorische Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Garnison-Verwaltungs-Behörden, Magisträte und Servis-Deputationen hiermit angewiesen, in den, den Servis-Liquidationen beizufugenden Servis-Listen, jedesmal die vorgeschriebene Bescheinigung Hinsichts der Verheirathungs-Zeit, von den betreffenden Commandeurs attestiren zu lassen.

IV. Iuni 414. Oppeln, den 22. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 125. Bekanntmachung, betreffend die festgesetzte Prämie für confiscirtes Salz.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit des Rescripts der Hohen Ministerien des Schatzes und der Finanzen vom 20. v. M. die für confiscirtes Salz allgemein auf 4 Pfennige pro Pfund bestimmte Preis-Vergütung oder Prämie, zwar ferner in allen Fällen, wo der Defraudant nicht ermittelt, und der Defraudation für schuldig erachtet wird, bestehen bleibt, daß dieselbe aber in dem Fall, wo der Defraudant ergriffen oder sonst ermittelt und überführt wird, mit 8 Pfennige pro Pfund für diejenige Quantität, in Ansehung deren die Defraudation feststehet, von den Faktoreien, denen das Salz eingeliefert wird, bezahlt werden soll.

Die Salz-Debits-Behörden sind bereits angewiesen, diese erhöhte Preis-Vergütung im gedachten Falle für das ihnen überlieferte confiscirte Salz zu zahlen.

XIII. Juli 84. Oppeln, den 21. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung,
betreffend das Choral-Melodien-Buch vom Concertmeister Fischer.

Wir sind durch das Königl. Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt worden, auf das von dem Organisten, Concertmeister Fischer zu Erfurth herausgegebene bei Perthes in Gotha in diesem Jahre erschienene Choral-Melodien-Buch, vierstimmig gesetzt, mit Vor- und Zwischen-Spielen versehen, aufmerksam zu machen, und dieses Werk, welches mit Beifall aufgenommen worden ist, wohlhabenden Kirchen-Aerarien nach dem Wunsche des Herausgebers hierdurch zu empfehlen.

C. V. Juli 15. Breslau, den 17. Juli 1821.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Die von dem verstorbenen Religions-Lehrer Heinold an dem katholischen Gymnasium zu Glogau zum Besten armer kranker Schüler gemachte Stiftung, ist von dem dortigen Lehrer-Personale aus eignen Mitteln um 130 rtlr. erhöhet wor-

ben, welches eine um so dankbarere Anerkennung verdient, je mehr die Liebe und Sorge, welche sich darin für die Zöglinge der Anstalt ausspricht, zu loben ist.

C. III. 319. Juni c. Breslau, den 11. Juli 1821.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Nach einem Rescript des Hohen Ministerii des Innern vom 26. v. M. wird es für nothwendig erachtet, daß die aus der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erfolgenden Veränderungen in den Nutzungs-Gegenständen des Haupt-Gutes vor Berichtigung des Besitztitels für die neuen Eigenthümer auf dem Folium des Haupt-Gutes, von der kompetenten Hypotheken-Behörde vermerkt werden.

Sämmtliche Oekonomie-Kommissarien werden deshalb hierdurch angewiesen in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Juni 1817 des §. 197. unter Ueberreichung der Ausfertigungen der Rezesse, diese Eintragungen unverzüglich nachzusuchen, selbst in denjenigen Fällen, wo die Hypotheken-Behörde der bäuerlichen Besitzung des Ortes die Besitztitel für die neuen Eigenthümer bereits berichtiget hätte.

Groß-Strehlitz, den 18. Juli 1821.

Königliche Preussische General-Kommission für Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Der verstorbene Pfarrer Galbierß zu Guttentag, hat in einer gerichtlichen Urkunde vom 6. Februar v. J. ein Kapital von 8000 rtlr. in Schlesischen Pfandbriefen zur Vertheilung der Zinsen davon an studirende Jünglinge aus der Familie Galbierß und aus der Parochie Guttentag, Gleiwitz, Groß-Strehlitz und Zmorog, und in deren Ermangelung an andere arme fleissige Studirende aus Oberschlesien ausgesetzt, und sind diese 8000 rtlr. an das Hochwürdige Bisthums-Kapitular-Vikariat-Amt zu Breslau, als der von dem 2c. Galbierß ernannten aufsehenden Behörde dieser Stiftung eingezahlt worden.

V. 61. Juli c. Oppeln, den 13. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

faßt worden, vom 1. September 1821 ab, bis Ende Mai 1826 an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu steht der Bietungs-Termin auf den 24. August c. a. früh um 10 Uhr vor uns an, zu welchem Cautionsfähige Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Gleiwitz, den 23. Juli 1821.

Magistratus.

Anderweitiges Subhastations-Patent.

Da in dem auf Antrag der Forstmeister Meyerschen Erben und Vormundschaft, zum Verkauf der zu Krobusch, Neustädter Kreises sub No. 29. belegenen Mühle, den 19. Juni c. angestandenen Termin, kein annehmliches Gebot geschehen, so ist ein neuer Termin auf den 5. September 1821 früh um 8 Uhr im Orte Krobusch selbst anberaumt, wozu Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch vorgeladen werden, um ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß mit Genehmigung der Erben und Vormundschaft, der Zuschlag dem Meist- und Bestbietenden und Zahlenden geschehen wird. Taxe und Kaufbedingungen sind bei uns einzusehen.

Ober-Glogau, den 19. Juli 1821.

Das Gerichts-Amt Krobusch.

Verpachtung.

Das städtische Bier- und Branntwein-Urbar, welches den 4. Januar 1822 pachtlos wird, soll den 7. August a. c. auf anderweite 6 Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Es werden Cautionsfähige Pachtlustige eingeladen, sich gedachten Tages in den Vormittags-Stunden in unserer Sessionsstube einzufinden.

Constadt, den 22. Juli 1821.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Arrende zu Bujakow, Beuthener Kreises, auf die drei folgenden Jahre vom 1. Oktober 1821 bis zum letzten September 1824, ist auf den 20. Au-

20. August d. J. ein Termin angesetzt, welcher zu Bujakow abgehalten werden wird. Cautionsfähige Pachtlustige werden aufgefordert, sich in diesem Termine einzufinden.

Die Pacht-Bedingungen können jederzeit bei der Administration von Bujakow eingesehen, so wie das Locale der Brau- und Brennerei in Augenschein genommen werden

VI. 20. Juli c. Oppeln, den 10. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des Besitzers, Bürgers und Coffetiers Hübner hierselbst, soll im Wege der freiwilligen gerichtlichen Subhastation das auf der Hospital- und Rosengasse hierselbst sub No. 201. belegene massive zwei Etagen hohe Haus, welches nach der davon gerichtlich aufgenommenen Taxe nach dem Material-Werthe auf 1834 rtlr. 20 gr., nach dem Nutzungs-Ertrage aber auf 3283 rtlr. 8 gr. abgeschätzt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden, und es ist hierzu ein einziger Licitations-Termin auf

den 10. August c.

von Vormittags 9 Uhr an, anberaumt worden.

Indem nun dies hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird, werden zugleich alle Kauflustigen aufgefordert, in dem anberaumten Licitations-Termine auf unserem Stadt-Gerichtszimmer zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags auf das Meistgebot, bei hinzutretender Einwilligung des Besitzers, gewärtig zu seyn.

Die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit mit Muße in unserer Registratur eingesehen werden.

Oppeln, den 16. Juli 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXII.

Oppeln, den 7ten August 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 126. Publikandum, wegen des Verfahrens der Polizei=Behörden mit abgelaufenen Päßen.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere Polizei-Behörden fortfahren, bereits abgelaufene Päße entweder zu prolongiren, oder zum ferneren Gebrauch mit ihrer Visa zu versehen.

Den Polizei-Behörden des Departements der unterzeichneten Regierung wird dies gesetzwidrige Verfahren wiederholt, und in Gemäßheit der Hohen Ministerial-Verfügung ernstlich untersagt.

Die Rücksicht, den Paß-Inhabern durch das gedachte Verfahren Kosten zu ersparen, kann dasselbe um so weniger entschuldigen oder rechtfertigen, als unvermögenden Reisenden die Päße unentgeldlich ertheilt werden.

Sollte sich ergeben, daß dieser erneuerten Anordnung fernerhin entgegen gehandelt werden sollte, so haben die contravenirenden Behörden eine irremissible Strafe verwirkt, die nach Beschaffenheit der Umstände auf 5 bis 10 rtlr. festgesetzt werden wird.

VII. 554. Juli c. Oppeln, den 27. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

 No. 127.

No. 127. Publikandum, betreffend die Handhabung der medizinischen Polizei.

Die für das Jahr 1820 eingegangenen Societäts-Berichte haben einen Beweis geliefert, wie wenig, im Ganzen, für die medizinische Polizei geschehen, und daß die Medizinal-Beamten und Personen, von mehreren Polizei-Behörden, in dieser Hinsicht, wenig unterstützt worden. Besonders ist es auffallend, daß an mehreren Orten so viel Krätz Kranke vorkommen.

Da nach §. 96. der Instruktion für das Geschäft der Aushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres, vom 30. Juli 1817 bereits angeordnet ist, daß kein zur Kriegs-Reserve zu entlassender Soldat, mit dieser Krankheit entlassen, sondern erst in dem Militair-Lazareth insoweit geheilt werden muß, daß er ohne Gefahr in seine Heimath abgehen kann, und auch alle Besorgniß zur verbreitenden Ansteckung verschwunden ist; so kann von daher das Uebel auf keine Weise verbreitet werden, und es muß also die an mehreren Orten so häufig verbreitete Ansteckung aus andern Quellen, besonders aber daraus hergeleitet werden, daß die Orts-Obrigkeiten auf dergleichen Kranke wenig achten.

Die unterzeichnete Regierung wird daher veranlaßt, die Landräthl. Aemter und Städtischen Polizei-Behörden nochmals und mit Bezug auf das Publikandum vom 4. Februar 1817 des hiesigen Amtsblatts pro 1817 No 52. Pag. 50. aufzufordern, dieser Krankheit, so wie dem Uebel der Venerie, ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen, besonders aber dafür zu sorgen, daß zur Absonderung dergleichen Kranker in den Kreisen und Städten, besondere Gelaße eingerichtet werden, in denen ihre Heilung zweckmäßig erfolgen kann, wie solches bereits in einigen Kreisen und mehreren Orten der Fall ist. Ueberhaupt werden besonders die städtischen Behörden aufgefordert, sich der Einrichtung von Krankenhäusern und Krankenstuben, da, wo solche noch nicht bestehen, angelegen seyn zu lassen.

Es hat sich auch ergeben, daß in Absicht der Gemüths-Kranken oft mit zu großer Unachtsamkeit und Leichtsinn verfahren wird. Hierdurch sind mancherlei Unglücksfälle herbei geführt worden. In dieser Hinsicht werden sämmtliche Phisiker, Aerzte und Chirurgen ohne Unterschied aufgefordert, jeden zu ihrer Kenntniß kommenden Blöd- und Wahnsinnigen sofort der betreffenden Obrigkeit anzuzeigen; diese hat aber sodann nach den Vorschriften des Ministerial-Rescripts vom 29. September 1803 zu verfahren, welches Folgendes festsetzt:

wenn

wenn die Orts-Obrigkeit durch Anzeige der Medizinal-Personen, oder auf andere Weise in Erfahrung bringt, daß sich irgend wo in ihrem Distrikt eine blöd- oder wahnsinnige Person aufhält, so gebührt derselben das Recht des ersten Aufgrifs, und sie ist hiernach so berechtiget als verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treff.n, damit das Publikum gegen die Ausbrüche des Wahn- oder Blödsinns möglichst gesichert werde. Die Vorkehrungen können in der Regel nur durch eine an Ort und Stelle anzuordnende Aufsicht über den des Wahnsinns verdächtigen Menschen bewirkt werden.

Die Kosten der Aufsicht werden aus dem Vermögen des Kranken, oder bei dessen Unzulänglichkeit, und wenn gar keine zur Unterhaltung gesetzlich verpflichtete Verwandte vorhanden sind, aus dem gewöhnlichen Armen-Fonds des Orts genommen. Sodann muß die Orts-Polizei-Behörde auf dem Lande dem Landräthl. Amte Anzeige machen, damit dieses den Kreis-Phisikus auffordere, sich der Untersuchung des Gemüths-Zustandes eines solchen Kranken zu unterziehen, und die Polizei-Behörden der Städte veranstalten diese Untersuchung durch den Stadt-Phisikus, oder, wo keiner vorhanden ist, gleichfalls durch den Phisikus des Kreises. Findet sich dann der Blöd- oder Wahnsinn bescheiniget, so ist die Einleitung des Blödsinnigkeits-Prozesses bei dem betreffenden Gericht zu extrahiren. Bevor nicht das richterliche Erkenntniß den betreffenden unglücklichen Menschen für wahn- oder blödsinnig erklärt, darf derselbe in der Regel nicht in die Irren-Anstalt aufgenommen werden. Kann aber das Erkenntniß in der Haupt-Sache nicht ohne Aufenthalt erfolgen, die Umstände aber schleunige Maasregeln fordern, und können die Kosten der Aufsicht nicht aus dem Vermögen des Wahnsinnigen bestritten werden, so ist das die Untersuchung dirigirende Gericht befugt, die einstweilige Aufnahme des Wahn- oder Blödsinnigen in das Irrenhaus, bei der unterzeichneten Königl. Regierung zu veranstalten, sobald ihn nur ein gehörig qualificirter Civil-Arzt für wahn- oder blödsinnig erklärt hat.

Hiernach haben die gesammten Polizei-Behörden sich genau zu achten, und auf keine Weise zu dulden, daß dergleichen Personen sich, wie bisher häufig geschehen, ohne Aufsicht umher treiben, ihren Unterhalt durch betteln suchen, und der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden.

VII. 478. Juli c. Oppeln, den 24. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

 No. 128.

No. 128. Bekanntmachung, wegen der bei den Pfarrtheien vorkommenden Reparaturen.

Wir haben schon unterm 19. August 1817 (Amtsblatt, Jahrgang 1817, Seite 495. seq.) die Herrn Pfarrer, Kirchen-Kassen-Rendanten und die Kirchen-Diener darauf aufmerksam gemacht:

daß die Herrn Pfarrer und die Kirchen-Diener nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 11. §. 784. seq. verpflichtet sind: kleine Reparaturen, welche bei den Pfarrtheien nicht über Drei, und bei den Wohnungen der Kirchen-Diener nicht über Einen Reichsthaler betragen, aus eigenen Mitteln zu besorgen, und auch die Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und dergl. Pertinenzstücke der Gebäude auf ihre Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben zu unterhalten, und daß diese Reparaturen jederzeit sofort zu bewerkstelligen sind.

Dennoch sind seit kurzem wieder mehrere Fälle vorgekommen, in welchen diese Vorschriften nicht allein unbeachtet geblieben, sondern auch in Betreff der Reparatur-Kosten ganz gesetzwidrige Zumuthungen an die Kirchen-Patrone und Eingepfarrten gemacht sind.

Dieser Fall ist besonders in Ansehung der Kosten der Wiederherstellung der Zäune und Gehege eingetreten. Wir sehen uns daher veranlaßt, nicht allein die oben erwähnten Vorschriften in Erinnerung zu bringen, sondern auch in Betreff der Zäune und Gehege Folgendes zu bemerken.

Der §. 784. Titel 11. Theil 2. des Allgemeinen Land-Rechts schreibt ausdrücklich vor:

die Unterhaltung der Zäune und Gehege, so wie kleine Reparaturen an den Gebäuden, müssen die Pfarrer und Kirchen-Bedienten aus eigenen Mitteln besorgen.

In dieser Bestimmung ist nun, wie die Worte „so wie" offenbar zeigen, zwischen der Unterhaltung der Zäune und den kleinen Reparaturen ausdrücklich unterschieden, und aus der Festsetzung des §. 785. a. a. O.

für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzelnen genommen, für den Pfarrer nicht über Drei und für den Kirchen-Bedienten nicht über Einen Thaler betragen,

kann

kann also keinesweges gefolgert werden, daß die Pfarrer und Kirchen-Bedienten die Unterhaltung der Zäune und Gehege nur alsdann aus eignen Mitteln besorgen sollen, wenn die Kosten nicht mehr wie resp. Drei und Einen Reichsthaler betragen. Vielmehr haben sie diese Verbindlichkeit auch in den Fällen eines höheren Kostenbetrages, da die betreffende Bestimmung ganz allgemein gefaßt ist. Daraus aber, daß in dieser Bestimmung das Wort „Unterhaltung" gebraucht ist, kann nicht gefolgert werden, daß die Pfarrer und Kirchen-Diener blos theilweise und nicht gänzlich eingegangene Zäune und Gehege auf ihre Kosten wieder herzustellen verpflichtet seyn sollen; und haben sie vielmehr, bei der ganz allgemeinen Fassung des Gesetzes, auch die Verbindlichkeit, die Kosten der Wiederherstellung gänzlich eingegangener Zäune und Gehege aus eignen Mitteln zu tragen. Denn der Begriff des Unterhaltens einer Sache und insbesondere eines Gebäudes, schließt keinesweges blos den der Ausbesserung, sondern auch den des Wiederanschaffens in dem Falle des Verlorengegangen- und des Zerstörtseins nach dem Sprachgebrauche in sich. Dies beweisen selbst andere ähnliche Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts, wie z. B. die §. §. 699., 761., 766. und 799. am angeführten Ort.

Das Hohe Ministerium der Geistlichen-Angelegenheiten hat auch die vorstehende Auslegung des §. 784. loc. cit. durch ein Rescript vom 14. Juni d. J. für richtig erklärt, und wir müssen daher die Herrn Pfarrer und die Kirchendiener um so mehr dringend auffordern, immer bei Zeiten die schadhaft werdenden Zäune und Gehege wieder herstellen, und auch die übrigen ihnen obliegenden Reparaturen besorgen zu lassen, um sich nicht durch Versäumung ihrer diesfälligen Pflichten noch größere Kosten zuzuziehen.

Insbesondere werden auch die Herrn Erzpriester, welchen diese Pflicht bereits in dem in der Kornschen Ediktensammlung Band 5. Seite 415. seq. abgedruckten Reglement vom 8. August 1750 §. 11. lit. i. ausdrücklich auferlegt ist, und die Herrn Superintendenten aufgefordert, bei Gelegenheit der Kirchen-Visitationen darauf zu achten, daß die Pfarrer und Kirchen-Diener ihren diesfälligen Obliegenheiten gehörig nachkommen, und besonders auch bei dem Abgehen der Pfarrer und Kirchen-Diener und der Uebergabe ihrer Stellen an ihre Nachfolger zu untersuchen, ob sie etwa ihre diesfälligen Verpflichtungen vernachläßiget haben, um alsbald wegen des an sie oder ihre Erben zu nehmenden Regresses das Nöthige verfügen zu können.

Die

Die Herrn Kirchen-Kassen-Rendanten werden ebenfalls wiederholt angewiesen, bei eigner Vertretung keine Kosten von Reparaturen zu zahlen, welche Pfarrer und Kirchen-Diener aus eignen Mitteln zu bestreiten haben.

I. Abth. V. Juni 860. Oppeln, den 16. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 129. Publikandum, wegen Befreiung der Kommunal-Abgaben der mit Inactivitäts-Gehalt ausgeschiedenen Offiziere und Kommissariats-Beamten.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. August 1818, nach welcher die Offiziere, welche Wartegeld beziehen, von den Wartegeldern an die Kommunen ihres Wohnorts Prozent-Abzüge als Kommunal-Beiträge entrichten müssen, finden auf die mit dem Inactivitäts-Gehalt ausscheidenden Offiziere keine Anwendung, indem diese Offiziere blos in Gemäßheit der allgemeinen Ersparniß-Maasregeln auf das Inactivitäts-Gehalt gesetzt worden sind.

Dieselben gehören mithin auch nicht in die Kathegorie der mit Pension oder Wartegeld entlassenen Offiziere, sondern müssen um so mehr in die Reihe der Offiziere von der Armee gezählt werden, als des Königs Majestät ausdrücklich zu bestimmen geruhet haben, daß diese Offiziere mit Beibehaltung aller Militair-Abzeichen der Activität bei den Uebungen der Landwehr, Dienste zu leisten verbunden sind.

In gleicher Kathegorie mit diesen Offizieren befinden sich die bei Errichtung der Intendanturen auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten Officianten der aufgelößten Kriegs-Kommissariate, weshalb letztere ebenfalls von der Entrichtung der Kommunal-Abgaben befreit bleiben müssen.

Dieß wird in Gemäßheit eines Rescripts des Hohen Ministerii des Innern vom 18. d. M. sämmtlichen Magisträten des Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

VII. 555. Juli c. Oppeln, den 27. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 130.

No. 130. Publikandum, betreffend die von den Phisikern einzureichenden Quartal-Sanitäts-Berichte.

Die Kreis- und Stadt-Phisiker sind durch die früher schon Seitens der Königlichen Regierung zu Breslau bekannt gemachten Höheren Anordnungen vom 6. Juni 1811

(cf. Breslauer Amtsblatt v. J. 1811 Stück 8. No. 64. Pag. 79.)

vom 5. April 1812,

(cf. Breslauer Amtsblatt de 1812 No. 155. Pag. 147.)

und vom 8. September 1814,

(cf. Breslauer Amtsblatt v. J. 1814 Stück 37. No. 275. Pag. 423.

angewiesen, Behufs der Uebersicht des Medizinal-Wesens, Haupt- und Quartal-Sanitäts-Berichte zu erstatten. Diese gehen nicht selten unvollständig und mit der Entschuldigung ein: daß die den Kreis- und Stadt-Phisikern von den in ihren resp. Sprengeln und Distrikten, etablirten praktischen Aerzten zu suppeditirenden Notizen nicht zu rechter Zeit und unvollständig eingiengen. Diese Entschuldigung ist jedoch nicht ausreichend, und es wird in Zukunft die pünktlichste Einhaltung der in obiger Verfügung vom 5. April 1812 festgesetzten Termine, bei Disciplinar-Strafe gewärtigt.

Sollten die in ihren Sprengeln und Kreisen vorhandenen Privat-Aerzte mit ihren Notizen zurückbleiben, so sind sie uns anzuzeigen, um selbige auf den Grund der Anordnung des Departements für die allgemeine Polizei vom 18. Februar 1811 durch unliebsame Verfügungen zum gebührenden Gehorsam gegen die Medizinal-Polizei-Gesetzgebung anzuhalten.

VI. 267. April c. Oppeln, den 15. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 131.

No 131. Warnung, gegen Münz Verbrechen und Verbreitung falscher Gold- und Silber-Münzen.

Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten setzt im IIten Theile 20sten Titel auf Münz-Verbrechen folgende Strafen fest:

§. 252. Wer eigenmächtig unter landesherrlichem Gepräge, Münzen zum Cours im Publiko schlägt oder gießt, hat, nach Verhältniß der ausgeprägten Quantität, zwei- bis dreijährige Festungsstrafe nebst einer fiskalischen Geldbuße bis zum zehnfachen Betrage des gezogenen Vortheils, verwirkt.

§. 253. Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, welcher zu solchen eigenmächtigen Münzen, auswärtiges Gepräge mißbraucht.

§. 254. Wer aber unter landesherrlichem oder einem andern im Lande gesetzmäßig coursirenden Stempel, nicht nur eigenmächtig Münzen prägt und gießt, sondern auch zugleich deren innern Inhalt verfälscht, und dadurch das Publikum betrügt, hat vier- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 255. Außerdem muß er eine fiskalische Geldbuße, welche dem zehnfachen Betrage des verursachten Schadens, so weit als selbiger ausgemittelt werden kann, gleich kommt, aus seinem Vermögen entrichten.

§. 256. Sind durch dieses Verbrechen beträchtliche Summen falscher Münzen ins Publikum gebracht, und da-

No. 131. Przestroga, aby żaden fałszywe pieniądze sam nie fabrikował ani fałszywych monet nie wydawał.

Ogołne Prawo Kraiowe przeciwko mennicerzom fałszywe pieniądze robiącym następuiące wyżnacza kary w Tomie II. Titule 20

w §. 252. Ten który samo władnie pod Królewskim stęplem kraiowym pieniądze byie, albo do wydawanie ich leie, zasłuzył na karę dwu albo trzy letnią festungową, i oprocz tego ieszcze 10 razy tyle kary pienię̨dzney zapłacic ma, ile pożytku z tego oszukanstwa miał.

w §. 253. Połowa kary tego trafi, który fałszywe pieniądze zagraniczne robił.

w §. 254. Ten który fałszywe pieniądze pod stęplem Królewskim albo inszey władzy na to upełnomocnioney nie tylko byie albo leie, ale też oprocz tego lichsze ieszcze robi pieniądze i przez to Publiczność oszukuie, karą festungową cztery letnią i dziesięco letnią obłozonym będzie.

w §. 255. Oprocz tego pod paduie ieszcze karże zapłacenia z maiątku swego dziesięc razy tyle ile szkody uczynił.

w §. 256. Jeżeli przez taką zbrodnię znaczna summa fałszywych pienię̨dzy między publiczność się

durch dem Handel und Credit der Unterthanen einen erheblichen Schaden zugefügt worden, so soll die Strafe bis zum Staupenschlag und lebenswieriger Festungs-Arbeit geschärft werden.

§. 258. Hat Jemand unter fremdem im Lande nicht coursirenden Stempel, falsche geringhaltige Münzen ausgeprägt, so trifft ihn drei- bis sechsjährige Festungs-Strafe.

§. 259. Wer falsche Münzen geprägt, aber noch nicht in das Publikum verbreitet hat, den trifft die Hälfte der, nach der Beschaffenheit seines Verbrechens verwirkten Strafe.

§ 260. Wer aber dem falschen Münzer zur Verbreitung der von ihm geprägten Gelder ins Publikum, aus Eigennutz oder sonst vorsätzlich Hülfe geleistet hat, der soll dem Thäter gleich bestraft werden.

§. 261. Wem falsche Münzsorten zu Händen kommen, oder wer sonst von deren Umlaufe zuverläßige Nachricht erhält, der ist zur unverzüglichen Anzeige davon an die Obrigkeit verbunden.

§. 262. Wer nicht nur diese Anzeige unterläßt, sondern die ihm zu Händen gekommenen falschen Münzsorten weiter ausgiebt, der soll um den vierfachen Betrag derselben, und überdies mit einer Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern, oder mit Gefängniß auf Acht Tage bis Sechs Wochen bestraft werden.

Indem

się dostała wtedy za to że Handel i Kredit popsuł i ludzi oszukał, cierpiec musi karę publicznego biczowania i na całe życie robotą festungową obłożonym będzie.

w §. 258. Jeżeli który cudzoziemskie w kraiu kursu nie maiące pieniądze fałszywe małe robił, wtedy na 3 i 6 lat do aresztu festungowego wziętym będzie.

w §. 259. Ten który fałszywe pieniądze robił ale ieszcze ienie wydał na połowę tey kary zasłużył.

w §. 260. Ten który mennicerzom fałszywych pienięgdzi robiącym dopomaga do wydawania tych pienięgdzi, tey samey popada karze iak fabrikant sam.

w §. 261. Ten, który albo takie dostaie fałszywe pieniądze albo, że w kraiu sie znayduią wie, natych miall zwierzchności, o tem uwiadomic powinnien.

w §. 262. Ten który takie zaniedba uwiadomienie, umyslnie fałszywe wydaie pieniądze, ten nie tylko 4 razy tyle zapłaci, ile wydany pienądz wartował, ale oprocz tego ieszcze zapłaci podług okoliczności 5 i 50 Talarow kary, i ieżeli tyle pienięgdzy nie ma na tydzien i 6 tygodni do aresztu wziętym będzie.

Na

Indem, Höherer Veranlassung zu Folge, diese gesetzlichen Bestimmungen hiermit in Erinnerung gebracht werden, wird zugleich dem Publiko eingeschärft: die vorkommenden falschen Geldstücke sofort der nächsten Polizei-Behörde abzuliefern, und den letzten Inhaber namhaft zu machen.

Die Behörden, an welche diese Ablieferung geschieht, sind verpflichtet, ohne den geringsten Aufenthalt den Letzten und eventualiter die frühern Inhaber umständlich zu vernehmen, und mit möglichster Vermeidung der Publicität alles anzuwenden, um den Fabrikanten auf die Spur zu kommen.

Zugleich muß von dem Vorfall der unterzeichneten Königl. Regierung umständliche Anzeige gemacht werden.

XIII. 133. Juli c. a.

Oppeln, den 24. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Na wyższe rozporządzenie nietylko prawa te do każdego wiadmości publikuiemy ale tez przytem rozkazuiemy:

Jeżeli by ktokolwiek takie fałszywe dostał monety aby ie nayblizszey oddał władzey policyyney, i ostatniego possessora mianował.

Władze którym takie fałszywe oddane będą pieniądze, natych miast ostatniego albo dawnieyszych possessorow examinować powinny, i starac się muszą, aby fabrikanta onychże wynalazły.

Przytem także zaras o tey okoliczności tuteyszey Regencyi wiadomość dana bydź musi.

XIII. 133. Juli c. a.

Opole, d. 24. Lipca 1821.

Królewska Pruska Regencya.
II. Wydział.

Bekanntmachung,

wegen Abschaffung der Umgänge für den Geistlichen und Schullehrer bei der Gemeinde Dollna.

Die Kirch-Gemeinde Dollna im Groß-Strehlitzer Kreise hat sich in Folge unserer Allgemeinen Aufforderung vom 31. März d. J. im Amtsblatt No. 71. Pag. 131. Stück XVIII. mit dem Orts-Pfarrer und Schullehrer über die Abschaffung der Umgänge gütlich geeiniget, und bringen wir dieses lobenswerthe Beispiel zur Nachahmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

I. Abth. X. Juni 501. Oppeln, den 8. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 18. Bekanntmachung, betreffend die neue Ausgabe der Ordens-Liste auf das Jahr 1822.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs, soll von der General-Ordens-Kommission eine neue Ausgabe der Ordens-Liste für das Jahr 1822 veranstaltet werden. Vor dem Druck derselben bedarf jedoch das in der gedruckten Liste vom Jahre 1817 enthaltene Verzeichniß von den Inhabern des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse, alter und neuer Art, einer durchgängigen Berichtigung, welche nur allein dadurch wird bewirkt kann, daß sämmtliche Truppentheile der Königlichen Armee von den noch im Dienst stehenden Inhabern dieser Ehrenzeichen und sämmtliche Königl. Civil-Behörden von den in ihren Bezirken versorgten und von den sich darin aufhaltenden verabschiedeten und inactiven Besitzern derselben, vollständige Verzeichnisse aufnehmen, und den ihnen vorgesetzten obersten Militair- und Civil-Behörden zur Beförderung an die General-Ordens-Kommission einreichen.

Zu dem Ende werden die sämmtlichen Unter-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen, ein solches angefülltes Verzeichniß nach Anleitung des am Ende beigefügten Schema in Ansehung derer bei ihnen befindlichen Inhaber der Militair-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse, alter und neuer Art, unverzüglich anfertigen zu lassen, und solches unfehlbar und spätestens bis zum 1. September d. J. an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht einzureichen.

Dabei wird den Unter-Gerichten die möglichste Genauigkeit und Vollständigkeit zur Pflicht gemacht, da in die auf den Grund derselben zusammen zustellende neue Liste nur die in jenen Nachweisungen verzeichneten Individuen aufgenommen werden sollen.

Breslau, den 13. Juli 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verzeich=

der Inhaber des Militair=Ehrenzeichens

Nro.	Vor= und Zunamen.	Charakter.	Alter Jahre.	Vaterland.	Erwarb das Ehrenzeichen im Jahr.	Regiment.

Bemerkung. Nach diesem Schema werden von jeder Art der Ehrenzeichen beson=
chen zu unterscheiden: 1.) Das Militair Ehrenzeichen 1ster Klasse alter Art,
Wilhelm II. und der Jahreszahl 1793. Sie wird an einem ganz schwarzen
die silberne Verdienstmedaille. Sie hat mit der vorhergehenden ein gleiches
ist eine goldene Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm
dem Jahre 1814 wird statt dieser Medaille 4.) ein silbernes Kreuz am glei=
Klasse neuer Art besteht in einer silbernen Medaille mit dem Namenszuge
Ehrenzeichens getragen.

n i ß

Classe Art in dem

Jetziges Verhältniß.	Hat ein Besitz = Zeugniß von dem Ober=Kriegs=Collegio, oder dem Kriegs=Departement.	der General=Ordens=Commission.

dere Listen anzufertigen seyn. Es sind hiebei folgende Arten von Ehrenzei-
oder die goldene Verdienstmedaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich
Bande getragen. 2.) das Militair=Ehrenzeichen 2ter Klasse alter Art, oder
Gepräge und Band. 3.) Das Militair=Ehrenzeichen 1ster Klasse neuer Art
III. welche an einem schwarzen, weißgeränderten Bande getragen wird. Seit
chen Bande wie Nro. 3. verliehen. 5.) Das Militair = Ehrenzeichen 2ter
des Königs Friedrich Wilhelm III. und wird am Bande des vorhergehenden

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei dem Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gericht zu Ratibor und in dessen Departement sind nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen, als:

Der Referendarius Pabst von Ohain zu Frankfurth a. d. Oder als Assessor bei dem Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Des Auskultator Lieutenant Sachse als Referendarius und demnächst als Assessor bei dem Land-Gericht zu Fraustadt.

Der Divisions-Auditeur Mittelmann zum Justiz-Kommissarius bei dem Königl. Fürstenthums-Gericht in Neisse.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hauptmann Duisberg zum Rath beim Ober-Landes-Gericht in Paderborn.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Hansel aus Breslau zum ersten Justiz-Rath beim Fürstlich Lichtensteinschen Fürstenthums-Gericht in Leobschütz.

Die Referendarien Schneider und Richter zu interimistischen Stadt-Richtern, ersterer in Landsberg, letzterer in Tost und Peiskretscham.

Der Referendarius Willmann zum Friedens-Richter in Lissa.

Der Journalist Rhenisch zum Sekretair und Registrator bei dem Land- und Stadt-Gericht in Brieg.

Der zweite evangelische Schullehrer Schreiber in Creutzburg zum Rektor und ersten Schullehrer in Pitschen.

Der Schul-Amts-Adjuvant Köhler in Schönau zum Schullehrer in Ober-Glogau.

Der Schullehrer Roth beim Armenhause in Creutzburg zum Rektor der Stadtschule daselbst.

Der Schul-Amts-Adjuvant Weingarth in Ober-Glogau zum Schullehrer in Pschow.

Der Schul-Amts-Adjuvant Acker in Deutsch-Neukirch zum Schullehrer in Klein-Bramsen.

Der Schullehrer Cielanga in Blaschwitz zum Schullehrer in Simmsdorff, und

Der Schullehrer Heidam in Simmsdorff zum Schullehrer in Müllmen.

Pensionirt worden sind:

Der Königl. Fürstenthums-Gerichts Sekretair und Registrator Hold in Neisse.

Der Stadt-Gerichts-Diener und Executor Kunze zu Groß-Strehlitz, und

Der Domainen-Justiz-Amts-Kanzellei-Diener und Gefangenwärter Pfeil in Oppeln.

Gestorben ist der Sekretair Kaiser in Ratibor.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 32.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 32.

Oppeln, den 7ten August 1821.

Sicherheits = Polizei.

Bekanntmachung.

Der entwichene Straßen=Räuber Joseph Czmaiduck aus Wohlau, Plesser Kreises, welcher durch den im öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatt No. 29. Seite 277. aufgenommenen Steckbrief verfolgt worden ist, ist bei einem Diebstahl in Zaudiß ergriffen, und dem Königl. Landräthl. Amte in Pleß überliefert worden.

XII. 74. Juli c. Oppeln, den 4. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung, wegen eines verlornen Reisepasses.

Der Kantonist und Böttcher=Gesell August Göbel aus Koßenau, Lübener Kreises, hat am 20. d. M. als er auf der Straße ausruhend, eingeschlummert war, beim Erwachen seine Mütze und den darin befindlichen Reisepaß, welcher vom Königl. Polizei=Amt in Brieg am 19. d. M. nach Oppeln visirt gewesen, vermißt.

Der Verdacht der Entwendung fällt auf einen Böttcher=Gesellen, dessen Namen zwar unbekannt geblieben, der aber aus Böhmen gebürtig ist, und den Göbel auf der Tour von Brieg hierher begleitet hat.

Es wird dieser Vorfall mit der Aufforderung hier zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sämmtliche Polizei=Behörden aber angewiesen, den Inhaber des entwendeten

Passes anzuhalten, und ihn wegen seiner offenbaren Verdächtigkeit zur Verantwortung zu ziehen, und wenn er sich nicht als fällig unsträflich legitimiren kann, nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren.

VII. 600. Juli c. Oppeln, den 29. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Anzeige,
betreffend die Kunst-Ausstellung in Breslau.

Nach einem Schreiben der Section für Alterthum und Kunst in der Schlesischen vaterländischen Gesellschaft vom 28. v. M., sind zu der vom 4. bis 17. Juni d. J. zu Breslau statt gefundenen Kunst-Ausstellung auch aus Ober-Schlesien mehrere sehr schätzbare Kunstwerke geliefert worden, wozu besonders außer den schönen Eisenarbeiten, welche die Königl. Eisengießerei eingesendet, verschiedene treffliche Gemälde und Kupferstiche von dem Herrn Maler Carl Herrmann in Oppeln, ein Modell einer Kleesäe-Maschine von dem Herrn Mechanikus Lauderer zu Grabowka, und ein goldenes Reißzeug von dem Herrn Gold-Arbeiter Rocka in Ratibor, gehören.

Es gereicht uns zum großen Vergnügen, dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und bemerken wir nur aus dem erwähnten Schreiben, und dem, demselben beigefügten Verzeichnisse der ausgestellten Kunstsachen noch Folgendes:

Von der Ausstellung sind unmittelbar durch die Zuschauer folgende Stücke des Verzeichnisses gekauft:

No.	16.	Die Abbildung von sechs Hengsten	6 rtlr.		
=	67.) 68.)	Zwei kleine Landschaften von Mosch.			
=	74.	Eine Landschaft in Oel	10	—	
=	75.	Magdalena nach Corregio	150	—	
=	83.	Die Burg Kynau	18	—	
=	86.	Ein Theil des Dorfes Rückersdorff	18	—	
=	87.	Die Annen-Kirche	12	—	
=	91.	Der Ring in der Stadt Kupferberg	12	—	
=	107.	Ein Herbstabend, große Landschaft	100	—	
=	163.	Maria mit dem Kinde. Steindruck	—	—	12 gr.
=	181.	Drei eiserne Komtoir-Leuchter	1	—	21 gr.
		Latus	328 rtlr.		9 gr.

Transport.

	Transport	328 rtlr.	9 gr.
= 178.	Eine elektrische Lichtmaschine mit Brill=Gläsern .	20 —	
= 185.	Vier Stühle	7 —	
= 186.	Eine Flasche	— —	8 gr.
= 203.	Ein Kamm, reich mit Brillanten eingefaßt .	800 —	
= 206.	Eine goldene Toilette in einer Nuß . .	8 —	
= 207.	Ein Becher von Quasia	1 —	
		1163 rtlr.	17 gr.

Rechnet man das der gedachten Sektion nicht bekannt gewordene, *so kann* man wohl zwischen 1200 rtlr. und 1300 rtlr. annehmen, mit *Dazunahme von* Bestellungen, die dadurch bewirkt worden sind, aber weit mehr.

Die Einnahme betrug in diesem Jahr .	673	rtlr.	20	gr.	$3\frac{1}{7}$	dr.
Der Erlöß aus den im vorigen Jahr erkauften, und wieder veräußerten Sachen, so wie das, was übrig geblieben war	719	—	16	—		
ganzer Kassen=Bestand . .	1393	rtlr	12	gr.	$3\frac{1}{7}$	dr.
davon die Kosten ab mit . .	170	—	12	—	$3\frac{1}{7}$	—
bleiben zum Ankauf . .	1223	rtlr.				

Die gedachte Section faßte über den Ankauf folgenden Beschluß, welchen das Präsidium der Gesellschaft bestätigte:

A. An Handwerks=Arbeiten und Fabrikwaaren, so wie mathemathischen Werkzeugen.

1.	Das Schreibspinde von Mahagony=Holz, (Verzeichniß No. 209.)	150 rtlr.	
2.	Das beste Stück Spitzen aus Kloster Liebenthal (No. 9.)	20 —	6 gr.
3.	Die beiden bronceenen Leuchter, (No. 188.) .	40 —	
4.	Das Hebe=Barometer, (No. 180.) . .	15 —	
5.	Die Käinsche Konstruktionen=Sammlung, (No. 183.)	50 —	
		275 rtlr.	6 gr.

B. An Zeichnungen und Gemälden.

6.	Vier Stück des ersten Heftes der Pferde von Herr Bürde, (No. 16.) . . .	24 —	
7.	Die heilige Barbara von Hr. Herrmann, (No. 31.)	50 —	
8.	Die Kreuztragung Christi von Hr. Herrmann, (No. 32.)	75 —	
9.	Die Landschaft von Hr. Höcker dem Vater, (No. 33.)	60 —	
10.	Die Artemisia von Hr. König, (No. 48.) .	50 —	
	Latus	534 rtlr.	6 gr.

	Transport	534 rtlr. 6 gr.
11.	12. Die beiden großen Landschaften von Hr. Schön, (No. 81. 82.)	130 —
13.	Das Bildniß eines Malers nach Kupetzky von Hr. Scholz, (No. 94.)	25 —
14.	Ein Karrengaul nach Wouwermann von Hr. Scholz, (No. 96.)	15 —
15.	Ein Korb mit Blumen von Hr. Steiner dem Vater, (No. 106.)	54 —
16.	Gegend aus den Karpaten vom Hr. Prof. Mosch (No. 62)	30 —
17.	Prothasius, Zeichnung von Mücke dem Sohne (No. 120.)	10 —
		798 rtlr. 6 gr.

Stand der Kasse.

Einnahme	1323 rtlr.
Ausgabe	798 — 6 gr.
bleiben	424 rtlr. 18 gr.

Diese werden in einen Prämien-Schein und Staatsschuld-Schein verwandelt werden, um der Kasse auf etwa weniger günstige Zeiten, oder zur ferneren größeren Unterstützung einen Geldstamm zu sichern.

Uebrigens hat die Sektion für Kunst und Alterthum noch erklärt: daß

1) bloße Ankündigungen von Bildern, die kommen sollen, nie in das Verzeichniß mit aufgenommen werden, und die Einsender sich es müssen gefallen lassen, wenn diese Spätlinge ungünstige Plätze erhalten, so wie in den Nachtrag verwiesen werden.

2) Lehrer die Arbeiten ihrer Schüler einsenden, müssen sie acht Tage vor der Ausstellung, also bis zum 27. Mai senden, und werden

3) hoffentlich immer selbst erwägen, daß zu einer solchen Ausstellung nur die wahrhaft besten Sachen geliefert werden dürfen.

4) Alte Bilder, welche etwa blos übermalt oder ausgebessert worden sind, also kein Werk des Einsenders, werden verbeten, und müssen in der Folge jederzeit zurückgewiesen werden.

5) Bilder, welche dem sittlichen Gefühl einer zahlreichen und gebildeten Versammlung nicht zusagen möchten, fürchtet sie zwar nicht zu bekommen, aber sie bittet darauf aufmerksam zu seyn, daß auch ein Bild, welches dem Künstler sehr zur Ehre gereicht, doch oft ein solches seyn kann, was nicht im allgemeinen Ausstellsaal, sondern nur in der künstlerischen Werkstätte beschaut werden darf, und hällt es nicht für unrecht, daran zu erinnern, um sich die so unangenehme Ab-

leh-

lehnung zu ersparen, die indessen nicht auf den Künstler und sein Werk, sondern allein auf ihr Verhältniß zu den sie besuchenden Beschauern sich beziehen würde.

6) Zuletzt kündiget sie an, daß sie alle Jahre um die Zeit des Wollmarkts die Ausstellung zu veranlassen gedenkt, und bittet, daß dieser frühen Ankündigung nicht nur die Herrn Künstler, sondern auch die Herrn Fabrikanten und Handwerker, in Vorbereitungen auf das nächste Jahr, eingedenk seyn mögen.

Plen. V. Juli. 43. Oppeln, den 15. Juli 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung,

wegen Verkaufs des Groschowitzer Thorschreiber-Hauses hierselbst.

Gemäß Hoher Königl. Regierungs-Verfügung vom 27. d. M., soll das Thorschreiber-Haus am Groschowitzer Thore unter der Bedingung des sofortigen Niederreißens und Ausräumens des Materials und ohne auf den dadurch entstehenden leeren Platz, welcher zur Erweiterung der Thor-Einfahrt benutzt werden wird, Anspruch zu machen, an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, sich auf den 17. August c. als in dem anberaumten Verkaufs-Termine Vormittags um 10 Uhr im Geschäfts-Locale des unterzeichneten Königl. Haupt-Steuer-Amts einzufinden und ihre Gebote zum Protokoll abzugeben.

Die Genehmigung des Zuschlags bleibt jedoch der Königl. Hochlöbl. Regierung vorbehalten, und wird dabei zugleich auch noch bestimmt, daß bis dahin der Meistbietende an sein Gebot gebunden bleibt, der Käufer auch die entstehenden Kosten übernehmen und nach erfolgtem Zuschlag, sofort baare Zahlung leisten muß.

Oppeln, den 21. Juli 1821.

Königl. Preuß. Haupt-Steuer-Amt.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der majorennen, so wie der Vormundschaft der minorennen Erben des verstorbenen Bürgers und Gastwirths Aloysius Koslowsky hieselbst, soll theilungshalber der demselben zugehörig gewesene an der Landstraße nach Breslau sub No. 33. in der Vorstadt hierselbst belegene Oder-Kretscham, welcher nebst Beilaß nach dem Material-Werthe auf 1976 rtlr. 21 gr. nach dem Nutzungs-Ertrage aber mit Inbegrif des dazu gehörigen Gartens auf 3340 rtlr. 8 gr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden ist, öffentlich subhastirt werden, und es ist hierzu ein peremtorischer Licitations-Termin auf

den

den 28. September c.
von Vormittags um 9 Uhr an, auf unserem Stadt=Gerichtszimmer hieselbst angesetzt worden.

Alle diejenigen, welche diesen Kretscham zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden demnach hierdurch aufgefordert, in dem anberaumten Termine zu erscheinen, die Bedingungen und Modalitäten der Subhastation zu vernehmen und demnächst ihre Gebote gehörig abzugeben.

Der Meist- und Bestbietende hat den Zuschlag bei erfolgender Einwilligung der Interessenten unfehlbar zu gewärtigen, und die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Oppeln, den 21. Juli 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.

Das Versenden von alten und neuen Kleidungsstücken nach den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten durch die Posten, hat bisher zu vielfachen Differenzen mit den Kaiserlich Oesterreichischen Grenz Zoll-Aemtern Veranlassung gegeben. Das Hohe General-Post-Amt zu Berlin ist deshalb mit der Haupt-Post-Wagens-Direktion in Wien in Correspondenz getreten, und letztere hat officiel angezeigt, daß

„alte Kleider, und überhaupt Kleidungsstücke, welche fremde Reisende mit sich „führen, oder sich mit den Posten nachkommen lassen, auch neue, die fremde Rei= „sende mit sich haben, insoweit das eine oder das andere zu ihrem Gebrauch gehört, „und ihrem Charakter angemessen ist, in der Einfuhr zollfrei passiren. Auch den „Oesterreichischen Unterthanen ist der Eingang neuer Kleidungsstücke, jedoch gegen „Entrichtung des Einfuhr-Zolles von 36 Kreuzer Conventions-Münze vom Gulden= „Werth nachgegeben".

„Bei Versendung alter und neuer Kleidungsstücke nach dem Oesterreichischen „mit den ordinairen Posten, muß aber, sowohl auf der Adresse, als in denen durch= „aus nöthigen Deklarationen, die Bemerkung: „zum eignen Gebrauch", stets ge= „macht, und der Werth der Sachen angegeben werden".

Das dabei interessirte Publikum wird von diesen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt.

Neustadt, den 25. Julius 1821.

Königl. Preuß. Grenz=Post=Amt.
Scheffler.

Sub=

Subhastations = Patent.

Da der meistbietend Gebliebene der v. Blachaschen Frei=Scholtisei sub No. 1. zu Kotschanowitz dem Adjudikations=Bescheide bis jetzt nicht vollständig genügt hat, so wird diese Scholtisei, welche für 3500 rtlr. zugeschlagen gewesen, nochmals hiermit sub hasta gestellt. Licitations=Termine hierzu haben wir auf den 3. Oktober a. c. den 5. December a. c. den 23. Januar 1822, wovon der letzte peremtorisch ist, anberaumt, und werden Kauflustige Bietungs= und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, in diesen Terminen des Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amts=Kanzellei zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Neuhoff, den 24. Juli 1821.

Königliches Justiz = Amt Neuhoff.

Bekanntmachung.

Da sich in dem zuletzt unterm 30. August 1819 zum Verkauf der ersten Parzelle im städtischen Garten vor dem neuen Stadt=Thore hierselbst angestandenen Termine kein Käufer gefunden hat, so wird auf den Beschluß=Antrag der Stadtverordneten=Versammlung vom 5. Juli a. c. dieser Gartenfleck Behufs eines darauf zu erbauenden Wohnhauses, und zwar in Termino den 31. August c. früh um 10 Uhr vor uns ausgeboten werden.

Kauflustige laden wir hierzu mit dem Beifügen ein, daß der Zuschlag von den Stadtverordneten abhängt.

Gleiwitz, den 25. Juli 1821.

Magistratus.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Arrende zu Bujakow, Beuthener Kreises, auf die drei folgenden Jahre vom 1. Oktober 1821 bis zum letzten September 1824, ist auf den 20. August d. J. ein Termin angesetzt, welcher zu Bujakow abgehalten werden wird. Cautionsfähige Pachtlustige werden aufgefordert, sich in diesem Termine einzufinden.

Die

Die Pacht-Bedingungen können jederzeit bei der Administration von Bujakow eingesehen, so wie das Locale der Brau- und Brennerei in Augenschein genommen werden.

VI. 20. Juli c. Oppeln, den 10. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Brau-Urbars-Verpachtung.

Da mit Ende December d. J. das hiesige Brau-Urbar pachtlos wird, so soll dasselbe unter Zustimmung der Stadtverordneten auf anderweite drei Jahre meist- und bestbietend in Pacht ausgethan werden, wozu den 12. September Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause ein Termin ansteht, und erfahrene, tüchtige und cautionsfähige Brauer mit der Nachricht zu Abgebung der Gebote eingeladen werden, daß auch pachtlustigen Bürgern unter der Bedingung mit zu bieten freisteht, wenn sie das Brau-Urbar unter ihrer Leitung durch einen Sachkundigen für die Brau-Kommune nützlich versehen lassen.

Grottkau, den 27. Juli 1821.

Der Magistrat.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag der Fischer und Schiffer Maczek Podolskischen Erben zu Schloß Fischerei Cosel, wird Behufs ihrer Auseinandersetzung die von ihnen bisher gemeinschaftlich besessene sub No. 8. daselbst belegene Freistelle, welche auf 408 rtlr. Cour. gerichtlich abgeschätzt worden, öffentlich feilgeboten.

Kauflustige werden daher eingeladen, sich in dem peremtorischen und einzigen Termin auf den 28. August d. J. früh um 8 Uhr im Amtshause zu Wiegschütz bei Cosel einzufinden, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden und Zahlungsfähigen, mit Genehmigung der Erben, der Zuschlag geschehen wird. Die Taxe ist zu jeder Zeit bei uns einzusehen.

Ober-Glogau, den 14. Juni 1821.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Sub-

Subhastations = Patent.

Auf den Antrag des Besitzers, Bürgers und Coffetiers Hübner hierselbst, soll im Wege der freiwilligen gerichtlichen Subhastation das auf der Hospital- und Rosengasse hierselbst sub No. 201. belegene massive zwei Etagen hohe Haus, welches nach der davon gerichtlich aufgenommenen Taxe nach dem Material = Werthe auf 1834 rtlr. 20 gr., nach dem Nutzungs-Ertrage aber auf 3283 rtlr. 8 gr. abgeschätzt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden, und es ist hierzu ein einziger Licitations-Termin auf

den 10. August c.

von Vormittags 9 Uhr an, anberaumt worden.

Indem nun dies hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird, werden zugleich alle Kauflustigen aufgefordert, in dem anberaumten Licitations-Termine auf unserem Stadt Gerichtszimmer zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags auf das Meistgebot, bei hinzutretender Einwilligung des Besitzers, gewärtig zu seyn.

Die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit mit Muße in unserer Registratur eingesehen werden.

Oppeln, den 16. Juli 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Verkaufs = Anzeige.

Das Königl. Domainen Justiz-Amt Oppeln macht hiermit bekannt, daß auf den Antrag des Real Gläubigers das unter dessen Jurisdiction sub No. 4. zu Raschau 2½ Meile von Oppeln und 2½ Meile von Groß-Strehlitz belegene Freibauer-Gut, welches auf 416; rtlr. 15 gr. gerichtlich abgeschätzt ist, in den hierzu anberaumten Terminen, als auf den 30. Juli c., den 29. September c., dem peremtorischen auf den 1. December d. J. öffentlich verkauft werden wird.

Es werden daher Zahlungsfähige, Kauflustige und Besitzfähige hiermit vorgeladen, in diesem Termine auf unseren Gerichts = Zimmern vor dem Herrn Kommissions-Rath Wiesner zu erscheinen und den Zuschlag auf den Best- und Meistbietenden zu gewärtigen, weil auf Nachgebote nicht gerücksichtiget werden wird.

Die Taxe und Kaufbedingungen können jederzeit in den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Amt Oppeln, den 18. Mai 1821

Königl. Preuß. Domainen = Justiz = Amt.

Subhastation und Edictal-Citation.

Die im Städtchen Steinau, Neustädter Kreises in der Hauptstraße belegene Bürgerliche Possession sub Pag. 68. des städtischen Grundbuchs, bestehend aus einem massiven Hause, den nöthigen Stall-Gebäuden und Scheuer, und außerdem einer massiven Seifensiederei-Werkstätte, dazu an Grundstücken: ein Obstgarten, ¼ Hufe Rustikal- Zwei Scheffel Freiacker, ein Paar kleine Wiesen, ein Strauchflecken und ein halber Hof Brau-Urbar, laut gerichtlicher Taxe vom gestrigen Dato auf 1493 rtlr. 16 sgr. Courant gewürdiget, soll auf Antrag des Besitzers, des bürgerlichen Seifensieder-Meisters, Stadt-Notarii und interimistischen Bürgermeisters Joseph Kempe, in dem einzigen und peremtorischen Termine den 25. September 1821 Vormittags um 10 Uhr zu Schloß Steinau öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen; die Taxe ist jederzeit in der Gerichts-Kanzellei zu Schloß Krappitz nachzusehen, und werden auch zugleich alle etwanige unbekannte Real-Prätendenten an das Immobile sub pœna praeclusi aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens im Termine geltend zu machen.

Schloß Steinau, den 27. Mai 1821.

Gerichs-Amt der Gräflich von Haugwitzschen Majorats-Herrschaft Steinau.

Proclama.

Der Magistrat macht hiermit bekannt, daß die allhier bei der Brüderpforte geleigene Schleifmühle mit der dazu gehörigen Wohnung und dem Garten in Termino den 4. September a. c. auf anderweitige 6 Jahre, nämlich von Termino Michaeli 1821 bis dahin 1827 verpachtet werden soll.

Es werden daher Pachtlustige hiermit vorgeladen, in diesem Termine Nachmittags um 3 Uhr auf dem hiesigen Rathhause ihr Gebot ad Protocollum zu geben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, nach vorheriger Genehmigung der Herrn Stadt-Verordneten, diese Schleifmühle nebst Zubehör in Pacht wird überlassen werden.

Reisse, den 6. Juli 1821.

Der Magistrat.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIII.

Oppeln, den 14ten August 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 10. enthält:

(No. 660.) Erklärung vom 3. Juni 1821, wegen Bestrafung der von den gegenseitigen Unterthanen in den Königl. Preußischen und in den Kurfurstlich Hessischen Gebieten begangen werdenden Forstfrevel.

(No. 661.) Gesetz, die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen betreffend. Vom 1. Juli 1821.

(No. 662.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juli 1821, die Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, betreffend.

(No. 663.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Reuß von Plauen abgeschlossenen Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 9. Juli 1821.

Nro. 11. enthält:

(No. 664.) Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen mit der Fähre über die Peene bei Pinnow bezahlt wird. Vom 5. Juli 1821.

(No. 665.) Gesetz wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der spätern darüber erlassenen Gesetze, auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg. Vom 21. Juli 1821.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 132. Bekanntmachung, das Vaccinations-Geschäft, und besonders die alljährliche Berichts-Erstattung der Phisiker über dasselbe betreffend.

Die Abfassung des General-Berichts und die Zusammenstellung der General-Tabelle über das Vaccinations-Geschäft für das Jahr 1820, ist mit vielen Schwierigkeiten verknüpft gewesen, theils, weil die meisten Phisiker ihre diesfälligen Berichte und Tabellen nicht zur festgesetzten Zeit, sondern erst nach wiederholten Erinnerungen einsendeten, theils auch, weil mehrere dieser Berichte sehr unvollständig, und die Tabellen nicht nach dem neuen durch das Hohe Ministerial Rescript vom 21. August 1819, dessen Inhalt den Kreis-Medizinal-Behörden durch das Circulare vom 25. Oktober 1819 communizirt worden ist, vorgeschriebenen Schema angefertigt waren, und daher zur Umarbeitung zurückgeschickt werden mußten, ja es wurde in einigen dieser Berichte die tabellarische Zusammenstellung der Resultate aus den einzelnen Listen der Impfärzte sogar vermißt und der Regierung überlassen, solche aus den zum Theil verworrenen einzelnen Nachweisungen der Impfärzte herauszusuchen. Häufig stimmten auch die einzelnen Summen der Geimpften nicht mit der Hauptsumme.

Endlich sind auch von manchen Impfärzten die zur Revision nicht gestellten Impflinge in die Rubrik der fruchtlosen Impfungen gebracht worden, wodurch die Anzahl der letztern, zu einem für die gelungenen Impfungen nachtheiligen Zahlen-Verhältniß erwachsen ist.

Um dergleichen Inconvenienzien für die Zukunft vorzubeugen, verordnen wir daher Folgendes:

1. Die Landräthl. Aemter haben darauf zu halten, daß auf die Anfertigung der Aufnahme-Listen der in ihren Amts-Bezirken noch vorhandenen blatterfähigen Individuen von Seiten der Dorf-Gerichte mehr Sorgfalt als bisher verwendet werde, weil die Erfahrung lehrt, daß dieselben häufig bisher verheimlicht, schon ins Knaben- und Mädchenalter getretene Kinder, nicht in die Listen aufgenommen haben.

Das Geschäft der Aufnahme muß übrigens nach der Anweisung des §. 2. unsers Circulars vom 20. Juni 1818 erfolgen.

2. In Ansehung des Impf Geschäftes selbst, beziehen wir uns auf obgedachtes Circulare und dessen §. 3. und 4.

Wird ein Impfarzt durch Krankheit oder andere Umstände verhindert, das Impf-Geschäft in dem ihm überwiesenen Kreise zu vollziehen, so hat derselbe den

Phisikus hiervon sofort in Kenntniß zu setzen, damit von demselben das Erforderliche veranlaßt werden kann, und nicht, wie es sich schon an einigen Orten ereignet hat, der ganze Bezirk ungeimpft bleibt. Bei dem Geschäft selbst, haben die Phisiker auf sorgfältige Führung der Impf-Listen zu halten, und müssen die Gerichtsschreiber die Impf-Aerzte hierbei unterstützen.

3. Nach beendigtem Impf-Geschäft haben die Phisiker die speciellen Berichte und Listen der Impf-Aerzte ihres Amts-Bezirks bei Zeiten einzuziehen, und es wird als peremtorischer Termin für das laufende Jahr und künftig, der 31. December bestimmt.

Die hierin Säumigen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Auch ist den Impf-Aerzten, die bisher oft vermißte Genauigkeit und Ordnung in Anfertigung dieser Listen, von den Phisikern dringend anzuempfehlen.

Was die Berichte und Tabellen der Phisiker betrifft, so setzen wir die Einsendung der diesjährigen auf den 31. Januar a. f. als unabänderlichen Termin und unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 5 rtlr. hierdurch fest, und es gilt auch dieser Termin für die folgenden Jahre.

In den Berichten und Tabellen selbst, sind die oben erwähnten Bemängelungen zu vermeiden. Erstere müssen eine kurze historische Uebersicht des Impf-Geschäftes und deren Fortschritte in ihrem Amts-Bezirk enthalten. Nicht nur die Ortsgerichte und Gemeinden, welche sich durch Förderung ausgezeichnet; sondern auch diejenigen, welche hierbei das Gegentheil bewiesen haben, sind namhaft zu machen.

Desgleichen sind auch die Störungen anzuzeigen, welche das Impf-Geschäft durch zufällige Ereignisse, besonders durch den Ausbruch epidemischer Kinder-Krankheiten erfuhr.

Den Ausbruch der Blattern betreffend, so sind zwar die Phisiker verpflichtet, hierüber unverzüglich zu berichten, indessen finden wir es unumgänglich nöthig, daß dieselben in dem jährlichen Vaccinations-Berichte dieses Gegenstandes erwähnen, und da, wo er vorgekommen, über die Einschleppung und Verbreitung des Contagii mit Angabe der Ortschaften, der Zahl der Kranken und Verstorbenen und derjenigen, welche während der Vaccination von dieser Krankheit ergriffen wurden, desgleichen über die dagegen getroffenen Sanitätspolizeilichen Vorkehrungen, ihren

Erfolg und über die Hindernisse, die solche etwa in der Ausführung erfahren haben möchten, möglichst genaue Nachrichten zu ertheilen.

Wir gewärtigen, daß nicht nur sämmtliche Landräthl. Aemter, Polizei-Behörden, Magistråte und Dorf-Gerichte, sondern auch vorzüglich die Phisiker und Impf-Aerzte sich nach diesen Vorschriften achten, und leztere uns von deren Befolgung bei Einsendung der Berichte über die Resultate der diesjährigen allgemeinen Vaccination überzeugen werden.

VII. 564. Juli c. Oppeln, den 31. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 133. Bekanntmachung, daß die jüdischen Staatsbürger alle Verhandlungen mit lateinischen oder deutschen Schriftzügen unterschreiben sollen.

Nach dem §. 2. des in der Gesetzsammlung vom Jahre 1812 sub No. 80. stehenden Edikts vom 11. März desselben Jahres, sollen die mit dem Preußischen Staatsbürger-Rechte beliehenen jüdischen Glaubens-Genossen, bei allen öffentlichen, gerichtlichen und Privat-Verhandlungen und Beglaubigungen entweder lateinischer oder deutscher Schriftzüge zu ihren Namens-Unterschriften sich bedienen.

Die Königl. Regierung zu Breslau hat in dem 47sten Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1812 Seite 555. No. 435. unterm 16. November dessen Jahres, auf den Grund einer an dieselbe erlassenen Ministerial-Verordnung festgesetzt: daß die Unkunde der lateinischen und deutschen Buchstaben-Schrift zwar kein Hinderniß zur Erlangung des Preußischen Staatsbürger-Rechtes seyn soll, jedoch hebräische Unterschriften durchaus verboten bleiben, und daß diejenigen, welche nur hebräisch schreiben können, als solche behandelt werden sollen, welche des Schreibens ganz unkundig sind, daher sie denn statt der Namens-Unterschrift ihre Handzeichen gebrauchen müssen, welche von einem Zeugen, als wirklich von ihnen unterzeichnet zu attestiren sind.

Dieser Verordnungen ohngeachtet, kommen Påsse, Protokolle und Gewerbescheine für inländische mit dem Preußischen Staatsbürger-Attest versehene Juden vor, die von diesen gesetzwidrig mit hebräischen Schriftzügen unterzeichnet sind.

Die Ministerial-Bestimmungen vom 1. November 1814 und 16. Mai 1817 setzen fest: daß, wenn ein naturalisirter Jude dennoch seinen Namen mit hebräischen Schriftzügen unterzeichnet, er deshalb zur Verantwortung gezogen, und wenn

er sich mit einem Versehen entschuldigt, verwarnt werden, und zur Strafe die durch die Untersuchung aufgelaufenen Kosten bezahlen soll, wogegen, wenn er erklären sollte, sich der Disposition der Gesetze nicht fügen zu wollen, ihm ohne Weiteres der Aufenthalt im Staat verweigert werden soll.

Die Polizei- und Steuer-Erhebungs-Behörden werden daher mit Bezug auf die angeführten Verordnungen gemessenst angewiesen, Unterzeichnungen mit hebräischen Buchstaben nicht zu gestatten, vielmehr sich pünktlich nach obigen Bestimmungen zu achten.

Plen. VI. No. 59. Juli c. Oppeln, den 19. Juli 1821.

Königliche Preussische Regierung.

No. 154. Bekanntmachung, wegen des Bettelns besonders der Handwerksburschen.

Die noch immer fortdaurenden Klagen über die Belästigung des Publikums durch Betteln und insbesondere durch fechtende Handwerksburschen, beweisen, daß nicht durchgängig auf die Befolgung der Verordnung vom 7. September 1819, Amtsblatt 1819 N. 199. Pag. 380. seq. gehalten wird. Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden, Magistrate, Schulzen und Gerichte wiederholt angewiesen, ihrer Seits die Vorschriften besagter Verordnung aufs pünktlichste zu befolgen, mit dem Bedeuten, daß diejenigen Behörden, Polizei-Beamten, und Gensd'armen, die sich hierunter eine Vernachläßigung werden zu Schulden kommen lassen, deshalb nach den Gesetzen werden angezogen werden.

Die gänzliche Abstellung des Bettelns kann nur bewirkt werden, wenn diejenigen, welche um Gaben angesprochen werden, sich nicht durch unzeitiges Mitleid zu deren Verabreichung verleiten lassen.

Außerdem aber ist es auch zur Abstellung der Bettelei nothwendig, daß ein jeder, den ein Bettler oder fechtender Handwerksbursche anspricht, von ihm so viel Kenntniß nimmt, daß er denselben der örtlichen Polizei-Behörde zur Untersuchung und Bestrafung anzeigt.

Sollte wider Erwarten eine Polizei-Behörde oder ein Polizei-Beamter eine solche Meldung nicht beachten, so ist davon bei der Königl. Regierung zur Bestrafung Anzeige zu machen.

VII. 452. Juli c. Oppeln, den 24. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 135. Bekanntmachung, wegen Auszahlung der Prämien auf Staatsschuld-Scheine.

Die Gewinn-Liste der gezogenen Prämienschein Nummern und Prämien, welche bei der in Folge der Bekanntmachung wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staatsschuld-Scheinen vom 24. August 1820 (Amtsblatt Stück VII. No. 21. pro 1821) vom 2. Juli c. angefangenen ersten Ziehung herausgekommen sind, haben wir heute sämmtlichen Königl. Landräthl. Officien und Magisträten zur Aushängung in den Amts-Localen Behufs der allgemeinen Kenntnißnahme mitgetheilt.

Indem wir das Publikum hiervon unterrichten, bemerken wir, daß die Auszahlung der Prämien-Gewinne von 20 rtlr. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Abgabe der Prämien-Scheine und Vorzeigung des betreffenden Staats-Schuldscheins vom 15. September c. an, bis zum 31. Dezember d. J. erfolgen wird.

IX. 114. Juli. Oppeln, den 30. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat Juli 1821.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen .	1	17	7	1	5	7	—	18	—	—	16	—	—	14	—	5	—	—
2.	" Cosel . .	1	19	—	1	—	—	—	19	9	—	15	—	—	20	—	4	8	—
3.	" Creuzburg . .	2	6	—	—	23	—	—	19	—	—	14	4	—	16	—	4	14	—
4.	" Falkenberg .	1	21	9	1	3	5	1	1	2	—	16	7	—	20	7	3	10	3
5.	Grottkausche Kreis	2	12	6	1	2	—	—	19	—	—	16	3	—	19	6	3	19	—
6.	Stadt Leobschütz .	2	—	—	1	4	7	—	22	10	—	16	—	—	22	—	4	—	—
7.	" Lublinitz . .	1	14	—	1	9	—	1	2	—	—	19	—	—	22	—	5	—	—
8.	" Neisse . .	2	10	—	1	4	9	1	—	8	—	16	—	—	18	3	4	8	—
9.	" Neustadt . .	2	11	—	1	4	3	—	22	2	—	17	7	—	15	5	3	15	10
10.	" Oppeln . .	2	3	7	1	4	—	—	22	—	—	21	2	—	20	7	4	—	—
11.	" Pleß . .	1	10	6	—	22	6	—	17	6	—	15	6	—	20	—	4	12	—
12.	" Ratibor . .	1	18	6	—	23	7	—	20	4	—	14	11	—	18	—	3	12	—
13.	" Rosenberg .	2	8	—	1	14	—	—	22	—	—	16	6	—	19	—	5	12	—
14.	" Rybnick . .	1	10	10	1	5	4	—	20	—	—	14	11	—	16	—	4	—	—
15.	" Groß-Strehlitz .	1	15	—	—	20	—	—	21	6	—	18	6	1	4	—	4	2	—
16.	" Tost . .	1	15	—	1	7	—	—	20	—	—	17	—	—	20	—	5	—	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 33.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 33.

Oppeln, den 14ten August 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die nachstehend näher signalisirte Dienstmagd Anna Rosina Jahnin aus Lichtenberg, Grottkauschen Kreises, hat sich aus dem Dienst, wohin sie auf Probe gegeben worden, dieser Tage heimlich entfernt.

Da uns nun an deren Wiederhabhaftwerdung sehr gelegen ist, so werden alle resp. Polizei-Behörden ersucht, die Jahnin im Betretungsfalle in das Correktions-Haus abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 3. August 1821.

Administration des Königlichen Correktions-Hauses.

Persons-Beschreibung.

Anna Rosina Jahnin, aus Lichtenberg, Grottkauschen Kreises, ist 19 Jahr alt, katholischer Religion, mittlerer Größe, hat blonde Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, einen mittelmäßigen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ist von länglicher Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und gewöhnlicher Gestalt.

Bekanntmachung,
betreffend den in Nikolai am $\frac{28}{29}$. Juli c. verübten Diebstahl.

In der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. sind mittelst gewaltsamen Einsteigens dem Stadt-Gerichts-Actuar Bartke in Nicolai vom Boden nachstehende Effekten gestohlen worden:

1. Ein Wolfspelz, wobei das Rauchfutter auswendig, und welcher inwendig mit lichteblauer Leinwand gefüttert ist.
2. Ein Paar neu besohlte Stiefeln.
3. Ein stahlgrüner Frack sammt dergleichen Hosen von Tuch.
4. Ein Paar schwarztuchene lange Hosen mit einer Tuchnaht und 9 blanken Knöpfen.
5. Ein alter schwarzgrauer tuchener Ueberrock.
6. Ein semmelfarbener tuchener Frauenrock, welcher unten mit dergl. sammtnen Zacken besetzt ist.
7. Ein Paar ganz neue baumwollene Frauen-Strümpfe.
8. Eine Glasflasche mit etwas fließender Stiefelwichse.

Sämmtliche mit der ausübenden Polizei beauftragten Behörden werden hierdurch angewiesen, auf diese Sachen zu invigiliren, und zu deren Wiedererlangung alles Mögliche beizutragen.

I. Abth. XII. 92. Aug. c. Oppeln, den 10. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
eines im Ober-Kretscham zu Friedland verübten Diebstahles.

Der bürgerlichen Bandhändlerin, Barbara Richter verehlichten Seiffert zu Neisse, sind in der Nacht vom 5. bis zum 6. d. M. im Oberkretscham zu Friedland nachbenannte Waaren durch gewaltsames Ausbrechen ihres Marktkastens entwendet worden:

Zwirn-Spitzen. Pommersche Spitzen mit bunten Rändern. Ordinaires und baumwollenes gelbes Band zu Hosenträgern. Weiße und bunte Schumacher-Strippen. Rheinisch Band von allen Farben. Berliner Band von allen Farben. Einfasches seidenes Band von allen Farben. Ein Pack weiße breite zwirnerne und baumwollene Bänder. Ein Pack weiße schmale baumwollene Bänder. Ein Pack gute Herrnhuter Bänder. Ein Pack verschiedene schmale Bändchen. Zwei Pfund englisch baumwollenes Garn. Ein Pfund ordinaires baum-

baumwollenes Garn. Sechs Paar fertige Hosenträger von Leder und bunten Bande. Acht Strähne Strick- und Nähzwirn. Acht Strähne verschiedener gefärbter Zwirn. Verschiedene Haubenfleckchen und Gace-Streifen.

Sämmtliche Polizei- und übrige Behörden werden angewiesen, sofort dem Polizei-Direktorio in Neisse Anzeige zu machen, wenn ihnen theils durch ihre anzuwendende Mühe, theils durch andere Nachrichten von der Entdeckung dieser gestohlenen Waaren und der Diebe selbst, etwas kund wird.

I. Abth. II. 368. August c. Oppeln, den 10. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der durch den im Amtsblatt von 1820 Seite 320. und 321. befindlichen Steckbrief vom 22. September v. J. verfolgte Dieb Valentin Gatza aus Julinsburg, ist nach verübtem neuem Diebstahl in Mechnitz am 29. v. M. ergriffen und dem ständischen Inquisitoriat in Cosel überliefert worden.

XII. 83. August c. Oppeln, den 7. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des Monats Juni d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden:

1. Franz Panckert, Bürger und Tuchmacher-Meister aus Raase bei Jägerndorff, welcher 36 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, etwas aufgeworfenen Mund, braunen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

2. Johann George Gabriel ein Brandweinbrenner aus Jauernig bei Johannisberg, welcher 47 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, braune Haare, graue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, schadhafte Zähne, braunen Bart, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und auf den rechten Fuß lahm ist.

3. Joseph Belezik ein Drathbinder aus Rowne, welcher 56 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, braune Augen,

dicke Nase, braunen Schnurbart, gewöhnlichen Mund, längliche Gesichtsbildung hat und slawakisch spricht.

4. George Kulik ein Drathbinder aus Rowne, welcher 49 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, graue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Schnurbart, längliche hagere Gesichtsbildung hat und slawakisch spricht.

5. Joseph Kosock ein Knecht aus Choyno in Polen, welcher 33 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, blonde Haare, dergl. Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, schwärzlichen Bart, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, bräunliche Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. Abth. VII. 682. August. Oppeln, den 31. Juli 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung, wegen eines verlorenen Reise-Passes.

Der Rothgerber-Gesell Joseph Stath aus Würzburg in Baiern, hat seinen vom Magistrat zu Oels am 21. d. M. ausgestellten und zuletzt in Breslau visirten Reise-Paß zwischen Grottkau und Neisse verloren.

Es wird dieser Verlust, zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. 584. Juli c. Oppeln, den 29. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend die auf unbestimmte Zeit beurlaubten, einberufenen und nicht eingekommenen Mousquetiere Sobeck Piegisch und Carl Barbarina.

Die beiden im 10ten Infanterie- (1sten Schlesischen) Regimente stehenden Mousquetiere

Sobeck Bieglsch aus Niedobschütz, Rybnicker, und
Carl Barbarina aus Kostenthal, Coseler Kreises,

welche

welche im vorigen Jahre mit Urlaub auf unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassen, im April d. J. aber wieder einberufen worden sind, sich indessen ungeachtet der durch die betreffenden Königl. Landräthl. Aemter ergangenen Einberufungs-Ordre bei ihrem Regimente noch nicht gestellt haben, werden hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen sich bei vorgenanntem Regimente in Breslau einzustellen, oder zu gewärtigen, daß sie im entgegengesetzten Falle als Deserteurs werden betrachtet, alsdann gesetzlich gegen sie wird verfügt, und ihr Vermögen zur Invaliden-Kasse wird eingezogen werden.

XII. 15. Juli c. Oppeln, den 23. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend den Verkauf von Staabholz in Oppeln.

Es soll eine auf den Oder-Ablagen bei Groß-Döbern und Schimmnitz, Oppelner Kreises stehende Quantität eichenes Staabholz, und zwar:

auf ersterer	8 Rinken	1 Schock	4 Stäbe	Kronengut,	
	2 „	— „	19 „	Wracke, und	
auf letzterer	22 „	2 „	46 „	Kronengut,	
	3 „	1 „	52 „	Wracke.	

in dem Geschäfts-Hause der unterzeichneten Regierung öffentlich versteigert werden, wozu ein Termin auf den

13. September d. J.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr anberaumt worden ist.

Kauflustige werden daher eingeladen, sich in diesem Termine hier einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen.

Das Holz kann von den Kauflustigen in Augenschein genommen werden, und wird die Bekanntmachung der Bedingungen im Termine erfolgen.

IV. 53 Juli c. Oppeln, den 1. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend die Verdingung der Lieferung mehrerer Verpflegungs-Bedürfnisse für das Armenhaus zu Creutzburg.

Es soll die Beschaffung nachgenannter Verpflegungs-Artikel für das Armenhaus in Creutzburg in Entreprise gegeben werden, und zwar:

180 Scheffel Kartoffeln.
45 — Kohl- oder Unterrüben,
16 — Möhren,
2 — grüne Bohnen,
50 Schock Kraut.

Entrepreneurs, welche Willens sind, diese Lieferung zu übernehmen, werden eingeladen, in dem auf den 24. August a. c. anberaumten Termin in dem Landräthl. Amte zu Creutzburg zu erscheinen und die näheren Bedingungen zu erfahren.

Der Mindestfordernde bleibt an sein Gebot gebunden, bis der Zuschlag erfolgt, der deshalb unbedingt vorbehalten wird, auch ist der Mindestfordernde verpflichtet, eine Caution, gleich nach der Licitation mit 10 Procent im Betrage zu bestellen.

VII. 571. Juli c. Oppeln, den 23. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

des vom Breslauer Schullehrer-Verein herausgegebenen Liederbuchs.

Der Breslauer Schullehrer-Verein hat 120 Lieder, ein, zwei, drei und vierstimmig in 3 Heften für katholische und evangelische Schulen gleich brauchbar, zu Gesang-Uebungen herausgegeben. Wir machen dieses allen Herrn Superintendenten, Kreis-Schulen-Inspektoren und Schullehrern bekannt, und empfehlen denselben diese Lieder, welche bei zweckmäßiger Auswahl, auch noch äußerst wohlfeil sind, indem alle 3 Hefte in der Buchhandlung Joseph Max et Compagnie zu Breslau 12 gr. Courant kosten.

Wer sich aber an den Rentmeister des Schullehrer-Vereins, den Hospital-Vorsteher Kroll am Schweidnitzer Thore zu Breslau wendet, und wenigstens 24 Hefte oder 8 Exemplare von der ganzen Sammlung verlangt, auch das Geld ohne Kosten mitsendet, und die Bestellung noch in diesem Jahre macht, erhält die ganze Sammlung für 12 gr. Nom. Münze.

I. Abth. X. Juli 238. Oppeln, den 27. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Subhastation.

Da in dem am 15. März d. J. peremtorisch angestandenen Termine zum öffentlichen Verkaufe des sub No. 16. zu Dobersdorff, Leobschützer Kreises gelege-

nen, den minorennen Anton Horkeschen Erben zugehörigen Freibauergutes, welches nebst den dazu gehörigen Aeckern von 80 preußischen Scheffeln und 15 preußischen Scheffeln Wiesen und Waldgrund incl. der Gebäulichkeiten auf 1060 rtlr. 16 gr. Courant abgeschätzt worden, kein annehmliches Gebot gegeben worden ist, so ist auf den Antrag der Vormundschaft der minorennen Anton Horkeschen Erben ein nochmaliger peremtorischer Licitations-Termin auf den 13. September a. c. im Orte Dobersdorff angesetzt worden.

Kauf- und Zahlungsfähige werden eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, nach Vernehmung der Kaufsbedingungen ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende zu erwarten, daß ihm mit Einwilligung der Interessenten das gedachte Freibauergut adjudicirt werden wird.

Die Taxe kann sowohl beim Aushange im Orte Dobersdorff, als auch beim unterzeichnetem Gerichts-Amte zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Leobschütz, den 23. Juli 1821.

Das Gerichts-Amt der Rittergüter Dobersdorff und Mocker.

Bekanntmachung,

betreffend den Verkauf des sub No. 64. zu Gostiz, Neisser Kreises belegenen Bauergutes, des Bauers Joseph Barisch zu Gostiz, Neisser Kreises.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Joseph Barisch in Gostiz, Neisser Kreises sein daselbst sub No. 64. belegenes Bauergut aus freier Hand zu verkaufen Willens ist.

Es besteht dasselbe aus 62 Scheffel Preußisches Maas Aussaat, nebst Wiesen, einer Torflage, Wohngebäude und Stallungen.

Die Bedingungen sind in loco Gostiz zu erfahren.

V. Juli 142. Oppeln, den 19. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verkaufs-Anzeige.

Von dem Justiz-Amte des Ritterguths Rackau wird dem Publiko hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß zur Festsetzung des öffentlichen nothwendigen Verkaufs des dem Kretschmer Franz Kremser gehörigen sub No. 47. des Hypotheken-Buches in Rackau gelegenen Kretschams, wozu an altem Rustikal-Acker, und an, aus der Zergliederung des Jahres 1782 und 1792 erworbenen Dominial-Grundstücken, 42 große Scheffel Acker gehören, welche auf 2990 rtlr. gerichtlich gewürdiget, und auf

die im letzten Termine 1740 rtlr. geboten worden, ein nochmaliger peremtorischer Termin auf den 10. September d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Gerichts-Amts-Kanzellei auf dem Schlosse zu Rackau anberaumt worden ist, Kauflustige und Zahlungsfähige werden hiermit vorgeladen, an gedachtem Tage zu erscheinen und sonach zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Bestzahlenden dieser Kretscham nebst Zubehör sofort wird adjudicirt werden.

Leobschütz, den 8. Juli 1821.

Das Justiz-Amt des Rittergutes Rackau.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf des polnischen Thorschreiber-Hauses in Pitschen an den Meistbietenden, ist Terminus auf den 7. September c. Vormittags 9 Uhr festgestellt worden.

Zahlungsfähige Käufer lade ich hierdurch ein, an gedachtem Tage auf dasigem Neben-Steuer-Amt, wo bis dahin auch die Verkaufs-Bedingungen eingesehen werden können, zu Abgabe ihres Gebots zu erscheinen.

Landsberg, den 30 Juli 1821.

Der Ober-Zoll-Inspektor Rauschmann.

Avertissement.

Durch eine Hochlöbl. Regierung von Schlesien zu Breslau ist bestimmt worden: daß die Wege-Zolleinnahme zu Jägerndorff, Brieger Kreises, berechtiget seyn soll, für den Gebrauch der Chaussee zwischen der Stadt Brieg und dem Zollhause zu Jägerndorff, und dem Nebenwege, welcher sich bei dem Zollhause nach Johnsdorff abwendet, für 1 Meile, mithin die Hälfte derjenigen Zollsätze zu fordern, welche laut Tarif für 2 Meilen erhoben werden können, indem das Vorrücken des Zollhauses und des Schlagbaumes nach Brieg zu, noch nicht hat bewerkstelliget werden können. Damit das Publikum von dieser Einrichtung zuvor gehörig belehrt seyn möge, so ist für gut befunden worden, die gedachte Erhebung vom 1. September d. J. eintreten zu lassen.

Brieg, den 30. Juli 1821.

Königliches Landräthliches Amt.

Reinhart.

Be-

Bekanntmachung.

Seit dem Anfange des Jahres 1819 erscheint bekanntlich in Berlin eine neue Zeitung unter der Benennung:

Allgemeine Preussische Staats-Zeitung.

Sie enthält einen offiziellen und einen nicht offiziellen Theil.

1. Zu dem offiziellen Theil gehört:

a. die offizielle Chronik, unter welcher Rubrik alles abgedruckt wird, was über Ereignisse aller Art, am Hofe, im Staat, (Beförderungen, Ehrenbezeugungen, Feste u. s. w.) öffentlich bekannt zu machen, für gut befunden wird.

b. Verordnungen und Bekanntmachungen der Höhern Behörden, die ein allgemeines Interesse für den Staat, oder wenigstens für die Residenz haben.

2. Der nicht offizielle Theil enthält alle übrigen Artikel über die wichtigern Begebenheiten des Tages im In- und Auslande unter dem Datum und Namen bestimmter Städte oder Länder.

In Bezug auf das Ausland, ist die Staats-Zeitung in der Regel nur erzählend, außer wenn gewisse Begebenheiten oder Maasregeln des Auslandes, z. B. bei Gegenständen des Handels, die Verhältnisse diesseitiger Unterthanen betreffen, in welchem Fall auch Berathungen und Urtheile aus dem diesseitigen Standpunkte beigefügt werden.

Die Artikel über das Inland sind, je nachdem der Inhalt es mit sich bringt, auch räsonirend, so wie sich auch Aufsätze über Gegenstände der Verwaltung zur Belehrung des Publikums und Artikel über interessante Kunst- und wissenschaftliche Gegenstände darin mit einschließen. Privat-Anzeigen oder Gegenstände des bürgerlichen Verkehrs werden nicht aufgenommen.

Außer den gewöhnlichen Quellen, (den Zeitungen jedes Landes und jeder Provinz, so wie den Aufsätzen und Korrespondenz-Nachrichten von Privat-Personen,) benutzt die Redaction Materialien, die ihr von den Königl. Ministerien und den Provinzial-Behörden mitgetheilt werden.

Die Zeitung erscheint in Berlin wöchentlich dreimal, und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Die Versendung außerhalb Berlin, geschieht durch die Post in der üblichen Art, und die Bestellung bei dem Post-Amte jedes Ortes.

Die Vertheilung in Berlin geschiehet durch das Königl. Hof-Post-Amt, welches auch die Bestellung annimmt.

Der Preis des Jahrganges sind 5 rtlr. Preuß. Courant mittelst vierteljähriger Vorausbezahlung, wofür die Zeitung durch die ganze Monarchie zu erhalten ist.

Diese

Diese Zeitung wird als vorzüglich interessant in dieser Hinsicht empfohlen, daß sie nicht allein eine fortwährende vollständige Uebersicht der Zeitbegebenheiten, sondern auch viel statistische und andere dem Vaterlandsfreund wichtige Notizen enthält, und sich auch noch außerdem durch ihr gefälliges Aeußere und ihren wohlfeilen Preis sehr vortheilhaft auszeichnet.

Plen. V. 723. Juni c. Oppeln, den 28. Juni 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Auctions - Avertissement.

Es sollen auf den 6. September c. Vormittags um 10 Uhr in dem Herrn-Hause zu Zabrze, Beuthener Kreises, die Arrende zu Ellguth, Tošter, und Makoschau, Beuthener Kreises, jede besonders auf drei nach einander folgende Jahre von Michaeli 1821, bis dahin 1824 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Bedingungen sind jederzeit bei dem Ober-Wirthschafts-Amte in Zabrze zu erfahren, und sollen die Verpachtungs-Termine näher bekannt gemacht werden.

Pachtlustige werden daher zu diesem Termine eingeladen.

Gleiwitz, den 4. August 1821.

Das Gerichts-Amt der Königl. Baierschen Herrschaft Zabrze.

Brau - Urbars - Verpachtung.

Da mit Ende December d. J. das hiesige Brau-Urbar pachtlos wird, so soll dasselbe unter Zustimmung der Stadtverordneten auf anderweite drei Jahre meist- und bestbietend in Pacht ausgethan werden, wozu den 12. September Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause ein Termin ansteht, und erfahrene, tüchtige und cautionsfähige Brauer mit der Nachricht zu Abgebung der Gebote eingeladen werden, daß auch pachtlustigen Bürgern unter der Bedingung mit zu bieten freisteht, wenn sie das Brau-Urbar unter ihrer Leitung durch einen Sachkundigen für die Brau-Kommune nützlich versehen lassen.

Grottkau, den 27. Juli 1821.

Der Magistrat.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIV.

Oppeln, den 21sten August 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 136. Aufforderung, an sämmtliche Polizei-Behörden des Oppelnschen Regierungs-Departements zur Anzeige der an unheilbaren Uebeln Leidenden.

Es wird die Einrichtung eines Siechenhauses für hiesige Provinz, als einer Anstalt, das menschliche Elend nach Möglichkeit zu lindern, für nothwendig anerkannt.

Zu diesen Siechen sind zu rechnen, alle an erweißlich unheilbaren Uebeln Leidende, mit Eckel erregenden, und anderen höchst widrige Eindrücke veranlassenden Krankheiten, z. B. mit Krebsgeschwüren, Knochenfraß, veralteten syphillitischen und dergleichen Behafteten, die zur Aufnahme in die eigentlichen Kranken-Hospitäler, wegen des zu langen Aufenthalts nicht geignet sind, indem durch dieselben die heilbaren Kranken nach und nach verdrängt werden. Ferner gehören hierher auch noch diejenigen, welche mit der Epilepsie behaftet sind. Die Herren Landräthe, so wie die mit der ausübenden Polizei beauftragten Magisträte, das Polizei-Direktorium in Neisse und das Polizei-Amt in Cosel werden hiervon mit dem Auftrage benachrichtiget:

„eine Nachweisung der in diese Kathegorie gehörenden Unglücklichen nach den Rubriken:

1. Laufende Nro.
2. Kreis, oder Stadt und Ort des Aufenthalts.
3. Namen des Kranken.
4. Alter desselben.
5. Gebrechen des Kranken.
6. Anmerkungen.

vollständig und möglichst richtig anzufertigen, und selbige binnen 4 Wochen anhero einzureichen".

XII. 75. Aug. c. Oppeln, den 4. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 137. Bekanntmachung, betreffend das Verbot auf dem Theater sich Preußischer Uniformen und Feldzeichen zu bedienen.

Das Hohe Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Rescripts vom 16. v. M. verordnet:

daß der Gebrauch Preußischer Militair-Uniformen und Feldzeichen auf dem Theater, den concessionirten Schauspieler-Gesellschaften bei ihren Vorstellungen nicht gestattet werden soll.

Den mit Ausübung der Polizei beauftragten Behörden hiesigen Departements, wird vorstehende Bestimmung hiermit bekannt gemacht, um darauf zu achten, daß nicht gegen diese Anordnung gehandelt werde.

I. Abth. VII. 612. Juli c. Oppeln, den 4. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober=Landes=Gerichts von Oberschlesien.

No. 19. Bekanntmachung für die Untergerichte in Oberschlesien, betreffend das in Obductions=Fällen, wo ein Gutachten des Königl. Medizinal=Collegii nöthig ist, zu beobachtende Verfahren.

Auf die Requisition des Königl. Ober=Präsidii von Schlesien, veranlaßt durch das Königl. Medizinal=Collegium, werden die Untergerichte in Oberschlesien angewiesen: in jedem Obductions=Falle, bei welchem eine Begutachtung des Königlichen Medizinal=Collegii nöthig ist, nicht allein eine Abschrift der Obductions=Verhandlungen selbst, sondern auch eine Abschrift der Protokolle mit einzusenden, aus welchen der die Obduction veranlassende Vorfall sich genau ersehen läßt, und übrigens dafür zu sorgen, daß diese Abschriften deutlich, korrekt und mit dem Originale gleichlautend gefertiget werden.

Ratibor, den 8. August 1821.

Königl. Preuß. Ober=Landes=Gericht von Oberschlesien.

No. 20. Anweisung für sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte des Oberschlesischen Departements, die General=Kosten=Rechnungen in Kriminal=Untersuchungs=Sachen, wo der Fiscus in subsidium die Kosten zu tragen hat, in duplo anzufertigen.

Die sämmtlichen Inquisitoriate und Untergerichte des Oberschlesischen Departements, werden hierdurch angewiesen, die General=Kosten=Rechnungen in denjenigen Kriminal=Untersuchungs=Sachen, wo der Fiscus die Kosten in subsidium aus dem öffentlichen Kriminal=Fond zu zahlen hat, jedesmal doppelt auf besondere Bogen anzufertigen und einzureichen.

Ratibor, den 16. August 1821.

Kriminal=Senat des Königl. Preuß. Ober=Landesgericht von Oberschlesien

Bekanntmachung,

wegen Einsammlung einer evangelischen Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr-Widmuths- und Schulgebäude zu Korschlitz, Oelsnischen Kreises.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr-Wiedmuths- und Schulgebäude zu Korschlitz, Oelsnischen Kreises, eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte bewilliget.

Die Königl. Landräthl. Aemter, Herrn Superintendenten und resp. Magiſtrate, werden daher hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Kollekte das Erforderliche zu veranlassen, und die eingegangenen Kollektengelder unter Beifügung eines Sortenzettels binnen 6 Wochen an unsere Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

V. 173. Juli c. Oppeln, den 21. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Durch die zweckmäßig und thätig angewandten Bemühungen des Hütten-Wundarztes Josch zu Koschentin, wurde das 4jährige Kind des Robothgärtners Wytzlaweck in Koschentin, welches in einen Brunnen gefallen und nach einer Stunde leblos herausgezogen worden war, nach mehrstündiger Bemühung ins Leben zurückgerufen, und durch angewandte zweckmäßige Mittel vollkommen wieder hergestellt. Dem rc. Josch ist als Anerkenntniß seiner Verdienstlichkeit, eine Prämie von 10 rtlr. zugebilliget und zur Zahlung aus öffentlichen Fonds angewiesen worden. Solches wird zur Nacheiferung für andere, um den Verunglückten jeder Art bald zu Hülfe zu eilen, in Beziehung auf Eltern aber zur Warnung, um auf ihre Kinder stets ein wachsames Auge zu haben, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

VI. 14. Juli c. Oppeln, den 7. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Vermächtnisse.

Der verstorbene pensionirte Oberst Johann Georg v. Sydow, hat in seinem Testamente de publ. Ober-Glogau, den 5. März c. dem Konvent der barmherzigen Brüder zu Pilchowitz zu einem Krankenbette ein Legat von 1000 rtlr. ausgesetzt.

Die zu Neudorf im Leobschützer Kreise gestorbene Bauersfrau Elisabeth, verehelichte Müller, hat der Kirche zu Neudorf auf eine anzuschaffende neue Glocke 50 Gulden Nominal-Münze legirt.

Der Major Gottlob Albrecht Freiherr von Sauermann, hat für die Armen zu Nicoline, Sawade und Golschwitz im Falkenberger Kreise, 200 rtlr., und für die Schule zu Nicoline 133 rtlr. 8 gr. an Fundations-Kapitalien ausgesetzt.

V. $\frac{236}{188}$ Juli c. Oppeln, den 5. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Wir haben den Kandidaten der Theologie

Adolph Butzky,

Herrmann Halke und

Adolph Schelz,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem Geistlichen Amte, nachstehenden Kandidaten aber, als:

Johann Gottlieb Besser in Pollentschine bei Oels,

Ernst August Woch in Groß-Noldau bei Namslau,

Franz Nagel in Freyburg,

Friedrich Moritz Göbel in Breslau,

Heinrich Gobel in Breslau,

August Friedrich Wilhelm Donat in Melschlau bei Neustädtel,

Ja-

Joachim Gottlieb Jüngling in Breslau,
C. F. Berger in Breslau,
C. F. Juling in Klein-Tschirakowe bei Freihan,
Julius Berg in Straupitz bei Haynau,
Heinrich August Menzel in Schweidnitz,
Carl Gottlieb Menzel in Breslau,
Wilhelm Fröhlich in Schlawe bei Groß-Glogau,

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. V. 27. Juli c. Breßlau, den 21. Juli 1821.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Der Bürgermeister Müller in Bauerwitz ist in dieser Qualität auf anderweite 8 Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der Tuchfabrikant Grunwald zu Creutzburg zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Schul-Adjuvant Schliwa in Kochzitz zum Schullehrer daselbst.

Der Schullehrer Frühauf in Czaschnitz zum zweiten Schullehrer in Creutzburg.

Der Schullehrer Lubrich in Münchhausen zum Schullehrer in Gottersdorf.

Der bisherige Kreis-Steuer-Einnehmer Rösler in Grünberg zum Haupt-Steuer-Rendanten in Neisse.

Gestorben ist der Schullehrer Wrobel in Schönwald, Rosenberger Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 34.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 34.

Oppeln, den 21sten August 1821.

Sicherheits=Polizei.

Steckbrief.

Die nachstehend näher signalisirte Dienstmagd Anna Rosina Jahnin aus Lichtenberg, Grottkauschen Kreises, hat sich aus dem Dienst, wohin sie auf Probe gegeben worden, dieser Tage heimlich entfernt.

Da uns nun an deren Wiederhabhaftwerdung sehr gelegen ist, so werden alle resp. Polizei-Behörden ersucht, die Jahnin im Betretungsfalle in das Correktions-Haus abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 3. August 1821.

Administration des Königlichen Correktions=Hauses.

Persons=Beschreibung.

Anna Rosina Jahnin, aus Lichtenberg, Grottkauschen Kreises, ist 19 Jahr alt, katholischer Religion, mittlerer Größe, hat blonde Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, einen mittelmäßigen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ist von länglicher Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und gewöhnlicher Gestalt.

Bekanntmachung,
wegen öffentlich meistbietenden Staabholz-Verkauf.

Es sollen folgende ausgearbeitete eichene Staabhölzer

1.	auf der Scheidelwitzer Holzablage . .	22	Rinken	217	Stäbe	Kronengut,
		1	"	93	"	Wrackholz,
2.	im Leubuscher Forstrevier, Forst-Inspektion Stoberau	13	"	—	"	gutes,
	und	—	"	120	"	Wrack,
3.	a. im Rimkauer Forstrevier am Brakauer Oderdamm ohnfern des Oder-Stroms	9	"	$20\frac{5}{12}$	"	gutes,
		4	"	$103\frac{7}{12}$	"	Wrack,
	b. im Schöneicher Forstrevier auf der Domsener Ablage	2	"	186	"	Kronengut
	zusammen	53	Rinken	244	Stäbe.	

öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist der Licitations-Termin auf den 12. September c. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Regierungs-Hause vor dem Regierungs-Sekretair l'Hiver angesetzt worden.

Kauflustige werden zu diesem Termin eingeladen, und können die Staabhölzer inzwischen an Ort und Stelle besehen, auch die Verkaufs-Bedingungen bei dem betreffenden Forst-Beamten und hier in unserer Domainen- und Forst-Registratur eingesehen werden.

Der Zuschlag auf das Meistgebot wird unserer Genehmigung vorbehalten.

Breslau, den 4. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,
der zu Neustadt an der Orle erschienenen Schrift: die Schul-Conferenzen des Kirchspiels Ulmenhayn betreffend.

In Neustadt an der Orle ist unlängst eine Schrift unter dem Titel:

Die Schul-Conferenzen des Kirchspiels Ulmenhayn,

erschienen, auf welche, als auf ein sehr nützliches Werk, die Herrn Geistlichen und Schullehrer hierdurch aufmerksam gemacht werden.

I. Abth. XI. August. 71. Oppeln, den 10. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung,
wegen öffentlich meistbietenden Verkaufs von 250 Stück Eichen im Wald-Distrikt Hammer zur Ausarbeitung des Staabholzes.

In dem zum Verkauf des für Königliche Rechnung ausgearbeiteten Staabholzes in den Forst-Inspektionen Stoberau und Wohlau, auf den 12. September d. J. Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Königl. Regierungs-Hause angesetzten Termine, sollen auch 250 Stück abständiger Eichen im Wald-Distrikt Hammer, Forstreviers Briesche, Forst-Inspektion Hammer zur Ausarbeitung des Staabholzes, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauflustige, welche Staabholz für ihre Rechnung ausarbeiten zu lassen wünschen, werden zu diesem Licitations-Termine eingeladen, und können die Verkaufs-Bedingungen in unserer Domainen- und Forst-Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag auf das Meistgebot wird unserer Genehmigung vorbehalten.

Breslau, den 4. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,
betreffend den Verkauf von Staabholz in Oppeln.

Es soll eine auf den Oder-Ablagen bei Groß-Döbern und Schimmnitz, Oppelner Kreises stehende Quantität eichenes Staabholz, und zwar:

auf ersterer	8	Rinken	1	Schock	4	Stäbe	Kronengut,
	2	=	—	=	19	=	Wracke, und
auf letzterer	22	=	2	=	46	=	Kronengut,
	3	=	1	=	52	=	Wracke.

in dem Geschäfts-Hause der unterzeichneten Regierung öffentlich versteigert werden, wozu ein Termin auf den

15. September d. J.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr anberaumt worden ist.

Kauflustige werden daher eingeladen, sich in diesem Termine hier einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen.

Das Holz kann von den Kauflustigen in Augenschein genommen werden, und wird die Bekanntmachung der Bedingungen im Termine erfolgen.

IV. 53 Juli c. Oppeln, den 1. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend den Verkauf des sub No. 64. zu Gostiz, Neisser Kreises belegenen Bauergutes, des Bauers Joseph Barisch zu Gostiz, Neisser Kreises.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Joseph Barisch in Gostiz, Neisser Kreises sein daselbst sub No. 64. belegenes Bauergut aus freier Hand zu verkaufen Willens ist.

Es besteht dasselbe aus 62 Scheffel Preußisches Maas Aussaat, nebst Wiesen, einer Torflage, Wohngebäude und Stallungen.

Die Bedingungen sind in loco Gostiz zu erfahren.

V. Juli 142. Oppeln, den 19. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Licitations-Anzeige.

Es sollen von der unterzeichneten Bau-Direktion eine Quantität Bauholz und Bretter, als:

A.

1.	46	Stämme	kiefern	Riegelholz	48′	lang	$8\frac{1}{2}$″	im Durchmesser	am Zopf stark
2.	2	=	dito	Sparrholz	48′	=	6″	= □	dito
3.	7	=	dito	Balkenholz	24′	=	1′	dito	dito
	1	=	dito	dito	30′	=	1′	dito	dito
	2	=	dito	dito	37′	=	1′	dito	dito
	6	=	dito	dito	50′	=	1′	dito	dito
	24	=	dito	dito	46′	=	1′	dito	dito
	18	=	dito	Schwellholz	29′	=	14 u. 16″	im □	dito
	3	=	dito	dito	22′	=	14 u. 16″	dito	dito
	4	=	dito	Riegelholz	36′	=	7″	im □	dito
	$1\frac{1}{3}$	Schock	dito	Spundbretter	21′	lang	13″ breit	$1\frac{1}{2}$″ stark	
4.	1	Stamm	kiefern	Riegelholz	34′	lang	7″	im □	am Zapf stark
	2	=	dito	=	44′	=	6 u. 7″	dito	dito
	1	=	dito	Sparrholz	34′	=	5″	im □	dito

B.

1. 2 Stämme kiefern Riegelholz 40′ lang 7″ im □ am Zapf stark

C.

C.

1. 13 Stämme kiefern Riegelholz 36′ lang 8″ im □ am Zapf stark
2 ″ dito Sparrholz 38′ ″ 5″ dito dito
2. 4 ″ dito Riegelholz 38′ ″ 7″ dito dito

D.

1. 13 Stämme kiefern Riegelholz 36′ lang 8″ dito dito
2 ″ dito Sparrholz 38′ ″ 5″ dito dito
2. 4 ″ dito Riegelholz 38′ ″ 7″ dito dito

an den Mindestfordernden zur baldigen Ablieferung in Entreprise gegeben werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den 20. September c. Vormittags um 11 Uhr in der Behausung des Königl. Garnison-Auditeurs Herrmann hierselbst angesetzt, und werden alle resp. Licitations- und Cautionsfähige Lieferungslustige hiermit eingeladen, sich an genanntem Tage und Stunde daselbst einzufinden, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach eingeholter Genehmigung des Königl. Hohen Ersten Departements im Kriegs-Ministerio zu gewärtigen.

Kosel, den 8. August 1821.

Königl. Preuß. Fortifikations-Bau-Direktion.

Bekanntmachung.

Der Halbbauer Woitek David zu Wreske, Oppelnschen Kreises, beabsichtiget an dem, bei seinen Grundstücken vorbeifährenden Feldgraben, eine eingängige oberschlächtige Mahlmühle anzulegen. Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich diejenigen, welche gegen diese Anlage Einsprüche zu machen haben, auf, solche binnen 8 Wochen von heute ab, bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Oppeln, den 9. August 1821.

Der Kreis-Landrath.

v. Marschall.

Bekanntmachung.

Der Müller Mathes Swoboda zu Kosmitz, hiesigen Kreises, beabsichtiget bei seiner oberschlächtigen sogenannten Przinner Wassermühle, einen zweiten Mahlgang an-

anzulegen. Dem Publiko wird diese Intention nach Maaßgabe der Mühlen-Ordnung vom 28. Oktober 1810 §. 6 bis 8. hiermit bekannt gemacht, und zugleich derjenige, welcher hierdurch eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei unterzeichnetem Amte einzulegen, widrigenfalls dem Müller Swoboda die erbetene Concession Höhern Orts ertheilt werden wird.

Ratibor, den 6. August 1821.

Königl. Preuß. Landrath Ratiborer Kreises.

Auctions - Anzeige.

Den 3. September 1821 von Vormittags 9 Uhr an, werden in Neisse auf Höhere Verfügung in dem Eckhause der Töpfer-Gasse, das an der Biele steht, und zwar in dem Locale, welches das Hofrichter-Amt bisher inne hatte, mehrere unprobemäßige Stücke, als: leinene Hosen, Sohlen, Absatz-Flecke, Schuhe, Halbstiefeln und schwarztuchene Stiefelletten, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant von der unterzeichneten Brigade verkauft.

Neisse, den 9. August 1821.

Königl. Preuß. 6te Artillerie-Brigade (Schlesische.)
v. Grevenitz.

Auctions - Avertissement.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Rittmeisters und Abtheilungs-Commandeurs in der sechsten Gensd'armerie-Brigade Herrn v. Ratzmer hieselbst, wiederum mehrere übrig gewordene Gensd'armerie-Pferde öffentlich auctionis lege verkauft werden sollen, und hiezu ein Termin auf den 27. August c. des Vormittags um 10 Uhr auf dem Markte hieselbst, am Eingange zum stadtgerichtlichen Sessions-Zimmer, angesetzt worden ist, wozu alle Kauflustigen hierdurch eingeladen werden.

Oppeln, den 15. August 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Ende.

Subhastation.

Auf Antrag der Bauer Reichertschen Vormundschaft zu Herzogwaldau, soll das dem im Irrenhause zu Brieg sich befindenden Bauer Johann Christoph Reichert eigenthümlich zustehende zu Herzogwaldau sub No. 39. belegene 1¼ hufige, und auf 908 rtlr. 18 gr. Courant gerichtlich abgeschätzte Bauergut, meist- und bestbietend verkauft werden.

Zu diesem Verkaufe steht ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf den 15. November 1821 an, Besitz- und Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher hierdurch vorgeladen, in diesem Termine des Vormittags um 9 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schlosse zu Herzogwaldau zu erscheinen, ihre Gebote zum Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Vormundschaft zu gewärtigen.

Die Taxe und Kauf-Bedingungen sind in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Grottkau, den 11. August 1821.

Das Gerichts-Amt Herzogwaldau.
v. Rosainsky.

Auctions - Avertissement.

Auf den 27. August c. und die folgenden Tage, soll der noch übrige Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Kaufmann Giesche und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau in dem vor dem Beuthner Thore hieselbst sub No. 38. belegenen Hause der Gieścheschen Erben, öffentlich im Wege der Auction verkauft werden. Dieser noch übrige Nachlaß, besteht in Wäsche, Betten, Kleidungsstücken, Haus- und Küchen-Geräth, Meubles, einem Reisewagen, Büchern, so wie verschiedenen andern Sachen, und es werden alle Kauflustigen zu dem angezeigten Termine mit dem Beifügen, daß die Verauctionirung jedesmal des Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr statt finden wird, hierdurch eingeladen.

Oppeln, den 14. August 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Proclama.

Der Magistrat macht hiermit bekannt, daß die allhier bei der Brüderpforte gelegene Schleifmühle mit der dazu gehörigen Wohnung und dem Garten in Termino den 4. September a. c. auf anderweitige 6 Jahre, nämlich von Termino Michaeli 1821 bis dahin 1827 verpachtet werden soll.

Es werden daher Pachtlustige hiermit vorgeladen, in diesem Termine Nachmittags um 3 Uhr auf dem hiesigen Rathhause ihr Gebot ad Protocollum zu geben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, nach vorheriger Genehmigung der Herrn Stadt-Verordneten, diese Schleifmühle nebst Zubehör in Pacht wird überlassen werden.

Reisse, den 6. Juli 1821.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das am Markte und in der neuen Gasse allhier belegene Vorder- und Hinterhaus des Kaufmann Heinrich Hochgeladen in Termino den 20. September, den 10. November 1821 und peremtorio den 21. Januar 1822 Vormittags 9 Uhr ad instantiam Creditorum subhastirt wird. Kauflustige haben sich zu gedachter Zeit einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Best- und Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant der Zuschlag geschehen wird.

Cosel, den 7. Juli 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der majorennen, so wie der Vormundschaft der minorennen Erben des verstorbenen Bürgers und Gastwirths Aloysius Koslowsky hieselbst, soll theilungshalber der demselben zugehörig gewesene an der Landstraße nach Breslau sub No. 33. in der Vorstadt hierselbst belegene Oder-Kretscham, welcher nebst Bei-

faß nach dem Material=Werthe auf 1976 rtlr. 21 gr. nach dem Nutzungs=Ertrage aber mit Inbegrif des dazu gehörigen Gartens auf 3340 rtlr. 8 gr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden ist, öffentlich subhastirt werden, und es ist hierzu ein peremtorischer Licitations=Termin auf

den 28. September c.

von Vormittags um 9 Uhr an, auf unserem Stadt=Gerichtszimmer hieselbst angesetzt worden.

Alle diejenigen, welche diesen Kretscham zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden demnach hierdurch aufgefordert, in dem anberaumten Termine zu erscheinen, die Bedingungen und Modalitäten der Subhastation zu vernehmen und demnächst ihre Gebote gehörig abzugeben.

Der Meist= und Bestbietende hat den Zuschlag bei erfolgender Einwilligung der Interessenten unfehlbar zu gewärtigen, und die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Oppeln, den 21. Juli 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Verkaufs = Anzeige.

Von dem Justiz=Amte des Rittergutes Rackau wird dem Publiko hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß zur Festsetzung des öffentlichen nothwendigen Verkaufs des dem Kretschmer Franz Kremser gehörigen sub No. 47. des Hypotheken=Buches in Rackau gelegenen Kretschams, wozu an altem Rustikal=Acker, und an, aus der Zergliederung des Jahres 1782 und 1792 erworbenen Dominial=Grundstücken, 42 große Scheffel Acker gehören, welche auf 2990 rtlr. gerichtlich gewürdiget, und auf die im letzten Termine 1740 rtlr. geboten worden, ein nochmaliger peremtorischer Termin auf den 10. September d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Gerichts=Amts=Kanzellei auf dem Schlosse zu Rackau anberaumt worden ist, Kauflustige und Zahlungsfähige werden hiermit vorgeladen, an gedachtem Tage zu erscheinen und sonach zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Bestzahlenden dieser Kretscham nebst Zubehör sofort wird adjudicirt werden.

Leobschütz, den 8. Juli 1821.

Das Justiz=Amt des Rittergutes Rackau.

Aver-

Avertissement.

Durch eine Hochlöbl. Regierung von Schlesien zu Breslau ist bestimmt worden: daß die Wege-Zolleinnahme zu Jägerndorff, Brieger Kreises, berechtiget seyn soll, für den Gebrauch der Chaussee zwischen der Stadt Brieg und dem Zollhause zu Jägerndorff und dem Nebenwege, welcher sich bei dem Zollhause nach Johnsdorff abwendet, für 1 Meile, mithin die Hälfte derjenigen Zollsätze zu fordern, welche laut Tarif für 2 Meilen erhoben werden können, indem das Vorrücken des Zollhauses und des Schlagbaumes nach Brieg zu, noch nicht hat bewerkstelliget werden können. Damit das Publikum von dieser Einrichtung zuvor gehörig belehrt seyn möge, so ist für gut befunden worden, die gedachte Erhebung vom 1. September d. J. eintreten zu lassen.

Brieg, den 30. Juli 1821.

Königliches Landräthliches Amt.

Reinhart.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXV.

Oppeln, den 28sten August 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No 138. Publikandum, betreffend das Brasilische Paß-Reglement.

In Gemäßheit der Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, wird nachstehender Inhalt des Königl. Brasilischen Paß-Reglements d. d. Rio-Janeiro den 2. December 1820 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durch gedachtes Paß-Reglement wird bestimmt: daß

1. Niemandem in Brasilien zu landen erlaubt ist, der nicht mit den erforderlichen Pässen versehen ist. Jeder Fremde muß bei sich führen:
   a. einen Ausgangs-Paß von seiner Polizei-Behörde, und
   b. einen Paß von dem in seinem Vaterlande residirenden Königl. Portugisischen diplomatischen Agenten, oder wenn die Hauptstadt, wo ein solcher sich befindet, zu weit von dem Orte der Abreise entfernt ist, von einem Portugisisch-Brasilianischen General-Consul oder Consul.

2. Alle Kauffarthei-Schiffe sind bei ihrer Ankunft der Visitation unterworfen; der Kapitain oder Führer des Schiffs, darf keinem Passagier vor dieser Visitirung erlauben, an das Land zu gehen, der Schiffsführer oder Kapitain hat ferner dem mit der Visitation beauftragten Beamten eine von ihm unterzeichnete Liste der Passagiere, mit Angabe des Namens, Standes, Amtes und Geschäfts jedes Einzelnen, ein-

einzuliefern; die Pässe werden von diesem Beamten gezeichnet. Der Schiffsführer, welcher den obigen Anordnungen in irgend einem Punkte zuwider handelt, bezahlt für jeden Reisenden, der in der Liste gar nicht oder unrichtig aufgeführt ist, eine Geldstrafe von 100,000 Reis, (250 Fl. nach dem 20 Fl. Fuß,) und wird außerdem verhaftet, um bei erschwerenden Umständen noch härter bestraft zu werden.

3. Jeder Reisende ist gehalten, sogleich nach der Landung in Rio-Janeiro bei dem General-Intendanten der Polizei persönlich seinen Paß zu übergeben, in den übrigen Häfen aber dem Commandanten des Platzes. Der Contravenient hiergegen wird verhaftet.

Vor der Visitation können nur ausgeschifft werden:

a. Couriere, welche Briefe für den Ort der Landung bringen, und

b. Personen, die einen, von einem Königl. Portugisisch-Brasilischen Minister oder Staats-Sekretair unterzeichneten Kabinets-Paß haben, der sie zu unverzüglicher Ausschiffung berechtiget.

Die Pässe hat der Schiffsführer dem Beamten, der das Schiff visirt, nachher zu übergeben.

4. Wer mit keinem gültigen Paß versehen ist, darf ohne besondere Erlaubniß eines Königl. Ministers-Staats-Sekretairs nicht an das Land gelassen werden.

Der Contravenient zahlt 100,000 Reis Geldstrafe, und bleibt bis zu seiner Abreise in Verhaft.

5. Zur Abreise nach dem Auslande oder einer anderen Provinz, ist in der Hauptstadt ein von einem Königl. Minister und Staats-Sekretair unterzeichneter Paß nöthig, in der Provinz aber muß dieser Paß von dem dortigen Gouverneur unterzeichnet seyn.

Ein solcher Paß wird nur auf das Zeugniß eines General-Intendanten oder seines Deligirten gegeben.

Der Reisende, welcher gegen diese Verordnung, ohne den gehörigen Paß, abzureisen sucht, wird im Betretungsfalle verhaftet, erlegt eine Geldbuße von 80,000 Reis, und wird bei erschwerenden Umständen noch strenger bestraft.

6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1821 in Gültigkeit und Kraft.

VII. 826. Aug. c. Oppeln, den 10. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 139.

No. 139. Bekanntmachung, die Servis-Zahlung für Offiziere, die in andere Garnisonstädte versetzt werden, betreffend.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte pro 1820, Stück XII. ad No. 75. Seite 115 erlassene Bekanntmachung,

betreffend den Offizier-Servis bei Garnison-Veränderungen und Versetzungen der Offiziere,

wird hiermit bekannt gemacht, wie in Absicht der Servis-Zahlung an versetzte Offiziere zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten, und nachträglichen Forderungen, das 4te Departement im Hohen Königl. Kriegs-Ministerio nachgegeben hat:

daß den versetzten Offizieren, sobald sie den Nachweis ihrer Versetzung bei der zahlenden Behörde führen, der Servis für den Monat, in welchem sie abgehen, ohne Rücksicht auf den gewöhnlichen Zahlungs-Termin, gezahlt werden darf.

Für dergleichen Fälle nun, wenn Zahlungen geleistet worden, muß aber die zahlende Kasse dem abgehenden Offizier zugleich ein Attest darüber behändigen, damit derselbe an seinem neuen Garnison-Orte solches vorzeigen könne, weil nur gegen Vorzeigung eines solchen Attestes, der Servis für den ersten Monat des neuen Garnison-Ortes gezahlt, und mit diesem Atteste belegt, zur Liquidation gebracht werden darf.

Den Garnison-Verwaltungs-Inspektionen zu Neisse und Cosel, so wie den Magistraten und Servis-Deputationen wird von vorstehender Bestimmung hiermit Kenntniß gegeben, um sich darnach wegen der Servis-Zahlungen sowohl an abgehende, versetzte als neu ankommende Offiziere zu achten.

IV. Juli 152. Oppeln, den 28. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 140. Bekanntmachung, betreffend die Wiederaufnahme der zur Kriegs-Reserve beurlaubten und an der Egyptischen Augenkrankheit erkrankten Soldaten, in die Militair-Lazarethe.

Nach einer am 19. v. M. von dem Königl. Kriegs-Ministerio ergangenen Bestimmung, sollen alle beurlaubten, selbst vor Jahr und Tag zur Kriegs-Reserve

entlassenen Soldaten, welche in der Heimath einen Rückfall der Egyptischen Augenkrankheit bekommen, bei eingehender Anzeige ohne Weiteres in das nächst gelegene Garnison-Militair-Lazareth wieder aufgenommen, ältere Kriegs-Reserve-Mannschaften aber und Landwehrmänner den Civil-Behörden zur Obsorge überlassen werden.

Den Garnison-Verwaltungen, Magistråten und Servis-Deputationen wird dieses zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

XII. 81. Aug. Oppeln, den 16. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 241. Bekanntmachung, betreffend die Gebühren und Reisekosten der Feldmesser bei Domainen- und Forst-Vermessungen, und die Bestimmungen bei deren Liquidirung.

Nach einem Rescript des Hohen Finanz-Ministerii vom 4. Juni d. J. soll den Feldmessern bei Domainen- und Forst-Vermessungen nur der reglementsmäßige Diäten- und Gebühren-Satz gewährt werden, mithin dürfen die in einzelnen Fällen nachgegebenen Erhöhungen dieser Diäten oder Gebühren, nicht weiter statt finden.

Indem diese Bestimmung bekannt gemacht wird, werden die Feldmesser zugleich auf die Erfordernisse ihrer Liquidationen aufmerksam gemacht, deren öftere Unvollständigkeit das Revisions-Geschäft erschwert und ihre Befriedigung verzögert. Es müssen nämlich:

1. Die Diäten-Liquidationen mit einer Bescheinigung des betreffenden Bau-Beamten, des Amtes, der Landräthl. oder derjenigen Behörde, welche bei der Vermessung zunächst interessirt war, Hinsichts der Richtigkeit der Tageszahl und der täglich gefertigten Arbeiten versehen seyn, oder denselben ein besonderes Diarium beigelegt werden.

2. Müssen die Gebühren-Liquidationen durch die Morgenzahl oder Längen, welche das Vermessungs-Register nachweiset, gerechtfertiget werden. Liegt das Vermessungs-Register der Liquidation nicht bei, dann muß der Feldmesser angeben, an wen und wann er es abgeliefert hat.

3. Müssen die Reisekosten-Liquidationen die Angabe des Orts, woher und wohin, und die richtige Meilenzahl, in zweifelhaften Fällen durch ein Postamt bescheinigt, enthalten. Ist Extrapost unvermeidlich gewesen, so finden die Sätze des

Regulativs vom 28. Februar 1816 Anwendung. Uebrigens müssen wirkliche Auslagen durch richtige Beläge justificirt und die Liquidation in duplo eingereicht werden.

Die Feldmesser haben sich hiernach genau zu achten, oder zu gewärtigen, daß ihnen die Liquidationen, bei welchen diese Bestimmungen nicht gehörig beachtet worden, werden zurückgeschickt werden.

II. Abth. XIV. 147. August c. Oppeln, den 17. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 142. Bekanntmachung, die Verpachtung der Apotheken betreffend.

Die Verpachtung der Apotheken streitet ganz gegen das medizinal-polizeiliche Interesse, indem bei statt findenden Mängeln, der Pächter sich in der Regel auf den Verpächter, und der letztere sich wieder auf den erstern beruft, so daß die Behörden zweifelhaft werden müssen, an wen sie sich halten sollen. Eben deshalb hat die Apotheker-Ordnung Tit. 1. §. 7. zur Qualifikation eines Apothekers, den Nachweis verlangt, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, worunter ein Pachtbesitz nicht verstanden werden kann, und §. 4. selbst den Wittwen und Kindern eines Apothekers nicht die Verpachtung der Apotheken, sondern nur die Verwaltung durch einen qualificirten Provisor gestattet. Es kann daher auch eine Apotheken-Verpachtung nicht ferner statt finden. Sämmtliche Apotheken-Besitzer werden auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam, den Kreis- und Stadt-Phisikern aber zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung derselben genau zu achten, und im Contraventionsfalle Anzeige zu machen.

VII. 854. Aug. c. Oppeln, den 14. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 143. Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt der Freiwilligen von den Jäger-Bataillonen zur Kriegs-Reserve.

Nach einer im Einverständniß mit dem Hohen Königl. Kriegs-Ministerio, von dem Hohen Königl. Ministerio des Innern ergangenen Bestimmung, sollen

die zu 3jähriger Dienstzeit bei den Jäger-Bataillonen als Hornisten und Handwerker freiwillig eintretenden Leute, die nicht gelernte Jäger sind, bei ihrer Entlassung zur Kriegs-Reserve, von jetzt ab, den Jäger-Bataillonen, bei welchen sie gestanden, noch Zwei Jahre verbleiben, und bei dem nachherigen Uebergange zur Landwehr, der Provinzial-Landwehr ihres Aufenthalts zufallen.

Vorstehende Bestimmung wird mit Bezugnahme auf die im Amtsblatt pro 1819, Stück XXXV. ad No. 191. enthaltene Bekanntmachung, Hinsichts der Kriegs-Reserve-Verhältnisse der Freiwilligen von den Jäger- und Schützen-Bataillons, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

III. 686. Juni c. Oppeln, den 13. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 144. Bekanntmachung, betreffend die den Feldwebeln zugestandene Competenz auf Offizier-Servis, wenn sie Rechnungsführer-Dienste leisten.

Des Herrn Kriegs-Ministers, General-Lieutenants von Hacke Excellenz haben unterm 10. d. M. genehmiget: daß den als Rechnungsführer dienstleistenden Feldwebeln bei denjenigen Truppentheilen, wo die Stelle des rechnungsführenden Offiziers nicht besetzt ist, der Offizier-Servis gezahlt werden kann.

Den Garnison-Verwaltungs-Inspektionen zu Neisse und Cosel, und den Servis-Deputationen, wird vorstehende Bestimmung zur Befolgung hiermit bekannt gemacht.

IV. Aug. 298. Oppeln, den 18. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 145. Bekanntmachung, wegen Befreiung der aus der Gensd'armerie ausgeschiedenen Offiziere von den Kommunal-Abgaben.

Nach der Bestimmung einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. v. M. sollen die in Folge der neuen Einrichtung der Gensd'armerie, aus derselben ausgeschiedenen Offiziere, denen mit Inactivitäts-Gehalt ausgeschiedenen Offizieren der Garnison-Bataillons ganz gleich gesetzt, das ihnen bis zur anderweiten Bestim-

mung ausgesetzte Einkommen also ebenfalls als Inactivitäts-Gehalt betrachtet werden, und sie der Kommunal-Procent-Abgabe nicht unterworfen seyn.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß gebracht, und haben die betreffenden Behörden sich darnach zu achten.

VII. 963. Aug. c. Oppeln, den 21. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 146. Bekanntmachung, betreffend die Inhaber der Orden und Ehrenzeichen, welche nicht mehr im Militair-Dienst sich befinden zur Ausfertigung der neuen Ordensliste pro 1822.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät soll von der Königl. General-Ordens-Kommission eine neue Ausgabe der Ordensliste pro 1822 besorgt, und in derselben auch die in Militair-Diensten sich nicht befindenden Inhaber der Militair-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse aufgenommen werden.

Sämmtliche nicht mehr im Militair stehenden Inhaber der Militair-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse, welche sich in unserm Departement befinden, werden daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei demjenigen Königl. Landräthl. Amte, in dessen Kreise sie wohnen, zu melden, weil sie im entgegengesetzten Falle in den Listen nicht würden aufgenommen, und angehalten werden, künftig bei vorkommenden Fällen ihre Berichtigung besonders nachzuweisen.

Die Herrn Landräthe aber erhalten den Auftrag, die sich bei ihnen deswegen meldenden Individuen in ein Verzeichniß aufzunehmen, welches genau nach dem in unserem Amtsblatte von diesem Jahre 1821, Stück XXX. No. 17. Seite 230. und 231. befindlichen Schema zu fertigen ist, und dieses General-Verzeichniß ihres Kreises bis zum 10. Oktober d. J. anhero einzusenden, auch, im Fall sich daselbst kein solcher Inhaber dieser Militair-Ehrenzeichen vorfinden sollte, dieses bis zum 10. Oktober d. J. bei uns anzuzeigen.

XII. 131. Aug. Oppeln, den 21. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 147. Bekanntmachung, wegen Einsendung der Gemeinheits-Theilungs-Gebühren zur Haupt-Instituten-Kasse.

Wir haben uns wegen des vermehrten Umfanges der übrigen Geschäfte unsers Sportul-Rendanten, Kanzellei-Inspektor Kranz, bewogen gefunden, densel-

den vom 1. Juli d. J. ab, von der Receptur der für die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und für die Gemeinheits-Theilung erwachsenden Gebühren zu entbinden, und diese der hiesigen Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu übertragen.

Den Herrn Landräthen, so wie den Dominien und Gemeinden unsers Departements, welche dergleichen Gebühren einzusenden haben, wird dieses mit dem Auftrage bekannt gemacht, von jetzt an, solche an die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen deren Quittung zu zahlen.

Plen. I. Abth. II. 475. Aug. c. Oppeln, den 23. August 1821.

Königliche Preussische Regierung.

Vermächtniß.

Die zu Neisse verstorbene Johanna, verehelicht gewesene Holzverwalter Scholz geborene Denke, hat in ihrem hinterlassenen Testamente de publicato den 18. Juni 1821

der dortigen Bürgerkirche unter dem Zollthore ein Legat von 30 rtlr.
dem dasigen Kranken-Hospital ein Legat von 10 rtlr.
dem St. Joseph Hospital daselbst ein Legat von 10 rtlr.

ausgesetzt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Leinweber-Meister Joseph Kuntze in Beuthen zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger und Goldarbeiter Ernst Schur in Cosel, ist zum Rathmanne daselbst auf sechs Jahre gewählt worden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Carl Heinrich Wilhelm August Dietrichs in Ratibor, zum Justiz-Kommissarius und Notarius bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 35.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 35.

Oppeln, den 28sten August 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die nachstehend näher signalisirte Dienstmagd Anna Rosina Jahnin aus Lichtenberg, Grottkauschen Kreises, hat sich aus dem Dienst, wohin sie auf Probe gegeben worden, dieser Tage heimlich entfernt.

Da uns nun an deren Wiederhabhaftwerdung sehr gelegen ist, so werden alle resp. Polizei-Behörden ersucht, die Jahnin im Betretungsfalle in das Correktions-Haus abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 3. August 1821.

Administration des Königlichen Correktions-Hauses.

Persons-Beschreibung.

Anna Rosina Jahnin, aus Lichtenberg, Grottkauschen Kreises, ist 19 Jahr alt, katholischer Religion, mittlerer Größe, hat blonde Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, einen mittelmäßigen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ist von länglicher Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und gewöhnlicher Gestalt.

Bekanntmachung,

betreffend die Desertion des Mousquetier Joseph Kalliga vom 10ten Infanterie-Regiment.

Der aus Rzeptsch, Neustädter Kreises gebürtige Mousquetier von der 11ten Compagnie des 10ten Infanterie-Regiments, (1sten Schlesischen) Joseph Kalliga, dessen Signalement hier beigefügt ist, ist am 28. v. M. von Brieg desertirt.

Sämmtliche mit der Ausübung der Polizei beauftragte Behörden, werden daher angewiesen, auf denselben sorgfältig zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung zur weitern Abführung an sein Regiment in Breslau der nächsten Militair-Behörde übergeben zu lassen.

XII. 108. Aug. c. Oppeln, den 14. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der gemeine Soldat Joseph Kalliga ist 20 Jahr 8 Monat alt, 5 Fuß 4¼ Zoll groß, katholischer Religion, hat blonde Haare, niedrige in Falten gezogene Stirn, blaue Augen, kurze Nase, gewöhnlichen Mund und ist von blasser Gesichtsfarbe mit Sommersprossen.

Als außerordentliches Kennzeichen dient eine Narbe auf der linken Seite am Kinn. Uebrigens spricht er polnisch und etwas gebrochen deutsch.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer tuchenen Dienstmütze mit rothem Rande, einem alten grautuchenen Kamisol mit Lederknöpfen, halbweißen Leinwandhosen mit rothen Kanten und Halbstiefeln.

Steckbrief.

Gestern Vormittag ist der unten näher signalisirte Militair-Sträfling Florian Olbrich, ein sehr gefährlicher Verbrecher, von der Festungs-Arbeit entwichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ergebenst ersucht, den rc. Olbrich im Betretungsfalle zu arretiren und an die unterzeichnete Commandantur abzuliefern.

Erfurth, den 5. August 1821.

Königliche Preußische Commandantur.

Sig-

Signalement.

Florian Olbrich, welcher sich auch Wunschick nennt, ist 30 Jahr alt, aus Nieznaszyn, Coseler Kreises gebürtig, katholischer Religion, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, ist von untersetzter Statur, hat lichtebraune Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, rothen Bart, blasse Gesichtsfarbe, er spricht polnisch und wenig deutsch.

Seine Bekleidung bestand bei seiner Entweichung in einer weißtuchenen Lithewske mit der Nr. 8. auf den Achseln, in weißtuchenen Pantallons, einer grautuchenen Mütze ohne Schirm mit rothen Streifen und rindsledernen Schuhen.

Aufforderung,
wegen Einsendung der Gefangen-Listen pro Juli d. J.

Die Landräthl. Aemter der Kreise Grottkau, Leobschütz und Neustadt, desgleichen die Magistrâte zu Ober-Glogau, Katscher, Leobschütz, Leschnitz, Loslau, Ottmachau, Schurgast, Sohrau, Groß-Strehlitz, Ujest und Zülz, werden bei Vermeidung der im 30sten Stück des Amtsblattes pro 1819 sub Nr. 168. Pag. 324. seq. angedrohten Strafe, hiermit aufgefordert, die für den Monat Juli c. rückständigen Gefangen-Listen unfehlbar binnen 8 Tagen einzusenden.

Die Strafe wird künftig ohne alle Erinnerung sofort eingezogen werden, wenn der zur Einsendung angeordnete Termin nicht pünktlich inne gehalten werden sollte.

VII. 951. Aug. c. Oppeln, den 18. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
die rückständigen fixirten Beiträge für das Correktionshaus in Schweidnitz betreffend.

Die Königl. Landräthl. Aemter der Kreise Neustadt, Oppeln und Rosenberg, und die Magistrâte der Städte Cosel, Gleiwitz, Guttentag, Hultschin, Landsberg, Leschnitz, Loslau, Neustadt, Nicolai, Peiskretscham, Pitschen, Ratibor, Rosenberg, Schurgast, Sohrau, Groß-Strehlitz, Ujest, Ziegenhals und Zülz, haben die fixirten Beiträge für das Correktionshaus in Schweidnitz pro 1821 noch nicht eingesandt, und werden daher zu deren Einsendung binnen 14 Tagen hiermit angewiesen.

XII. 126. Aug. c. Oppeln, den 21. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Kollekten-Gelder zum Schulhaus-Bau in Reuthau, Sprottauschen Kreises betreffend.

Die Königl. Landräthl. Aemter in Cosel, Ratibor und Rosenberg, und die Magiströte in Falkenberg, Katscher, Landsberg, Leobschütz, Loslau, Pitschen und Sohrau werden hiermit angewiesen, die noch rückständigen, durch die Verfügung vom 21. April c. im Amtsblatt 1821 Seite 142. angeordneten Kollekten-Gelder zum Schulhaus-Bau in Reuthau, Sprottauschen Kreises, binnen 14 Tagen an unsere Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzuzahlen, oder derselben bis dahin die Negativ-Atteste einzusenden, wenn keine solche Gelder eingegangen seyn sollten.

XII. 124. Aug. c. Oppeln, den 21. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betrifft die, rückständigen Kollekten-Gelder für die Abgebrannten zu Zaudiß.

Das Königl. Landräthl. Amt in Falkenberg und die Magiströte von Loslau, Ottmachau, Pleß, Ratibor, Schurgast und Sohrau haben die, durch die Verfügung vom 29. März d. J. Amtsblatt 1821, Seite 105. angeordnete Hauskollekte, für die durch Brand Verunglückten in Zaudiß gesammelten Gelder, noch nicht eingezahlt, und werden daher zu deren Einsendung binnen 14 Tagen hiermit aufgefordert.

XII. 125. Aug. c. Oppeln, den 21. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend die rückständige Paß-Ausfertigungs-Gebühren für das 1ste und 2te Quartal 1821.

Mit Einsendung der Paß-Ausfertigungs-Gebühren sind für das 1ste Quartal 1821 die Kreise Leobschütz, Lubliniß und Rybnick, und die Städte Grottkau, Hultschin, Leobschütz, Leschniß, Loslau, Sohrau, Groß-Strehliß und Ujest; mit denen für das 2te Quartal 1821 aber die Kreise Creutzburg, Grottkau, Leobschütz, Lubliniß, Neustadt, Rybnick, Groß-Strehliß und Tost, so wie die Städte Constadt, Falkenberg, Gleiwiß, Grottkau, Guttentag, Hultschin, Landsberg, Leobschütz, Loslau, Pleß, Schurgast, Sohrau, Groß-Strehliß und Ujest, noch im Rückstande geblieben.

Die Königl. Landräthl. Aemter der hier genannten Kreise, und die Magistrâte der hier namentlich aufgeführten Städte werden daher angewiesen, diese Paß-Ausfertigungs-Gebühren binnen 14 Tage an unsere Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu zahlen, oder aber, wenn keine solche Gebühren eingegangen seyn sollten, die Negativ-Atteste in dieser Zeit an diese Kasse einzusenden.

XII. 128. Aug. c. a. Oppeln, den 22. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Warnungs-Anzeige.

Am 23. Juli 1821 Mittags 1½ Uhr hat bei einem Gewitter der Blitz durch den Schornstein in das Haus des Gärtner Adam Fiskalla zu Brzezie bei Ratibor eingeschlagen, und die eben am Kamin mit dem Kochen beschäftigte Ehefrau des rc. Fiskalla getödtet.

Dieser Fall, und mehrere andere frühere Fälle der Art machen es rathsam, daß zur Zeit eines nahen, oder über einem Ort stehenden Gewitters jedes die Elektricität auf den Heerden, Kaminen und Oefen anziehendes Feuer, sowohl als jeder Zug in einem Gebäude möglich vermieden werden muß, auch ist zu bemerken, daß es gefährlich ist, sich unter Schornsteine oder sonst dem Zug ausgesetzte Behältnisse und Stallungen zu begeben.

Das Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht, um sich vor Schaden und Nachtheil zu bewahren.

VII. 628. Juli c.

Oppeln, den 4. August 1821.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Przestroga.

Dwudziestego trzeciego Lipca 1821 po południu w pół do drugiey trzasnął pieruń przez komin do domu zagrodnika Adama Fiskala w Brzeżiu Raciborskiego Kresu i zabił żonę tegoz Fiskala prawie obiad gotuiącą.

Ten przypadek i insze temu podobne przypadki nas nauczaią że pod czas przybliżaiącego śię grzmotu albo pod czas burzy wielkiey ani na kominach ani na ogniśkach ognia palącego zaden nie powinnien cierpieć gospodarz, ponieważ przez to, i przy otwartych oknach i drzwiach wiatr przechodzący bardzo łatwo ogień elektryczny do tego miesca przyciągnąc, może.

Takze bardzo niebezpieczno iest pod kominem ſtac, albo na takie miesce isc gdzie bardzo wolny iest przechód wiatru jak to bywa w chlewach.

Prestrzegamy publiczność i napominamy aby śię każdy przed nieszczęciem warował.

VII. 628. Juli.

Opole, d. 4 Sierpnia 1821.

Krolewſka Regencya. I. Wydział.

Be-

Bekanntmachung,

betreffend den Verkauf des sub No. 64. zu Gostiz, Neisser Kreises belegenen Bauergutes, des Bauers Joseph Barisch zu Gostiz, Neisser Kreises.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Joseph Barisch in Gostiz, Neisser Kreises sein daselbst sub No. 64. belegenes Bauergut aus freier Hand zu verkaufen Willens ist.

Es besteht dasselbe aus 62 Scheffel Preußisches Maas Aussaat, nebst Wiesen, einer Torflage, Wohngebäude und Stallungen.

Die Bedingungen sind in loco Gostiz zu erfahren.

V. Juli 142. Oppeln, den 19. Juli 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Licitations=Anzeige.

Es sollen von der unterzeichneten Bau=Direktion eine Quantität Bauholz und Bretter, als:

A.

1.	46	Stämme	kiefern	Riegelholz	48′	lang	8½″	im Durchmesser	am Zopf	stark
2.	2	=	dito	Sparrholz	48′	=	6″	= □		dito
3.	7	=	dito	Balkenholz	24′	=	1′	dito		dito
	1	=	dito	dito	30′	=	1′	dito		dito
	2	=	dito	dito	37′	=	1′	dito		dito
	6	=	dito	dito	50′	=	1′	dito		dito
	24	=	dito	dito	46′	=	1′	dito		dito
	18	=	dito	Schwellholz	29′	=	14 u. 16″	im □		dito
	3	=	dito	dito	22′	=	14 u. 16″	dito		dito
	4	=	dito	Riegelholz	36′	=	7″	im □		dito
	1⅓	Schock	dito	Spundbretter	21′	lang	13″ breit	1½″		stark
4.	1	Stamm	kiefern	Riegelholz	34′	lang	7″	im □	am Zapf	stark
	2	=	dito	=	44′	=	6 u. 7″	dito	dito	
	1	=	dito	Sparrholz	34′	=	5″	im □	dito	

B.

1. 2 Stämme kiefern Riegelholz 40′ lang 7″ im □ am Zapf stark

C.

C.

1.	13	Stämme	kiefern	Riegelholz	36′	lang	8″	im □	am Zapf	stark
	2	=	dito	Sparrholz	38′	=	5″	dito		dito
2.	4	=	dito	Riegelholz	38′	=	7″	dito		dito

D.

1.	13	Stämme	kiefern	Riegelholz	36′	lang	8″	dito	dito
	2	=	dito	Sparrholz	38′	=	5″	dito	dito
2.	4	=	dito	Riegelholz	38′	=	7″	dito	dito

an den Mindestfordernden zur baldigen Ablieferung in Entreprise gegeben werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den 20. September c. Vormittags um 11 Uhr in der Behausung des Königl. Garnison-Auditeurs Herrmann hierselbst angesetzt, und werden alle resp. Licitations- und Cautionsfähige Lieferungslustige hiermit eingeladen, sich an genanntem Tage und Stunde daselbst einzufinden, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach eingeholter Genehmigung des Königl. Hohen Ersten Departements im Kriegs-Ministerio zu gewärtigen.

Kosel, den 8. August 1821.

Königl. Preuß. Fortifikations-Bau-Direktion.

Bekanntmachung.

Der Halbbauer Woitek David zu Wreske, Oppelnschen Kreises, beabsichtiget an dem, bei seinen Grundstücken vorbeiführenden Feldgraben, eine eingängige oberschlächtige Mahlmühle anzulegen. Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich diejenigen, welche gegen diese Anlage Einsprüche zu machen haben, auf, solche binnen 8 Wochen von heute ab, bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Oppeln, den 9. August 1821.

Der Kreis-Landrath.

v. Marschall.

Bekanntmachung.

Der Müller Mathes Swoboda zu Kosmitz, hiesigen Kreises, beabsichtiget bei seiner oberschlächtigen sogenannten Przinner Wassermühle, einen zweiten Mahlgang

An-

anzulegen. Dem Publiko wird diese Intention nach Maasgabe der Mühlen-Ordnung vom 28. Oktober 1810 §. 6 bis 8. hiermit bekannt gemacht, und zugleich derjenige, welcher hierdurch eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei unterzeichnetem Amte einzulegen, widrigenfalls dem Müller Swoboda die erbetene Concession Höhern Orts ertheilt werden wird.

Ratibor, den 6. August 1821.

Königl. Preuß. Landrath Ratiborer Kreises.

Bekanntmachung.

Es wird allhier ein dritter Schullehrer am 1. November a. c angestellt, weshalb fähige Candidaten ersucht werden, sich bei dem unterzeichneten Magistrat zu melden.

Lubliniß, den 14. August 1821.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In Folge Königl. Hochlöbl. Regierungs-Verfügung vom 13. August c. soll das Waage-Gebäude zu Tost an den Meistbietenden öffentlich verkauft und solches dem Käufer nach erfolgter Genehmigung gegen gleich baare Bezahlung überlassen werden, wozu der Licitations-Termin auf den 12. September d. J. früh um 9 Uhr in der Amts-Wohnung zu Tost festgesetzt ist.

Kauflustige können die nähere Bestimmungen bei dem Königl. Neben-Steuer-Amte in Tost ersehen

Oppeln, den 21. August 1821.

Der Ober-Steuer-Inspektor Knobloch.

Bekanntmachung.

Zur anderweitigen Verpachtung der Herrschaftlichen Arrende mit drei Schankstätten in Kochtzitz, Lubliniper Kreises, auf 3 Jahre, als vom 1. Oktober 1821 bis ult. September 1824, ist Terminus licitationis vor dem unterzeichneten Wirthschafts-

schafts-Amte auf den 17. September a. c. in loco Kochtitz anberaumt, wozu Cautionsfähige Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pacht-Bedingungen bei unterzeichnetem Wirthschafts-Amte jederzeit zu erfahren sind, und der diesfällige Zuschlag an den Bestbietenden nach erfolgter Genehmigung des anwesenden Dominii sofort erfolgen soll.

Kochtitz, am 22. August 1821.

Das Wirthschafts-Amt.

Subhastations-Patent,

wegen öffentlichen Verkaufs des zu Grunau sub No. 28. belegenen Bauerguts.

Auf den Antrag der Gläubiger, soll das zu Grunau, Neisser Kreises sub No. 28. gelegene Bauergut nebst den dazu gehörigen Grundstücken von 38 Scheffeln, und außerdem noch 14 Scheffel 14¾ Metzen Freiacker, dessen letzterer Erwerbspreis 1656 rtlr. gewesen, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und zu diesem Behuf sind 3 Termine, auf den 19. Juli und 22. August c., der peremtorische aber auf den 20. September c. a. Vormittags 10 Uhr in loco Neisse anberaumt worden.

Alle Kauflustige und Zahlungsfähige werden demnach hierdurch vorgeladen, in diesen Terminen, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auf unserer Gerichtsstube No. 116. der Brüderstraße hierselbst zu erscheinen, die Gebote abzugeben, und sodann den Zuschlag zu gewärtigen

Neisse, den 20. Juni 1821.

Das Gericht der Hochfürst-bischöflichen Ober-Hospitals-Güter.

Drabich.

Auctions-Anzeige.

Den 3. September 1821 von Vormittags 9 Uhr an, werden in Neisse auf Höhere Verfügung in dem Eckhause der Töpfer-Gasse, das an der Biele steht, und zwar in dem Locale, welches das Hofrichter-Amt bisher inne hatte, mehrere unprobemäßige Stücke, als: leinene Hosen, Sohlen, Absatz-Flecke, Schuhe, Halbstiefeln und schwarztuchene Stiefelletten, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant von der unterzeichneten Brigade verkauft.

Neisse, den 9. August 1821.

Königl. Preuß. 6te Artillerie-Brigade (Schlesische.)

v. Grevenitz.

Verkaufs - Anzeige.

Von dem Justiz-Amte des Rittergutes Rackau wird dem Publiko hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß zur Festsetzung des öffentlichen nothwendigen Verkaufs des dem Kretschmer Franz Kremser gehörigen sub No. 47. des Hypotheken-Buches in Rackau gelegenen Kretschams, wozu an altem Rustikal-Acker, und an, aus der Zergliederung des Jahres 1782 und 1792 erworbenen Dominial-Grundstücken, 42 große Scheffel Acker gehören, welche auf 2990 rtlr. gerichtlich gewürdiget, und auf die im letzten Termine 1740 rtlr. geboten worden, ein nochmaliger peremtorischer Termin auf den 10. September d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Gerichts-Amts-Kanzellei auf dem Schlosse zu Rackau anberaumt worden ist, Kauflustige und Zahlungsfähige werden hiermit vorgeladen, an gedachtem Tage zu erscheinen und sonach zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Bestzahlenden dieser Kretscham nebst Zubehör sofort wird adjudicirt werden.

Leobschütz, den 8. Juli 1821.

Das Justiz-Amt des Rittergutes Rackau.

Avertissement.

Durch eine Hochlöbl. Regierung von Schlesien zu Breslau ist bestimmt worden: daß die Wege-Zolleinnahme zu Jägerndorff, Brieger Kreises, berechtiget seyn soll, für den Gebrauch der Chaussee zwischen der Stadt Brieg und dem Zollhause zu Jägerndorff und dem Nebenwege, welcher sich bei dem Zollhause nach Johnsdorff abwendet, für 1 Meile, mithin die Hälfte derjenigen Zollsätze zu fordern, welche laut Tarif für 2 Meilen erhoben werden können, indem das Vorrücken des Zollhauses und des Schlagbaumes nach Brieg zu, noch nicht hat bewerkstelliget werden könnten. Damit das Publikum von dieser Einrichtung zuvor gehörig belehrt seyn möge, so ist für gut befunden worden, die gedachte Erhebung vom 1. September d. J. eintreten zu lassen.

Brieg, den 30. Juli 1821.

Königliches Landräthliches Amt.

Reinhart.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVI.

Oppeln, den 4ten September 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 148. Bekanntmachung, wegen Verhütung gesetzwidriger Abschließung anderweitiger Ehen, zwischen noch nicht rechtskräftig geschiedenen Personen.

Nach einer von dem Hohen Justiz-Ministerio an sämmtliche Gerichtshöfe erlassenen Circular-Verfügung vom 25. Juni d. J. ist in Ansehung des in denjenigen Provinzen des Preuß. Staats, wo noch jetzt das französische Recht in Anwendung kommt, auf Veranlassung einer unter dem 20. November v. J. ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre folgendes festgesetzt worden:

1. der die Scheidung verfolgende Theil hat innerhalb der im Artikel 264. des Civil-Gesetzbuchs bestimmten und nach Artikel 265. l. c. zu berechnenden zweimonatlichen Frist, die Rechtskraft des die definitive Scheidung authorisirenden Urtheils bei dem Präsidenten des betreffenden Landgerichts nachzuweisen.

2. Innerhalb derselben Frist und von derselben Präsidial-Behörde hat der requirirende Theil zugleich den Gegentheil zur Vorbringung seiner etwanigen gegen

die schließliche Vollziehung der Scheidung noch habenden Einreden auf einen von dem Präsidenten vorher zu bestimmenden Tag, vorladen zu lassen.

3. Sobald die Rechtskraft des Scheidungs-Urtheils nachgewiesen, und von dem gehörig vorgeladenen Gegentheil entweder gar keine, oder durchaus unerhebliche und unzuläßige Einreden gemacht sind, ertheilt der Präsident innerhalb 24 Stunden nach Ablauf des ad 2. bestimmten Termins, ein Attest, daß der definitiven Vollziehung der Ehescheidung nichts weiter entgegenstehe, und bestimmt in diesem Atteste zugleich die Zeit, innerhalb welcher dasselbe nach Vorschrift der eben allegirten Artikel des Civil-Gesetzbuchs, welche hierunter keine Abänderung erleiden, bei dem Civilstands-Beamten eingereicht werden muß.

4. Auf den Grund dieses Attestes wird sodann von diesem letzteren Beamten die schließliche Scheidung ohne weitere Förmlichkeiten und Untersuchung ausgesprochen, und in das dafür bestimmte Register eingetragen, auch beiden Theilen eine Ausfertigung dieser Eintragung ertheilt, um sich dadurch bei etwaniger Eingehung einer zweiten Ehe zu legitimiren.

5. Die Vorschriften des Artikel 294. des Civil-Gesetzbuchs in Betreff der Scheidung auf den Grund wechselseitiger Einwilligung, leiden durch gegenwärtige Verordnungen keine Abänderung, sondern behalten ihre fortwährende unveränderte Anwendung und Vollziehung.

Es wird daher zu Folge eines Rescripts des Hohen Ministerii der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26. Juli d. J. den Herrn Pfarrern des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch bekannt gemacht, daß Einwohner der gedachten Provinzen, deren Ehe daselbst zu Folge richterlichen Ausspruchs getrennt worden, auch außerhalb jener Provinzen für eine zweite Ehe nur dann getraut werden durfen, wenn sie die sub No. 4. erwähnte Ausfertigung vorgelegt haben, und Falls die wieder heirathende Person ihr Domicil noch in den gedachten Provinzen haben sollte, nur dann, wenn zugleich die Bescheinigung über die durch den Artikel 63. des Code civil vorgeschriebene zweimalige Bekanntmachung der beabsichtigten neuen Verbindung durch den Civilstands-Beamten nachgewiesen wird.

I. Abth. V. Aug. 420. Oppeln, den 21. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 149.

No. 149. Bekanntmachung, wegen einer alljährlich am 18. Oktober für die Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau zu veranstattenden Kollekte.

Die Königl. Hohen Ministerien der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben genehmiget, daß zum Besten der Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau alljährlich eine Kirchen-Kollekte, und zwar am Tage der Feier des 18. Oktobers jeden Jahres veranstaltet werde.

Sämmtliche Herrn Landräthe, Superintendenten und resp. Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, die Einsammlung dieser Kollekte in ihren Geschäfts-Bezirken, (mit Ausschluß der Collekte in den katholischen Kirchen, deren Veranlassung dem Kapitular-Vikariat-Amte übertragen ist,) zu besorgen, jedoch diese Kollekte auch bei den Juden, da jene Anstalt für alle Glaubensgenossen bestimmt ist, zu veranlassen, dergestalt, daß selbige jedes Jahr an dem bestimmten Tage wiederholt werde.

Die eingegangenen Kollekten-Gelder sind spätestens binnen 4 Wochen nach geschehener Einsammlung an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse unter Beifügung eines Sortenzettels, einzusenden.

V. 474. Aug. c. Oppeln, den 22. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Leder-Fabrikant Stephan, Mauermeister Fruhner und Seifensieder Vietz in Neustadt zu unbesoldeten Rathsherrn daselbst.

Der Bürger und Becker Teichmann in Constadt zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Schullehrer Benjamin Gitschmann zu Nieder-Ellguth zum Schullehrer in Schönwald.

Der Pfarr-Administrator Johann Janetzko in Zembowitz zum Pfarrer in Guttentag.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat August 1821.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen .	1	17	7	1	5	7	—	18	—	—	16	—	—	14	—	5	—	—
2.	„ Cosel . .	2	14	4	1	5	4	—	22	10	—	18	—	—	20	—	5	8	—
3.	„ Creuzburg . .	1	23	7	1	1	—	—	22	3	—	14	—	–	16	—	4	14	—
4.	„ Falkenberg .	2	6	8	1	12	8	1	3	5	—	18	—	—	20	7	3	10	3
5.	Grottkausche Kreis	2	4	6	1	2	3	—	21	—	—	16	3	—	16	—	3	21	—
6.	Stadt Leobschütz .	2	4	7	1	5	9	—	22	10	—	16	—	—	22	—	4	—	—
7.	„ Lubliniß . .	2	—	—	1	20	—	1	10	—	—	22	—	–	22	—	5	—	—
8.	„ Neisse . .	2	16	—	1	3	5	—	23	9	—	18	3	—	18	—	4	8	—
9.	„ Neustadt . .	2	10	3	1	6	5	1	1	10	—	17	2	—	16	4	3	15	10
10.	„ Oppeln . .	1	21	8	1	4	—	—	21	8	—	21	8	—	20	7	4	8	—
11.	„ Pleß . .	1	18	6	1	2	6	—	23	6	—	16	9	—	22	—	5	12	—
12.	„ Ratibor . .	1	20	10	1	1	4	—	21	2	—	15	6	—	18	—	3	12	—
13.	„ Rosenberg .	2	20	7	1	20	6	1	3	6	—	19	6	—	16	—	4	13	8
14.	„ Rybnick . .	1	14	—	1	5	4	—	18	—	—	14	11	—	20	—	4	—	—
15.	„ Groß-Strehlitz .	1	14	—	—	20	—	—	21	6	—	18	6	1	3	4	4	1	—
16.	„ Tost . .	2	2	—	1	4	—	—	18	—	—	16	—	—	20	—	4	18	—

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 36.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 36.

Oppeln, den 4ten September 1821.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Es ist der Festungs = Sträfling Ignatz Reichelt gestern Nachmittags von der Arbeit entwichen. Wir bitten um Invigilirung auf ihn, Arretirung und Einsendung an uns gegen 5 rtl. Fangegeld.

Cosel, den 29. August 1821.

Das Königliche Commandantur = Gericht.

Signalement und Bekleidung.

Ignatz Reichelt, aus Kuntzendorff bei Neurode gebürtig, Landwehrmann vom 11ten Regiment, hat wegen gewaltsamen Diebstahls gesessen, ist katholisch, 31 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, runde Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, kurze Nase, gewöhnlichen Mund, schwärzlichen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, untersetzte Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit einer blauen Mütze mit rothem Rande, einem blauen Halstuche mit rothen Streifen, stahlgrünen Jacke mit gelben Metallknöpfen, grautuchenen Weste mit Metallknöpfen, langen Hosen ohne Abzeichen und langen Stiefeln.

Steckbrief.

Die hier in Untersuchung begriffene Johanna Oprzolka, ist in der Nacht vom 14. zum 15. d. M. ihrem Wächter entsprungen. Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf Wiederhabhaftwerdung der rc. Oprzolka bestens zu vigiliren, und im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten und Auslagen an uns gefälligst abzuliefern.

Schloß Birawa bei Cosel, den 25. August 1821.

Das Fürstlich August von Hohenlohesche Gerichs-Amt Trachhammer.

Signalement.

Johanna Oprzolka aus Rachowitz, gebürtig aus Althammer, ist 20 Jahr alt, von mittelmäßiger Größe, hat schwarze Haare, dergl. Augenbraunen, hohe Stirn, blaue Augen, kleine Nase und Mund, ist von länglicher Gesichtsbildung, starker Gestalt, spricht polnisch, ist seit 4 Monaten schwanger und trug bei ihrer Entweichung ein kammelottnes lichtblaues Leibchen mit dergl. Rock, eine weißblaugestreifte leinewandene Schürze, mittelleinenes Hemde, blaue Glasperlen um den Hals und gieng baarfuß.

Bekanntmachung,

betreffend den desertirten Soldaten Joseph Gebauer aus Bladen.

Am 16. d. M. ist der Mousquetier Joseph Gebauer aus Bladen, Leobschützer Kreises gebürtig, 21 Jahr alt, 4¼ Zoll groß, aus Schweidnitz, der Garnison des 1sten Bataillons 57sten Infanterie- (5ten Reserve-) Regiments desertirt, und hat an Montirungsstücken 1 Feldmütze, 1 Paar leinene Hosen, 1 Jacke, 1 Paar Schuhe und 1 Halsbinde mitgenommen.

Sämmtliche mit der Ausübung der Polizei beauftragte Behörden werden angewiesen, auf den rc. Gebauer sorgfältig zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Bedeckung an vorgenanntes Bataillon in Schweidnitz abliefern zu lassen.

XII. 148. Aug. c. Oppeln, den 29. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung,
wegen Habhaftwerdung zweier Baierscher Unterthanen.

Die Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden hiermit angewiesen: zwei Baiersche Unterthanen, welche mit einem von dem Rußischen Gesandten unterm $\frac{10}{22}$. Juli a. pr. in Berlin ausgestellten Passe, worin sie mit dem Namen Johann Reich und Joseph Petze, sein Kutscher, angegeben waren, versehen sind, Falls ihrer Betreffung anzuhalten, sie ausführlich über ihre Verhältnisse und die Absicht ihrer Reise, auch mit wem sie in der Gegend von Byalistock und an diesem Orte selbst, in Verbindung, und in welcher, gestanden haben, zu vernehmen, und vom Ausfall dieser Erklärung schleunigst und ausführlich zu berichten, sie auch bis zur weitern Vorbescheidung unter Observation zu behalten.

VII. 1060. Aug. c. Oppeln, den 28. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung, wegen eines verlorenen Passes.

Der Züchner Geselle Thomas Swoboda aus Oppeln, hat seinen am 26. Juni d. J. erhaltenen Kanton-Paß und den vom Magistrat zu Oppeln unterm 26. Juni c. ausgestellten Reise-Paß auf der Straße nach Krappitz, zwischen Oppeln und Dombrowka verloren.

Es wird solches zur Vermeidung alles Mißbrauchs hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. 967. Aug. c. Oppeln, den 21. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem wandernden Tuchmacher-Gesellen Johann Meyer, aus Fulneck gebürtig, 20 Jahr alt, ist sein Reisepaß, ausgestellt auf 3 Monate vom Stadt-Polizei-Amte zu Ratibor unterm 24. August c. nach Grünberg, im Gedränge zu Annaberg abhanden gekommen, daher derselbe hiermit für ungültig erklärt wird.

Brieg, den 27. August 1821.

Königliches Preußisches Polizei-Amt.

Edic-

Edictal = Citation.

In der Nacht zum 24. Juni d. J. sind in der Gegend von Koslau durch Grenz=Aufsichts=Beamte, 16 Centner 107 Pfund Schnittwaaren, welche in 3 Collis aus Sachsen über Reichenbach ein= und am, 18. ej. über Neustadt in das Oesterreichische ausgegangen sind; ferner 26 Centner 16 Pfund Zucker in 3 Fässern, und endlich 1 Centner 11 Pfund Sensenmesser nebst 3 Wagen und 9 Pferden in Beschlag genommen worden, die Einbringer aber entflohen.

Da die Einbringer und Eigenthümer dieser Gegenstände unbekannt sind, so werden dieselben nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §. 180. hiermit öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato binnen vier Wochen, und spätestens bis zum 15. Oktober c. sich bei dem Haupt=Steuer=Amte Ratibor zu melden, ihr Eigenthums=Recht an den angehaltenen Waaren, Wagen und Pferden darzuthun, zugleich aber auch ihre Verantwortung wegen des begangenen Unterschleifs abzugeben, im ausbleibenden Falle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt, und die Lösung für die bereits verkauften 3 Wagen und 9 Pferde und die noch zu verkaufenden Schnittwaaren, den Zucker und die Sensenmesser, zum Besten der Königl. Kasse wird berechnet werden.

V. 214. Juli c. Oppeln, den 24. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung und Empfehlung,

der vom Schreiblehrer Rimay zu Liegnitz herausgegebenen Vorschriften.

Der Rendant und Schreiblehrer an der Ritter=Akademie zu Liegnitz G. Rimay, hat unter dem Titel:

„Methodischer Schreib = Unterricht."

15 deutsche und lateinische Vorschriften herausgegeben, welche sich durch deren Correktheit, Einfachheit und Gefälligkeit der Schriftzüge auszeichnen, und in Liegnitz bei Kuhlmey in Commission für 8 gr. Courant zu haben sind. Wir machen dies allen Schul=Vorstehern und Lehrern bekannt und empfehlen solche als vorzüglich brauchbar.

I. Abth. X. Aug. 290. Oppeln, den 20. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung und Empfehlung,

der von der lithographischen Anstalt zu Düsseldorff herausgegebenen Charten ꝛc.

Auf Veranlassung Eines Hohen Ministerii der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird den Vorstehern der Gymnasien und Schulen bekannt gemacht, daß die von der lithographischen Anstalt zu Düsseldorff herausgegebenen Charten und Zeichen-Vorlegeblätter empfehlungswerth und für nachstehende Preise, als:

1. die Charte von Europa für	. . . .	4 Rthlr.		
2. ein Hand-Atlas	. . . . .	1	—	12 gr.
3. ein Atlas der alten Welt	. . . .			18 —
4. die Vorlegeblätter zum Unterricht im Blumenzeichnen				20 —
5. = = = = im Figurenzeichnen				10 —
6. = = = = im Landschaftszeichnen				10 —
7. allerlei in Bildern zum ersten Unterricht im Zeichnen				9 —

bei Arnz et Comp. in Düsseldorff zu haben sind.

I. Abth. X. Aug. 291. Oppeln, den 20. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Verdingung der bei der unterzeichneten Regierung erforderlichen Schreibmaterialien, so wie des Druckpapiers zum Amtsblatt.

Wir haben beschlossen, das Papierbedürfniß für das Jahr 1822, sowohl zum Verbrauch bei der unterzeichneten Regierung, als auch zum Abdruck der Amtsblätter und des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers, unter Zusicherung baarer Bezahlung sogleich nach Eingang der Liquidation, demjenigen in Entreprise zu geben, der das beste Fabrikat um die verhältnißmäßig billigsten Preise zu liefern sich erbietet.

Indem wir bemerken, daß

I. zum Verbrauch bei der Regierung

6 Rieß Rechnungs-Papier,
45 = Relations- —
12 = Brief- —
125 = groß) Kanzlei-Papier,
170 = klein)

150 Rieß groß) Konzept-Papier;
45 = klein)
18 = Aktendeckel- —
45 = Umschlag- —
30 = Pack- —

II. Zum Abdruck der Amtsblätter und des öffentlichen Anzeigers,
90 Ballen groß Format) Druckpapier.
81 = dergl. kleines)

erforderlich sind, fordern wir die zur Uebernahme dieser Lieferungen geneigten Papier-Fabrikanten und Händler hiermit auf, mittelst Beifügung doppelter Probebogen von jeder Gattung des gedachten Papierbedürfnisses, und Bezeichnung der Preise, über die Bedingungen, unter denen sie die Lieferung übernehmen wollen, spätestens binnen vier Wochen sich schriftlich gegen uns zu erklären.

Gleichergestalt und unter gleichen Bedingungen, soll auch die Lieferung der übrigen Schreibmateriallen-Bedürfnisse, bestehend in

25500 Stück Federposen,
1000 Stangen fein) Siegellack,
1200 dergl. ordinaires)
60 Schachteln große) Ablaten,
200 dergleichen kleine)
576 Stück Blei-) Stifte.
528 Stück Roth-)

für das Jahr 1822 in Entreprise gegeben werden, daher an die zur Uebernahme geneigten Fabrikanten und Händler eine gleiche Aufforderung hiermit ergeht.

Liegnitz, den 19. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement,

betreffend die Veräußerung, Vererb- oder Verzeitpachtung des Domainen-Guts Koppendorff, Grottkauer Kreises.

Das dem Königl. Fiscus gehörige, eine Meile von Grottkau belegene Gut Koppendorff, und das dazu gehörige Schäferei-Vorwerk im Grottkauer Kreise, soll mit seinen Aeckern, Wiesen und Gärten, bestehend

in

in	1244	Morgen	24	□Ruthen	Ackerland,
=	289	—	63	—	Wiesenland,
=	21	—	177	—	Gartenland,
=	24	—	83	—	Gräsereien,
=	32	—	38	—	Hutung,
=	125	—	130	—	Teichländereien,
=	5	—	65	—	Hof- und Baustellen,
=	44	—	102	—	Unland.
i. e. in	1787	Morgen	142	□Ruthen	Vorwerksfläche, und
	127	—	60	—	einzelne Forstparzellen,

überhaupt also in 1915 Morgen 22 □Ruthen, nebst den vorhandenen Gebäuden, so wie dem lebenden und todten Inventario, je nachdem sich Erwerbslustige finden, entweder an den Meistbietenden veräußert oder in Erb- oder in Zeitpacht ausgeboten werden.

Bei der Zeitpacht wird jedoch der Forst, wie sich von selbst versteht, ausgeschlossen, und solches auf einen zwölfjährigen Zeitraum vom 1. Julius 1821 bis dahin 1833 festgesetzt.

Der Termin zur Veräußerung, Zeit- oder Erbverpachtung ist auf den 5. November d. J. von früh um 9 Uhr bis Abends um 6 Uhr anberaumt, und wird in dem Herrschaftlichen Wohngebäude zu Koppendorff abgehalten werden.

Erwerbungs- und Pachtlustige werden daher aufgefordert, sich in gedachtem Termine entweder in Person oder durch einen mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu melden, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit, bei dem von uns ernannten Licitations-Kommissario auszuweisen. Die Zahlung der Kauf- und Erbstands-Gelder erfolgt in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Januar 1820 in baarem Gelde.

Auch ist die Administration des Guts Koppendorff angewiesen, die zur Veräußerung, Erb-, oder Zeitverpachtung gestellten Realitäten den Erwerbs oder Pachtlustigen auf Verlangen vorzuweisen, und über alles gehörige Auskunft zu geben.

Oppeln, den 26. August 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

 Auc-

Auctions - Proclama.

Von Seiten des unterzeichneten Gerichts-Amtes wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß auf

den 4. Oktober

mehrere zur Capitain Renwertzschen Glashütte zu Koppen gehörige Utensilien, bestehend in Schmiedehandwerkszeug, Büttnergeräthschaften, Hütten-Utensilien als Hafen ꝛc. desgleichen eine Quantität vorräthiger Asche, Thon und andere Hüttenmaterialien öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden sollen.

Kauflustige werden daher eingeladen, sich in dem gedachten Termin Vormittags um 9 Uhr zu Koppen einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Schurgast, den 30. Juli 1821.

Gerichts-Amt zu Koppen.

Proclama,

betreffend den Verkauf des Jäger Güttelschen Nachlasses.

Zum Verkauf des Jäger Güttelschen Nachlasses, bestehend in Betten und Kleidungsstücken, Möbel- Haus- Wirthschafts- und Jagd-Geräthschaften, in einigen Stück Rind- Schwarz- und Feder-Vieh, ist Terminus auf

den 21. September a. c. loco Dobersdorffer Jägerhaus

bei Lenzütz, Coseler Kreises anberaumt, wozu Kauflustige mit der Bemerkung hiermit vorgeladen werden, daß der Zuschlag an die Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung erfolgen wird.

Ober-Glogau, den 24. August 1821.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Dobrau.

Subhastations - Patent.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Neisse wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zum Nachlaß des verstorbenen Gastwirths Franz Schubert gehörige, in der Berliner Straße sub No. 151. allhier belegene Gasthaus, zum Schwan genannt, auf den Antrag der Wittwe Margarethe Schubert, gebornen Kinne, Behufs der Theilung unter sie und ihre Kinder, öffentlich subhastirt und verkauft werden soll. Es werden daher Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen, in Termino pe-

remtorio als den 30. Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr auf den Zimmern des Gerichts von dem ernannten Kommissario, Herrn Kriminal-Rath Beyer sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden dieses Gasthaus nach vorheriger Einwilligung der Extrahentin, der Vormundschaft ihrer Kinder und des vormundschaftlichen Gerichts, zugeschlagen werden wird.

Die Taxe, welche auf 8288 rtlr. 3 sgr. $10\frac{2}{7}$ dr. ausgefallen, kann in der Registratur des Gerichts zu jeder schicklichen Zeit nachgesehen werden.

Neisse, den 6. Juli 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Da mit dem 1. Oktober das hiesige Schießhaus Locale pachtlos wird, und dasselbe auf andere drei Jahre verpachtet werden soll; so werden Pachtliebhaber eingeladen, sich den 17. September d. J. Nachmittags 2 Uhr zur Licitation im Schießhaus-Locale gefälligst einzufinden. Das Locale kann täglich in Augenschein genommen werden; die Bedingungen sind bei den unterzeichneten Vorstehern täglich zu erfahren.

Oppeln, den 27. August 1821.

Hahn. Jauernick. Rausch.

Bekanntmachung.

Theilungshalber wird das Valentin Regosche 2hüfige, unter der No. 12. zu Deutsch-Müllmen gelegene, im Jahr 1799 auf 2531 rtlr. $21\frac{3}{7}$ sgr. gerichtlich gewürdigte robotfreie Bauergut nebst dem daselbst situirten Vorwerks-Antheil, dessen Werth am 12. Juli 1815 auf 484 rtlr. 12 sgr. ermittelt worden, in dem einzigen Termine den 3. December d. J. Vormittags um 10 Uhr zu Moschen öffentlich zum Verkauf gestellt werden. Kauflustige werden hierzu unter dem Bedeuten vorgeladen, daß der Zuschlag der Grundstücke nach erfolgter Baar-Erlegung des Kaufschillings und erklärter Zustimmung der Erbes-Interessenten erfolgen wird, ohne auf Nachgebote zu achten. Unter einem werden alle unbekannte Real-Prätendenten zu Geltendmachung ihrer vermeinten Ansprüche an die besagten Grundstücke spätestens im Licitations-

tations-Termine selbst bei Auferlegung eines immerwährenden Stillschweigens aufgefordert. Die Taxe liegt zur Einsicht in der Registratur täglich bereit.

Neustadt, den 21. August 1821.

Das Gerichts-Amt Moschen und Mällmen.

Avertissement,

wegen Aufhebung des Termins zum Verkauf des Bauergutes No. 28. zu Grunau.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß der zum öffentlichen Verkauf des Bauergutes No. 28. zu Grunau, auf den 20. September c. a. anberaumte peremtorische Termin, aufgehoben, da das Gut mittlerzeit, mit Genehmigung der Gläubiger, aus freier Hand verkauft worden ist.

Neisse, den 23. August 1821.

Das Gericht der Hochfürst-bischöflichen Ober-Hospitals-Güter.

Drabich.

Subhastation und Edictal-Citation.

Die im Städtchen Steinau, Neustädter Kreises in der Hauptstraße belegene bürgerliche Possession sub Pag. 68. des städtischen Grundbuchs, bestehend aus einem massiven Hause, den nöthigen Stall-Gebäuden und Scheuer, und außerdem einer massiven Seifensiederei-Werkstätte, dazu an Grundstücken: ein Obstgarten, ¼ Hufe Rustikal- Zwei Scheffel Freiacker, ein Paar kleine Wiesen, ein Strauchflecken und ein halber Hof Brau-Urbar, laut gerichtlicher Taxe vom gestrigen Dato auf 1495 rtlr. 16 sgr. Courant gewürdiget, soll auf Antrag des Besitzers, des bürgerlichen Seifensieder-Meisters, Stadt-Notarii und interimistischen Bürgermeisters Joseph Kempe, in dem einzigen und peremtorischen Termine den 25. September 1821 Vormittags um 10 Uhr zu Schloß Steinau öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen; die Taxe ist jederzeit in der Gerichts Kanzellei zu Schloß Krappitz nachzusehen, und werden auch zugleich alle etwanige unbekannte Real-Prätendenten an das Immobile sub pœna præclusi aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens im Termine geltend zu machen.

Schloß Steinau, den 27. Mai 1821.

Gerichts-Amt der Gräflich von Haugwitzschen Majorats-Herrschaft Steinau.

Lici-

Licitations-Anzeige.

Es sollen von der unterzeichneten Bau-Direktion eine Quantität Bauholz und Bretter, als:

A.

1\. 46 Stämme kiefern Riegelholz 48′ lang 8½″ im Durchmesser am Zopf stark
2\. 2 = dito Sparrholz 48′ = 6″ = □ dito
3\. 7 = dito Balkenholz 24′ = 1′ dito dito
1 = dito dito 30′ = 1′ dito dito
2 = dito dito 37′ = 1′ dito dito
6 = dito dito 50′ = 1′ dito dito
24 = dito dito 46′ = 1′ dito dito
18 = dito Schwellholz 29′ = 14 u. 16″ im □ dito
3 = dito dito 22′ = 14 u. 16″ dito dito
4 = dito Riegelholz 36′ = 7″ im □ dito
1⅓ Schock dito Spundbretter 21′ lang 13″ breit 1½″ stark
4\. 1 Stamm kiefern Riegelholz 34′ lang 7″ im □ am Zapf stark
2 = dito = 44′ = 6 u. 7″ dito dito
1 = dito Sparrholz 34′ = 5″ im □ dito

B.

1\. 2 Stämme kiefern Riegelholz 40′ lang 7″ im □ am Zapf stark

C.

1\. 13 Stämme kiefern Riegelholz 36′ lang 8″ im □ am Zapf stark
2 = dito Sparrholz 38′ = 5″ dito dito
2\. 4 = dito Riegelholz 38′ = 7″ dito dito

D.

1\. 13 Stämme kiefern Riegelholz 36′ lang 8″ dito dito
2 = dito Sparrholz 38′ = 5″ dito dito
2\. 4 = dito Riegelholz 38′ = 7″ dito dito

an den Mindestfordernden zur baldigen Ablieferung in Entreprise gegeben werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den 20. September c. Vormittags um 11 Uhr in der Behausung des Königl. Garnison-Auditeurs Herrmann hierselbst angesetzt, und werden alle resp. Licitations- und Cautionsfähige Lieferungslustige hiermit eingeladen, sich an genanntem Tage und Stunde daselbst einzufinden, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach eingeholter Genehmigung des Königl. Hohen Ersten Departements im Kriegs-Ministerio zu gewärtigen.

Kosel, den 8. August 1821.

Königl. Preuß. Fortifikations-Bau-Direktion.

Bekanntmachung.

Der Halbbauer Woitek David zu Wreske, Oppelnschen Kreises, beabsichtiget an dem, bei seinen Grundstücken vorbeiführenden Feldgraben, eine eingängige oberschlächtige Mahlmühle anzulegen. Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich diejenigen, welche gegen diese Anlage Einsprüche zu machen haben, auf, solche binnen 8 Wochen von heute ab, bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Oppeln, den 9. August 1821.

Der Kreis-Landrath.
v. Marschall.

Auctions-Anzeige.

Den 3. September 1821 von Vormittags 9 Uhr an, werden in Neisse auf Höhere Verfügung in dem Eckhause der Töpfer-Gasse, das an der Biele steht, und zwar in dem Locale, welches das Hofrichter-Amt bisher inne hatte, mehrere unprobemäßige Stücke, als: leinene Hosen, Sohlen, Absatz-Flecke, Schuhe, Halbstiefeln und schwarztuchene Stiefelletten, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant von der unterzeichneten Brigade verkauft.

Neisse, den 9. August 1821.

Königl. Preuß. 6te Artillerie-Brigade (Schlesische.)
v. Grevenitz.

Bekanntmachung.

Der Müller Mathes Swoboda zu Kesmitz, hiesigen Kreises, beabsichtiget bei seiner oberschlächtigen sogenannten Brzinner Wassermühle, einen zweiten Mahlgang anzulegen. Dem Publiko wird diese Intention nach Maasgabe der Mühlen-Ordnung vom 28. Oktober 1810 §. 6 bis 8. hiermit bekannt gemacht, und zugleich derjenige, welcher hierdurch eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei unterzeichnetem Amte einzulegen, widrigenfalls dem Müller Swoboda die erbetene Concession Höhern Orts ertheilt werden wird.

Ratibor, den 6. August 1821.

Königl. Preuß. Landrath Ratiborer Kreises.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVII.

Oppeln, den 11ten September 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 150. Verordnung in Gewerbe-Polizei-Angelegenheiten.

Die Strafe von 1 Rthlr., welche nach §. 39. Litt. a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 auf die unterlassene Anmeldung des Anfanges eines Gewerbes überhaupt, ohne Rücksicht auf seine Steuerpflichtigkeit gesetzt ist, ist nur eine allgemeine Ordnungsstrafe, und verschieden von derjenigen Strafe, welche in gewerbepolizeilicher Hinsicht auf den Betrieb eines, wenn auch gesetzlich steuerfreien, jedoch eine besondere Qualifikation erfordernden Gewerbes, nach den bestehenden Straf-Bestimmungen Platz greift. Beiderlei Strafen finden daher bei einer und derselben Contravention Anwendung.

Es ist ferner die Selbstfertigung eigner Bedürfnisse gesetzlich erlaubt. Diese Befugniß beschränkt sich jedoch nur auf solche Gegenstände, wo keine gemeine Gefahr obwaltet. Tritt dieser Fall ein, so muß ebenfalls die Qualifikation zuvor nachgewiesen werden. So darf z. B. der Eigenthümer eines Grundstücks, ohne vorherigen Nachweis seiner Qualifikation selbst kein Haus aufführen.

Dies wird hiermit zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

XIII. August 474. Oppeln, den 4. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 151. Bekanntmachung, wegen Aufnahme der Klassensteuer-Veranlagungs-Listen pro 1822.

Die Revision der Klassensteuer-Listen für das laufende Jahr, ist zum Theil deshalb so schwierig gewesen, weil eine große Anzahl der Kommunal-Einschätzungs-Behörden entweder nur unvollständige oder gar keine Klassifikations-Merkmale von den Besteuerten angegeben haben, und weil auch der Gewerbebetrieb derselben auf das Zeitraubendste aus den Gewerbesteuer-Rollen jeden Kreises hat entnommen werden müssen.

Bei der bevorstehenden Anfertigung der Klassensteuer-Listen pro 1822, werden daher die Kommunal-Behörden hiermit aufgefordert, überhaupt alle Unvollständigkeiten bei dem ihnen übertragenen Einschätzungs-Geschäft zu vermeiden; insbesondere aber werden dieselben verpflichtet, nach Anleitung des untenstehenden Abdrucks die Aufnahme-Listen auszufullen, und bei jedem Einsaßen den Umfang seines Besitzthums oder seiner Handthierung, so wie auch den Gewerbebetrieb und die sonstigen ein Klassifikations-Merkmal begründenden Umstände zu bemerken und anzugeben.

Ferner ist bei der Aufnahme pro 1822 dieselbe Reihefolge der Häuser und Einsaßen anzunehmen, wie solche in den Listen pro 1821 statt findet, wo nicht Wohnungs- oder andere Veränderungen unter den Einsaßen solches unthunlich machen. Auch müssen die Haus-Nummern richtig angegeben, und vom Bewohner muß bemerkt werden, ob er Eigenthümer, Miether oder Administrator des Hauses oder der Besitzung ist.

Zugleich erklären wir, daß diejenigen Aufnahme-Behörden, welche sich hiernach nicht auf das genauste richten sollten, in Einen Thaler Ordnungs-Strafe werden genommen werden.

VII. 565. August. Oppeln, den 1. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Sche-

Schema.

Rechnungs-Jahr 1822.

Klassen-Steuer-Liste

der

Gemeinde N. N.

N. N. Kreises

Regierungs-Bezirk-Oppeln.

---

geprüft

vom unterzeichneten Kreis-Landrath.

Lau.

Laufende Nummer.	Haus-Nummer.	Namen und Vornamen	Stand und Gewerbe.	Anzahl der zur Haushaltung gehörenden oder einzelnsteuernden Personen. unter 14 Jahren	über 14 Jahren	Dieselben steuern zur 1sten Klasse. a. nach Haushaltungen. à 4 rtl.	zur 1sten Klasse. b. als Einzelnsteuernde. à 2 rt.	zur 2ten Klasse. a. nach Haushaltungen. à 2 rtl.	zur 2ten Klasse. b. als Einzelnsteuernde. à 1 rt.	zur 3ten Klasse. a. nach Haushaltungen. à 1 rtl.	zur 3ten Klasse. b. als Einzelnsteuernde. à 12 gr.	zur 4. Klasse. a. Zwischen-Klasse. nach Haushaltungen. à 16 gr.	zur 4. Klasse. a. Zwischen-Klasse. als Einzelsteuernde. à 8 gr.	zur 4. Klasse. b. nach Haushaltungen. à 8 gr.	zur 4. Klasse. c. als Einzelsteuernde. à 4
1	4	Casp. Klamet	Bauer . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
2	5	M. Hartwich	Freigärtner	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	Anton Tietz.	Auszügler .	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	6	Michel Paul	Häusler .	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	Franz Paul.	Einlieger .	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	7	George Heisig	Häusler . .	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
7	—	Joh. Schmidt	Schänker .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	8	Joh. Kneufel	Bauerguts-Besitzer .	1	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
9	—	Fr. Hentschel.	Einlieger .	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	9	Joh. Kirchner	Bauer und Kretschmer	2	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
11	10	Mich. Fabian	B. u. Müller	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
		Summa d. Einnahme p. 1822		9	24	—	—	—	—	2	—	1	—	2	—
		pro 1821 waren		9	25	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—
		mithin pro 1822	weniger .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
			mehr . .	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—

zur

zur 5ten Klasse. a. nach Haushaltungen. à 4 gr.	zur 5ten Klasse. b. als Einzelnsteuernde. à 2 gr.	zur 6ten Klasse nach steuerpflichtigen Personen. à 1 gr.	Monatlicher Steuer-Betrag pro 1822. rtl.	gr.	pf.	Dieselben haben pro 1821 gesteuert. rtl.	gr.	pf.	Bemerkungen.
—	—	—	—	8	—	—	8	—	15 Morgen Acker.
1	—	—	—	4	—	—	4	—	6 desgleichen.
—	—	2	—	2	—	—	3	—	1 Person ist im Juli 1821 gestorben.
1	—	—	—	4	—	—	4	—	ohne Acker und Tagelöhner.
1	—	—	—	4	—	—	4	—	Schneider.
—	—	—	—	8	—	—	4	—	betreibt jetzt die Fleischer-Nahrung.
1	—	—	—	4	—	—	4	—	schenkt das auf der Herrschaftl. Brauerei und Brennerei gefertigte Getränke aus.
—	—	—	—	16	—	1	—	—	ist l. Verf. v. 21. Juli 1821 ermäßigt, weil er nur 30 Morgen Acker besitzt.
—	—	2	—	2	—	—	4	—	nährt sich vom Tagelohn, hat die Schuhmacher-Profeßion aufgegeben.
—	—	—	1	—	—	1	—	—	20 Scheffel Bresl. Aussaat.
—	—	—	1	—	—	1	—	—	Desgleichen.
4	—	4	4	4	—	4	11	—	
6	—	3	—	—	—	—	—	—	
2	—	—	—	—	—	—	7	—	
—	—	1	—	—	—	—	—	—	

N. N. den ten 1822.

No. 152.

No. 152. Bekanntmachung, wegen ärztlicher Besichtigung der einzustellenden Rekruten.

In Gemäßheit der an das Königl. Staats-Ministerium ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. November 1817, sind bisher, mit Ausnahme der für das Garde- und Grenadier-Corps bestimmten Ersatz-Mannschaften, nur diejenigen Rekruten einer ärztlichen Besichtigung unterworfen worden, die sich selbst ungesund, oder zum Militairdienst unbrauchbar angegeben haben.

Dies Verfahren hat aber die Folge gehabt, daß viele Rekruten den Truppentheilen überwiesen worden sind, hinsichts deren sich nach ihrer Ankunft bei den Fahnen, oder wohl gar erst später, zum großen Schaden ihrer eignen Gesundheit ergeben hat, daß sie die Anstrengung des Dienstes nicht ertragen konnten.

Um den dadurch für den Militair-Dienst sowohl, als für das Land entstehenden Nachtheilen vorzubeugen, haben die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges bei des Königs Majestät darauf angetragen, zu genehmigen: daß den Ersatz-Behörden die Befugniß ertheilt werden könne, alle Rekruten, deren ärztliche Besichtigung aus irgend einem Grunde für angemessen erachtet wird, ohne Rücksicht, ob selbige einen körperlichen Fehler angegeben haben oder nicht, einer solchen Besichtigung zu unterwerfen.

Des Königs Majestät haben diesen Antrag mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 7. August a. c. zu genehmigen geruht.

Den Königl. Landräthl. Aemtern des Departements wird hiervon mit dem Auftrage Kenntniß gegeben, die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen hiernach zu instruiren. Die Königl. Landräthl. Aemter werden aber zugleich verpflichtet, darauf zu sehen und zu halten: daß bei Ausführung dieser Maasregel das Schamhaftigkeits-Gefühl der jungen Mannschaft möglichst geschont werde.

Es ist daher durchaus nothwendig, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Besichtigung der jungen Mannschaften, sobald eine Entkleidung dabei statt finden muß, in einer von der eigentlichen Kommissions-Stube abgesonderten Stube, mit aller Schonung vorgenommen werde.

III. 380. Aug. c. Oppeln, den 29. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 153. Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit der leeren Geldbeutel, welche die Regierungs-Haupt-Kasse und die Spezial-Kassen unter sich verschicken.

Da nach einem Rescript des Hohen Finanz-Ministerii vom 15. d. M. von Seiten des Königl. General-Post-Amts sämmtliche Postämter angewiesen sind, die leeren Geldbeutel, welche die Regierungs-Haupt-Kassen und die Spezial-Kassen unter sich verschicken, portofrei passiren zu lassen; so wird solches den betreffenden Kassen hiermit bekannt gemacht.

IX. 275. Aug. c. c. Oppeln, den 30. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 21. Publikandum, enthaltend die Bestimmung, daß bei den gerichtlichen Obductionen vorzugsweise die Kreis-Chirurgen zugezogen werden sollen.

Da wahrgenommen worden, daß die Untergerichte des Oberschlesischen Departements die Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien vom 27. September 1819, (Regierungs-Amtsblatt pro 1819 No. 13. Pag. 410.) nicht immer befolgen, so werden dieselben hierdurch nochmals gemessenst angewiesen:

bei vorkommenden gerichtlichen Obductionen vorzugsweise die Kreis-Chirurgen zuzuziehen, und nur in Fällen, wo der Kreis-Chirurgus durchaus nicht zu erlangen ist, andere gerichtliche Wundärzte zu substituiren.

Ratibor, den 4. September 1821.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts von Oberschlesien

---

Bekanntmachung,

wegen Einweihung des neuen Betsaales in Naumburg am Queis.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst genehmiget, daß die evangelischen Glaubensgenossen in Naumburg am Queis, die sich bisher als Gäste zu be-

nachbarten Kirchen halten mußten, sich zu einer eignen Gemeinde bilden, und diese mit einem neuen Betsaale zu ihren Gottesverehrungen, und mit dem Gehalte zur Anstellung eines eignen Geistlichen, begnadiget.

Diese neue Kirchenanstalt ist durch die von dem Superintendenten Franke zu Bunzlau vollzogene feierliche Einweihung des Betsaales und Installation des Geistlichen begründet und eröffnet, mit dem gerührtesten Dank für die landesväterliche Huld, die den Zeitgenossen und Nachkommen dadurch zu Theil geworden, und mit den heißesten Segenswünschen für unsern theuersten König, der dadurch einen neuen Beweis gegeben hat, wie sehr es Ihm am Herzen liegt, über ein Volk zu herrschen, das nach Wahrheit und Frömmigkeit trachtet, in welche Segenswünsche gewiß alle Bewohner Schlesiens einstimmen.

S. C. V. 40. Juli. Breslau, den 27. August 1821.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pfarrer Anton Gilge zu Hermsdorf, Neisser Kreises,
Der Pfarrer Franz Nitsche zu Borkendorf desselbigen Kreises,
Der pensionirte Accise-Controlleur v. Sarnowsky zu Guttentag, und
Der Neben-Zoll-Rendant Wolf zu Troplowitz sind gestorben.

Der zeitherige Pfarrer Andreas Gilge zu Ostroppa zum Pfarrer in Zwicklitz, Plesser Kreises.

Der zeitherige Pfarrer Valentin Hanuscheck in Zwicklitz, Plesser Kreises zum Pfarrer in der Stadt Pleß.

Der Pfarr-Administrator Valentin Tohak in Klutschau zum Pfarrer daselbst.

Dem bisherigen Kandidaten der Chirurgie Vincenz August Kowallik zu Leschnitz, ist Höhern Ortes die Approbation als Wundarzt und Geburtshelfer ertheilt worden.

Der Carl Valentin Scheibe ist zum Bürgermeister in Loslau auf 6 Jahre gewählt und bestätiget worden.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 37.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 37.

Oppeln, den 11ten September 1821.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung,
betreffend einen bei dem Juden Rabbiner Meyer Levy in Guttentag verübten Diebstahl.

Am 28. v. M. sind aus der Wohnung des Rabbiner Meyer Levy zu Guttentag die demselben gehörigen unten bezeichneten Sachen gestohlen worden. Da der Dieb unbekannt ist, so haben die mit der Ausübung der Polizei beauftragten Behörden darauf zu sehen, daß, wenn von den entwendeten Effekten etwas zum Vorschein kommen sollte, diese in Beschlag genommen und zur Ausmittelung des Diebes weitere Anstalten getroffen werden, und im Fall der Dieb selbst ausgemittelt würde, so ist derselbe zu arretiren und an das betreffende Gericht abzuliefern.

XII. 165. Septbr. c. Oppeln, den 5. September 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verzeichniß,
der dem Juden Rabbiner Meyer Levy in Guttentag am 28. c. a. aus seiner Wohnung gestohlenen nachstehenden Gelder und Sachen.

1. An baarem Gelde 16 rtlr. 20 sgr. Nom. Münze, nämlich 15 rtlr. in $\frac{1}{6}$ und 5 rtlr. 20 sgr. in $\frac{1}{48}$;
2. 1 gelbkattunenes Jäckchen mit Flanell gefüttert;
3. 1 dergleichen blaukattunenes;
4. 1 baumwollenes Jäckchen mit Parchend gefüttert:

 5. 1 fei-

5. 1 feiner kattunener rother Rock mit Leibchen;
6. 1 desgl. grüner;
7. 1 weißleinenes Bett-Tuch;
8. 1 Meuble-Kattune-Bettdecke;
9. 1 große weiße Serviette;
10. 1 große Schachtel mit verschiedenen Tücheln.
11. 1 ein großes blaubaumwollenes Tuch;
12. 6 Paar zwirnene Strümpfe, wobei 2 Paar Mannsstrümpfe sind;
13. 1 Paar schwarzmanschesterne Pantoffeln mit hohen Absätzen;
14. 1 Paar neue baumwollene Strümpfe;
15. 1 blaugestreifte leinewandene Schürze.

Bekanntmachung,
wegen Ausmittelung dreier zum Ersatz bestimmten Jäger.

Nachstehende Jäger:

Wilhelm Silber aus dem Briegschen Kreise,
Joseph Effenberg aus dem Bunzlauschen Kreise, und
Carl Schramm aus dem Ostrower Kreise,

welche als Ersatz für das 1ste Jäger-Bataillon zu Rastenburg bestimmt sind, sollen sich im hiesigen Regierungs-Departement aufhalten.

Die Königl. Landräthl. Aemter des Departements werden aufgefordert, die oben benannten Jäger, wo möglich zu ermitteln, und solche, wenn sie nach den bekannten Bestimmungen für den Jägerdienst qualificirt sind, sofort nach Rastenburg an den daselbst befindlichen Commandeur des 1sten Jäger-Bataillons Herrn Major v. Czettritz abzusenden.

Vom Resultate der Nachforschung wird aus jedem Kreise binnen 8 Wochen Bericht erwartet.

III. 219. Febr. c. Oppeln, den 24. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung,

wegen Vermiethung von Wohnungen in dem Amtshause auf der Niederlage bei Schleuße No. I. am Klodnitz-Kanale.

Es sollen die jetzt entbehrlichen Wohnungen in dem Amtshause auf der Niederlage bei Schleuße No. I. am Klodnitz-Kanale auf 3 Jahr, und zwar vom 1. Oktober 1821 ab, an den Meistbietenden vermiethet werden. Der zu dieser Vermiethung angesetzte Termin ist der 24. dieses Monats September Vormittags, und es werden diejenigen, welche diese Wohnungen zu miethen beabsichtigen, eingeladen, in diesem Termine in den gedachten Wohnungen zu erscheinen, und ihre Gebote vor dem Klodnitz-Kanal-Bau-Inspektor Feller abzugeben. Die diesfälligen Bedingungen sind bei den Klodnitz-Kanal-Zoll-Einnehmern v. Kern, bei der Schleuße No. I. und Zunft in Gleiwitz zu ersehen.

Oppeln, den 6. September 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Verdingung der bei der unterzeichneten Regierung erforderlichen Schreibmaterialien, so wie des Druckpapiers zum Amtsblatt.

Wir haben beschlossen, das Papierbedürfniß für das Jahr 1822, sowohl zum Verbrauch bei der unterzeichneten Regierung, als auch zum Abdruck der Amtsblätter und des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers, unter Zusicherung baarer Bezahlung sogleich nach Eingang der Liquidation, demjenigen in Entreprise zu geben, der das beste Fabrikat um die verhältnißmäßig billigsten Preise zu liefern sich erbietet.

Indem wir bemerken, daß

I. zum Verbrauch bei der Regierung

6 Rieß Rechnungs-Papier,
45 " Relations- —
12 " Brief- —
125 " groß) Kanzlei-Papier,
170 " klein)
150 " groß) Konzept- —
45 " klein)
18 " Aktendeckel- —
45 " Umschlag- —
30 " Pack- —

II. Zum

II. Zum Abdruck der Amtsblätter und des öffentlichen Anzeigers,

90 Ballen groß Format	)	Druckpapier.
81 = dergl. kleines	)	

erforderlich sind, fordern wir die zur Uebernahme dieser Lieferungen geneigten Papier-Fabrikanten und Händler hiermit auf, mittelst Beifügung doppelter Probebogen von jeder Gattung des gedachten Papierbedürfnisses, und Bezeichnung der Preise, über die Bedingungen, unter denen sie die Lieferung übernehmen wollen, spätestens binnen vier Wochen sich schriftlich gegen uns zu erklären.

Gleichergestalt und unter gleichen Bedingungen, soll auch die Lieferung der übrigen Schreibmaterialien-Bedürfnisse, bestehend in

25500 Stück Federposen,		
1000 Stangen fein	)	Siegellack,
1200 dergl. ordinaires	)	
60 Schachteln große	)	Ablaten,
200 dergleichen kleine	)	
576 Stück Blei-	)	Stifte.
528 Stück Roth-	)	

für das Jahr 1822 in Entreprise gegeben werden, daher an die zur Uebernahme geneigten Fabrikanten und Händler eine gleiche Aufforderung hiermit ergeht.

Liegnitz, den 19. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Da in dem am 16. d. M. angestandenen peremtorischen Termine zur Subhastation des dem Bürger und ehemaligen Buhnenmeister Martin Gohle hieselbst zugehörigen in der Beuthner Vorstadt hieselbst gelegenen Quart Ackers sub No. 20. und des darauf neuerbauten Wohnhauses sub No. 57. nur ein Meistgebot von 1753 rtlr. geschehen ist, und mehrere Gläubiger dem Zuschlage für dieses Gebot widersprochen haben, so ist nunmehr ein neuer peremtorischer Licitations-Termin auf den 21. September c. von Vormittags um 9 Uhr an, auf dem Stadt-Gerichtszimmer hieselbst anberaumt worden. Zu diesem neuen Termine werden daher hierdurch alle diejenigen, welche das besagte, nach der davon gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 5795 rtlr. 16 gr. abgeschätzte Grundstück zu erstehen Willens und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch eingeladen, und es wird zugleich bemerkt, daß der meist- und bestbietend Gebliebene den Zuschlag, insofern kein statthafter Wider-

derspruch von den Interessenten erklärt wird, unfehlbar zu gewärtigen hat, die Taxe aber zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Oppeln, den 30. August 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Mühlen = Verkaufs = Anzeige.

Wegen Altersschwäche bin ich gesonnen, meine allhier sub No. 99. belegene sogenannte Hüttenmühle, mit einem Mahl- und einem Spitzgang, nebst dem dazu gehörigen Obst- und Grasegarten, unter vortheilhaften Bedingnngen an den Meistbietenden aus freier Hand zu verkaufen. Ich ersuche daher Kauflustige hierdurch auf den 20. Oktober a. c. Vormittags um 8 Uhr in meiner Wohnung hieselbst sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Borkendorf im Neisser Kreise, den 1. September 1821.

Joseph Rother, Müllermeister.

Bekanntmachung.

Der Buchbinder Friedrich Schröder in Oppeln, empfiehlt sich nicht allein in Fertigung jeder modernen Buchbinder- und Futteral-Arbeit zu den billigsten Preisen, sondern auch zu prompter Besorgung aller an ihn zu richtenden auswärtigen Bestellungen.

Brau = Urbar = Verpachtung.

Auf geschehenen Antrag und mit Zustimmung der hierortigen Brau Commune, soll das hiesige Brau-Urbar, wozu sieben zwangspflichtige Landkrüge gehören, von primo November c. a. ab, auf sechs nacheinander folgende Jahre in Pacht ausgethan werden. Wir haben zu diesem Zweck einen Termin auf den

25. September a. c. Vormittags um 10. Uhr.

anberaumt. Erfahrene, tüchtige und cautionsfähige Brauer werden mit dem Bemerken in Termino auf hiesigem Rathhause zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, eingeladen, daß auch pachtlustigen Bürgern unter der Bedingung mitzubieten freisteht, wenn sie das Brau-Urbar unter ihrer Leitung durch einen Sachkundigen zum Nutzen der Brau Commune versehen lassen. Die Bedingungen sind vor dem Termin nicht nur in den gewöhnlichen Sessionstagen auf hiesigem Rathhause, sondern auch zu jederzeit in der Canzellei des Bürgermeister Sonnenbrodt zur Ansicht bereit.

Pitschen, den 22. August 1821.

Magistratus.

Subhastations-Patent,

betreffend den Verkauf des zu Kernitz sub No. 41. belegenen Andreas Grommalaschen robotsamen Bauerguts.

Auf Antrag des Dominii Kernitz, soll das sub No. 41. zu Kernitz, Neustädter Kreises belegene auf 438 rtlr. 12 sgr. 6 dr. Cour. gerichtlich abgeschätzte Andreas Grommalasche robotsame Bauergut im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Dazu stehen, und zwar

den 30. September c.) loco Ober-Glogau,
= 31. Oktober c.)
und = 4. December a. c. in loco Kernitz,

wovon der letzte peremtorisch ist, früh um 9 Uhr Termine an.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, in diesen Terminen vor uns in Person zu erscheinen, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß der Zuschlag dem Meistbietenden geschehen wird. Die Taxe ist jederzeit bei uns einzusehen.

Ober-Glogau, den 27. August 1821.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Dobrau.

Subhastation.

Auf Antrag der Bauer Reichertschen Vormundschaft zu Herzogwaldau, soll das dem im Irrenhause zu Brieg sich befindenden Bauer Johann Christoph Reichert eigenthümlich zustehende zu Herzogwaldau sub No. 39. belegene 1¼ hufige, und auf 908 rtlr. 18 gr. Courant gerichtlich abgeschätzte Bauergut, meist- und bestbietend verkauft werden.

Zu diesem Verkaufe steht ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf den 15. November 1821 an, Besitz- und Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher hierdurch vorgeladen, in diesem Termine des Vormittags um 9 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schlosse zu Herzogwaldau zu erscheinen, ihre Gebote zum Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Vormundschaft zu gewärtigen.

Die Taxe und Kaufbedingungen sind in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Grottkau, den 11. August 1821.

Das Gerichts-Amt Herzogswaldau.

Auctions = Anzeige.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Rittmeisters und Abtheilungs-Commandeurs in der 6ten Gensd'armerie-Brigade Herrn von Natzmer hieselbst, wiederum mehrere übrig gewordene Königl. Dienstpferde öffentlich Auctionis lege verkauft werden sollen, und es ist hierzu ein Termin auf den 17. September c. des Vormittags um 10 Uhr auf dem Markte hieselbst am Eingange zum stadtgerichtlichen Sessions-Zimmer angesetzt worden, wozu alle Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Oppeln, den 6. September 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.

Der Müller Mathes Swoboda zu Kosmitz, hiesigen Kreises, beabsichtiget bei seiner oberschlächtigen sogenannten Brzinner Wassermühle, einen zweiten Mahlgang anzulegen. Dem Publiko wird diese Intention nach Maasgabe der Mühlen-Ordnung vom 28. Oktober 1810 § 6 bis 8. hiermit bekannt gemacht, und zugleich derjenige, welcher hierdurch eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei unterzeichnetem Amte einzulegen, widrigenfalls dem Müller Swoboda die erbetene Concession Höhern Orts ertheilt werden wird.

Ratibor, den 6. August 1821.

Königl. Preuß. Landrath Ratiborer Kreises.

Bekanntmachung.

Da mit dem 1. Oktober das hiesige Schießhaus Locale pachtlos wird, und dasselbe auf andere drei Jahre verpachtet werden soll; so werden Pachtliebhaber eingeladen, sich den 17. September d. J. Nachmittags 2 Uhr zur Licitation im Schießhaus-Locale gefälligst einzufinden. Das Locale kann täglich in Augenschein genommen werden; die Bedingungen sind bei den unterzeichneten Vorstehern täglich zu erfahren.

Oppeln, den 27. August 1821.

Hahn. Jauernick. Rausch.

Subhastations = Patent.

Auf den Antrag der majorennen, so wie der Vormundschaft der minorennen Erben des verstorbenen Bürgers und Gastwirths Aloysius Koslowsky hieselbst, soll theilungshalber der demselben zugehörig gewesene an der Landstraße nach Breslau sub No. 33. in der Vorstadt hierselbst belegene Oder=Kretscham, welcher nebst Beilaß nach dem Material=Werthe auf 1976 rtlr. 21 gr. nach dem Nutzungs=Ertrage aber mit Inbegrif des dazu gehörigen Gartens auf 3340 rtlr. 8 gr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden ist, öffentlich subhastirt werden, und es ist hierzu ein peremtorischer Licitations=Termin auf

den 28. September c.

von Vormittags um 9 Uhr an, auf unserem Stadt=Gerichtszimmer hieselbst angesetzt worden.

Alle diejenigen, welche diesen Kretscham zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden demnach hierdurch aufgefordert, in dem anberaumten Termine zu erscheinen, die Bedingungen und Modalitäten der Subhastation zu vernehmen und demnächst ihre Gebote gehörig abzugeben.

Der Meist= und Bestbietende hat den Zuschlag bei erfolgender Einwilligung der Interessenten unfehlbar zu gewärtigen, und die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Oppeln, den 21. Juli 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Subhastations = Patent.

Da der meistbietend Gebliebene der v. Blachaschen Frei=Scholtisei sub No. 1. zu Kotschanowitz dem Adjudikations=Bescheide bis jetzt nicht vollständig genügt hat, so wird diese Scholtisei, welche für 3500 rtlr. zugeschlagen gewesen, nochmals hiermit sub hasta gestellt. Licitations=Termine hierzu haben wir auf den 3. Oktober a. c. den 5. December a. c. den 23. Januar 1822, wovon der letzte peremtorisch ist, anberaumt, und werden Kauflustige Bietungs= und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, in diesen Terminen des Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amts=Kanzellei zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und demnächst den Zuschlag zu gewätigen.

Neuhoff, den 24. Juli 1821.

Königliches Justiz = Amt Neuhoff.

Die Insertions = Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVIII.

Oppeln, den 18ten September 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 12. enthält:

(No. 666.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. August 1821, betreffend die Königliche Sanction der Päbstlichen Bulle d. d. Rom, den 16. Juli d. J.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 154. Bekanntmachung, wegen Bestellung der mit der Post eingehenden Landbriefe.

Das Königl. General-Postamt hat die Bemerkung gemacht: daß die Post- und Postwärter-Aemter bei Bestellung der mit der Post eingehenden, nach Orten des platten Landes bestimmten Briefe, nicht überall ein richtiges Verfahren beobachten. Es hat daher hierüber unterm 25. Juli d. J. zur allgemeinen Richtschnur folgende Bestimmungen erlassen:

1. Wegen derjenigen Briefe, die nach Orten bestimmt sind, welche auf der Post-Straße liegen, und die durch die Schirrmeister und Postillons bestellt werden kön-

können, müssen die Vorschriften der Post-Ordnung, Abschnitt III. §. 28. und 29. aufs genaueste befolgt werden.

2. Wegen derjenigen Briefe, welche an Landbewohner gerichtet sind, die solche regelmäßig aus dem Post-Comtoir abholen lassen, oder ein für allemal erklärt haben, ihre Briefe selbst abzufordern, oder gelegentlich abfordern zu lassen, bleibt es bei der diesfälligen Einrichtung.

3. Alle übrigen Briefe aufs Land müssen die Post- und Postwärter-Aemter sich bemühn, so weit als möglich gelegentlich zu bestellen. In kleinen Städten ist solches bei gutem Willen auf mannichfache Weise, besonders an den Wochenmärkten und Sonntagen möglich. Diejenigen Briefe, welche den Empfängern durch Gelegenheit nicht zuzustellen gewesen sind, werden von 3 zu 8 Tagen sämmtlich durch einen besonderen Boten abgesandt. Der Bote erhält einen Lohn von 4 guten Groschen für die Meile. Diesen Lohn berechnet das Post- oder Postwärter-Amt für den ganzen von dem Boten zu machenden Weg, repartirt solchen verhältnißmäßig auf sämmtliche ihm zur Bestellung gegebenen Briefe, und bemerkt auf der Rückseite jedes einzelnen Briefes den Theil des Botenlohns, welcher auf denselben fällt. In dem Brief-Manuale wird von den auf diese Weise zu bestellenden Briefen jedesmal eine förmliche Nachweisung angefertiget, aus welcher der Name und Wohnort der Empfänger, das auf jedem Briefe haftende Porto, und der darauf fallende Theil des Botenlohns deutlich hervorgehen muß. Daß die Nachweisung ordnungsmäßig geführt wird, damit darauf bei vorkommenden Beschwerden zurückgegangen werden kann, darauf haben die Post-Inspektoren, und bei den Postwärter-Aemtern auch die vorgesetzten Postmeister bei ihren Revisionen genau zu achten.

Wo die Post-Aemter durch Mitwirkung der Kreis-Behörden für eine prompte und kostenlose Bestellung der Landbriefe gesorgt haben, verbleibt es bei den desfalls bestehenden Einrichtungen.

Die bei 1. allegirten beiden §. §. 28. 29. lauten übrigens von Wort zu Wort wie folgt:

§. 28.

Wenn indessen auf den mehresten, besonders fahrenden Post-Stationen, unterweges sowohl kleine Städte, Flecken und Dörfer, wo keine Postwärtereien be-

befindlich, als auch einzelne Wohnungen, als Klöster, Forsthäuser, Mühlen, Vorwerke, Krüge, ꝛc. ohne Detour der Postillons passirt werden; so soll zur Bequemlichkeit der Einwohner, denenselben die von ihnen sonst durch eigene Botengänge zu befördernde Korrespondenz, Gelder und Packereien, anstatt dessen, durch die Postillons von der nächsten Station zugebracht, und wechselseitig dahin mitgenommen, zu dem Ende auch unterwegens von dem Postillon jedes Orts, wo nur einige solche Korrespondenz zu vermuthen, zeitig ins Posthorn gestoßen werden, um dadurch bemerken zu lassen, daß er etwas abzugeben oder mitzunehmen bereit sey, damit solches in beiden Fällen, mit so wenigem Aufenthalt als nur möglich, bewerkstelliget werden könne.

§. 29.

Zu dem Ende müssen alle und jede Postämter

1. sämmtliche unter ihnen stehende, oder bei ihnen durchpassirende Schirrmeister und Postillons, wie nicht weniger ihre Postwärtereien hinlänglich instruiren, welchergestalt sowohl bei Annahme und Ausgebung dergleichen Briefe und Sachen, als auch wegen Erhebung und Berechnung der Porto- und Franko-Gelder verfahren werden, und daß insonderheit kein Postillon ein mehreres an Porto oder Franko, als die Taxe besagt, bezahlt zu nehmen, bei unausbleiblich harter Strafe sich unterstehen solle.

Gleich wie hiernächst

2. sämmtliche fahrende Postillons in Ansehung der ihnen bei den Posten anzuvertrauenden Gelder und Sachen von Werth, ohnehin entweder für sich selbst, oder für diejenigen Knechte, deren sie sich zur Verrichtung der Postfahrt bedienen, hinlängliche Caution zu bestellen verbunden sind; so werden sowohl die Postämter als Land-Korrespondenten dadurch gesichert, ihnen die zu bestellenden Gelder und Packereien ohne Bedenken anzuvertrauen, den Postillons lieget aber ob, sowohl denjenigen Korrespondenten, welche ihnen Gelder zur Bestellung mitgegeben, bei ihrer nächsten Retour die Postscheine des absendenden Postamts sofort richtig auszuhändigen, als auch dem distribuirenden Postamt die von dem Land-Correspondenten unterzeichnete Empfangsscheine über die angekommenen Gelder unverweilt auszuliefern.

Nächstdem versteht es sich

3. von selbst, daß auf den Haupt-Coursen, woselbst Schirrmeister gehalten werden, diese, und nicht die Postillons, die Annehmung und Ausgabe solcher unterweges bleibenden Briefe und Sachen, so wie die Berechnung des Binnenporto bewerkstelligen müssen, in Ansehung der Post-Fußboten aber es auf eben diese Weise, als mit den Postillons und Schirrmeistern zu halten sey. Was

4. die hierbei zu beobachtende Taxe betrifft, so soll, die Sachen mögen frankirt seyn oder nicht, von und bis zur nächsten Station, ohne Rücksicht auf die Meilenzahl für einen einzelnen Brief 6 Pfennige, für einen doppelten Brief 1 Groschen, und für die stärkern nach der Proportion der Aktentaxe.

Ferner:

für 100 rtlr., es sey Gold oder Conrant, ein Groschen, und
für ein Pfund Packereien, es mögen Victualien oder andere Sachen seyn,
ein Pfennig entrichtet werden, welches zu erhebende Landporto dann

5. der General-Post-Kasse allezeit gebührend berechnet, und zu dem Ende von jedem Postamte oder Postwärterei, woselbst dergleichen Einnahme vorkommt, posttäglich, die den Schirrmeistern, Postillons oder Postboten mitzugebende, oder ihnen von denselben zugebracht werdende Briefe und Sachen in besondere Karten eingetragen, diese aber als

Karte aufs Land,

oder:

Karte vom Lande

überschrieben, und dergestalt mit dem Betrag des Porto am Ende der Rubrik-Karte gehörig mit aufgeführt werden sollen.

V. Aug. 316. Oppeln, den 25. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Publicandum

des Königl. General-Postamts in Betreff der Extrapostreisenden.

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate, dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich dabei unter kei-

nen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;

2) daß vom 1. Oktober dieses Jahres an, in den Post-Comtoirs das Extrapostgeld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll- Chaussee- Damm- Brück- und Fährgeld rc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert, eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß;

3) daß die Reisenden außer dem ad 1. und 2. zu zahlenden, Niemanden irgend etwas, unter welchem Namen es sey, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehülfe oder andere Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;

4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;

5) daß der Wagen des Extrapostreisenden, nicht mit Futter belästiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;

6) daß vierspänniges Fuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden, und vom Sattel gefahren werden soll;

7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;

8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen, ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabackrauchens enthalten müssen; und endlich

9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtiget ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publiko und den Post-Anstalten Nachtheil.

Berlin, den 31. August 1821.

General-Postamt.

Nagler.

Bekanntmachung.

Die General-Direktion der Königlichen Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1. die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. Oktober dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte, Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;
2. die den 1. October 1821 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. October dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 4., die der Antritts-Gelder mit dem 18. October dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse, Molkenmarkt No. 3., ihren Anfang; jedoch wird hierbei ausdrücklich bemerkt: daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October a. c. und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab-, und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die

Die Absendung der Pensionen mit der Post, kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- und Communal-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt in der Ober-Wallstraße No. 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30, wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtiget sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. October keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 4. September 1821.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. Büsching. von Bredow.

Belobung.

Die am 6. August c. in einer Sandgrube verschüttete, und scheintod herausgegrabene Dienstmagd Kascha Lach, aus Tschammer-Ellguth, Groß-Strehlitzer Kreises, ist durch die Ehegattin des Polizei-Distrikts-Kommissarius Dilla zu Stubendorff durch eine Stunde lang fortgesetzte Reibungen und angewandte Reitzmittel, wiederum ins Leben zurückgerufen worden. Diese lobenswerthe Handlung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

VI. 121. Aug. c. Oppeln, den 6. September 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung einer edelmüthigen Handlung.

Am 5. d. M. rettete der Staatsbürger Jakob Troplowitz zu Lublinitz zweien Personen das Leben, indem er hülfreich herbeieilte und sie aus dem Wasser zog. Edelmüthig entsagte er dem Anspruche auf Belohnung, und erhöhete dadurch den Werth seiner Handlung, der wir das verdiente Lob hier öffentlich ertheilen.

Die von ihm Geretteten waren der 4jährige Sohn des Seilers Karkowsky und der Einlieger Simon Sowka, welcher letztere mit Gefahr seines Lebens ins Wasser gesprungen war, um den hier genannten Knaben zu retten, dabei jedoch selbst ohne die Hülfe des Troplowitz dort seinen Tod gefunden haben würde.

Dem ꝛc. Sowka ist übrigens für seine, wie wohl fehlgeschlagene That, die gesetzlich verheißene Prämie zugebilliget worden.

VII. 1019. Aug. c. Oppeln, den 4. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der katholischen Stadt-Schule zu Gleiwitz sind nach beendigter diesjähriger Prüfung

1. von dem Herrn Erzpriester Thalherr
   5 Jahrgänge Naturfreunde von Scholz, und
   6 Stück neue auf Pappe geklebte Land-Karten;
2. von dem Herrn Obrist-Lieutenant ven Blandowsky
   3 Stück Land-Karten;
3. von dem Herrn Professor Kaboth
   5 Exemplare der von demselben herausgegebenen Bibel-Geschichte,

geschenkt worden, und bringen wir dies mit dem Wunsche:

daß mehrere Menschen-Freunde diesem Beispiele zur Beförderung des Volks-Schulen-Wesens folgen,

zur allgemeinen Kenntniß.

I. Abth. X. 630. Septbr. c. Oppeln, den 4. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 38.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 38.

Oppeln, den 18ten September 1821.

Polizeiliche Nachrichten.

Bekanntmachung,

betreffend den entwichenen Militair-Sträfling Florian Olbrick.

Der aus Erfurth entwichene, und durch den im Anzeiger zum diesjährigen Amtsblatte No. 35. Seite 328. aufgenommenen Steckbrief verfolgte Militair-Sträfling Florian Olbrick aus Niesnadzin, Coseler Kreises, ist bereits ergriffen und an die Königl. Commandantur in Erfurth zurückgeliefert worden.

XII. 187. Septbr. c. Oppeln, den 14. September 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend den desertirten Festungs-Sträfling Franz Müller.

Der im Anzeiger zum Amtsblatte vom Jahre 1819, No. 43. Seite 522. steckbrieflich verfolgte Festungs-Sträfling Franz Müller aus Bielitz, Neisser Kreises, ist aus dem Oesterreichischen nach Leobschütz, und von da nach Cosel abgeliefert worden.

XII. 188. Septbr. c. Oppeln, den 14. September 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
betreffend den wieder ergriffenen Deserteur Gebauer.

Der durch den Steckbrief vom 29. August d. J. im Anzeiger zum diesjährigen Amtsblatte Seite 340. verfolgte Deserteur Joseph Gebauer aus Bladen, Leobschützer Kreises, ist vom Kaiserl. Oesterreichischen Kreis-Amte Troppau am 4. d. M. an das Landräthl. Amt in Leobschütz, und von diesem weiter an die Militair-Behörde abgeliefert worden.

XII. 189. Septbr. c. Oppeln, den 14. September 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung wegen eines verlorenen Reisepasses.

Der Juden-Knabe Joachim Fränkel aus Cracau gebürtig, hat seinen von der Königl. Regierung zu Breslau am 17. v. M. ausgestellten, und in Cosel am 2. d. M. nach Ujest visirten Reisepaß, zur Rückreise nach Cracau, angeblich auf dem Wege von Cosel nach Ujest verloren.

Es wird dieser Paß-Verlust zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht.

VII. 1233. Septbr. c. Oppeln, den 8. September 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung,
wegen Einreichung des Feuer-Societäts-Catastri pro $18\frac{22}{28}$.

Nachstehend benannte Magisträte, als:

Der Magistrat zu Constadt, Falkenberg, Gleiwitz, Ober-Glogau, Guttentag, Hultschin, Katscher, Krappitz, Landsberg, Leobschütz, Loslau, Patschkau, Pitschen, Rosenberg, Rybnick, Schurgast, Sohrau und Groß-Strehlitz,

werden in Bezugnahme auf die Verfügung vom 21. Juni d. J. Amtsblatt Stück 27. Pag. 185. No. 99. unter Androhung einer Ordnungs-Strafe von 2 rtlr. hiermit aufgefordert, das Feuer-Societäts-Kataster pro $18\frac{22}{28}$ unfehlbar binnen 8 Tagen einzureichen.

VII. 1327. Septbr. c. Oppeln, den 12. September 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Anzeige,

für meine Gönner und Freunde, so wie für Abonnenten des Allgemeinen Anzeigers der Sicherheits-Fürsorge.

Verschiedene, den hohen Behörden und meinen Gönnern und Freunden, so wie den Abonnenten auf das vorbenannte Wochenblatt, hinlänglich bekannte Vorgänge, haben die Besorgniß veranlaßt, daß

1. die Redaction der Mittheilungen der Sicherheitspflege, eines erst seit 1819 bestehenden Wochenblattes, welches im wesentlichen nach Zweck und Inhalt, dem allgemeinen Anzeiger der Sicherheits-Fürsorge gleich, und nur durch Form, Reihefolge der Aufsätze und einzelne willkührliche Benennungen verschieden ist, ausschließlich die Unterstützung der höchsten Behörden gewürdiget werde;
2. daß die 1817 bei Eröffnung der Redaction meines Wochenblattes erfolgte öffentliche und amtliche Empfehlung durch irgend ein Versehen derselben verwirkt sey;
3. daß alle Polizei-Behörden gezwungen wären, die Mittheilungen zu halten, und mithin die Abonnenten des Anzeigers denselben abbestellen müßten, wodurch
4. ein durch den Feldzug 1815, an der Sehkraft beschädigter freiwilliger Jäger, sein Brod verlieren, und
5. ich selbst, aller der Unkosten verlustig gehen würde, die ich auf die Einrichtung dieses Wochenblattes seit 1817 verwendete, als mir die bestimmtesten Aussichten eröffnet wurden, daß dasselbe unterstützt werden solle.

Diese mir selbst vorschwebenden Besorgnisse, hat der huldvolle Erlaß Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Fürsten Staats-Kanzler vom 3. August d. J. gehoben, und mir die „völlig freie uneingeschränkte Concurrenz beider Wochenblätter" gnädigst zugesichert. Um die vorangegangenen mannigfaltigen Störungen dieser freien Concurrenz unwirksam zu machen, haben Se. Durchlaucht nachstehendes in No. 93. der Staatszeitung unterm 4. August d. J. aufnehmen lassen:

„Der Königl. Regierungs-Rath v. Reiswitz zu Marienwerder, welcher schon seit „mehreren Jahren, den Allgemeinen Anzeiger der Sicherheits-Fürsorge herausgiebt, hat sich um die Sicherheits-Polizei ein neues Verdienst dadurch erworben, daß dieses Blatt seit einigen Monaten unter dem Titel: Dziennik Policyiny auch in polnischer Sprache besonders erscheint, und daher für ein „noch grösseres Publikum gemeinnützig geworden ist. Den Nutzen, welchen die „deutsche, so wie die polnische Ausgabe des Anzeigers allen mit der Sicherheits-„Polizei und der Kriminal-Justiz beauftragten Behörden und Beamten, und in

 „meh-

„mehreren Beziehungen auch den Militair-Behörden gewährt, ist zu einleuchtend „und anerkannt, um erst einer näheren Andeutung zu bedürfen. Die Fortdauer „dieses nützlichen Unternehmens ist eben so sehr zu wünschen als zu hoffen, „zumal die polnische Ausgabe nur 1 Rthlr. 8 gr. kostet, und für die Behörden „und Beamten der Gegenden, in welchen die polnische Sprache vorherrscht, ei- „nen so einleuchtenden Nutzen gewährt."

Nach der mir gewordenen Bekanntmachung, ist dieses günstige Urtheil von der Hand eines allgemein geachteten sachkundigen hohen Staatsbeamten redigirt, der sich durch mehrere den Polizei-Beamten höchst wichtige Schriften allgemeinen Ruhm und Dank erworben hat, und dessen Competenz zu einer solchen Entscheidung im In- und Auslande gleichmäßig anerkannt werden wird.

Hierdurch hat sich zugleich für mich die beruhigende Gewißheit ergeben, daß die angenehmen und ehrenvollen Verhältnisse nicht gestört sind, welche die *gleichzeitig* übernommene Vertheidigung der Rechte der brodlosen Beamten am Rhein und an der Weichsel zwischen dem Hochverehrten Verfasser jener Anzeige und mir zuerst begründeten.

Indem ich nun mit dem Eigenthümer der Mittheilungen in eine freie und uneingeschränkte Concurrenz trete, so kann ich doch nicht umhin, das Talent und den Fleiß der Redaction derselben anzuerkennen, und habe eben deswegen, da die Mittheilungen für Drei Thaler abgelassen werden, den Allgemeinen Anzeiger bei dem Preise von Einem Thaler und Acht guten Groschen fortbestehen zu lassen beschlossen, um den etwanigen Minder-Werth, durch den Minder-Preis von 1 rtlr. 16 gr. für den Jahrgang zu decken.

Die Redaction des Anzeigers wird sich dabei, so wie bisher bestreben, ihre Pflichten gegen die höchsten und hohen Behörden und sämmtliche Abonnenten zu erfüllen, da über dieselbe seit ihrer Entstehung und durch 5 Jahre keine Klage bei mir eingegangen ist.

Sie steht bereits mit dem Auslande in gleicher Verbindung, wie die Redaction der Mittheilungen, darf aber hoffen, daß die in dem 35sten Protokoll der deutschen Bundesversammlung unterm 28. Juni d. J. §. 181. aufgenommene günstige Aeußerung über meine Polizei-Schriften, die nach der Bekanntmachung vom 5. Juli c. der Bibliothek dieser hohen und höchstverehrten Versammlung einverleibt worden, dem Allgemeinen Anzeiger in Deutschland noch immer mehrere Abonnenten zuführen wird. Wenn der Erfolg der herausgegebenen Probe-Blätter günstig ausfällt, so wird der längst von mir ausgesprochene Zweck immer mehr erreicht werden, und die Polizei-Behörden sämmtlicher Staaten der hohen verbündeten Mächte unter sich in genauere Verbindung treten, als es bisher der Fall war.

Besonders wird auf brauchbare Register gesehen werden, um bei der großen Zahl der steckbrieflich verfolgten Personen, die Verwechselung zu vermeiden, und den Gebrauch älterer Anzeigen zu erleichtern.

Ja es sollen, wenn die Zahl der Abonnenten es verstattet, außer der Zentral-Redaction in Berlin, noch mehrere Neben-Redactionen auf schicklichen Punkten des Reichs angelegt werden, um die Bekanntmachung der öffentlichen Verfolgung zu beschleunigen.

Da ich bezweifle, ob beide Redactionen das Recht haben, Insertionsgebühren zu erheben, so habe ich angeordnet, daß fernerweit sämmtliche Steckbriefe von abonnirten Behörden kostenfrei aufgenommen, und für die von andern Behörden eingehenden Steckbriefe, oder andere zur Aufnahme eingeschickte Aufsätze nur die Erstattung der Auslagen und Druckkosten erhoben werden sollen.

Da jedoch zur völlig freien Concurrenz beider Redactionen auch noch dies gehört, daß die Steckbriefe der meinigen eben so gut zugesandt werden, als dieselben, früherer Veranlassung zu Folge, der Redaction der Mittheilungen zugehen, indem dadurch die Beschleunigung ihrer Bekanntmachung so sehr gewinnt; so bitte ich meine Abonnenten ganz gehorsamst und ganz ergebenst, die vorkommenden Steckbriefe schleunigst und gleich nach erfolgter Entweichung der nächsten Redaction des Anzeigers und für jetzt nach Berlin, ohne Kosten zu übersenden, wo sie sogleich aufgenommen werden sollen.

Unter den vorstehenden Bedingungen, und unter dem Schutze Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Staats-Kanzlers eröffne ich daher hiermit eine Unterzeichnung auf beide Blätter,

den deutschen Anzeiger der Sicherheits-Fürsorge, und
den polnischen Dziennik Policyiny

zu 1 rtlr. 8 gr. jährlich für das Einland und 1 rtlr. 12 gr. für das Ausland, und mache hiermit bekannt, daß die von den Königl. Post-Aemtern incl. der Grenz-Post-Aemter, oder von den höchsten und hohen Behörden selbst zu machende Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger für 1822, an den Herrn Hof-Post-Secretair Schütze in Berlin (nicht an mich) zu richten sind; und daß die Redaction im November d. J. bekannt machen wird, ob die Zahl der Abonnenten es gestattet, noch eine, oder mehrere Neben Redactionen anzulegen.

Ohnerachtet ich die huldvolle Erlaubniß erhalten habe, durch die sämmtlichen Zeitungen der Monarchie vorstehende Anzeige bekannt zu machen; so darf ich doch von der Gerechtigkeitsliebe und Billigkeit sämmtlicher Hochlöblicher Regierungen hoffen, daß dieselben die Gnade haben werden, auch in den Amtsblättern der vorste-

hen-

henden Erklärung einen Platz zu gönnen, und der Absicht seiner Durchlaucht des Fürsten Staats-Kanzlers gemäß, eine völlig freie Concurrenz beider Wochenblätter herzustellen, ohne das eine mehr zu begünstigen als das andere, und bitte hierdurch öffentlich und ganz gehorsamst um Gewährung dieser gerechten Bitte.

Marienwerder, den 8. August 1821.

G. F. Baron von Reiswitz,
Königl. Regierungs-Rath und Ritter des St. Johanniter Ordens.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Buchhändler Rubach in Magdeburg den Verlag des Handbuches zur Kenntniß der Topographie und der Statistik des Verwaltungs-Bezirkes der Königl. Regierung zu Magdeburg übernommen hat.

II. 403. Aug. Oppeln, den 23. August 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
die Patent-Ertheilung für den Kammer-Musikus Zahn in Berlin betreffend.

Dem Kammer-Musikus Zahn in Berlin ist ein Patent über das ausschließliche Recht zur Anwendung eines ihm eigenthümlichen Mittels, die Scheerwolle auf Wachstuch zu befestigen, auf 5 nacheinander folgende Jahre vom 19. Juni c. an, gerechnet, für den ganzen Preußischen Staat ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

VIII. Juni 740. Oppeln, den 2. September 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Ein Königl. Hohes Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin, hat den frühern Verkauf der bisherigen evangelischen Kirche hieselbst nicht genehmiget, sondern deren nochmalige Verkaufsstellung verfügt.

In

In Folge dessen wird

am 24. d. M.

auf dem hiesigen Rathhause ein anderweitiger Licitations-Termin abgehalten, wozu Kauflustige geziemend eingeladen werden.

Die diesfälligen Verkaufs-Bedingungen können während den gewöhnlichen Amtsstunden in der Rathhäuslichen Kanzellei täglich eingesehen werden.

Ratibor, den 8. September 1821.

Die verordnete Gymnasial-Bau-Kommission.

Avertissement,

betreffend die Veräußerung, Vererb- oder Verzeitpachtung des Domainen-Guts Koppendorff, Grottkauer Kreises.

Das dem Königl. Fiscus gehörige, eine Meile von Grottkau belegene Gut Koppendorff, und das dazu gehörige Schäferei-Vorwerk im Grottkauer Kreise, soll mit seinen Aeckern, Wiesen und Gärten, bestehend

in	1244	Morgen	24	□Ruthen	Ackerland,
„	289	—	63	—	Wiesenland,
„	21	—	177	—	Gartenland,
„	24	—	83	—	Gräsereien,
„	32	—	38	—	Hutung,
„	125	—	130	—	Teichländereien,
„	5	—	65	—	Hof- und Baustellen,
„	44	—	102	—	Unland.
i. e. in	1787	Morgen	142	□Ruthen	Vorwerksfläche, und
	127	—	60	—	einzelne Forstparzellen,

überhaupt also in 1915 Morgen 22 □Ruthen, nebst den vorhandenen Gebäuden, so wie dem lebenden und todten Inventario, je nachdem sich Erwerbslustige finden, entweder an den Meistbietenden veräußert oder in Erb- oder in Zeitpacht ausgeboten werden.

Bei der Zeitpacht wird jedoch der Forst, wie sich von selbst versteht, ausgeschlossen, und solches auf einen zwölfjährigen Zeitraum vom 1. Julius 1821 bis dahin 1833 festgesetzt.

Der Termin zur Veräußerung, Zeit- oder Erbverpachtung ist auf den 5. November d. J. von früh um 9 Uhr bis Abends um 6 Uhr anberaumt, und wird in dem Herrschaftlichen Wohngebäude zu Koppendorff abgehalten werden.

Erwerbungs- und Pachtlustige werden daher aufgefordert, sich in gedachtem Termine entweder in Person oder durch einen mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu melden, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit, bei dem von uns ernannten Licitations-Kommissario auszuweisen. Die Zahlung der Kauf- und Erbstands-Gelder erfolgt in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Januar 1820 in baarem Gelde.

Auch ist die Administration des Guts Koppendorff angewiesen, die zur Veräußerung, Erb-, oder Zeitverpachtung gestellten Realitäten den Erwerbs- oder Pachtlustigen auf Verlangen vorzuweisen, und über alles gehörige Auskunft zu geben.

Oppeln, den 26. August 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Vermiethung von Wohnungen in dem Amtshause auf der Niederlage bei Schleuße No. I. am Klodnitz-Kanale.

Es sollen die jetzt entbehrlichen Wohnungen in dem Amtshause auf der Niederlage bei Schleuße No. I. am Klodnitz-Kanale auf 3 Jahr, und zwar vom 1. Oktober 1821 ab, an den Meistbietenden vermiethet werden. Der zu dieser Vermiethung angesetzte Termin ist der 24. dieses Monats September Vormittags, und es werden diejenigen, welche diese Wohnungen zu miethen beabsichtigen, eingeladen, in diesem Termine in den gedachten Wohnungen zu erscheinen, und ihre Gebote vor dem Klodnitz-Kanal-Bau-Inspektor Feller abzugeben. Die diesfälligen Bedingungen sind bei den Klodnitz-Kanal-Zoll-Einnehmern v. Kern, bei der Schleuße No. I. und Zunft in Gleiwitz zu ersehen.

Oppeln, den 6. September 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIX.

Oppeln, den 25sten September 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 13. enthält:

(No. 667.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Oktober 1820, betreffend die Entscheidung streitiger, aus der Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens entspringender Gegenstände in letzter Instanz.

(No. 668.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. September 1821, die vermehrten Abstufungen in den Beiträgen zur Klassensteuer betreffend.

(No. 669.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. September 1821, betreffend die Anwendung der bei Verbrechen gegen den Staat rc. unterm 6. März d. J. festgesetzten Strafbestimmungen, in allen Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii von Schlesien.

No. 2. Bekanntmachung, wegen Rückzahlung der im Jahre 1813 zur Schlesischen Zwangs-Anleihe gegebenen Kapitalien.

Den Inhabern der Staatsschuld-Anerkenntnisse über die zur Staats-Anleihe aus dem Jahre 1813 gegebenen Kapitalien, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge der ihnen am verflossenen Oster-Termin insinuirten Kündigung, diese Kapitalien nebst den darauf bis Michaeli d. J. noch rückständigen Zinsen, am 1. 4. 8. und 11. Oktober d. J. früh von 9 bis 12 Uhr auf der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse durch den Landrentmeister Herrn Breyer baar gezahlt werden sollen.

Es haben sich daher die resp. Gläubiger an gedachten Tagen zur Empfangnahme der Kapitalien und Zinsen gegen Quittungsleistung auf der Rückseite der auszuhändigenden Staatsschuld-Anerkenntnisse, in dem Locale der benannten Kasse bei dem Herrn ꝛc. Breyer zu melden. Diejenigen Inhaber von Staatsschuld-Anerkenntnissen, welche durch Erbschaft oder Cession, Eigenthümer derselben geworden, müssen sich durch gerichtliche Erbes-Atteste und resp. Cession als Eigenthümer legitimiren.

Insbesondere werden sämmtliche Königl. Landräthl. Aemter mit Bezug auf die an dieselben unterm 14. März v. J. erlassenen Verfügungen hiermit beauftragt, zur Vereinfachung des Geschäfts, von den in den resp. Kreisen und Städten, mit Ausnahme der Stadt Breslau, wohnenden Gläubigern, die in ihren Händen befindlichen Staats-Schuld-Anerkenntnisse einzufordern, und solche von den legitimirten Interessenten vorschriftsmäßig quittiret, mittelst einer besonderen Designation an den Königl. Landrentmeister Herrn Breyer allhier einzusenden, welcher dagegen den Geldbetrag zur Befriedigung der Theilnehmer ungesäumt übermachen wird, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß es jedem Gläubiger freisteht, den ihm zustehenden Kapitals-Betrag entweder selbst, oder durch einen gehörig legitimirten Spezial-Bevollmächtigten bei benannter Kasse zu erheben.

Breslau, den 14. September 1821.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

(gez.) Richter. Sabarth.

Bekanntmachung.

Der Schrift

„der europäische Bund" von Dr. C. F. Schmidt-Phiseldeck, Copenhagen bei Friedrich Brummer 1821.

ist die Debits-Erlaubniß von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ertheilt worden.

Breslau, den 12. September 1821.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

(gez.) Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 155. Bekanntmachung, den freiwilligen Eintritt gelernter Jäger in das Militair betreffend.

Auf Antrag des Inspekteurs der Jäger-Bataillone Herrn Major v. Neumann, werden hiermit wiederholt die in dem Amtsblatt pro 1819 Stück XIII. ad No. 64. unterm 29. März ejd. a. und Stück XXXVII. ad No. 198. unterm 25. August 1819 erlassenen Bekanntmachungen:

„daß gelernte Jäger, welche bei den Garde-Jäger-Bataillonen, oder bei einer anderen Jäger-Abtheilung freiwillig einzutreten wünschen, zuförderst die Genehmigung der betreffenden Departements-Ersatz-Commission, oder der Inspektion der Jäger- und Schützen-Bataillone sich verschaffen müssen, ehe sie sich zu der gewählten Truppen-Abtheilung begeben"

mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht: daß im Unterlassungs-Falle die betreffenden Individuen es sich selbst werden beizumessen haben, wenn sie nicht angenommen, sondern auf ihre Kosten wieder zurückgeschickt, und dadurch in Unannehmlichkeiten verwickelt werden.

III. 447. Septbr. c. Oppeln, den 14. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 156. Bekanntmachung, wegen der von den Buchhändlern bei dem Königl. Ober-Censur-Collegio nachzusuchenden Erlaubniß zum Debit der im Auslande erschienenen deutschen Schriften.

Den Bestimmungen des Artikel XI. des Censur-Edikts, nach welchen von den Buchhandlungen die Erlaubniß zum Debit der im Auslande erschienenen deutschen Schriften, bei dem Königl. Ober-Censur-Collegio zu Berlin nachgesucht werden muß, wird nur von einigen wenigen Buchhändlern Genüge geleistet.

Dieser Nachläßigkeit der Buchhändler ein Ziel zu setzen, werden in Gemäßheit einer ausdrücklichen Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 16. August d. J. die Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch angewiesen:

häufigere Nachforschungen anzustellen, ob Bücher, welche im Auslande in deutscher Sprache gedruckt, und noch nicht mit der Debits-Erlaubniß versehen sind, geführt und verkauft werden; in welchem Falle solche Bücher der Confiskation unterworfen sind.

V. 628. Septbr. Oppeln, den 11. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 157. Polizeiliche Vorschriften beim Befahren der Kunststraßen und Wege.

Die Erfahrung lehrt, daß die bestehenden Vorschriften und Polizei-Gesetze beim Befahren der Chausseen und Wege häufig verletzt werden, weßhalb selbige, so wie die auf die Uebertretung gesetzten Strafen, in Erinnerung gebracht werden.

1. Wer eine Chaussee-Zollstätte umfährt, zahlt für jeden der Zoll-Kasse durch die Defraudation entzogenen Groschen, eine Strafe von 1 Rthlr.

2.

No. 157. Przepisy Policyyne względem iechania na gościncach robionych.

Przeswiadczylismy się, że przepisy iuż dane, względem iechania na gościncach i drogach robionych często wykonane nie bywaią, przetoż spowodowani iestesmy ie znowu Publiczności przypominac i kary na nieposłusznych publikowac.

1. Ten który miesca do zbioru cła wyznaczonego myia, zapłacic powinnien za każdy grosz cła którego by był miał zaplacic 1 Talar.

2.

2. Wer vor der Zoll=Station ein oder mehrere Pferde ausspannt, und solche zur Hintergehung der Zoll=Kasse außerhalb der Barriere herumschickt, zahlt für jeden defraudirten Groschen 12 gr.

3. Wer näher als 2 Fuß vom Straßen=Graben ackert, solchen beschädigt oder anfällt, oder durchreitet oder fährt, verfällt in eine Strafe von 8 gr.

4. Wer auf die Straße Unrath, Mist oder dergleichen Sachen trägt oder fährt, oder Steine von dem Acker darauf wirft, zahlt 16 gr.

5. Wer der Dossirung an den Straßen durch Hutung oder Treibung von Pferden, Rindvieh, Schweinen oder Schaafen, Schaden zufügt, zahlt als Strafe für das Stück 2 gr.

6. Wer die Bäume am Wege beschädiget, oder durch Vieh beschädigen läßt, es seyen Obst= oder andere Bäume, zahlt pro Stück 1 Rthlr. außer dem Schaden=Ersatz. Wenn die Beschädigung mit Muthwillen oder Bosheit geschehen ist, so tritt noch körperliche Strafe ein.

7. Wer eine Zoll=Barriere eigenmächtig eröffnet, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr.

8.

2. Ten który przed miescem celnym konie wyprzęże, i pokryomo przeprowadzi zapłacic powinnien za każdy grosz cła, którego by był miał zapłacic kary 12 groszy.

3. Ten który od rowu drógi orząc zupełny łokiec ziemi nie zoſtawi, albo row ziemią napełni albo go inszym sposobem psuc będzie powinnien zapłacic kary 8 groszy.

4. Ten który na taką drogę nieczystośći, iak do sniecie, gnoy albo insze temu podobne rzeczy złozy albo kamienie z pola na nię porzuci zapłacic powinnien kary 16 groszy.

5. Ten który na trawniku, których rowy wyłozone bywaią, paszęniem koni, bydła rogatego swiń i owiec szkody iakie kolwiek zrobi zapłacic powinnien za każdą szutkę bydła kary 2 grosze.

5. Ten który drzewa, któremi drogi obsadzone bywaią, czyli owocowe czyli insze psuie zapłacic powinnien za każde poiedyncze popsute drzewo 1 Talara oprocz tego ieszcze drzewo nadgrodzic powinnien. Jeżeli taka szkoda sweywolnym ſię ſtała sposobem także cielesnie karanym będzie.

7. Ten który szlag bez pozwolenia otworży zapłaci kary 3 Talary.

8.

8. Wer eine Barriere, einen Meilenzeiger oder Warnungstafel, frevelhaft beschädiget, zahlt außer den Wiederherstellungs-Kosten an Strafe 2 Rthlr.

9. Wer mit der Kette auf dem Rade und nicht mit dem Hemmschuh hemmt, 2 Rthlr.

10. Wer in einem Gleise fortfährt, was tiefer als der Felgen des Rades ist, und kein neues macht, 16 gr.

11. Wer nicht, er sey beladen womit er wolle, ein halbes Gleis rechts ausweicht, oder wer anders als auf der rechten Seite stillhält, verfällt in eine Strafe von 12 gr.

12. Jeder muß sich beim Vorbeifahren eines hinter ihm kommenden Wagens, alles Jagens enthalten, und dem Vorbeifahrenden keine Hindernisse in den Weg legen bei einer Strafe von 1 Rthlr.

13. Bauholz so zu fahren, daß das eine Ende auf der Straße nachgeschleppt wird; ferner das Sperren der Straßen durch Fuhrwerk oder das Abladen der Sachen, welche liegen bleiben, wird bestraft mit 5 Rthlr.

Im letzten Falle müssen die Kosten der Wegschaffung noch besonders bezahlt werden.

14. Wer mit einem Wagen oder Schubkarren auf dem Fußsteige oder im Graben fährt oder reitet, verfällt in eine Strafe von 16 gr.

15. Wer einen Bannpfahl verletzt oder auszieht, einen Prellstein oder die Steine und Kieshaufen um- und auseinander fährt, zahlt an Strafe 16 gr.

8. Ten który szlag albo słup z rękami do pakazania dróg albo tablice postawione gwałtownym sposobem popsuie, zapłaci kary 2 Talary.

9. Ten który z łancuchem na kole a nie z trzewikiem do hamowania iedzie, zapłaci 2 Talary.

10. Ten który w nadto głębokiey iedzie kolei i nie zrobi nową zapłaci 16 groszy.

11. Ten który na prawey stronie wozem nie minie, niech na wozie ma cężaru iakiego kolwiek, albo ten, który na prawey stronie, nie stanie zapłaci 12 groszy.

12. Ten który wprzody iedzie, nie powinnien, gdyby go inszy za nim iadący minąc chciał przez nadto nagłe ieżdzenie tego zabronic pod karą 1 Talara.

13. Wozenie drzewa, które iednym koncem po ziemi się włóczy nie wolne, także stanie furami na drogach na przeszkodę przeiezdzaiących zakazane iest pod karą 5 Talarow.

Koszta ieszcze oprocz tego winowayca płacic musi.

14. Ten który wozem albo taczkami na szcześkach albo w rowie iedzie albo na koniu ieżdzi zapłaci 16 groszy.

15. Ten który kół przy drzewach postawiony popsuie albo go wcale z ziemi wyciągnie. Ten który kamienie i kupy piasku kamienistego rozzruci zapłaci 16 gr.

Dasselbe gilt von jeder anderen Beschädigung der Abzugs-Gräben, Brücken, ꝛc. und es muß überdies der dadurch entstandene Schaden vollständig ersetzt werden.

16. Kein Fuhrmann darf sich über 6 Schritte von seinen Pferden entfernen bei Strafe von 16 gr.

17. Jeder ist schuldig, beim Schlagbaum einer Chausseestätte anzuhalten, das Chaussee-Geld tarifmäßig, und die etwanige Strafe unweigerlich zu entrichten, bei 2 Rthlr. Strafe, die denjenigen trifft, der auf den Zuruf des Wegewärters nicht anhält.

18. Da übrigens durch das starke und wiederholte Knallen der Knechte und Kutscher beim Vorbeifahren, oder wenn sie hinter einem Wagen herfahren, die Pferde des andern Wagens oft scheu gemacht worden sind; so wird dieser Mißbrauch bei der ad 1. bestimmten Strafe untersagt.

Von allen vorstehend genannten Strafen erhält der Denunciant die Hälfte, die andere Hälfte fließt zur Armen-Kasse desjenigen Orts, auf dessen Territorium die Strafe verwirkt worden.

Außer den die Aufsicht über die Straßen führenden Beamten, sind auch die Wegewärter, die Gensd'armen und die Dorfgerichte verpflichtet, Jeden, der sich einer Contravention gegen obige Vorschriften zu Schulden kommen läßt, zu arretiren und zum nächsten Wegegeldhause oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder zu den nächsten Dorf-Gerichten zu bringen.

To ſię ſtez o każdym inszym rozumi popsuciu rowow mostow etc. Szkloda uczyniona iescze oprocz tego wynadgrodzona bydź powinna.

16. Ten furmann, który ſię wiecey iak 6 krokow od koni swoich oddali zaplaci 16 groszy.

17. każdy iezdzący przy szlagu ſię zatrzymac i cło albo karę mu wyznaczoną zapłacic powinnien pod karą 2 Tałarow.

Ta kara tez tego który na zawołanie celnika nie ſtanie, trafi.

18. Ponieważ iuż częſto furmanni i parobcy trzaskaniem biczami, osobliwie kiedy na drogach publicznych za inszemi iadą wozami, konie przeſtraszyli i uciekaniem onych wielkiego nieszęśćia narobili, więc ſię to zakazuie pod kara w No. 1. wyżnaczoną.

Z wszyſtkich tych kar denunciant połowę doſtanie. Druga zas połowa kary do kaſſy ubogich tego miesca przydźie, na którym winowayca na karę tę zaſłużył.

Oprocz officialiſtow nad drogami dozor maiących, także każdy inszy, osobliwe zas Żandarmy nie mniey także Szołtisowie i przyliggli po wśiach obowiązani są każdego winnowayce za aresztowac, i onego albo do naybliższego domu celnego, albo do zwierzchności miescowey albo do szołtisa wsi zaprowadzic.

8. Wer eine Barriere, einen Meilenzeiger oder Warnungstafel, frevelhaft beschädiget, zahlt außer den Wiederherstellungs-Kosten an Strafe 2 Rthlr.

9. Wer mit der Kette auf dem Rade und nicht mit dem Hemmschuh hemmt, 2 Rthlr.

10. Wer in einem Gleise fortfährt, was tiefer als der Felgen des Rades ist, und kein neues macht, 16 gr.

11. Wer nicht, er sey beladen womit er wolle, ein halbes Gleis rechts ausweicht, oder wer anders als auf der rechten Seite stillhält, verfällt in eine Strafe von 12 gr.

12. Jeder muß sich beim Vorbeifahren eines hinter ihm kommenden Wagens, alles Jagens enthalten, und dem Vorbeifahrenden keine Hindernisse in den Weg legen bei einer Strafe von 1 Rthlr.

13. Bauholz so zu fahren, daß das eine Ende auf der Straße nachgeschleppt wird; ferner das Sperren der Straßen durch Fuhrwerk oder das Abladen der Sachen, welche liegen bleiben, wird bestraft mit 5 Rthlr.

Im letzten Falle müssen die Kosten der Wegschaffung noch besonders bezahlt werden.

14. Wer mit einem Wagen oder Schubkarren auf dem Fußsteige oder im Graben fährt oder reitet, verfällt in eine Strafe von 16 gr.

15. Wer einen Baumpfahl verletzt oder auszieht, einen Prellstein oder die Steine und Kieshaufen um- und auseinander fährt, zahlt an Strafe 16 gr.

8. Ten który szlag albo słup z rękami do pakazania dróg albo tablice postawione gwałtownym sposobem popsuie, zapłaci kary 2 Talary.

9. Ten który z łancuchem na kole a nie z trzewikiem do hamowania iedzie, zapłaci 2 Talary.

10. Ten który w nadto głębokiey iedzie kolei i nie zrobi nową zapłaci 16 groszy.

11. Ten który na prawey stronie wozem nie minie, niech na wozie ma cężaru iakiego kolwiek, albo ten, który na prawey stronie, nie stanie zapłaci 12 groszy.

12. Ten który wprzody iedzie, nie powinnien, gdyby go inszy za nim iadący minąc chciał przez nadto nagłe ieżdzenie tego zabronic pod karą 1 Talara.

13. Wozenie drzewa, które iednym koncem po ziemi się włóczy nie wolne, także stanie furami na drogach na przeszkodę przeiezdzaiących zakazane iest pod karą 5 Talarow.

Koszta ieszcze oprocz tego winowayca płacic musi.

14. Ten który wozem albo taczkami na szczeskach albo w rowie iedzie albo na koniu ieżdzi zapłaci 16 groszy.

15. Ten który kół przy drzewach postawiony popsuie albo go wcale z ziemi wyciągnie. Ten który kamienie i kupy piasku kamienistego rozzruci zapłaci 16 gr.

Dasselbe gilt von jeder anderen Beschädigung der Abzugs-Gräben, Brücken, rc. und es muß überdies der dadurch entstandene Schaden vollständig ersetzt werden.

16. Kein Fuhrmann darf sich über 6 Schritte von seinen Pferden entfernen bei Strafe von 16 gr.

17. Jeder ist schuldig, beim Schlagbaum einer Chausseestätte anzuhalten, das Chaussee-Geld tarifmäßig, und die etwanige Strafe unweigerlich zu entrichten, bei 2 Rthlr. Strafe, die denjenigen trifft, der auf den Zuruf des Wegewärters nicht anhält.

18. Da übrigens durch das starke und wiederholte Knallen der Knechte und Kutscher beim Vorbeifahren, oder wenn sie hinter einem Wagen herfahren, die Pferde des andern Wagens oft scheu gemacht worden sind; so wird dieser Mißbrauch bei der ad 1. bestimmten Strafe untersagt.

Von allen vorstehend genannten Strafen erhält der Denunciant die Hälfte, die andere Hälfte fließt zur Armen-Kasse desjenigen Orts, auf dessen Territorium die Strafe verwirkt worden.

Außer den die Aufsicht über die Straßen führenden Beamten, sind auch die Wegewärter, die Gensd'armen und die Dorfgerichte verpflichtet, Jeden, der sich einer Contravention gegen obige Vorschriften zu Schulden kommen läßt, zu arretiren und zum nächsten Wegegeldhause oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder zu den nächsten Dorf-Gerichten zu bringen.

To się tez o każdym inszym rozumi popsuciu rowow mostow etc. Szkloda uczyniona iescze oprocz tego wynadgrodzona bydź powinna.

16. Ten furmann, który się więcey iak 6 krokow od koni swoich oddali zapłaci 16 groszy.

17. każdy iezdzący przy szlagu się zatrzymac i cło albo karę mu wyznaczoną zapłacic powinnien pod karą 2 Talarow,

Ta kara tez tego który na zawołanie celnika nie stanie, trafi.

18. Ponieważ już często furmanni i parobcy trzaskaniem biczami, osobliwie kiedy na drogach publicznych za inszemi iadą wozami, konie przelstraszyli i uciekaniem onych wielkiego nieszęścia narobili, więc się to zakazuie pod kara w No. 1. wyżnaczoną.

Z wszystkich tych kar denunciant połowę dostanie. Druga zas połowa kary do kassy ubogich tego miesca przydzie, na którym winowayca na karę tę zasłużył.

Oprocz officialistow nad drogami dozor maiących, także każdy inszy, osobliwe zas Żandarmy nie mniey także Szołtisowie i przysięgli po wsiach obowiązani są każdego winnowayce za aresztowac, i onego albo do naybliższego domu celnego, albo do zwierzchności miescowey albo do szołtisa wsi zaprowadzic.

Wer die Geldstrafe nicht erlegen kann, ist von dem Landräthl. Amte in angemessene körperliche Strafe zu nehmen.

Die Herrn Landräthe und Wegebau-Beamten sind vorzüglich verpflichtet darauf zu halten, daß diesen Bestimmungen nachgekommen werde. Insbesondere werden Erstere dafür sorgen, daß solche von den Ortsgerichten der Gemeinden, und vorzüglich dem beim Fuhrwesen dienenden Gesinde, vollständig bekannt werden.

Das Publikum aber, welches bei Befolgung dieser Vorschriften wesentlich interessirt ist, wird aufgefordert, vorkommende Contraventionen anzuzeigen, oder wo es nöthig, zur Bestrafung der Verbrecher hülfreiche Hand zu leisten.

XIII. 284. Aug.
Oppeln, den 12. September 1821.
Königliche Preußische Regierung.

Ten który, karę pieniądzną zapłacic nie może, od Amtu landratowſkiego cielesnie karanym bydź może.

JPanowie Landratowie i offficialiści dozor nad drógami maiący, obwiązani są na to patrzyc żeby rozkazy nasze wypełnione były.

Osobliwie zas obwiązkiem będzie JM Pannow Landratow, żeby rozkazy te, od władz Policyynych wieſkich wszyſtkim włoscianom w wsi i osobliwie czeladzi przy bydle ſluzącey ogłoszone były.

Obwatele zas wszycy którzy przy drogach dobrych zyſkuią obowiązani są na to patrzec żeby rozporządzenie dziszaysze wypełnione było.

Gdyby ſię zdarzyło winnowayce dostac, powinni bydź pomocni do ukarania onegoż.

XIII. 284. Aug.
Opole, d. 12. Wrzesniu 1821.
Krolewſka Pruſka Regencya.

No. 158. Bekanntmachung, wegen des Gebrauchs der Sägespäne statt des Sandes in den Spucknäpfen.

Es sind schon mehrere Fälle vorgekommen, in welchen Feuersgefahr entstanden ist, weil die in den Zimmern aufgestellten Spucknäpfe mit Sägespänen statt mit Sand angefüllt gewesen, und in dieselben die Tabackspfeifen-Asche ausgeschüttet worden.

Wenn

Wenn es nun gleich an und für sich nicht verboten werden kann, daß man statt des Sandes, Sägespäne in die Spucknäpfe fülle, so ist doch der Mißbrauch der mit solchen mit Sägespänen gefüllten Spucknäpfen getrieben wird, ein Vergehen, welches ganz wider die gesetzlichen Vorschriften,

wie man mit Feuer und feuerfangenden Sachen umzugehen habe,

streitet: Indem daher das Publikum gewarnt wird, sich eines solchen Mißbrauchs nicht schuldig zu machen, wird dasselbe zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß alle diejenigen, welche mit feuerfangenden Sachen, wohin auch unstreitig die Sägespäne zu rechnen sind, unvorsichtig umgehen, nicht allein gesetzliche Strafe erwarten, sondern auch zum Ersatz des Schadens angehalten werden müssen, der durch ihre Unachtsamkeit entsteht.

VII. 1535. Septbr. c. Oppeln, den 14. September 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 159. Bekanntmachung, die ärztliche Besichtigung der einzustellenden Rekruten betreffend.

In Verfolg der unterm 29. August c. durch das Amtsblatt pro 1821, Stück XXXVII. ad 152. ergangenen Bekanntmachung,

wegen ärztlicher Besichtigung der einzustellenden Rekruten,

wird hierdurch zum Nachverhalt für die Königl. Landräthl. Aemter und die Kreis-Ersatz-Commissionen annoch zur Kenntniß gebracht, daß durch eine zwischen dem Königl. General-Commando des VIten Armee-Corps, und dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz Schlesien statt gefundenen Einigung, der Grundsatz festgestellt worden ist, daß eine ärztliche Besichtigung der Ersatz-Mannschaften als Regel nicht statt finden soll. Befragung, Erkundigungen und äußere Wahrnehmungen müssen den Kreis-Ersatz Commissionen die Gründe liefern, bei welchen Individuen eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen ist oder nicht.

Es wird dabei der Umsicht der Kreis-Ersatz-Commissionen vertraut, und ihnen die vorzüglichste Behutsamkeit und Vorsicht anempfohlen.

Allgemeine auf alle concrete Fälle anwendbare Vorschriften, lassen sich hierunter natürlich nicht ertheilen.

III. 525. Septbr. c. Oppeln, den 14. September 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 160. Bekanntmachung einiger nicht zu Material- und Specerey-Waaren gehörigen Artikel.

Da zu Folge Rescripts der Hohen Ministerien des Handels und der Finanzen vom 27. Juni c. nachstehende Artikel, als: Heeringe, Fische, inländische Seife, Zitronen, Pomeranzen und Apfelsinen, nicht zu Material- und Specerey-Waaren gehören, womit zu hausiren im §. 38. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai v. J. verboten ist, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VIII. Juli 68. Oppeln, den 5. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die bestehende Lücke in der officiellen Ausgabe erlassener Gesetze, vom Aufhören der sogenannten Mylius'schen Edictensammlung (im Jahre 1806) bis zum Anschluß der Gesetzsammlung (im Oktober 1810,) soll endlich ausgefüllt und dadurch einem vom Geschäftsmann allgemein gefühlten Bedürfniß abgeholfen werden.

Die höchste Staats-Behörde hat den Abdruck dieser Gesetze und zwar in zweien verschiedenen Formaten

einmal in der Mylius'schen Edictensammlung, als Schluß derselben; das anderemal im Format der Gesetzsammlung, als eine Einleitung hiezu

angeordnet; und wie dieses Werk auch mit einem gründlich ausgearbeiteten Sach-Register versehen werden soll, so wird noch durch den äußerst mäßig festgesetzten Preis von 2 Rthlr. für das Exemplar auf Druck- und 3 Rthlr. für das Exemplar auf Schreibpapier bei beliebiger Auswahl des Formats, die Anschaffung desselben überaus erleichtert werden.

Das unterzeichnete Comtoir glaubt die resp. Interessenten hierauf aufmerksam machen und dieselben benachrichtigen zu müssen: daß mit Ende dieses Jahres der Abdruck vollendet seyn dürfte.

Berlin, den 15. September 1821.

Königl. Preuß. Debits-Komtoir für die Allgemeine Gesetzsammlung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 39.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 39.

Oppeln, den 25sten September 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

In der Nacht vom 12. auf den 13. September, ist der Arrestant Gottfried Dubeck auf eine höchst gewaltsame und gefahrvolle Art, aus dem Kriminal-Gefängniß zu Rosenberg entsprungen.

Er ist mehrerer Diebstähle beschuldiget, und sämmtliche Behörden werden ersucht, gemäß des nachfolgenden Signalements gefälligst auf ihn vigiliren, und wenn er ergriffen wird, unter sicherer Begleitung, anhero nach Rosenberg einliefern zu lassen.

Rosenberg, den 13. September 1821.

Das Gerichts-Amt Wziesko.

Signalement.

Der Gottfried Dubeck ist 36 alt, 1 Zoll groß, von kleiner und untersetzter Statur, hat ein rundes Gesicht, braune Haare, gewöhnliche Nase, schwarzen Bart, graue Augen. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Jacke und blauen Tuchhosen, einem Hut, ein Paar Stiefeln, war ohne Halstuch und hat keine besondere Kennzeichen

Bekanntmachung,
betreffend den entwichenen Joseph Biera aus Peterschwitz, Lublinitzer Kreises.

Der wegen Mangel an Legitimation in Ujest als Vagabond arretirte unten signalisirte Knecht Joseph Biera aus Peterschwitz, (Pietraschowitz) Lublinitzer Kreises, welcher ein Unterkommen zu suchen, vorgegeben hat, ist am 18. v. M. aus der dasigen Wacht entflohen.

Sämmtliche Königl. Landräthl. Aemter und Polizei-Behörden werden angewiesen, den ꝛc. Biera, im Falle derselbe vagiren sollte, zu arretiren, und in seine Heimath zurückzuschicken.

XII. 155. Aug. c. Oppeln, den 4. September 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Knecht Joseph Biera aus Peterschwitz, (Pietraschowitz) Lublinitzer Kreises, ist katholisch, 19 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, starke Nase, breiten Mund, keinen Bart, gute Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, lebhafte Gesichtsfarbe, ist schwächlicher Gestalt, spricht polnisch, ihm ist der linke Fuß gebrochen.

Bekleidung.

Eine graue Jacke mit verschiedenen Knöpfen, eine blaue Jacke ohne Knöpfe, ein Paar blaue kurze Hosen mit einem grünen Fleck, und zerrissene Stiefeln und Hut.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Festungssträfling Gottfried Schöne, ist in der Nacht vom 15. zum 16. d. M. aus dem hiesigen Garnison-Lazareth entwichen. Es werden daher alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, zur Wiederergreifung dieses gefährlichen Verbrechers, indem derselbe wegen Entweichung und mehrerer Diebstähle zu sechsjähriger Festungsstrafe verurtheilt ist, thätigst mitzuwirken, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Transport gegen Erstattung der Kosten, anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 16. September 1821.

Königliche Preußische Commandantur.

Sig-

Signalement.

Gottfried Schöne, aus Glesine, Delitscher Kreises im Herzogthum Sachsen geboren, ist evangelischer Religion, 21 Jahr 8 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, hat dunkelbraune Haare, hohe und bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, lange und kulpichte Nase, kleinen Mund, blonden Schnauz-, Backen- und Kinnbart, längliches und spitziges Kinn, gesunde und vollständige Zähne, ist von breiter und langer Gesichtsbildung, blaßrother Gesichtsfarbe, untersetzter und kleiner Gestalt und spricht deutsch.

Besondere Kennzeichen.

Auf dem linken Arm eine Frauenzimmer-Figur, unter derselben H. A. und über derselben I. G. S. und die Jahreszahl 1818.

Auf dem rechten Arm eine Seejungfer mit der Waageschaale, ein Herz mit den Buchstaben I. M. und über demselben H. F. Auf der Brust eine Kette, worauf 2 Engel, eine Sonne, Mond, 1821 und ein Blumentopf mit Zinnoberroth eingeätzt, ausgestochen.

Bekleidung.

Einen blau und weißgestreiften drillichen Lazareth-Kittel, ein Paar dergleichen lange Hosen, ein Hemde, ein Paar dem Lazareth-Inspektor entwendete lange Stiefeln.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 19. zum 20. c. sind dem Bauer Gottfried Pohl aus Lossen, hiesigen Kreises, 2 Pferde aus dem Stalle mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden, als:

eine schwarze Stutte, 10 Jahr alt, 7 Fuß 10 Zoll groß, und außer einem kleinen weißen Fleckchen auf dem Rücken, keine sonstige Abzeichen,

ein brauner Wallach, 5½ Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, ohne Abzeichen.

Ich ersuche demnach Jedermann, auf diese bezeichneten Pferde invigiliren, die Thäter nebst den Pferden im Betretungsfalle anhalten, und mir davon bald gefällige Anzeige machen zu wollen.

Brieg, den 20. September 1821.

Königl. Preuß. Landräthl. Amt, Briegschen Kreises.

Reinhard.

Bekanntmachung.

Eine Königl. Hochlöbl. Regierung hat in dem unterm 30. August c. a. abgehaltenen Licitations-Termin den Verkauf des Oder-Thorschreiberhauses zu Krappitz nicht genehmiget, daher auf den 8. Oktober früh um 9 Uhr ein zweiter Termin zur Licitation gedachten Oder-Thorschreiberhauses von Unterzeichnetem festgesetzt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Oppeln, den 17. September 1821.

Der Ober-Steuer-Inspektor Knobloch.

Bekanntmachung.

Von dem Dominio Nassiedel, Leobschützer Kreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß vom 1. Januar 1822 anfangend, das Bier- und Branntwein-Urbar auf 3 Jahre, am 11. Oktober mittelst Licitation, wovon die vorläufigen Bedingnisse noch vor dem Licitations-Termin in der hiesigen herrschaftlichen Kanzellei einzusehen, verpachtet, und der Zuschlag mit Vorbehalt höherer Genehmigung dem Meistbietenden erfolgen werde.

Nassiedel, den 16. September 1821.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Gemeinde zu Großneundorff bei Neisse, wird die derselben zugehörige sub No. 88. daselbst belegene Schmiede, welche gerichtlich auf 53. rtlr. abgeschätzt worden ist, hiermit öffentlich feilgeboten, und ist zu deren Verkauf ein einziger und peremtorischer Termin auf

den 15. December 1821 früh 9 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Justizrath von Wittig angesetzt worden.

Kauflustige werden daher hiermit eingeladen, in diesem Termine auf unsern Gerichtszimmern hierselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Neisse, den 7. August 1821.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Proclama,

wegen Verkauf des Schmidt Wippelschen Hauses sub No. 71. auf der Tarnowitzer Gasse.

Da in dem am 5. September v. J. zum Verkauf des Schmidt Wippelschen Hauses sub No. 71. auf der Tarnowitzer Gasse, angestandenen Termine nur ein Gebot von 150 rtlr. Courant geschehen, und deshalb auf Fortsetzung der Subhastation angetragen worden ist, so haben wir nunmehr einen anderweitigen peremtorischen Termin auf den 12. November c. a. Vormittags um 9 Uhr allhier anberaumt, und laden Kauflustige und Zahlungsfähige ein, in diesem Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, wogegen der Meistbietende den Zuschlag gegen Erlegung der Kaufgelder zu erwarten hat.

Beuthen, den 11. September 1821.

Frei Landesherrliches Gericht der Stadt Beuthen.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Vormundschaft der Kupferschmidt Johann Brehmschen minorennen Kinder, soll das ihnen gehörige, hieselbst am Ringe belegene sub No. 115. des Hypothekenbuchs vermerkte brauberechtigte Haus, nebst dazu gehörigen Antheils Viehweide-Ackers, welches gerichtlich auf 2500 rtlr. Courant abgeschätzt worden ist, Behufs der Tilgung der Verlassenschafts-Schulden, meistbietend verkauft werden. Dazu haben wir die Termine jedesmal des Vormittags um 9 Uhr

auf den 16. November dieses Jahres
auf den 18. Januar, und den letzten
auf den 20. März 1822

angesetzt, und laden wir hiezu Kauflustige und Zahlungsfähige mit der Versicherung vor, daß dem Meistbietenden nach vorheriger Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Ober-Glogau, den 10. September 1821.

Königliches Gericht der Stadt.

Bekanntmachung,
wegen der von dem Dominio Bodzanowitz bei der zu Alt-Hammer belegenen Dominial-Mahl- und Brett-Mühle in die Stelle des daselbst befindlich gewesenen Hirse-Ganges anzulegenden Oel-Mühle.

Das Dominium Bodzanowitz hiesigen Kreises, beabsichtiget bei seiner zu Alt-Hammer belegenen Mahl- und Brett-Mühle auf die Stelle des bei dieser Mühle befindlich gewesenen Hirse-Ganges, eine Oel-Mühle anzulegen.

Indem ich diese Mühlen-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, und in Folge des §. 7 des Edicts vom 28. Oktober 1810, und des Publikandi vom 2. März 1819 diejenigen auffordere, welche durch diese Veränderung eine Gefärdung befürchten, ihre Widersprüche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Officio anzubringen, bemerke ich dabei, daß auf später eingehende Einsprüche nicht weiter wird reflectirt werden.

Rosenberg, den 12. September 1821.

Königliches Landräthliches Officium.
Graf von Schack.

Edictal-Citation.

In der Nacht zum 24. Juni d. J. sind in der Gegend von Loslau durch Grenz-Aufsichts-Beamte, 16 Centner 107 Pfund Schnittwaaren, welche in 3 Collis aus Sachsen über Reichenbach ein- und am 18. ej. über Neustadt in das Oesterreichische ausgegangen sind; ferner 26 Centner 16 Pfund Zucker in 3 Fässern, und endlich 1 Centner 11 Pfund Sensenmesser nebst 3 Wagen und 9 Pferden in Beschlag genommen worden, die Einbringer aber entflohen.

Da die Einbringer und Eigenthümer dieser Gegenstände unbekannt sind, so werden dieselben nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §. 180. hiermit öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato binnen vier Wochen, und spätestens bis zum 15. Oktober c. sich bei dem Haupt-Steuer-Amte Ratibor zu melden, ihr Eigenthums-Recht an den angehaltenen Waaren, Wagen und Pferden darzuthun, zugleich aber auch ihre Verantwortung wegen des begangenen Unterschleifs abzugeben, im ausbleibenden Falle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt, und die Lösung für die bereits verkauften 3 Wagen und 9 Pferde und die noch zu verkaufenden Schnittwaaren, den Zucker und die Sensenmesser, zum Besten der Königl. Kasse wird berechnet werden.

V. 214. Juli c. Oppeln, den 24. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement,

betreffend die Veräußerung, Vererb- oder Verzeitpachtung des Domainen-Guts Koppendorff, Grottkauer Kreises.

Das dem Königl. Fiscus gehörige, eine Meile von Grottkau belegene Gut Koppendorff, und das dazu gehörige Schäferei-Vorwerk im Grottkauer Kreise, soll mit seinen Aeckern, Wiesen und Gärten, bestehend

in	1244	Morgen	24	□Ruthen	Ackerland,
=	289	—	63	—	Wiesenland,
=	21	—	177	—	Gartenland,
=	24	—	83	—	Gräsereien,
=	32	—	38	—	Hutung,
=	125	—	130	—	Teichländereien,
=	5	—	65	—	Hof- und Baustellen,
=	44	—	102	—	Unland.
i. e. in	1787	Morgen	142	□Ruthen	Vorwerksfläche, und
	127	—	60	—	einzelne Forstparzellen,

überhaupt also in 1915 Morgen 22 □Ruthen, nebst den vorhandenen Gebäuden, so wie dem lebenden und todten Inventario, je nachdem sich Erwerbslustige finden, entweder an den Meistbietenden veräußert oder in Erb- oder in Zeitpacht ausgeboten werden.

Bei der Zeitpacht wird jedoch der Forst, wie sich von selbst versteht, ausgeschlossen, und solches auf einen zwölfjährigen Zeitraum vom 1. Julius 1821 bis dahin 1833 festgesetzt.

Der Termin zur Veräußerung, Zeit- oder Erbverpachtung ist auf den 5. November d. J. von früh um 9 Uhr bis Abends um 6 Uhr anberaumt, und wird in dem Herrschaftlichen Wohngebäude zu Koppendorff abgehalten werden.

Erwerbungs- und Pachtlustige werden daher aufgefordert, sich in gedachtem Termine entweder in Person oder durch einen mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu melden, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit, bei dem von uns ernannten Licitations-Kommissario auszuweisen. Die Zahlung der Kauf- und Erbstands-Gelder erfolgt in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Januar 1820 in baarem Gelde.

Auch ist die Administration des Guts Koppendorff angewiesen, die zur Veräußerung, Erb-, oder Zeitverpachtung gestellten Realitäten den Erwerbs- oder Pachtlustigen auf Verlangen vorzuweisen, und über alles gehörige Auskunft zu geben.

Oppeln, den 26. August 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das am Markte und in der neuen Gasse allhier belegene Vorder- und Hinterhaus des Kaufmann Heinrich Hochgeladen in Termino den 20. September, den 10. November 1821 und peremtorio den 21. Januar 1822 Vormittags 9 Uhr ad instantiam Creditorum subhastirt wird. Kauflustige haben sich zu gedachter Zeit einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Best- und Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant der Zuschlag geschehen wird.

Cosel, den 7. Juli 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Verkaufs-Anzeige.

Das Königl. Domainen-Justiz-Amt Oppeln macht hiermit bekannt, daß auf den Antrag des Real-Gläubigers das unter dessen Jurisdiction sub No. 4. zu Raschau 2½ Meile von Oppeln und 2½ Meile von Groß-Strehlitz belegene Freibauer-Gut, welches auf 4165 rtlr. 15 gr. gerichtlich abgeschätzt ist, in den hierzu anberaumten Terminen, als auf den 30. Juli c., den 29. September c., dem peremtorischen auf den 1. December d. J. öffentlich verkauft werden wird.

Es werden daher Zahlungsfähige, Kauflustige und Besitzfähige hiermit vorgeladen, in diesem Termine auf unseren Gerichts-Zimmern vor dem Herrn Kommissions-Rath Wiesner zu erscheinen und den Zuschlag auf den Best- und Meistbietenden zu gewärtigen, weil auf Nachgebote nicht gerückfichtiget werden wird.

Die Taxe und Kaufbedingungen können jederzeit in den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Amt Oppeln, den 18. Mai 1821

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XL.

Oppeln, den 2ten Oktober 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 161. Aufforderung, wegen Einsendung der Nachweisungen über ausgetretene Unterthanen pro 1821.

Mit Bezug auf unsere Verfügungen im Amtsblatte vom 15. November 1816, Stück XXIX. No. 228. und vom 29. Oktober 1819, Stück XLIV. No. 232. fordern wir die Königl. Landräthl. Aemter und Stadt-Gerichte hierdurch auf: bei dem jetzt mit Anfang Oktober c. herannahenden Termin, die Nachweisuugen über die pro 1822 ausgetretenen Unterthanen an uns einzureichen. Diejenigen von den gedachten Behörden, welche mit Ablauf des Monats Oktober c. mit den Nachweisungen im Rückstande verbleiben, so wie auch diejenigen Gerichts-Aemter, welche mit den von ihnen an die Landräthl. Officien einzureichenden Nachweisungen, oder Negativ-Attesten rückständig bleiben, werden in die feststehende Strafe von 3 rtlr. für jede fehlende Nachweisung und Attest unfehlbar genommen werden.

V. 822. Septbr. Oppeln, den 22. September 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 162. Verordnung, den Warschauer Meß-Verkehr betreffend.

Nachstehend theilen wir dem handeltreibenden Publiko zur Kenntniß die Verordnung des Statthalters des Königreichs Polen, vom 10. April d. J., den Warschauer Meß-Verkehr betreffend, mit.

II. Abth. VIII. 707. Juni   Oppeln, den 20. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Im Namen Sr. Majestät
Alexander I.
Kaisers aller Reußen, Königs von Polen rc. rc.
der Fürst Statthalter des Königs im Staats-Rathe

Durch den Allerhöchsten Ukas d. d. Laybach $\frac{10}{22}$ Februar d. J., ist auf den Vortrag des Ministers der Finanzen des Rußischen Kaiserreichs zur Aufmunterung der inländischen Fabriken, der Konsumtions-Zoll von verschiedenen ausländischen Waaren erhöht, auch auf das Königreich Polen ausgedehnt, jedoch den Warschauer Messen einige Freiheiten und Ausnahmen gestattet worden.

Um daher jene Verordnung im Königreich Polen zur Ausführung zu bringen, auch den Handelsverkehr auf den Warschauer Messen zu erleichtern, zugleich aber die inländische Industrie und Manufakturen, Hinsichts derjenigen Gegenstände zu unterstützen und aufzumuntern, welche im Lande schon in hinlänglicher Art gefertiget werden, haben wir festgesetzt und setzen fest, was folgt:

Artikel 1.

Die Regierungs-Kommission der Finanzen und des Schatzes wird die Nachweisung der mit dem erhöheten Zoll vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Bestimmung, erheben lassen.

Artikel 2.

Allerhöchsten Befehls zu Folge, soll vom 4. Juni d. J. von allen ausländischen, von den Warschauer Messen nach dem Rußischen Reich expedirten Waaren, ein Gefälle-Rabatt bewilliget werden, und zwar von denjenigen Waaren, deren

Steuer

Steuer im Jahre 1821 erhöhet worden, mit 20 Procent, von denjenigen Waaren dagegen, welche auf dem Tarif von $18\frac{1}{19}$ versteuert werden, mit 10 Procent des Eingangs- und Konsumtions-Zolles.

Artikel 3.

Von demselben Tage an, soll von allen ausländischen von den Warschauer Messen zum Gebrauch im Innern des Königreichs Polen versendeten Waaren, ein Rabatt von 40 Procent des Eingangs- und Konsumtions-Zolles, dem sie nach den Zoll-Tarifen unterliegen, bewilliget werden.

Artikel 4.

Da der Termin zur Eröffnung der nächsten Messe nahe, und die Verschreibung und Expedition der Waaren zu derselben auf guten Glauben, nach den bisherigen Bestimmungen erfolgt ist; so werden diese Bestimmungen in Bezug auf die nächste, mit dem 4. Juni d. J. beginnende Messe aufrecht erhalten, und durchaus keiner Abänderung unterworfen werden. Vom 5. November d. J. ab sollen dagegen alle aus dem Auslande zum Verbrauch im Innern des Königreichs eingehende Weine und sonstigen Getränke, Rum, Arrac, englisch Bier, Porter, Kaffee und Zucker, bei ihrem Verkauf auf den Warschauer Messen, außer dem Eingangs-Zolle, die Hälfte des im Jahre 1821 erhöheten Konsumtions-Zolles, entrichten.

Artikel 5.

Ebenfalls vom 5. November d. J. an, sollen alle aus dem Auslande zum Verbrauch im Innern des Königreichs bestimmte grobe und feine Tuche und andere Wollfabrikate, gedruckte, leinene und baumwollene Zeuge, baumwollene Decken, ausgearbeitete Leder, Saffiane, Schreib- und Druckpapier, Eisen und Eisenfabrikate, Zink, Blech, goldene und silberne Bijouterie-Waaren, Cichorien, gemahlener und in Wurzeln, alle Kutschen, Fortepianos, Meubles, von Mahagoni und anderm Holze, vergoldete Bildhauer-Arbeit, bei ihrem Verkauf auf den Warschauer Messen, den Konsumtions-Zoll nach dem Tarif nebst dem Eingangs-Zoll, entrichten.

Artikel 6.

Alle übrige hier nicht benannte ausländische Waaren, werden auf den Warschauer Messen nach wie vor, von den Konsumtions-Abgaben frei seyn.

Artikel 7.

Oben erwähnte Fabrikate, wenn sie in einländischen Anstalten gefertiget, und mit Ursprungs-Attesten versehen sind, sollen wie bisher, sowohl auf den Warschauer Messen, als im ganzen Königreich von allen Abgaben frei seyn. Auch sollen, Allerhöchster Bestimmung zu Folge, Fabrikate aus Erzeugnissen und Anstalten des Königreichs, völlig Abgabenfrei in das Rußische Kaiser-Reich eingebracht werden können.

Artikel 8.

Die aus dem Auslande eingebrachten, im Artikel 5. erwähnten Waaren, welche wie oben vorgeschrieben, den Eingangs- und Konsumtions-Zoll in Warschau erlegen, werden denselben bei ihrer Versendung von hier nach andern polnischen Ortschaften nicht mehr entrichten.

Artikel 9.

Die bestehenden Vorschriften wegen des freien Transitos aller Fabrikate durch das Königreich nach dem Auslande, bleiben unverändert.

Die Vollstreckung gegenwärtiger Verordnung wird den Regierungs-Kommissionen des Innern und der Polizei, so wie den Finanzen und des Schatzes übertragen.

Geschehen Warschau, in der Sitzung des Verwaltungs-Raths den 10. April 1821.

(gez.) Zaiączek.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) T. Mostowski.

Der Rath und Staats-Sekretair, Brigade-General.

(gez.) Kosecki.

No. 163. Bekanntmachung, in Betreff der Nachweisungen über rückständige Forderungen der entlassenen Soldaten.

Es sind bei der Königl. Intendantur des VIten Armee-Corps mehrere Nachweisungen über rückständige Sold-Victualien-Zulage und Gratifikations-Forderungen in die Kriegs-Reserve entlassener Soldaten des stehenden Heeres und beurlaub-

laubter Landwehrmänner, eingereicht worden, in welchen die Forderungen von Individuen verschiedener Regimenter vermengt gewesen.

Wenn jedoch dergleichen Forderungs-Nachweisungen den betreffenden Truppentheilen zur Anerkennung vorgelegt werden müssen, so hat die Eingangs gedachte Königl. Intendantur darauf angetragen: daß künftig diese Nachweisungen für jedes Regiment besonders angelegt werden möchten.

Die Königl. Landräthl. Aemter werden daher angewiesen, hiernach künftig zu verfahren.

III. 423. Aug. c. Oppeln, den 11. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 164. Bekanntmachung, wegen Vermeidung von Mißbräuchen durch übertriebene Versicherungen bei Privat-Feuer-Assecuranz-Anstalten.

Schon durch die Verfügung in unserem Amtsblatt pro 1818, No. 272. Pag. 504. ist angeordnet, wie die Mißbräuche übertriebener Versicherungen von Mobilien bei Privat-Feuer-Assecuranz-Anstalten verhindert werden sollen.

Da nun dergleichen Mißbräuche bei mehreren auswärtigen Versicherungs-Anstalten wirklich statt finden, so werden jene Bestimmungen nicht nur hierdurch wiederholt, sondern noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben besonders auch für ausländische Versicherungs-Anstalten und nicht blos für Mobilien, sondern auch für Immobilien gültig sind, und daß die Agenten solcher Anstalten, von den Polizei-Behörden überall besonders in Aufsicht genommen werden müssen.

VII. 1461. Septbr. c. Oppeln, den 21. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 165. Bekanntmachung, wegen der von den Stadtverordneten ihren Mitgliedern bestimmten Andenken.

Es ist zur Sprache gekommen,

ob Stadtverordnete ein Andenken, welches einen bestimmten Geldwerth hat, einem ihrer Mitglieder auf Kosten der Kämmerei gewähren können?

Auf die darüber bei dem Hohen Ministerio des Innern gemachte Anfrage, hat letzteres sich dahin geäußert:

daß ein Andenken, welches einen bestimmten Geldwerth hat, eine Remuneration unter anderem Namen ist, daher ein solches auf Kosten der Kommune, auf den Grund des §. 114. der Städte-Ordnung von den Stadtverordneten ihren Mitgliedern nicht zugestanden werden kann.

Sollte jedoch der Fall eintreten, in welchem wegen besonderer Verdienstlichkeit oder bei feierlichen Gelegenheiten, z. B. bei dem Bürger-Jubiläo eines Stadtverordneten u. s. w. dergleichen in Antrag gebracht würde; so wird gedachtes Hohes Ministerium auf Erstattung eines motivirten Berichts, sich bei Sr. Majestät dem König, für eine Dispensation vom Gesetz, zu verwenden, nicht abgeneigt seyn.

Hiernach haben sich die Stadtverordneten-Versammlungen und Magisträte zu achten, und in Fällen, wo auf dergleichen Remunerationen angetragen wird, einen motivirten Bericht anhero zu erstatten.

VII. 1468. Septbr. c. Oppeln, den 23. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 166. Publikandum, betreffend das Verbot des Hamburger Versorgungs-Tontine Spiels.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß die Absetzung von Actien (Loosen) zu der nach einem gedruckten Prospectus von einigen Privat-Personen errichteten sogenannten Hamburger Versorgungs-Tontine in verschiedenen Gegenden des Preußischen Staats durch ausgesandte besondere Agenten, und sonst auf alle Weise zu befördern gesucht wird, und dadurch bedeutende Summen in das Ausland kommen.

Diese Tontine ist offenbar nichts weiter als ein verstecktes Lotteriespiel, wobei die Gewinne in Leibrenten, statt sonst in Kapital, bestehen, und sie gehört folglich

sich in die Kathegorie der in den diesseitigen Staaten verbotenen auswärtigen Lotterien.

In Verfolg eines Erlasses der Hohen Ministerien des Innern und des Schatzes vom 29. v. M., wird daher auch in dem Departement der unterzeichneten Regierung, die fernere Verbreitung und die Annahme der Actien oder Loose zu dieser Tontine untersagt und Jedermann gewarnt, sich nicht verleiten zu lassen, auf irgend eine Weise daran Antheil zu nehmeu, und sich den auf den Debit fremder Lotterieloose und dem Spielen derselben gesetzlich angeordneten Strafen auszusetzen.

Wir finden uns daher auch veranlaßt, auf die in der Allerhöchsten Verordnung vom 7. December 1816 dieserhalb festgesetzten fiskalischen Strafen besonders aufmerksam zu machen, welche für denjenigen, welcher in Lotterien des Auslandes spielt, wegen eines gespielten Looses 200 Rthlr. für die Agenten solcher Lotterien aber 300 Rthlr. betragen.

VII. 1359. Septbr. c. Oppeln, den 15. September 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 167. Bekanntmachung, wegen Bestimmung der Höhe der Kaffen oder Schiffs-Schnäbel an den Oder-Kähnen.

Mittelst der von dem Hohen Ministerio des Handels anhero communicirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. August d. J. ist, bei der immer mehr zunehmenden Gewohnheit der Schiffer, ihre Gefäße mit übertriebenen hohen Spitzen versehen zu lassen, welche, namentlich bei hohen Wasserständen manche Brücken theils gar nicht passiren können, theils denselben bei der Durchfahrt höchst nachtheilig sind, die Höhe der Kaffen auf ein bestimmtes Maas beschränkt, und dieses Maas auf Acht

No. 167. Uwiadomienie, jak wysokie na przyszłość Kaffy na przodku statkow albo łodziow odrowych bydź maią.

Przeswietne Ministerium Handlu kommunikowało nam gabinetowy rozkaz Krolowski z 25go Sierpnia r. b. w którym rozporządzono iest: że ponieważ się tak szkodliwy wkradł zwyczay między szyprami że przy statkach albo łodziach wielkich odrowych bardzo wysokie na przodku maią kaffy, tak że przy wodzie cokolwiek wysokiey albo wcale pod mostami przeiechac nie mogą albo temi Kaffiami mosty psuią, więc na przyszłość Kaffy te

Acht Fuß mit der Bestimmung festgesetzt worden: daß vom 1. April k. J. an, Schiffsgefäße, welche unbeladen eine höhere Kasse haben, nicht durch die Schleußen und Brücken gelassen werden dürfen.

Den Schiffs-Inhabern wird diese Allerhöchste Festsetzung zur Nachricht und Beachtung und den Herrn Wasserbau-Inspektoren mit der Aufgabe bekannt gemacht, die Schleußenmeister und Brücken-Aufseher hiernach zu instruiren, und selbst darauf zu sehen, daß nicht gegen diese Allerhöchste Festsetzung gehandelt wird.

VIII. 568. Septbr c. a.

Oppeln, den 20. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.
Zweite Abtheilung.

wyższe iak osm fusow albo stopni bydź nie maią. Od 1. Kwietnia roku przyszłego Kassy przy każdym statku albo łodzi wielkiey odrowey wyższe bydź nie maią iak osm fusow, albo stopni te które wyższe będą miec kassy nigdzie ani przez zastawy ani pod mostami przepuszczane nie będą.

Szyprow wszystkich o tem uwiadomiamy i także JPanow Bau-Inspektorow napominamy, aby dozorcow zastaw i mostow doskonale o tem nauczali, i sami pilnie się oto postarali, żeby temu rozkazowi Krolewskiemu zadoszyc uczyniono było.

VIII. 568. Septbr. c. a.

Opole, d. 20. Wrzesniu 1821.

Krolewska Pruska Regencya.
II. Wydział.

Publicandum

des Königl. General-Postamts in Betreff der Extrapostreisenden.

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate, dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich dabei unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;

2) daß

2) daß vom 1. Oktober dieses Jahres an, in den Post-Comtoirs das Extrapostgeld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagemeister-, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll- Chaussee- Damm- Brück- und Fährgeld ꝛc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß.

3) daß die Reisenden außer den ad 1. und 2. zu zahlenden, Niemandem irgend etwas, unter welchem Namen es sey, zu zahlen haben, und kein Wagemeister, dessen Gehülfe oder andere Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;

4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;

5) daß der Wagen des Extrapostreisenden nicht mit Futter belästiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;

6) daß vierspänniges Fuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden, und vom Sattel gefahren werden soll;

7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;

8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen, ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabackrauchens enthalten müssen; und endlich

9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtiget ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publiko und den Post-Anstalten Nachtheil.

Berlin, den 31. August 1821.

General = Postamt.

Nagler.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zum Rektor der Universität in Breslau ist für das academische Jahr 18$\frac{21}{22}$ der Herr Professor Dr. Steffens gewählt und Höhern Orts bestätiget worden.

Der bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellte Regierungs- und Medizinal-Rath Jrmler ist in den Ruhestand versetzt worden.

Die Bürger Jacob Boronowsky und Carl Piechaczek zu unbesoldeten Rathmännern in Ujest.

Der Stadtverordneten-Vorsteher Wilhelm Adami in Nicolai zum Bürgermeister daselbst auf sechs Jahre.

Der Schullehrer Anton Luda in Klein-Strehlitz zum Schullehrer in Loncznick.

Der Schullehrer Höfger zu Polnisch-Rasselwitz zum Schullehrer und Organisten in Klein-Strehlitz.

Der Neben-Steuer-Rendant Friese zum Neben-Zoll-Rendanten in Troplowitz.

Gestorben ist der Bürgermeister Regehly in Constadt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 40.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 40.

Oppeln, den 2ten Oktober 1821.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

In der Nacht vom 12. auf den 13. September, ist der Arrestant Gottfried Dubeck auf eine höchst gewaltsame und gefahrvolle Art, aus dem Kriminal-Gefängniß zu Rosenberg entsprungen.

Er ist mehrerer Diebstähle beschuldiget, und sämmtliche Behörden werden ersucht, gemäß des nachfolgenden Signalements gefälligst auf ihn vigiliren, und wenn er ergriffen wird, unter sicherer Begleitung, anhero nach Rosenberg einliefern zu lassen.

Rosenberg, den 13. September 1821.

Das Gerichts = Amt Wziesko.

Signalement.

Der Gottfried Dubeck ist 36 alt, 1 Zoll groß, von kleiner und untersetzter Statur, hat ein rundes Gesicht, braune Haare, gewöhnliche Nase, schwarzen Bart, graue Augen. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Jacke und blauen Tuchhosen, einem Hut, ein Paar Stiefeln, war ohne Halstuch und hat keine besondere Kennzeichen

Bekanntmachung,
betreffend den desertirten Tambour Johann Jäschke.

Der Tambour Johann Jäschke aus Pleß, 22 Jahr 8 Monat alt, $1\frac{1}{2}$ Zoll groß, ist am 31. v. M. vom 1sten Bataillon des 37sten Infanterie-Regiments aus Schweidnitz desertirt.

Alle mit der Ausübung der Polizei beauftragte Beamten unsers Departements werden daher angewiesen, auf den ꝛc. Jäschke genau invigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Begleitung an das vorgenannte Bataillon transportiren zu lassen.

XII. 196. Septbr. c. Oppeln, den 19. September 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen Entweichung der Mariane Woytek, auch Kube genannt.

Die im untenstehenden Signalement bezeichnete Mariane Woytek, auch Kube genannt, ist aus Rautke, Falkenberger Kreises, wo sie durch erdichtete Vorstellung von ihrer Lage, Mitleid zu erwecken gewußt, und eine Aufnahme an Kindesstatt gefunden hatte, heimlich entwichen. Nach der Zeit hat sie sich eines gleichen Betruges zu Frohnau, Briegschen Kreises, schuldig gemacht, und ist auch wieder von dort entwichen.

Es ist daran gelegen, diese junge Betrügerin habhaft zu werden, und werden daher die Polizei-Behörden hiesigen Departements aufgefordert, dieses Mädchen im Betretungsfalle anzuhalten, und dem hiesigen Landräthl. Amte zu überliefern.

VII. 1388. Septbr. c. Oppeln, den 18. September 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Die Mariane Woytek, auch Kube genannt, angeblich aus dem Oppelnschen Kreise, bekennet sich zur katholischen Religion, hat blonde Haare, blaue Augen und einen unstäten Blick, kleine und etwas starke Nase, gewöhnlichen Mund, spitziges Kinn, ovale Gesichtsbildung und spricht blos polnisch. Auf der rechten oder linken Seite des Körpers hat dieselbe einen, von kochendem Wasser verbrühten Fleck in der Größe eines Handtellers.

Be-

Bekleidung.

Dieselbe trug bei ihrer Entweichung eine blaugeblümte kattunene Schnappen-Kommode, einen blauen sehr zerrissenen Raschrock, ein dergleichen Leibchen und ein kleinwergenes Hemde. Uebrigens war dieselbe ohne Fußbedeckung.

Bekanntmachung.

Der mittelst Steckbriefs im Anzeiger Jahrgang 1819 No. 43. Pag. 322. verfolgte Festungs-Sträfling Mousquetier Franz Müller vom 10ten Infanterie-Regiment, ist unter dem 7. d. M. wieder ergriffen und vom Landräthl. Officio, Leobschützer Kreises an uns zur Haft abgeliefert worden.

Cosel, den 12. September 1821,

Das Königliche Commandantur-Gericht.

Bekanntmachung.

Der Staatsbürger und Schnittwaaren-Händler Abraham Rinkel aus Zülz, hat auf dem Markte zu Ratibor am 28. v. M. seine vom Magistrat zu Zülz am 30. December 1820 sub No. 132. ihm ausgestellte Legitimations-Karte verloren.

Auf demselben Markte ist dem Staatsbürger und Pferdehändler Meyer Epstein ein vom Magistrat zu Zülz am 14. Februar d. J. sub No. 9. auf 6 Monate ausgefertigter Paß und sein Staatsbürger Attest d. d. 24. Juni 1814, abhanden gekommen. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird solches hierdurch bekannt gemacht.

VI. 230. Septbr. c. Oppeln, den 23. September 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Dem wandernden Wassermüller-Gesellen Johann Leopold Bradel aus Heinzendorff in Oesterreichisch Schlesien, 35 Jahr alt, ist sein Reisepaß d. d. Löven, den 27. April c. auf 6 Monate gültig, zu Groß-Rimsdorf, Coseler Kreises, abhanden gekommen, daher solcher hiermit für ungültig erklärt wird.

Brieg, den 26. September 1821.

Königliches Preußisches Polizei-Amt.

Bekanntmachung,

einer Concurs-Prüfung zur Besetzung des erledigten evangelischen Schul-Rektor- und Organisten-Postens zu Proskau.

Der zu Proskau durch das Absterben des evangelischen Schul-Rekter und Organisten Fuchs erledigte Schul-Rektor- und Organisten-Posten, soll durch eine den 29. Oktober d. J. per Concursum der Candidaten am Orte Proskau abzuhaltende Prüfung wiederum besetzt werden. Diese Stelle bringt außer den Natural-Emolumenten und der freien Wohnung, einen baaren Gehalt von 140 rtlr. und wird dies den evangelischen Schul-Amts-Kandidaten, welche sich zu dieser Stelle melden wollen, hiermit bekannt gemacht.

I. Abth. XI Septbr. 215. Oppeln, den 21. September 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Auctions - Avertissement.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß

auf den 8. Oktober c.

und die folgenden Tage, die sämmtlichen zur Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Forst-Inspektors von Schütz gehörigen Effekten, bestehend in allerhand Meubles und Hausgeräthschaften, Betten, Wäsche, Kleidungsstücken, Büchern, Charten und einigen Gewehren, öffentlich auf dem hiesigen Stadtgerichts-Zimmer an den Meistbietenden ver-

veräußert werden sollen, und alle Kauflustigen werden zugleich eingeladen, sich zu dieser Auction mit der jedesmal des Vormittags von 9 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vorgegangen werden wird, einzufinden, und ihre Gebote auf die zu versteigernden Sachen abzugeben.

Oppeln, den 26. September 1821.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Wohlthätigkeits-Anzeige.

Die bei jeder Gelegenheit sich wohlthätig zeigende Männer, nämlich:

1. der Königliche Amtsrath Herr Menzel zu Friedrichseg, und
2. der Königliche General-Pächter Herr Hoffmann zu Matzwitz,

haben am 14. und 15. d. M. und zwar Ersterer

a. 6 Scheffel Staudenkorn zu Saamen,
b. 18 Scheffel gemischtes Brodgetreide, und
c. 2 Scheffel Erbsen in Preuß. Maaße, und

Letzterer

a. 12 Scheffel Roggen,
b. 12 Scheffel Gerste, gleichfalls in Preuß. Maaße,

an uns gesandt, und dabei ersucht, gedachte Naturalien an die am 31. v. M. hierorts abgebrannten Familien vertheilen zu lassen.

Ottmachau, den 17. September 1821.

Magistratus.

Oeffentliche Danksagung.

Indem wir demjenigen, welcher mittelst Anonym-Anschreibens vom 17. d. M. 32 Ellen neue Leinwand an den Chef des unterzeichneten Magistrats mit dem Ersuchen hat gelangen lassen, um diese an zwölf der ärmsten solcher Kinder zu vertheilen, deren Eltern am 31. v. M. hierorts abgebrannt sind, hierdurch Namens der Unterstützten, unsern innigsten Dank öffentlich abstatten, fügen wir zugleich die Versicherung bei: daß wir die Vertheilung dieser wahrhaft wohlthätigen Spende sofort, und

und in Beiseyn des Orts-Pfarrers Herrn Hauck, nach dem Willen des unbekannten Gebers, unternommen haben.

Ottmachau, den 16. September 1821.

Magistratus.

Subhastations-Patent.

Da der meistbietend Gebliebene der v. Blachaschen Frei-Scholtisei sub No. 1. zu Kotschanowitz dem Adjudikations-Bescheide bis jetzt nicht vollständig genügt hat, so wird diese Scholtisei, welche für 5500 rtlr. zugeschlagen gewesen, nochmals hiermit sub hasta gestellt. Licitations-Termine hierzu haben wir auf den 3. Oktober a. c. den 5. December a. c. den 23. Januar 1822, wovon der letzte peremtorisch ist, anberaumt, und werden Kauflustige Bietungs- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, in diesen Terminen des Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amts-Kanzellei zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Neuhoff, den 24. Juli 1821.

Königliches Justiz-Amt Neuhoff.

Subhastations-Patent.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Neisse wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zum Nachlaß des verstorbenen Gastwirths Franz Schubert gehörige, in der Berliner Straße sub No. 151. allhier belegene Gasthaus, zum Schwan genannt, auf den Antrag der Wittwe Margarethe Schubert, gebornen Kinne, Behufs der Theilung unter sie und ihre Kinder, öffentlich subhastirt und verkauft werden soll. Es werden daher Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen, in Termino peremtorio als den 30. Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr auf den Zimmern des Gerichts von dem ernannten Kommissario, Herrn Kriminal-Rath Beyer sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden dieses Gasthaus nach vorheriger Einwilligung der Extrahentin, der Vormundschaft ihrer Kinder und des vormundschaftlichen Gerichts, zugeschlagen werden wird.

Die

Die Taxe, welche auf 8288 rtlr. 3 sgr. $10\frac{2}{3}$ dr. ausgefallen, kann in der Registratur des Gerichts zu jeder schicklichen Zeit nachgesehen werden.

Neisse, den 6. Juli 1821.

Königl. Preuß Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Theilungshalber wird das Valentin Regosche $\frac{3}{4}$hüfige, unter der No. 12. zu Deutsch-Müllmen gelegene, im Jahr 1799 auf 2131 rtlr. $21\frac{2}{3}$ sgr. gerichtlich gewürdigte robotfreie Bauergut nebst dem daselbst situirten Vorwerks-Antheil, dessen Werth am 12. Juli 1815 auf 484 rtlr. 12 sgr. ermittelt worden, in dem einzigen Termine den 3. December d. J. Vormittags um 10 Uhr zu Moschen öffentlich zum Verkauf gestellt werden. Kauflustige werden hierzu unter dem Bedeuten vorgeladen, daß der Zuschlag der Grundstücke nach erfolgter Baar-Erlegung des Kaufschillings und erklärter Zustimmung der Erbes-Interessenten erfolgen wird, ohne auf Nachgebote zu achten. Unter einem werden alle unbekannte Real-Prätendenten zu Geltendmachung ihrer vermeinten Ansprüche an die besagten Grundstücke spätestens im Licitations-Termine selbst bei Auferlegung eines immerwährenden Stillschweigens aufgefordert. Die Taxe liegt zur Einsicht in der Registratur täglich bereit.

Neustadt, den 21. August 1821.

Das Gerichts-Amt Moschen und Müllmen.

Bekanntmachung.

Von dem Dominio Nassiedel, Leobschützer Kreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß vom 1. Januar 1822 anfangend, das Bier- und Branntwein-Urbar auf 3 Jahre, am 11. Oktober mittelst Licitation, wovon die vorläufigen Bedingnisse noch vor dem Licitations-Termin in der hiesigen herrschaftlichen Kanzellei einzusehen, verpachtet, und der Zuschlag mit Vorbehalt höherer Genehmigung dem Meistbietenden erfolgen werde.

Nassiedel, den 16. September 1821.

Sub-

Subhastation.

Auf Antrag der Bauer Reichertschen Vormundschaft zu Herzogwaldau, soll das dem im Irrenhause zu Brieg sich befindenden Bauer Johann Christoph Reichert eigenthümlich zustehende zu Herzogwaldau sub No. 39. belegene $1\frac{3}{4}$ hufige, und auf 908 rtlr. 18 gr. Courant gerichtlich abgeschätzte Bauergut, meist- und bestbietend verkauft werden.

Zu diesem Verkaufe steht ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf den 15. November 1821 an, Besitz- und Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher hierdurch vorgeladen, in diesem Termine des Vormittags um 9 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schlosse zu Herzogwaldau zu erscheinen, ihre Gebote zum Protocoll zu geben, und den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Vormundschaft zu gewärtigen.

Die Taxe und Kaufbedingungen sind in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Grottkau, den 11. August 1821.

Das Gerichts-Amt Herzogswaldau.

Bekanntmachung,

wegen der von dem Dominio Bodzanowitz bei der zu Alt-Hammer belegenen Dominial-Mahl- und Brett-Mühle in die Stelle des daselbst befindlich gewesenen Hirse-Ganges anzulegenden Oel-Mühle.

Das Dominium Bodzanowitz hiesigen Kreises, beabsichtiget bei seiner zu Alt-Hammer belegenen Mahl- und Brett-Mühle auf die Stelle des bei dieser Mühle befindlich gewesenen Hirse-Ganges, eine Oel Mühle anzulegen.

Indem ich diese Mühlen-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, und in Folge des §. 7 des Edicts vom 28. Oktober 1810, und des Publicandi vom 2. März 1819 diejenigen auffordere, welche durch diese Veränderung eine Gefährdung befürchten, ihre Widersprüche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Officio anzubringen, bemerke ich dabei, daß auf später eingehende Einsprüche nicht weiter wird reflectirt werden.

Rosenberg, den 12. September 1821.

Königliches Landräthliches Officium.

Graf von Schack.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLI.

Oppeln, den 9ten Oktober 1821.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 168. Bekanntmachung, wegen der bei der Offizier-Wittwen-Kasse wieder aufzunehmenden exkludirt gewesenen Interessenten.

Des Königs Majestät haben in Verfolg der in No. 8. und No. 15. der vorjährigen Gesetzsammlung und in den Amtsblättern enthaltenen Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 20. Mai und 24. Juli v. J.,

wegen der bei der Offizier-Wittwen-Kassen wieder aufzunehmenden exkludirt gewesenen Interessenten,

mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. d. M. für die Wittwen exkludirter Interessenten der Offizier-Wittwen-Kasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wieder-Aufnahme berechtiget, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum 1. Januar 1822, nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen und zugleich festzusetzen geruht, daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzunehmenden Wittwen, am nächsten Receptions-Termin nach der Anmeldung beginnen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Berlin, den 20. September 1821.

Königliches Preußisches Kriegs-Ministerium.

v. Hake.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 22. Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Erhöhung der Stempelsätze.

Da mittelst Allerhöchster, die vorläufige Erhöhung der Stempelsätze betreffenden Kabinets-Ordre vom 7. Juni c. bestimmt worden:

1. daß zu allen Bittschriften und Gesuchen, welche an Staats- und Kommunal-Behörden gerichtet werden, und ein Privat-Interesse, es sey groß oder gering, zum Gegenstande haben, auch, wenn die Gesuche in Briefform geschrieben; oder zum Protokoll gegeben werden, ein Stempelbogen von zwei guten Groschen und sechs Pfennigen gebraucht werden soll;
2. daß Kauf- und Tausch-Kontrakte, über unbewegliche Güter, dingliche Rechte und Gerechtigkeiten, Erbzins- und Erbpacht-Kontrakte und Adjudikations-Bescheide, einem Stempel von einem vom Hundert des käuflichen Werths des Gegenstandes, ferner Pacht- und Mieths-Kontrakte, desgleichen Kauf- und Lieferungs-Kontrakte über bewegliche Sachen, einem Stempel von einem Drittel Procent der jährlichen Pacht und Miethe oder des Kaufwerths, unterworfen seyn sollen; alle diese Verträge jedoch stempelfrei bleiben sollen, wenn der Gegenstand nicht über 50 Rthlr. beträgt, und
3. der Debit von Spielkarten im ganzen Preußischen Staate von denselben Behörden besorgt werden soll, welche das Stempel-Papier debitiren, und da, wo das Stempelgesetz vom Jahre 1810 noch nicht gilt, dennoch nur die Spielkarten debitirt und gebraucht werden sollen, welche in den übrigen Provinzen eingeführt worden sind;

so wird dieses den sämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachricht und genauesten Nachachtung bekannt gemacht mit der Anweisung:

sich in zweifelhaften, das Stempelwesen betreffenden Fällen an die betreffende Königl. Regierung zu wenden.

Breslau, den 14. September 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Berichtigung eines Druckfehlers. In der Bekanntmachung Nro. 161. Amtsblatt St. 40. ist in der 8ten Zeile von oben, statt 1822, 1821 zu lesen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 41.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 41.

Oppeln, den 9ten Oktober 1821.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

In der Nacht vom 12. auf den 13. September, ist der Arrestant Gottfried Dubeck auf eine höchst gewaltsame und gefahrvolle Art, aus dem Kriminal-Gefängniß zu Rosenberg entsprungen.

Er ist mehrerer Diebstähle beschuldiget, und sämmtliche Behörden werden ersucht, gemäß des nachfolgenden Signalements gefälligst auf ihn vigiliren, und wenn er ergriffen wird, unter sicherer Begleitung, anhero nach Rosenberg einliefern zu lassen.

Rosenberg, den 13. September 1821.

Das Gerichts = Amt Wziesko.

Signalement.

Der Gottfried Dubeck ist 36 alt, 1 Zoll groß, von kleiner und untersetzter Statur, hat ein rundes Gesicht, braune Haare, gewöhnliche Nase, schwarzen Bart, graue Augen. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Jacke und blauen Tuchhosen, einem Hut, einem Paar Stiefeln, war ohne Halstuch und hat keine besondere Kennzeichen

Steckbrief.

In der Nacht von gestern auf heute sind zwei grobe Verbrecher Woitek Organisciok und Joseph Czmaiduck, wovon jener wegen eines Todtschlages, und dieser wegen eines Straßenraubes in Untersuchung ist, aus dem hiesigen Stockhause durch die Mauer ausgebrochen, deren Personsbeschreibung mitfolgt. Da an ihrer Wiederergreifung viel gelegen ist; so werden alle und jede resp. Polizei- oder sonstige Behörden in den benachbarten Kreisen ersucht, auf diese Flüchtlinge genau invigiliren, und wenn sie sich irgend wo betreten lassen sollten, sie arretiren, und gegen Erstattung aller Kosten anher abliefern zu lassen.

Pleß, den 30. September 1821.

Fürstlich Anhalt Köthen Pleßisches Frei-Standesherrliches-Gericht.

Signalement.

1. Woitek Organisciok, aus Medzna, ist ohngefähr 40 Jahr alt, katholisch, von kleiner Statur, glatten, länglichen und mageren Gesichts, hat eine längliche spitzige Nase, blaue Augen, blasse Gesichtsfarbe, einen kleinen Mund, weiße Zähne, spitziges Kinn, einen starken schwarzen Bart, dunkelbraune Haare, sonst aber keine bekannten Merkmale. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blautuchenen Jacke mit überzogenen Knöpfen, welche er einem anderen Inquisiten mitgenommen, einem dergleichen abgeschabten Brustlatz mit weißen metallenen Knöpfen, rohleinewandenen langen Hosen, Bauern-Stiefeln, einem alten zerrissenen Hemde, rundem altem Hut und war ohne Halstuch. Er spricht nur polnisch.

2. Joseph Czmaiduck aus Wohlau im Pleßischen, ist etwa 22 Jahr alt, katholisch, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, breite Stirn und Nase, graue Augen, gewöhnlichen Mund, gute weiße Zähne, ein rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, rundes Kinn, ist von untersetzter Gestalt, spricht hochpolnisch und hat sonst keine Merkmale an sich. Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem grauen Ueberrock mit dergleichen Knöpfen, blautuchenen, langen, weiten Hosen, einer gelben rothgeblümten Weste, geschnürten Halbstiefeln, einer blautuchenen runden Mütze mit einem rothen Streifen und rother Einfassung und mit einem schmutzigen aber feinem Halstuch von weißem Cambrai.

Beide Inkulpaten haben die Sprung-Eisen mitgenommen, die Ketten aber zurückgelassen.

B e

Bekanntmachung eines in Breslau verübten Diebstahls.

Es sind durch gewaltsamen Einbruch in Breslau nachstehend bezeichnete Pfandbriefe gestohlen worden:

1. ein Pfandbrief von 1000 rtlr. auf Bischwitz, Ohlauer Kreises, No. 48.
2. ein Pfandbrief von 800 rtlr. auf Groß-Stein, Groß-Strehlitzer Kreises, No. 77.
3. ein Pfandbrief von 100 rtlr. auf Silmenau, Breslauer Kreises, No. 36.
4. ein Pfandbrief von 100 rtlr. auf die Herrschaft Groß-Strehlitz, No. 529.

Mit Ausschluß des ad 3. bemerkten Pfandbriefes, haben die anderen Pfandbriefe die Johannis-Abstempelung noch nicht erhalten.

Es wird dieser Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, die vorbenannten Pfandbriefe, wenn sie irgend wo producirt werden sollten, anzuhalten und selbige der nächsten Orts-Obrigkeit mit Benennung des Inhabers zu übergeben. Die sämmtlichen Polizei-Behörden werden angewiesen, für den Fall, daß eine dergleichen Anzeige bei ihnen eingeht, oder sie selbst in dieser Hinsicht anderweite Kenntniß erhalten, das Erforderliche zur Ausmittelung des gewaltsamen Diebstahls zu veranlassen, und sofort davon Anzeige zu leisten.

VII. 39. Octbr. Oppeln, den 4. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die beiden Gefangenen Lorenz Paul und Ernst Koch, welche auf unsere Anzeige vom 2. November v. J. von hier entwichen waren, Anzeiger No. 45. sind wieder verhaftet und an uns zurückgeliefert worden.

Jauer, den 2. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung,
wegen eines verlorenen Staatsbürger-Attestes.

Der Staasbürger Joseph Julius Kempner zu Pitschen, hat sein Staatsbürger-Attest de dato Breslau den 7. April 1814 auf seiner Reise nach Kempen, und von da zurück, verloren.

Dies

Dies wird hierdurch bekannt gemacht mit der Warnung, sich alles Mißbrauchs mit diesem Staatsbürger=Attest bei scharfer Ahndung zu enthalten. Die Polizei=Behörden haben vorkommenden Falls dieses Staatsbürger=Attest einzuziehen und einzureichen.

VI. 235. Septbr. c. Oppeln, den 21. September 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Verkaufs der zum Gehöfte des dismembrirten Oppelner Domainen=Amts=Vorwerks Lendzin gehörigen Gebäude und Grundstücke.

Die zum Gehöfte des dismembrirten Oppelner Domainen=Amts=Vorwerks Lendzin gehörigen Gebäude und Grundstücke, welche in dem ehemaligen Gesindehause und in einem Heuschuppen bestehen, und

an Hof= und Baustellen . .	—	Morgen	90	□Ruthen,
= Gartenland von resp. 135 □R.				
und 66 — .	1	—	21	—
= Ackerland	1	—	129	—
und in einer Wiese hinter dem Heuschuppen	1	—	179	—
zusammen	5	Morgen	59	□Ruthen

enthalten, sollen öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden.

Der Termin zur Licitation ist auf den 3. December d. J. von Vormittags um 10 Uhr an, bis Nachmittags um 3 Uhr anberaumt, und wird in dem Vorwerkshause zu Lendzin abgehalten werden.

Erwerbungslustige werden aufgefordert, sich in gedachtem Termin, entweder in Person oder durch einen mit gerichtlicher Special=Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu melden, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit bei dem von uns ernannten Licitations=Kommissario auszuweisen.

Die Zahlung der Kaufgelder geschieht in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Januar pr. a. in baarem Gelde.

Die Verkaufs=Bedingungen können sowohl in der Domainen=Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als auch bei dem General=Pächter des Domainen Amtes Oppeln, Amts=Rath Promnitz zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden, auch ist Letzterer angewiesen, die zu veräußernden Realitäten den Erwerbslustigen auf Verlangen vorzuweisen, und über alles gehörige Auskunft zu geben.

Oppeln, den 26. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement,

betreffend die Veräußerung der sogenannten Bischofs-Mühle zu Neisse.

Die am ehemaligen Bischofshofe zu Neisse, dem Commandanten-Hause gegenüber, belegene sogenannte Bischofs-Mühle, soll nebst den dazu gehörigen Gebäuden, bestehend in einem Mühlhause, der Radestube über dem Grundwerke, so wie mit dem Hofplatze, mit dem gesammten Grund- und Wasserbau, gehenden Werken, bestehend in zwei unterschlächtigen Staubergängen, und sämmtlichem dabei befindlichen eisernen Inventario, im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden veräußert werden.

Der Termin hierzu ist auf den 26. November d. J. in der Rent-Amts-Kanzellei in der bischöflichen Residenz zu Neisse vor dem dazu ernannten Regierungs-Kommissario von Vormittags 9 Uhr bis Abends 6 Uhr anberaumt.

Kauflustige werden aufgefordert, sich in gedachtem Termine und an genanntem Orte entweder in Person, oder durch einen Special-Bevollmächtigten einzufinden, bei dem Licitations-Kommissario zu melden, auch sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und ihre Gebote in klingendem Courant abzugeben.

Die Kaufbedingungen sind sowohl in der Rent-Amts-Kanzellei zu Neisse, als auch in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung zu jeder schicklichen Zeit einzusehen, auch ist das Königl. Rent-Amt Neisse angewiesen, die zu veräußernden Gegenstände auf Verlangen vorzuzeigen.

II. Abth. XI. 173. Juli c. Oppeln, den 29. September 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da mit Ende December c. das hiesige Schießhaus-Locale nebst dem hiezu gehörigen Garten pachtlos wird, und dasselbe auf andere drei Jahre verpachtet werden soll; so werden Pachtliebhaber eingeladen, den 14. November d. J. Vormittags um 10 Uhr zur Licitation auf dem Rathhause sich einzufinden. Das Locale kann täglich in Augenschein genommen, und von den Bedingungen zu jeder Zeit bei den Vorstehern der Schützen-Gilde Kenntniß genommen werden.

Grottkau, den 30. September 1821.

Der Magistrat.

Ver-

Verpachtung.

Das beim hiesigen Priesterhause befindliche Schankhaus nebst Brau- und Brennerei-Locale soll vom 1. Januar 1822 ab, auf 3 Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin

auf den 20. Oktober c. Nachmittags

anberaumt ist. Die Bedingungen der Verpachtung sind in der Priesterhaus-Kanzellei einzusehen.

Neisse, den 26. September 1821.

Domherr und Priesterhaus-Vorsteher Schmitt.

Bekanntmachung.

Zur anderweitigen Verpachtung der hiesigen Jahrmarkts-Bauden und des Standgeldes auf 3 oder auch auf 6 hintereinander folgende Jahre, haben wir Terminum auf den 26. Oktober c. a. anberaumt. Pachlustige, Zahlungs- und Cautionsfähige können sich demnach am gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr auf unserem Räthhause einfinden, ihre Gebote abgeben, und wenn sie annehmbar sind, den Zuschlag, welcher jedoch den Stadtverordneten vorbehalten wird, gewärtigen.

Oppeln, den 24. September 1821.

Der Magistrat.

Pferde-Auctions-Anzeige.

Es sollen Sonnabends den 20. Oktober früh um 9 Uhr vor der Artillerie-Kaserne in der Friedrichsstadt zu Neisse, mehrere von der 6ten Artillerie-Brigade (Schlesischen) ausrangirte Königliche Dienstpferde gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich verauctionirt werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Neisse, den 1. Oktober 1821.

v. Grevenitz,
Major und Brigadier.

An-

Anzeige.

So eben ist erschienen und in der unterzeichneten Buchhandlung zu haben:

Stunden der Andacht, zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. 8 Theile, gr. 8. mit größerer Schrift. Sechste verbesserte Auflage, weiß Druckpapier 6 rtlr. 20 sgr. Courant, dieselbe ordinaires Druckpapier . . 5 — 15 — —

Der wohlfeilere Abdruck in kleiner Schrift erscheint gegenwärtig noch nicht. Bis jetzt sind die ersten 4 Theile beendiget, und wird zu den obigen Preisen auf das ganze Werk, gegen Auslieferung dieser 4 Theile, Pränumeration angenommen. Im November werden die letzten 4 Theile den Pränumeranten nachgeliefert.

Liegnitz, den 2. Oktober 1821.

J. F. Kuhlmey.

Bekanntmachung.

Vermöge Hoher Königl. Regierungs-Verfügung vom 22. September c. a. soll der zum Zeughaus zu Nicolai bestimmt gewesene Acker-Fleck von 90 []R. Preuß. Maas auf den 14. November d. J. fernerweitig an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Kauflustige haben sich demnach gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause zu Nicolai einzufinden, nach erfolgtem Ausweis ihrer Zahlungsfähigkeit, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag, welchen sich die Königl. Hochlöbl. Regierung vorbehalten, bei einem annehmlichen Gebote zu gewärtigen.

Pleß, den 1. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Landräthl. Officium.
(gez.) Heinrich Fürst zu Anhalt.

Proclama.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das der hiesigen Brau-Kommune zugehörige Bier-Urbar in der Stadt, mit dem Ausschroot auf 38 Dorfschaften, in Termino den 30. Oktober c. a. auf drei nach einander folgende Jahre, und zwar vom 1. December c. ab, im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden soll.

Pachtlustige und Cautionsfähige werden daher eingeladen, sich gedachten Tages Vermittags von 10 Uhr bis Abends 6 Uhr in unserem Sessions-Zimmer einzufinden, ihre Erklärung zu Protokoll zu geben, und hat der Meist- und Bestbietende den Zuschlag, jedoch erst nach erfolgter Genehmigung der Vorsteher der Brau-Kommune zu gewärtigen.

Die diesfälligen Bedingungen können übrigens jederzeit bei uns eingesehen werden.

Oppeln, den 4. Oktober 1821.

Der Magistrat.

Bekanntmachung,

wegen der von dem Dominio Bodzanowitz bei der zu Alt-Hammer belegenen Dominial-Mahl- und Brett-Mühle in die Stelle des daselbst befindlich gewesenen Hirse-Ganges anzulegenden Oel-Mühle.

Das Dominium Bodzanowitz hiesigen Kreises, beabsichtiget bei seiner zu Alt-Hammer belegenen Mahl- und Brett-Mühle auf die Stelle des bei dieser Mühle befindlich gewesenen Hirse-Ganges, eine Oel-Mühle anzulegen.

Indem ich diese Mühlen-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, und in Folge des §. 7 des Edicts vom 28. Oktober 1810, und des Publikandi vom 2. März 1819 diejenigen auffordere, welche durch diese Veränderung eine Gefärdung befürchten, ihre Widersprüche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Officio anzubringen, bemerke ich dabei, daß auf später eingehende Einsprüche nicht weiter wird reflectirt werden.

Rosenberg, den 12. September 1821.

Königliches Landräthliches Officium.

Graf von Schack.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLII.

Oppeln, den 16ten Oktober 1821.

Bekanntmachung.

Ich habe aus dem Bericht des General-Lieutenants Grafen v. Zieten über die diesjährige Herbstübung der Linientruppen des 6ten Armee-Corps ersehn, daß die Einwohner in den Gegenden, wo die Manöver Statt gefunden, sich gegen die Truppen von einer lobenswerthen Seite gezeigt und ihnen überall eine gute Aufnahme gewährt haben. Dieser achtungswerthe Geist verdient öffentliche Anerkennung, weshalb Ich das Ober = Präsidium beauftrage, den Bewohnern jener Gegend Mein Wohlgefallen darüber bekannt zu machen.

Berlin, den 5. Oktober 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Ober = Präsidium von Schlesien.

Es gereicht uns zur größten Genugthuung, durch den vorstehenden Abdruck eines an uns erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Befehls den Einwohnern derjenigen Gegenden unsers Ober-Präsidial-Bezirks, wo die diesjährige Herbst = Uebung der Linien-Truppen des Hochlöbl. VIten Armee-Corps Statt gefunden hat, das Wohlgefallen Sr. Majestät, unsers hochverehrten Königs, an ihrem Benehmen gegen die Truppen, öffentlich bekannt zu machen. Wir sind gewiß, daß nicht nur jene

Einwohner in dieser Allerhöchsten Zufriedenheit ihren schönsten Lohn, sondern auch alle übrigen Einwohner der Provinz darin einen Sporn finden werden, sich bei ähnlicher Gelegenheit einer gleichen Königlichen Gnade würdig zu beweisen.

Breslau, den 9. Oktober 1821.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

(gez.) Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 169. Bekanntmachung, betreffend die den Wachtmeistern und Unteroffizieren der Kavallerie zugestandene Kompetenz auf Offizier-Servis, wenn sie Rechnungsführer-Dienste leisten.

Das Königl. Kriegs-Ministerium hat die den Feldwebeln von der Infanterie zugestandene Kompetenz auf Offizier-Servis, wenn sie Rechnungsführer-Dienste leisten, auch auf die Wachtmeister und Unteroffiziere bei der Kavallerie, wenn selbige die Rechnungsführer-Stelle versehen, ausgedehnt, jedoch mit der Beschränkung: daß die Wachtmeister und Unteroffiziere nur auf den Personalservis eines Kavallerie-Lieutenants Anspruch haben, und der Stallservis auf ein Dienstpferd inne behalten werden soll, da sie entweder ein Königlich Dienstpferd, welches zum etatsmäßigen Stande gehört, haben, oder wenn dies nicht der Fall, auch nicht gehalten sind, sich auf eigene Kosten beritten zu machen, da ihnen keine besondere Ration gewährt werden.

Mit Bezugnahme auf die im diesjährigen Amtsblatt Stück XXXV. ad No. 144. unterm 18. August c. erlassene Bekanntmachung, werden die Garnison-

Ver-

Verwaltungs-Inspektionen zu Neisse und Cosel, als auch die Magiſträte und Servis-Deputationen von vorſtehender Beſtimmung in Kenntniß geſetzt.

IV. Septbr. 521. Oppeln, den 29. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Publicandum

des Königl. General-Poſtamts in Betreff der Extrapoſtreiſenden.

Den Extrapoſtreiſenden im Preußiſchen Staate, dienen folgende Beſtimmungen zur Nachricht:

1) daß die Poſtillons bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, ſich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müſſen, ſich dabei unter keinen Umſtänden durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weiſe gegen die Reiſenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn ſie von einem Reiſenden zur Bezeigung ſeiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, ſie ſolches dankbar anzunehmen haben;

2) daß vom 1. Oktober dieſes Jahres an, in den Poſt-Comtoirs das Extrapoſtgeld ſowohl als alle Nebenkoſten, beſtehend in Wagemeiſter-, Beſtellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll- Chauſſee- Damm- Brück- und Fährgeld ꝛc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß.

3) daß die Reiſenden außer den ad 1. und 2. zu zahlenden, Niemandem irgend etwas, unter welchem Namen es ſey, zu zahlen haben, und kein Wagemeiſter, deſſen Gehülfe oder andere Perſonen ſich unterſtehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Reiſenden, für Leiſtungen, welche zum Dienſt gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapoſtgeldes die Zahlung ſchon erhoben iſt, zu fordern;

4) daß die Extrapoſten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Poſtillons befördert, unkundige und unerwachſene, oder

 wegen

wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;

5) daß der Wagen des Extrapostreisenden, nicht mit Futter belästiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;

6) daß vierspänniges Fuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden, und vom Sattel gefahren werden soll;

7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;

8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen, ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabackrauchens enthalten müssen; und endlich

9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtiget ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publiko und den Post-Anstalten Nachtheil.

Berlin, den 31. August 1821.

General = Postamt.
Nagler.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Herr Regierungs-Rath Meyer ist als Direktor des in Cölln zu errichtenden Provinzial-Salz-Comtoirs ernannt worden.

Des Königs Majestät haben geruhet, den bisherigen Kreis-Phisikus Herrn Doctor Schlegel in Breslau, zum Regierungs- und Medizinal-Rath bei der hiesigen Regierung zu ernennen.

Des Königs Majestät haben geruht, den zeitherigen Oekonomie-Kommissarius erster Klasse, Kammerrath Klingberg zum Ober-Kommissarius bei der Königl. General-Kommission für Oberschlesien zu Groß-Strehlitz zu ernennen.

Der Schullehrer Müller zu Deutsch-Zernitz zum Schullehrer in Kamenetz.

Der interimistische Schullehrer Maday in Dembio zum wirklichen Schullehrer daselbst.

Der würdige Pfarrer Schießka zu Jarischau, Groß-Strehlitzer Kreises, hat am 23. September c. a. sein Amts-Jubiläum gefeiert, und bei dieser Gelegenheit nicht allein von seinen Kirchkindern, Amtsbrüdern und allen, welche an dieser Feier Theil nahmen, die rührendsten Beweise ihrer wohlbegründeten Achtung gegen ihn, erhalten, sondern seine Verdienste sind auch von dem Hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch eine außerordentliche Unterstützung von Ein Hunders Reichsthalern anerkannt worden.

I. Abth. X. Septbr. 885. Oppeln, den 3. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat September 1821.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen .	1	18	—	1	5	—	—	18	—	—	15	—	—	16	—	5	—	—
2.	" Cosel . .	1	16	—	—	23	10	—	19	2	—	13	—	—	16	—	4	—	—
3.	" Creuzburg . .	2	5	—	1	5	—	—	22	—	—	13	—	—	14	—	4	—	—
4.	" Falkenberg .	2	6	9	1	3	5	1	—	—	—	14	—	1	—	—	4	—	—
6.	Grottkausche Kreis	2	3	7	1	6	4	1	2	—	—	17	—	—	18	—	3	22	—
6.	Stadt Leobschütz .	1	12	7	1	9	2	—	14	10	—	13	9	—	22	—	4	—	—
7.	" Lublinitz . .	2	21	6	1	23	—	1	10	9	—	15	—	—	20	—	4	16	—
8.	" Neisse . .	2	—	—	1	7	6	—	21	11	—	13	8	—	22	—	4	—	—
9.	" Neustadt . .	2	5	9	1	8	—	—	21	9	—	16	11	—	16	4	3	15	10
10.	" Oppeln . .	2	4	9	1	4	7	—	22	1	—	21	4	—	20	7	4	8	—
11.	" Pleß . .	2	6	—	1	12	6	1	2	6	—	17	6	—	22	—	5	12	—
12.	" Ratibor . .	1	16	10	1	1	10	—	17	7	—	11	7	—	18	—	4	—	—
13.	" Rosenberg .	2	21	—	1	21	—	1	4	—	—	20	—	—	16	—	4	12	—
14.	" Rybnick . .	1	14	—	1	14	—	—	18	—	—	12	—	—	20	—	3	8	—
15.	" Groß-Strehlitz .	1	15	—	—	21	6	—	21	6	—	17	—	1	4	—	4	1	—
16.	" Tost . .	2	2	—	1	8	—	—	22	—	—	18	—	—	22	—	4	18	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 42.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 42.

Oppeln, den 16ten Oktober 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Sträfling George Partille aus Krickau, Namslauer Kreises, in Schlesien gebürtig, ist gestern von der Festungs-Arbeit entwichen. Es werden daher alle Wohllöblichen Civil- und Militair-Behörden ergebenst ersucht, den 2c. Partille im Betretungsfalle zu arretiren und sicher anher zu transportiren.

Erfurth, den 3. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Kammandantur.

Signalement.

Der George Partille ist 2 Zoll groß, von starkem Körperbau, 28 Jahr 6 Monat alt, hat blonde Haare, gewöhnliche Stirn, bräunliche Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, dergleichen Mund, rundes Kinn, ein rundes und starkes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, keinen Bart, spricht polnisch und deutsch.

Seine Kleidung bestand in einer blauen Jacke mit No. 8. auf den Schulter-Klappen, graue Tuch-Pantallons, graue Mütze mit schwarzem Rand und in Schuhen zur Fußbekleidung.

Steckbrief.

In der Nacht von gestern auf heute sind zwei grobe Verbrecher Woitek Organisciok und Joseph Czmaiduck, wovon jener wegen eines Todtschlages, und dieser wegen eines Straßenraubes in Untersuchung ist, aus dem hiesigen Stockhause durch die Mauer ausgebrochen, deren Personsbeschreibung mitfolgt. Da an ihrer Wiederergreifung viel gelegen ist; so werden alle und jede resp. Polizei- oder sonstige Behörden in den benachbarten Kreisen ersucht, auf diese Flüchtlinge genau invigiliren, und wenn sie sich irgend wo betreten lassen sollten, sie arretiren, und gegen Erstattung aller Kosten anher abliefern zu lassen.

Pleß, den 30. September 1821.

Fürstlich Anhalt Köthen Pleßisches Frei-Standesherrliches-Gericht.

Signalement.

1. Woitek Organisciok, aus Medzna, ist ohngefähr 40 Jahr alt, katholisch, von kleiner Statur, glatten, länglichen und mageren Gesichts, hat eine längliche spitzige Nase, blaue Augen, blasse Gesichtsfarbe, einen kleinen Mund, weiße Zähne, spitziges Kinn, einen starken schwarzen Bart, dunkelbraune Haare, sonst aber keine bekannten Merkmale. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blautuchenen Jacke mit überzogenen Knöpfen, welche er einem anderen Inquisiten mitgenommen, einem dergleichen abgeschabten Brustlatz mit weißen metallenen Knöpfen, rohleinewandenen langen Hosen, Bauern-Stiefeln, einem alten zerrissenen Hemde, rundem altem Hut und war ohne Halstuch. Er spricht nur polnisch.

2. Joseph Czmaiduck aus Wohlau im Pleßischen, ist etwa 22 Jahr alt, katholisch, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, breite Stirn und Nase, graue Augen, gewöhnlichen Mund, gute weiße Zähne, ein rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, rundes Kinn, ist von untersetzter Gestalt, spricht hochpolnisch und hat sonst keine Merkmale an sich. Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem grauen Ueberrock mit dergleichen Knöpfen, blautuchenen, langen, weiten Hosen, einer gelben rothgeblümten Weste, geschnürten Halbstiefeln, einer blautuchenen runden Mütze mit einem rothen Streifen und rother Einfassung und mit einem schmutzigen aber feinem Halstuch von weißem Cambrai.

Beide Inkulpaten haben die Sprung-Eisen mitgenommen, die Ketten aber zurückgelassen.

Bekanntmachung,
wegen Entweichung des Dienstknechtes Malczock.

Der aus dem Oesterreichischen herübergeschobene unten näher bezeichnete Dienstknecht Simon Hallasch, eigentlich Malczock aus Pogrzebin, Ratiborer Kreises, ist aus dem Stockhause zu Leobschütz entwichen.

Die Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden angewiesen, den rc. Malczock im Falle der Betretung zu arretiren, und an das Landräthl. Amt Leobschützer Kreises abliefern zu lassen.

VII. 110. Octbr. c. Oppeln, den 8. October 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Dienstknecht Simon Hallasch, eigentlich Malczock, aus Pogrzebin, Ratiborer Kreises, ist katholisch, 21 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, schwarze Augen, große und spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, gesunde Zähne, langes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist groß und spricht polnisch.

Bekleidung.

Derselbe trägt einen runden Hut, eine hellgraue Tuchjacke, ein Paar kurze schwarze Kasimir-Hosen, brauntuchene Weste und geht baarfuß.

Bekanntmachung,
wegen eines gewissen Johann George Braggemann.

Ein gewisser Johann George Braggemann, angeblich ausgetretener Königl. Preußischer Compagnie-Arzt, welcher, nach der Kaiserlich Oesterreichischen Mittheilung aus Emden in Neu-Preußen (im Magdeburgischen) gebürtig seyn soll, kam vor Kurzem von Potsdam nach Wien, und bewarb sich um Pässe zur Fortsetzung seiner Reise nach Italien und über Triest nach Griechenland, um als Arzt oder gemeiner Soldat bei den Hetäristen ein Unterkommen zu suchen.

Die Kaiserl. Königl. Oesterreichische Behörde, wies jedoch diesen von allen Subsistenz- und Reisemitteln entblößten Abentheurer in seine Heimath zurück, und auf die deshalb gemachte Mittheilung, wird nunmehr dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Braggemann von der diesseitigen Polizei weiter nachgespürt.

Indem wir die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departement auffordern, sofort anzuzeigen, wohin sich der Braggemann begeben hat, Falls er bereits das hiesige Departement passirt haben sollte, weisen wir dieselben auch zur genauesten Aufmerksamkeit auf diesen Menschen für den Fall an, daß sich derselbe noch betreten lassen sollte, und erwarten sodann gleichfalls schleunigsten Bericht.

VII. 80. Octbr. c. Oppeln, den 5. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung, wegen einer gewissen Sophie Sunkel.

Es werden hiermit sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Departements auf die Bekanntmachung des Magistrats zu Löwenberg, No. 1179. der Meiterschen Mittheilungen im 234sten Blatt, Pag. 1204. aufmerksam gemacht, insofern sich die dort bezeichnete Sophie Sunkel, im hiesigen Departement betreten lassen sollte.

VII. 91. Octbr. c. Oppeln, den 5. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

Auf dem Wege zwischen Volkmannsdorff und Prockendorff, Neisser Kreises, ist am 14. d. M. ein mit 2 Pferden bespannter Wagen, nebst 22 Gebinden mit 336 Quart Wein, angehalten worden, weil die dabei befindlich gewesenen drei Personen, welche entsprungen sind, sich über die gesetzmäßige Versteuerung nicht haben ausweisen können.

Es werden demnach die unbekannten Einbringer und Eigenthümer des in Beschlag genommenen Weines hierdurch vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, und spätestens bis zum 20. November c. bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Neisse zu melden, ihre Ansprüche auf die Weine, die Pferde und den Wagen zu beweisen, und sich zugleich über die unterschleifliche Einbringung der Weine zu verantworten, im ausbleibenden Falle aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der allgemeinen Gerichts-Ordnung über die in Beschlag genommenen Objecten nach Vorschrift der Gesetze verfügt und etwanige nachherige Ansprüche nicht weiter werden beachtet werden.

V. 663. Septbr. c. Oppeln, den 28. September 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Aufforderung.

Marienwerder, am 28. August 1821.

Euer Wohlgeboren haben unterm 14. d. M. in No. 221. der Mittheilungen auf die Verschiedenheit der Polizei=Blätter aufmerksam gemacht, die wir beiderseits redigiren; während ich in No. 33. meines Anzeigers unterm 8. d. M. unter Bezeugung der Euer Wohlgeboren und dem Anstande schuldigen Achtung, auf die Aehnlichkeit hindeutete, die unsere Wochenblätter haben. Dies veranlaßt mich, Euer Wohlgeboren hieneben einen beglaubten Auszug desjenigen hohen Erlasses Seiner Durchlaucht des Fürsten Staats=Kanzlers zu übersenden, welcher sämmtliche Behörden des Staats vor jedem Zwange zur Abnahme eines oder des andern Blattes sicher stellt, und derselbe daher eben so bekannt gemacht werden wird, wie Euer Wohlgeboren das betreffende hohe Rescript des Polizei=Ministerii sämmtlichen Landräthen bekannt gemacht haben.

Ich bin überzeugt, daß Euer Wohlgeboren die tiefe Verehrung, die jeder Preußische Staats=Beamte Seiner Durchlaucht dem Fürsten Staats=Kanzler widmen, gleichfalls innigst empfinden, und sich dem gerechten und billigen Ausspruche desselben eben so gern und ohne allen Anstand unterwerfen werden, wie ich dies gethan habe.

In dieser Hoffnung ersuche ich Euer Wohlgeboren ganz ergebenst, allenfalls gegen Erstattung der Druckkosten, die durch die erwähnte Bekanntmachung vom 14. August aufs neue erregte Meinung, eines besonderen Vorzuges Ihres Blatts, in denen Euer Wohlgeboren am angemessensten scheinenden Ausdrücken zu beseitigen, und das Bestehen einer völlig freien Concurrenz beider Blätter, dem Willen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht gemäß, öffentlich und ungesäumt anzuerkennen. Es wird hierauf keiner Antwort bedürfen, da ich mir die bisher nicht gehaltenen Mittheilungen verschrieben habe, und nach deren weiterem Inhalte meine Maasregeln nehmen werde.

Es gereicht mir zur Ehre, mit achtbaren Männern und ihren Gönnern in Concurrenz zu treten, ich würde aber auch nicht dem Vorzüglichsten unter ihnen einen Vorzug oder Vorrechte gestatten, die bereits durch die höchste Staats=Behörde aufgehoben worden sind, oder irgend jemanden, der meine Rechte vernichten wollte, dieselben ohne die lebhafteste Vertheidigung, Preis geben.

Wenn ich nicht irre, würde es für beide Theile, so wie fürs Allgemeine besser gewesen seyn, wenn auf den Grund des Zustandes der Dinge vom Jahre 1818 die von mir noch im Frühjahr 1821 angebotene Vereinigung erfolgt wäre, und ich glaube nicht, daß diejenigen gut gerathen haben, die diese Vereinigung hinderten, die

 ich

ich, wie Euer Wohlgeboren selbst ermessen werden, aus keinem andern Grunde anzunehmen bereit war, als deshalb, weil ich dem hohen Polizei-Ministerio meine Nachgiebigkeit und friedlichen Sinn, meinem alten hochverehrten Freunde, dem Herrn Ober-Regierungs-Rath *** aber, meine innigste Verehrung zu beweisen wünschte.

Wenn die ausgezeichnete wohlthätige Behandlung, die Euer Wohlgeboren von dieser hohen Behörde zu Theil geworden ist, Euer Wohlgeboren vermögen sollte, deren wahres Interesse, und die öffentliche Meinung zu berücksichtigen, so werde ich anständige und mir nicht nachtheilige Anträge möglichst berücksichtigen; denn meine Grundsätze sind stets dieselben.

Mit besonderer Hochachtung habe ich die Ehre, mich zu unterzeichnen

Euer Wohlgeboren

gehorsamster Diener Reiswitz.

Auszug

eines Anschreibens Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herr Staats-Kanzlers v. Hardenberg d. d. Berlin vom 3. August 1821 an den Regierungs-Rath Baron v. Reiswitz zu Marienwerder.

Auf meine Veranlassung ist ein, von dem Königlichen wirklichen Geheimen Regierungs-Rath v. Kamptz mit Wohlgefallen redigirter Artikel über ihren Anzeiger der Redaction der Staats-Zeitung zur Insertion zugesandt worden. Aehnliche Insertionen in die übrigen Zeitungen einrücken zu lassen, steht nicht in meiner Gewalt, diese Institute werden jedoch, gegen die Gebühr, gerne alles aufnehmen, was Euer Hochwohlgeboren ihnen zusenden wollen.

Uebrigens steht es sowohl den verschiedenen Königlichen Behörden, als jedem Einzelnen frei, nach eigener Beurtheilung, Ihrem Unternehmen, oder dem Merkerschen, den Vorzug zu geben und es zu empfehlen.

Vorstehende Abschrift ist mit dem Original gleichlautend, welches ich beglaubige.

Ceyke, Regierungs-Registrator.

Erklärung.

Durch die Verfügungen fast aller obern Landes-Behörden in Deutschland, selbst durch eine unmittelbare Bestimmung des Kaisers von Oesterreich Majestät, ist dem von mir eingeleiteten Unternehmen eine mir hochgeschätzte Beachtung geschenkt worden, und einen vorzüglichen Werth muß es für mich haben, daß Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern und der Polizei hier, solches einer speciellen Berücksichtigung gewürdiget hat, um dadurch besonders, mein Bestreben für die Vervollkommung

nung desselben zu befördern. Täglich ergeben sich praktische Beweise, wie sehr dies Unternehmen dem beabsichtigten Zweck näher tritt, und nicht wenige der einsichtsvollsten und geachtetesten Polizei- und Kriminal-Beamten in Deutschland erregen durch ihre Beiträge und durch ihre gütigen Aeußerungen die Meinung bei mir: ihre von der Sache gehegte Erwartungen nicht ganz getäuscht zu haben. Das Unternehmen hat sich wirklich ein wohlthuendes und belebendes Zutrauen erworben.

Die freie Concurrenz dieses Unternehmens mit andern Versuchen der Art, habe ich nie bezweifelt, noch weniger, daß es den verschiedenen Königl. Behörden, also den Hohen Ministerien der Justiz, des Innern und der Polizei, den Provinzial-Regierungen und den Provinzial-Justiz-Behörden 2c. frei stehe, nach eigener Beurtheilung, dem Unternehmen des Königl. Regierungs-Raths, Herrn Freiherrn v. Reiswitz zu Marienwerder, oder, wie geschehen, dem meinigen den Vorzug zu geben und es zu empfehlen.

Wie nun der Regierungs-Rath Herr Freiherr v. Reiswitz dazu kommt, mich in seinem oben abgedruckten Briefe drohend aufzufordern, die Meinung eines besonderen Vorzuges des von mir durch Herausgabe der Mittheilungen eingeleiteten Unternehmens vor dem durch Herausgabe des Allgemeinen Anzeigers der Sicherheits-Fürsorge beabsichtigen, zu beseitigen, und das Bestehen einer freien Concurrenz beider Blätter, wie er sagt, dem Willen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Staats-Kanzlers gemäß, öffentlich und ungesäumt anzuerkennen, und wie er es versuchen kann, eine durchaus nicht dahin zu deutende Aeußerung Sr. Durchlaucht des Fürsten Staats-Kanzlers, dieses hochverehrten Staatsmannes, mißbräuchlich anzuwenden, um mich und durch mich die Theilnehmer eines günstig fortschreitenden gemeinnützigen, sich Zutrauen erworbenen Unternehmens, irre machen zu wollen, dies alles ist nicht wohl zu erklären. Ja, es wird dies wunderliche Anverlangen des Herrn Regierungs-Raths um so unerklärbarer, da derselbe, weil die Mittheilungen bisher, aus eigner Wissenschaft nicht von ihm gekannt waren, er sie sich vielmehr jetzt erst verschreiben will, der Stimme aller Sachverständigen über den Vorzug der Mittheilungen vor dem Allgemeinen Anzeiger der Sicherheitsfürsorge keine Gründe, sondern blos Luftgebilde entgegen zu setzen vermag, wenn nicht angenommen werden soll, der Königl. Regierungs-Rath Herr Freiherr v. Reiswitz haben das Vermögen, etwas zu beurtheilen, was er nicht kennt.

Dies ist meine, mir durch den Herrn Regierungs-Rath Freiherrn v. Reiswitz abgeforderte, Erklärung auf seinen Brief und auf dessen so sonderbare Bekanntmachung vom 8. v. M.

Ich bin übrigens noch jetzt der Meinung, daß meinem Unternehmen durch die von dem Herrn Baron angebotene Vereinigung mit mir, nicht die geringste Vervoll-

kommung erwachsen würde. Der Herr Regierungs-Rath Freiherr v. Reiswitz, der 65 Meilen von Berlin (in Marienwerder) wohnt, kennt nichts von den Einrichtungen, die ich getroffen habe, das begonnene Werk zu einem umfassenden Institute zu erheben, und den Beifall so vieler geachteten Sicherheits-Beamten zu benützen, um aus dieser Verbindung ein Hülfsmittel zu entwickeln, die Wirksamkeit der peinlichen Justizpflege und der Sicherheitspolizei zu erhöhen. Dem Herrn Regierungs-Rath Freiherrn von Reiswitz ist, nach seiner eigenen Erklärung, sogar der Inhalt der Mittheilungen bis jetzt unbekannt gewesen.

Ich führe nur noch an, daß die im 221sten Stücke der Mittheilungen befindliche Erinnerung, wie ihr Inhalt ergiebt, lediglich den Zweck hatte, der leicht möglichen Verwechselung der Adressen: „an die Redaction der Mittheilung zur Beförderung der Sicherheitspflege," oder: „an die Redaction des Allgemeinen Anzeigers der Sicherheitsfürsorge," da die Verwechselung oftmals statt gehabt hat, vorzubeugen.

Berlin, im September 1821.

Merker.

Aufforderung,

wegen Berichtserstattung über die Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen.

Die Königl. Landräthl. Aemter der Kreise:

Beuthen, Leobschütz, Neisse, Neustadt, Oppeln, Rybnick, Groß-Strehlitz und Lüblinitz,

desgleichen die Magistrate zu

Ober-Glogau, Katscher, Landsberg, Leobschütz, Leschnitz, Neustadt, Peiskretscham, Pleß, Rosenberg, Schurgast, Sohrau, Groß-Strehlitz, Tarnowitz und das Königl. Polizei-Direktorium zu Neisse,

werden mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 5. Juli c. im Amtsblatt Stück 19. Pag. 20. No. 112. unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 1 rtlr. aufgefordert, wegen Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen unfehlbar binnen 8 Tagen zu berichten.

VII. 126. Octbr. Oppeln, den 8. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

In der Verlagshandlung Duncker und Humblot zu Berlin, ist im laufenden Jahre eine Schrift des Freiherrn von Witten unter dem Titel erschienen: über die höhere Landes-Kultur und den vortheilhaften Anbau neu entdeckter Getreide-Arten, mit einer Kupfertafel.

Das landwirthschaftliche Publikum, für welches diese Schrift Interesse haben dürfte, wird hierdurch von derselben in Kenntniß gesetzt.

I. Abth. VI. Septbr. 321. Oppeln, den 27. September 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Mehrere überzählige Pferde des 6ten Husaren-Regiments (2ten Schlesischen) und 2ten Uhlanen-Regiments, (Schlesischen) sollen, erstere am 22. d. M. Vormittags in Neustadt, letztere am 25. d. M. Vormittags in Gleiwitz, gegen gleich baare Bezahlung in Cour. öffentlich versteigert werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Neisse, den 4. Oktober 1821.

Das Kommando der Königl. 12ten Division.

Bekanntmachung.

Zufolge so eben erfolgter höherer Verfügungen findet die zum 20. d. M bei der 6ten Artillerie-Brigade (Schlesischen) angesetzte Verauctionirung der auszurangirenden Königl. Dienstpferden noch nicht statt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Neisse, den 6. Oktober 1821.

v. Grevenitz,
Major und Brigadier der 6ten Artillerie-Brigade. (Schlesischen)

Licitation.

Die diesjährige Bekleidung der hiesigen Festungs-Baugefangenen, soll an den Mindestfordernden bedungen werden. Es sind dazu erforderlich 154 Ellen ordinaires aber festes grau und gelbes Tuch zur Hälfte, 154 Ellen rohe ordinaire Hausleinwand, 56 Hemden von dito weißer Leinwand, 56 Paar lange wollene Strümpfe und 28 ordinaire runde Hüte, imgleichen Anfertigung von 28 Jacken, Westen und Hosen.

Terminus ist hierzu auf den 18. Oktober Vormittags um 11 Uhr in der Wohnung des Auditeurs Herrmann anberaumt, wozu Entrepriselustige eingeladen werden.

Cosel, den 7. Oktober 1821.

Königliche Kommandantur
v. Weltzien.

Avertissement.

Dem Publiko wird hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß der zum Verkauf des Gastwirth Schubertschen Hauses No. 151. allhier, zum Schwan genannt, den 30. Oktober c. anstehende Termin, nicht statt findet.

Neisse, den 4. Oktober 1821.

Das Königl. Stadt-Gericht

Bekanntmachung.

Auf Veranlassung des Hochlöbl. Vierten Departements des Königl. Kriegs-Ministerii, soll der Naturalien-Bedarf nachstehender Garnison-Städte:

1. Brieg, Frankenstein und Münsterberg,
2. Wohlau, Wintzig, Guhrau und Herrnstadt,

pro 1822 an den Mindestfordernden verdungen werden.

Derselbe besteht monatlich ohngefähr:

ad 1.	26	Wispel Roggen,
	40	dito Hafer,
	263	Centner Heu und
	39	Schock Roggenstroh.
ad 2.	$8\frac{2}{3}$	Wispel Roggen,
	$114\frac{7}{8}$	dito Hafer,
	798	Centner Heu und
	117	Schock Stroh.

Lieferungsgeneigte können ihre diesfälligen Submissionen bis ultimo Oktober c. bei uns schriftlich einreichen, worauf sodann das Weitere veranlaßt werden wird, auch können die näheren Bedingungen bei uns eingesehen werden.

Offerten zur Lieferung bestimmter Quantitäten Hafer, Heu und Stroh für das hiesige Magazin zum Bedarf des künftigen Jahres, werden wir bis Ende

November c. gleichfalls annehmen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß von Seiten der Unternehmer hinreichende Sicherheit geleistet werden muß.

Breslau, den 11. Oktober 1821.

Königl. Intendantur des VIten Armee-Corps.
(gez.) Weymar.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das am Markte und in der neuen Gasse allhier belegene Vorder- und Hinterhaus des Kaufmann Heinrich Hochgeladen in Termino den 20. September, den 10. November 1821 und peremtorio den 21. Januar 1822 Vormittags 9 Uhr ad instantiam Creditorum subhastirt wird. Kauflustige haben sich zu gedachter Zeit einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Best- und Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant der Zuschlag geschehen wird.

Cosel, den 7. Juli 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Proclama.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das der hiesigen Brau-Kommune zugehörige Bier-Urbar in der Stadt, mit dem Ausschroot auf 38 Dorfschaften, in Termino den 30. Oktober c. a. auf drei nach einander folgende Jahre, und zwar vom 1. December c. ab, im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden soll.

Pachtlustige und Cautionsfähige werden daher eingeladen, sich gedachten Tages Vormittags von 10 Uhr bis Abends 6 Uhr in unserem Sessions-Zimmer einzufinden, ihre Erklärung zu Protokoll zu geben, und hat der Meist- und Bestbietende den Zuschlag, jedoch erst nach erfolgter Genehmigung der Vorsteher der Brau-Kommune zu gewärtigen.

Die diesfälligen Bedingungen können übrigens jederzeit bei uns eingesehen werden.

Oppeln, den 4. Oktober 1821.

Der Magistrat.

Aver-

Bekanntmachung.

Pierre Latour, vormals beim Französischen Artillerie-Train als Sattler und Kummetmacher angestellt, seit mehreren Jahren aber aus seinem Geburtsorte Auxey bei Meursault, im Departement de la Côte d'or wohnhaft, ist seit dem Monat Januar 1818 von Auxey verschwunden, und außer einem Gerüchte, wonach er zwischen Weymar und Leipzig eine Afterpachtung übernommen haben soll, über seinen jetzigen Aufenthaltsort nichts Bestimmtes auszumitteln gewesen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden auf den Antrag der Königlichen Französischen Gesandtschaft hierdurch aufgefordert, zum Behuf der Auffindung dieses Verschollenen, welcher vielleicht seinen Weg in die diesseitigen Königlichen Staaten genommen, und dessen Ausmittelung für die Familie des rc. Latour ein ganz besonderes Interesse hat, sofort sorgfältige Nachforschungen anzustellen und eventualiter dem unterzeichneten Ministerio von dem gegenwärtigen Aufenthalte des Latour, dessen Signalement hier unten abgedruckt ist, Anzeige zu machen.

Berlin, den 18. September 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Schuckmann.

Signalement.

Der Pierre Latour ist 40 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll französischen Maaßes groß, hat schwarze Haare und Augenbraunen, ein längliches braunes Gesicht, schwarze Augen, mittelmäßige Nase, längliches Kinn, eine helle Stimme, ein einwärts gebogenes Bein und spricht etwas deutsch. Er hat 12 Jahre gedient und stand zuletzt im dritten Haupt-Bataillon des Französischen Artillerie-Trains bei der 1sten Division der Armee von Arragonien als Sattler und Kummetmacher.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 170. Bekanntmachung, wegen Ueberhebung der den marschirenden Truppen zustehenden Mundverpflegung.

Nach einer Aeußerung des IVten Departements im Königlichen Kriegs-Ministerio, sind Fälle vorgekommen, daß die marschirenden Truppen, besonders aber die zum Remonte-Empfang commandirten Mannschaften, die Mundverpflegung nicht allein auf mehrere Tage, sondern auch öfters mehrere Monate lang in einem Orte von den Quartiergebern empfangen haben, während ihnen diese nur am Tage des Eintreffens, und an den etwanigen in der diesfälligen Marsch-Route bezeichneten Ruhetagen zusteht. Damit dergleichen Ueberhebungen künftig nicht wieder vorkommen mögen, ist den Truppen in Erinnerung gebracht worden, daß der marschirende Soldat, die Remonte-Commandos nicht ausgenommen, nach den Verpflegungs-Bestimmungen vom 6. Juni 1818 nur am Tage des Eintreffens, und an den etwanigen in der diesfälligen Reise-Route bezeichneten Ruhetagen, die Marsch-Verpflegung von seinem Wirthe, gegen die normalmäßige Vergütung fordern darf, an den folgenden Tagen aber für seine Verpflegung aus seinen gewöhnlichen Mitteln selbst sorgen muß, mit Ausschluß des Brodtes, welches ihm entweder in Natur, oder in Gelde gewährt wird.

Diese Bestimmungen werden auch sämmtlichen betreffenden Civil-Behörden des Departements wiederholt in Erinnerung gebracht, und haben die Königl. Landräthl. Officien besonders dafür zu sorgen, daß darnach überall pünktlich verfahren werde.

III. 91. Octbr. c. Oppeln, den 12. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 171. Publikandum, wegen des Verfahrens bei verloren gegangenen Pässen.

Die Bemerkung, daß mehrere Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung, die Anzeige von verloren gegangenen Pässen an dieselbe ge-

gerichtet haben, ohne die Vorschrift der General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei vom 12. Juli 1817 §. 25. zu berücksichtigen, giebt einen Beweis ab, daß diese gesetzlichen Bestimmungen von den Behörden nicht gehörig angewandt werden.

Indem diese Vorschrift, welche in der Beilage zum Amtsblatt No. 40. pro 1817 abgedruckt ist, hierdurch besonders in Erinnerung gebracht wird, werden sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks angewiesen, darnach in vorkommenden Fällen pünktlich zu verfahren.

Hierbei haben dieselben besonders folgende Bestimmungen genau zu befolgen:

1. Die Abfassung der wegen eines verlorenen Passes zu ertheilenden Bekanntmachung, darf nicht ferner der Regierung zugemuthet werden, sondern kommt derjenigen Behörde zu, welche den neuen Paß ertheilt hat. Diese Behörde hat die diesfällige Bekanntmachung unmittelbar an die Redaktion des hiesigen öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt, zur Aufnahme in denselben zu übersenden, auch den Betrag der Insertionskosten zu berichtigen, welche demjenigen, der den Paß verloren hat, zu Last fallen.

2. Auf Rückbezahlung dieser Kosten, und unentgeldliche Einrückung der durchaus nöthigen Bekanntmachung, kann nur derjenige Anspruch machen, der nicht allein seine Armuth, sondern auch die Abwesenheit eigener Schuld bei dem Verluste des Passes, nachzuweisen vermag. Insonderheit ist dieserhalb strenge gegen die Handwerksburschen zu verfahren, welche, wenn sie mit der Anzeige von dem Verluste ihres Passes auftreten, meistens werden zugestehen müssen, daß sie solchen im Rausch, bei Händeln auf den Herbergen, oder bei andern ähnlichen Gelegenheiten verloren haben. Solche Subjecte müssen, im Fall des Unvermögens, angehalten werden, den Betrag der Insertions-Kosten durch ihre Arbeit aufzubringen. Erlauben dies die Umstände nicht, so darf ein dergleichen fahrläßiger Mensch wenigstens nicht ungestraft weiter gesandt werden. Die Vernachläßigung solcher Papiere, wie die Pässe sind, von denen so leicht zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit Mißbrauch gemacht werden kann, ist an dem Fahrläßigen, der in keiner Art den Kosten-Ersatz zu leisten vermag, polizeilich zu ahnden, wenn anders dem überhand nehmenden fahrläßigen Gebahren der Paß-Inhaber obiger Klassen entgegengewirkt werden soll, und es müssen die Polizei-Behörden bei Vorfällen der Art, um so aufmerksamer verfahren, als zu besorgen steht, daß solche Subjecte, deren

Pässe

Pässe in irgend einer Art beschränkt sind oder gar Warnungs-Vermerke enthalten, oft ihre Pässe absichtlich vernichten, und den Verlust derselben unverschuldet erlitten zu haben vorgeben, damit ihre Vergehen nicht bekannt werden sollen.

3. Bei Ertheilung eines Passes, oder bei Visirung schon ertheilter Pässe, muß den Handwerksburschen ausdrücklich bekannt gemacht werden:

daß sie solche sorgfältig aufzubewahren, widrigenfalls aber die Zahlung der Kosten der Bekanntmachung des Verlustes, und außerdem die polizeiliche Rüge ihrer Fahrläßigkeit gewärtigen müßten.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dieselbe Vorschrift auch für dergleichen Verlust von Wanderbüchern, welche statt der Pässe, nach den diesfälligen besonderen Vorschriften gültig sind, zur Anwendung kommen muß, und daß die Vorschrift wegen Ersatz der Insertionskosten, nicht blos auf Handwerksburschen, sondern in Absicht aller derjenigen gilt, welche Pässe verloren haben, deren Verlust öffentlich bekannt gemacht werden muß.

VII. 241. Octbr. c. Oppeln, den 16. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 172. Bekanntmachung, wegen des väterlichen Nießbrauches des Königlichen Pathengeschenks.

Des Königs Majestät haben nach einer Kabinets-Ordre vom 7. August c. huldreichst zu bestimmen geruhet, daß die Vorschrift des §. 157. Th. 2. Tit. 2. des Allgemeinen Landrechts, nach welchem die Pathen-Geschenke zu dem nicht freien Vermögen der Kinder gehören, auch auf das für den 7ten Sohn ausgesetzte Königliche Pathengeschenk Anwendnng haben soll, mithin der väterlichen Disposition und dem väterlichen Niesbrauch nicht entzogen werden kann.

VII. 128. Octbr. c. Oppeln, den 9. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 173. Bekanntmachung, einer Erfindung, wodurch bei gesprungenen Glocken das Geläute verbessert wird.

Der Uhrmacher Breig in Fürstenwalde hat eine zweckmäßige Vorrichtung erfunden, um bei gesprungenen Glocken das Geläute zu verbessern.

Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken: daß, wer sich von dieser Erfindung näher unterrichten will, sich an den betreffenden Departements-Bau-Inspektor zu wenden hat, welchem die Zeichnungen mitgetheilt worden sind.

I. Abth. VIII. 5. Octbr. c. Oppeln, den 9. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentliche Wohlthätigkeit

Am 2. Juli d. J. wurden die Gebäude von 9 Einwohnern zu Dobersdorf, Leobschützer Kreises durch einen Orkan bedeutend beschädiget. Die Einsaßen dieses Kreises haben freiwillig und einmüthig beschlossen, diesen Verunglückten dieselbe Societäts-Unterstützung zu gewähren, welche sie erhalten haben würden, wenn sie durch Brandschaden heimgesucht worden wären.

Dieser gemeinsinnige und lobenswerthe Beschluß der Leobschützer Kreis-Einsaßen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VI. Septbr. 350. Oppeln, den 29. September 1821.

Königliche Preussische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürgermeister Meridies in Falkenberg und der Kämmerer und Posthalter Schücke daselbst, sind in gleicher Qualität auf sechs hintereinander folgende Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der Kaufmann Neumann in Falkenberg zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger und Stadt-Chirurgus Hoffmann in Schurgast zum Bürgermeister daselbst auf sechs Jahre.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 43.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 43.

Oppeln, den 23sten Oktober 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte, wegen verschiedener in Schlesischen Städten auf den Jahrmärkten verübter Diebstähle zur Untersuchung gezogene jüdische Handelsmann Jakob Samuel, auch Koppel und Simon Blum genannt, unter welchen letzteren Namen er sein Wesen nicht nur in Pommern, sondern auch in der Gegend von Bromberg getrieben, auch früher schon mehrmals in Verhaft und peinlicher Untersuchung gesessen hat, ist heut durch die Nachläßigkeit eines Gefangenwärters, aus der hiesigen Frohnveste entwichen.

Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden dringend ersucht, zur Wiederergreifung dieses gefährlichen Verbrechers thätig mitzuwirken, ihn im Betretungsfalle sofort zu arretiren, und ihn unter sicherem Transport gegen Erstattung der unerläßlichen Kosten, anhero abliefern zu lassen.

Breslau, den 6. Oktober 1821.

Königliches Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Jakob Samuel, auch Simon Koppel und Blum genannt, ist aus Cüstrin gebürtig und hielt sich zuletzt in Fansburg in Westpreußen auf, ist jüdischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune

Augenbraunen, graue Augen, dicke und längliche Nase, gewöhnlichen Mund, weiße und gute Zähne, starken braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Statur und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung.

Derselbe war bekleidet mit einem runden schwarzen Filzhut, einem weißen Cambrai-Halstuch mit roth eingewürkten Blümchen, einer weißen Piquee-Weste, ein Paar langen dunkelblautuchenen Beinkleidern in die Stiefeln, zweinäthigen Stiefeln, wollene Socken, einem blautuchenen Uberrock, einer blauleinewandnen Unterjacke und dergleichen Unterziehbeinkleider.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während der Monate Juli und August d. J. resp. über die Grenze verwiesen und transportirt worden.

1. Thomas Jackubick, Viehschneider aus Schanow in Ungarn, welcher 80 Jahr alt, 5 Fuß groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, graue Haare, runde freie Stirn, graue Augenbraunen, graue Augen, stumpfe große Nase, schmalen Mund, grauen Bart, keine Zähne, spitziges Kinn, breite Gesichtsbildung, rothfleckige Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

2. Christian Gottheif Arnold, Fleischer-Gesell aus Königsbrück in Sachsen, welcher 46 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur evangelischen Religion bekennet, schwarze Haare, erhabene Stirn, braune Augenbraunen, hellblaue Augen, gebogene Nase, großen Mund, braunen Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn, dergl. Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe hat, deutsch, etwas englisch und spanisch spricht und dessen Mittelfinger an der rechten Hand steif ist.

3. Johanna Jahrisch, Dienstmagd aus Nebersdorff im Oesterreichischen, welche 23 Jahr alt, kleiner Statur ist, sich zur katholischen Religion bekennet, starke schwarze Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, hellgraue Augen, schmale gebogene Nase, kleinen Mund, sehr mangelhafte Zähne, spitziges Kinn, ovale hagere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, deutsch spricht und stark sommersprossig ist.

4. Ignatz Burianski, Zigeuner und Schmidt, nebst seinem Eheweibe Hanne und zwei Knaben Namens Waleck und Alexander, aus Riegersgorff in Oestereich-

Schlesien, welcher 35 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, dunkelbraune Augen, starke Nase, mitteln Mund, starken schwarzen Bart, vollständige Zähne, behaartes Kinn, ovale Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

5. Jan Burian, Zigeuner und Schmidt, nebst seinem Eheweibe Hanne, aus Skorzau in Oesterreich-Schlesien, welcher 27 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarze krause Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, dunkelbraune Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, starken schwarzen Bart, vollständige Zähne, behaartes Kinn, längliche Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

6. Stephan Balasch, Zigeuner und Schmidt, nebst seinem Eheweibe Theresia und zwei Knaben Namens Joseph und Johann, aus Mezerzitsch in Oesterreich-Schlesien, welcher 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarze krause Haare, niedrige Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, lange Nase, kleinen Mund, wenig Bart, vollständige Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe hat, und polnisch spricht.

7. Wilhelmine Lain geborene Graubner, nebst ihrer 6½jährigen Tochter Anna Maria, aus Oderan in Sachsen, welche 29 Jahr alt ist, schwarzbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, hellgraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, unvollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

8. Rosina Barn, eine Bettlerin aus Trautenau, welche 65 Jahr alt, 5 Fuß groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, blonde Haare, glatte Stirn, blonde Augenbraunen, dunkelblaue Augen, kleine und spitze Nase, kleinen Mund, unvollständige Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung hat und deutsch und böhmisch spricht. Die rechte Hand und der rechte und linke Fuß, sind in früherer Zeit gebrochen worden.

9. Israel Wohlauer, welcher 16 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß ist, sich zur mosaischen Religion bekennet, schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, starke Nase, mittlern Mund, keinen Bart, gute Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe hat und polnisch und deutsch spricht.

10. George Müller aus Niclasdorff in Mähren, welcher 40 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarzgraue Haare, gewöhnliche Stirn, schwarzgraue Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, großen Mund, schwarzgrauen Bart, unvollständige Zähne, breites Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, als besonderes Kennzeichen eine große Unterlippe hat und deutsch spricht.

11. Vincent Müller aus Niclasdorff in Mähren, welcher 36 Jahr alt, 5 Fuß groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, wenig Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

12. Franz Hartmann aus Freiwalde in Mähren, welcher 49 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

13. August Baumann, Knecht aus Panki in Polen, welcher 20 Jahr alt, 5 Fuß groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, schmale Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. Abth. VII. 243. Octbr. Oppeln, den 13. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement,

betreffend die Veräußerung der sogenannten Bischofs-Mühle zu Neisse.

Die am ehemaligen Bischofshofe zu Neisse, dem Commandanten-Hause gegenüber, belegene sogenannte Bischofs-Mühle, soll nebst den dazu gehörigen Gebäuden, bestehend in einem Mühlhause, der Radestube über dem Grundwerke, so wie mit dem Hofplatze, mit dem gesammten Grund- und Wasserbau, gehenden Werken, bestehend in zwei unterschlächtigen Stanbergängen, und sämmtlichem dabei befindlichen eisernen Inventario, im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden veräußert werden.

Der Termin hierzu ist auf den 26. November d. J. in der Rent-Amts-Kanzellei in der bischöflichen Residenz zu Neisse vor dem dazu ernannten Regierungs-Kommissario von Vormittags 9 Uhr bis Abends 6 Uhr anberaumt.

Kauf-

Kauflustige werden aufgefordert, sich in gedachtem Termine und an genanntem Orte entweder in Person, oder durch einen Special-Bevollmächtigten einzufinden, bei dem Licitations-Kommissario zu melden, auch sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und ihre Gebote in klingendem Courant abzugeben.

Die Kaufbedingungen sind sowohl in der Rent-Amts-Kanzellei zu Neisse, als auch in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung zu jeder schicklichen Zeit einzusehen, auch ist das Königl. Rent-Amt Neisse angewiesen, die zu veräußernden Gegenstände auf Verlangen vorzuzeigen.

II. Abth. XI. 173. Juli c. Oppeln, den 29. September 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement,

die Veräußerung der Carlau Mühle und Carlauer Wirthschafts-Gebäude betreffend.

Die sogenannte Viehweg- oder Carlauer Mühle, welche am Biele-Kanal bei der Festung Neisse liegt, und zwei unterschlächtige Mahlgänge benutzt, jedoch Wasservorrath für 3 Gänge hat, soll wie sie gegenwärtig steht und liegt, mit den dazu gehörigen Gebäuden, Grund- und Wasserwerken, und sämmtlichen eisernen Inventarien, und mit dem dazu gehörigen Acker und Gartenland, welcher außer der Hof- und Baustelle . . . 1 Morgen 37 []Ruthen,
und der Gräserei von . — — 80 —

in Summa 1 Morgen 117 []Ruthen.

beträgt, zur Benutzung vom 1. Januar k. J. ab, verkauft werden.

Imgleichen sollen die zum ehemaligen Neisser-Domainen-Amts-Vorwerk Carlau gehörigen Wirthschafts-Gebäude, unweit Neisse, nämlich:

1 Gesindehaus,
1 Kuhstall,
1 Schweinstall,
1 Scheuer mit 2 Tennen,
1 Remise und Schüttboden mit angebautem Pferdestall,
1 Backhaus und
1 Brunnen.

73 * nebst

nebst dem Platze, worauf die Gebäude stehen von	5 Morgen	88	□Ruthen,
dem rechts der Scheuer liegenden sonstigen Acker	— —	115	—
und der Wiese u. Gräserei incl. Unland und den Gebäuden	1 —	153	—
in Summa	5 Morgen	156	□Ruthen.

an den Meistbietenden öffentlich veräußert werden.

Der Termin zur Veräußerung ist auf den 6. December d. J. von früh um 10 Uhr bis Abends um 5 Uhr anberaumt, und wird in der Rent-Amts-Kanzellei in der Bischöflichen Residenz zu Neisse abgehalten werden.

Erwerbungslustige werden daher aufgefordert, sich in gedachtem Termine, entweder in Person, oder durch einen mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu melden, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit bei dem Licitations-Kommissario auszuweisen.

Die Zahlung der Kaufgelder erfolgt in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Januar 1820 in baarem Gelde.

Der Rentmeister Weykittel in Neisse ist angewiesen, die zur Veräußerung gestellten Realitäten den Erwerbslustigen auf Verlangen vorzuweisen, bei welchem, so wie in der hiesigen Domainen-Registratur, die bei der Veräußerung zu Grunde gelegten Bedingungen eingesehen werden können.

XI. 95. Octbr. Oppeln, den 15. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des alten Unterförster-Hauses nebst Backhaus und Brunnen, so wie des dazu gehörigen Obstgartens, und der an den Garten stoßenden Wiese zu Stoberau, ein Licitations-Termin Montags als den 26. November c. früh um 9 Uhr in der Wohnung des Forstmeister Merensky zu Stoberau anberaumt worden, so wird solches den etwanigen Kauflustigen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die diesfälligen Verkaufs-Bedingungen sowohl in der hiesigen Registratur, als auch bei dem Königl. Forstmeister Merensky daselbst einzusehen sind, und der letztere auf Erfordern auch die zu verkaufenden Baulichkeiten und die dazu gehörigen Grundstücke vorzeigen lassen wird.

Breslau, den 29. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung,
wegen zweckmäßiger Erbauung von Spritzen von dem Mechanicus Senger in Oppeln.

Der Mechanicus Senger hieselbst, hat eine neue Schlauchspritze vorzüglich gut erbauet, und dabei mehrere zweckmäßige neue Einrichtungen angebracht, wodurch der Effekt bedeutend vermehrt wird. Bei dem mit dieser Spritze angestellten Versuche, hat sich solche gegen andere sehr vortheilhaft ausgezeichnet, und es kann daher der rc. Senger, als ein geschickter Spritzen-Baumeister empfohlen werden. Derselbe beschäftiget sich auch mit Reparatur alter schadhafter Spritzen. Die Königl. Regierung macht daher die resp. Dominia und Gemeinden und sonstige Spritzen-Eigenthümer in hiesiger Gegend darauf aufmerksam, indem die Erfahrung nur zu oft gelehrt hat, daß die beste Spritze verdorben wird, oder kostbare Reparaturen herbeigeführt werden, wenn solche in ungeschickte und unkundige Hände geräth.

II. Abth. XIV. 11. Octbr. c. Oppeln, den 8. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Da in dem den 6. September c. a. angestandenen Termine zum öffentlichen Verkauf der sub No. 49. hierselbst belegenen Organist Menzelschen Freigärtnerstelle nebst Zubehör, jedoch ohne Vieh- und Wirthschafts-Inventarium, welche auf 705 rtlr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, sich kein Licitant eingefunden hat, so haben wir einen anderweiten peremtorischen Termin auf den 15. December c. a. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichts-Amts-Kanzellei anberaumt, und laden hierzu Zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots mit der Versicherung hiermit vor, daß der Zuschlag dem Meistbietenden erfolgen wird. Uebrigens muß

1. der Meistbietendbleibende die sämmtlichen Subhastations-Kosten bezahlen;
2. muß jeder, der zum Gebot zugelassen werden will, zuförderst zur Deckung des Meistgebots eine Caution von 200 rtlr. Courant bestellen, und zwar entweder in Courant oder Staatspapieren;
3. das Meistgebot muß 14 Tage nach Publikation des Adjudikations-Bescheides baar in Courant bei Vermeidung der Resubhastation auf Kosten und Gefahr des Meistbietenden erlegt werden;

4. die

4. die Zahlungsfähigkeit muß jeder, der zum Gebot zugelassen werden will, erforderlichen Falls nachweisen. Demnächst fordern wir alle unbekannte Real-Gläubiger sub pœna præclusi hiermit vor.

Bodland, den 27. September 1821.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Oeffentliche Vorladung.

Auf dem Wege zwischen Volkmannsdorff und Preckendorff, Neisser Kreises, ist am 14. d. M. ein mit 2 Pferden bespannter Wagen, nebst 22 Gebinden mit 336 Quart Wein, angehalten worden, weil die dabei befindlich gewesenen drei Personen, welche entsprungen sind, sich über die gesetzmäßige Versteuerung nicht haben ausweisen können.

Es werden demnach die unbekannten Einbringer und Eigenthümer des in Beschlag genommenen Weines hierdurch vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, und spätestens bis zum 20. November c. bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Neisse zu melden, ihre Ansprüche auf die Weine, die Pferde und den Wagen zu beweisen, und sich zugleich über die unterschleifliche Einbringung der Weine zu verantworten, im ausbleibenden Falle aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der allgemeinen Gerichts-Ordnung über die in Beschlag genommenen Objecten nach Vorschrift der Gesetze verfügt und etwanige nachherige Ansprüche nicht weiter werden beachtet werden.

V. 663. Septbr. c. Oppeln, den 28. September 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastation,

des Glaser-Meister Anton Commendaschen Hauses.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das allhier in einer Nebengasse belegene Haus des Glasermeister Commenda, welches auf 709 rtlr. 2 gr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, in Termino peremtorio den 17. December d. J. auf Antrag der Creditoren subhastirt wird.

Kauflustige haben sich zu gedachter Zeit einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden der Zuschlag gegen baare Zahlung in Courant erfolgen wird. Taxa kann jeder Zeit bei uns eingesehen werden.

Cosel, den 15. Oktober 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Zu dem Verkauf des polnischen Thorschreiber-Hauses zu Pitschen, ist ein nochmaliger Termin auf den 13. November c. a. festgestellt worden.

Kauflustige werden ersucht, ihre Gebote auf dasiger Neben-Zoll-Amtsstube am gedachten Tage abzugeben.

Landsberg, den 4. Oktober 1821.

Ober-Zoll-Inspektor Rauschmann.

Avertissement,

die Veräußerung des Domainen-Gutes Koppendorff betreffend.

Der nach dem Avertissement vom 26. August c. auf den 5. November d. J. zur Veräußerung oder Vererbpachtung des Domainen-Gutes Koppendorff angesetzte Termin, kann wegen eingetretener Umstände nicht abgehalten werden, welches den Erwerb- und Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 13. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verkaufs-Anzeige.

Das robotsame Bauergut des verstorbenen Friedrich Felsmann zu Wiese, mit einer Aussaat von 60 Scheffel Breslauer Maas und zulänglichem Wiesewachs, wird auf den Antrag der Erben, der Theilung wegen, zum Verkauf ausgeboten, wozu der Termin am 17. November d. J. früh um 9 Uhr hier in der Wohnung des Unterzeichneten ansteht, und zu welchem Kauflustige vorgeladen werden.

Das Gut ist auf 1456 rtlr. 12 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzt und die Taxe kann in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hier eingesehen werden.

Neustadt, den 15. Oktober 1821.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Wiese.

Hanke.

Be-

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Gemeinde zu Großneundorff bei Neisse, wird die derselben zugehörige sub No. 83. daselbst belegene Schmiede, welche gerichtlich auf 53. rtlr. abgeschätzt worden ist, hiermit öffentlich feilgeboten, und ist zu deren Verkauf ein einziger und peremtorischer Termin auf

den 15. December 1821 früh 9 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Justizrath von Wittig angesetzt worden.

Kauflustige werden daher hiermit eingeladen, in diesem Termine auf unsern Gerichtszimmern hierselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Neisse, den 7. August 1821.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Vormundschaft der Kupferschmidt Johann Brehmschen minorennen Kinder, soll das ihnen gehörige, hieselbst am Ringe belegene sub No. 115. des Hypothekenbuchs vermerkte brauberechtigte Haus, nebst dazu gehörigen Antheils Viehweide-Ackers, welches gerichtlich auf 2500 rtlr. Courant abgeschätzt worden ist, Behufs der Tilgung der Verlassenschafts-Schulden, meistbietend verkauft werden. Dazu haben wir die Termine jedesmal des Vormittags um 9 Uhr

auf den 16. November dieses Jahres,
auf den 18. Januar, und den letzten
auf den 20. März 1822

angesetzt, und laden wir hiezu Kauflustige und Zahlungsfähige mit der Versicherung vor, daß dem Meistbietenden nach vorheriger Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Ober-Glogau, den 10. September 1821.

Königliches Gericht der Stadt.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLV.

Oppeln, den 6ten November 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 177. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Juni 1821, über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate.

Auf Ihren Antrag vom 23. März d. J. will Ich über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate, und die für die ausgezeichnetesten derselben anzuordnende Preisaustheilung, Folgendes hiermit festsetzen:

1. Vom 1. September 1822 an, findet in Berlin die Ausstellung solcher vaterländischen Fabrikate sechs Wochen hindurch statt.
2. Das Recht zu dieser Ausstellung zugelassen zu werden, hat jedes Fabrikat, auch das gröbste, wenn dessen Ge-

No. 177. Naywyższy gabinetowy rozkaz Krolewski z 7. Czerwca 1821 względem publicznego pokazania fabrikatow kraiowych

Na propozycye WPana z 23. Marca r. b. oblubiłem względem pokazania publicznego fabrikatow kraiowych, i względem nadgrody która naypilnieyszym i nayszykownieyszym dana bydź ma naystrom, następuiące ustanowic.

1. Od 1go Wresnia r. 1822 zaczyna się w Berlinie pokazanie fabrikatow takich kraiowych.
2. Prawo publicznego pokazania maią fabrikata wszystkie także i nay

Gebrauch allgemein verbreitet, und es im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist.

3. Die Gewerbtreibenden, welche an der Ausstellung Theil nehmen wollen, sind gehalten, sich bei ihren Landräthlichen Behörden zu melden, welche die Nachweisungen den Regierungen einreichen.

4. Die Regierungen ernennen eine Kommißion zur Prüfung, ob die Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie zur Nationalausstellung zugelassen werden können. Die Kommißion besteht aus sechs Fabrikanten unter dem Vorsitze des Gewerberaths der Regierung.

5. Es findet eine Preisvertheilung für die ausgezeichnetesten Fabrikate, in goldenen, silbernen und ehernen Denkmünzen bestehend, statt; auch beauftrage Ich Sie, Mir demnächst diejenigen Gewerbetreibenden zu höheren Auszeichnungen namhaft zu machen, welche durch wesentliche Verbesserungen in der Fabrikation und ausgezeichneten Betrieb ihres Gewerbes, einen bedeutenden Einfluß auf das Wohl der Provinz und den Absatz an Fabrikaten geübt haben.

6. Die Preisvertheilung geschieht auf den Ausspruch einer Kommißion von fünfzehn Mitgliedern, welche hier in Berlin zusammentritt, und deren Ernen-

naygrubsze, ieżeli uzywanie onychże ogolne ieſt i cena ich z robotą dobrą ſię zgadza.

3. Wszyscy ktorzy ſię iaką kolwiek zatrudnią robotą i fabrikata iakie do publicznego maią pokazania u władzy Landratowſkiey ſię głoszyc powinni, które Regencyom o tem wiadomość dac powinny.

4. Regencye powinny wyżnaczyc komiſſyą, złozona z 6 fabrikantow i z konsyliarza dozor nad fabrikami maiącego, ta ſię o tem przeswiadczyc powinna ieżeli fabrikata publicznego są godne pokazania.

5. Wyznaczone są wynadgrodzenia dla naylepszych i nayszykownieyszych fabrikantow, i rozdane będą w złotych, szrebrnych, i bronsowych medallach; także upełnomocniam WPana, ażebys mi oznaymił fabrikantow tych, którzy przez osobliwy dowcip i robotę dobrą i doſkonałą ſię diſtingwuią i fabrikatami swoiemi kraiowi całemu poczytecznemi są, abym ie ieszcze inszym sposobem diſtingwowac mogł.

6. Wynadgrozenie medallami naſtąpi na rozsądzenie osobliwey w Berlinie z 15 osób złozoncy Kommiſſyi, którey członki WPan wyż-

nennung Ich Ihnen überlasse. Auch bestimmt diese Kommißion, welche Fabrikate eine ehrenvolle Erwähnung verdienen. Der Ausspruch dieser Kommißion wird öffentlich bekannt gemacht.

7. Für alle Gegenstände, welche für preiswürdig oder einer ehrenvollen Erwähnung werth erkannt worden sind, werden die Transportkosten ersetzt.

8. Von allen Gegenständen, wofür ein Preis ertheilt worden, wird eine Probe in die Waarensammlung der technischen Deputation des Handels-Ministeriums niedergelegt, mit einer Bezeichnung, welche den Namen des Fabrikanten, seinen Wohnort, die bewilligte Auszeichnung und den Preis der Waare enthält.

Berlin, den 7. Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Grafen
von Bülow.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in Gefolge dieser Allerhöchsten Kabinetsordre an der National-Ausstellung inländischer Fabrikate Theil nehmen wollen, haben sich spätestens bis Ende April k. J. bei der Landräthlichen Behörde ihres Kreises zu melden, und die zu diesem Behuf zu liefernden Gegenstände genau zu bezeichnen.

VIII. Pl. 650. Juni c.

Oppeln, den 14. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

wyżnaczyc mozesz, Kommissya ta także wyżnaczy fabrikanta, które pochwały godne są. Pochwała taka całey publiczności oznaymiona będzie.

7. Za opiekta za które albo wynadgrodzenie albo pochwała nastąpi koszta transportu zapłacone będą.

8. Od towarow tych za które wynadgrodzenie nastąpiło, probka złozona będzie w zbiorże towarow do Ministerium handlu należącego, i znak przywiązany będzie, na którym napisano bydź ma imie fabrikanta, miesce iego pomieszkania nadgroda iemu dana, i cena towaru.

z Berlina, d. 7. Czerwca r. 1821.

Fridrik Wilhelm.

Do
Ministra Handlu Hr. de
Bülow.

Wszyscy ci którży na fundamencie tego rozkzu gabinetowego ochotę maią iakie kolwiek fabrikata do publicznego odeslać pokazania, niechże się aż do astatniego Kwietnia r. przyszłego gloszą zniemi u władz landratowskich.

VIII. Pl. 650. Junii.

Opole, d. 14. Pazdziernika 1821.

Krolewska Regencya.
II. Wydział.

No. 178. Bekanntmachung, die Nichtannahme fremder Geld-Sorten in Königlichen Kassen betreffend.

Die bereits unterm 2. Juli 1817 im 28sten Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts Pag. 375. No. 206. erlassene Bekanntmachung, wonach fremde Münzsorten ohne allen Unterschied, mithin auch das Königliche Polnische, oder auch zur Zeit des ehemaligen Herzogthums Warschau ausgeprägte Silbergeld, von der Annahme in Königl. Kassen unbedingt ausgeschlossen bleiben soll, wird dem Publiko und den sämmtlichen Königl. Kassen wiederholt in Erinnerung gebracht.

Da sich überhaupt das Königliche Polnische und Herzogliche Warschauer Courant-Geld häufig im Umlaufe zeigt, so wird auf dessen geringe Währung gegen Preuß. Courant das Publikum aufmerksam gemacht.

Dergleichen Geld kann nach den Tarif-Sätzen vom 29. Juni 1816 und 12. Februar 1816 ohne Nachtheil im Privat-Verkehr nur angenommen werden, und zwar:

		rtl.	gr.	pf.
A 1.	Der Polnische Species-Thaler aus den Jahren von 1756—1786 für	1	8	6
2.	dergl. ½ Thaler . .	—	16	3
3.	— ¼ oder ⅓ Thalerstück	—	8	—
4.	— ⅛ oder ⅙ —	—	3	10
5.	— $\frac{1}{16}$ oder $\frac{1}{12}$ —	—	1	10
6.	— $\frac{1}{23}$ Thaler oder $\frac{1}{24}$ Thalerstück . . .	—	—	10
7.	Der Poln. Species-Thaler von 1787—1795 ist annehmbar für .	1	7	6

No. 178. Uwiadomienei, względem nie przymowania monet cudzoziemskich do Kass Krolewskich.

Jużeśmy 2. Lipca r. 1817 w dzienniku tuteyszym na stronie 375. w No. 206. oznaymili, że monety zadne cudzoziemskie, więc także ani polskie ani te z dawnieyszego Xięstwa Warszawskiego, do kass Krolewskich przyiętemi bydź nie maią.

Powtarzamy ninieyszym ten nas zakaz i oznaymuiemy przytem publiczności: że ponieważ się teraz częściey pokazuią monety polskie i dawnieyszego Xięstwa Warsawskiego są ktore podleszego waloru iak moneta pruska Kurantowa, więc przestrzegamy publiczność że ieżeli monete taka się pokazuie, w handlu tylko podług Tariffy z 29. Czerwca r. 1816 i 12. Lutego r. 1816 następuiącym może bydź przyięta sposobem.

		Talar	gr.	fen.
A. 1.	Polski Talar byty z lat 1756—1786 za . .	1	8	6
2.	pól Talary za	—	16	5
3.	czwierc Talary za	—	8	—
4.	złotowki za .	—	5	10
5.	pól złotowki za	—	1	10
6.	groszowki za .	—	—	10
7.	Talar byty za lat 1787 1795 za .	1	7	6

8. pól

8. dergl. $\frac{1}{2}$ Species-Thaler 15 gr. 9 pf.
9. — $\frac{1}{4}$ — — — 7 = 7 =
10. — $\frac{1}{8}$ Species-Thaler oder $\frac{1}{6}$ Thalerstück . — 3 = 9 =
11. Ein Königl. Poln. $\frac{1}{3}$ Thaler oder 2 Florenstück . — 7 = 6 =

B. Ferner sind im Privat-Verkehr ohne Nachtheil annehmbar:

1. Die Herzogl. Warschauschen in den Jahren von 1807 bis 1814 einschließlich ausgemünzten Thalerstücke zu 23 gr. 5 pf.
2. dergl. 2 Florenstücke zu . 7 = $6\frac{1}{2}$ =
3. — 1 Florenstücke zu . 3 9 =
4. — 10 Polnische Groschenstücke zu . . . . — 9 =

Werden diese Sätze vom Publiko nicht unbeachtet gelassen, so wird die hin und wieder entstehende Klage, über das Ueberhandnehmen des Polnischen und Warschauschen Geldes, bald ihr Ende finden.

Wer darauf nicht achtete, und dergleichen Geldsorten zu einem höheren, als dem tarifmäßigen Werthe, annimmt, kann den Verlust, welchen er dann beim Wiederausgeben derselben leidet, nur sich selbst beimessen.

IX. 371. Juni c. a.

Oppeln, den 24. Oktober 1821.

Königliche Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

8. pól Talary za — 15 gr. 9 fen.
9. czwierc Talary za — 7 - 7 -
10. złotowki . . — 3 - 9 -
11. dwu złotowki . — 7 - 6 -

B. w handlu prywatnym także przyięta bydź może:

1. Moneta w Xięstwie Warszawskim w latach 1807—1814 wybyta i mianowice twardy Talar za 23 gr. 5 fen.
2. dwu złotowki za . 7 - $6\frac{1}{2}$ -
3. złotowki za . 3 - 9 -
4. 10 grozsowki za . — 9 -

Jeżeli się publiczność podług naszego napominania rzadzic będzie, uzalenie że moneta polska i warszawska nadto gęsto się pokazuie w krotce przestanie.

Ten który zas na to wszystko nie uwaza i monetę tę wyzey przymowac będzie iak w Taryfie wyżnaczono iest, ten niechay sobie sam przypisze ieżeli mu z tego szkoda iaka wypadnie.

IX. 371. Junii.

z Opola, d. 24. Paźdz. 1821.

Krolewska Pruska Regencya
II. Wydział.

No. 179.

No. 179. Bekanntmachung, wegen Theilnahme der beurlaubten Landwehr-Offiziere, Unter-Offiziere und Landwehrmänner an den bürgerlichen Wacht- und anderen persönlichen Dienstleistungen.

In Gemäßheit eines Beschlußes des Königl. Hohen Staats-Ministerii, wegen Theilnahme der beurlaubten Landwehr-Offiziere, Unteroffiziere und Landwehrmänner an den bürgerlichen Wacht- und anderen persönlichen Dienstleistungen, wird auf den Grund einer Verfügung vom 3. huj. Folgendes bestimmt:

1. Eine Befreiung der beurlaubten Landwehr-Offiziere und übrigen Landwehr-Mannschaften von den Sicherheits-Wachen und andern persönlichen Dienstleistungen im Innern ihrer Kommune findet nur dann statt, wenn sie sich im wirklichen Landwehrdienste befinden, in diesem Falle aber auch vollständig und unbedingt.

2. Sind dergleichen Kommunal-Dienstleistungen solche, bei denen der Einzelne nicht unter dem Kommando des Einzelnen steht, und die überhaupt von Männern vom Range der Honoratioren gefordert zu werden pflegen: so kommt dabei der militairische Rang des Landwehr-Offiziers oder der Landwehr-Unteroffiziere nicht in Betracht.

3. Tritt aber die militairische Form des Kommandos bei solchen persönlichen Dienstleistungen ein, so kann weder der Landwehr-Offizier, noch der Unteroffizier in einem untergeordneten Grade Dienste leisten, und die Civil-Obrigkeit ist daher verpflichtet, in solchen Fällen das Militair-Verhältniß der Individuen zu berücksichtigen.

4. Vorstehende Bestimmungen haben nur Bezug auf wirkliche Kommunal-Dienstleistungen. Von dem Eintritt in Bürger-Bataillone, Bürger-Kompagnien, da wo solche statt finden, oder des in Bataillonen und Kompagnien formirten Landsturms und dem Dienste desselben, sind Landwehr-Individuen, wenn sie nicht freiwillig daran Theil nehmen wollen, unter allen Umständen frei, da sie nicht zu gleicher Zeit zu zwei verschiedenen Theilen der bewaffneten Macht gehören können.

Pl. VII. Octbr. 296. Oppeln, den 24. Oktober 1821.

Königliche Preussische Regierung.

No. 180.

No. 180. Bekanntmachung, betreffend die Vaccinations-Prämien-Vertheilung pro 1820.

Seitens des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind, auf unseren Antrag, mittelst Rescripts vom 15. September c. denjenigen Physikern und Impfärzten, welche sich im Jahr 1820 um die Vaccination besonders verdient gemacht haben, nachstehende Prämien bewilliget:

1.	dem Fürstlich Pleßeschen Hof-Chirurgus Eberhard in Pleß	50	Rthlr.
2.	= Kreis-Physikus Dr. Hohlfeld in Ratibor . .	50	—
3.	= Kreis-Chirurgus Milde in Beuthen, . . .	25	—
4.	= Kreis-Physikus Dr. Kremser in Rybnick . .	25	—
5.	= Kreis-Chirurgus la Rose in Cosel . . .	25	—
6.	= Beuthner Kreis-Physikus Dr. Kühnel in Tarnowitz .	25	—
7.	= Kreis-Physikus Dr. Kinzel in Neisse . . .	25	—
8.	= Amts-Chirurgus Berger in Kupp . . .	25	—
9.	= Toster Kreis-Physikus Dr. Zweigel in Gleiwitz .	25	—
10.	= Kreis-Chirurgus Dietz in Oppeln . . .	25	—
11.	= Stadt-Physikus Dr. Mathes in Leobschütz . .	25	— und
12.	= den Erben des verstorbenen Chirurgus Lorenz in Bladen, Leobschützer Kreises	25	—

Durch ihre und mehrerer Anderer verdienstliche Bemühungen, sind im Jahr 1820 überhaupt 24,657 Kinder, und darunter laut Nachrevision 24,525 mit entsprechendem Erfolge geimpft worden.

Der unterzeichneten Königl. Regierung ist es sehr angenehm, über diesen befriedigenden Erfolg der Vaccination im Oppelner Regierungs-Departement pro 1820 sämmtlichen dabei thätig gewesenen Impfärzten, für ihren in Förderung der guten Sache bewiesenen Eifer, den Beifall des Eingangs gedachten Königl. Hohen Ministerii versichern zu können, so wie auch sämmtlichen resp. Magisträten und Dorfgerichten, imgleichen den Herrn Geistlichen auf dem platten Lande, welche das Impf-Geschäft unterstützt und befördert haben, hiermit das gebührende Lob mit der Aufforderung, in diesen löblichen Gesinnungen fortzufahren, ertheilt wird.

VI. 28. Octbr. c. Oppeln, den 9. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Belobung.

Es hat der Müller-Geselle Leopold Schüler hieselbst, den Müller-Gesellen der Stadt-Mühle Heinrich Linke, und der Schiffer George Zimbollek, die Dienstmagd Mariane Flaskuda aus dem Wasser vom Ertrinken gerettet.

Diese lobenswerthen Handlungen werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rettenden mit der bestimmten Rettungs-Prämie betheilt worden sind.

VII. 312. Octbr. c. Oppeln, den 23. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat Oktober 1821.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen .	1	20	—	1	6	—	—	18	—	—	14	—	—	16	—	4	22	—
2.	" Cosel . .	1	19	—	1	7	8	—	20	8	—	11	—	—	16	—	4	—	—
3.	" Creuzburg . .	2	15	6	1	6	—	—	23	—	—	14	—	—	14	—	4	—	—
4.	" Falkenberg .	2	20	7	1	12	7	—	19	—	—	14	—	1	—	—	4	—	—
5.	Grottkausche Kreis .	2	3	6	1	8	—	—	22	—	—	17	6	—	16	3	3	9	—
6.	Stadt Leobschütz .	1	20	—	1	12	—	—	20	6	—	13	8	—	22	—	4	—	—
7.	" Lublinitz . .	1	20	—	1	9	—	1	3	—	—	16	—	1	—	—	4	8	—
8.	" Neisse . .	2	—	—	1	8	10	—	21	11	—	12	9	—	19	2	4	—	—
9.	" Neustadt . .	2	4	—	1	10	—	—	20	5	—	16	—	—	16	4	3	15	10
10.	" Oppeln . .	2	4	8	1	12	9	1	1	2	—	20	—	—	20	7	4	16	—
11.	" Pleß . .	2	10	9	1	15	9	1	12	6	—	17	6	—	22	—	5	—	—
12.	" Ratibor . .	1	15	8	1	6	3	—	18	7	—	10	6	—	20	—	5	—	—
13.	" Rosenberg .	2	22	—	1	22	—	1	4	—	—	21	—	—	17	—	4	13	—
14.	" Rybnick . .	1	14	—	1	6	—	—	18	—	—	14	—	—	20	—	3	8	—
15.	" Groß-Strehlitz .	1	15	—	—	21	6	—	21	6	—	19	6	1	4	6	4	1	—
16.	" Tost . .	2	—	—	1	2	—	—	18	—	—	16	—	—	21	—	4	20	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 45.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 45.

Oppeln, den 6ten November 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte, wegen verschiedener in Schlesischen Städten auf den Jahrmärkten verübter Diebstähle zur Untersuchung gezogene jüdische Handelsmann Jakob Samuel, auch Koppel und Simon Blum genannt, unter welchen letzteren Namen er sein Wesen nicht nur in Pommern, sondern auch in der Gegend von Bromberg getrieben, auch früher schon mehrmals in Verhaft und peinlicher Untersuchung gesessen hat, ist heut durch die Nachläßigkeit eines Gefangenwärters, aus der hiesigen Frohnveste entwichen.

Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden dringend ersucht, zur Wiederergreifung dieses gefährlichen Verbrechers thätig mitzuwirken, ihn im Betretungsfalle sofort zu arretiren, und ihn unter sicherem Transport gegen Erstattung der unerläßlichen Kosten, anhero abliefern zu lassen.

Breslau, den 6. Oktober 1821.

Königliches Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Jakob Samuel, auch Simon Koppel und Blum genannt, ist aus Cüstrin gebürtig und hielt sich zuletzt in Fatzburg in Westpreußen auf, ist jüdischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune

Augenbraunen, graue Augen, dicke und längliche Nase, gewöhnlichen Mund, weiße und gute Zähne, starken braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Statur und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung.

Derselbe war bekleidet mit einem runden schwarzen Filzhut, einem weißen Cambrai-Halstuch mit roth eingewürkten Blümchen, einer weißen Piquee-Weste, ein Paar langen dunkelblautuchenen Beinkleidern in die Stiefeln, zweinäthigen Stiefeln, wollene Socken, einem blautuchenen Überrock, einer blauleinewandnen Unterjacke und dergleichen Unterziehbeinkleider.

Steckbrief.

Der wegen Kleider-Diebstahl zur Untersuchung gezogene Pferdeknecht Thomas Przybilsky, ist den 6. Juni 1821 aus dem hiesigen Stockhause mittelst gewaltsamen Durchbruches entwichen, weshalb wir Jedermann ersuchen, diesen unten näher bezeichneten Przybilsky, wo er sich betreten läßt, aufzugreifen, und gegen Erstattung der Kosten an uns zu überliefern.

Ratibor, den 24. Oktober 1821.

Königliches Stadt-Gericht zu Ratibor.

Signalement.

Der Thomas Przybilsky ist aus Neu-Czenstochau gebürtig, 5 Zoll groß, hat ein pockennarbiges, hageres längliches Gesicht, schwarzbraune Haare, lange Nase, gute Zähne und schwarzbraune Augen.

Bekanntmachung,
wegen Verkauf von 250 Stück Wahlkiefern aus dem Wald-Distrikt Windischmarschwitz im Namslauer Kreise.

Es sollen aus dem Königlichen Wald-Distrikte Windischmarschwitz im Namslauer Kreise, 250 Stück besonders schöne Kiefern Bauhölzer in dem auf den 5. Januar k. J. als an einem Sonnabend im Forsthause zu Windischmarschwitz, früh um 10 Uhr angesetzte Licitations-Termin von Seiten der Königl Forst-Inspektion Stoberau an den Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufs-Bedingungen können in unserer

Do-

Domainen- und Forst-Registratur und bei dem Oberförster Gentner zu Windisch-marschwitz eingesehen werden, so wie auch der ꝛc. Gentner den Kauflustigen jene Wahlkiefern zur Besichtigung nachweisen lassen wird. Dem Zuschlage auf das Meist-gebot wird jedoch die höhere Genehmigung vorbehalten.

Breslau, den 13. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen Verpachtung der Brettschneide-Mühle bei Katholisch-Hammer.

Es wird die öffentliche meistbietende Verpachtung der im Wald-Distrikt Katholisch-Hammer, Forstreviers Briesche, im Inspektions-Bezirk Hammer, Trebnitzschen Kreises belegene Brettschneide-Mühle, mit den dazu gehörigen Gebäuden, Hofraum und Mühlenplatz, nebst 10 Morgen Acker und 8 Morgen 31 □Ruthen Wiesennutzung, auf 6 nacheinander folgende Jahre, vom 1. Januar 1822 ab, beabsichtiget, wobei dem Pächter auch freie Waldhutung für 2 Kühe und einer Kalbin bewilliget wird. Hierzu ist ein Licitations-Termin auf den 19. December d. J., als an einem Mittwoch früh um 9 Uhr im Forsthause zu Katholisch-Hammer angesetzt. Der Förster Hanisch zu Katholisch-Hammer ist angewiesen, den, zur Besichtigung dieser Brettmühle, Gebäude und Grundstücke sich meldenden Personen, solche nachzuweisen, und ihnen die Bedingungen vorzulegen, unter welchen die Verpachtung mit Vorbehalt unserer Genehmigung geschehen kann.

Breslau, den 20. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verkaufs-Anzeige.

Es sollen auf Höhern Befehl im unterzeichneten Artillerie-Depot, verschiedene zum Dienst nicht mehr geeignete Sachen, bestehend in:

1 Leiterwagen, 216 Centner 38 Pfund altes Gußeisen und eine Parthie altes Kartätschblech und Schmiedeeisen, 28 Stück Reitsättel und 12 Paar Kumt- und Sielengeschirre und anderes Geschirrzeug,

gegen gleich baare Zahlung in Courant plus licitandi verkauft werden; hierzu ist

ist ein Termin auf den 29. November c. Vormittags um 11 Uhr am hiesigen Zeughause angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Cosel, den 26. Oktober 1821.

Königliches Artillerie-Depot.

Bekanntmachung.

Das in Zülz an dem Neisser Thore belegene ehemalige [illegible]hreiberhaus soll

am 14. d. M. Nachmittags um [illegible] Uhr,

in dem Geschäfts-Locale des dasigen Königl. Neben-Steuer-Amts öffentlich versteigert und dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahluug zugeschlagen und übergeben werden.

Kauflustige werden hiermit zur Beiwohnung des gedachten Termins, jedoch mit dem Bemerken eingeladen, daß von ihnen nur derjenige zur Abgabe eines Gebots gelangen kann, der sich als zahlungsfähig hinlänglich ausweist.

Neustadt, den 1. November 1821.

Der Ober-Zoll-Inspektor Schleußner.

Bekanntmachung,

einer öffentlichen Versteigerung von Schnittwaaren, Zucker und Sensenmesser.

Von dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 13. November d. J. und die folgenden Tage von Vormittags um 9 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, theils in dem Haupt-Steuer-Amte, theils in der in dem Kloseschen Hause befindlichen Niederlage, nachstehende in Beschlag genommene Waaren, nämlich 16 Centner 1[illegible]7 Pfund diverse Schnittwaaren, 26 Centner 16 Pfund Zucker und 1 Centner 11 Pfund Sensenmesser, öffentlich in einzelnen Partoien gegen gleich baare Bezahlung und Entrichtung der Königl Zoll- und Verbrauchs-Abgaben, deren Betrag bei einem jeden zum Verkauf auszustellenden Gegenstande zuvor bekannt gemacht werden wird, an den Meistbietenden werden verkauft werden.

Ratibor, den 23. Oktober 1821.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Bef-

Oeffentliche Aufforderung
zur Schreib-Materialien-Verdingung.

Es sollen die zu unserem Bedarfe für das Jahr 1822 anzuschaffenden Schreibmaterialien im Wege der Licitation an den Mindestfordernden verdungen werden. Dieser Bedarf wird ohngefähr seyn:

5 Rieß Relations-		Papier.
4 — Brief-		
220 — Klein-Kanzellei-		
5 — feineres dergl.		
350 — Groß Concept-		
60 — Klein dergl.		
10 — Akten-Deckel-		
8 — Blau-		
5 — Pack-		
15 — Umschlag-		
24900 Stück Federposen.		
80 Pfund Bindfaden.		
140 — ordinaires Siegellack.		
200 Schachteln große		Oblaten.
240 — kleine		
350 Quart schwarze		Dinte.
5 — rothe		

Zur Abgabe der Gebote, die auch auf einzelne Gegenstände der Lieferung gerichtet werden dürfen, ist ein Termin auf den 16. November d. J. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt worden, und werden Bietungslustige hierdurch aufgefordert, sich zur bestimmten Zeit in unser Geschäfts-Locale auf dem Rathhause in das Sessions-Zimmer vor dem Herrn Stadt-Gerichts Sekretair Schubert einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, die Proben der zu liefernden Gegenstände vorzulegen, ihr Gebot abzugeben und demnächst, nach Befund der Umstände, den Zuschlag zu gewärtigen.

Breslau, den 26. Oktober 1821.

Königl. Stadt-Gericht hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Bekanntmachung.

Da zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des alten Unterförster-Hauses nebst Backhaus und Brunnen, so wie des dazu gehörigen Obstgartens, und der an den Garten stoßenden Wiese zu Stoberau, ein Licitations-Termin Montags als den

26. November c. früh um 9 Uhr in der Wohnung des Forstmeister Merensky zu Stoberau anberaumt worden, so wird solches den etwanigen Kauflustigen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die diesfälligen Verkaufs-Bedingungen sowohl in der hiesigen Registratur, als auch bei dem Königl. Forstmeister Merensky daselbst einzusehen sind, und der letztere auf Erfordern auch die zu verkaufenden Baulichkeiten und die dazu gehörigen Grundstücke vorzeigen lassen wird.

Breslau, den 29. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Aufforderung,
wegen Verdingung von Militair-Verpflegungs-Gegenständen.

Es soll im Wege der Submission ermittelt werden, gegen welche letztern Preise unternehmungslustige Grundbesitzer und sonstige Lieferungs-Unternehmer geneigt sind, die, Behufs der Verpflegung der im hiesigen Regierungs-Departement garnisonirenden Truppen, erforderlichen Naturalien in magazinmäßiger Güte und Gewicht auf den Zeitraum vom 1. Februar 1822 bis Ende Januar 1823 zu liefern.

Der ungefähre Bedarf für diesen Zeitraum ist:

A. in Glogau: 334 Wispel Roggen, 575 Wispel Hafer, 3624 Centner Heu, 531 Schock Stroh, welche an das dortige Proviant-Amt abzuliefern sind.

B. in nachbenannten Magazinen wird auf nur bemeldeten Zeitraum gebraucht:

	Wispel Roggen,	Wispel Hafer,	Centner Heu,	Schock Stroh.
1. in Lüben	51 — —	362 — —	2532 — —	369 — —
2. = Polkwitz	27 — —	337 — —	2357 — —	344 — —
3. = Beuthen	27 — —	337 — —	2357 — —	344 — —
4. = Haynau	27 — —	337 — —	2357 — —	344 — —
5. = Görlitz	34 — —	75 — —	474 — —	69 — —
6. = Liegnitz	119 — —	74 — —	468 — —	68 — —
7. = Sagan	39 — —	211 — —	743 — —	89 — —

Rücksichtlich der unter B. aufgeführten Magazinstellen, müssen die Preise angegeben werden.

a. zur unmittelbaren Ablieferung an die Truppen,

b. zur Ablieferung ins Magazin, jeden Falls aber den Wispel zu 25 Scheffeln gerechnet.

Wer es vorzieht, unmittelbar an die Truppen zu liefern, hat anzugeben, zu welchem letzten Preise er das 6pfündige Komißbrodt in ausstellungsfreier Beschaffen-

heit liefern will, so wie er sich bereit erklären muß, jederzeit ein, das Fourage-Bedürfniß wenigstens auf 4 Wochen deckendes Depot auf seine Kosten und Gefahr zu halten.

Wer nur unter der Bedingung, ins Magazin zu liefern, auf die Unternehmung eingehen will, muß das Bedürfniß, insoweit es die Magazin-Gelasse gestatten, jederzeit auf zwei Monate decken.

C. In den nachstehenden Orten, als Bunzlau, Löwenberg, Freystadt, Hirschberg und Jauer, soll das Fourage-Bedürfniß für die Pferde der daselbst stationirten Landwehr-Kaders ebenfalls dem Mindestfordernden überlassen werden, hier muß aber eine unmittelbare Verabreichung an die Empfangsberechtigten statt finden.

Es wird auch darauf eingegangen werden, wenn zuverläßige Unternehmer sich melden, welche das Geschäft im Ganzen übernehmen, mithin alles liefern wollen, was bei A. B. und C. gebraucht wird, nur wird dabei die Erklärung gewärtiget, ob sie, mit Ausnahme bei Glogau, wo an das Proviant-Amt abgeliefert werden muß, das Bedürfniß unmittelbar an die Truppen verabreichen, oder in die Magazine liefern wollen, so wie, ob sie gegen die erforderten Preise, auch das Brodtgut- und Fourage-Bedürfniß der im Jahre 1822, Behufs der Waffen-Uebung im hiesigen Regierungs-Departement etwa zusammen zu ziehenden Linien- und Landwehr-Truppen, und das Fourage-Bedürfniß für die Land- und Grenz-Gensd'armerie liefern wollen.

Wer auf diese Lieferungen in größeren oder geringeren Quantitäten eingehen will, hat sich in der abzugebenden Submission zu äußern, in welcher Art derselbe den zehnten Theil des Werths dessen, was er zu liefern gedenkt, vor Vollziehung des Vertrages, durch Caution decken will, ob baar, oder in Pfandbriefen, oder in Staatsschuld-Scheinen.

Bis zum 15. November c. können nur Submissionen von uns angenommen werden.

Es haben die Mindestfordernden den Zuschlag binnen 10 Tagen von da ab, zu gewärtigen, und wird zur Vermeidung zeitspieliger Anfragen und Zwischen-Verfügungen nur noch bemerkt, daß diejenigen Submissionen, welche nicht deutlich und unumwunden besagen,

1. wohin geliefert werden will,
2. gegen welche niedrigsten Preise nach Verschiedenheit der Gegenstände,
3. ob unmittelbar an die Truppen oder ins Magazin,
4. wo die Caution gestellt werden soll,

unbeachtet gelassen werden müssen.

Wir

Wir zweifeln nicht, daß eine große Concurrenz zu dieser Unternehmung seyn wird, weil sie den Landwirthschafttreibenden-Einsassen des Departements Gelegenheit verschaft, sich einen bestimmten Preis für die ihnen entbehrlichen Erzeugnisse auf den Zeitraum eines Jahres zu sichern, und weil zuverläßig darauf gerechnet werden kann, daß die mit Ablieferungs-Bescheinigung des Proviant-Amtes in Glogau versehene Liquidation unverzüglich geprüft, und bei Befund derer Richtigkeit, sofort Zahlung wird geleistet werden.

Liegnitz, den 30. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Subhastations-Patent,
betreffend den Verkauf des zu Kernitz sub No. 41. belegenen Andreas Grommalaschen robotsamen Bauerguts.

Auf Antrag des Dominii Kernitz, soll das sub No. 41. zu Kernitz, Neustädter Kreises belegene auf 438 rtlr. 12 sgr. 6 dr. Cour. gerichtlich abgeschätzte Andreas Grommalasche robotsame Bauergut im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Dazu stehen, und zwar

den 30. September c.) loco Ober-Glogau,
= 31. Oktober c.)
und = 4. December a. c. in loco Kernitz,

wovon der letzte peremtorisch ist, früh um 9 Uhr Termine an.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, in diesen Terminen vor uns in Person zu erscheinen, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß der Zuschlag dem Meistbietenden geschehen wird. Die Taxe ist jederzeit bei uns einzusehen.

Ober-Glogau, den 27. August 1821.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Dobrau.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVI.

Oppeln, den 13ten November 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 15. enthält:

(No. 675.) Erhebungs-Rolle der Abgaben für die Jahre 1822—1824. Vom 25. Oktober 1821.

(No. 676.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. September 1821, wegen Bestrafung des von Militair-Personen begangen werdenden dritten Diebstahls.

(No. 677.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1821, wegen der Fürstlichen Würde des derzeitigen Bischofs von Münster.

(No. 678.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Oktober 1821, wegen Annahme fremder Münzen in den Königlichen Kassen.

Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii von Schlesien.

No. 3. Bekanntmachung der Vergleichungs-Tabelle des Werths fremder Geld-Sorten gegen Preußisches Geld nach dem neuen Münz-Edict vom 30. September dieses Jahres.

In Gemäßheit des §. 15. des von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogenen Münz-Gesetzes vom 30. September d. J., wird nachstehende Vergleichungs-Tabelle des Werths fremder Geld-Sorten gegen Preußisches Geld, zur Belehrung des Publikums hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nro.	Benennung der Münzen.	in Friedrichs-d'or a 5 rtl. den Thaler zu 30 sgr. oder 360 pf. gerechnet.		
		rtl.	sgr.	pf.
	I. Gold-Sorten. (das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.)			
1	Ein doppelter August-, George-, Jerome-, oder Carld'or	10	—	—
2	= einfacher dito dito dito = dito	5	—	—
3	= halber dito dito dito = dito	2	15	—
4	= Französisches 40 Francs-Stück	9	16	3
5	= dergleichen 20 dito dito	4	25	1
6	= Rußisches 10 Rubelstück	9	22	6
7	= dergleichen 5 dito von 1798 und 1799	4	26	3
8	= doppelter Souveraind'or	8	7	6
9	= einfacher (halber) dito	4	5	9
10	= Holländischer doppelter Ruyd'or	6	25	7
11	= dergleichen einfacher dito	3	12	9
12	= vollwichtiger Holländischer-, Kremnitzer-, Oesterreichischer oder anderer deutscher Dukaten	2	22	6
13	= Rußischer Dukaten, seit 1797 geprägt	2	22	6

Be-

Nro.	Benennung der Münzen.	in Courant den Thaler zu 30 sgl. oder 360 pf. gerechnet. rtl.	sgr.	pf.
	II. Silber-Münzen.			
1	Ein Braunschweig-Lüneburgscher, Kurhannöverscher Species-Thaler oder 48 Mariengroschen-Stück	1	15	—
2	= feiner Gulden oder 24 Mariengroschen-Stück	—	22	6
3	= Braunschweig Lüneburgscher ½ Thaler oder 12 Marien-Groschen	—	11	3
4	= Sechs Mariengroschen-Stück	—	5	7
5	= Conventions- oder Species-Thaler	1	11	3
6	= halber Species-Thaler oder Conventions-Gulden	—	20	7
7	= Viertel dito = dito 8 Groschenstück		10	2
8	= Ein Zwanzig Kreutzer-Stück	—	6	9
9	= Conventions 4 Groschen-Stück	—	5	—
10	= Zehn Kreutzer-Stück	—	3	4
11	= Conventions 2 Groschen-Stück	—	2	6
12	= Polnischer Species Thaler von 1765 bis 1786	1	10	7
13	= = ½ dergleichen	—	20	3
14	= = ¼ dergl. oder ⅓ Thaler-Stück	—	10	—
15	= = ⅛ dergl. oder ⅙ Thaler-Stück bis 1786	—	4	9
16	= = Species-Thaler von 1787 bis 1795	1	9	4
17	= = ½ dergleichen	—	19	8
18	= = ¼ dergleichen oder ⅓ Thaler-Stück (2 Floren) von 1796 bis 1821	—	9	5
19	= Polnischer ⅛ Species-Thaler oder ⅙ Thalerstück (1 Floren) von 1796 bis 1821	—	4	8
20	= Königl. Polnisches 5 Floren-Stück vom Jahre 1816 an	—	23	6
21	= Französisches 5 Franken-Stück	1	9	9
22	= 2 FrankenStück	—	15	10

Nro.	Benennung der Münzen.	in Courant den Thaler zu 30 sgl. oder 360 pf. gerechnet. rtl.	sgr.	pf.
	Ferner Silber-Münzen.			
23	Ein 1 Frankenstück	—	7	11
24	= ½ dito	—	3	11
25	= Rußischer alter Rubel bis zum Jahre 1762 . . .	1	6	3
26	= = ordinairer Rubel von neuerem Gepräge . .	1	1	3
27	= = = ½ dito	—	15	—
28	= = = ¼ dito	—	7	6
29	= = = 20 Kopeken-Stück	—	6	3
30	= = = 15 dito	—	4	2
31	= = = 10 dito	—	2	8

Signatum Breslau, den 27. Oktober 1821.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

(gez.) Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 181. Bekanntmachung, betreffend die Eintheilung der Kriegs-Reserve-Mannschaften.

Bei der Ungleichheit der Landwehr-Bezirke, in Absicht ihrer Größe und Volksmenge, ist es ohne große Prägravationen einzelner Gegenden nicht angänglich, daß jedes Infanterie-Regiment seine Ergänzungs-Mannschaften nur allein aus dem gleichnamigen Landwehr-Bezirk zugetheilt erhalte.

Die Ergänzungs-Bezirke der einzelnen Regimenter kommen vielmehr nur insoweit in Betracht, daß ein jedes Regiment vorzugsweise aus dem eignen Bezirke er-

ergänzt wird, aus andern aber nur insofern, als Aushülfe nöthig ist, um nicht einen Bezirk mehr als den andern anzustrengen.

Damit indeß hieraus dem einzelnen Truppentheile in Absicht der Vollzähligkeit seiner Kriegs-Reserve keine Nachtheile entstehen, und jedem Infanterie-Regimente möglichst auch diejenigen Leute erhalten werden, welche es selbst ausgebildet hat, ist mit dem Königl. Kriegs-Ministerio in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerio des Innern vorläufig und bis auf weitere Bestimmung festgesetzt worden:

daß sämmtliche Kriegs-Reserve-Mannschaften der Infanterie im Allgemeinen denjenigen Regimentern verbleiben, bei deren Fahnen sie ausgebildet, oder denen sie bei der Aushebung zugetheilt worden sind, so lange sie ihren Aufenthalt innerhalb des betreffenden Armee-Corps-Bezirks haben.

Erst dann, wenn sie bei Aufenthalts-Veränderungen in andere Corps-Bezirke ziehen, fallen sie demjenigen Regimente zu, in dessen Landwehr-Bezirke sie vorgefunden werden.

Hiernach modificiren sich die frühern Bestimmungen über die Kriegs-Reserve-Mannschaften.

Dagegen ist in Ansehung der Kriegs-Reserven der Reserve-Infanterie-Regimenter bestimmt worden, daß solche beim Verziehen in einen andern Corps-Bezirk nicht dem Regimente des betreffenden Landwehr-Bezirks, sondern immer wieder einem Reserve-Infanterie-Regiment zufallen.

Ein ähnliches Verfahren ist auch in Ansehung der Kriegs-Reserve-Mannschaften der Schützen-Bataillone, so wie der von den Jäger-Bataillonen nach dreijähriger Dienstzeit entlassenen Handwerker und Hornisten angeordnet, indem diese Leute, wie auch die Bekanntmachung, Amtsblatt pro 1821 Stück XXXV. ad No. 143. vorschreibt, ihrer Waffe verbleiben, und also auch beim Verziehn in andere Corps-Bezirke immer wieder resp. einer Jäger- oder Schützen-Abtheilung, und zwar der zunächst garnisonirenden zufallen.

Die Kriegs-Reserve-Mannschaften der Garden, verbleiben wie zeither, immer dem Garde- und Grenadier-Corps.

Den Königl. Landräthl. Aemtern und instruktive den Kreis-Ersatz-Kommissionen, wird vorstehende Bestimmung zur Nachachtung bekannt gemacht.

III. 92. Octbr. c. Oppeln, den 14. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 182. Bekanntmachung, betreffend die Bestrafung unbefugter Gewerbs-Betriebe.

Nach einer Verfügung des Königlichen Ministerii für Handel und Gewerbe vom 3. Juli d. J., sollen alle diejenigen, welche ohne in einer vorhergegangenen Prüfung, für tüchtig befunden zu seyn, das Gewerbe eines Zimmermanns, Maurers, Brunnen- und Röhrmachers, eines Mühlen- und Schiffbauers, den Bestimmungen des Edikts vom 7. September 1811, wegen der polizeilichen Verhältnisse §. §. 94, 95, 97, 105 und 106. entgegen, selbstständig zu betreiben angefangen haben oder anfangen werden, in eine Geldstrafe von 10 Rthlr., welche im Fall des Unvermögens in eine Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, dergestalt, daß für 5 Rthlr. Acht Tage Gefängnißstrafe gerechnet werden, verfallen.

Personen, welche dergleichen Handwerker gebrauchen, und Orts-Behörden, welche solche ungeprüfte Handwerker zulassen, sollen eine Strafe von 50 Rthlr. Courant erlegen.

Dies wird sowohl zur allgemeinen Kenntniß, als zur Beachtung der Polizei-Behörden bekannt gemacht.

II. Abth. 177. XIII. Octbr. Oppeln, den 27. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 183. Bekanntmachung, betreffend die Verifikation der Ursprungs-Bescheinigungen über die zum Handel nach Polen und Rußland ausgehenden Preußischen Fabrikate.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt, Jahrgang 1819 Pag. 133. befindliche Verfügung No. 68. vom 2. April dict. a.

den Handel nach Polen und Rußland, desgleichen den Transito-Handel dahin betreffend,

wird hiermit bekannt gemacht, daß nach dem Abgange des Herrn Regierungs-Rath Meyer, die Verifikation der von den Magisträten auszustellenden Waaren-Ursprungs-Bescheinigungen, vorläufig dem Herrn Regierungs-Rath Hampe übertragen worden ist, daher die Magisträte an denselben die Ursprungs-Bescheinigungen einzusenden haben.

VII. Novbr. 289 Oppeln den 3. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 184. Erinnerung an die Befolgung der Aufforderung wegen Anfuhr und Herbeischaffung der Wegebau-Reparatur-Materialien.

Die Königl. Landräthl. Officia und die Bau-Beamten, werden hierdurch an die Befolgung der Aufforderung vom 18. Februar d. J. (Amtsblatt Stück IX. Pag. 55. No. 34.) wegen Anfuhr und Herbeischaffung der Wegebau-Reparatur-Materialien, erinnert, und zugleich angewiesen, bis zum 1. December d. J., die Nachweisungen und Anschläge von den Kreis-Wegebauten mit den dazu nöthigen Repartitionen der Fuhren und Handdienste, unfehlbar anhero einzureichen.

XIV. 118. Octbr. c. Oppeln, den 25. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 185. Bekanntmachung, betreffend die Veränderungen der Arznei-Taxe pro $18\frac{21}{22}$.

Die Seitens des Königl. Hohen Ministerii der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten emanirten, bei der Arznei-Taxe pro $18\frac{21}{22}$ vorgekommenen Veränderungen, sind von der unterzeichneten Königl. Regierung den sämmtlichen Apothekern im hiesigen Regierungs-Departement, zur genauesten Nachachtung, bei Vermeidung der in dem Publikando vom 1. Oktober 1815, welches der neuen Arznei-Taxe von 1815 vorgedruckt ist, comminirten Strafe, so wie den Kreis- und Stadt-Physikern zur Nachricht, um bei den Apotheken-Revisionen davon Gebrauch zu machen, zugefertiget worden. Das Publikum und die Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

IX. 67. Octbr. c. Oppeln, den 26. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 186. Bekanntmachung, wegen des der Pferde-Zucht nachtheiligen Gewerbes der sogenannten Hengstreiter.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß das Unwesen der sogenannten Hengstreiter dem beabsichtigten wohlthätigen Einfluße der Königl. Beschäler-Stationen entgegen tritt. Um nun das der Veredelung der Pferde-Zucht nachtheilige Gewerbe un-

unbefugter Hengstreiter zu beschränken und unschädlich zu machen, verweisen wir die Landräthl. Behörden, und das Pferde haltende Publikum auf die durch unsere Amtsblätter erlassenen Verordnungen, Jahrgang 1818, Seite 152 bis 154. d. d. 11. April, und Jahrgang 1820, Seite 43 bis 46. vom 4. Februar 1820.

VI. Septbr. 251. Oppeln, den 2. November 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 187. Publikandum, betreffend die Urlaubs-Gesuche der Magistrats-Dirigenten.

Es sind schon einige Fälle vorgekommen, wo Bürgermeister der Städte, ohne sich den erforderlichen Urlaub zu erbitten, Reisen vorgenommen und sich von ihrem Posten entfernt haben. Nach §. 39. No. 6. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, ist ausdrücklich festgesetzt, daß alle der Regierung untergeordnete Beamten, wenn sie verreisen wollen, bei den betreffenden Regierungs-Abtheilungen, um Urlaub einkommen sollen, und hieraus folgt, daß auch die Bürgermeister der Städte, ohne einen solchen Urlaub der 1sten Abtheilung der Regierung nicht verreisen dürfen.

Es werden daher die Herrn Bürgermeister in dem hiesigen Regierungs-Departement angewiesen, sich nach dieser Anordnung pünktlich zu achten. Für schleunige Fälle wird ihnen jedoch nachgegeben, sich mit ihrem Gesuch an den Landrath des Kreises zu wenden, indem wir die Königl. Landräthl. Aemter hierdurch authorisiren, als Stellvertreter der Regierung im Kreise, zu schleunigen Reisen, den Urlaub auf 3 Tage ertheilen zu können.

Die Herrn Landräthe haben darauf zu achten, daß dieser Verfügung pünktlich nachgekommen werde.

VII. 335. Octbr. c. Oppeln, den 30. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 188.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 46.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 46.

Oppeln, den 13ten November 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

In der Nacht von 6. auf den 7. d. M. sind aus hiesiger Frohnveste, durch Untergrabung der Mauer des Gefängnisses, mit vernieteten Fesseln an den Füßen, entwichen,

1. der ehemalige Bergmann Paul Norbert aus Wieschowa, Ratiborer Kreises, und
2. Anton Scholz aus Borenczin bei Trachenberg in Niederschlesien,

und werden alle Behörden hiermit ergebenst ersucht, im Betretungsfalle beide Entwichenen zu verhaften, und festgeschlossen, gegen Erstattung sämmtlicher Kosten, an uns abzuliefern.

Signalement.

1. Der ehemalige Bergmann Paul Norbert von Wieschowa, aus Kassowitz, Beuthner Kreises gebürtig, ist katholischer Religion, 40 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarze Haare, breite Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, schwarzen Bart, gesunde Gesichtsfarbe und Gesichtsbildung, von untersetzter Statur und spricht blos polnisch. Bekleidet war derselbe mit einer grautuchenen Jacke, welche mit mehreren großen, weißen Flecken von Flanell, vorzüglich an der linken Vorderseite und dem linken Aermel, belegt ist, grauleinewandenen Beinkleidern, einer grautuchenen Weste und einem alten runden Filzhut.

2. Der Anton Scholz auch Carl Scholz genannt, ist ein Ziegelstreicher von Profession, aus Borenczin bei Trachenberg in Niederschlesien gebürtig, als Vagabond hat er keinen bestimmten Aufenthalt, ist katholischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat schwarze Haare, welche er am Kopfe abgeschnitten trug, eine schmale Stirn, schwarzbräunliche Augenbraunen, gränliche Augen, ziemlich weiße Zähne, schwarzbräunlichen Bart, ein länglich gezogenes Gesicht und Kinn, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, sein Auge hat einen sehr weinenden Blick und spricht polnisch und deutsch. Derselbe war bekleidet mit einem grautuchenen modischen Mantel, mit einer Reihe Tuchknöpfen und einem doppelten Kragen, grauen leinewandenen Beinkleidern und kalbledernen Stiefeln. Die Kopf-Bedeckung bestand in einer schwarzsammtnen Mütze mit Steinmarder ausgeschlagen.

Gleiwitz, den 7. November 1821.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Der im unten stehenden Signalement näher bezeichnete Joseph Czerbinsky, ist auf dem Transporte nach der Grenze von Ziandowitz nach Lublinitz entwichen.

Die Polizei-Behörden werden für den Fall der Wiederhabhaftwerdung dieses Menschen angewiesen, ihn an das Landräthl. Amt, Lublinitzer Kreises abzuliefern.

VII. 379. Octbr. c. Oppeln, den 30. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Joseph Czerbinsky ist aus Gniasden in Rußisch-Polen gebürtig, katholischer Religion, 17 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, ausgebrochene Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger Gestalt und spricht polnisch.

Bekleidung.

Einen dunkelblautuchenen polnischen Oberrock mit Litzen von ordinairen Bändchen, eine dergl. Jacke, leinewandene Hosen, kalblederne Stiefeln, eine schwarze Barankenmütze mit grünem Tuchboden und ein kattunenes Halstuch.

Be-

No. 188. Bekanntmachung, wegen der in der Mitte des künftigen Monats einzureichenden Nachweisungen des Bedarfs der Amtsblätter für die erste Hälfte des 1821sten Jahres.

Die Königl. Landräthl. Officien, das Polizei-Direktorium zu Neisse, die Magisträte der Städte, und alle sonstige betreffende Behörden werden hiermit aufgefordert, den Bedarf der zahlbaren und Gratis-Exemplare des Regierungs-Amtsblatts für die erste Hälfte des künftigen 1821sten Jahres, mittelst einer bis zum 15. December d. J. in duplo einzureichenden Nachweisung anhero anzuzeigen.

Die quäst. Nachweisungen müssen zum bestimmten Termine eingereicht werden, damit der ganze Amtsblätter-Bedarf bei Zeiten bestellt werden kann. Diejenige Behörde, welche dieser unserer Verfügung nicht genügt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 1 rtlr., welche sofort durch Post-Vorschuß eingezogen werden soll.

Der halbjährige Pränumerations-Betrag muß nach Abzug der Distributions-Tantieme bis zum 1. Januar 1822 unfehlbar bei Vermeidung einer gleichen Ordnungsstrafe, an den Regierungs-Kanzellei-Inspektor und Amtsblatts-Kassen-Rendanten Kranz hierselbst, abgeführt werden.

V. Novbr. 413. Oppeln, den 2. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 189. Aufforderung, wegen Einsendung der Nachrichten zur Schlesischen Instanzien-Notiz für 1822.

Für das Jahr 1822, soll eine neue Instanzien-Notiz der Provinz Schlesien gefertiget werden, wozu die Nachrichten durch uns verlangt werden, von

den Land-, Wasser- und Wegebau-Beamten mit Ausschluß der Wegewärter,
den Steuer Beamten,
den Königlichen Domainen- und Rent-Aemtern,
den Forst-, Flößerei- und Holzhofs-Beamten,
den Beamten bei dem Klodnitz-Kanale,
den Landräthen und übrigen Kreis-Beamten,
den öffentlichen Instituten, als: dem Armenhause zu Creutzburg, den Schutzpocken-Impfungs-, Hebammen-Unterrichts- und Quarantaine-Anstalten 2c.

den Bade-Anstalten,
den Instituten der barmherzigen Brüder zu Neustadt und Pilchowitz,
dem Priesterhause zu Neisse,
dem Geistlichen-Correktions-Hause bei Neustadt,
der evangelischen Brüder-Gemeinde zu Gnadenfeld bei Cosel ꝛc.
von den Magisträten und sonstigen städtischen Behörden, auch
von den freien und minderfreien Standes-Herrschaften.

Wir fordern die Königl. Landräthl. Officia daher auf, die diesfälligen Nachrichten in den untergeordneten Kreisen, und resp. von den darin befindlichen Behörden zu sammeln, und mittelst beglaubigter Nachweisungen ohnfehlbar bis zum 15. December d. J. uns zu überreichen, wobei wir aber noch nachrichtlich bemerken, daß die Nachricht von der Geistlichkeit und den höhern Schulen, durch das Königl. Consistorium und resp. Bisthums-Vikariat-Amt werden eingezogen werden.

Pl. II. 203. Novbr. Oppeln, den 5. November 1821.

Königliche Preussische Regierung.

No. 190. Bekanntmachung, wegen der von den Herrn Kreis-Physikern und Kreis-Chirurgen quartaliter einzureichenden Liquidationen.

Um künftig die Dienstgeschäfte durch monatlich oder einzeln eingehende Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen der Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen nicht unnöthigerweise zu vermehren, wird hiermit festgesetzt: daß die von den Herrn Kreis-Physikern und Kreis-Chirurgen deservirten Diäten, desgleichen Fuhrkosten, incl. Wagenmiethe, künftig nur mit Ablauf jedes Quartals, in der Art, wie solches in der 55sten Verfügung des Amtsblattes pro 1818 Stück 8. Pag. 84. vorgeschrieben, und zwar die Diäten-Liquidationen besonders, und die Fuhrkosten-Liquidationen auch besonders, jede in triplo auf ganzen Bogen, und sämmtlich mit dem Atteste des Landräthl. Amtes versehen, bei uns zur Festsetzung und Anweisung einzureichen sind. Beide gedachte Liquidationen sind jedoch nur mittelst eines gemeinschaftlichen Begleitungs-Berichts einzusenden, in welchem die Special-Berichte anzuzeigen sind, welche über die Geschäfte, wofür liquidirt wird, nähere Auskunft geben.

Ge-

Gehen nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf jedes Quartals, diese Liquidationen ein, so wird angenommen werden, daß keine Diäten und Fuhrkosten zu liquidiren gewesen.

Dagegen können aber die Herrn Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen, wenn die Assignation nicht spätestens 4 Wochen nach Einreichung der Liquidationen eingeht, diese bei uns in Anregung bringen. Was endlich die Art und Weise, diese Liquidationen anzufertigen betrifft, so wird deshalb auf die Vorschriften des Diäten- und Fuhrkosten-Regulativs vom 28. Februar 1816 in der Gesetzsammlung pro 1816, Stück 8. verwiesen, und dabei noch bemerkt:

„daß wenn Hin- und Zurückreise nach einem Orte, an einem und demselben Tage geschieht, die Hälfte der angesetzten Fuhrkosten, für die Rückreise, excl. der Wagenmiethe, passiren".

IX. 88. Octbr. c. Oppeln, den 29. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 191. Bekanntmachung, wegen der Hebammen-Lehrlinginnen.

Es ist im hiesigen Königl. Hebammen-Institute die Einrichtung getroffen worden: daß der Unterricht, und zwar

1. im Frühjahrs-Kursus, der mit dem 15. Januar anfängt, und vier Monate dauert, in deutscher Sprache, und
2. im Herbst-Kursus, welcher am 1. September seinen Anfang nimmt, und ebenfalls vier Monate dauert, in polnischer Sprache ertheilt wird.

Solches wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der ausübenden Polizei beauftragten Behörden im hiesigen Regierungs-Departement werden beauftragt, die deutsch sprechenden Hebammen-Kandidatinnen zum nächsten Frühjahrs-Kursus (1822) bald, und spätestens bis Ausgang des Monats November c. a. in Vorschlag zu bringen. Jede Person, welche zum Hebammen-Unterricht vorgeschlagen wird, muß unter 40 Jahr alt und mit nachstehenden Zeugnissen versehen seyn:

1. mit einem Zeugnisse des Physikus über ihre Tauglichkeit, Hebamme zu werden, worin zugleich ihr Alter angegeben und angezeigt ist; ob sie mehr der pol-

polnischen oder deutschen Sprache mächtig ist; ob sie lesen oder schreiben kann; ob sie Fehler der Sinne hat; ob sie taugliche Gliedmaßen zum Hebammen-Geschäft besitzt und keine widrige Krankheiten hat rc. Hierbei wird bemerkt, daß unter gleichen Umständen, besonders diejenigen Subjekte, welche nicht blos lesen, sondern auch schreiben können, zu berücksichtigen sind.

2. Mit einem Zeugniß ihres Beichtvaters, daß sie als eine rechtschaffene Frauens-Person gelebt hat.

3. Mit einem Zeugnisse des Landräthl. Officii desjenigen Kreises, in welchem die Hebammen-Kandidatin nach vollendeter Lehrzeit, und nach gut bestandener Prüfung, die Hebammenkunst ausüben will, daß sie nach erhaltener Approbation, wirklich angestellt werden kann. Diejenigen Hebammen-Kandidatinnen, welche sich in den Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks niederzulassen gedenken, haben diese Atteste von den mit der ausübenden Polizei beauftragten Magisträten und in Neisse von dem dortigen Polizei-Direktorio zu extrahiren.

Hiernach erwarten wir, daß in Zukunft hierunter überall gleichmäßig wird verfahren werden.

I. Abth. IX. 99. Octbr. Oppeln, den 30. Oktober 1821.

Königliche Preussische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der approbirte Apotheker Eduard Goldammer, hat die Stadt-Apotheke zu Sohrau im Rybnicker Kreise käuflich erworben.

IX. 64. Octbr. c. Oppeln, den 30. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen eines aufgegriffenen Taubstummen.

Es ist ein taubstummer Mensch, welcher in dem untenstehenden Signalement näher bezeichnet wird, in Rosniontau, Groß=Strehlitzer Kreises am 28. v. M. aufgegriffen worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir einen jeden auf, welcher Nachricht von diesem Menschen hat, solche dem Landräthl. Amte Groß=Strehlitzer Kreises mitzutheilen.

VIII 455. Novbr. c. Oppeln, den 2. November 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der stumme Mensch ist ohngefähr 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwärzliche Haare, bedeckte Stirn, schwärzliche Augenbräunen, bräunliche Augen, breite und spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwärzlichen Bart, gute Zähne, ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist von mittelmäßiger Gestalt.

Bekleidung.

Er trägt einen grautuchenen groben Spenser, ein Paar ganz zerrissene leinwandene Hosen, ein ordinaires blauleinewandenes Halstüchel, einen alten Filzhut, um den Leib einen leinwandenen Brodtbeutel und geht barfuß.

Bekanntmachung.

Dem Arrendator Wolf Zobel in Kempen, ist an dem letzten Viehmarkt in Namslau ein weißer rußischer Ochse entlaufen, und hat solchen, aller angewandten Mühe ohngeachtet, noch bis jetzt nicht wieder auffinden können.

Derjenige, welcher diesen Ochsen aufgefangen hat, oder bei welchem sich derselbe eingefunden haben sollte, wird aufgefordert, diesen Ochsen an den Arrendator Wolf Zobel in Kempen, gegen Erstattung der Transport= und Futterungs=Kosten abzuliefern.

V. 245. Octbr. c. Oppeln, den 25. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be=

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere öffentliche Bekanntmachung vom 23. März 1819, (Oppelner Amtsblatt vom Jahr 1819, Stück XIV. Seite 136.) wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß von den eingelaufenen Concurrenz-Abhandlungen zur Beantwortung mehrerer über die Förderung der Landes-Cultur Oberschlesiens aufgestellten Preis-Aufgaben, keine preiswürdig befunden, und die ausgesetzte Prämie von 100 rtlr. nebst deren Verstärkung durch 50 rtlr., den Preis-Aufgebern zur anderweiten Disposition zurückbehändiget worden sind.

Die hier eingegangenen Concurrenz-Abhandlungen, werden den Einsendern, nach gehöriger Legitimation, zurückgewährt werden, wenn sie selbige zurückverlangen.

VI. Aug. 109. et Octbr. 134. Oppeln, den 8. Oktober 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Avertissement,

die Veräußerung der Carlau Mühle und Carlauer Wirthschafts-Gebäude betreffend.

Die sogenannte Viehweg- oder Carlauer Mühle, welche am Biele-Kanal bei der Festung Neisse liegt, und zwei unterschlächtige Mahlgänge benutzt, jedoch Wasservorrath für 3 Gänge hat, soll wie sie gegenwärtig steht und liegt, mit den dazu gehörigen Gebäuden, Grund- und Wasserwerken, und sämmtlichen eisernen Inventarien, und mit dem dazu gehörigen Acker und Gartenland, welcher außer der Hof- und Baustelle . . . 1 Morgen 37 □Ruthen,
und der Gräserei von . — — 80 —

in Summa 1 Morgen 117 □Ruthen.

beträgt, zur Benutzung vom 1. Januar k. J. ab, verkauft werden.

Imgleichen sollen die zum ehemaligen Neisser Domainen-Amts-Vorwerk Carlau gehörigen Wirthschafts-Gebäude, unweit Neisse, nämlich:

1 Gesindehaus,
1 Kuhstall,
1 Schweinstall,
1 Scheuer mit 2 Tennen,
1 Remise und Schüttboden mit angebautem Pferdestall,
1 Backhaus und
1 Brunnen.

nebst

nebst dem Platze, worauf die Gebäude stehen von	5 Morgen	88 □Ruthen,
dem rechts der Scheuer liegenden sonstigen Acker	— —	115 —
und der Wiese u. Gräserei incl. Unland und den Gebäuden	1 —	133 —
in Summa	5 Morgen	156 □Ruthen.

an den Meistbietenden öffentlich veräußert werden.

Der Termin zur Veräußerung ist auf den 6. December d. J. von früh um 10 Uhr bis Abends um 5 Uhr anberaumt, und wird in der Rent-Amts-Kanzellei in der Bischöflichen Residenz zu Neisse abgehalten werden.

Erwerbungslustige werden daher aufgefordert, sich in gedachtem Termine, entweder in Person, oder durch einen mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu melden, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit bei dem Licitations-Kommissario auszuweisen.

Die Zahlung der Kaufgelder erfolgt in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Januar 1820 in baarem Gelde.

Der Rentmeister Woykittel in Neisse ist angewiesen, die zur Veräußerung gestellten Realitäten den Erwerbslustigen auf Verlangen vorzuweisen, bei welchem, so wie in der hiesigen Domainen-Registratur, die bei der Veräußerung zu Grunde gelegten Bedingungen eingesehen werden können.

XI. 95. Octbr. Oppeln, den 13. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Das zu Czarnowanz befindliche sogenannte Familienhaus, zwei Etagen hoch, massiv, jedoch mit Schindeln gedeckt, soll nebst dem dabei befindlichen Garten

von	$51\frac{1}{2}$ □Ruthen,
und einem angrenzenden wüsten Platze von	72 —
zusammen	$103\frac{1}{2}$ □Ruthen

Fläche, im Wege der Licitation öffentlich verkauft werden.

Der Licitations-Termin ist auf den 10. December d. J. von Vormittags um 9 Uhr an, bis Mittags um 12 Uhr in dem Amtshause zu Czarnowanz anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können bei der unterzeichneten Königl. Regierung, oder bei dem Königl. Domainen-Amt Czarnowanz, in den gewöhnlichen Amts-Stunden eingesehen werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden daher eingeladen, in dem anberaumten Termine sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Oppeln, den 25. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf Befehl Einer Königl. Hochpreißl. Regierung zu Oppeln, soll die hiesige Mauthe vom 1. Januar 1822 auf drei hintereinander-folgende Jahre, also bis Ende December 1824 öffentlich verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 3. December c. a. Vormittags um 10 Uhr in dem Lokale des unterzeichneten Landräthl. Amtes angesetzt, zu dem Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Hochpreißl. Regierung erfolgen soll. Uebrigens können die Pacht-Bedingungen zu jeder beliebigen Zeit bei unterzeichnetem Amte, eingesehen werden.

Ratibor, den 31. Oktober 1821.

Königliches Landräthliches Amt.

Bekanntmachung.

Für die Königl. Artillerie-Werkstatt zu Neisse, sind verschiedene Nutzhölzer, als: eichene Bohlen, Nabenklötze, Speichen, Wagenunterbäume, Felgen, Ausschemmel, Achsen, Ortscheite, eschene Hebebäume, Deichselstangen, kieferne Bohlen und Bretter 2c. zu liefern. Diejenigen, welche Willens sind, besagte Lieferung zu übernehmen, können das Nähere im Artillerie Werkstatt-Bureau, auf dem Bischofshofe erfahren. Der Licitations-Termin ist auf den 19. d. M. früh um 9 Uhr angesetzt.

Neisse, den 2. November 1821.

Königliche Artillerie-Werkstatt.

Pro-

Proclama,

zur Verpachtung des Hospital-Vorwerks ad St. Trinitatem zu Gleiwitz.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß, da die Pacht des hiesigen Hospital-Vorwerks ad St. Trinitatem mit Ende Mai a. f. zu Ende geht, solches wieder auf anderweite 6 Jahre vom 1. Juni 1822 ab, bis ult. Mai 1828, verpachtet werden soll.

Terminus Licitationis steht auf den 8. Februar 1822 auf unserem Rathhause früh um 9 Uhr an, wozu wir alle Pachtlustige hiermit einladen, und soll nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung, dem Meistbietenden, diese Pacht zugeschlagen werden.

Gleiwitz, den 6. November 1821.

Magistratus.

Bekanntmachung.

Da mit Ende December c. die [illegible]n Stand- und Jahrmarkts-Bauden pachtlos werden, und dieselben auf ande[illegible] drei Jahre verpachtet werden sollen, so werden Pachtliebhaber eingeladen, d[illegible]cember d. J. Vormittags um 9 Uhr zur Licitation auf dem Rathhause sich ein[illegible], und hat der Meist- und Bestbietende den Zuschlag, jedoch erst nach er[illegible] Genehmigung der Stadtverordneten, zu gewärtigen.

Die diesfälligen Bedingungen können übrigens jederzeit bei uns eingesehen werden.

Beuthen, den 6. November 1821.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Da zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des alten Unterförster-Hauses nebst Backhaus und Brunnen, so wie des dazu gehörigen Obstgartens, und der an den Garten stoßenden Wiese zu Stoberau, ein Licitations-Termin Montags als den

26. November c. früh um 9 Uhr in der Wohnung des Forstmeister Merensky zu Stoberau anberaumt worden, so wird solches den etwanigen Kauflustigen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die diesfälligen Verkaufs-Bedingungen sowohl in der hiesigen Registratur, als auch bei dem Königl. Forstmeister Merensky daselbst einzusehen sind, und der letztere auf Erfordern auch die zu verkaufenden Baulichkeiten und die dazu gehörigen Grundstücke vorzeigen lassen wird.

Breslau, den 29. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen Verkauf von 250 Stück Wahlkiefern aus dem Wald-Distrikt Windischmarchwitz im Namslauer Kreise.

Es sollen aus dem Königlichen Wald-Distrikte Windischmarchwitz im Namslauer Kreise, 250 Stück besonders schöne Kiefern-Bauhölzer in dem auf den 5. Januar k. J. als an einem Sonnabend im Forsthause zu Windischmarschwitz, früh um 10 Uhr angesetzte Licitations-Termin von Seiten der Königl. Forst-Inspektion Stoberau an den Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufs-Bedingungen können in unserer Domainen- und Forst-Registratur und bei dem Oberförster Gentner zu Windischmarchwitz eingesehen werden, so wie auch der rc. Gentner den Kauflustigen jene Wahlkiefern zur Besichtigung nachweisen lassen wird. Dem Zuschlage auf das Meistgebot wird jedoch die höhere Genehmigung vorbehalten.

Breslau, den 13. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Theilungshalber wird das Valentin Regosche 2hüfige, unter der No. 12. zu Deutsch-Müllmen gelegene, im Jahr 1799 auf 2531 rtlr. 21⅔ sgr. gerichtlich gewürdigte robotfreie Bauergut nebst dem daselbst situirten Vorwerks-Antheil, dessen Werth am 12. Juli 1815 auf 484 rtlr. 12 sgr. ermittelt worden, in dem einzigen Termine den 3. December d. J. Vormittags um 10 Uhr zu Moschen öffentlich zum Ver-

Verkauf gestellt werden. Kauflustige werden hierzu unter dem Bedeuten vorgeladen, daß der Zuschlag der Grundstücke nach erfolgter Baar-Erlegung des Kaufschillings und erklärter Zustimmung der Erbes-Interessenten erfolgen wird, ohne auf Nachgebote zu achten. Unter einem werden alle unbekannte Real-Prätendenten zu Geltendmachung ihrer vermeinten Ansprüche an die besagten Grundstücke spätestens im Licitations-Termine selbst bei Auferlegung eines immerwährenden Stillschweigens aufgefordert. Die Taxe liegt zur Einsicht in der Registratur täglich bereit.

Neustadt, den 21. August 1821.

Das Gerichts-Amt Moschen und Müllmen.

Bekanntmachung,

wegen Verpachtung der Brettschneide-Mühle bei Katholisch-Hammer.

Es wird die öffentliche meistbietende Verpachtung der im Wald-Distrikt Katholisch-Hammer, Forstreviers Briesche, im Inspektions-Bezirk Hammer, Trebnitzschen Kreises belegene Brettschneide-Mühle, mit den dazu gehörigen Gebäuden, Hofraum und Mühlenplatz, nebst 10 Morgen Acker und 8 Morgen 31 []Ruthen Wiesennutzung, auf 6 nacheinander folgende Jahre, vom 1. Januar 1822 ab, beabsichtiget, wobei dem Pächter auch freie Waldhutung für 2 Kühe und einer Kalbin bewilliget wird. Hierzu ist ein Licitations-Termin auf den 19. December d. J., als an einem Mittwoch früh um 9 Uhr im Forsthause zu Katholisch-Hammer angesetzt. Der Förster Hanisch zu Katholisch-Hammer ist angewiesen, den, zur Besichtigung dieser Brettmühle, Gebäude und Grundstücke sich meldenden Personen, solche nachzuweisen, und ihnen die Bedingungen vorzulegen, unter welchen die Verpachtung mit Vorbehalt unserer Genehmigung geschehen kann.

Breslau, den 20. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verkaufs-Anzeige.

Es sollen auf Höhern Befehl im unterzeichneten Artillerie-Depot, verschiedene zum Dienst nicht mehr geeignete Sachen, bestehend in:

1 Lei-

1 Leiterwagen, 216 Centner 38 Pfund altes Gußeisen und eine Parthie altes Kartätschblech und Schmiedeeisen, 28 Stück Reitsättel und 12 Paar Kumt- und Sielengeschirre und anderes Geschirrzeug,

gegen gleich baare Zahlung in Courant plus licitandi verkauft werden; hierzu ist ein Termin auf den 29. November c. Vormittags um 11 Uhr am hiesigen Zeughause angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Cosel, den 26. Oktober 1821.

Königliches Artillerie-Depot.

Subhastations-Patent.

Da in dem den 6. September c. a. angestandenen Termine zum öffentlichen Verkauf der sub No. 49. hierselbst belegenen Organist Menzelschen Freigärtnerstelle nebst Zubehör, jedoch ohne Vieh- und Wirthschafts-Inventarium, welche auf 705 rtlr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, sich kein Licitant eingefunden hat, so haben wir einen anderweiten peremtorischen Termin auf den 13. December c. a. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichts-Amts-Kanzellei anberaumt, und laden hierzu Zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots mit der Versicherung hiermit vor, daß der Zuschlag dem Meistbietenden erfolgen wird. Uebrigens muß

1. der Meistbietendbleibende die sämmtlichen Subhastations-Kosten bezahlen;
2. muß jeder, der zum Gebot zugelassen werden will, zuförderst zur Deckung des Meistgebots eine Caution von 200 rtlr. Courant bestellen, und zwar entweder in Courant oder Staatspapieren;
3. das Meistgebot muß 14 Tage nach Publikation des Adjudikations-Bescheides baar in Courant bei Vermeidung der Resubhastation auf Kosten und Gefahr des Meistbietenden erlegt werden;
4. die Zahlungsfähigkeit muß jeder, der zum Gebot zugelassen werden will, erforderlichen Falls nachweisen. Demnächst fordern wir alle unbekannte Real-Gläubiger sub pœna præclusi hiermit vor.

Bodland, den 27. September 1821.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Sub-

Subhastation,

des Glaser=Meister Anton Commendaschen Hauses.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das allhier in einer Nebengasse belegene Haus des Glasermeister Commende, welches auf 709 rtlr. 2 gr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, in Termino peremtorio den 17. December d. J. auf Antrag der Creditoren subhastirt wird.

Kauflustige haben sich zu gedachter Zeit einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Meist= und Bestbietenden der Zuschlag gegen baare Zahlung in Courant erfolgen wird. Taxa kann jeder Zeit bei uns eingesehen werden.

Cosel, den 15. Oktober 1821.

Königliches Preußisches Stadt=Gericht.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das am Markte und in der neuen Gasse allhier belegene Vorder= und Hinterhaus des Kaufmann Heinrich Hochgeladen in Termino den 20. September, den 19. November 1821 und peremtorio den 21. Januar 1822 Vormittags 9 Uhr ad instantiam Creditorum subhastirt wird. Kauflustige haben sich zu gedachter Zeit einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Best= und Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant das Zuschlag geschehen wird.

Cosel, den 7. Juli 1821.

Königliches Preußisches Stadt=Gericht.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Gemeinde zu Großneundorff bei Neisse, wird die derselben zugehörige sub No. 88. daselbst belegene Schmiede, welche gerichtlich auf 57. rtlr. abgeschätzt worden ist, hiermit öffentlich feilgeboten, und ist zu deren Verkauf ein einziger und peremtorischer Termin auf

den

den 15. December 1821 früh 9 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Justizrath von Wittig angesetzt worden.

Kauflustige werden daher hiermit eingeladen, in diesem Termine auf unsern Gerichtszimmern hierselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Neisse, den 7. August 1821.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVII.

Oppeln, den 20sten November 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 192. Publikandum, wegen Einreichung der Nachweisungen der ausgetretenen Unterthanen.

Wir haben unterm 13. November 1816 (Oppelner Amtsblatt für 1816 Seite 344. eine Bekanntmachung dahin erlassen:

daß es die Pflicht der Orts-Gerichte im Allgemeinen sey, in jedem einzelnen vorkommenden Falle, wo ein Unterthan ohne Erlaubniß die hiesige Lande verlasse, sowohl dem Landrathe, als auch dem Justitiario des Orts, Nachricht davon zu geben, und letzterer von diesen Ausgetretenen ein Verzeichniß zu fertigen, und solches, oder im Fall kein Austritt vorgekommen, ein Negativ-Attest an das Landräthl. Amt des Kreises zur Anfertigung der Haupt-Nachweisung zu übergeben habe; daß die diesfälligen Nachweisungen spätestens, wie auch im Breslauer Regierungs-Amtsblatte Stück XLIII. No. 245. unterm 25. November 1813 vorgeschrieben worden, mit Ende des Monats Oktober jeden Jahres bei Vermeidung einer Strafe von 5 rtlr. einzureichen seyn; und daß diese Verordnung vom 25. November 1813 auch fernerhin zu beobachten sey.

Mit Bezugnahme auf diese Verfügung, haben wir unterm 29. Oktober 1819 (Oppelner Amtsblatt für 1819, Seite 442.) noch besonders bekannt gemacht,

daß insbesondere auch diejenigen Gerichts-Aemter, welche etwa mit den von ihnen an die Landräthl. Officien einzureichenden Nachweisungen oder Negativ-Attesten rückständig bleiben, in eine Strafe von 5 rtlr. für jede fehlende Nachweisung und Attest, unfehlbar würden genommen werden.

Seit dieser Zeit ist nun der Creutzburger Kreis dem hiesigen Regierungs-Bezirke einverleibt worden, und die Gerichts-Aemter in diesem Kreise scheinen, wenigstens zum Theil, in der Meinung zu stehen, daß in diesem Kreise das von der Königl. Regierung zu Breslau in dieser Sache unterm 1. September 1817 angeordnete Verfahren auch noch ferner eintrete.

Da wir indessen befunden haben, das frühere Verfahren in dieser Sache beizubehalten, so machen wir die Gerichts-Aemter des oben erwähnten Kreises hierdurch darauf aufmerksam, daß es bei den oben angeführten Verfügungen sein Bewenden behält, und sie sich darnach zu achten haben.

Die zuweilen vorkommende Entschuldigung, wegen verspäteter Einreichung der Nachweisungen, daß die Dorf-Gerichte nicht zeitig genug die nöthigen Anzeigen eingereicht, wird sich übrigens beheben, wenn die Dorf-Gerichte durch Straf-Verfügungen zum Innehalten der Fristen zur Einreichung dieser Anzeigen angehalten werden.

Für den Creutzburger Kreis wird für das laufende Jahr der Termin zur Einreichung der betreffenden Nachweisungen noch bis zum letzten December d. J. hierdurch verlängert.

V. Octbr. 231. Oppeln, den 11. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 193. Bekanntmachung, wegen Abhaltung der Kreis-Visitationen.

Es ist bemerkt worden, daß von einigen Landräthl. Aemtern die Kreis-Visitationen nicht gehörig angeordnet und vollzogen werden.

Die Königl. Landräthl. Aemter hiesigen Departements werden daher mit Hinweisung auf die Instruktion vom 9. Oktober 1817 (im hiesigen Departement unterm 27. December 1817 durch einen besonderen Abdruck publicirt,) aufgefordert, die diesfällige gesetzliche Bestimmung nicht aus der Acht zu lassen, vielmehr auch da, wo besondere Umstände eine dergleichen Visitation nicht öfter nöthig ma-

chen, wenigstens alle Quartale eine solche anzuordnen, dieselbe auf den ganzen Kreis und dessen Städte auszudehnen, und von ihrem Ausfall bei Einsendung der Gefangen-Listen, Anzeige zu leisten.

VII. 538. Novbr. c. Oppeln, den 10. November 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 194. Bekanntmachung, betreffend die Haustaufen in den Wintermonaten.

Das Hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat unterm 20. September d. J. zu genehmigen befunden, daß die Haustaufe in den Wintermonaten unter nachfolgenden Bedingungen ohne Dispensation gestattet werden kann:

1. ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die Entfernung von der Pfarrkirche ist nachgelassen, daß die Taufhandlungen in Winterszeit nicht in den kalten Kirchen, sondern in geheitzten Sakristeien oder in den Schulstuben, und wenn es an einem Tage, wo die Sakristei sonst nicht geheitzt wird, oder kein ordentlicher Schultag ist, geschieht, gegen Vergütung des Holzaufwandes, veranstaltet werden mögen.
2. Können überhaupt alle, welche von dem Orte ihrer Pfarrkirche entfernt wohnen, und ihre Kinder dahin über Land zur Taufe bringen müssen, während der kalten Jahreszeit sie in ihrer Behausung taufen lassen. Doch wird

3. von

No. 194. Uwiadomienie, względem pozwolonych chrztow w priwatnych domach w zimie.

Przeswietne Miniſterium interessow duchownych szkolnych i medicinalnych pod 20. Wrzes. r. b. na to pozwolic raczyło, że w zimowych miesiącach chrzty w priwatnych domach pod naſtępuiącemi kondycianii odprawione bydź mogą.

1. Bez względu na odległość Kościoła pozwolono ieſt, żeby chrzty pod czas zimy nie w zimnych kościołach, ale w zagrzanych Sakriſtyach albo Szkołach odprawione bydź mogły, a ieżeli crhzeſt taki w iżby szkolney nie zagrzaney ſię ſtac ma, za nagrodę umyslnie do palenia w piecu używanego drzewa ſię ſiac może.
2. Rodzice wszyscy, którzy daleko od farnego mieszkaią boscioła i z dziecmy swoiemi podroz odprawic muszą, pod czas zimi ie w domach swoich mogą dac chrzcic.

70 * 3. Spo-

3. von den Eltern erwartet, daß sie gegen die Geistlichen und Schulmeister wegen der von denselben dabei zu übernehmenden Beschwerden, sich erkenntlich bezeigen werden. Außerdem sind sie unentgeldlich abzuholen und zurückzubringen, es wäre dann wegen notorischer Armuth des Vaters diesfalls Diskretion zu beobachten. Auch ist billig darauf zu sehen, theils, daß die Pfarrer und Schuldiener nicht öfter, als es nothwendig ist, und es sich mit ihren Amts-Verrichtungen und Verhältnissen, auch Gesundheits-Umständen vereinigen läßt, auf die eingepfarrten Dörfer entboten werden, und es ist ihnen lediglich überlassen, nach Befinden, gewisse Tage und Stunden in jeder Woche, für die eingepfarrten Dörfer zu den Haustaufen im Winter festzusetzen. Dagegen soll

4. in den Jahreszeiten, wo eine Erkältung der zur Kirche zu bringenden Kinder nicht zu besorgen ist, der vorgeschriebenen allgemeinen Ordnung zuwider, außer dem Falle der Noth, oder einer besonderen Befreiung, keine Taufe anderswo, als in der Kirche, gestattet werden.

Hiernach haben sich insbesondere die Herrn Geistlichen genau zu achten.

I. Abth. V. Octbr. 121.

Oppeln, den 16. Oktober 1821.

Königliche Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

3. Spodziewamy śię od rodzicow że Xiędzu i kościelnemu za fatigi, osobną dadzą nadgrodę i zawsze swoim zaprzęgiem po nie przyiadą, i ich odwiezą. Przy oczywiscie ubogich excepcya nastąpic może.

Także na to każdy uważac powinien żeby duchowieństwo i kościelnych, bez względu na insze obowiązki urzędu *ich i na* zdrowie ich nie nadto częśto do takiey usługi używał, i od farnego Kościoła nie oddalał, owszem zostawiono ieym bydź musi dnia iednego w tygodniu wyznaczyc, w którym by w odległych wsiach pod czas zimi chrzeit swięty od prawic mogli.

4. Wlecie żas i w mieśiących tych w których dziecie dopiero urodzone śię prezżiąbyc nie może podług porądku zwyczaynego, kościełnego, przypadek wielkiey słabośći wyiąwszy, każde dziecie w kościołe chrzcone bydź ma.

Podług tego rozporządzenia niech ze śię osobliwie Wielebne rządzi duchowieństwo.

I. Abth. V. Octbr. 121.

Opole, d. 15. Paźdźiernika 1821.

Krolewska Pruska Regencya.
I. Wydział.

No. 195.

No. 195. Bekanntmachung, die Pension der Wittwe des von Schleichhändlern ermordeten Grenz-Aufseher Noa betreffend.

Des Königs Majestät haben der Wittwe des im Departement der Königl. Regierung zu Merseburg von Schleichhändlern getödteten Grenz-Aufsehers Noa, das Gehalt des Verstorbenen auf Lebenszeit als Pension zu bewilligen, und im Fall des Ablebens derselben, vor vollendeter Erziehung der Kinder weitere Verfügung zu deren Unterstützung Allerhöchst sich vorzubehalten geruhet.

Den Grenz-Beamten unsers Departements, wird dieser Beweis der Fürsorge Sr. Majestät, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. m. p. bekannt gemacht, und werden dieselben mit Bezug auf das dieserhalb ergangene Hohe Finanz-Ministerial-Rescript vom 27. m. p. aufgefordert, ihre Amtspflichten um so eifriger und unerschrockener wahrzunehmen.

VI. 361. Novbr. Oppeln, den 9. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königl. Preuß. Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen.

No. 196. Bekanntmachung, wegen Fassung der Schürfschein-Gesuche.

Obgleich die Schlesische Berg-Ordnung im Cap. II. §. 3. ausdrücklich eine zu weite Ausdehnung des, einem Schürfer im Schürf-Recht zu gewährenden Feldes verbietet, und die genaue Beschreibung der Oertlichkeit in dem Schürfschein verlangt; so wird doch oft von Schürflustigen in ihren Gesuchen bald ein zu großes Feld begehrt, bald dasselbe höchst oberflächlich angegeben, und statt diejenigen zu Tage liegenden Begränzungs-Merkmale, (als z. B. Bäche, Wege, Forst- und andere Gränzen) anzuzeigen, welche den Umriß des Feldes bestimmen, nur ein einzelner Punkt oder Linie als Anhalten bezeichnet, und von da ab, eine gewisse Anzahl Lachter nach einer oder mehreren Weltgegenden als Längen- und Breiten-Maaß des begehrten Feldes, angegeben; obgleich dies nur da, wo jene Beschreibung unmöglich ist, z. B. in großen Forsten, zugelassen werden kann.

Da

Da nun dergleichen Unregelmäßigkeiten in den Schürfschein-Gesuchen für diejenigen, welche dergleichen einlegen, Weitläuftigkeiten und Zeitverlust zur Folge haben, auch Streitigkeiten herbeiführen, so finden wir uns veranlaßt, den Schürfscheinsuchenden die genaue Befolgung der eben gedachten Vorschrift um so mehr zu empfehlen, als sie es sich sonst lediglich selbst beizumessen haben, wenn ihre an sich vielleicht statthaften Gesuche, wegen Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Bestimmung, zurückgewiesen werden.

Brieg, den 9. November 1821.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Kandidaten der Theologie nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, als:

1. dem Kandidaten Theodor Schelz in Sagan,
2. " " Samüel Kühnel in Tschöplowitz bei Brieg,
3. " " Joh. Carl Friedr. Kerner in Gaulau bei Ohlau,
4. " " Joh. Wilhelm Müller,
5. " " Joh. Ferdin. Julius Kosog in Krien bei Strehlen,
6. " " Peter Schikora in Hussinetz bei Strehlen,
7. " " Gustav Friedr. Kaumann in Breslau,
8. " " Carl Friedr. Traugott Kühnel,
9. " " George Ludwig Marschner,

dem Kandidaten Christian Gottlieb Schnabel in Pommerswitz bei Neustadt aber die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. V. 103. Septbr. Breslau, den 13. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 47.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 47.

Oppeln, den 20sten November 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

In der Nacht von 6. auf den 7. d. M. sind aus hiesiger Frohnveste, durch Untergrabung der Mauer des Gefängnisses, mit vernieteten Fesseln an den Füßen, entwichen,

1. der ehemalige Bergmann Paul Norbert aus Wieschowa, Ratiborer Kreises, und
2. Anton Scholz aus Borenczin bei Trachenberg in Niederschlesien,

und werden alle Behörden hiermit ergebenst ersucht, im Betretungsfalle beide Entwichenen zu verhaften, und festgeschlossen, gegen Erstattung sämmtlicher Kosten, an uns abzuliefern.

Signalement.

1. Der ehemalige Bergmann Paul Norbert von Wieschowa, aus Lassowitz, Beuthner Kreises gebürtig, ist katholischer Religion, 40 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarze Haare, breite Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, schwarzen Bart, gesunde Gesichtsfarbe und Gesichtsbildung, von untersetzter Statur und spricht blos polnisch. Bekleidet war derselbe mit einer grautuchenen Jacke, welche mit mehreren großen, weißen Flecken von Flanell, vorzüglich an der linken Vorderseite und dem linken Aermel, belegt ist, grauleinewandenen Beinkleidern, einer grautuchenen Weste und einem alten runden Filzhut.

2. Der Anton Scholz auch Carl Scholz genannt, ist ein Ziegelstreicher von Profession, aus Borenczin bei Trachenberg in Niederschlesien gebürtig, als Vagabond hat er keinen bestimmten Aufenthalt, ist katholischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat schwarze Haare, welche er am Kopfe abgeschnitten trug, eine schmale Stirn, schwarzbräunliche Augenbraunen, gräuliche Augen, ziemlich weiße Zähne, schwarzbräunlichen Bart, ein länglich gezogenes Gesicht und Kinn, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, sein Auge hat einen sehr weinenden Blick und spricht polnisch und deutsch. Derselbe war bekleidet mit einem grautuchenen modischen Mantel, mit einer Reihe Tuchknöpfen und einem doppelten Kragen, grauen leinewandenen Beinkleidern und kalbledernen Stiefeln. Die Kopf-Bedeckung bestand in einer schwarzsammtnen Mütze mit Steinmarder ausgeschlagen.

Gleiwitz, den 7. November 1821.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Aufforderung,

betreffend den verschollenen Leopold Droz aus der Gegend von Lyck in Preußen.

Ein gewisser Leopold Droz aus der Gegend von Lyck in Preußen gebürtig, wird, da er seit dem 26. Januar 1819, nichts von sich hat hören lassen, aufgefordert: von seinem jetzigen Aufenthalts-Orte, Nachricht zu geben. Derselbe hat 3 Jahre bei einer Artillerie-Brigade zu Breslau gestanden, war bis zum Feuerwerker heraufgerückt, hat aber wegen körperlicher Unfähigkeit, seinen Abschied genommen, und angeblich in Loslau in Oberschlesien, (vielleicht auch Namslau) sein Unterkommen als Conducteur gefunden. Da derselbe nun aber seit der Benachrichtigung von dem Antritt dieser seiner neuen Laufbahn, den 26. Januar 1819, seiner Mutter nie wieder geschrieben, auch alle Briefe von derselben unbeantwortet gelassen hat, so fordern wir zugleich Jedermann, dem von dem jetzigen Aufenthalts-Orte oder dem etwanigen Absterben des Leopold Droz etwas Näheres bekannt ist, hiermit auf, der unterzeichneten Regierung darüber baldige Anzeige zu machen.

VIII. 54. Novbr. c. Oppeln, den 8. November 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Seit dem 1. Januar d. J. erscheint in München unter der Leitung des Königlichen Baierschen Bau-Raths Vorherr ein Monatsblatt

für Verbesserung des Bauwesens und Landes-Verschönerung,

dessen Verbreitung und Anwendung der darin aufgestellten Ansichten und Vorschläge, wünschenswerth ist.

Dem Publiko wird von der Herausgabe dieses Monatsblatts Kenntniß gegeben, mit dem Beifügen, daß der aus 12 Nummern bestehende Jahrgang, incl. der dabei befindlichen Kupfer nur 1 Floren 36 Kreutzer in München kostet, und um so mehr allen Baulustigen und Bau-Beamten, besonders aber auch den Herrn Landräthen, Magisträten, Gutsbesitzern, Gemeinde-Vorstehern, so wie den Werkmeistern empfohlen wird, als zur Verbesserung und Verschönerung der Städte, Dörfer, Landstraßen rc. im hiesigen Regierungs-Bezirk, noch auf vielfache Art, nützlich gewirkt werden kann.

II. Abth. XIV. 155 Novbr. c. Oppeln, den 10. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Verpachtung der Brettschneide-Mühle bei Katholisch-Hammer.

Es wird die öffentliche meistbietende Verpachtung der im Wald-Distrikt Katholisch-Hammer, Forstreviers Briesche, im Inspektions-Bezirk Hammer, Trebnitzschen Kreises belegene Brettschneide-Mühle, mit den dazu gehörigen Gebäuden, Hofraum und Mühlenplatz, nebst 10 Morgen Acker und 8 Morgen 31 □Ruthen Wiesennutzung, auf 6 nacheinander folgende Jahre, vom 1. Januar 1822 ab, beabsichtiget, wobei dem Pächter auch freie Waldhutung für 2 Kühe und einer Kalbin bewilliget wird. Hierzu ist ein Licitations-Termin auf den 19. December d. J., als an einem Mittwoch früh um 9 Uhr im Forsthause zu Katholisch-Hammer angesetzt. Der Förster Hanisch zu Katholisch-Hammer ist angewiesen, den, zur Besichtigung dieser Brettmühle, Gebäude und Grundstücke sich meldenden Personen, solche nachzuweisen, und ihnen die Bedingungen vorzulegen, unter welchen die Verpachtung mit Vorbehalt unserer Genehmigung geschehen kann.

Breslau, den 20. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Verkauf von 250 Stück Wahlkiefern aus dem Wald-Distrikt Windischmarchwitz im Namslauer Kreise.

Es sollen aus dem Königlichen Wald-Distrikte Windischmarchwitz im Namslauer Kreise, 250 Stück besonders schöne Kiefern-Bauhölzer in dem auf den 5. Januar k. J. als an einem Sonnabend im Forsthause zu Windischmarschwitz, früh um 10 Uhr angesetzte Licitations-Termin von Seiten der Königl. Forst-Inspektion Stoberau an den Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufs-Bedingungen können in unserer Domainen- und Forst-Registratur und bei dem Oberförster Gentner zu Windischmarchwitz eingesehen werden, so wie auch der ꝛc. Gentner den Kauflustigen jene Wahlkiefern zur Besichtigung nachweisen lassen wird. Dem Zuschlage auf das Meistgebot wird jedoch die höhere Genehmigung vorbehalten.

Breslau, den 15. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Das zu Czarnowanz befindliche sogenannte Familienhaus, zwei Etagen hoch, massiv, jedoch mit Schindeln gedeckt, soll nebst dem dabei befindlichen Garten

von	51½ □Ruthen,
und einem angrenzenden wüsten Platze von	72 —
zusammen	103½ □Ruthen

Fläche, im Wege der Licitation öffentlich verkauft werden.

Der Licitations-Termin ist auf den 10. December d. J. von Vormittags um 9 Uhr an, bis Mittags um 12 Uhr in dem Amtshause zu Czarnowanz anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können bei der unterzeichneten Königl. Regierung, oder bei dem Königl. Domainen-Amt Czarnowanz, in den gewöhnlichen Amts-Stunden eingesehen werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden daher eingeladen, in dem anberaumten Termine sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Oppeln, den 25. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Aver-

Avertissement.

Für den bevorstehenden Weihnachts-Termin, werden bei der Oberschlesischen Landschaft zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages der 7 December, und zur Einzahlung der Interessen die Tage vom 17. bis zum 24. December, zur Auszahlung der Pfandbriefs-Zinsen aber die Tage vom 27. December d. J. bis zum 5. Januar 1822, mit Ausschluss der Sonn- und Festtage hiermit bestimmt, und die Pfandbriefs-Inhaber zu Beibringung vollständiger Consignationen, diejenigen Dominien aber, welche ihre Zahlungen an die Schlesische General-Landschafts-Casse zu Breslau leisten wollen, zu Einsendung der von der letztern zu ertheilenden Empfangs-Bekenntnisse noch vor dem hiesigen Cassen-Schlusse, (den 5. Januar 1822) aufgefordert.

Ratibor, den 8. November 1821.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.
Baron v. Gruttschreiber.

Anzeige.

Von der in Neisse herauskommenden Wochenschrift, sind jederzeit Exemplare das Stück zu 2 gr. Nom. Münze zu haben, und Bestellungen von Außerhalb bei dem Königl. Wohllöbl. Grenz-Post-Amt daselbst zu machen, welches die Besorgung dieser Schrift übernommen, und solche für den vorbemerkten Preis jede Woche kostenfrei befördert.

Auch sind noch einige Exemplare von Nro. 1. an, vorhanden, welche auf Verlangen, das vorgenannte Königl. Grenz-Post-Amt ebenfalls besorgt.

Neisse, den 1. November 1821.

Wilhelm Spoedter,
Redacteur.

Bekanntmachung,

Das Bier- und Branntwein Urbar zu Fuchswinkel, soll auf den 17. December c. a. Vormittags um 10 Uhr in loco Fuchswinkel an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Neisse, den 3. November 1821.

Das Gerichts-Amt Fuchswinkel.

Nach-

Nachricht.

Unterzeichneter macht bekannt, daß in seinem zu Schönwalde ganz neu errichteten Frischfeuer und Zeugschmiede, alle Gattungen Reif- und Staabeisen, ferner Zaineisen und Schaarblech, alle Zeugwaaren, als: Sägen, Schaufeln, Hacken, Stemmeisen u. s. w., wie auch alle Mühl-Utensilien, Ambos und Sperrhacken, angefertiget werden, mit deren Qualität Jedermann vollkommen zufrieden seyn wird.

Wären Kauflustige, so ist man nicht abgeneigt, dieses Werk zu verkaufen.

Preuß. Schönwalde bei Ziegenhals, den 7. November 1821.

Philipp Hackenburg.

Arrende-Verpachtung.

Die im Creutzburgschen Kreis-Dorfe Simmenau gelegene Arrende, mit 24 Scheffeln Aussaat, dem Zoll von der kleinen Warschauer Straße, und jährlich 100 Klaftern weiches Leibholz, wird

den 7. Februar 1822

auf dem Herrschaftlichen Schlosse Simmenau, auf drei hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Pachtlustige, Cautions- und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, Vormittags um 10 Uhr sich vor uns in Simmenau einzufinden.

Reichthal, den 14. November 1821.

Das Freiherrlich von Lüttwitz Simmenauer Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Auf Befehl Einer Königl. Hochpreißl. Regierung zu Oppeln, soll die hiesige Mauthe vom 1. Januar 1822 auf drei hintereinander folgende Jahre, also bis Ende December 1824 öffentlich verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 3. December c. a. Vormittags um 10 Uhr in dem Lokale des unterzeichneten Landräthl. Amtes angesetzt, zu dem Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Hochpreißl. Regierung erfolgen soll. Uebrigens können die Pacht-Bedingungen zu jeder beliebigen Zeit bei unterzeichnetem Amte, eingesehen werden.

Ratibor, den 31. Oktober 1821.

Königliches Landräthliches Amt.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVIII.

Oppeln, den 27sten November 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 197. Bekanntmachung, den Ersatz der auf dem Marsche zu den Regimentern entwichenen Rekruten betreffend.

Wegen des Ersatzes der auf dem Marsche bis zum Eintreffen bei den Regimentern entwichenen Rekruten, und überhaupt aller entwichener und ausgebliebenen Militairpflichtigen, haben des Königs Majestät an die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges unterm 22. Oktober c. a. nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre zu erlassen geruht:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20. d. M. ertheile Ich Ihnen hierdurch den Auftrag, der Armee und den Landes-Behörden den §. 90. der Ersatz-Instruktion vom 30. Juni 1817, welcher verordnet: daß die Stelle eines ausgehobenen, vom Marsche bis zum Eintreffen bei dem Regimente entwichenen Rekruten, sogleich aus der nämlichen Kommune, aus welcher er herstammt, ersetzt werden soll, in Erinnerung zu bringen, und auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift strenge halten zu lassen.

Auch bestimme ich vorgeschlagenermaaßen zugleich, daß dieser Grundsatz noch auf alle Entwichene und Ausgebliebene überhaupt angewandt werden

soll, und insofern die Kommune nicht mehr im Stande ist, den Ersatz dafür aufzubringen, das Kirchspiel, die Bürgermeisterei, jedenfalls aber der betreffende Kreis hinzutreten und den Ausfall decken muß.

Berlin, den 22. Oktober 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Schuckmann und
von Hake.

Die Königl. Landräthl. Aemter, so wie die mit dem Ersatz-Geschäft für das stehende Heer beauftragten Civil-Behörden werden angewiesen, auf die pünktlichste Befolgung vorstehender Allerhöchsten Willens-Meinung zu halten.

III. 252. Novbr. c. Oppeln, den 9. November 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 198. Bekanntmachung, den Anspruch der versetzten Offiziere auf Natural-Quartier an ihrem neuen Garnison-Orte betreffend.

Es haben des Königs Majestät durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. August d. J. den §. 10. des Steuer-Gesetzes vom 30. Mai v. J. dahin zu deklariren geruht:

daß zwar bei Garnison-Veränderungen ganzer Truppentheile den dazu gehörigen Offizieren in den neuen Garnison-Orten bis zum nächsten Mieths-Termin, und bei Versetzungen einzelner Offiziere, diesen auf 14 Tage Natural-Quartier angewiesen, in beiden Fällen aber die Vergütung dafür an die Quartiergeber oder Garnison-Kommunen nach den nämlichen Sätzen aus dem Militair-Fond geleistet werden solle, welche den Offizieren der betreffenden Garnison-Orte zur Selbstbeschaffung ihrer Quartiere gewährt worden.

Wenn nun nach einem Beschlusse des Königl. Staats-Ministerii vorstehende Anordnung wegen der aus dem Militair-Fond zu leistenden Entschädigung für das den Offizieren bei Versetzungen zu gewährende Natural-Quartier aus gleichem Grunde auch auf die Entschädigungs-Summe für das Natural-Quartier der

kom-

kommandirten Offiziere, und überhaupt in allen den Fällen vom Tage der Allerhöchsten Entscheidung, also vom 21. August d. J. ab, Anwendung findet, wo den Offizieren aus irgend einem anderen Grunde ein solches Natural-Quartier, für welches nach den allgemeinen Grundsätzen eine Entschädigung an die Kommune oder die Quartiergeber zu leisten ist, anzuweisen ist, so haben die Königl. Landräthl. Aemter, die Königl. Garnison-Verwaltungs-Inspektionen zu Neisse und Cosel, so wie sämmtliche Magistrate und Servis-Deputationen hiernach sich zu achten, und darnach die anhero einzureichenden Servis-Liquidationen zu fertigen.

Plen. IV. Novbr. 291. Oppeln, den 17. November 1821.

Königliche Preussische Regierung.

No. 199. Bekanntmachung, wegen Verfolgung der Holzdiebe in den Waldungen der Städte und Privat-Forst-Besitzer.

Das Allerhöchste in der Gesetzsammlung 1821 Stück 8. No. 653. enthaltene Gesetz vom 7. Juni d. J., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, bestimmt im §. 28., daß das in demselben vorgeschriebene Verfahren, auch auf die Holzdiebstähle in Gemeine- und Privat-Forsten angewendet, und den Gemeine- und Privat-Förstern ein gleicher gerichtlicher Glauben, wie den Königl. Forstbeamten gewährt werden soll, wenn sie auf Lebenszeit bestallt, und so, wie rücksichtlich der Königl. Forstbeamten im §. 20 vorgeschrieben ist, vor Gericht vereidet sind, und an den Pfand- und Straf-Geldern keinen Antheil haben.

Wir nehmen Veranlassung, die Stadt-Kommunen und Privat-Forstbesitzer auf diese Bestimmung besonders aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, wenn sie von dieser, ihr Interesse sichernden Bestimmung, Gebrauch machen wollen, ihre Förster mit besonderen Bestallungen zu versehen, in welchen ausdrücklich bestimmt wird, daß der Förster keinen Antheil an den Pfand- und Strafgeldern haben soll, und auf den Grund derselben demnächst den Förster vorschriftsmäßig bei dem Gerichte ihres Wohnortes vereiden zu lassen.

VII. 569. Novbr. c. Oppeln, den 13. November 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 200. Publikandum, betreffend das Verbot wegen des Tabackrauchens.

Das Tabackrauchen auf den Straßen in den Städten, so wie in den Dörfern, in Höfen, Scheuern, Stallungen und andern feuergefährlichen Orten, nimmt seit einiger Zeit wieder überhand, und bei mehreren Feuersbrünsten hat sich die höchste Wahrscheinlichkeit ergeben, daß selbige nur durch Vernachläßigung erzeugt wurden, welche durch brennende Tabackspfeifen begangen worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden in den Städten und auf dem platten Lande werden daher hierdurch aufgefordert, mit aller Strenge auf die Beobachtung der diesfälligen gesetzlichen Verordnungen zu halten, und diejenigen, welche dawider handeln, ohne Ansehn der Person, mit der Strafe von 2 rtlr. zu belegen, welche die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. August 1815, Gesetzsammlung 1815, No. 313. Pag. 1. bestimmt.

VII. 576. Novbr. c. Oppeln, den 13. November 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 201. Bekanntmachung, wegen der Züchtigungen der den Schullehrern zum Unterricht anvertraueten Kinder.

Wir haben aus verschiedenen kürzlich vorgekommenen Fällen zu unserm großen Mißfallen ersehen müssen, daß mehrere Schullehrer bei den Züchtigungen der ihnen zum Unterricht anvertraueten Kinder, durch Ueberschreitungen des gesetzlichen Züchtigungsmaaßes und unzuläßige Strafarten, wie z. B. anhaltendes Stehen auf Einem Beine, Durchsehen zwischen den Beinen beim Stehen mit heruntergebogenem Kopfe u. s. w. die Gesundheit ihrer Schüler gefährdet haben.

Wir finden uns daher veranlaßt, die sämmtlichen Schullehrer des hiesigen Regierungs-Bezirks gegen solche Ueberschreitungen ihres Züchtigungs-Rechts hierdurch ernstlichst zu warnen, und sie darauf aufmerksam zu machen, daß schon das General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763, §. 22. Kornsche Edikten-Sammlung Band 7. Seite 383. über den betreffenden Gegenstand vorschreibt:

daß die Schullehrer sich in Züchtigung der Jugend aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten, und dagegen so viel als mög-

möglich eine väterliche Mäßigung dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Gelindigkeit nicht verzärtelt, noch durch übermäßige Strenge scheu gemacht werden, und daß sie, wenn bei verübten größern Verbrechen und Bosheit Andern zum Exempel eine größere und strengere Bestrafung anzustellen seyn möchte, solche nicht für sich selbst zu vollziehen, sondern dem Prediger davon Anzeige zu machen, und seine Belehrung darüber einzuholen haben;

daß das Allgemeine Landrecht Theil 2. Tit. 12. §. 50. seq. ausdrücklich vorschreibt:

daß die Schulzucht niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden können, ausgedehnt werden dürfe; daß der Schullehrer, wenn er glaubt, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, der Obrigkeit und dem geistlichen Schul-Vorsteher davon Anzeige machen müsse; daß diese alsdann mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen, und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen; daß aber auch dabei die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden sollen, welche §. 86. Tit. 2. a. a. O. dahin bezeichnet werden, daß auch die Eltern nur der Gesundheit unschädliche Zwangsmittel gegen ihre Kinder anwenden können;

und daß Uebertretungen dieser Vorschriften, welche sich die Schullehrer zu Schulden kommen lassen, nach dem Allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. 20. §. 35., 691. und 777. seq. mit Geldstrafe bis zu 50 Rthlr., oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und auch nach dem Grade der Schuld, nach Bewandniß des mehr oder minder erheblichen Schadens, und je nach dem der Beschädigte völlig in den vorigen Stand wieder hergestellt werden kann oder nicht, mit noch weit härteren Strafen verpönt, und insbesondere auch §. 821. bis 823. loc. cit. festgesetzt ist:

„Wer bei Ausübung des ihm zukommenden Rechts der mäßigen Züchtigung, „einen Theil des Körpers, aus dessen Beschädigung der Tod leicht erfolgen „könnte, vorsätzlich verletzt, der soll, wenn der Gezüchtigte wirklich an der „Verletzung stirbt, mit sechs bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden."

„Ein Gleiches soll statt finden, wenn in dem Maaße, oder in der Dauer „der Züchtigung, die Grenzen so weit überschritten worden, daß der Tod des „Gezüchtigten daraus erfolgt ist. Sind die vorsätzlich zugefügten Mißhand-

„lun-

„lungen so beschaffen gewesen, daß der Tod daraus erfolgen mußte; so ist „der Thäter als ein Todschläger zu bestrafen."

Insbesondere wird noch in Ansehung der oben angeführten Strafarten bemerkt, daß ein längere Zeit hindurch fortgesetztes Stehen auf einem Beine, selbst wenn mit dem rechten und linken abgewechselt wird, für die meisten Kinder viel zu anstrengend, und besonders die im Eingange bezeichnete Stellung, in welcher die Kinder bei herunter gebogenem Kopfe zwischen den Beinen durchsehen, den Verhältnissen des menschlichen Körpers ganz zuwider ist, und daß daher diese Strafen, welche eben so gefährdend für die Gesundheit, als unschicklich sind, hierdurch ausdrücklich untersagt werden.

Noch werden die Herrn Schul-Inspektoren und Pfarrer dringend aufgefordert, auch ihrer Seits, wie ihnen auch schon in dem Schul-Reglement vom 3. November 1765. §. 58. und 46., Kornsche-Edikten-Sammlung Band 8. Seite 780. seq. besonders zur Pflicht gemacht worden, ernstlich darauf zu halten, daß die Schullehrer im Strafen der Schulkinder, nicht das gehörige Maaß überschreiten.

I. Abth. V. Octbr. 292. Oppeln, den 29. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige zum Besitz und zur Verwaltung einer Offizin approbirte Provisor August Welzel, hat die Stadt-Apotheke zu Ottmachau käuflich an sich gebracht.

IX. 81. Octbr. c. Oppeln, den 30. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der Steuer-Rendant Hantelmann in Ottmachau, ist zum Rathmann und Kämmerer daselbst auf sechs Jahre gewählt, und

Der unbesoldete Rathmann Faechter daselbst in dieser Qualität auf anderweite sechs Jahre bestätiget worden.

Pensionirt ist der Thorschreiber Spitzer zu Neustadt.

Der reformirte Kandidat Johann Ferdinand Berduscheck aus Breslau, hat nach abgelegtem Examen das Recht der Wählbarkeit zu einem Predigt-Amte erhalten.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 48. der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 48.

Oppeln, den 27sten November 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

In der Nacht von 6. auf den 7. d. M. sind aus hiesiger Frohnveste, durch Untergrabung der Mauer des Gefängnisses, mit vernieteten Fesseln an den Füßen, entwichen,

1. der ehemalige Bergmann Paul Norbert aus Wieschowa, Ratiborer Kreises, und
2. Anton Scholz aus Borenczin bei Trachenberg in Niederschlesien,

und werden alle Behörden hiermit ergebenst ersucht, im Betretungsfalle beide Entwichenen zu verhaften, und festgeschlossen, gegen Erstattung sämmtlicher Kosten, an uns abzuliefern.

Signalement.

1. Der ehemalige Bergmann Paul Norbert von Wieschowa, aus Kassowitz, Beuthner Kreises gebürtig, ist katholischer Religion, 40 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarze Haare, breite Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, schwarzen Bart, gesunde Gesichtsfarbe und Gesichtsbildung, von untersetzter Statur und spricht blos polnisch. Bekleidet war derselbe mit einer grautuchenen Jacke, welche mit mehreren großen, weißen Flecken von Flanell, vorzüglich an der linken Vorderseite und dem linken Aermel, belegt ist, grauleinewandenen Beinkleidern, einer grautuchenen Weste und einem alten runden Filzhut.

2. Der Anton Scholz auch Carl Scholz genannt, ist ein Ziegelstreicher von Profession, aus Borenczin bei Trachenberg in Niederschlesien gebürtig, als Vagabond hat er keinen bestimmten Aufenthalt, ist katholischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat schwarze Haare, welche er am Kopfe abgeschnitten trug, eine schmale Stirn, schwarzbräunliche Augenbraunen, gräuliche Augen, ziemlich weiße Zähne, schwarzbräunlichen Bart, ein länglich gezogenes Gesicht und Kinn, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, sein Auge hat einen sehr weinenden Blick und spricht polnisch und deutsch. Derselbe war bekleidet mit einem grautuchenen modischen Mantel, mit einer Reihe Tuchknöpfen und einem doppelten Kragen, grauen leinewandenen Beinkleidern und kalbledernen Stiefeln. Die Kopf-Bedeckung bestand in einer schwarzsammtnen Mütze mit Steinmarder ausgeschlagen.

Gleiwitz, den 7. November 1821.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Der mittelst unsers Steckbriefes vom 18. Oktober 1820, im Anzeiger zu No. 42. ej. a. verfolgte Festungs-Sträfling Joseph Scholz, ist wieder an uns eingeliefert worden.

Cosel, den 19. November 1821.

Das Königliche Commandantur-Gericht.

Licitations-Anzeige.

Vermöge Königl. Regierungs-Verfügung vom 25. v. M., sollen hierorts mehrere Militair-Bauten ausgeführt werden, die in öffentliche Entreprise gestellt werden sollen. Es werden hierzu zwei Termine angesetzt, um die öffentliche Licitation zu veranlassen.

Am ersten Termine

den 18. December c. a. als Dienstags,

werden unter einem zur Licitation gestellt:

1. die Absonderung der Wäschetrocken-Böden für jeden einzelnen Kasernenblock;
2. die Einrichtung der Putzkammer auf den Kasernen-Böden;
3. die Veränderung der, auf die Kasernen-Dachböden führenden Treppen;

4. die

4. die Anfertigung von Gewehr-Gerüsten auf den Compagnie-Montirungs-Kammern, so wie die Anfertigung von Schuh-Gerüsten auf zwei Bataillons-Oekonomie-Kammern;
5. die Anlage einer zweiten Bataillons-Oekonomie-Kammer für das Füsilier-Bataillon 23sten Infanterie-Regiments, in der Kaserne No. II.

Am zweiten Termine

den 19. December c. a. als Mittwochs,

werden besonders zur Licitation gestellt:

1. die Erbauung dreier Holz- und Steinkohlen-Remisen;
2. die Lieferung der noch fehlenden Lazareth-Geräthe.

Der Anfang der Licitation ist jedesmal des Vormittags um 10 Uhr, im Locale des hiesigen Landräthlichen Amtes, und können die Bedingungen zu jeder schicklichen Zeit daselbst eingesehen werden.

Lieferanten und Werkverständige werden hiervon in Kenntniß gesetzt und eingeladen, sich in den Terminen zahlreich einzufinden und ihre Gebote abzugeben, und es wird nur noch bemerkt, daß der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt, und Caution nach Umständen geleistet werden muß, oder erlassen wird.

Cosel, den 21. November 1821.

Königl. Garnison-Einrichtungs-Commißion.

Avertissement,

die Veräußerung der Carlau Mühle und Carlauer Wirthschafts-Gebäude betreffend.

Die sogenannte Viehweg- oder Carlauer Mühle, welche am Biele-Kanal bei der Festung Neisse liegt, und zwei unterschlächtige Mahlgänge benutzt, jedoch Wasservorrath für 3 Gänge hat, soll wie sie gegenwärtig steht und liegt, mit den dazu gehörigen Gebäuden, Grund- und Wasserwerken, und sämmtlichen eisernen Inventarien, und mit dem dazu gehörigen Acker und Gartenland, welcher außer der Hof- und Baustelle . . . . . 1 Morgen 37 □Ruthen,
und der Gräserei von . . — — 80 —

in Summa 1 Morgen 117 □Ruthen.

beträgt, zur Benutzung vom 1. Januar k. J. ab, verkauft werden.

Imgleichen sollen die zum ehemaligen Neisser Domainen-Amts-Vorwerk Carlau gehörigen Wirthschafts-Gebäude, unweit Neisse, nämlich:

1 Gesindehaus,
1 Kuhstall,
1 Schweinstall,
1 Scheuer mit 2 Tennen,
1 Remise und Schüttboden mit angebautem Pferdestall,
1 Backhaus und
1 Brunnen.

nebst dem Platze, worauf die Gebäude stehen von	3 Morgen	88	□Ruthen,
dem rechts der Scheuer liegenden sonstigen Acker	— —	115	—
und der Wiese u. Gräserei incl. Unland und den Gebäuden	1 —	133	—
in Summa	5 Morgen	156	□Ruthen.

an den Meistbietenden öffentlich veräußert werden.

Der Termin zur Veräußerung ist auf den 6. December d. J. von früh um 10 Uhr bis Abends um 5 Uhr anberaumt, und wird in der Rent-Amts-Kanzellei in der Bischöflichen Residenz zu Neisse abgehalten werden.

Erwerbungslustige werden daher aufgefordert, sich in gedachtem Termine, entweder in Person, oder durch einen mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu melden, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit bei dem Licitations-Kommissario auszuweisen.

Die Zahlung der Kaufgelder erfolgt in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Januar 1820 in baarem Gelde

Der Rentmeister Woykittel in Neisse ist angewiesen, die zur Veräußerung gestellten Realitäten den Erwerbslustigen auf Verlangen vorzuweisen, bei welchem, so wie in der hiesigen Domaine Registratur, die bei der Veräußerung zu Grunde gelegten Bedingungen eingesehen werden können.

XI. 95. Octbr. Oppeln, den 13. Oktober 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

Das Bier- und Branntwein Urbar zu Fuchswinkel, soll auf den 17. December c. a. Vormittags um 10 Uhr in loco Fuchswinkel an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Neisse, den 3. November 1821.

Das Gerichts-Amt Fuchswinkel.

Subhastations = Patent.

Da in dem den 6. September c. a. angestandenen Termine zum öffentlichen Verkauf der sub No. 49. hierselbst belegenen Organist Menzelschen Freigärtnerstelle nebst Zubehör, jedoch ohne Vieh- und Wirthschafts-Inventarium, welche auf 705 rtlr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, sich kein Licitant eingefunden hat, so haben wir einen anderweiten peremtorischen Termin auf den 13. December c. a. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichts = Amts = Kanzellei anberaumt, und laden hierzu Zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots mit der Versicherung hiermit vor, daß der Zuschlag dem Meistbietenden erfolgen wird. Uebrigens muß

1. der Meistbietendbleibende die sämmtlichen Subhastations-Kosten bezahlen;
2. muß jeder, der zum Gebot zugelassen werden will, zuförderst zur Deckung des Meistgebots eine Caution von 200 rtlr. Courant bestellen, und zwar entweder in Courant oder Staatspapieren;
3. das Meistgebot muß 14 Tage nach Publikation des Adjudikations = Bescheides baar in Courant bei Vermeidung der Resubhastation auf Kosten und Gefahr des Meistbietenden erlegt werden;
4. die Zahlungsfähigkeit muß jeder, der zum Gebot zugelassen werden will, erforderlichen Falls nachweisen. Demnächst fordern wir alle unbekannte Real-Gläubiger sub pœna præclusi hiermit vor.

Bodland, den 27. September 1821.

Königliches Domainen = Justiz = Amt.

Subhastations = Patent.

Da der meistbietend Gebliebene der v. Blachaschen Frei-Scholtisei sub No. 1. zu Kotschanowitz dem Adjudikations-Bescheide bis jetzt nicht vollständig genügt hat, so wird diese Scholtisei, welche für 5500 rtlr. zugeschlagen gewesen, nochmals hiermit sub hasta gestellt. Licitations-Termine hierzu haben wir auf den 3. Oktober a. c. den 5. December a. c. den 23. Januar 1822, wovon der letzte peremtorisch ist, anberaumt, und werden Kauflustige Bietungs- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, in diesen Terminen des Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amts-Kanzellei zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Neuhoff, den 24. Juli 1821.

Königliches Justiz = Amt Neuhoff.

Bekanntmachung.

Auf Befehl Einer Königl. Hochpreißl. Regierung zu Oppeln, soll die hiesige Mauthe vom 1. Januar 1822 auf drei hintereinander folgende Jahre, also bis Ende December 1824 öffentlich verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 3. December c. a. Vormittags um 10 Uhr in dem Lokale des unterzeichneten Landräthl. Amtes angesetzt, zu dem Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Hochpreißl. Regierung erfolgen soll. Uebrigens können die Pacht-Bedingungen zu jeder beliebigen Zeit bei unterzeichnetem Amte, eingesehen werden.

Ratibor, den 31. Oktober 1821.

Königliches Landräthliches Amt.

Subhastation,

des Glaser-Meister Anton Commendaschen Hauses.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das allhier in einer Nebengasse belegene Haus des Glasermeister Commenda, welches auf 709 rtlr. 2 gr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, in Termino peremtorio den 17. December d. J. auf Antrag der Creditoren subhastirt wird.

Kauflustige haben sich zu gedachter Zeit einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden der Zuschlag gegen baare Zahlung in Courant erfolgen wird. Taxa kann jeder Zeit bei uns eingesehen werden.

Cosel, den 15. Oktober 1821.

Königliches Preussisches Stadt-Gericht.

Haus-Verkauf.

Es steht auf hiesigem Meßing-Fabrikenort ein zwei Etagen hohes, in noch gutem Baustande befindliches Haus, mit 4 Stuben, 2 Alkoven und 3 Kammern, nebst einem massiven Keller, einem Stall für 2 Pferde und 2 Kühe, auch einem Holz-Schuppen, wozu 1 Morgen 29 □Ruthen Gartenland und 38 □Ruthen Hof-Raum gehörig, und wo sich im erstern über 200 meist veredelte tragbare Obstbäume befinden, aus freier Hand zum Verkauf. Christliche Kauflustige belieben sich daher an dem hierzu einzig bestimmten Termin

auf den 8. Januar 1822 früh um 10 Uhr

bei dem hiesigen Hütten-Verwalter Zwirner zu melden.

Jacobswalde in Oberschlesien, den 18. November 1821.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIX.

Oppeln, den 4ten December 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 16. enthält:

(No. 679.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. August 1821, betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Natural-Quartiers, an die nach andern Garnison-Orten versetzt werdenden Offiziere.

(No. 680.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. September 1821, betreffend die Regulirung des Peräquations- und Central-Steuer-Kassen-Schuldenwesens im Herzogthum Sachsen.

(No. 681.) Allerhöchste Deklaration vom 6. Oktober 1821, betreffend die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen, bestraft werden sollen.

(No. 682.) Allerhöchste Deklaration vom 14. Oktober 1821, betreffend die Anwendung der Rheinischen Straf-Gesetze auf Mitschuldige, welche an Vergehungen Rheinischer Beamten Theil nehmen.

(No. 683.) Bekanntmachung vom 29. Oktober 1821, betreffend die Allerhöchst genehmigte Herabsetzung des Schleusenzolles bei kleinen Fahrzeugen.

No. 202. Bekanntmachung, wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17. Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820, No. 2. Seite 11. §. V. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820, für immer Ein Procent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. d. M. genehmiget worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmiget habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besonderen Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungs-Rath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin, den 7. August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sammtlich unter der im Etat vom 17. Januar d. J. (Gesetzsammlung No. 2. Seite 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staatsschuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Ak-

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestirt, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17. Januar dieses Jahres, Gesetzsammlung von 1820, Seite 17. specificirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen.

Berlin, den 12. August 1820.

(L.S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3. Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000, werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

() Prämien-Schein No. . . . .

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuldschein über 100 Rthlr. Preuß. Courant.

No..... Lit.....

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24. August 1820, und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die köllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

 Wer

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig. Berlin, den 2. Januar, 1821.

(L.S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

ausgefertiget, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thaler Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1. Januar 1821 ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser
Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurth a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin
eingetreten.

Diesen und mehreren andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thaler pro Stück zahlbar am 1. Januar 1821, zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2. Januar 1821 ausgefertiget und vom 1. Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheinen ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besonderen Stempel bescheiniget werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Procent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen bezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn aufeinander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennenden Königl. Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien, werden sogleich nach jeder halbjährigen Auslosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung, wird der Betrag der gezogenen Prämien von 150 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thaler nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die Köllnische Mark fein zu 14 rtlr. gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 150 rtlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Casse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herausgekommenen Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurth a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (insofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigensfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fonds

gänzlich präkludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmung ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch, daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämien-Fonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Casse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuld-Scheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24sten August 1820.

Rother,
Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prä-

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
17,000	20	340,000 = = u. behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.
Anfang der 2. Ziehung am 2. Januar 1822.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
22,000	20	440,000 = = u. behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.
Anfang der 3. Ziehung am 1. Juli 1822.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.
Anfang der 4. Ziehung am 2. Januar 1823.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.
Anfang der 5. Ziehung am 1. Juli 1823.		
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.
Anfang der 6. Ziehung am 2. Januar 1824.		
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztre die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,9000 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.	Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 7. Ziehung am 1. Juli 1824.			**Anfang der 9. Ziehung am 1. Juli 1825.**		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.	1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =	1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20,000 = =	1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =	2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =	5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =	10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =	50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =	100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =	2,830	140	396,200 = =
32,000	18	576,000 = = u. behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.	22,000	20	440,000 = = u. behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.	25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.
Anfang der 8. Ziehung am 2. Januar 1825.			**Anfang der 10. Ziehung am 2. Januar 1826.**		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.	1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =	1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =	1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =	2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =	5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =	10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =	50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =	100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =	2,830	140	396,200 = =
27,000	18	486,000 = = u. behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.	17,000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.	20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Zusammenstellung:

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien	baar.
2te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
3te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
4te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
5te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
6te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
7te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
8te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
9te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
10te	=	20,000	=	=	991,200	=	=	=

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar, außer den 27,000,000 = Staats=Schuldscheinen, welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Ver=

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 49.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 49.

Oppeln, den 4ten December 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Aus dem Universitäts-Gefängniß zu Breslau ist ein, in Folge einer Requisition des Großfürsten Constantin Kaiserl. Hoheit verhafteter Student, Namens Benedict Kalinowsky, in der Nacht vom 25. zum 26. v. M. entwichen. Da an seiner Wiederhabhaftwerdung viel gelegen ist, so werden sämmtliche Polizei-Behörden bei Stadt und Land, die Gensd'armerie, die militairische Grenzbesatzung, welche beiden letzteren dazu von den Landräthl. Aemtern sofort genau zu instruiren sind, die Zoll-Behörden und Grenzbeamten, auch sämmtliche Dominien angewiesen, auf den im nachstehenden Signalement Bezeichneten ein wachsames Auge zu haben, ihn im Fall seiner Wiederhabhaftwerdung zu verhaften und an das Polizei-Präsidium zu Breslau, ohne Anstand unter sicherer Bedeckung abliefern zu lassen, auch wie solches geschehen, hierher anzuzeigen.

VII. 900. Decbr. c. Oppeln, den 1. December 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der ic. Kalinowsky ist aus Baltmischky in Rußisch-Litthauen gebürtig, 20 Jahr alt, mittler Statur, hat blonde Haare, kleine blaue Augen, ein blasses hageres Gesicht, eine dicke, mit zwei, wahrscheinlich von Rappierhieben entstandenen Narben be-

bedeckte Nase, längliches Kinn, finstere Miene und der deutschen und französischen Sprache nur sehr wenig, dagegen der polnischen Sprache gänzlich mächtig.

Bei seiner Entweichung hat derselbe Rock, Stiefeln und Kopfbedeckung zurückgelassen, doch ist es wahrscheinlich, daß er sich dergleichen Kleidungsstücke anderweitig zu verschaffen gewußt hat.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 25. auf den 26. d. M. ist die hiesige Justizamtliche Kanzelei gewaltsam erbrochen, die Asservations-Kasse durch Nachschlüssel eröffnet, und von den darin befindlich gewesenen Geldern, nach der beiläufigen Ermittelung, circa 120 rtlr. in Preuß. Thalerstücken, klein Courant, und verschiedener alter Scheide-Münze, und unter andern auch ein holländischer Dukaten entwendet worden.

Bei der Untersuchung der Art des Einbruchs, ist ermittelt worden, daß durch Bohren in der Thüre, Oeffnungen gemacht, durch diese mittelst eines scharfen und starken Schnittmessers, ein Stück eines Thürfeldes ausgeschnitten worden, durch dies Loch der inwendig vorgeschobene Riegel zurückgeschoben, und so der Einbruch bewirkt worden, daß die Oeffnung des Behältnisses, worin die entwendeten Gelder sich befanden, zuerst dadurch versucht worden, den Boden des Behältnisses durch eine Schuhmacher-Ahle loszureißen, und beim Mißlingen endlich das Schloß mit einem Nachschlüssel oder Dittrich geöffnet worden, und auf gleiche Art das Behältniß, worin die Sportel-Kassen-Gelder vermuthet worden.

Alle und jede respectiven Behörden und Jedermann, ersuchen wir dienstergebenst, auf verdächtige Individuen genau zu invigiliren, wenn etwas Verdacht erregendes wahrgenommen werden sollte, nähere Nachforschungen zu halten, und wenn dabei der Verdacht bestätiget würde, uns die Verdächtigen zur weiteren Untersuchung abzuliefern.

Wer uns Data zu einem dringenden Verdachte, oder zur völligen Ueberführung des Thäters liefert, soll eine verhältnißmäßige Belohnung bis zu 20 rtlr. erhalten.

Czarnowanz, den 28. November 1821.

Das Königliche Justiz-Amt.

Be-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 203. Bekanntmachung, wegen des Jahres-Kassen-Abschlußes für 1821.

Wegen des Jahres-Kassen-Abschlußes für 1821, ist höhern Orts festgesetzt worden:

daß alle Special-Kassen und Recepturen, also auch die der indirekten Steuern, ihre Bücher am 31. Januar k. J. abschließen sollen.

Für die Regierungs-Haupt-Kasse ist der Abschluß-Termin auf den 12. Februar k. J. bestimmt.

Sämmtliche Special-Kassen und Behörden werden daher hierdurch aufgefordert, die nöthigen Vorbereitungen zur Final-Abrechnung mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Zeiten zu treffen, und mit allem Eifer dahin zu streben, alle Rückstände zur Kasse einzuziehen, alle etatsmäßigen oder sonst angewiesenen Zahlungen zu berichtigen, alle Ueberschüße abzuführen, und dadurch den Kassen-Zustand auf den Punkt zu bringen, daß ein völlig reiner Jahres-Abschluß in dem dazu vorgeschriebenen Termine, den 31. Januar k. J., zu Stande gebracht werden kann, welcher sodann ganz ohnfehlbar mit der nächst abgehenden Post hierher eingesandt werden muß, widrigenfalls die säumigen Rendanten in Strafe genommen, und die fehlenden Abschlüße durch Boten auf ihre Kosten, eingeholt werden sollen.

Wenn gleich der Abschluß-Termin für die indirekten Steuer-Kassen in vorgedachter Art verlängert wird, so müssen doch nach der bestehenden Vorschrift die für das Etats-Jahr 1821 gehörigen Einnahmen bis zum 31. December schlechterdings vollständig eingezogen werden, so wie auch die Special-Kassen der direkten Steuern und der Domainen- und Forst-Gefälle bis zum 31. December alle bis dahin fälligen Einnahmen beizutreiben, und die Bestände ohne Zeitverlust zur Regierungs-Haupt-Kasse, abzuliefern haben.

IX. 287. Novbr. c. a. Oppeln, den 28. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung
der Allerhöchsten Bestimmungen zur Beendigung der Peräquations-Angelegenheiten.

Des Königs Majestät haben nach dem Vorschlage der Königlichen Ministerien des Innern und des Schatzes, die definitive Regulirung und Berichtigung des, aus der frühern Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations- und Central-Steuer-Kassen-Schulden-Wesens im Herzogthum Sachsen angeordnet, auch dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquations-Anstalt sich lediglich auf Königlich Sächsische Regulative gründete, die Anwendung der, in dieser Angelegenheit im Königreich Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze, im Allgemeinen genehmiget, und dem gemäß, Folgendes zu bestimmen geruht:

1. Da eine Ausgleichung der Kriegs-Leistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ für die Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande vom 14. December 1807 und die spätern Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr statt finden kann, indem auch im Herzogthum Sachsen, dazu so bedeutende Summen erfordert werden würden, daß deren Aufbringung, durch außerordentliche Anlagen, nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte; so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraume bis zum 5. Juni 1815, wegen geleisteter Truppen-Verpflegung, Einquartierung, Natural-Lieferungen, Fuhren und Botengänge, als niedergeschlagen, und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt.

Dagegen sollen aber

2. alle diejenigen Ansprüche, welche im vorgedachten Zeitraume
   a) in Folge geschlossener Contrakte der Kreis-Deputationen, der Etapen- und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden; oder
   b) durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden an Individuen gerichtete Requisitionen, insofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungs-Versprechen verbunden gewesen

   enstanden sind; desgleichen
   c) die Forderungen wegen statt gefundenen baaren Aufwandes für die Lazareth-Anstalten, so wie auch die Entschädigungs-Ansprüche wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Locale; und endlich
   d) die Forderungen wegen rückständigen, an Individuen noch zu vergütenden Regie-Aufwandes,

zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben, entweder baar in Preußischen Münzsorten, insofern nicht ein Anderes stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hierzu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquations-Beiträge rc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinairen Auflagen vorschreiten zu dürfen.

3. Damit aber die Regulirung der vorbemerkten, als vergütungsfähig anerkannten Forderungen nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen, und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten, ihre Forderungen in Beziehung auf die, zum Herzogthum Sachsen gehörenden alterbländischen Theile, imgleichen die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz und das Fürstenthum Querfurth, spätestens bis zu und mit dem

Ein und Dreißigsten März 1822

bei dem Unterzeichneten, mit Abwickelung dieser Angelegenheit speciel beauftragten Commissarius, portofrei anmelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einreichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel beifügen.

Alle, nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei einer anderen Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4. Gegen die Festsetzungen des unterzeichneten Liquidations-Commissarii, soll der Recurs an die Königl Ministerien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein processualisches Verfahren, nur bei solchen Forderungen statt finden, welche auf förmlich geschlossenen Contrakten beruhen.

5. Denjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbande zur Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande nicht beigetreten waren, namentlich der Ober-Lausitz Preußischen Antheils, der Nieder-Lausitz und Henneberg Schleusingen, soll zwar überlassen bleiben, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegs-Aufwandes, abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vor-

vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Merseburg, am 14. November 1821.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten,

v. Schönberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der praktische Arzt Doctor Preyß in Grottkau, ist als Kreis-Physikus im Grottkauer Kreise, welchen Posten er bisjetzt nur interimistisch verwaltet hat, nunmehr förmlich angestellt.

IX. 90. Octbr. c. Oppeln, den 12. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der Kreis-Deputirte Neisser Kreises, und Gutsbesitzer Büttner, ist zum Bürgermeister in Patschkau auf Lebenszeit gewählt und höhern Orts bestätiget worden.

Der Ober-Amtmann Redainsky zum unbesoldeten Rathmann in Patschkau.

Gestorben ist der Pfarrer Joseph Glatzel in Zaudiß, Ratiborer Kreises.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. sind der Händlerin, Wittwe Johanna Theimert auf der Kolonie Hammer, nachstehende Sachen durch gewaltsamen Einbruch aus dem Gewölbe entwendet worden, als:

2 Stück blaues Tuch; 1 Stück schwarzes; 2 Stück graues; 1 Stück bräunliches; 48 Ellen grauen Flanel; 2 Stück Cambrai à 20 Ellen; 2 Stück dergleichen à 48 Ellen; 20 Ellen Sammtmanschester; 3 Dutzend Tüchel; 15 Ellen feine Leinwand; 50 Ellen dergl. blaugestreifte; 200 Ellen allerlei Kattune; ½ Dutzend blaue Handschuhe; 14 Ellen blauen Kamloth; 14 Ellen braunen; 12 Ellen röthlichen und 4 Ellen schwarzen; ½ Dutzend lange Pfeifenröhre. Andere mehrere Kaufmannswaaren, worunter seidene- und Zwirn-Bänder waren. 100 rtlr. Münze.

Sämmtliche resp. Orts-Polizei-Behörden werden hierdurch ersucht, auf die gestohlenen Sachen ein wachsames Auge zu haben, und Falls solche zum Vorschein kommen, selbige in Beschlag zu nehmen, und hierauf anhero Anzeige zu machen.

Ratibor, den 23. November 1821.

Königl. Preuß. Landrath, Ratiborer Kreises.

v. Wrochem.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während der Monate September und Oktober d. J. resp. über die Grenze verwiesen und transportirt worden.

1. Bartholomäus Jacklinsky, aus Przystayn in Rußisch-Polen, welcher 57 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, blonde Haare, kahle Stirn, blonde Augenbraunen, hellblaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, bräunlichen Bart, schadhafte Zähne, ovales Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, deutsch und polnisch spricht.

2. Apolonia Jalowczowa, aus Krzepitz in Rußisch-Polen, welche 49 Jahr alt, 5 Fuß groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, graue Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, hellblaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schadhafte Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

3. Helena, verwittwete Kozlowa, aus Krzepitz in Rußisch Polen, welche 56 Jahr alt, klein ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwärzliche Haare, flache Stirn, schwärzliche Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schad-

hafte Zähne, ovales Kinn, runde Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe hat und polniſch ſpricht.

4. Eliſabeth Niedzielonka, aus Krzepitz in Rußiſch-Polen, welche 37 Jahr alt 5 Fuß 1 Zoll groß iſt, ſich zur katholiſchen Religion bekennet, blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, ſchadhafte Zähne, ovales Kinn, volle Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe hat, polniſch ſpricht und auf den linken Fuß lahm iſt.

5. Magletta Kramarczycka, aus Lenki in Polen, welche 20 Jahr alt, klein iſt, ſich zur katholiſchen Religion bekennet, dunkelblonde Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, hellblaue tiefliegende Augen, kleine Naſe, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, kleines ſpitziges Kinn, runde Geſichtbildung, geſunde Geſichtsfarbe und eine Narbe auf der linken Hand zwiſchen dem dritten und vierten Finger hat.

6. Vincent Brauner, ein Müller-Geſell aus Klein-Mohrau, Goldſteiner Kreiſes, welcher 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß iſt, ſich zur katholiſchen Religion bekennet, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, ſpitzige Naſe, mitteln Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, geſunde Geſichtsfarbe hat und deutſch ſpricht.

7. Johanna Steuer, aus Sangsberg im Oeſterreichiſchen, welche 21 Jahr alt iſt, ſich zur katholiſchen Religion bekennet, lichtebraune Haare, gewöhnliche Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, gute Zähne, ſpitziges Kinn, runde Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe hat und deutſch ſpricht.

8. Jonas Süſſenbeth, ein Schloſſer-Geſell aus Frankfurth a. M., welcher 23 Jahr alt, unter 5 Fuß groß iſt, ſich zur evangeliſchen Religion bekennet, ſchwarze Haare, runde hohe Stirn, ſchwarze Augenbraunen, dunkelbraune Augen, etwas dicke Naſe, mitteln Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe hat, deutſch ſpricht und deſſen Stellung etwas krumm iſt.

9. Jaſch Maſcheck aus Czeladz in Rußiſch-Polen, welcher 15 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß iſt, ſich zur katholiſchen Religion bekennet, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, vollſtändige Zähne, kleines rundes Kinn, runde Geſichsbildung, geſunde Geſichtsfarbe hat und polniſch ſpricht.

10. Thereſia Riedel, aus Weißwaſſer im Oeſterreichiſchen, welche 32 Jahr alt iſt, ſich zur katholiſchen Religion bekennet, blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, volle Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe hat und deutſch ſpricht.

11. Nanny Hirſch, aus Jwanowic in Mähren, welche 18 Jahr alt iſt, ſich zur jüdiſchen Religion bekennet, rothe Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, ſchwar-

ze Augen, kurze Nase, großen Mund, fehlerhafte Zähne, spitziges Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch und mährisch spricht.

12. Hansche Kania, ein Bauerweib aus Teschen, welche 5 Fuß 1 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, dunkelbraune Haare, theils bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, unvollständige Zähne, rundes Kinn, braune Gesichtsfarbe hat und polnischmährisch spricht. Uebrigens führt sie ein kleines Kind bei sich.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. Abth. VII. 322. Novbr. Oppeln, den 23. November 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung eines verlorenen Reise-Passes.

Der Israelit Heimann Markus aus Danzig, hat seinen vom Magistrat zu Münsterberg am 11. Juli d. J. ausgestellten und zuletzt in Berun, Pleßschen Kreises, am 4. November d. J. visirten Reise-Paß, zwischen Berun und Pleß verloren.

Es wird dieser Verlust, zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Pleß, den 21. November 1821.

Königliches Landräthliches Officium.

Heinrich, Fürst zu Anhalt.

Anzeige.

Umstände halber bin ich gesonnen, mein hier am Ringe belegenes 2 Stock hohes massiv erbautes Haus, aus freier Hand zu verkaufen.

Dasselbe enthält außer einer großen Billardstube und einem Tanz-Salon noch mehrere andere Zimmer, ist auch zu einer Kaufmanns-Handlung gut eingerichtet.

Die etwanigen Kauflustigen ersuche ich hierdurch, sich wegen der Bedingungen, den Verkauf dieses Hauses betreffend, lediglich an mich zu wenden.

Rybnick, den 28. November 1821.

Theresia, verehelichte Brauer Plachetka.

Bekanntmachung,

wegen Verlegung des den 17. December c. angesetzten Jahrmarkts zu Deutsch=Neukirch, Leobschützer Kreises.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf Montags vor Thomas, den 17. December c. angesetzte Jahrmarkt in Deutsch=Neukirch, Leobschützer Kreises, wird wegen des, an demselben Tage treffenden Jahrmarkts zu Katscher, den 11. December c. abgehalten werden.

Dem handeltreibenden Publiko wird solches hierdurch bekannt gemacht.

VII. 453. Novbr. Oppeln, den 20. November 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung

Auf Befehl der Königl. Regierung, soll der Neubau eines massiven Schulhauses in der Kolonie Schulenburg, hiesigen Kreises, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Den diesfälligen Licitations=Termin habe ich auf den 22. December d. J. von Vormittags um 9 Uhr bis Nachmittags um 1 Uhr angesetzt, und lade alle Entrepriselustige, so wie Cautionsfähige, besonders aber Werkmeister ein, sich an gedachtem Tage und in den genannten Stunden, im Kretscham zu Schulenburg einzufinden. Anschlag, Zeichnung und Bedingungen sind bei mir einzusehen.

Oppeln, den 24. November 1821.

Der Kreis=Landrath.
v. Marschall.

Bekanntmachung,

wegen anderweitiger Verdingung der Verpflegungs=Bedürfnisse für das Creutzburger Armenhaus pro 1822.

Da die am 20. d. M. abgehaltene Licitation wegen Verdingung der Lebens=Bedürfnisse für das Armenhaus zu Creutzburg für das Jahr 1822, den Erwartungen nicht entsprochen hat, so wird zur Verdingung nachstehender Verpflegungs=Bedürfnisse, als:

1200 Scheffel Roggen,
160 dito Gerste,
50 dito Erbsen,

30 Scheffel ordinaire Perle-Graupe,
8 dito feine dito
50 dito ordinaire Gersten-Graupe,
8 dito feine dito
50 dito ordinaire Heide-Graupe,
8 dito feine dito
110 Pfund Reiß,
15 Scheffel Weitzen-Mehl,
14000 Pfund Fleisch, als Rind-, Hammel- und Schweinefleisch,

ein neuer Termin in der Kanzelei des Landräthl. Amtes, Creutzburger Kreises, auf den 17. December d. J. hierdurch angesetzt.

Entrepriselustige werden daher aufgefordert, zur Abgabe ihrer Gebote sich in der Kanzelei des Landräthl. Amtes zu Creutzburg Vormittags um 9 Uhr einzufinden.

VII. 824. Novbr. c. Oppeln, den 30. November 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das Bier- und Branntwein-Urbar zu Fuchswinkel, soll auf den 17. December c. a. Vormittags um 10 Uhr in loco Fuchswinkel an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Reisse, den 3. November 1821.

Das Gerichts-Amt Fuchswinkel.

Bekanntmachung.

Seit dem 1. Januar d. J. erscheint in München unter der Leitung des Königlichen Baierschen Bau-Raths Vorherr ein Monatsblatt

für Verbesserung des Bauwesens und Landes-Verschönerung,

dessen Verbreitung und Anwendung der darin aufgestellten Ansichten und Vorschläge, wünschenswerth ist.

Dem Publiko wird von der Herausgabe dieses Monatsblatts Kenntniß gegeben, mit dem Beifügen, daß der aus 12 Nummern bestehende Jahrgang, incl. der dabei

dabei befindlichen Kupfer nur 1 Floren 36 Kreutzer in München kostet, und um so mehr allen Baulustigen und Bau-Beamten, besonders aber auch den Herrn Landräthen, Magisträten, Gutsbesitzern, Gemeinde-Vorstehern, so wie den Werkmeistern empfohlen wird, als zur Verbesserung und Verschönerung der Städte, Dörfer, Landstraßen rc. im hiesigen Regierungs-Bezirk, noch auf vielfache Art, nützlich gewirkt werden kann.

II. Abth. XIV. 155. Novbr. c. Oppeln, den 10. November 1821.
Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen öffentlicher Verpachtung des Brückenzolles und der Ufer-Nutzung bei der Brücke zu Chelm diesseitigen Antheils im Pleßschen Kreise belegen.

Das unterzeichnete Landräthl. Officium macht hierdurch bekannt, daß die Verpachtung des Brückenzolles und der Ufer-Nutzung bei der Brücke zu Klein-Chelm, diesseitigen Antheils auf Ein Jahr, vom 1. Januar bis ult. December 1822 im Königl. Rent-Amtshause zu Jmelin den 12. December 1821 öffentlich statt finden soll, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden, und der Meistbietende unter Vorbehalt der Königl. Regierungs-Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Die Bedingungen können sowohl bei dem unterzeichneten Landräthl. Officio, als auch bei dem Königl. Rent-Amt zu Jmelin vor dem Verpachtungs-Termin, jeder Zeit eingesehen werden.

Pleß, den 22. November 1821.
Königl. Preuß. Landräthl. Officium, Pleßschen Kreises.

Oznaczynie,
Stronę publicznego naymu mostowego cła i Użytku brzegu przi moscie w małem Chelmie tuteyszey strony w Pszczeńskim Krysie przyległem.

Podpis Konsiliarskiego Officium daie tu do wiadomości, że Naym mostowego cła i Użytek brzegu przi moscie w małym Chelmie tuteyszey strony na ieden Rok od 1go Stycznia aż do 31go Grudnia 1822 w krolewskim Rentu Domie w Jmieleniu dnia 12go Grudnia 1821 publicznie wystawiony ma bydź, ku temu tedy naięcia chcący zaproszeni bywaiąc a ten co naywiencey poda pod zakładem Krolewskiego Regiernnku zezwolenia przybicia się spodziewac ma.

Kondycye mogą tak u podpisanego konsiliarskiego Officium iak też w krolewskiem Rent Amcie w Jmieleniu przed naymem terminie każdego czasu poięte bydź.

w Pszczynie, dnia 22. Listopada 1821.
Krolewskie Pruska Konsiliarza Officium w Pszczynskim Krysie.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück L.

Oppeln, den 11ten December 1821.

Bekanntmachung.

Die zweite Ziehung der Prämien auf Staats-Schuldscheine wird nach der im 8ten §. der Bekanntmachung vom 24. August v. J. enthaltenen Bestimmung am 2. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und wie die erste öffentlich im hiesigen Börsenhause durch dieselbe Königl. Commission unter Zuziehung von drei sich abwechselnden Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft geschehen.

Berlin, den 24. November 1821.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

Rother. Kayser. Wollny.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 204. Bekanntmachung, betreffend die Ablösung der Gewerbe-Berechtigungen.

Ein Hohes Ministerium des Handels hat mittelst Rescripts vom 16. d. M. bestimmt, daß in allen Fällen, wo bie Ablösung ausschließlicher Gewerbsberechtigungen, die im §. 47. des Edicts vom 7. September 1811 bestimmte Einigung der Kon-

Kontribuenten, über die Repartition der zur Verzinsung und Ablösung aufzubringenden Beiträge nicht statt findet, und Gewerbetreibende bei der Ablösung concurriren, welche von der Gewerbesteuer befreit sind, die Repartition dieser Beiträge durch Abgeordnete sämmtlicher Contribuenten des betreffenden Gewerbes in gleicher Art festgesetzt werden kann, wie solches Behufs der Vertheilung der Gewerbesteuer in dem §. 20. des Edicts vom 30. Mai 1820 angeordnet worden ist.

Die Wahl der Abgeordneten selbst, muß durch Stimmenmehrheit und in der Art geschehen, daß 2 derselben aus der Zahl der ehemaligen Bankberechtigten, und 2 aus der Zahl der neu hinzugetretenen Unzünftigen, oder, wo dergleichen nicht existiren, aus der Zahl derer, die keine ehemaligen Gerechtigkeiten besitzen, gewählt werden. Die Wahl des fünften kann unbeschränkt bleiben. Auch wird es gut seyn, für jeden Abgeordneten einen Stellvertreter zu dessen eventuellen Ersatz wählen zu lassen. Ist die Zahl der Gewerbetreibenden einerlei Art nicht ausreichend, um so viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen; so bleibt die Gesammtheit der Gesellschaft, welche von den Gewerbetreibenden eines mit der Ablösung beschwerten Gewerbes in dieser Beziehung gebildet wird, verpflichtet, das Ablösungs-Quantum unter sich zu vertheilen.

Hinsichts der Verbindlichkeit zur Uebernahme des Amts eines Abgeordneten oder Stellvertreters, werden übrigens die in der Beilage C. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 erwähnten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts unbedenklich ebenfalls Anwendung finden können.

Indem wir in Verfolg der Bekanntmachung in unserem Amtsblatt von diesem Jahre, Stück XV. No. 59. Pag. 97. und 98. die höchste Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Magisträte an, überall darnach zu verfahren.

Pl. VII. 800. Novbr. c. Oppeln, den 28. November 1821.

Königliche Preussische Regierung.

No. 205.

No. 205. Bekanntmachung, wegen einer in Potsdam zu errichtenden Civil Waisen-Versorgungs-Anstalt.

Der Herr Regierungs- und Schulrath v. Türk zu Potsdam beabsichtiget, daselbst eine Versorgungs- und Erziehungs-Anstalt verwaister Kinder von Staats- und Kommunal-Beamten, von Professoren, Aerzten, Apothekern, von Lehrern an den Gymnasien, Stadt- und Landschulen und von ausgezeichneten Künstlern für die Städte Berlin, Potsdam und dem Potsdamer Regierungs-Bezirk zu errichten, und die Hohen Ministerien der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei, haben uns unterm 29. September d. J. aufgegeben, zur Erreichung dieses Zwecks möglichst mitzuwirken.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche Beiträge für diese so wohlthätige Anstalt leisten wollen, hierdurch auf, solche binnen 4 Wochen an die ihnen zunächst liegenden Steuer-Aemter, oder an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

Die Kreis-Steuer-Aemter aber werden angewiesen, nach dem Ablaufe von 4 Wochen, die eingegangenen Beiträge nebst einem Namen-Verzeichnisse der Wohlthäter an die Haupt-Instituten-Kasse hieselbst einzusenden, oder ein Negativ-Attest einzureichen.

V. 175. Octbr. c. Oppeln, den 5. November 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 206. Bekanntmachung, wegen Prüfung der Elementar-Lehrer in den Stadt-Schulen, desgleichen der jüdischen Lehrer.

Nach einer Ministerial-Bestimmung sollen künftig die bei einer Stadtschule anzustellenden Elementar-Lehrer sich einer besondern Prüfung über ihre Qualifikation vor den Consistorial- u. Schulräthen der unterzeichneten Regierung unterwerfen.

Bei jüdischen Schulen wird zwar die Prüfung der Lehrer in der Religions-Kenntniß der Anordnung der Gemeinde-Vorsteher überlassen; hinsichtlich der Prüfung über ihre pädagogischen Kenntnisse ist indessen dasselbe zu beobachten, was für die christlichen Lehrer festgesetzt ist, nur müssen die jüdischen Lehrer, ehe selbige zu

dieser Prüfung zugelassen werden können, vorhero das Zeugniß über den Ausfall der Prüfung in der Religions-Kenntniß beibringen.

Vorstehende Bestimmungen werden demnach den Magisträten, und besonders den Schul-Deputationen in Städten, so wie in Betreff der jüdischen Lehrer den Gemeinde-Vorstehern zur Beachtung bekannt gemacht.

I. Abth. X. XI. V. 143. Octbr. Oppeln, den 26. November 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Publicandum
in Betreff der Extrapostreisenden.

Den Extrapostreisenden dient folgendes zur Nachricht:

1. Es hängt in den Provinzen diesseits der Weser ganz von der Wahl des Reisenden ab, ob er bei der Ankunft auf einer Poststation zunächst vor das Posthaus fahren, oder sich gleich nach einem Gast- oder Privathause bringen lassen will. Im letztern Falle wird der Postillion dem Reisenden einen gedruckten Schein mit der Bitte vorlegen, darin die Zeit der Ankunft auszufüllen, und solchen zu unterschreiben. Auch bleibt die Bestellung neuer Postpferde dann Sache des Reisenden, indeß wird der Postillion, welcher den Extrapost-Begleitschein selbst nach dem Post-Comtoir bringen muß, die diesfalsigen Aufträge des Reisenden mit Bereitwilligkeit ausführen. In den Provinzen jenseits der Weser, bleibt die dort jetzt bestehende Einrichtung unverändert.
2. Wenn die Reise mit Extrapost sich an einem Orte endet, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Poststation liegt, so hat der Reisende im ganzen Preußischen Staate nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr kann er auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte, gegen Entrichtung des reglementsmäßigen Meilengeldes, erhalten.

Berlin, den 19. November 1821.

Königliches General-Postamt.

Bekanntmachung,
wegen Einsendung der Collekte für das Taubstummen-Institut in Breslau.

Die Landräthl. Aemter der Kreise Grottkau, Neisse, Neustadt und Groß-Strehlitz, desgleichen die Magisträte der Städte Beuthen, Constadt, Falkenberg, Krappitz, Leobschütz, Leschnitz, Loslau, Lublinitz, Ratibor, Sohrau, Groß-Strehlitz, Ziegenhals und Zülz werden hiermit aufgefordert, die Kollektengelder für das Taubstummen-Institut zu Breslau pro 1821, oder die Negativ-Atteste binnen 8 Tage an unsere Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

VII. 835. Novbr. c. Oppeln, den 27. November 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen Einsendung der Collekten-Gelder für die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau.

Da die Landräthl. Aemter der Kreise Beuthen, Cosel, Creutzburg, Grottkau, Leobschütz, Lublinitz, Neisse, Neustadt, Ratibor, Rybnick, Groß-Strehlitz, die Magisträte der Städte Constadt, Falkenberg, Hultschin, Katscher, Krappitz, Leobschütz, Loslau, Lublinitz, Neustadt, Pitschen, Sohrau, Groß-Strehlitz und Zülz bis jetzt noch gar keine, dagegen das Landräthl. Amt Falkenberger Kreises und die Magisträte der Städte Creutzburg, Leschnitz, Neisse, Peiskretscham, Ratibor und Tarnowitz blos die bei den jüdischen Gemeinen gesammelten Collekten-Gelder für die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau pro 1821 eingesandt haben, so werden vorgenannte Behörden hiermit angewiesen, die eingesammelten Gelder, oder die Negativ-Atteste binnen 8 Tagen an unsere Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

VII. 836. Novbr. c. Oppeln, den 27. November 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der interimistische Schullehrer Nowack zu Bodland, zum wirklichen Schullehrer daselbst.

Der interimistische Schullehrer Drosdeck zum wirklichen Schullehrer in Kreisewitz, Leobschützer Kreises.

Der Schul-Amts-Adjuvant Heisig zum Schullehrer in Kreuzendorf, Leobschützer Kreises.

Der Prediger Schikora zum evangelischen Pfarrer in Friedrichsgrätz, Oppelnschen Kreises.

Der Privat-Lehrer Joseph Lißka aus Nicolai, zum Schullehrer in Mittel-Lazisk, Pleßner Kreises.

Der Kaplan zu Groß-Strehlitz Franz Wagner zum Pfarrer in Alt Cosel.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat November 1821.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen .	1	22	—	1	18	—	—	20	—	—	14	—	—	16	—	5	—	—
2.	" Cosel . .	2	—	—	1	10	—	—	23	—	—	12	—	—	18	3	4	—	—
3.	" Creuzburg . .	2	18	—	1	7	6	1	—	—	—	14	—	—	16	—	4	—	—
4.	" Falkenberg .	2	20	7	1	12	7	—	18	4	—	14	—	1	—	—	3	10	8
5.	Grottkausche Kreis .	1	22	—	1	3	9	—	20	3	—	12	—	—	17	6	5	22	—
6.	Stadt Leobschütz .	1	22	8	1	12	7	—	21	9	—	13	9	—	20	—	3	—	—
7.	" Lublinitz . .	1	20	—	1	9	—	1	3	—	—	16	—	1	—	—	4	8	—
8.	" Neisse . .	1	23	6	1	9	4	—	21	—	—	12	4	—	19	2	4	—	—
9.	" Neustadt . .	2	5	9	1	13	—	—	23	7	—	15	3	—	19	9	3	10	3
10.	" Oppeln . .	2	6	10	1	14	10	1	4	2	—	21	4	—	20	7	4	16	—
11.	" Pleß . .	2	10	9	1	15	9	1	12	6	—	17	6	—	22	—	5	—	—
12.	" Ratibor . .	1	22	5	1	11	8	—	20	—	—	12	—	—	20	—	5	—	—
13.	" Rosenberg .	2	22	6	1	23	—	1	6	—	—	22	—	—	17	—	4	14	—
14.	" Rybnick . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	" Groß-Strehlitz .	1	18	—	1	9	—	—	23	—	—	20	—	1	4	—	4	13	—
16.	" Tost . .	2	4	—	1	6	—	—	18	—	—	16	—	—	22	—	4	20	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 50.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 50.

Oppeln, den 11ten December 1821.

Kunst-Anzeige.

Brustbild des jetzigen Pabstes.

Von dem trefflichen Stiche des päbstlichen Brustbildes, das schon auf der Kunstausstellung in Breslau im Probedrucke so verdienten Beifall fand, welches Herr Karl Herrmann, dem der Pabst dazu gesessen, eine Vergünstigung, deren sich nur wenige Künstler erfreuen, gezeichnet, und das ein wackerer Kupferstecher, der Schweizer Amsler, mit so viel Zartheit, Sauberkeit und Weichheit, aber doch wieder mit Schärfe und kräftiger Rundung gestochen hat, sind jetzt Abdrücke hieher gekommen und im Kauf zu erhalten bei genanntem Herrn Karl Herrmann hier in Oppeln. Der Preis eines sogleich in Empfang zu nehmenden Stückes vor der Schrift ist 2 Rthlr. 16 gr. Cour., mit ausgefüllter Schrift aber, und mit der an den Pabst gerichteten Dedication 2 Rthlr. Cour.

Bekanntmachung,
wegen Einsendung der Paß-Ausfertigungs-Gebühren.

Es sind mit Einsendung der Paß-Ausfertigungs-Gebühren noch im Rückstande für das 1ste Quartal 1821 der Magistrat zu Sohrau; für das 3te Quartal 1821 die Landräthl. Aemter der Kreise: Beuthen, Grottkau, Lublinitz, Groß-Strehlitz und Tost; die Magisträte der Städte: Constadt, Ober-Glogau, Guttentag, Hultschin, Landsberg, Leobschütz, Lublinitz, Pitschen, Pleß, Rybnick, Schurgast, Sohrau, Groß-Strehlitz, Ujest und Zülz.

Vorbenannte Behörden werden unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 1 rthlr. aufgefordert, die Paß-Ausfertigungs-Gebühren oder die Negativ-Atteste binnen 8 Tagen unfehlbar unserer Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

VII. 805. Novbr. c. Oppeln, den 27. November 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
des Geheimen Medizinal-Raths Hermbstädt gründliche Anleitung zur Kultur der Tabackspflanzen ꝛc. wird empfohlen.

In dem Verlage des Buchhändlers Amelang zu Berlin ist eine von dem Geheimen Medizinal-Rathe Hermbstädt herausgegebene Schrift:

gründliche Anleitung zur Kultur der Tabackspflanzen und Fabrikation des Rauch- und Schnupf-Tabacks,

erschienen. Das hohe Ministerium des Innern hat diese Schrift der Empfehlung werth erachtet.

Indem wir nun sämmtliche Unter-Behörden hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir annoch nachrichtlich, daß der Verfasser erbötig ist, von seinen verschiedenen Tabacks-Arten auf Verlangen Saamen mitzutheilen.

Pl. VI. Novbr. 223. Oppeln, den 22. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Be-

Bekanntmachung,
die Abhaltung der Viehmärkte in Tarnowitz pro 1822 betreffend.

Die Viehmärkte in Tarnowitz pro 1822 werden Tages vor dem Krammarkt abgehalten, nicht aber wie in dem Kalender durch einen Druckfehler bemerkt worden, mit den Krammärkten gleichzeitig.

VII. 133. Octbr. c. a. Oppeln, den 28. November 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,
der von dem Schullehrer Taschka zu Lubliniz gefertigten, und von der Universitäts- und Stadt-Buchdruckerei zu Breslau herausgegebenen Vorschriften.

Der Schullehrer Taschka zu Lubliniz hat unter dem Titel:

Kalligraphische Vorschriften in Stufenfolgen, polnisch und deutsch, zum Gebrauch in Volksschulen, besonders in Oberschlesien, auch zum Privat-Gebrauch nach den Grundsätzen der neuen Kalligraphie

gefertiget, welche von der Universitäts- und Stadt-Buchdruckerei zu Breslau in Steindruck herausgegeben, und in der lithographischen Anstalt derselben das Exemplar zu 10 gr. Courant zu haben sind.

Wir finden diese zum Gebrauch in den Schulen, besonders in den polnischen zweckmäßig, und empfehlen solche daher zur Einführung.

I. Abth. $\frac{X.}{XI}$ Octbr. 144. Oppeln, den 25. November 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Seit dem 1. Januar d. J. erscheint in München unter der Leitung des Königlichen Baierschen Bau-Raths Vorherr ein Monatsblatt

für Verbesserung des Bauwesens und Landes-Verschönerung,

dessen Verbreitung und Anwendung der darin aufgestellten Ansichten und Vorschläge, wünschenswerth ist.

Dem Publiko wird von der Herausgabe dieses Monatsblatts Kenntniß gegeben, mit dem Beifügen, daß der aus 12 Nummern bestehende Jahrgang, incl. der dabei befindlichen Kupfer nur 1 Floren 36 Kreutzer in München kostet, und um so mehr allen Baulustigen und Bau-Beamten, besonders aber auch den Herrn Landräthen, Magisträten, Gutsbesitzern, Gemeinde-Vorstehern, so wie den Werkmeistern empfohlen wird, als zur Verbesserung und Verschönerung der Städte, Dörfer, Landstraßen ꝛc. im hiesigen Regierungs-Bezirk, noch auf vielfache Art, nützlich gewirkt werden kann.

II. Abth. XIV. 155. Novbr. c. Oppeln, den 10. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

In dem zur Veräußerung der zum vormaligen dismembrirten Vorwerk Lendzin gehörigen Gebäude und Grundstücke am 3. d. M. angestandenen Licitations-Termin, ist kein annehmliches Gebot geschehen, daher ein anderweitiger Bietungs-Termin von Nachmittags um 1 bis 3 Uhr auf den 27. December in dem Kretscham zu Lendzin anberaumt wird.

Erwerbungslustige werden daher aufgefordert, sich an gedachtem Tage dort einzufinden und ihre Gebote abzugeben, nachdem sie sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausgewiesen haben.

Die

Die Bedingungen können auf dem Königl. Domainen-Amte Oppeln, und in der hiesigen Domainen-Registratur eingesehen werden.

Oppeln, den 4. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ankündigung.

Die Allgemeine Preußische Staats-Zeitung, gegenwärtig vom Königl. Geheimen Hofrath Heun redigirt, hat sich eines so lebhaften Absatzes zu erfreun, daß, ungeachtet mit jedem Vierteljahre, die Auflage verstärkt worden, dennoch die darauf eingegangenen Bestellungen nicht alle haben befriedigt werden können, daher Diejenigen, welche für das kommende Jahr darauf zu abonniren gedenken, ersucht werden, bei dem Wohllöbl. Postamte ihres Orts, die Bestellung möglichst zeitig zu machen, um darnach die erforderliche Stärke der Auflage bestimmen zu können. Außer den Amtlichen, und außer den, das Ausland betreffenden Nachrichten, welche letztere mit Beseitigung alles Raisonnements, sich blos auf die möglichst partheilose Mittheilung von Thatsachen beschränken, liefert die erwähnte Zeitung aus dem Innern des Preußischen Staates, Berichte über die merkwürdigsten Ereignisse des Tages, über Handel, Gewerbe und Ackerbau, über vaterländische Kunst und Wissenschaft, und über andere allgemein interessirende Gegenstände, so, daß der Politiker wie der Geschäftsmann, der Künstler wie der Kaufmann, der Fabrikant wie der Oekonom, diesen Blättern fortwährend die lebhafte Theilnahme schenken wird, mit der diese Zeitung bisher beehrt worden ist. Der Vierteljahrgang kostet, im Lande selbst, 1 Rthlr. 6 Gr. Pr. Cour.; im Auslande wird der Preis, wegen größerer Entfernung, billigerweise etwas höher gestellt seyn.

Subhastations = Patent.

Auf den Antrag der Gutsbesitzer Peter Bolickschen Erben, wird das den Letztern gehörige, zwischen dem neuen Thore sub No. 271. gelegene Haus, und der daran grenzenden sub No. 9. des Hypothekenbuchs eingetragene Wallgarten, von denen die gerichtliche Taxe des materiellen Werthts 2862 rtlr. 7 gr. und die Taxe des Nutzungsanschlages 2875 rtlr. 3 gr. 6 pf. Courant beträgt, hierdurch zum öffentlichen freiwilligen Verkauf gestellt, und ein einziger, mithin peremtorischer Bietungs=Termin vor dem Herrn Stadtgerichts=Assessor Fritsch in unserm Sessionssaale, auf den 4. Februar 1822, Nachmittags um 3 Uhr angesetzt, mit der Aufforderung an Kauflustige, sich in diesem Termine einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende nach eingeholter Genehmigung Eines Königl. Hochpreißl. Oberschlesischen Pupillen = Collegii, den Zuschlag dieser Realitäten zu gewärtigen.

Uebrigens können die Verkaufs=Bedingungen und die gerichtliche Taxe in den gesetzlichen Amtsstunden täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Ratibor, den 17. November 1821.

Königliches Stadt = Gericht zu Ratibor.

Bekanntmachung.

Der Bauer Andreas Passon in Bowalluo hiesigen Kreises, beabsichtiget auf seinem eignen Grunde an dem durch denselben fließenden Feldgraben, eine eingängige Wassermahl=Mühle anzulegen. In Folge des Edikts vom 28. Oktober 1810, bringe ich diese Intention hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und fordere Jeden, welcher gegen dieses Etablissement gegründete Einwendungen machen zu können glaubt, hierdurch auf, solche von heute an, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, bei mir anzubringen.

Oppeln, den 17. November 1821.

Der Kreis=Landrath.

v. Marschall.

Be=

Bekanntmachung.

In dem den 22. d. M. anstehenden Termin, soll die Coffee-Schank- und Speisewirthschaft in dem städtischen Redouten-Saal, unter den in unserer Registratur zur Durchsicht befindlichen Bedingungen, an den Meistbietenden auf 2 Jahre verpachtet werden. Pachtlustige werden daher eingeladen, gedachten Tages früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß nach eingeholter Genehmigung der Herrn Stadtverordneten, die Pacht dem Meistbietenden wird zugeschlagen werden.

Neisse, den 3. December 1821.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nach §. 11. und 12. des Edikts vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung No. 7. wird die von der Bauerschaft zu Sallschütz (bei Guhrau) Freiherrlich von Schlichtingsches Fidei-Commiß-Antheils, in Antrag gebrachte und bevorstehende Ablösung der Spanndienste öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, ad Terminum den 14. Januar 1822 Vormittags um 10 Uhr auf das dasige Schloß mit der in oben allegirten Gesetze enthaltenen Verwarnung eingeladen, sich zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

Guhrau, den 23. November 1821.

Neumann,
als Special-Commissarius des Kreises.

Be-

Avertissement.

Die hiesige städtische Mauthe soll vom 1. Januar 1822 ab, auf die drei hintereinander folgenden Jahre, das ist, vom 1. Januar 1822 bis ultimo December 1824, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu steht ein Bietungs-Termin auf den 21. December c. a. Vormittags um 9 Uhr vor uns an, wozu wir Pachtlustige und Cautionsfähige einladen.

Krappitz, den 25. November 1821.

Der Magistrat.

Avertissement.

Da Sr. Excellenz der Königliche Preußische Ober-Landmundschenk von Schlesien, regierender freier Standesherr auf Beuthen und Tarnowitz rc. Herrn Reichsgrafen Henkel von Donnersmark, als Besitzer der in Oberschlesien und dessen Beuthner Kreise belegenen Rittergüter Alt-Tarnowitz, Oppatowitz und Antheil Pniowitz, bei der Wohlthätigkeit des auf diesen Gütern bereits zur Ausführung gekommenen Reluitionsgesetzes zur Beförderung des Wohlstandes im Allgemeinen, und in Bezug auf die Einwohner der Umgegend sämmtliche Dominial-Vorwerks-Ländereien und Wiesen, nebst den Vorwerks und Wirthschafts-Gebäuden durch Verpachtung auf Zeit oder durch Vererbpachtung in größeren und kleineren Parzellen auszuthun Willens sind, und der diesfällige, auf billige Grundsätze beruhende Austhuungs-Plan beim Alt-Tarnowitzer Wirthschafts-Amt täglich eingesehen werden kann, so werden hierdurch Zahlungs- oder Cautionsfähige Pachtlustige eingeladen: sich von heute an, täglich Vormittags um 10 Uhr, und von Nachmittags 2 Uhr an, bei dem Alt-Tarnowitzer Wirthschafts-Amt, oder bei dem unterzeichneten Gerichts-Amt zu melden, sich zugleich über ihre Zahlungs- oder Cautionsfähigkeit auszuweisen, ihre Pachtgebote auf Zeit- oder auf Erbpacht nach dem vorliegenden Plan abzugeben, und hiernächst die Abschließung des gerichtlichen Contrakts zu gewärtigen.

Tarnowitz, den 1. December 1821.

Das Alt-Tarnowitzer Gerichts-Amt.

Be-

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Vormundschaft der Kupferschmidt Johann Brehmschen minorennen Kinder, soll das ihnen gehörige, hieselbst am Ringe belegene sub No. 115. des Hypothekenbuchs vermerkte brauberechtigte Haus, nebst dazu gehörigen Antheils Viehweide-Ackers, welches gerichtlich auf 2500 rtlr. Courant abgeschätzt worden ist, Behufs der Tilgung der Verlassenschafts-Schulden, meistbietend verkauft werden. Dazu haben wir die Termine jedesmal des Vormittags um 9 Uhr

auf den 16. November dieses Jahres
auf den 18. Januar, und den letzten
auf den 20. März 1822

angesetzt, und laden wir hiezu Kauflustige und Zahlungsfähige mit der Versicherung vor, daß dem Meistbietenden nach vorheriger Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Ober-Glogau, den 10. September 1821.

Königliches Gericht der Stadt.

Anzeige.

Umstände halber bin ich gesonnen, mein hier am Ringe belegenes 2 Stock hohes massiv erbautes Haus, aus freier Hand zu verkaufen.

Dasselbe enthält außer einer großen Billardstube und einem Tanz-Salon noch mehrere andere Zimmer, ist auch zu einer Kaufmanns-Handlung gut eingerichtet.

Die etwanigen Kauflustigen ersuche ich hierdurch, sich wegen der Bedingungen, den Verkauf dieses Hauses betreffend, lediglich an mich zu wenden.

Rybnick, den 28. November 1821.

Theresia, verehelichte Brauer Plachetka.

Bekanntmachung.

Der auf den 17. d. M. anberaumte Termin zur Verpachtung des Brau-Urbars zu Fuchswinkel wird hiermit aufgehoben.

Neisse, den 6. December 1821.

Das Gerichts-Amt Fuchswinkel.

Sub-

Bekanntmachung.

Der Müller Briesch zu Daniez hiesigen Kreises, beabsichtiget den an seiner, am Himmelwitzer Wasser belegenen Mahlmühle befindlichen Hirsegang, in einen zweiten Mahlgang umzubauen. In Folge des Edikts vom 28. Oktober 1810, bringe ich diese Intention hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und fordere jeden auf, welcher dagegen gegründete Einwendungen machen zu können glaubt, solche a dato und binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, bei mir anzumelden.

Oppeln, den 21. November 1821.

Der Kreis = Landrath.

v. Marschall.

Arrende = Verpachtung.

Die im Creutzburgschen Kreis-Dorfe Simmenau gelegene Arrende, mit 24 Scheffeln Aussaat, dem Zoll von der kleinen Warschauer Straße, und jährlich 100 Klaftern weiches Leibholz, wird

den 7. Februar 1822

auf dem Herrschaftlichen Schlosse Simmenau, auf drei hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Pachtlustige, Cautions= und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, Vormittags um 10 Uhr sich vor uns in Simmenau einzufinden.

Reichthal, den 14. November 1821.

Das Freiherrlich von Lüttwitz Simmenauer Gerichts = Amt.

Taryfa pobierania

opłat od obiektow albo z zagranicy na zazycie wprowadzonych lub przeprowadzonych,

tudzież

od obiektow przy wychodzie z kraiu na r. 1822—1824.

I. Oddział.

Obiekta od których żadnych podatkow płacic nie trzeba.

wcale wolne od podatkow będą:

1. Drzewa do przesadzania i winna lutorosl;
2. Ule z żywemi pszczołami napełnione;
3. Wywary;
4. Nawoz i chlewow bydlęcych;
5. Jaia;
5 Ziemie i kruszce, od których pozniey cło zadne wyznaczone nie zostało, iako to Bolus, Bimstein, kamien krwawnik, Gips, piasek, glina, margel, smergiel, trippel, ziemia do wałkowania potrzebna etc.
7. Płody rolnictwa i wychowu bydła, wsi poiedynczey i granicą przerznięteу;
8. Ryby i raki swieże;
9. Trawa, siano, i insze rosliny paszyste;
10. Jarzyny ogrodowe swieże, kwiatki, kapusty, Cykorya nie suszona;
11. Dróbiażg wszelkiego gatunku i swierzyna mała;
12. Materał do szklania garnek potrzebny; (*Alquifoux*)
13. Złoto i srebro bądź w pienądzach bądź tez w surowych kawalach lub wypalone w ułamkach;
14. Drożde;
15. Meble stare, które od osób przebieraiących się przewozone bywaią;

16. Drze-

16. Drzewa tak na opał iako i też insze, które na wozach przywozone bywa, nie zaś takie do składu na spław przeznaczone i także miotły, i prątki do robienia koszow;
17. Suknie podrożnych i rożne ich naczynia, także wikotuały ieym nie potrzebne, mniey suknie furmanow i szyprow;
18. Garbowiny wyługowane z skorek dębowych oa opał zrobionę;
19. Mleko;
20. Owoce świeże;
20.[b] Obrzinki papierowe albo akta stare;
21. Trzcina i trzcina wodna;
22. Nasiona od których w Tariffie nie masz podatku wyznaczonego;
23. kamienie tak surowe iako i tez obrobione, iako to: kamienie łamane z ziemi nie tylko piasczyste ale też wapiene, kamienie łupne (szifer) cegły i insze do murowania zdatne kamienie;
24. Słoma wygrabki i siecka;
25. Zwierzęta zwiące od ktorych podatek zadny nie iest wyznaczony;
26. Torf i węgle kamienne;
27. Wywary od gorzalki i słodziny.

II. Oddział.

Obiekta od których albo przy wprowadzeniu do kraiu i przy używaonychże w kraiu, albo przy wyprowadzeniu z kraiu podatek płaconym bydź ma.

Piętnaśćie czeskich albo pół Talara od każdego Centnara Towarow Brutto wazącego, zwyczaynie przy wchodzie wprowadzenia do kraiu zapłacone bydź maią, ale iuż więcey nic, ani od konsumcyi, ani od wywozenia tego towaru z kraiu ządano nie będzie.

Excepcye od tey reguły nastąpią przy obiektach wszystkich:

a) które albo wcale od podatku uwolnione są, albo podług następuiący Tariffi mniey iak pół Talara od Centnara płacić maią albo ieszcze od podatku wchodowego i Konsumcyynego uwolnione będą.

b) Te które przy występie z kraiu podatek płacą.

Od

Od nastę puiących objektow wyznaczony podatek zebrany będzie.

	Które to są objekta.	Waga albo Liczba	Wyznaczony podatek. przy wprowadzeniu. Tl.	Cz.	przy wyprowadzeniu. Tl.	Cz.	Za Tarę bonifikuie się od Centnara. brutto.
1	a) Od chód z hut szklannych tudżież ſkorupy szkła i potłuszone szkło, od chód z fabrik saletrzanego kwasu, z soli, z mydlarni, z fabrik garbarzow, także rogi, konce rog, kopyta i kości	Centnar	—	—	—	15	
	b) Wyługowany popioł do nawozu zdatny i insze materiały do nawożenia od chód od rogow i od wełnianych towarow	detto	—	—	—	$\frac{1}{2}$	
2	Bawełna i bawełniane towary.						
	a) Bawełna surowa	detto	5	—	—	25	
	b) Przędza bawełniana						
	1. biała przędza i watta,						
	aa. w prowinciach wschodnich . .	detto	2	—	—	—	$\frac{3}{32}$
	bb. w prowinciach zachodnich . .	detto	1	—	—	—	
	2. farbowana	detto	6	—	—	—	$\frac{5}{32}$ w Skrzyniach albo beczkach.
	c) bawełniany towar tkany albo ſtrykowany .	detto	50	—	—	—	
3	Ołow.						
	a) Ołow w bryłach i ſtary	detto	1	—	—	—	$\frac{3}{32}$ w pakach.
	b) ordinaryyny towar z ołowiu iako to kotły rury, szrót płytty	detto	2	—	—	—	$\frac{2}{32}$ Skrzyn. albo beczkach.
	c) przednieyszy towar, z ołowiu iako to dzieciom na zabowki, (patrż. gruby krótki towar.)						
4	Szczotki i przetaki.						
	a) grube	detto	1	—	—	—	
	b) lepsze. (patrz. krótki towar.)						
5	Aptękarkie i malarzkie towary.						
	a) Chemiczne fabrikata na lekarstwo i do fabryk używane, iako tę oleie nayprzednieysze, kwasy, sole, powidła z besu z szłotkiego drzewa, ż ialowcą i.t.d. także farby malarſkie i wodne .	detto	3	—	—	—	$\frac{4}{32}$
	Excepcye podatkowe od tych towarow dla Aptekarzow i malarzow i od surowych tak z kruszcow iako i też z bydląt i z fruktow ziemſkich pochodzących prodatkow są naſtępuiace:						
	b) Ałun, Siarciany i Solnykwas . . .	detto	1	10	—		$\frac{4}{32}$

 c) Blay-

Które to są objekta.	Waga albo Liczba	Wyznaczony podatek przy wprowadzeniu Tl.	Cz.	wyprowadzeniu Tl.	Cz.	Za Tarę bonifikuie się od Centnara, brutto.
c) Blaywais i Kremserwais	Centnar	2	—	—	—	$\frac{2}{32}$
d) Gleyta (z ołowiu, srebra i złota) miniia Farba niebieska do bielizny używana, mineralne Alkali Vitriol z miedzy z żelaża i biały .	detto	1	—	—	—	
e) Vitriol z żelaza zielony	detto	—	$7\frac{1}{2}$		—	
f) Ziemie do farbowania zdatne, żołte, zielone, czerwone, brunatne, Kreda, Oker, Umbra .	detto	—	5		—	
g) Zioła do farbowania i garbowania zdatne, korzenie, kory, Liście, krap, waid i. t. d. .	detto	—	—	—	10	
h) Popioł surowy	detto	—	—	—	10	
i) Potaż także soda nieciszczona . .	detto	—	5	—	5	
k) rozne wody mineralne w flaszach . .	detto	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	
l) Siarka	detto	—	10	—	—	
6 Żelazo i stal.						
a) surowe żelazo w gęsiach i surowy stal, stare żelazo opilki albo od chodki od żelaza, zużle.	detto	—	—	—	15	
Uwaga. Surowe żelazo w gęsiach w prowinciach zachodnich także przy wyprowadzeniu onegoż z kraiu nic nie płaci.						
b) Kute żelazo iako to szyny i obręcze, i wszelkie insze gatunki żelaza kutego, nie mniey wszelkie gatunki stalu w prowinciach wschodnich aż do Elby	detto	1	—	—	—	
c) Blachy żelazne dróty z żelaza i z stalu i kotwice	detto	3	—	—	—	$\frac{3}{32}$ w skrzyniach z beczkach.
d) Towary żelazne						
1. ordinaryyne z lanego żelaza piece blachy i kraty	detto	1	—	—	—	
2. ordynaryyne, które z kutego żelaza z blachy żelazney i zdrótu żelaznego i i stalowego zrobione są iako to siekiery, szpady, piłki, młodki, łancuchy zawiasy, pieciki do kawy i młynki maszyny rozne z żelaza, szruby gwozdzie, patenki, żelazko do prasowania, ordinaryyne sprząszki i obrączki, zamki. Szraubsztoki, kosy, sierpy, szufle, zgrzebla, wagy, obcęgy, nozycze, sukienicze i krawieckie . .	detto	6				$\frac{3}{32}$ w Skrzyniach albo beczkach.

	Które to są objekta.	Waga albo Liczba	Wyznaczony podatek. przy wprowadzeniu. Tl.	Cz.	przy wyprowadzeniu. Tl.	Cz.	Za Tarę bonifikuie się od Centnara. brutto.
	przednie i insze naczynia zelazne. (patrz. ordinaryine drobne towary)						
7	Kruszce wszelkiego gatunku nie tylko zelazo i olow wydawaiące, ale też Galmay, Kobolt i insze.	Centnar	—	—	—	5	
	w Saxonyi na lewey stronie Elby kruszec zelazny	detto	—	—	—	½	
	w Westfalyi i nad Rhenem na samey granicy z Wilhelmsdorff do Rentrisz kruszec zelazny.						
8	Len, konopie, pakuły.	detto	—	5	—	—	
	Excepcya. Po morzu w pruskich okrętach.	detto	—	—	—	10	
9	Zboże także słód nie, mniey leguminy i rozne nasionka.						
	a) Jęczmien słód Tatarka albo poganka	40 Czwiert.	—	25	—	—	
	b) Owies	detto	—	15	—	—	
	c) Zyto	detto	1	—	—	—	
	d) Psenica i orkisz	detto	2	15	—	—	
	e) Leguminy. fasole, groch, soczewica i wika. (Dopiero wspomnione obiekta wcale są wolne od podatku ieżeli się ich więcey iak 2 Czwiertnie nie wprowadza.)	detto	2	—	—	—	
	f) Nasionka.						
	1. koniczina	Centnar	—	10	—	—	
	2. siemie lniane	40Czwert	—	25	—	—	
	3. siemie konopne, makowe, rzepowe, rzepakowe i gorczycowe	detto	—	—	1	20	
10	Szkło.						
	a) zielone w roznych naczyniach	Centnar	1	—	—	—	
	Uwaga. 5¼ Stopnia kubikowego za Centnar rachowany.						
	b) białe przednie i także w roznych farbach	detto	3	—	—	—	6 w skrzyn. 3½ beczkach.
	c) szlifowane szkło perły szklanne i szkło do lustr potrzebne	detto	6	—	—	—	4 w skrzyn. 3½ beczkach.
	d) szkło do zwierciadeł						
	lane dęte iak przednie białe. 1. Jeżeli Sztuka niewiększa iak ieden stopien kwadratowy	detto	6	—	—	—	3½ detto
	lane dęte iak przednie białe. 2. sztuki większe iak 144 □Cali aż do 288 □Cali inclusive	detto	8	—	—	—	3½ detto

Które to są objekta.	Waga albo Liczba	Wyznaczony podatek przy wprowadzeniu. Tl.	Cz.	wyprowadzeniu. Tl.	Cz.	Za Tarę boniśkuie się od Centnara. brutto.
lana i dęte [..]ez excepcyi. 3. więcey iak 288 [] Cali aż do 576 Cali	Sztuka	1	—	—	—	
4. - - 576 [] - - - 1000 -	detto	3	—	—	—	
5. - - 1000 [] - - - 1400 -	detto	8	—	—	—	
6. - - 1400 [] - - - 1900 -	detto	20	—	—	—	
7. - - 1900 [] - - - 2200 -	detto	30	—	—	—	
wszyſtkie, które ieszcze większe są, to samo płacą.						
[.]kory surowe tak swieże iako i też suszone, także i sierc bydlęca	Centnar	—	—	1	20	
Excepcya. Surowe ſkory które morzem przez Gdanſko, Pillau i Memel i także Londem do Polſki wyprowadzone bywaią.	detto	—	—	—	10	
[.]rzewo i towar z drzewa.						
) Drzewa do farbowania bądź w kawałach bądź tarte, albo raszplowane wyiąwszy fernabuk tudzież korkowe drzewo i Buksbaum . .	detto	—	—	—	10	
(Fernabuk i insze drzewa zagraniczne ſtolarſkie podległe są podatkowi 15 czeſkich od Centnara.)						
) drzewo na opał, kiedy na wodzie transportowane bywa	od Sięga	—	2	—	—	
) drzewo do rożnego używania						
1. Maszty	Sztuka	1	10	—	—	
2. insze drzewo na okręty . . .	detto	1	—	—	—	
3. Belki z twardego drzewa . . .	detto	—	5	—	—	
4. Belki z sosnowego i iodłowego drzewa .	detto	—	1	—	—	
5. Deſki, Latty, Bednarki, żerdzie, obręczkowe drzewo, faszyny, i prątki wierzbowe ieżeli na wodzie transportowane bywaią albo ku takiemu transportcie przywiezone bywaią.	za cały ła Dunek.	—	15	—	—	
) kora od dębowego albo brzozowego drzewa także węgle z drzewa	Centnar	—	—	—	2	
) drewniane meble i insze towary drewniane, które farbowane lakirowane albo poliirowane są.	detto	3	—	—	—	25
Uwaga. Podatek będzie wzięty.						
1. od wcale przednich towarow drewnianych iak od grubych krotkich towarow.						

Które to są Objekta.	Waga albo Liczba	Wyznaczony podatek przy wprowadzeniu. Tl.	Cz.	wyprowadzeniu. Tl.	Cz.	Za Tarę bonifikuie się od Centnara. brutto.
2. od mebłow poduszkami opatrzonych iak od grubich siodlarſkich towarow.						
3 ordinaryyne bednarkie i tokarſkie towary kosze ordinaryyne i towary ſtolarſki proſte i tylko heblowane towary drzewa do wozow potrzebne i masziny z drzewa, płacą zwyczayny podatek wchodowy.						
13 Inſtrumenta musikalne, mechaniczne, matematiczne, opticzne, aſtronomiczne i chirurgiczne.	Centnar	6	—	—	—	$\frac{5}{32}$
14 Gips i wapno palone	4 czw. albo beczka	—	—	—	—	
15 Szczotki sukienicze szczecie . . .	Centnar	—	—	—	5	
16 Suknie gotowe nowe, także i iuż noszone i bielizna, oſtatnie ieżeli na przedaż wprowadzone bywaią	detto	100	—	—	—	$\frac{7}{32}$ w ſkrzyniach.
17 Miedz i mosiądz.						
a) Surowa ſtara i ułomki miedzane albo mosiądz, także trociny z między i z mosiądza, także i moneta miedziana w prowincyach wschodnich.	detto	4	—	—	—	$\frac{2}{32}$
Uwaga. W Prowinciach zachodnich tylko ogolny podatek wchodowy zaplacony będzie.						
b) kuta walcowana byta i lana miedź na rozne naczynia potrzebna, blachy i także na przykrycie dachow drót, tudźież polirowane i walkowane Fallo i blachy	detto	6	—	—	—	$\frac{3}{32}$
c) kottły patenki i. t. d, z miedzy i mosiądza.	detto	10	—	—	—	
18 Krotkie towary.						
a) proſte, z robiony, z alabaſtru, z szkla, z rogu z drzewa, z laku, z ſkory, z papieru, z morſkiey piany, z ordinaryynych metallow z porcellany albo ze ſłomy: na przykład ołowki, Okulary, szczotki, tabakierki, delikatne tokarſkie towary, przednie żelazne towary; naparstki, grzebienie, drot do klawikordow, guziki, noże igły i szpilki Norimbergſkie towary wszelkiego gatunku, towary do parfimu, farby paſtellowe, wszelkie gatunki czarney farby do malowania i						

Która to są objekta.	Waga albo Liczba	Wyznaczony podatek. przy wprowadzeniu. Tl.	Cz.	przy wyprowadzeniu. Tl.	Cz.	Za Tarę bonefikúie się od Centnara. brutto.
rysowania (Tusze) bądź w pęcherzach w szklankach albo w tablickach; fayki i cibuchy, nożycki sprzączki, przednie mydło, lak do pieczętowania i grzilka dziecow, wcale przednie towary ſtolarſkie ordinaryyne z ſłomi zrobiony kapelusze, przednie inſtrumenta i. t d. . . .	Centnar	10	—	—	—	$\frac{5}{32}$
) przednie, te same towary dopiero wspomnione, ieżeli ze złota, z srebra, z platiny zrobione są albo tylko złotem albo srebrem oprawne, albo z semilor z Bronsu albo z inszey złozone są Kompozycyi mettalowey albo też przedniey stali z ſłoniowey kości z ſkorupy żolwia, z perłowey macicy, z burſtinu, z Kriſtallu, z drogich i nie drogich kamieni i pereł złozone są. Tudzież Fayki z prednim malowaniem i dobrą oprawą, zegarki kieszonkowe, insze zegary ſtołowe i scianowe. luſtra z bronsem, delikatne z złota zrobione rzeczy. Na oſtatku ſtroie damkie i menſkie, haftowane, czepce, wachlarze, kwiatki, piora, przednie Kapellusze ſłomiane, koronki przednie, szmnklerſkie roboty, przednie trzewiki rękawiczki i towary friserow.	Centnar	50	—	—	—	$\frac{[illegible]}{32}$
Kory.						
) zwyczuyne garbowane na podeszwy, na cholewy, cielęce ſkory, ſkory garbarzom potrzebne tudzież Juchty	detto	6	—	—	—	$\frac{2}{32}$ w pakach
) korduan, marokin, Saſſian i Pergamin .	detto	8	—	—	—	$\frac{[illegible]}{32}$ w ſkrzyn.
(ſkory kozie iescze nie zupełnie ſkończone do fabrik kraiowych safianowych będą pod kontrollą wpuszczone do kraiu za podatek zwyczyny)						
) ordinaryyne szewſkie i siodlarſkie towary także wozy: ktore ſkorą i siodlarſką robotą opatrzone są	detto	10	—	—	—	$\frac{5}{32}$
) Przednia robota z korzana z kordnanu z saffianu, siodła i ubior na konie wierzchowe i ſko-						

	Które to są obiekta.	Waga albo Liczba	Wyznaczony podatek przy wprowadzeniu. Tl.	Cz.	wyprowadzeniu. Tl.	Cz.	Za Tarę bonifikuie się od Centnara, brutto.
	ry z przęczkami i obrączkami wcale albo po części mattallowemi.	Centnar	20	—	—	—	$\frac{6}{32}$
20	Przędza lnana.						
	a) surowa . . . . ,	detto	—	—	—	5	
	z port pruskich wychodząca . . .	detto	1	—	—	—	
	b) bielona farbowana także nicy , . .	detto	—	—	—	—	
21	Płotno i tkany towar.						
	a) szare płótno do pakowania i do żagłow potrzebne	detto	—	5	—	—	
	b) surowe niebielone płótno i Drillich .	detto	2	—	—	—	$\frac{3}{32}$ w skrzyni.
	Excepcya. Surowe niebielone płótno wchodzi przez granice z Lubczycz aż do Raichenbachu w szląsku na szląskie bleychy i targy także przez granice prowincyi Westphalskiey na Bleychy w zachodnich prowinciach, bez opłaty.						
	c) bielone, farbowane i drukowane płótno Drillich, bielizna stołowa, ponezochy, wstęgi, Batist, Linon, Gaza, także płótno z bawelną przerabione	detto	10	—	—	—	$\frac{5}{32}$ w skrzyn.
	d) stare płótno, hadry i szmaty na robienie papieru	detto	—	—	2	—	
	londem do Polski . . .	detto	—	—	—	5	
22	Swiece, z łoiu i z wosku	detto	3	—	—	—	$\frac{5}{32}$
23	Korzenne towary, z cukrzu z robione i insze rzeczy do pożywienia się.						
	a) piwo wszelkiego gatunku w beczkach miod, i trunki z owocow z robione . . .	detto	2	15	—	—	
	b) wodka wszelkiego gatunku, Arak, francuska wodka i insze likiery	detto	8	—	—	—	
	c) ocet wszelkiego gatunku w beczkach . .	detto	1	10	—	—	
	d) Oliwa do iedzenia w beczkach . . .	detto	2	—	—	—	
	Uwaga. Jeżeli piwo ocet i oliwa w flaszkach albo w dzbankach wprowadzone będą	detto	8	—	—	—	
	e) wino.						
	1. w wschodnich prowinciach wprowadzone..	detto	8	—	—	—	
	2. w zachodnich prowinciach wprowadzone.	detto	6	—	—	—	

Które to są objekta.	Waga albo Liczba	Wyznaczony podatek, przy wprowadzeniu. Tl.	Cz.	wyprowadzeniu. Tl.	Cz.	Za Tarę bonifikuie się od Centnara. brutto.
3. z zachodnich do wschodnich przeprowadzone. Uwaga. Przy wyrachowaniu, 5 Centnary za 180 Kwart rachowane będą.	Centnar	1	10	—	—	
f) masło w faskach . . . . . . (kawałki poiedyncze ieżeli mniey iak ⅛ Centnara ważą wolne są od opłaty.)	detto	2	15	—	—	5/32
g) mięso swieże solone wędzone, także tłustość, Szinki, sadło, kiszki i kiełbasy tudzież większa źwierżyna	detto	2	—	—	—	4/32
h) frukta, owoce z południowych kraiow swicze i suszone: citriny, pomerancze słodkie i gorskie, limonie, pomeranzowe skorki, granaty, dattle figi, kasztany włoskie, drobne i wielki rożinki migdały . . . . Jeżeli Deklarant chce owoce te poiedyńczo rachowac płaci za 4 skutki 1 Czeski. za zepsute nic nie płaci, ieżeli ie w przytomności Officialisty wyrzuci.	detto	4	—	—	—	4/32 skrzyn. 2/32 w pak.
i) korzenie to iest anizek, galgant, imbier, kardamowy, kassia, kubeby, kminek, bobek i bobkowe liscie, muskatowi orzech i muskatowi kwiat, gwodzdziki, saffran, Vanille, Cinamon.	detto	6	—	—	—	3/32 w pakach. 4/32 w skrzi. i beczkach
) śledzie						
1. w wschodnich prowinciach . . .	detto	1	10	—	—	
2. w zachodnich detto	detto	—	20	—	—	2/32 w pakach
kawa, kawowe surogaty i kakao . .	detto	6	—	—	—	4/32 w beczk.
) sery roznego gatunku	detto	2	15	—	—	5/32
) konfitury, Cukierki, w cukrze smazone owoce i korzenie, Cokolada, Kawiar, Oliwy, pastety, Sago Bullon w tablicach	detto	10	—	—	—	6/32
) fabrikata rozne z młynow, z zboza i z legumin, to iest szrotowane ziarna krupy, kasze, mąki krochwal, puder, riś	detto	2	—	—	—	3/32
p) rzeczy z morza iak to ostrygi wielkie raki morskie żołwie	detto	4	—	—	—	4/32
q) Sól (kamienna i warzonka) nie iest wolna do wprowadzenia ieżeli komu na przewozenie o-						

	Które to są objekta.	Waga albo Liczba	Wyznaczony podatek przy wprowadzeniu. Tl.	Cz.	wyprowadzeniu. Tl.	Cz.	Za Tarę bonifikuie się od Centnara. brutto
	neysze przez kray pozwolenie dane będzie podatek zato osobny ustanowiony bydź musi						
	r) Sirup	Centnar	4	—	—	—	4/32
	s) Tabaka						
	1. fabrikowane wszelkiego gatunku . .	detto	10	—	—	—	2/32 w pakach
	2. nie fabrikowane liscie	detto	4	—	—	—	4/32 w beczk.
	t) Herbata	detto	10	—	—	—	7/32
	u) Cukier.						
	1. w głowach, kandis, złamany i tłuczony cukier.	detto	10	—	—	—	
	2. surowy cukier zołty i brunatny do warzenia zdatny	detto	8	—	—	—	4/32
	3. surowy cukier dla fabrik kraiowych .	detto	4	—	—	—	
24	Matty z łyka zrobione	detto	—	5	—	—	
25	Oley do palenia z sieminia konopnego, lnianego i rzepakowego zrobiony . . .	detto	—	20	—	—	
	Oliwa do ieczenia patrz 23. d.						
26	Papier.						
	a) szary papier i bibuła do pakowania . .	detto	—	5	—	—	
	b) ordinaryyny mały pól biały papier do drukowania, także biały i farbowany papier do pakowanie	detto	1	—	—	—	
	c) wszelkie insze gatunki	detto	3	—	—	—	3/32
	d) obycia z papieru	detto	6	—	—	—	4/32
27	Futra						
	a) ordinaryyne z skor owczych także gotowe kuszuchy	detto	6	—	—	—	2/32 w beczk.
	b) wselkie insze futra	detto	20	—	—	—	6/32 w skrzyn.
28	Proch do strzelenia	detto	2	—	—	—	4/32
29	Jedwab.						
	a) surowy nie farbowany i farbowany do szycia.	detto	—	15	2	15	7/32
	b) nicy iedwabne i iedwab do haftowania .	detto	30	—	—	—	
	c) pól iedwabne towary wszelkiego gatunku .	detto	50	—	—	—	
	d) iedwabne towary wszelkiego gatunku kitayka Atlas, Aksamit także ponczochy i Petinet z iedwabia	detto	100	—	—	—	
	Mydło.						

2 * a) or-

Które to są objekta.	Waga albo Liczba	Wyznaczony podatek. przy wprowadzeniu. Tl.	Cz.	przy wyprowadzeniu. Tl.	Cz.	Za Tarę bonifikuie się od Centnara. brutto.
3. z zachodnich do wschodnich przeprowadzone.	Centnar	1	10	—	—	
Uwaga. Przy wyrachowaniu, 5 Centnary za 180 Kwart rachowane będą.						
f) masło w faskach . . . . (kawałki poiedyncze ieżeli mniey iak $\frac{1}{8}$ Centnara ważą wolne są od opłaty.)	detto	2	15	—	—	$\frac{5}{32}$
g) mięso swieże solone wędzone, także tłustość, Szinki, sadło, kiszki i kielbasy tudzież większa żwierżyna	detto	2	—	—	—	$\frac{4}{32}$
h) frukta, owoce z południowych kraiow swicze i suszone: citriny, pomerancze słodkie i gorskie, limonie, pomeranzowe skorki, granaty, dattle figi, kastany włoskie, drobne i wielki rożinki migdały	detto	4	—	—	—	$\frac{4}{32}$ skrzyn. $\frac{2}{32}$ w pak.
Jeżeli Deklarant chce owoce te poiedynczo rachowac płaci za 4 skutki 1 Czeski. za zepsute nic nie płaci, ieżeli ie w przytomności Officialisty wyrzuci.						
i) korzenie to iest anizek, galgant, imbier, kardamowy, kassia, kubeby, kminek, bobek i bobkowe liscie, muskatowi orzech i muskatowi kwiat, gwodzdziki, saffran, Vanille, Cinamon.	detto	6	—	—	—	$\frac{3}{32}$ w pakach. $\frac{4}{32}$ w skrzi. i beczkach
k) śledzie						
1. w wschodnich prowinciach . . .	detto	1	10	—	—	
2. w zachodnich detto	detto	—	20	—	—	
l) kawa, kawowe surogaty i kakao . .	detto	6	—	—	—	$\frac{2}{32}$ w pakach $\frac{4}{32}$ w beczk.
m) sery roznego gatunku	detto	2	15	—	—	$\frac{5}{32}$
n) konfitury, Cukierki, w cukrze smazone owoce i korzenie, Cokolada, Kawiar, Oliwy, pastety, Sago Bullon w tablicach	detto	10	—	—	—	$\frac{6}{32}$
o) fabrikata rozne z młynow, z zboża i z legumin, to iest szrotowane ziarna krupy, kasze, mąka krochmal, puder, riż	detto	2	—	—	—	$\frac{3}{32}$
p) rzeczy z morza iak to: ostrygi wielkie raki morskie żołwie	detto	4	—	—	—	$\frac{4}{32}$
q) Sół (kamienna i warzonka) nie iest wolna do wprowadzenia ieżeli komu na przewozenie o-						

Które to są objekta.	Waga albo Liczba	Wyznaczony podatek. przy wprowadzeniu. Tl.	Cz.	wyprowadzeniu. Tl.	Cz.	Za Tarę bonifikuie się od Centnara. ℔ brutto
neysze przez kray pozwolenie dane będzie podatek zato osobny ustanowiony bydź musi						
r) Sirup	Centnar	4	—	—	—	$\frac{4}{32}$
s) Tabaka						
1. fabrikowane wszelkiego gatunku . .	detto	10	—	—	—	$\frac{2}{32}$ w pakach
2. nie fabrikowane liscie	detto	4	—	—	—	$\frac{4}{32}$ w beczk.
t) Herbata	detto	10	—	—	—	7
u) Cukier.						
1. w głowach, kandis, złamany i tłuczony cukier.	detto	10	—	—	—	
2. surowy cukier zołty i brunatny do warzenia zdatny	detto	8	—	—	—	$\frac{4}{32}$
3. surowy cukier dla fabrik kraiowych .	detto	4	—	—	—	
24 Matty z łyka zrobione	detto	—	5	—	—	
25 Oley do palenia z siemienia konopnego, lnianego i rzepakowego zrobiony , . .	detto	—	20	—	—	
Oliwa do ieczenia patrz 23. d.						
26 Papier.						
a) szary papier i bibuła do pakowania . .	detto	—	5	—	—	
b) ordinaryyny mały pól biały papier do drukowania, także biały i farbowany papier do pakowanie	detto	1	—	—	—	
c) wszelkie insze gatunki	detto	3	—	—	—	$\frac{3}{32}$
d) obycia z papieru	detto	6	—	—	—	$\frac{4}{32}$
27 Futra						
a) ordinaryyne z skor owczych także gotowe kuszuchy	detto	6	—	—	—	$\frac{2}{32}$ w beczk.
b) wselkie insze futra	detto	20	—	—	—	$\frac{6}{32}$ w skrzyn
28 Proch do strzelenia	detto	2	—	—	—	$\frac{4}{32}$
29 Jedwab.						
a) surowy nie farbowany i farbowany do szycia.	detto	—	15	2	15	
b) nicy iedwabne i iedwab do haftowania .	detto	30	—	—	—	
c) pól iedwabne towary wszelkiego gatunku .	detto	50	—	—	—	
d) iedwabne towary wszelkiego gatunku kitayka Atlas, Aksamit także ponczochy i Petinet z iedwabia	detto	100	—	—	—	$\frac{7}{32}$
Mydło.						

 a) or-

Które to są objekta.	Waga albo Liczba	Wyznaczony podatek przy wprowadzeniu Tl.	Cz.	wyprowadzeniu Tl.	Cz.	Za Tarę bonifikuie się od Centnara. brutto.
) ordinaryyne białe	Centnar	2	—	—	—	4/32
) ielone i czarne	detto	—	20	—	—	
arty do grania wprowadzenie onychże do kraiu zakazane iest, ieżeli przez kray przewiezone kiedyś będą zwyczayne cło 15 Czeskich od Centnara, będzie musiało bydź zapłacone .						
amienie.						
Łamane i obrobione wszelkiego gatunku młynarskie i do szlifowania potrzebne Cegły i insze na wodzie transportowane	z cały ładunek.	—	10	—	10	
Krzemienie i osełki także serpentinowe kamienie płacą 15 czeskich od Centnara.						
Węgle kamienne	Centnar	—	1	—	—	
oy	detto	2	—	—	—	3/32
moła wszelka	detto	—	5	—	—	
lina garcarska i towary z niey zrobione.						
) zwyczayna glina garcarska także na fayki .	detto	—	—	—	1/2	
) glina do fabrik porcellany . . .	detto	—	—	—	15	
) ordinaryyne towary garcarskie . . .	detto	—	10	—	—	
) faians i fayki gliniane	detto	4	—	—	—	) 5/32
) Porcellana biała . . .	detto	10	—	—	—	)
) roznemi kwiatkami iednego koloru . .	detto	20	—	—	—	) 7/32
) porcellana malowania i pozłacana .	detto	30	—	—	—	)
ydło.						
) konie, muły, osły	Sztuka.	1	10	—	—	
) woli i byki	detto	1	10	—	—	
[Konie i insze bydlęta żadnego nie płacą podatku ieżeli do fury iakiekolwiek zaprzężone są albo ieżeli kto wierzchem na nich iedzie]						
) korwy i iałowki . . .	detto	—	15	—	—	
) małe bydlęta						
1. swinie wyiąwsze prosięta . . .	detto	—	5	—	—	
2. cielęta owce prosięta i kozy . . .	detto	—	5	—	—	
oskowane płotno, także woskowany muslin i kitayka	Centnar	4	—	—	—	) 8/32 w pakach) 5/32 w beczk.

	Które to są objekta.	Waga albo Liczba	Wyznaczony podatek przy wprowadzeniu Tl.	Cz.	wyprowadzeniu Tl.	Cz.	Ze Tarę bonifikuie się od Centnara. brutto.
39	Wełna także fabrikowane towary z wełny, z sierci albo z bawełny z lnianą przędzą smieszaney.						)$\frac{2}{32}$ w pakach)$\frac{5}{32}$ w beczk.
	a) surowa welna owca	Centnar	—	—	3	—	
	Excepcya. Nad granicą do polski .	detto	—	—	—	15	
	b) farbowana wełna . . .	detto	6	—	—	—	
	c) wełniane towary także z sierci zrobione i wełną zmieszane, albo bawełna z lnianą przędzą z mieszana, walkowane i niewałkowane, Burty pończochy wstęgi Sznury, diwany, także roboty kapeluszników.	detto	30	—	—	—	$\frac{5}{36}$ w pakach. $\frac{5}{32}$ w skrzyniach.
	d) excipowano są flanelle i molton, białe albo z farbowanemi Strifami przerobione Deki, i towary w wełny grubey i z lnianą przędzą dla chłopow tylko przerabiane	detto	10	—	—	—	
40	Cink						
	a) surowy	detto	2	—	—	—	) $\frac{8}{25}$
	b) w blachach.	detto	4	—	—	—	)

III. Oddział.

zawiera w sobie podatki które zapłacone bydź maią od towarow które do przewozenia deklarowane są.

Obiekta o których w pierwszym oddziale mowiono także od podatkow przy przewozeniu onychze uwolnione są.

Podatki, które podług oddziału drugiego przy wprowadzeniu towarow wycznaczone są, także i przy przewozeniu onychże zaplacone bydź muscą z tąd pochodzi że od Centnara albo w ogolnośći pól Talara od Centnara albo zamiast tego, ten wyższy albo mnieyszy podatek w Tariffie wyznaczony płacony będzie.

Ex-

Excepcye tylko naſtąpic mogą, ieżeli albo przez konwencye dla transito insze są uſtanowione podatki, albo z inszych przyczyn osobliwie na pewnych goscincach, na których towary, prowadzone bydź muscą, z mnieyszony podatek uſtanowiony ieſt.

Excepcye są osobliwie naſtępuiące:

I. Przy przewozeniu towarow, ktore na prawey ſtronie Odry tak morzem iak Londem wchodzą, tudzież które przez Odre albo inszą drogą do prowincyow wschodnich na lewiey ſtronie Odry wchodzą ale na prawey ſtronie odry albo przez Oder wychodzą będzie żebrany podatek naſtępuiący:

		Wiele podatek od Centnara. Tl.	cz.	fen
1	Od bawełnianych tkanych towarow (widział 2. Art. 2. c.) ſiowych sukien (16) bleychowanych farbowanych i drukowanych lnanych towarow (21 c.) od iedwabiu i iedwabnych i pól iedwabnych towarow wszelkiego gatunku (29.) tudzież wełnianych z wełną albo lnianą przerabianych towarow tkanych i od towarow kapelusznikow (39. c. d.) i od krotkich towarow (18.) ieżeli wprowadzenie i wyprowadzenie onychze morzem naſtąpi . .	6	—	—
	iezeli przewozenie londem naſtąpi	5	—	—
2	Od bawełnianey przędzy i Watty (2. b.) od farbowaney wełnianey przędzey (39. b.) od grubych kutych zelaznych towarow (6. d. 2.) od inſtrumentow (13.) od kutego, bytego i walcowanego mosiądza i miedzy, także od drótu (17. b.) od wcaley ordinaryynych miedzianych mosiądznych i inszych metallowych towarow (17. c.) od towarow kusznirskich i od futr (27. b.)	2	—	—
3	Od roznych farb (5) od daktylow [24. h.] od galgantu, kaſſia, kubebow, kminku, muskatewego orzechu i kwiatu, gwodzikow Szaffranu, Vanille i Cinomonu [23. i.] od kakao i surrogatu kawy [23. l.] od Cukierek [23 n.] herbaty [t.] Tabaki [s.] od woskowanego płótna i kitayki [38.] .	1	20	—

Od

		Wiele podatku od Centnara. Tl.	cz.	fen
4	Od raffinowanego Cukru [23. u] od surowey złamaney miedzi i mosiądza .	1	10	—
5	Od białych sklanek [10. b.] od szlifowanego szkła [10. c.] od wotki [23. b] Likeru [b.] oktu [c.] Oliwy [d.] Wina [e.] kawy (l.) tudzież od grubich ordinaryynych szczotek (4. a.) od skory i towaru skorzanych, 19, odgarbowanych owczych, ktorym wełna zostawiona i od kozuchow, 27 a., w beczkach od owych trunkow tęgich od wiadra tylko 1 Talar podatku zebra będzie i 3 wiadro za 5 Centnarow rachowane będą .	1	—	—
6	Od słodkich i gorzkich pomeranczow w od citrin od pomeranczowych skorek od granatow, figow, kastanow, drobnych i wielkich rozinkow, migdałow, 23. h, od Anisku Jmbieru, bobku i bobkowych liści pieprzu, 23. i.,	—	25	—
7	Od surowego cukru, 23. n. 3.	—	20	—
8	Od glety i od farby niebieskiey do bielizni potrzebney, 5. d., od ołowiu, 3, od zielonych sklanek, 10. a., surowych skor do garbowania i od sierci, 11, od faiansu, 36. d., ...	—	10	—
9	Od lanego żelaza, 6 a., kutego zelaza i stali, 6 b., ordinaryynych towarow zelaznych lanych, 6 d. 1., od szmat, 21 d., ...	—	7	6
10	Od Sledziow, 23. k, ... beczka za 2 Centnary rachowane będzie.	—	5	
11	Reszta obiektow podług ustanowienia wydziała Tariffowego 1 i 2 rachowana będzie; iezeli zas tam przy wchodzie większy maią płacic podatek iak pól Talara: przecie więcey od nich zą dano nie będzie iak	—	15	—

II. Przy przewożeniu towarow które odrą albo na lewey stronie Odry na inszych goscincach do prowincyow wschodnich wprowadzone będą i także na lewey stronie Odry z nowu wyprowadzone będą; tudzież przy przewozenim towarow, które do zachodnich prowincyow wchodzą, podatek będzie zebrany następuiący, ieżeli te pod Noni III. i IV. ustanowione podatki zebrane nie będą, które przy przewożeniu towarow na pewnych rzekach i goscinkach zebrane bydź maią.

Od

		Wiele podatku od Centnara. Tl.	cz.	fen.
1	Od bawełnianey, 2. b., bawelnianych tkanych towarow, 2. c, nowch sukien, 16, krotkich towarow, 18, bleychowanego farhowanego i drukowanego plótna, i od tych pod No. 21. c. Taryffu oznaymionych obiektow, od iedwabiu, od iedwabnych, pol iedwabnych towarow wszelkiego gatunku, 26, od wełny, od wielnianey farbowaney przędzy, i od wełnianych i pól iedwabnych thanych towarow, 39, ...	1	—	—
2	Od ołowiu, 2. 3., od lanego, 6. a., kutego, 6. b., żelaza ordinaryynych grutowarow lanych zelaznych, 6. d., i od zielonych sklanek, 10. a., . .	—	7	6
3	Od wszyſtkich obiektow, ktore w Wydzałe II. przy wprowadzeniu i wyprowadzeniu wyzszy płacą podatek, iak prawo w ogolnośći kaze alo tylko.	—	15	—

III. Przy przewozeniu towarow, które bez przeładowania na Elbie, Weserze na Rhenie na Mosle i na Saar neſtąpi.

Tu naſtąpi wybior podatkow tych, które podług konwencyi naſtąpic musi.

IV. Przy przewozeniu towarow bez przeładowania, na roznych krotkich goscincach, gdzie oboliczności miescowe z mnieyszęnie podatkow zędały.

Goscince na których mnieysze cło wybrane będzie są.

Gos

Gościniec.		od Centnara	Cz.ſen
1. Przez Pegau i Zeitz		1 Centnar	1 —
od wielkiego bydła, 37. a b c.,		Sztuka	6 —
2. - Liben i Eckartsberga		Centnar	3 —
3. - Langensalza i Heiligenſtadt		detto	3 —
od wielkiego bydła, 37. a b c,		Sztuka	10 —
4. - Petershagen, Herford, Floto, Lippenspringe na oſtatek przez Wallburg albo Giershagen	)		
5. - Petershagen przez Herford albo Floto	)		
6. - Lippspringe przez Warburg albo Giershagen	)	od Centnar	$7\frac{1}{2}$ —
7. - Kreuznach i Binski moſt albo Oberſtreit albo Kirn	)		
8. - Kreuznach, Oberſtreit i Kirn	)	Centnar	5 —
9. - Oberſtreit albo Kirn i przez Binski moſt	)		
10. - Forbach i Saarbrück i Rentrisz		detto	2 —
Od wielkiego bydła		Sztuka	15 —

Do podobnych zmnieyszeń podatkow Miniſter Finansow upełnamozimy ieſt.

Ogolne Poſtanowienia.

1. Jeżeli nie które towary z liſtem konwoiowym maią bydź przeſłane, albo ieżeli dla zamknięcia towarow pieczęſtowanie albo płombe-rowanie potrzebne ieſt, wtedy
   za taki liſt konwoiowy może bydź ządano 2 czeſki.
   za płombe No. 1. . . . . 1 —
   za płombe No. 2. przy pakach mniey iak Centnar ieden ważących . . . . 6 fen.
   Jnsze żądania nie maią bydź czynione.
2. Podatki będą zebrane od wagi brutto:
   a) od wszyſtkich transito przechodzących towarow.
   b) od wszyſtkich towarow w kraiu zoſtawaiących ieżeli podatek talara iednego od Centnara nie przenosi i

 c) i tak-

c) i takze w inszych przypadkach, iezeli za Tare w Tariffie umyslnie nadgroda nie ieſt wyznaczona. Przy towarach za które Tara wynadgrodzona bydź ma, ieżeli tylko w workach zapakowana ieſt, nic więcey iak tylko ½ Centnara nadgrody rachowana bydź może. Czyli do podatku obowiązany zędac moze aby towary iego osobno wazone były, o tem mowi porządek celny w §. 58. władza podatkowa w szczególnych przypadkach także tego ządac może.

3. Jeżeli w iedney i tey samey pakce rożne są towary wpakowane, nie iednakiemu podlegle podatkowi, w ten czas w deklaracyi, muszą bydź wyszczególnione i co wazą powiedzione. Jeżeli deklarant by tego niechciał, wtedy przy Amcie granicznym celnym albo wszyſtko wypakowac musi, albo odwagi tego towaru nay-wizszy powinnien płacic podatek.

4. Od towarow które do transito deklarowane są podatek przechodowy zaras przy amcie granicznym wchodowym zapłazony bydź musi.

To samo się rozumi od towarow tych, które podatku przechodowego nie więcey iak pól talara od Centrara płacą.

5. Towary wyższemu podlegle podatkowi i do miesca takiego adressowane w którym albo głowny celny albo głowny podatkowy się znayduie Amt i ſklad towarow, zarowno czyli tam zaſtaną, czyli daley iadą, mogą za opatrzone z liſtem konwoiową do tego miesza bydź wypuszczone, i tam podatek płacic maią gdy się z ſkladu biorą.

6. Przy pobocznych Amtach celnych 1. Klaſſy (porządek celny §. 11.) zawsze towary takie wprowadzone bydź mogą, które więcey iak 2½ Talara podatku od Centnara nie płacą.

Co to wyższemu podatkowi uległych obiektow tylko wten czas przez tekie Amty wpuszczone bydź mogą, kiedy od całego transportu, podrozny więcey płacic nie będzie iak tylko 25 Talarow.

7. Przy

7. Przy zbiorze podatkow wcale zaden podatek nie powinnien bydź wszięty

a) od towarow takich które tylko 2 Talary za Centnar płacą ieżeli podrozny tego gatunku towarow niema więcey iak $\frac{1}{16}$ Centnara nic nie płaci.

b) od wchodzących i wchodzących towarow, od których dla małego Quantum podatek tariffowy nie wynosi czefkiega iednego, także przy opłatach od z nacznieyszych towarow nie oblicza się i nie pobiera podatek, nie wynoszący pól czefkiego.

8. Płaenie podatkow ieżeli cały summa nie wycnosi 10 Talarow zawsze w kurantowey monecey srebrney, może bydź przyięte. Jeżeli zas Deklarant ma płacic 10 Talarow i więcey, w tedy połowę w złocie (Fridora po 5 Talarow rachuiąc) i połowe w srebrnych ma płacic pieniądzach. Summy odftępney nizey 10 Talarow nie podciągaią się pod obrachunek częsci złota.

Dan w Berlinie, dn. 25. Pazdziernika 1821.

(S.L.) Fryderyk Wilhelm.

C. Xiąże Hardenberg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück LI.

Oppeln, den 18ten December 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 17. enthält:

(No. 684.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. November 1821, wegen Verlängerung der zur Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen und der Stadt und des Gebiets Erfurt festgesetzten Fristen.

(No. 685.) Bekanntmachung vom 27. November 1821, wegen und mit der Vergleichungs-Tabelle des Werthes mehrerer fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld; d.d. den 15. Oktober d. J.

Nro. 18. enthält:

(No. 686.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. November 1821, betreffend die Anwendung des Besteuerungs-Systems auf die Provinz Neu-Vorpommern.

(No. 687.) Statut für die Kaufmannschaft von Stettin; d.d. den 15. November 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 207. Bekanntmachung, wegen der Anstrengungen mehrerer Kommunen zur Verbesserung des Garnisonwesens.

Nachdem von der Kommune zu Ratibor auf deren Kosten der Bau eines massiven Garnisonstalles für 150 Pferde normalmäßig geführt und ausgerüstet worden, die Kommune zu Gleiwitz zu einem, ebenfalls auf ihre Kosten zu führenden Bau eines dergleichen massiven Garnisonstalles sich erboten, und vor einer besonders constituirten Kommission die Ausführung des Baues im Jahre 1822 stipulirt hat; nachdem ferner die Kommunen zu Leobschütz und Ottmachau besondere Garnison-Lazareth-Gebäude auf ihre Kosten massiv erbaut haben; so ist Sr. Majestät dem Könige hiervon, und von den bereits vollführten Bauten der Landwehrzeughäuser zu Oppeln, Groß-Strehlitz und Gleiwitz, Anzeige gemacht worden.

Sr. Majestät haben die freiwilligen Anstrengungen der obenerwähnten Kommunen für die Verbesserung des Garnison-Wesens mit besonderem Wohlgefallen ersehn, und der Königl. Regierung vermittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. November c. aufzutragen geruhet, solches den genannten Städten im Namen Sr. Majestät ausdrücklich zu erkennen zu geben, und, wie hiermit geschieht, durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

IV. Decbr. 409. Oppeln, den 8. December 1821.

Königliche Preussische Regierung.

No. 208. Bekanntmachung, wegen Umtauschung der Lieferungs-Scheine in Staats-Schuldscheine.

Das Publikum ist bereits durch die in den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blättern vom 28. Mai 1818 enthaltene Verordnung vom 26. desselben Monats aufgefordert, die sogenannten

Lieferungs-Scheine

bei der Controlle der Staatspapiere gegen Staats-Schuldscheine umzutauschen.

Es

Es werden daher, um überhaupt die Ausreichung von Staats-Schuldscheinen, in Gefolge des Gesetzes vom 17. Januar 1820, wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens zu beendigen und für immer zu schließen, alle diejenigen, welche sich noch im Besitze solcher Lieferungs-Scheine befinden, erinnert, jener Aufforderung Folge zu leisten, indem, sobald es die Umstände irgend verstatten, für die Umtauschung derselben, ein Präklusiv-Termin ausgebracht werden wird.

Berlin, den 10. November 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung wegen Einlieferung der Lieferungs-Scheine zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine, zur allgemeinen Kenntniß bringen, verweisen wir, was das Publikandum vom 26. Mai 1818 betrifft, auf das Amtsblatt Stück XXVIII. Jahrgang 1818, in welchem jenes Publikandum enthalten ist.

II. Abth. IX. 333. Decbr — Oppeln, den 13. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 209. Bekanntmachung, wegen der mit dem 1. Januar 1822 eintretenden Rechnungs-Führung nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen.

Nach Inhalt der Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 6. d. M., soll die Rechnungs-Führung bei sämmtlichen öffentlichen Kassen nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen, und des Silbergroschens in 12 Pfennige schon mit dem 1. Januar 1822 in der ganzen Monarchie eintreten.

Sämmtliche öffentliche Kassen und Empfänger des hiesigen Verwaltungs-Bezirks werden daher hierdurch angewiesen, vom 1. Januar 1822 ab, die Hebe-Register-Kassen-Bücher rc. nach der neuen Münz-Eintheilung einzurichten, und letztere bei allen Kassen-Extrakten, Rechnungen, Liquidationen, Preis-Tabellen zum

Grunde zu legen, so wie solche überhaupt in allen den Geld-Verkehr bei öffentlichen Behörden betreffenden Nachweisungen von gedachtem Zeitpunkt ab, beobachtet werden muß.

Wenn gleich die Etats- und Hebe-Register noch nach der ältern Münz-Eintheilung angelegt sind, und es dabei bis zur nächsten Ausfertigung verbleiben kann, so muß doch jedenfalls die Kassen- und Rechnungsführung vom 1. Januar 1822 ab, nach der neuen Münz-Eintheilung geschehen.

II. Abth. IX. 347. Decbr. c. Oppeln, den 12. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 210. Bekanntmachung, betreffend die von Baierschen Unterthanen außer Landes geschlossenen Ehen.

In einer im Königreich Baiern bestehenden Verordnung vom 12. Juli 1808, die Beförderung der Ehen auf dem Lande betreffend, heißt es unter andern:

§. 16. Da wir durch gegenwärtige Verordnung alle zuläßige Verheirathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verboten, Ehen außer Landes einzugehen.

§. 17. Wer sich dieses Verbots ungeachtet außer Landes trauen läßt, soll bei seiner Rückkehr neben den Wirkungen der Ungültigkeit seiner eingegangenen Ehe, noch mit einer Gefängnißstrafe von Einem Monat belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen oder abzudienen hat.

No. 210. Uwiadomienie, Zaden z Bawarſkich obywatelow w zagraniczu slubu brac nie ma.

W Krolewstwie Bawarſkim 12go Lipca r. 1808 rozkaz naſtępuiący wyszedł Krolewſki:

Względem małzenſtw wewnątrz kraiu uſtanowiono ieſt

w §. 16. Ponieważ wszędzie w kraiu naszym, małzenstwom porządnim przez dziszaysze rozporządzenie nie ieſtesmy zprzeciwni, więc poddanym naszym oſtro zakazuiemy, żeby slubu w zagraniczu zadnego nie brali.

w §. 17. Ten który by temu zakazowi z przeciwnie w zagraniczu slubu brał, przy powrocie do oyczyzny nie tylko się spodziewac może że iego slub za niewazny uznanym będzie, ale oprocz tego ieszcze na miesiąc cały do aresztu wsadzonym będzie i koszta oprocz tego zapłacic albo od ſluzyc powinnien.

Da es sich hiernach ereignen kann, daß, in Folge der mit Königl. Baierschen Unterthanen außerhalb des Königreichs Baiern geschlossenen Ehen, auch Königl. Preuß. Unterthanen auf eine für sie nachtheilige Art betroffen werden; so wird, um dieses so viel als möglich zu verhüten, der oben stehende Inhalt der Königl. Baierschen Verordnung vom 12. Juli 1808 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Herrn Superintendenten und Erzpriester hiesigen Regierungs-Bereichs werden demnach hierdurch aufgefordert, die ihnen untergeordneten Pfarrer anzuweisen, bei vorkommenden Proklamationen und Trauungen diesseitiger mit Königl. Baierschen Unterthanen, die erstern auf die Königl. Baiersche Verordnung vom 12. Juli 1808 aufmerksam zu machen, und ihnen die nachtheiligen Folgen einer solchen Ehe vorzuhalten.

I. Abth. V. Novbr 600.

Oppeln, den 4. December 1821.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Mogło by się trafie żeby obywatel tuteyszy z bawarſkim podanym w takie malzenſtwo w tuteyszym kraiu wnisc intencyą miał, przeſtrzegamy tedy każdego żeby przez to nie wpadł w iakie nieszczęscie, z przyczyny tey, bawarſki ten rozkaz z 12. Lipca r. 1808 każdemu do wiadomośći ogłaszamy.

Zalezany JXiędzom Superintentom i Dziekanom aby duchowienſtwo przeſtrzegali i ich nauczali iak się sprawowac maią gdyby bawarcikowie tu zapowiedzi i slubu ządali. Powinny ieym powiedziec, że podług tego rozkazu Krola Bawarſkiego Jegomośći z 12. r. 1808 taki slub w kraiu Bawarſkim zadney waznośći nic ma.

I. Abth. V. Novbr. 600.

Opole, d. 4. Grudnia 1821.

Krolewſka Regencya. I. Wydział.

No. 211. Bekanntmachung, der Festsetzung der Markts-Termine pro 1822.

Sämmtliche Magistråte und Communal-Behörden der Oerter, welche Jahrmarkts-Recht haben, werden wegen Abhaltung der Jahr-, Vieh- und Wollmårkte, welche in den Kalendern für das Jahr 1822 festgesetzt worden, auf die Verordnung

No.

No. 250. vom 1. December pr. (Amtsblatt Stück 50. vom 19. December pr.) verwiesen. Behufs der Märkte-Regulirung für das Jahr 1823, erwarten wir spätestens den 15. Januar 1822 eine Nachweisung derselben nebst Bemerkung wenn eine Abänderung der Märkte für das Jahr 1823 gegen das Jahr 1822 aus erheblichen wohlerwogenen Gründen, unumgänglich nöthig wird, oder wenn solches nicht eintritt, eine negative Anzeige.

II. Abth. VII. 648. Decbr. c. Oppeln, den 1. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der ehemalige Gutsbesitzer Herr Steymann zu Mistiz ist nach erfolgter Prüfung zum Oekonomie-Kommissarius ernannt worden.

Groß-Strehlitz, den 7. December 1821.

Königl. Preuß. General-Kommission für Oberschlesien.

Der Kaufmann Lehnhard in Groß-Strehlitz zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 51.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 51.

Oppeln, den 18ten December 1821.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

In der Nacht vom 10. zum 11. v. M. ist ein gewaltsamer Einbruch in die Damm=Mühle zu Strehlen von zwei Müllerburschen versucht worden, von denen der eine zur Stelle ergriffen und anher zur gefänglichen Haft abgeliefert worden, der andere aber seinen Verfolgern entsprungen ist.

Wir ersuchen alle Behörden und Jedermann, den unten signalisirten Entsprungenen, wo er sich betreten läßt, aufgreifen und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Brieg, den 3. December 1821.

Königliches Landes = Inquisitoriat.

Signalement.

Sein wirklicher Name ist Franz Müller, er nennt sich aber fälschlicherweise Kretschmer. Er ist 25 bis 26 Jahr alt, hat blonde Haare, dunkle Augen, eine längliche Nase, ein volles lebhaftes Gesicht und spricht durch die Nase.

Bei der Flucht war er bekleidet mit einem hechtgrauen Oberrock. Nach Angabe seines Komplizen, befindet er sich im Besitz eines von dem Königl. Polizei=Direktorio zu Neisse ausgestellten, auf 6 Monate gültigen Passes, wahrscheinlich auch im Besitz eines Oesterreichischen Wander=Passes.

Steck=

Steckbrief.

Der seit dem 2. Oktober d. J. wegen Desertion in die hiesige Straffection eingestellte, zu einer 11monatlichen Festungsstrafe verurtheilte Wehrmann Johann Carl Gebhardt, vom 10ten Landwehr=Regiment (Breslauer), ist am 8. d. M. von der Arbeit entwichen. Es werden daher von Seiten des unterzeichneten Commandantur=Gerichts alle Civil= und Militair=Behörden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den rc. Gebhardt genau invigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung anhero transportiren lassen zu wollen.

Signalement.

Der Johann Carl Gebhardt ist aus Goldberg gebürtig, evangelischer Religion, ein Zimmermann von Profession, 23 Jahr 2 Monat alt, 5 Fuß 2 Strich groß, hat braune Haare, platte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kulpichte Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, vollständige Zähne, ein dickes etwas eingebogenes Kinn, gesunde Gesichtsbildung, ist von schwächlicher Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer alten blautuchenen Mütze mit ledernem Schirm, einer kurzen, schwarzen, tuchenen Jacke mit dergleichen Knöpfen, einer alten kattunenen karirten Weste, schwarztuchenen langen Hosen, langen Stiefeln, schwarztuchenen Kommiß=Halsbinde und einem neuen Zimmermanns=Schurzleder.

Neisse, den 9. December 1821.

Königl. Preuß. Commandantur=Gericht.

v. Ryssel I. v. Wienskowsky.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 4. zum 5. d. M. sind aus dem Stadtgerichts=Registratur=Zimmer durch Nachschlüssel zu den Eingangs=Thüren, und durch gewaltsame Erbrechung der Kasse 1513 rtlr. Courant in Beuteln und Tüten gestohlen worden.

Demjenigen, welcher den Dieb anzeigt, wird hierdurch eine Belohnung von 50 rtlr. Courant zugesichert.

Ratibor, den 5. December 1821.

Königl. Preuß. Stadt=Gericht zu Ratibor.

Bekanntmachung,

betreffend den bei dem Herrn von Garnier auf Turawa verübten Uhren-Diebstahl.

In der Nacht vom 29. auf den 30. November d. J. ist durch das Anlegen von Leitern in den Mittelstock des Schlosses Turawa, Oppelnschen Kreises eingebrochen, und sind von den Dieben zwei Stock-Uhren entwendet worden, und zwar:

1stens. Eine große grün chagrine Stock-Uhr mit meßingenen, theils erhabenen, theils glatten Beschlägen, unten mit 4 Stück meßingenen Füßchen; die Thüre ist verglaset mit meßingener Einfassung. Das Zifferblatt hat römische Ziffern, worauf der Name Balthasar befindlich, unten an der Rahme befand sich kreuzweis eine von Meßing gearbeitete Sanduhr, Sense und Rockstecken mit Werk. Die Seitenwände der Uhr waren ebenfalls mit Glas versehen; der obere Aufsatz, ein Füßchen und der Perpendickel ist zurückgeblieben.

2tens. Eine schwarze Stock-Uhr von Ebenholz, in Form einer viereckigen Waase, oben war eine stark vergoldete Kreiskugel, auf jeder Ecke an der Waase ein vergoldeter Knopf in der Form einer aufrecht stehenden Erdbeere; die Waase stand auf einem mit 4 vergoldeten Füßen versehenen Postament, auch war dasselbe mit vergoldeten Seitenbeschlägen versehen, um das runde Zifferblatt war gleichfalls eine vergoldete Einfassung von der Art wie die der Seitenleisten. Die sämmtlichen an der Uhr befindlichen Beschläge, sind mit Arabesken geziert. Das Werk ist rund, zeigt Stunden, Minuten und den Datum mit deutschen Ziffern; das Zifferblatt ist ohne Glasbedeckung, da über die ganze Uhr ein gläsernes Gehäuse gesetzt wird. Hinten an der Uhr ist eine Oeffnung von der Größe des Werks ohne Thür.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich auf, diese oben bezeichneten Uhren, da wo sie vorgefunden werden sollten, in Beschlag zu nehmen, und davon anhero Anzeige zu machen.

V. 691. Decbr. c. Oppeln, den 8. December 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Publikandum,

betreffend die Stillersche Schauspieler-Truppe.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß ein gewisser Stiller, ehemals ein Harfenspieler, sich seit einiger Zeit im hiesigen Departement aufgehalten, und ohne alle Befugniß dazu, mit noch 5 anderen Personen, theatralische Vorstellungen gegeben hat.

Indem wir die Polizei-Behörden hiesigen Departements auf die Verfügung No. 166. des Amtsblatts pro 1819, Pag. 323. verweisen, fordern wir dieselben zugleich auf, den ꝛc. Stiller, wo er sich betreten läßt, anzuhalten, ihm seine Legitimations-Dekrete und Atteste abzunehmen, wegen unbefugter Ausübung der Schauspieler-Kunst zur Verantwortung zu ziehen, und auf das schleunigste darüber zu berichten.

VII. 908. Decbr. c. Oppeln, den 4. December 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement,

die Veräußerung der zum ehemaligen Vorwerk Carlau gehörigen Vorwerks-Gebäude betreffend.

In dem am 6. d. M. angestandenen Termine zur Veräußerung der zum ehemaligen Domainen-Amts-Vorwerk Carlau gehörigen Wirthschafts-Gebäude und Grundstücke, wie solche in der Bekanntmachung vom 13. Oktober c. (öffentlicher Anzeiger zu No. 46. des Amtsblatts Seite 434. ꝛc.) näher beschrieben sind, ist kein annehmliches Gebot geschehen.

Es ist daher ein anderweiter Termin zur Veräußerung dieser Realitäten von Nachmittags um 2 Uhr bis Abends um 5 Uhr auf den 28. December c. anberaumt, und wird in der Rent-Amts-Kanzelei in der sogenannten Bischöflichen Residenz in Neisse abgehalten werden.

Erwerbungslustige werden aufgefordert, sich an gedachtem Tage einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit bei dem Licitations-Kommissario auszuweisen.

Der Rentmeister Woykittel in Neisse ist angewiesen, die zur Veräußerung gestellten Realitäten den Erwerbslustigen auf Verlangen vorzuweisen, bei welchem, so wie bei der hiesigen Domainen-Registratur die bei der Veräußerung zu Grunde gelegten Bedingungen eingesehen werden können.

XI. 650. Decbr. c. Oppeln, den 9 December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Die hiesige städtische Mauthe soll vom 1. Januar 1822 ab, auf die drei hintereinander folgenden Jahre, das ist, vom 1. Januar 1822 bis ultimo December 1824, an den Meistbietenden verpachtet werden. Hier-

Hierzu steht ein Bietungs-Termin auf den 21. December c. a. Vormittags um 9 Uhr vor uns an, wozu wir Pachtlustige und Cautionsfähige einladen.

Krappitz, den 25. November 1821.

Der Magistrat.

Avertissement.

In dem zur Veräußerung der zum vormaligen dismembrirten Vorwerk Lendzin gehörigen Gebäude und Grundstücke am 3. d. M. angestandenen Licitations-Termin, ist kein annehmliches Gebot geschehen, daher ein anderweitiger Bietungs-Termin von Nachmittags um 1 bis 3 Uhr auf den 27. December in dem Kretscham zu Lendzin anberaumt wird.

Erwerbungslustige werden daher aufgefordert, sich an gedachtem Tage dort einzufinden und ihre Gebote abzugeben, nachdem sie sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausgewiesen haben.

Die Bedingungen können auf dem Königl. Domainen-Amte Oppeln, und in der hiesigen Domainen-Registratur eingesehen werden.

Oppeln, den 4. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Da auf das zu Czarnowanz befindliche sogenannte Familienhaus, zwei Etagen hoch, massiv, jedoch mit Schindeln bedeckt, nebst dem dabei befindlichen kleinen Garten von . . . . . 31½ □Ruthen,
und einem wüsten Platze von . 72 —

in Summa 103½ □Ruthen.

in dem am 10. d. M. angestandenen Licitations-Termin kein annehmliches Gebot abgegeben ist, so wird ein neuer Licitations-Termin auf

den 21. December d. J.

Nachmittags von 2 bis 4 Uhr anberaumt, und werden Kauflustige aufgefordert, sich alsdann im Amtshause zu Czarnowanz einzufinden und ihr Gebot abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen können im Amte Czarnowanz und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden.

XI. 686. Decbr. Oppeln, den 11. December 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das Königliche drei und zwanzigste Infanterie-Regiment (4te Schlesische) bedarf, Behufs Anfertigung von neuen Tornistern, 600 Stück ausgearbeitete Kalbfelle, welche vollhaarig und sämmtlich von rother Farbe, ohne alle andere Abzeichen seyn müssen. Sollte Jemand dergleichen vorräthig haben, oder zu liefern wünschen, so hat derselbe in frankirten Briefen, spätestens bis zum 1. künftigen Monats, bei unterzeichneter Kommission den Preis nebst einem Probefell einzusenden und zu gewärtigen, daß den Mindestfordernden die Lieferung überlassen wird.

Neisse, den 9. December 1821.

Die Oekonomie-Kommission des 23sten Infanterie-Regiments (4ten Schlesischen.)

Proclama,

zur Verpachtung des Hospital-Vorwerks ad St. Trinitatem zu Gleiwitz.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß, da die Pacht des hiesigen Hospital-Vorwerks ad St. Trinitatem mit Ende Mai a. f. zu Ende geht, solches wieder auf anderweite 6 Jahre vom 1. Juni 1822 ab, bis ult. Mai 1828, verpachtet werden soll.

Terminus Licitationis steht auf den 8. Februar 1822 auf unserem Rathhause früh um 10 Uhr an, wozu wir alle Pachtlustige hiermit einladen, und soll nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung, dem Meistbietenden, diese Pacht zugeschlagen werden.

Gleiwitz, den 6. November 1821.

Magistratus.

Bekanntmachung.

In dem den 22. d. M. anstehenden Termin, soll die Coffee- Schank- und Speisewirthschaft in dem städtischen Redouten-Saal, unter den in unserer Registratur zur Durchsicht befindlichen Bedingungen, an den Meistbietenden auf 2 Jahre verpachtet werden. Pachtlustige werden daher eingeladen, gedachten Tages früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß nach eingeholter Genehmigung der Herrn Stadtverordneten, die Pacht dem Meistbietenden wird zugeschlagen werden.

Neisse, den 3. December 1821.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück LII.

Oppeln, den 25sten December 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 212. Bekanntmachung, betreffend die Liquidationen der Diäten und Fuhrkosten der Herrn Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen.

In welcher Art die von den Herrn Kreis-Physikern quartaliter einzureichenden Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen angefertiget werden müssen, ist an andern Orten, wiederholentlich und ausführlich bestimmt. Hier wird noch beigefügt, daß dergleichen Liquidationen, im Allgemeinen, gehörig substantiirt seyn müssen. Hiernach ist es, wegen der von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer erfolgenden Controlle, nöthig, bei jeder einzelnen Reise genau anzuführen, ob es die erste, die letzte, oder eine Zwischenreise gewesen, auch muß der sanitätspolizeiliche Gegenstand, welcher die Reise veranlaßt, zwar kurz aber bestimmt genug, angegeben werden. Denn der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer können die Special-Akten, welche über die einzelnen Reisen allenfalls Auskunft geben, nicht vorgelegt werden, und deswegen ist es nothwendig, daß jeder einzelne Liquidations-Posten so bestimmt und hinlänglich angegeben wird, daß daraus dessen Qualifikation zur Festsetzung, den bestehenden Vorordnungen gemäß, erhellet. Extrapost kann nur passiren in den, im Amtsblatt pro 1818, Stück 45. No. 242. Pag. 422. bestimmten Fällen, und überall, wo Extrapost liquidirt wird, muß die besondere Position dieser Verfügung,

wonach Extrapost gestattet worden, allegirt, und es müssen die Umstände ausgeführt werden, welche diesemnach zur Extrapost berechtigen.

Wenn es z. B. in einer Fuhrkosten-Liquidation heißt:

„den 6. September nach N. N. gereiset, wegen der dort von einem tollen Hunde verletzten Person".

so kann diese Angabe noch nicht zur Extrapost berechtigen. Sollten die Umstände jedoch zur Extrapost berechtigen, so muß die diesfällige Liquidation in der Art gefaßt seyn:

„den 6. September c. nach N. N. zur schleunigen Ausführung der ersten prophylaktischen Maasregel, bei denen von einem tollen Hunde gebissenen Personen, nach Posit. 1. der Verfügung vom 8. November 1818.

In dieser Art ist nun jeder einzelne Liquidations-Posten zu substantiiren.

Für die letzte Reise kann in der Regel keine Extrapost bewilliget werden, weil dabei gewöhnlich die Ausführung des vorgeschriebenen Reinigungs-Verfahrens beabsichtiget wird, und die Reisegelegenheit dazu füglich vorher von dem betreffenden Dominio oder der betreffenden Gemeinde erfordert werden kann.

IX. 224. Novbr. c. Oppeln, den 11. December 1821.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

No. 213. Bekanntmachung, wegen geschehener Verwandlung des Proviant-Amts in Cosel in ein Vestungs-Magazin.

Nach einer Benachrichtigung des Vierten Departements im Hohen Kriegs-Ministerio vom 24. November c. wird das in Cosel bisher bestandene Proviant-Amt, nachdem solches in ein Vestungs-Magazin verwandelt, und das Beamten-Personal dabei beschränkt worden ist, vom 1. Januar k. J. ab, auf die Verpflegung zur Stelle beschränkt werden. Die demselben bisher obgelegene Aufsicht über mehrere Depot-Magazine, so wie die Umtauschung der Quittungen über, von Unterneh-

mern

mern oder von den Land-Einsaßen direkte verabreichte Naturalien, aber wird dem Proviant-Amte zu Neisse zugetheilt werden.

Hiernach werden die Lieferanten in den auswärtigen Garnisonen, so wie die Landräthlichen Aemter und Magisträte im ganzen Oppelnschen Regierungs-Departement, mit Ausschluß wegen des Bedarfs von Cosel selbst, nur mit dem Proviant-Amt zu Neisse in Verbindung stehen.

Die betreffenden Interessenten werden, so wie die Königl. Landräthl. Aemter und Magisträte hiervon benachrichtiget, die Behörden aber aufgefordert: die Umtauschung der Quittungen über die bis zum Schluße d. J. von den Einsaßen zu verabreichende Fourage zu beschleunigen, damit das Vestungs-Magazin zu Cosel die diesfälligen Beträge noch vor dem Schluße der Bücher pro 1821 in Rechnung übernehmen kann.

III. 426. Decbr. c. Oppeln, den 7. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 214. **Bekanntmachung, wegen der von den Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern und Apothekern zur Prüfung und Festsetzung vorzulegenden Liquidationen und Rechnungen.**

Es sind bis jetzt die Geschäfte dadurch unnöthigerweise vermehrt worden, daß die zur Festsetzung eingereichten Liquidationen für ärztliche, chirurgische und geburtshülfliche Verrichtungen, oder fur verabreichte Medikamente, ohne sorgfältige Rücksichtnahme auf die diesfälligen Bestimmungen, angefertigt worden.

Es wird deswegen hiermit festgesetzt, daß künftig alle der unterzeichneten Königlichen Regierung zur Prüfung und Festsetzung einzureichenden Liquidationen der Herrn Aerzte, Chirurgen und Geburtshelfer streng nach dem Edikt, betreffend die Einführung einer neurevidirten Taxe für Medizinal-Personen, d. d. Berlin, den 21. Juni 1815, (Gesetzsammlung 1815, No. 10. Pag. 109—124.) angefertigt und bei jedem einzelnen Liquidations-Satze, die einzelnen Positionen der Taxe, wonach liquidirt worden, allegirt werden müssen. Die Medikamenten-Rechnungen sind genau nach der Arznei-Taxe, mit Berücksichtigung der jedesmaligen

letzten Veränderung derselben, und unter Beachtung der im Amtsblatt der Königl. Breslauer Regierung pro 1814 Stück 27. No. 196. Pag. 315. enthaltenen Vorschriften anzufertigen, und nicht von den Aerzten und Chirurgen, sondern von den Apothekern, welche die Arzneien geliefert, selbst einzureichen. Wo letzteres durch besondere Umstände behindert wird, sind diese jedesmal namhaft zu machen, indem es durchaus unstatthaft ist, daß Medizinal-Personen auf ihre Rechnung, Arzneien verschreiben und Rabatt nehmen, welcher dem Kranken, für welches die Arznei verschrieben wird, nicht zu gut kommt.

IX. 317. Decbr. c. Oppeln, den 12. December 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 215. Publikandum, wie künftig bei der jährlichen allgemeinen Schutzpocken-Impfung verfahren werden soll.

Um das Schutzpocken-Impfungs-Geschäft möglichst sicher zu stellen, und dem damit beschäftigten Personal die Führung der Listen zu erleichtern, wird folgendes festgesetzt:

1. Die allgemeine Schutzpocken-Impfung wird in jedem Jahre vom Monat April bis zum Monat Oktober ausgeführt. Früher und später im Jahre ist die rauhe Witterung dem allgemeinen Impf-Geschäft hinderlich.

2. Bei eintretender Gefahr der Ansteckung durch die natürlichen Pocken, wird indeß zu jeder Jahreszeit in den bedroheten Ortschaften geimpft.

3. Im Monat Februar eines jeden Jahres werden einem jeden Landräthl. Amte so viele gedruckte Schemata zu den Impflisten, wovon ein Exemplar zur vorläufigen Ansicht dieser Verordnung beigefügt ist, zugestellt werden, als Ortschaften in seinem Kreise belegen sind. Die Landräthl. Aemter haben zu veranstalten, daß im Monat März die ersten 4 Colonnen der Listen von den Orts-Gerichten ausgefüllt, und die Listen selbst mit denen auf selbigen vorgeschriebenen Attesten versehen, dem Landräthl. Amte zurückgereicht werden.

4. Am Ende des Monats März ist die durch das Circulare vom 20. Juni 1818 bereits angeordnete Conferenz unter Leitung des Landräthl. Amtes und Physikats abzuhalten, und jedem Impfarzte sind am Schluße derselben, die Listen aus dem ihm überwiesenen Distrikte zu übergeben.

5. Mit dem Monate April beginnen die Herrn Aerzte das Impf-Geschäft, und füllen die übrigen Colonnen der Impfliste gewissenhaft nach Lage der Sache aus, versehen die Listen mit dem auf demselben angegebenen Atteste, und reichen dieselben vollständig nebst der Hauptliste des Distrikts, welche wie bisher anzulegen, und mit den die allgemeinen Bemerkungen enthaltenden Berichte, spätestens mit Ablauf des Monats November dem Kreis-Physikate ein.

6. Im Monat December stellen die Herrn Physiker die Hauptliste des Kreises, welche wie bisher anzulegen ist, zusammen, formiren aus den eingegangenen vollständig ausgefüllten Special-Listen, Aktenstücke, und reichen letztere nebst der Hauptliste des Kreises, mit dem die allgemeinen Bemerkungen enthaltenden Berichte, unter Beachtung der im Amtsblatt pro 1821, Stück 33. No. 132. Pag. 260. gegebenen Bestimmungen, spätestens bis ultimo December jeden Jahres, der Königl. Regierung ein.

7. Die Aktenstücke, welche die Special-Listen enthalten, gehen von der Königl. Regierung im Monat Februar des nächsten Jahres, an die Königl. Landräthlichen Aemter, welche solche in ihrer Registratur zum Gebrauch in vorkommenden Fällen zu asserviren, und nach den Jahrgängen ordnen zu lassen haben.

8. Die Herrn Landräthe und Physiker werden gewiß darauf halten, daß der vorgeschriebene Geschäftsgang beim jährlichen allgemeinen Schutzpocken-Impfungs-Geschäfte streng befolgt werde. Wir fordern deswegen auch keine Special-Berichte weiter, sondern erwarten nur, daß die Herrn Landräthe während der Monate, in welchen das allgemeine Impfungsgeschäft betrieben wird, in ihren Zeitungsberichten uns von dem Fortgange des Impfgeschäfts im Allgemeinen in Kenntniß setzen werden.

9. Die Herrn Physiker werden besonders dafür verantwortlich gemacht, daß von sämmtlichen Impfärzten das Impfgeschäft kunstmäßig unter Beachtung der durch die Erfahrung festgesetzten Sicherungs-Maasregeln ausgeübt, und daß die Impflisten sorgfältig und gewissenhaft nach Lage der Sache geführt werden.

IX. 339. Decbr. c. Oppeln, den 14. December 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Liste

e der im . Kreises bei der sorgfältigen Auf-
me im Monat März 182 vorgefundenen impffähigen Individuen.

Namen und Stand der Eltern des Impflings.	Vorname des Impflings	Alter desselben		Zeit der				Zahl der Impfpusteln.		
				Impfung.		Revision.		1. der normalen, schützenden.	2. der abnormen, nicht schützenden.	3. der abgekrankten zerstörten, nicht schützenden.
		Jahre.	Monat.	Tag.	Monat.	Tag.	Monat.			

Attest vor der Impfung.

Daß diese Liste vollständig und mit Sorgfalt angefertigt sey, bescheiniget
Orts-Pfarrer die Ortsgerichte

Attest nach der Impfung.

Daß nach vorstehenden Angaben die Impfung und Revision sorgfältig abgehalten worden, bescheinigen hiermit gewissenhaft

Der bestellte Impf-Arzt Die Ortsgerichte

No. 216.

No. 216. Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Liquidationen für den Departements-Servis-Fonds pro 1821.

Den Königl. Garnison-Verwaltungs-Inspektionen, den sämmtlichen Magisträten und Servis-Deputationen und den Kreis-Kassen, in Bezug auf die Servis-Vergütung für einzelne auf dem platten Lande stehende Commandos, wird hiermit aufgegeben, alle in das Jahr 1821 gehörende, dem Departements-Servis-Fonds treffende Ausgaben, bis zum 8. Januar 1822 anher zu liquidiren, indem, da mit dem 15. Januar a. f. der Fonds geschlossen wird, später eingehende Liquidationen, nicht mehr berücksichtiget werden können, und vielmehr unangewiesen zurückfolgen werden.

IV. 450. Decbr. Oppeln, den 10. December 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 217. Bekanntmachung, in Betreff der Zahn-Arzneien des Zahn-Arztes Wolfssohn in Berlin.

Seitens des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ist auf das Gesuch des approbirten Zahnarztes S. Wolfssohn in Berlin, die ihm früher bestimmte Frist von 6 Monaten, binnen welchen er seine jetzigen, außerhalb Berlin sich befindenden Vorräthe zu veräußern suchen soll, noch auf anderweite 6 Monate verlängert worden. Die Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um den Debit der Wolfssohnschen Zahn-Arzneien bis zum 10. Mai k. J. zu gestatten.

IX. 272. Decbr. c. Oppeln, den 11. December 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 218. Bekanntmachung, betreffend einen Druckfehler in der bekannt gemachten Abänderung der Arznei-Preise pro $18\frac{21}{22}$.

Die im 46sten Stück des diesjährigen Amtsblatts No. 185. Pag. 255. bekannt gemachte, sämmtlichen Physikern und Apothekern im hiesigen Departement zugefertigte Veränderung der Arznei-Taxe pro $18\frac{21}{22}$ enthält einen Schreib- und einen Druckfehler. Der erste findet bei Aerugo pulverat. statt, wo es nämlich

alter Preis 4 gr.
neuer Preis 3 gr.

heißen muß, und der zweite findet sich bei Tinctura Jodinæ, wofür statt

R. Jodina
T. R. Jodinæ

stehen muß. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

IX. 329. Decbr. Oppeln, den 14. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 52.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 52.

Oppeln, den 25sten December 1821.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

In der Nacht vom 10. zum 11. v. M. ist ein gewaltsamer Einbruch in die Damm-Mühle zu Strehlen von zwei Müllerburschen versucht worden, von denen der eine zur Stelle ergriffen und anher zur gefänglichen Haft abgeliefert worden, der andere aber seinen Verfolgern entsprungen ist.

Wir ersuchen alle Behörden und Jedermann, den unten signalisirten Entsprungenen, wo er sich betreten läßt, aufgreifen und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Brieg, den 3. December 1821.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Sein wirklicher Name ist Franz Müller, er nennt sich aber fälschlicherweise Kretschmer. Er ist 25 bis 26 Jahr alt, hat blonde Haare, dunkle Augen, eine längliche Nase, ein volles lebhaftes Gesicht und spricht durch die Nase.

Bei der Flucht war er bekleidet mit einem hechtgrauen Oberrock. Nach Angabe seines Komplizen, befindet er sich im Besitz eines von dem Königl. Polizei-Direktorio zu Neisse ausgestellten, auf 6 Monate gültigen Passes, wahrscheinlich auch im Besitz eines Oesterreichischen Wander-Passes.

Steckbrief.

Der am 31. August 1818 wegen Diebstahl ins hiesige Königl. Arbeitshaus zu 5jähriger Strafzeit eingelieferte Inkulpat Valentin Podobinsky aus Oesterreichisch-Gallizien; ferner der am 9. Oktober 1818 auch wegen Diebstahl zu 15jähriger Strafzeit hier eingelieferte Fabian Dreßler, ein Tagelöhner aus Zülckowitz, Leobschützer Kreises; ferner der am 12. Januar 1820 wegen Brandstiftung zu 6jähriger Strafzeit eingelieferte Woiteck Gorell aus Groß-Peterwitz im Plesser Kreise, und der am 12. Juni 1820 wegen Diebstahl anhero abgelieferte Inkulpat Johann Hadasch, ein Schifferknecht aus Oppeln, welcher neuerdings wieder zu 2jähriger Strafzeit verurtheilt worden, haben heut gegen Abend zwischen 6 und 7 Uhr, mittelst Durchbrechung einer Mauer, ihre Flucht aus hiesiger Straf-Anstalt bewerkstelliget.

Diese gedachten 4 Inkulpaten sind äusserst gefährliche Verbrecher, und an der Wiederhabhaftwerdung derselben ist viel gelegen, weshalb wir alle Wohllöblichen Orts-Obrigkeiten und Polizei Behörden hierdurch dienstergebenst ersuchen müssen, auf diese von hier entwichenen, im umstehenden Signalement noch näher bezeichneten Verbrecher genau vigiliren, dieselben im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der erforderlich gewesenen Kosten und 5 rtlr. Fangegeld für jeden, wiederum zur hiesigen Straf-Anstalt abliefern zu lassen.

Brieg, den 16. December 1821.

Königl. Preuß. Arbeitshaus-Direktion und Administration.

Signalement.

1. Valentin Podobinsky ist 36 Jahr alt, katholisch, 5 Fuß 6 Zoll groß und ist ein Dienstknecht aus Oesterreichisch Gallizien, er hat schwarzbraune Haare, dergleichen Augenbraunen, ein etwas längliches glattes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe, seine Gestalt ist robust, er spricht polnisch russisch, und schlecht deutsch.

2. Fabian Dreßler ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß und ein Tagelöhner aus Zülckowitz, Leobschützer Kreises, er hat braune Haare, ein ziemlich glattes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und einen sehr starken Körperbau. Gegenwärtig hat derselbe geschwollene Füße und spricht polnisch und deutsch.

3. Woi-

3. Woitek Goroll ist 16 Jahr alt, katholisch, ein Dienstjunge aus Groß-Peterwitz, Plesser Kreises, er ist von kleiner Statur, hat blonde Haare, ein blasses längliches Gesicht, und ist übrigens ziemlich robust und spricht polnisch.

4. Johann Hadasch, ein Schifferknecht aus Oppeln, ist 36 Jahr alt, katholisch, ohngefähr 2 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, ein rundes, volles aber blatternarbiges Gesicht, er ist von sehr robuster Statur, spricht gut polnisch und auch gebrochen deutsch.

Bei der Entweichung hatte der Hadasch auch noch einen sehr starken eisernen Sprenger an den Füßen.

Die Bekleidung dieser entwichenen 4 Verbrecher bestand in Jacken von ordinairem Tuch, dergleichen Westen, zweifarbigen Drillich-Hosen, wovon das eine Bein grau und das andere braun ist, wollenen Strümpfen, Schuhen und Mützen.

Außerdem haben diese 4 Inkulpaten bei ihrer Entweichung von hier noch 2 weiße wollene Schlafdecken mitgenommen.

Die Hemden welche diese Inkulpaten am Leibe tragen, sind von starker Leinwand und unten am Rande mit Nummern bezeichnet, und zwar des Podobinsky mit 43. des Dresler mit 31. des Goroll mit 70. und des Hadasch mit 161.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 4. zum 5. d. M. sind aus dem Stadtgerichts-Registratur-Zimmer durch Nachschlüssel zu den Eingangs-Thüren, und durch gewaltsame Erbrechung der Kasse 1515 rtlr. Courant in Beuteln und Tüten gestohlen worden.

Demjenigen, welcher den Dieb anzeigt, wird hierdurch eine Belohnung von 50 rtlr. Courant zugesichert.

Ratibor, den 5. December 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht zu Ratibor.

Steckbrief,

hinter dem desertirten Füsilier Ignatz Mainka.

Der unten näher bezeichnete Füsilier Ignatz Mainka vom Füsilier-Bataillon des 10ten (1sten Schlesischen) Infanterie-Regiments, ist am 10. d. M. aus der Garnison Brieg desertirt. Sämmtliche Polizei-Behörden im hiesigen Regierungs-Bezirk werden hierdurch aufgefordert, auf den ꝛc. Mainka zu vigiliren, und im Betretungsfalle verhaften und an sein Regiment abliefern zu lassen.

V. 781. Decbr. Oppeln, den 15. December 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Ignatz Mainka ist aus Georgenberg, Beuthner Kreises gebürtig, 24 Jahr alt, 4 Zoll 3 Strich groß, katholischer Religion, von Profession ein Bergmann, und dient 2 Jahre 1 Monat. Er hat blonde Haare, eine flache Stirn, graue Augen und blonde Augenbrannen, eine längliche Nase, gewöhnlichen Mund, blasse Gesichtsfarbe und ist etwas pockennarbig.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grautuchenen Jacke mit gelben Knöpfen besetzt, einer dergleichen Mütze mit rothem Rand, dergleichen Beinkleider mit rothem Vorstoß und mit einem Paar Schuhen.

Bekanntmachung,

wegen des verschollenen Mousquetier Johann Wilkner.

Der nach Weissack, Leobschützer Kreises auf unbestimmte Zeit beurlaubte Mousquetier Johann Wilkner, vom 1sten Bataillon 19ten Infanterie-Regiments (4ten Westpreuß.), hat sich schon seit dem Monat März d. J. aus dem Bezirk des 2ten Bataillons (Coseler) 22sten Landwehr-Regiments entfernt, ohne von seinem jetzigen Aufenthalte Anzeige zu machen.

Der

Der ꝛc. Wilkner wird daher hierdurch aufgefordert, sich sofort bei der Polizei-Behörde seines jetzigen Aufenthaltsorts zu melden. Gleichzeitig forderh wir sämmtliche Polizei-Behörden hiesigen Regierungs-Departements hierdurch auf, insofern dieselben von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des ꝛc. Wilkner Kenntniß haben, davon anhero Anzeige zu machen.

V. 732. Decbr. c. Oppeln, den 11. December 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen der in Kieferstädtel abzuhaltenden Viehmärkte

Da die Vieh-Märkte zu Kieferstädtel im Jahre 1822, nicht, wie in dem Kalender für gedachtes Jahr bemerkt ist, mit den dort treffenden Jahrmärkten zugleich, sondern jedesmal den Tag vorher werden abgehalten werden; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

VII. Decbr. 647. Oppeln, den 8. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß das Hypothekenbuch in dem im Ratiborer Kreise gelegenen Mediat-Städtchen und Dorf Zauditz, nebst dem dazu gehörigen Dorfe Klein-Peterwitz, sowohl über die ursprünglichen Rustikal-, als auch über die in dem am 29. und 31. März 1788 errichteten, und den 12. November 1788 bestätigten Dismembrations- und resp. Roboth-Reluitions-Vertrage erworbenen Dominial-Grundstücke auf den Grund der darüber, in der gerichtsamtlichen

chen Registratur vorhandenen, und der von den Besitzern einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden solle. Ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung, die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenkt, wird daher hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, und spätestens bis zum 1. April künftigen Jahres, bei dem unterzeichneten Gerichtsamte zu melden, seine Ansprüche anzugeben, auszuführen und geltend zu machen.

Leobschütz, den 2. November 1821.

Das Gerichts-Amt Zauditz und Klein-Peterwitz.

Bekanntmachung.

Der Müller Briesch zu Daniez hiesigen Kreises, beabsichtiget den an seiner, am Himmelwitzer Wasser belegenen Mahlmühle befindlichen Hirsegang, in einen zweiten Mahlgang umzubauen. In Folge des Edikts vom 28. Oktober 1810, bringe ich diese Intention hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und fordere jeden auf, welcher dagegen gegründete Einwendungen machen zu können glaubt, solche a dato und binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, bei mir anzumelden.

Oppeln, den 21. November 1821.

Der Kreis-Landrath.

v. Marschall.

Bekanntmachung.

Der Bauer Andreas Passon in Bowallno hiesigen Kreises, beabsichtiget auf seinem eignen Grunde an dem durch denselben fließenden Feldgraben, eine eingängige Wassermahl-Mühle anzulegen. In Folge des Edikts vom 28. Oktober 1810, bringe ich diese Intention hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und fordere Jeden, wel-

welcher gegen dieses Etablissement gegründete Einwendungen machen zu können glaubt, hierdurch auf, solche von heute an, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, bei mir anzubringen.

Oppeln, den 17. November 1821.

Der Kreis-Landrath.

v. Marschall.

Subhastations-Patent.

Da der meistbietend Gebliebene der v. Blachaschen Frei-Scholtisei sub No. 1. zu Kotschanowitz dem Adjudikations-Bescheide bis jetzt nicht vollständig genügt hat, so wird diese Scholtisei, welche für 3500 rtlr. zugeschlagen gewesen, nochmals hiermit sub hasta gestellt. Licitations-Termine hierzu haben wir auf den 3. Oktober a. c. den 5. December a. c. den 23. Januar 1822, wovon der letzte peremtorisch ist, anberaumt, und werden Kauflustige Bietungs- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, in diesen Terminen des Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amts-Kanzellei zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Neuhoff, den 24. Juli 1821.

Königliches Justiz-Amt Neuhoff.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das am Markte und in der neuen Gasse allhier belegene Vorder- und Hinterhaus des Kaufmann Heinrich Hochgela-

geladen in Termino den 20. September, den 19. November 1821 und peremtorio den 21. Januar 1822 Vormittags 9 Uhr ad instantiam Creditorum subhastirt wird. Kauflustige haben sich zu gedachter Zeit einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Best- und Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant der Zuschlag geschehen wird.

Cosel, den 7. Juli 1821.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Sach-Register

oder

alphabetische Darstellung

der

in dem Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung

pro 1821

enthaltenen

Verfügungen und Bekanntmachungen.

Oppeln,

gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei, bei C. B. Feistel.

Anmerkung.

Die Verordnungen rc. des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien, sind zur Unterscheidung mit *, die des Königlichen Consistorii zu Breslau mit **, die der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor mit ***, und die der Königlichen Regierung hierselbst, gar nicht bezeichnet.

G.	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite
Gefängnisse, sichere *** und der Gesundheit unschädliche betreffend	4	5	9. Januar	27
Geistliche und Schullehrer, deren Umgänge betr.	18	71	31. März	131
Geldbeutel, leere, deren Portofreiheit betreffend.	37	153	30. August	289
Geld-Sorten, fremde, deren Nichtannahme in Königlichen Kassen betreffend . . .	45	178	24. Octbr.	342
Gemeinheits-Theilungen und Dienst-Aufhebungen im hiesigen Regierungs-Departement, die davon einzusendenden Nachweisungen betreffend	11	47	28. Febr.	71
— — Theilungs Gebühren sollen an die Haupt-Instituten-Kasse eingeschickt werden . .	35	147	23. August	277
Gensd'armerie-Servis, den, betreffend .	1	5	30. Decbr. 1820.	11
— — Unterhaltungs-Kosten, deren Liquidirung bis ult. December 1820	1	6	28. dito	11
— — (s. Servis.)				
— — (s. Beköstigungs-Gelder.)				
— — Offiziers in Oberschlesien, deren Dislokation betreffend	13	52	14. März	81
— — der Armee, wegen Verpflegung derselben .	25	92	25. Mai	170
— — betreffend die Bestrafung der gegen dieselben verübten Widersetzlichkeiten, Vergehungen 2c.	31	120	27. Juni	233
— — Offiziere, ausgeschiedene, sind von den Kommunal-Abgaben frei	35	145	21. August	276
General-Paß-Instruktion, die Beobachtung der Vorschriften derselben betreffend . .	8	32	14. Febr.	54
— — Civil-Prozeß-Tabelle ***, deren Einsendung betreffend	44	23	23. Octbr.	337
Gerechtigkeiten, deren Ablösung betreffend .	15	59	30. März	97
Gesinde der Pfarrer und Schullehrer, (s. Klassensteuer)				
Gewerbesteuer-Pflichtigkeit der katastrirten Dominial- und Rustikal-Brau- und Brennereien betreffend	1	2	29. Decbr. 1820.	9
Gewerbtreibende, (s. Wochenmärkte.)				
Gewerbe-Polizei-Angelegenheiten betreffend .	37	150	4. Septbr. 1821.	283
Gewerbs-Betrieb, unbefugter, wegen Bestrafung desselben	46	182	27. Octbr.	352
Gewerbe-Berechtigungen, deren Ablösung betr.	50	204	28. Novbr.	383

M.

P.

S.

S.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite
V.				
Verbrecher, (s. Diebe.)				
— — aus dem Cracauschen, deren Aufgreifung betr.	7	23	26. Januar	44
— — deren Transport in die Straf-Anstalten betr.	44	176	19. Octbr.	337
Verbrechen und deren Gattungen ***, betreffend das Schema der davon anzufertigenden und einzureichenden Uebersichten	27	14	20. Juni	192
Verdächtige, aus dem Auslande kommende Personen, sollen an der Grenze zurückgewiesen werden	11	46	4. März	70
Vorspann, welcher für vaterländische Truppen gestellt worden, dessen Vergütung betreffend.	11	44	2. dito	69
W.				
Wacht-Dienstleistungen, bürgerliche und andere persönliche von beurlaubten Landwehr-Offizieren rc. betreffend	45	179	24. Octbr.	344
Wachtmeister und Unter-Offiziere bei der Kavallerie, erhalten den Offizier-Servis, wenn sie Rechnungsführer-Dienste leisten	42	169	29. Septbr.	322
Waffen können gegen widerspänstige Schleichhändler gebraucht werden	10	38	21. Febr.	61
Waisen-Versorgungs-Anstalt, Civil- in Potsdam, deren Einrichtung betreffend	50	205	5. Novbr.	385
Warschauer Meß-Verkehr, den, betreffend	40	162	20. Septbr.	310
Wartegeld-Empfänger, (s. Quittungen.)				
Wegebau-Reparatur-Materialien, wegen Anfuhr und Herbeischaffung derselben	8	34	18. Febr.	55
— — desgleichen, (Erinnerung)	46	184	25. Decbr	353
Wege, (s. Kunststraßen.)				
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, die dabei zu beobachtenden Modalitäten betreffend	25	93	6. Juni	170
Wochenmärkte, betreffend das Beziehen derselben durch in- und ausländische Gewerbetreibende	17	66	12. April	118

